

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburger Jahrbuch

**Oldenburger Landesverein für Geschichte, Natur- und
Heimatkunde**

Oldenburg, 1957-

Teil I. Geschichte

urn:nbn:de:gbv:45:1-3267

TEIL I.

Geschichte





HARTMUT MÜLLER

Bremen und Oldenburg

Freundnachbarliche Konfliktfelder in der Neuzeit
(1648–1949)*)

Bremen und Oldenburg waren in der Vergangenheit selbständige Länder des Deutschen Reiches und der Weimarer Republik. Beide betrieben eine eigenständige Landespolitik, die ihre Ziele und Aufgaben an den Erfordernissen des jeweiligen Landes und seiner Bürger maß. Landespolitik endet nicht an Landesgrenzen, besonders dann nicht, wenn geschlossene Lebens- und Wirtschaftsräume über diese Grenzen hinweg reichen und der Bürger gemeinsame Interessen über verschiedene Hoheiten und Verwaltungskompetenzen setzt.

Nachbarschaft schafft Probleme. Das gilt im besonderen Maße auch für Bremen und Oldenburg; sie treten hier durch die unterschiedlichen Strukturen und Aufgaben von Stadtstaat und Flächenstaat verstärkt auf. Das ist auch früher schon so gewesen. Die Ablehnung des jenseits der Grenze Lebenden als etwas Fremdem, die eigene kulturelle, wirtschaftliche und staatliche Existenz Bedrohendem ist historische Tatsache. Sie resultiert aus der geschichtlichen Erfahrung, daß das Zusammenleben von Menschen in der Vergangenheit nur allzuoft an den Eigenbedürfnissen vorbei durch die Machtinteressen einzelner Personen, Gruppen oder die des Staates reglementiert und verfremdet worden ist. So haben sich mit der Zeit „Feindbilder“ aufgebaut, wie wir sie auch im Zusammenleben der Freien Hansestadt Bremen mit ihren Nachbarn finden. „Ich bin Borger, d. h. Ich danke Dir Gott, daß ich nicht bin wie jene, Hannoveraner, Oldenburger oder gar Franzosen, sondern Bremer Borger tagen baren Bremer Kind“; so läßt Friedrich Engels 1839 in seinen Briefen aus Bremen den Bremer Lokalpatriot jeden Morgen vor die Türe treten und seine Brust schlagend rufen¹⁾).

Aus dem jahrhundertelangen Mit-, Gegen- und Nebeneinander Bremens mit dem oldenburgischen Nachbarn haben sich Beziehungen besonderer Art entwickelt, die bis heute – wenn auch nicht immer mehr ganz ernst genommen – Emotionen auf beiden Seiten wachgehalten haben.

Anschrift des Verfassers:

Dr. Hartmut Müller, Ltd. Archivdirektor, Staatsarchiv Bremen, Präsident-Kennedy-Platz 2, 2800 Bremen.

*) Durch Anmerkungen ergänzter Vortrag, der beim Historischen Abend des Staatsarchivs und des Oldenburger Landesvereins am 25. 2. 1982 in Oldenburg gehalten wurde.

¹⁾ Friedrich Engels, Über die Bremer, Briefe-Aufsätze-Literarisches, hrsg. von Dierk Rodewald, Bremen 1966, S. 32.



Der polnische Satiriker Nowaczynski hat 1903 einmal gesagt: „Zur Verständigung zweier Seiten genügt es, daß sie das Allerschlimmste voneinander annehmen.“

Es bleibt zu fragen, ob man es in den Beziehungen zwischen Oldenburg und Bremen seit der Reichsunmittelbarkeit der Stadt Bremen mit ähnlichen Verhaltensmustern zu tun hat und wie diese entstanden sind.

Weserzoll

Die europäischen Auseinandersetzungen waren 1648 im Frieden von Münster und Osnabrück zu Ende gegangen. Doch bei der Verlesung des § 68 im Münsterschen Friedensvertrag: „Die Zölle der an Strömen liegenden und anderer Länder, die vom Kaiser mit Zustimmung der Kurfürsten unter anderen auch dem Grafen von Oldenburg auf der Weser bewilligt worden oder durch langjährige Gewohnheit rechtens geworden sind, sollen in voller Kraft fortbestehen“ hatte der bremische Gesandte Dr. Gerhard Koch zum Zeichen seines Protestes den Hut „steyf auf dem Kopf“ behalten und er weigerte sich auch, das Friedensinstrument zu unterschreiben²⁾.

Bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts war es der Stadt gelungen, die über die Weser beanspruchte Hoheit zu behaupten und sich aller Eingriffe, insbesondere der Versuche zur Hebung von Zöllen, erfolgreich zu erwehren. 1619 gelang es jedoch dem Grafen Anton Günther von Oldenburg, die Zustimmung Kaiser Ferdinands II. und der deutschen Kurfürsten für die Erhebung eines mäßigen Zolls auf der Weser zu finden, um so die finanziellen Aufwendungen für die Unterhaltung des Stromes zu decken³⁾. Bremen, das darin einen krassen Verstoß gegen seine Hoheit auf der Weser sah, wandte sich um Unterstützung an Kaiser und Reich und fand insbesondere Hilfe bei den Niederlanden, die ihren Handel (Getreide) mit der Stadt gefährdet sahen. Ströme von Tinte wurden in der Folge auf beiden Seiten vergossen, Berge von Papieren bedruckt, um das Recht oder Unrecht vor Kaiser und Reich zu beweisen. Oldenburg jedoch setzte sich durch, und 1623 wurde Graf Anton Günther der Weserzoll durch kaiserliches Diplom als freies Erblehen übertragen. Die wendigere Politik des Grafen hatte in einer Zeit, in der die deutschen Territorialherren mit allen Mitteln versuchten, die politische und wirtschaftliche Kraft ihrer Staaten zu erhöhen, den Ausschlag gegeben.

„Die Oldenburger hatten stärkere Pferde und strammere Börsen“, berichtet van Aitzema, Agent der Hansestädte im Haag, und der schwedische Gesandte klagte: „Den Bremern sitze der Hund auf der Tasche, sie sollten um der Zollsache etwas spendieren, dann könnten sie wohl Frieden haben, mit drei oder vier Tonnen Goldes könnten sie davonkommen“⁴⁾.

²⁾ Hermann Lübbling, Graf Anton Günther von Oldenburg, Oldenburg 1967, S. 127.

³⁾ Vgl. zum Elsflöther Weserzoll u. a.: Manfred Richter, Die Anfänge des Elsflöther Weserzolles, Oldenburg 1967.

⁴⁾ Lübbling (s. Anm. 2), S. 127. – Wilhelm von Bippen, Geschichte der Stadt Bremen, 2. Bd., Bremen 1898, S. 323.

Bremen war nicht geneigt, dem kaiserlichen Spruch nachzugeben, umso mehr, als Oldenburg nicht stark genug war, seine Zollrechte mit Gewalt durchzusetzen. Es begann ein zwanzigjähriger Zollkrieg, geprägt von der einseitigen Initiative des Bremer Rats gegen das der Stadt nach ihrer Auffassung zugefügte Unrecht. Bremische Kriegsschiffe geleiteten die Handelsschiffe im Konvoi vorbei an der oldenburgischen Sperre zu Elsfleth und verhinderten jede geregelte Zollerhebung. Oldenburgische Schiffe und Ladungen wurden beschlagnahmt, und 1626 kam es gar zu einer Blockade der Hunte. Fischer und Bauern des oldenburgischen Weserufers wurden belästigt, wo immer es ging. Es zeigt sich ein recht buntes Bild bremischer Vergeltungsmaßnahmen gegen die oldenburgische Zollerhebung, die, so erfolgreich sie auch im Augenblick waren, die Lage der Stadt auf diplomatischer Ebene doch in zunehmendem Maße verschlechterten. Die bremischen Maßnahmen, von Oldenburg geschickt an Kaiser und Kurfürsten weiterlanciert, wurden als Landfriedensbruch gewertet, umso mehr, als auch die starke Anlehnung Bremens an Holland als reichsfeindlich angesehen wurde. Und so war die internationale Verankerung des Zolls im Westfälischen Frieden eigentlich nicht überraschend. Bei der faktischen Unwirksamkeit der kaiserlichen Gerichte und angesichts der Gemeinsamkeit der fürstlichen Interessen, war die Sache Bremens zum Scheitern verurteilt. Für Graf Anton Günther, der den riesigen fiskalischen Nutzen des Zolles erkannt hatte, war es bedeutungslos, daß Oldenburg damit gleichzeitig dem Nachbarn schadete, Verteuerung der Waren und Absatzschwierigkeiten selbst im eigenen Lande herbeiführte. Auch nahm der evangelische Graf bei seinen Aktionen gegen Bremen keinerlei Anstoß an der Tatsache, daß die Stadt protestantisch war. Die Sonderinteressen Oldenburgs leiteten allein alle vorangegangenen und folgenden gräflichen Maßnahmen. Aber auch jetzt wollte Bremen von seinem Rechtsstandpunkt nicht lassen und setzte seinen Widerstand gegen den Weserzoll auch auf gewaltsamem Wege fort.

Seit der Ratifizierung des Westfälischen Friedens am 8. Februar 1649 jedoch bedeutete jeder Widerstand gegen die Bestimmungen des Friedensinstrumentes einen Verstoß gegen den Reichs- und Völkerfrieden. Als Verhandlungen zwischen Bremen und Oldenburg über eine mögliche Ausgleichszahlung scheiterten, verschärfte sich die Situation für die Hansestadt in bedrohlicher Weise. Am 12. Dezember 1652 wurde über sie wegen ihres Ungehorsams und der friedbrüchigen Handlungen die Reichsacht verhängt und die Exekution beschlossen. Bremen, das seine Macht überschätzt hatte, handelte sofort. Die bremischen Wachtschiffe auf der Weser wurden nach Vegesack zurückgezogen und dem Oldenburger Grafen Verhandlungen über die Beilegung des Zollstreits angeboten. Der Versuch scheiterte aber an den unzumutbaren Geldforderungen Oldenburgs. Bald sah sich Bremen gezwungen, beim Kaiser einzulenken. Nach zähen Verhandlungen wurde am 17. September 1653 in öffentlichem Staatsakt die Reichsacht über Bremen aufgehoben und die offizielle Versöhnung mit Oldenburg vollzogen. Das Elsflether Zollregal

blieb bestehen, und Oldenburg konnte sich den umfangreichen Unterweserhandel seit 1653 voll und ganz dienstbar machen. Er wurde zum Ausdruck einer Gesinnung, die im Kaufmann ein bequemes und wehrloses Objekt der Bereicherung sah; und so ist es nicht verwunderlich, daß die Kaufmannsstadt an der Weser es lange nicht verschmerzen konnte, daß sie durch ihrer Bürger Fleiß einen erheblichen Teil des oldenburgischen Staatshaushaltes bestreiten sollte.

Am 19. Juni 1667 starb Graf Anton Günther von Oldenburg. Mit seinem Tode war nach bremischer Auffassung der Weserzoll erloschen, denn das Zollprivileg von 1623 hatte das Zollrecht nur auf die ehelichen Leibes- und Lehnserben des Grafen ausgedehnt, die diesem fehlten. Die oldenburgischen Grafschaften fielen gemäß einem 1649 zu Rendsburg geschlossenen Vertrage an Dänemark und das fürstliche Haus Holstein-Gottorp; König Friedrich III. von Dänemark bat daher schon bald den Kaiser um die Investitur mit dem Zoll. Tatsächlich hatte Graf Anton Günther 1661 von Kaiser Leopold I. die Erlaubnis zur freien Verfügung über das Zollehen erhalten, nicht jedoch die Zustimmung der Kurfürsten und weitere lehensrechtliche Voraussetzungen. Bremen wandte sich daher mit Recht gegen eine Investitur des Dänenkönigs. Es kam zu langen Verhandlungen, die für Bremen nicht ungünstig begannen, doch forderte die politische Lage im Reich Rücksichtnahme auf Dänemark, und auch Bremen konnte sich nach Beendigung der Kämpfe mit Schweden nicht in eine militärische Auseinandersetzung mit Dänemark einlassen. Oldenburg fuhr mit der Erhebung des Zolls fort, als ob es sich um ein unbestrittenes Recht handelte, und Bremen mußte sich darin fügen, besonders seitdem Dänemark nach Ausschalten der Miterben Graf Anton Günthers Alleininhaber der Grafschaft Oldenburg und damit des Zolls geworden war.

Fischereirecht und Beschneidung der Ochtum-Schiffahrt

Nicht nur ein Zollrecht anderer, sondern auch jede fremde Fischereirechtsame hatte Bremen seit altersher auf der Weser bestritten, gestützt besonders auf das Fischereiprivileg Karls V., das 1541 der Stadt die alleinige Fischerei auf der Unterweser und das Betreten des oldenburgischen Ufers zum Zwecke der Fischereiausübung zugestanden hatte. Genauso konsequent aber hatte Oldenburg dieses Recht in seiner Ausschließlichkeit bestritten. 1576 hatte ein kaiserlicher Vergleich bestimmt, daß Bremen ungehindert auf der ganzen Weser fischen dürfte, nicht jedoch an den oldenburgischen Uferstreifen, sowie auf Hunte und Ochtum. Oldenburg wurde die Fischerei dort gestattet, wo die Weser oldenburgisches Territorium berührte. So klar diese Bestimmungen waren, so wenig wurden die jedoch von beiden Seiten im 17. Jahrhundert beachtet⁵⁾. Besonders während der Auseinandersetzungen um den Elsflether Zoll hatten die oldenburgischen Fischer schwer unter den Übergriffen der bremischen Kriegsschiffe zu leiden. Klagen der oldenburgischen Beamten wegen der bremischen Fischerei auf der Ochtum waren die Regel, wogegen sich das

⁵⁾ Staatsarchiv Bremen (zukünftig StAB) 2-U.2.c..



bremische Fischeramt 1658 beim Rat über die Bauern in Altenesch, Bardenfleth, Ochtum, Deichhausen, Elsfleth und Hammelwarden beschwerte, „die uns und unseren Nachkommen das Brot gleichsam vor dem Munde wegnehmen, indem selbig sich unterstehen mit Seessen und Wahren gleich uns zu fischen“.

Wichtiger für die Handelsposition der Stadt war die Ausübung ihres Stapelrechts – des *ius stapulae* –⁶⁾, das von Oldenburg dadurch unterlaufen wurde, daß eigene oder auch fremde Schiffe die Ochtum anliefen und ihre Waren in Deichhausen auf oldenburgischem Territorium löschten. Die Stadt Bremen konnte so auf dem Landwege passiert werden. Auch hier war eine gütliche Verständigung zwischen Oldenburg und Bremen nicht zu erreichen. Bremen beharrte auf seinem Stapelrecht, und Oldenburg, das nicht einsehen wollte, daß sein ganzer Handel zur See über Bremen laufen sollte, fuhr fort, dieses zu umgehen. Während der siebziger und achtziger Jahre des Jahrhunderts kam es daher zu erheblichen diplomatischen Verwicklungen zwischen beiden Nachbarn, als Bremen zu Gewaltakten gegen die Ochtumschifffahrt schritt und Oldenburg mit der Wegnahme eines Bremer Schiffes auf der Hunte antwortete. Der Streit wurde ergebnislos beigelegt. Die Position beider Anrainer der Weser war derart verhärtet, daß man auch in Zukunft von ihrem Verhältnis nicht viel Gutes erwarten konnte.

18. Jahrhundert

Elsflether Weser-Zoll

Aus der Situation der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts hatten sich ganz bestimmte Konsequenzen für die bremische Zollpolitik gegenüber Oldenburg ergeben. Man konnte nicht mehr offen versuchen, den Zoll in seiner Berechtigung anzugreifen, zumal der Zollinhaber Dänemark hieß, das man wegen der Immedietätsfrage gegen Schweden brauchte. Die Handlungsfreiheit der bremischen Zollpolitik war damit auf den wirtschaftlichen Sektor eingeeengt worden. Nur hierdurch erklärt sich der scheinbar so erstaunliche Umschwung von der mit Erbitterung und größtem Aufwand betriebenen Argumentation auf rechtlicher Ebene im 17. Jahrhundert zu einer rein wirtschaftlichen im 18. Jahrhundert⁷⁾. Die bremische Weserzollpolitik hatte ein völlig neues Gesicht bekommen; in den Vordergrund ihrer Bemühungen trat der Versuch, durch detaillierte Einzelfragen und Analysen der Handelssituation an der Unterweser darauf hinzuweisen, daß in Hinsicht auf die vom Weserhandel abhängigen Zolleinnahmen Oldenburg (Dänemark) und Bremen in einem Boot saßen. Kurios genug vertauschten sich in der Sprache der Diplomatie mitunter die Rollen, indem Bremen auf eine Erhöhung der Zollerträge bedacht zu sein schien, Dänemark hingegen nur das Wohlergehen des Bremer Handels im Auge zu haben vorgab. So wurde das 18. Jahrhundert zum Jahr-

⁶⁾ Vgl. zum Stapelrecht die Akten in StAB 2-R.8.d. sowie 6,4-168.

⁷⁾ Zur bremischen Weserzollpolitik im 18. Jahrhundert und insb. den Zollmoderationen vgl. StAB 2-U.14. und 2-U.15..



hundert der Moderationen, der Zollermäßigungsverhandlungen zwischen Bremen und Dänemark (Oldenburg).

Seit dem Ausgang des 17. Jahrhunderts hatte Bremen in dauernden Verhandlungen mit der dänischen Regierung in Kopenhagen wegen Ermäßigung des Elslether Zolls gestanden, die auch regelmäßig, wenn auch nur in geringem Ausmaße und meist nur für bestimmte Warengruppen gewährt wurde. Daran änderte sich auch nichts, als Dänemark 1707 das Herzogtum Bremen für acht Jahre gewann, und alle öffentlichen und privaten Einkünfte der Stadt Bremen und seiner Bürger im Herzogtum Bremen und im Amt Blumenthal beschlagnahmte. Die Erkenntnis, daß die Einnahme aus dem Elslether Zoll in unlösbarer Verbindung mit dem Florieren des bremischen Handels stand, ließ auch Dänemark gewisse Rücksichten auf den Nachbarn an der Weser nehmen. Besonders Oldenburg war sich dieser Lage bewußt. Als 1727 Dänemark anregte, Oldenburg möge den bremischen Zwischenhandel ausschalten und die benötigten Waren aus erster Hand kaufen, legte ein oldenburgischer Beamter dar, daß dem Oldenburger Kaufmann „Verlag und Kredit“ fehle; das Land sei zu klein und zu arm, als daß es seine Waren in Schiffsladungen aus erster Hand beziehen und zu Bremer Preisen verkaufen könne. Verhindere man den Bremer Zwischenhandel, so werde Bremen auch nicht die einzigen oldenburgischen Ausfuhrartikel – Butter, Käse, Getreide, Fettvieh – kaufen. „Die Marschen seien ruiniert, wenn Bremen ihnen auch nur ein halbes Jahr hindurch Butter und Käse nicht abkaufe“.

Die Zollermäßigungen wurden jeweils nur mit kurzen Laufzeiten gewährt. Rat und Kaufmannschaft mußten daher wiederholt unter Aufwand erheblicher Kosten und Mühen die Verlängerung des Erreichten versuchen. Erst 1773, als anlässlich des Besitzwechsels in den oldenburgischen Grafschaften erneut Moderationsverhandlungen zwischen Bremen und Dänemark geführt wurden, wurden der Stadt die früher zugestandenen befristeten Ermäßigungen für immer zugesprochen. Damit fielen die Verlängerungsgesuche, wie man sie regelmäßig hatte führen müssen, weg. Ein freundliches Verhältnis mit dem neuen Nachbarn der Stadt begann sich anzubahnen und sollte bis zum Ausgang des Jahrhunderts dauern.

Getragen war es vom Vertrauen in den neuen Regenten Oldenburgs, von dem es 1810 in der Chronik des Bremer Bürgermeister Christian Abraham Heineken für das Jahr 1774 hieß: „Überhaupt mußte Bremen zu dem neuen Regenten aus diesem ehrwürdigen alten Stammhause der Nordischen Kronen sich Glück wünschen, da es wegen der nahen Grenzen und fast noch mehr durch den Handel so viele Berührungs Punkte mit ihnen hatte. Denn wo konnte man einen besseren Nachbarn finden als Friderich August den Gutmütigen? Wo einen edleren als Peter Ludewig Friderich den Weisen, den Gerechten?“

Weserhoheit

Auch in der Frage der Weserhoheit sollte es im Verlauf des 18. Jahrhunderts zu einer Beruhigung in den bremisch-oldenburgischen Beziehungen kommen,



wenn auch nicht zu einer dauerhaften Lösung der Probleme. Die Weserhoheit war seit der Verleihung des Zolls an Graf Anton Günther von Oldenburg beansprucht worden. Die Folge waren vielfältige Konflikte zwischen den Anliegerstaaten auf der Weser. Das Legen und Setzen von Tonnen und Baken (Seezeichen), seit altersher alleiniges Recht Bremens, wurde nun auch von Oldenburg zumindest für das linke, d. h. oldenburgische Weserufer beansprucht. Zu schon ernsteren Auseinandersetzungen kam es, als Oldenburg 1720 ein bremisches Quarantäneschiff in der Wesermündung kaperte und nun selbst begann, allen in die Wesermündung einlaufenden Schiffen Seepässe abzufordern⁸⁾. Bremen appellierte wegen dieses neuen Schlags gegen seine Weserhoheit beim Kaiser, zog die Appellation aber wegen der gleichzeitig geführten Zollerleichterungsverhandlungen mit Dänemark nach Freilassung des bremischen Quarantäneschiffs 1723 wieder zurück. Auch auf dem Gebiete des Lotsenwesens⁹⁾ suchte sich Oldenburg im Verlauf des 18. Jahrhunderts ein gewisses Monopol zu sichern. Bremen, das daran festhielt, daß der Lotsendienst auf der Weser frei sei, erkannte wohl die oldenburgischen Lotsengesellschaften an der Unterweser an, lehnte aber eine Verpflichtung seiner Schiffer, sich ausschließlich oldenburgischer Lotsen zu bedienen, ausdrücklich ab. Ein Monopol besaßen die Braker und Fedderwarder Lotsen nur gegenüber den oldenburgischen Handelsschiffen; Wünsche nach Ausdehnung auf die bremische Schifffahrt wurden seitens des Senats 1785, 1791 und 1793 in Verhandlungen mit Oldenburg abgelehnt. Die prinzipielle Frage der Weserhoheit blieb also ungelöst; das Leben mit diesem Problem jedoch hatte sich zwischen Bremen und Oldenburg langsam normalisiert. Die Übergriffe Oldenburgs wurden seltener, und die bremischen Proteste verloren an alter Schärfe. Der enorme Aufschwung des bremischen Handels im ausgehenden 18. Jahrhundert ließ die beiden Nachbarn auf der Basis gemeinsamen Profits leichter zusammenkommen.

Verlagerung der bremischen Seeschifffahrt nach Brake

Im Verlaufe des 18. Jahrhunderts war es den bremischen Seeschifffern wegen des schnell zunehmenden Tiefgangs ihrer Segler immer schwerer geworden, bei der fortschreitenden Versandung der Weser, Vegesack anzulaufen. Sie waren daher gezwungen, am Südufer des Braker Außentiefs auf oldenburgischem Gebiet zu ankern und hier ihre Ladung zu löschen oder zu leichtern. Bremer Pläne, die Weser hinauf bis nach Bremen zu vertiefen, mußten 1746 endgültig aufgegeben werden. Der Vorschlag, das Siel bei Atens (heute Nordenham) zum Hafen auszubauen, wurde von der oldenburgisch-dänischen Regierung der hohen Kosten wegen abgelehnt. Ein neuer Handelsplatz begann in Brake zu entstehen¹⁰⁾. 1787 veranlaßte das Gerücht, Bremen wolle in Lehe einen

⁸⁾ Vgl. StAB 2-R.11.bb.5.a. Bd. 1.

⁹⁾ Vgl. StAB 2-R.11.i.2.c..

¹⁰⁾ Über Brakes Hafenentwicklung informiert jetzt am besten: Albrecht Eckhardt (Hrsg.), Brake, Geschichte der Seehafenstadt an der Unterweser, Oldenburg 1981, s. dort die Beiträge von Friedrich-Wilhelm Schaer, Eckhardt u. a., vgl. auch StAB 2-R.10.k.4.



Hafen anlegen, weitere oldenburgische Maßnahmen zum Ausbau seiner Seehafenstellung. In Brake wurde ein Liegeplatz am offenen Strom geschaffen, der nun für die bremische Seeschifffahrt in zunehmendem Maße zum „Heimathafen“ und Winterquartier wurde. Damit waren Bremens Handel und Schifffahrt in bedrohlicher Weise dem oldenburgischen Zugriff ausgeliefert. Die Abhängigkeit der Stadt vom guten Willen des Nachbarstaates mußte in der Folge als wesentliches Element in die bremische Gesamtpolitik gegenüber Oldenburg einbezogen werden.

So zeigt sich deutlich, daß die Zukunft der bremisch-oldenburgischen Beziehungen auf der Weser lag. Sie war der Lebensnerv der Handelsstadt, konnte man hier zu einem geregelten Zusammenleben mit Oldenburg kommen, so mußten sich auch die gesamten Beziehungen zwischen beiden Staaten freundlich gestalten.

19. Jahrhundert

Aufhebung des Elsflether Weserzolls

Die durch die europäischen Kriege und den Frieden von Campo-Formio (1797) bedingten Territorial- und Personalveränderungen im Deutschen Reich hatten bei Rat und Bürgerschaft die leise Hoffnung aufkommen lassen, bei den beginnenden Verhandlungen zu Rastatt auch für Bremen wegen des Weserzolls etwas Günstiges erreichen zu können. Senator Georg Gröning wußte als bremischer Gesandter in Rastatt, später in Paris, daß die Stadt ein Vorankommen in der Zollfrage allein mit Unterstützung der Republik Frankreich erreichen konnte, deren Handel mit der Unterweser besonders unter den oldenburgischen Zollmaßnahmen zu leiden hatte¹¹⁾. Das erste Vorgehen Frankreichs blieb aber ohne jeden Erfolg. Der Rastatter Friedenskongreß lehnte 1798 das Gesuch um Aufhebung des Zolls ab. Bremen gab jedoch die einmal eingeschlagene Politik nicht wieder auf. Und tatsächlich gelang es der Stadt mit entscheidender Unterstützung Frankreichs, daß die Aufhebung des Weserzolls im Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 ausdrücklich genehmigt wurde. Die folgenden Entschädigungsverhandlungen mit Oldenburg gestalteten sich recht schwierig. Am 6. April 1803 kam man zu einer Einigung. Das Zollprivileg wurde aufgehoben, die Einnahmen des Zolls verblieben jedoch noch zehn Jahre lang bei Oldenburg. Die durften nach dem 1. Januar 1813 unter keinem Vorwand mehr beansprucht werden. Zudem erhielt Bremen die Ortschaft Grolland, eigentlich ungewollt, denn noch 1802 hatte Gröning vor diesem „unseligen Einfall“ des französischen Unterhändlers gewarnt, „da nach meiner Ansicht der Haß des Herzogs noch größer wird, wenn Bremen neben der Aufhebung des Elsflether Zolls noch Landabtretungen fordert, sind sie auch noch so klein.“ Oldenburg ging jedoch nach ersten Protesten stillschweigend über diesen Punkt der Konvention hinweg.

¹¹⁾ Hans Wiedemann, Die Außenpolitik Bremens im Zeitalter der Französischen Revolution 1794-1803 (Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien Hansestadt Bremen, Heft 28), Bremen 1960.



Das Ergebnis der Zollverhandlungen war insgesamt hinter den Erwartungen zurückgeblieben. Bis zuletzt hatte man in Bremen die Hoffnung auf eine sofortige Abschaffung des Elsflether Zolls aufrechterhalten. Zu dieser Enttäuschung gesellte sich aber auch die Sorge, ob die definitive Aufhebung des Zolls am Ende der zehn Jahre auch zuverlässig erfolgen würde¹²⁾. Solche Befürchtungen waren in der Tat berechtigt, denn während der Einbeziehung des nordwestlichen Deutschlands in das napoleonische Kaiserreich erhoben französische Behörden den Zoll. Oldenburg konnte sich also nach Ablauf der Fremdherrschaft darauf berufen, nur sieben Jahre in den Genuß der Einnahmen gekommen zu sein, und auf die restlichen drei Jahre Anspruch erheben. Bis 1817 ließ sich Bremen diese zumindest zweifelhafte Auslegung der Konventionsbeschlüsse von 1803 gefallen. Als aber Oldenburg weiterhin die Gespräche mit Bremen verschleppte und sich in der Sache trotz „Freundnachbarlicher Gesinnungsbeweise“ sträubte, wandte sich die Stadt an die deutsche Bundesversammlung in Frankfurt, wo es Johann Smidt erreichte, daß am 7. Mai 1820 der Elsflether Zoll tatsächlich eingestellt wurde. Oldenburg fügte sich in das Unvermeidliche, doch hinterließ der Erfolg Bremens bei Herzog Peter Friedrich Ludwig einen bitteren Groll gegen die Nachbarstadt, der von seinen Räten eher angefacht als gemildert, nach und nach den Charakter einer persönlichen Leidenschaft annahm.

Weserhoheit

Dies bekam die Hansestadt noch im gleichen Jahre zu spüren. Am 7. Mai 1820 war der Weserzoll erloschen, wenige Tage vorher jedoch hatte die oldenburgische Regierung eine neue „Verordnung wegen der Schifffahrt auf dem Weserstrom“ erlassen, die neben hafenpolizeilichen Vorschriften Maßregeln traf, das Lotsenwesen ganz in Oldenburger Hände zu bringen und die Wesermündung durch Auslegung eines angeblichen Quarantäneschiffes dem Willen Oldenburgs zu unterwerfen¹³⁾.

Senat und Elterleute (Handelskammer) wandten sich an die Bundesversammlung in Frankfurt, da die Verordnung im Widerspruch zur Wiener Kongreßakte stand und einseitig Bestimmungen für einen mehreren Staaten gemeinsamen Strom betraf.

„Gedachte Verordnung bezweckt nicht bloß das Oldenburger Lotsenwesen, vor das hannoversche oder sonstiger Fremder zu heben, die einkommenden Schiffe durch sonst ihnen bevorstehende Malestirungen zu zwingen, sich nur ihrer Lootsen zu bedienen, und zur Brake (welchen Ort man als den nothwendigen Lösungs-Platz erzwingen mögte) zu Anker zu gehen, um dortige verschiedenartige Abgaben zu bezahlen, sondern es wird sich auch darin eine bisher nicht zugestandene Herrschaft über den Weserstrom, und dessen Schifffahrt, durch Auslegung eines armierten Wachtschiffes angemaßet“, schreiben Senat und Elterleute an den bremischen Gesandten Johann Smidt in Frankfurt. Der Senat erklärte die oldenburgische Verordnung als

¹²⁾ Zum Elsflether Zoll 1813-1820 siehe StAB 2-U.15.ww..

¹³⁾ StAB 2-R.11.bb.5.b.1. und 2-R.11.bb.5.2..



unverbindlich. Dem Herzog versäumte man ein Exemplar der senatorischen Bekanntmachung zu übersenden, was diesen veranlaßte, den „Herren Bürgermeistern und Rath der freien Hansestadt Bremen“ zu antworten, daß „der Senat übrigens, wenn derselbe um Aufklärung sich an Unsere Regierung zu wenden für nöthig erachtet hätte, sowohl solche, als eine jede Willfährigkeit von derselben erfahren haben würde“.

Es kam zu unerquicklichen Verhandlungen beim Bundestag, bei denen die unterschwelligen Emotionen beider Nachbarstaaten deutlich zum Ausbruch kamen. Es traf eben nicht zu, daß das von beiden Seiten immer wieder beschworene bisherige gute Einvernehmen tatsächlich die Grundlage der zwischenstaatlichen Beziehungen gewesen war.

An Vorwürfen wurde von beiden Seiten nicht gespart, der eigene gute Vorsatz stand im Vordergrund, und die Schuld lag beim anderen: „Wenn in der Bremischen Erwiderung von dem guten Vernehmen geredet wird, welches bis zu der von Oldenburg verfügten Auslegung eines Wachtschiffes in die Mündung der Weser zwischen der Oldenburgischen und Bremischen Regierung stattgefunden habe: so ist es wahr, daß jene, die Oldenburgische Regierung, alles Mögliche gethan hat, um dasselbe zu erhalten: eben so wahr aber auch, daß die Bremische Regierung durch diese friedfertige Stimmung nur zu immer höherer Steigerung ihrer Anmaßungen veranlaßt worden ist“, schreibt der Herzoglich Oldenburgische Gesandte 1820 in einer öffentlichen Erwiderung auf die Bremer Beschwerde vor der Bundesversammlung, und Johann Smidt notiert sich hierzu in Frankfurt: „Hier, wie an so vielen anderen Stellen, ist wieder eine Verdrehung der Bremischen Behauptungen“, und er meint später: „Bremen hat von anfang an bey jedem Momente des Streits zu einer gütlichen Vereinbarung die Hand geboten“.

Zu einer solchen Vereinbarung kam man schließlich am 14. Oktober 1820. Oldenburg sagte zu, in Zukunft keinerlei Schritte auf dem Quarantänewesen ohne Hinzuziehung Bremens zu unternehmen.

Die Auseinandersetzungen mit Oldenburg aber gingen weiter. Seit 1821 hatte in Minden eine Weserschiffahrtskommission aller Weseruferstaaten getagt, um die Flußschiffahrt auf der Weser neu zu regeln¹⁴⁾. Die von ihr erarbeitete Weserschiffahrtsakte hatte gegen die Fortdauer der von Bremen seit altersher für die Betonung und Bebakung der Weser und die Unterhaltung des Fahrwassers erhobene Abgabe, das Lastgeld, keinen Einspruch erhoben. Um so lebhafterer Widerspruch aber erfolgte durch Oldenburg, das drohte, bei Beibehaltung der Abgabe für oldenburgische Schiffe, dem gesamten Vertragswerk seine Zustimmung zu versagen. Erst als Bremen nach Geheimverhandlungen mit Oldenburg, die, wie Senator Dr. Gildemeister aus Oldenburg an den Senat schreibt, von „zum Theil für uns höchst verdrießlichen Herzensergießungen über die Erpressungen der bösen Bremer“ begleitet waren, die oldenburgischen Schiffe

¹⁴⁾ StAB 2-R.9.q.3..



von der Lastgeldabgabe entband, konnte die Weserschiffahrtsakte und damit die erste große Gemeinschaftsarbeit aller Weseruferstaaten am 1. Mai 1824 Wirklichkeit werden.

Bremen und Brake

Auch der zwischen Oldenburg und Bremen im Verlaufe des 18. Jahrhunderts in Brake gefundene Modus vivendi geriet in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ins Wanken. Die Verbitterung über die Aufhebung des Elsflether Zolls hatte zwar 1803, als die bremischen Schiffe wegen der Blockade der Weser die Jade anliefen und die Waren auf dem Landwege durch oldenburgisches Gebiet nach Bremen gebracht werden mußten, nicht zu einer Handelsperre gegen die Hansestadt geführt, da man oldenburgischerseits an den Löschgebühren in den Häfen Varel und Burhave (Schweiburg) weiterhin verdiente. Als der Zoll jedoch 1820 endgültig fiel, äußerte sich der Unmut der oldenburgischen Regierung in zunehmenden Repressalien gegen die Abwicklung des bremischen Seeverkehrs in den oldenburgischen Weserhäfen, vor allem in Brake. Die Hafen- und Löschgebühren wurden erhöht, der Umschlag verzögert, und die bremischen Matrosen wurden gezwungen, ihre Pässe in Oldenburg visieren zu lassen. Die Tendenz wurde allzu deutlich, als man 1824 im Handbuch des Herzogtums Oldenburg lesen konnte, daß Brake „ein nahrhafter Markt-Flecken an der Weser sei, der bei fortschreitender Versandung des Fahrwassers in Zukunft wohl noch manche bremische und andere Kaufleute zur Niederlassung anregen und mit der Zeit ein zweites Bremen werden könne“¹⁵⁾.

Inzwischen hatte der Senat auch von der 1824 ergangenen oldenburgischen Konsularinstruktion Kenntnis erhalten, nach der in den Konsulatsfakturen und Schiffspapieren der Ausdruck „Port of Bremen“ durch „Port of Brake“ ersetzt werden sollte¹⁶⁾. Man schloß auf finstere oldenburgische Absichten, und Senator Gildemeister berichtete aus Berlin, das Machwerk enthülle „die diabolischen Grundsätze unserer Gegner und die Pläne, mit welchen sie wider uns schwanger gehen“.

Senator Dr. F. W. Heineken aber antwortete ihm: „Ich glaube, daß wir Deiner Aufmerksamkeit diese über die Tendenz unsres Erbfeindes so klares Licht verbreitenden Weisungen an dessen auswärtigen Agenten auszuwitern und sie uns zu verschaffen, nicht genug danken können“¹⁷⁾.

Der Plan, gegen den rechtsbegründete Einwendungen nicht erhoben werden konnten, zeigte deutlich, wie sehr Bremen auch jetzt noch vom guten Willen Oldenburgs abhängig war, und dieser zielte in nüchterner Berechnung der Lage seit 1820 allein auf eine Stärkung der eigenen Wirtschaftskraft an der Unter-

¹⁵⁾ Ludwig Kohli, Handbuch einer historisch-statistisch-geographischen Beschreibung des Herzogthums Oldenburg, Bremen 1824, I, S. 181, und II, S. 98.

¹⁶⁾ Karl H. Schwebel, Über die Anfänge Bremerhavens, in: Jahrbuch der Männer vom Morgenstern 47, 1966, S. 9 ff.

¹⁷⁾ Schwebel, S. 21 f.; vgl. auch StAB 2-R.11.z..



weser. In Bremen zog Johann Smidt die Konsequenzen und begann mit Hannover Verhandlungen wegen Anlegung eines Seehafens an der Wesermündung; nicht ganz ohne Furcht vor den Reaktionen Oldenburgs: „Bremen werde von jetzt an vielleicht noch mehr wie bisher den Vexationen Oldenburgs ausgesetzt sein, indem Bremen dasselbe, noch dazu leichtsinnig und vergeblich zum Streite provoziere und ihm den Fehdehandschuh hinwürfe“¹⁸⁾.

Smidts ehemaliger Sekretär, der bremische Advokat Elard Meyers, beruhigte aber: „Die Rechtfertigung jener Furcht, Oldenburg könne aus Rache noch strenger als bisher werden, setzt zweierlei voraus, nämlich zunächst, daß Oldenburg glaubt, Bremen habe aus Feindseligkeit gegen dasselbe den Tractat mit Hannover geschlossen, und sodann, daß Oldenburg Rache mit Rache vergelten wolle. Schwerlich wird aber eine aufgeklärte Regierung zu dem Glauben kommen, ein republikanischer Staat, der doch nicht von dem Willen eines Einzelnen willkürlich regiert wird, werde Summen verschleudern, um eine ohnmächtige Rache zu versuchen; Oldenburg kann dies um so weniger glauben, weil dadurch ein recht schlimmes Licht auf Hannover fallen würde. Gesetzt aber, Oldenburg hegte einmal diesen Glauben, wird es wohl deshalb sich zu ähnlichen Rachemaßregeln gegen Bremen bewogen sehen? Ich bin überzeugt, daß das durchaus nicht sein kann. Leidenschaft, lieber Freund, ist schon im Privatleben eine schlimme Ratgeberin – Leidenschaft in öffentlichen Dingen, in der Politik, tut aber nimmer gut“¹⁹⁾.

Er behielt recht. Als 1827 der bremisch-hannoversche Vertrag über die Gründung eines bremischen Hafens an der Geestemündung abgeschlossen wurde, war die Zukunft der bremischen Seehafenstellung gerettet. Am 12. September 1830 lief der amerikanische Segler „Draper“ als erstes Schiff in das neuerbaute Hafenbecken von Bremerhaven ein. Die oldenburgische Reaktion auf den bremischen Hafenbau war eine verhältnismäßig ruhige. Nachdem geklärt wurde, daß keine oldenburgischen Hoheitsrechte verletzt wurden, ergab man sich in die einmal geschaffene Situation. Die oldenburgischen Hafenbehörden behandelten fortan den bremischen Seeverkehr in Brake und auf der Weser sehr korrekt und höflich; eine erste Folge der drohenden Konkurrenz durch Bremerhaven.

Oldenburgisch-bremische Zusammenarbeit an der Unterweser

Die Lösung Bremens von Brake entkrampfte schon bald das Verhältnis der Hansestadt zu Oldenburg, das seinerseits durch den allgemeinen Aufschwung der Wirtschaft weit weniger von dem Bau des Hafens zu Bremerhaven betroffen wurde als allgemein befürchtet worden war. Zwischen den beiden Weseruferstaaten begann eine Politik der vorsichtigen Annäherung, die bald einer gesunden Zusammenarbeit auf sachlichem Gebiete Platz machte und in der

¹⁸⁾ StAB 2-Q.9.a..

¹⁹⁾ Ebenda.



zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zusammen mit Preußen zur Lösung fast aller Fragen auf der Weser führte.

1831 noch waren Verhandlungen zwischen Hannover, Hamburg, Oldenburg und Bremen wegen Einrichtung einer gemeinsamen Quarantäne ergebnislos geblieben, so daß Bürgermeister Johann Smidt im folgenden Jahre an Senator Fritze schrieb: „Besser darin (in der Quarantäneangelegenheit) mit Oldenburg gar keine Gemeinsamkeit haben, um die gewonnene Selbständigkeit auf der Weser nicht wieder zu verlieren. Mißlich ist aber, daß wir früher immer für die Notwendigkeit der Gemeinsamkeit in der Quarantäne plädiert haben“²⁰).

1863 begannen jedoch erneut Gespräche, die schließlich nach sachlich-nüchterner Verhandlungsführung zu einem preußisch-oldenburgisch-bremischen Abkommen führten²¹). Am 1. Januar 1868 begann zu Bremerhaven die gemeinsame Quarantäneanstalt ihre Arbeit aufzunehmen. Verschiedene Revisionen folgten, an der Tatsache der nachbarlichen Zusammenarbeit aber änderten sie nichts mehr. Von „Weserhoheit“ und Kleinstaaterei war nicht mehr die Rede; an die Stelle von Eigennutz war der Gedanke der Koordination gemeinsamer Interessen getreten; wie es die Mitteilung des Bremer Senats an die Bürgerschaft anlässlich des Quarantänerevisionsvertrages von 1883 ausdrückt: „Mit Rücksicht auf die einheitliche Behandlung des gesamten Stromgebiets und mit Rücksicht auf thunlichste Kostenersparnis schien es angemessen, diese gesundheitspolizeiliche Beachtung der eingehenden Schiffe nicht den einzelnen Weseruferstaaten zu überlassen, sondern zu diesem Zwecke wieder eine gemeinsame Behörde zu installieren, die bei dem Vorwiegen des Bremischen Handels- und Schiffsverkehrsinteresse unter Bremischer Direktive in Bremerhaven einzurichten war“²²).

Auch in der Frage der Unterweserkorrektion fand man sich logischerweise sachlich zusammen. Als am 14. April 1845 Hannover und Bremen einen Staatsvertrag abschlossen, nach dem neben der Regelung verschiedener Verkehrsverhältnisse auch eine gemeinsame Untersuchung der Stromhindernisse in der Weser vereinbart wurde, trat Oldenburg diesen Vereinbarungen am 13. September des gleichen Jahres bei – was „sowohl vermöge der geographischen Lage als wegen vorwaltender gleicher Interessen als erforderlich erachtet wurde“ – und schloß mit Bremen einen ähnlichen Vertrag ab, in dem es heißt: „In Anerkennung der gemeinschaftlichen Interessen beider Staaten an dem Flor der Weserschifffahrt und deren Vervollkommnung, so daß die Unterweser, soweit die Fluth reicht, der überseeischen Segel- und Dampfschifffahrt zugänglich gemacht und erhalten werde, sind übereingekommen, die der Schifffahrt bisher entgegenstehenden Stromhindernisse ... zu untersuchen und die zweckmäßige Beseitigung ... weiter zu beraten. Sollte Bremen sich bereitfinden, solche

²⁰) StAB 2-R.11.bb.9.b.1. Bd. 4. Vgl. auch Johann Schmidt, Oldenburger Seequarantäneanstalten an der Unterweser, in: Oldenburger Jahrbuch 80, 1980, S. 185 ff.

²¹) StAB 2-R.11.bb.9.c..

²²) Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft 1883, Bremen 1883, S. 299.



Austiefungsarbeiten allein auf eigene Kosten vorzunehmen ... so will Oldenburg solches in seinem Flußgebiet unter gewissen Bedingungen gestatten“²³⁾.

Die Initiative Bremens auf der einen Seite und die verständliche Zurückhaltung des wirtschaftlich und finanziell schwächeren Oldenburgs auf der anderen findet in der Formulierung dieses Vertrages deutlichen Ausdruck. Als aber 1887 die Unterweserkorrektion schließlich durchgeführt wurde, gab Oldenburg die Zustimmung zu den Arbeiten in seinem Hoheitsgebiet und trat verschiedene Landstriche, die zu der Flußbegradigung benötigt wurden, bereitwillig an Bremen ab.

„Sehr rasch und in der freundnachbarlichsten Weise“, wie Senator Duckwitz in seinen Denkwürdigkeiten schreibt²⁴⁾, kam man mit Oldenburg 1855 zum Abschluß eines Vertrages über den Bau eines Leuchtturms in der Wesermündung auf dem Hohenwege und über die Errichtung eines gemeinsamen Telegraphen zwischen Oldenburg und Bremen sowie dem neuen Leuchtturm. Also auch auf dem Gebiet der Weser-Schiffahrtszeichen hatte eine Annäherung stattgefunden. 1876 vereinbarten Preußen, Oldenburg und Bremen eine gemeinsame Unterhaltung der Weser-Schiffahrtszeichen, deren Markierung Bremen übertragen wurde. Zwei Jahre später beschlossen die drei Uferstaaten den Bau des Leuchtturms auf dem roten Sand. Nimmt man hinzu, daß auch das Lotsenwesen ohne größere staatliche Auseinandersetzungen einen geregelten Modus vivendi gefunden hatte, so darf man feststellen, daß das Verhältnis zwischen Oldenburg und Bremen auf der Weser in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts ein sachlich kaum besseres sein konnte.

Zollfragen und bremische Industrieansiedlung an der Unterweser

Auch die in Bewegung geratene deutsche Zollpolitik²⁵⁾ berührte die zwischenstaatlichen Beziehungen zwischen Oldenburg und Bremen. Mit dem Beitritt Hannovers und Oldenburgs zum deutschen Steuerverein war Bremen in den dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts zum Zollausland geworden. Die gemäßigten Einfuhrzölle des Steuervereins bewirkten jedoch, daß Bremen bis zur Mitte des Jahrhunderts noch in den hannoverschen und oldenburgischen Gebieten einen guten Absatzmarkt fand. Mit beiden Staaten einigte sich die Hansestadt zudem 1845 in einem Vertrag über die Regelung verschiedener Verkehrsverhältnisse und über Maßnahmen zum Schutze der beiderseitigen Zoll- und Steuersysteme sowie über die Kontrolle der Schifffahrt auf der Unterweser. Am 14. April des Jahres waren Bremen und Hannover vorangegangen, am 27. September 1845 schloß sich Oldenburg bereitwillig dem Vertragswerk an: „Die Oldenburgische Regierung ist um so bereitwilliger, den desfalls getrof-

²³⁾ StAB 2-R.10.f.1.c.3. Bd. 1.

²⁴⁾ Arnold Duckwitz, Denkwürdigkeiten aus meinem öffentlichen Leben von 1841-1866, Bremen 1877, S. 132.

²⁵⁾ Siehe hierzu: Helmut Festerling, Bremens deutsche und hanseatische Politik in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts (Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien Hansestadt Bremen, Band 33), Bremen 1964; Adolf Krieger, Bremische Politik im Jahrzehnt vor der Reichsgründung (Veröffentlichungen des Archivs der Hansestadt Bremen, Heft 15), Bremen 1939; Duckwitz (s. Anm. 24), S. 133 ff..



fenen Verabredungen sich anzuschließen, als ohne ihre Mitwirkung die davon zu erwartenden heilsamen Erfolge nicht vollständig würden erreicht werden“²⁶⁾.

Schwieriger wurde es, als Oldenburg 1854 dem deutschen Zollverein beitrug, dessen ungleich schärfere Zollbestimmung weite Zweige der bremischen Wirtschaft lähmten. Zwar trat die Befürchtung mancher Kreise Bremens, daß Oldenburg nun versuchen werde, seinen Seehandel auf Kosten Bremens rücksichtslos zu fördern, nicht ein – Johann Smidt schreibt im Jahre des Zollanschlusses: „In Oldenburg hat man für die Stellung Bremens in der Zollvereinsfrage Verständnis“ –, doch litten Binnenhandel und Industrie in zunehmendem Maße. Zollerleichterungen mußten mit der Angliederung bremischer Landesteile ausgeglichen werden. 1856 wurde das bremische Gebiet südlich und westlich der Ochtum mit den Ortschaften Kirchhuchting, Brookhuchting, Mittels-huchting, Varrelgraben und Grolland unbeschadet der Bremer Landeshoheit dem Zollverein angeschlossen und unter oldenburgische Verwaltung gestellt²⁷⁾. Bremen hoffte, im Zollgebiet um Huchting Industriebetriebe ansiedeln zu können, wie es ein Senatsbericht vom 8. Februar 1856 noch erwartungsvoll ausdrückte: „Es kann auf bremischem Boden und unter bremischer Gerichtsbarkeit Industrie treiben und die gewonnenen Ezeugnisse durch den ganzen Zollverein frei absetzen“.

Aber die Erwartungen wurden enttäuscht. Nicht im bremischen Huchting, sondern in den oldenburgischen Orten Delmenhorst und Nordenham kam es zu erheblichen Investitionsvorhaben der bremischen Industrie, besonders nachdem Oldenburg durch den Bau der Eisenbahnlinien Oldenburg – Bremen (1867) und Hude – Brake (1873) mit ihrer Verlängerung bis Nordenham (1875) Anschluß an Bremen und den neuerrichteten Weserbahnhof gefunden hatte. Hier entstanden aus bremischer Initiative oldenburgische Industrie- und Wirtschaftszentren, geschaffen mit bremischem Kapital. Als der Norddeutsche Lloyd 1890 Teile seines Bremerhavener Betriebes für sieben Jahre nach Nordenham verlegte, wo bis dahin allein die Viehverladung des Lloyd nach England stattgefunden hatte, wurden die Piers in modernem Zuschnitt ausgebaut und die Basis der heutigen Hafenstellung Nordenhams geschaffen. Industrie begann sich anzusiedeln, besonders, als nach der Beschränkung der preußischen Industrieklausel von 1905 bremisches Industriepotential von Bremerhaven auf das linke Weserufer wechselte. Bremer Geld floß auch in die oldenburgischen Schiffsbauplätze an der Unterweser, wo große Teile der Neubauten auf bremische Rechnung vom Stapel liefen. Und auch an den Braker Piers waren Bremer Schiffe die besten Kunden. Die Konfrontation Bremens mit dem Zollverein hatte so für den Unterweserraum in seiner Gesamtheit nicht vorzuschauende Folgen, die zu einer engeren wirtschaftlichen Verflechtung des Raumes führten. War auch ein Teil der frühen Industrie Gründungen²⁸⁾

²⁶⁾ StAB 2-Ss.4.d.2.c.1.a.; 2-Ss.4.d.2.c.2.a.; 2-Ss.4.d.2.c.2.b..

²⁷⁾ StAB 2-Ss.4.d.2.e.2.b..

²⁸⁾ Doris Herms, Die Anfänge der bremischen Industrie (Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien Hansestadt Bremen, Heft 20), Bremen 1952, S. 25 f..



nur deshalb außerhalb der bremischen Grenzen erfolgt, weil Bremen noch Zollaussland war, so galt dies nicht mehr für die Unternehmungen des ausgehenden 19. Jahrhunderts, die, wie es die Wiegandschen Gründungen²⁹⁾ an der Unterweser (1899 Norddeutsches Seekabelwerk, 1906 Kabelwerk Unterweser, 1907 Superphosphatfabrik) zeigen, mit bewußter Absicht darauf abzielten, das ganze Unterwesergebiet ohne Rücksicht auf politische Grenzen wirtschaftlich zu entwickeln.

Die Weseranrainer begannen zu lernen, sich als eine zusammengehörige wirtschaftliche Einheit zu begreifen und nicht als eine sich wechselseitig bekämpfende Vielheit.

20. Jahrhundert

Vertiefung der Weser – Hunte-Ems-Kanal – Übergang der Wasserstraßen auf das Deutsche Reich

Grundsätzlich konnte diese Politik auch nach der Jahrhundertwende fortgeführt werden. 1903 und 1906 wurden mit Preußen und Oldenburg weitere Verträge über die Vertiefung der Unterweser abgeschlossen. Die Verhandlungen mit Oldenburg gestalteten sich aber schon 1906³⁰⁾ und ebenso in der ganzen folgenden Zeit bis zum Beginn des Ersten Weltkrieges überaus schwierig. Die oldenburgische Regierung glaubte, infolge einer weiteren Unterweservertiefung erhebliche Nachteile für Oldenburgs Handel, Industrie und Verkehr befürchten zu müssen, da die Entwicklungsmöglichkeiten der oldenburgischen Unterweserhäfen zugunsten Bremens wesentlich vermindert würden. Sie machte deshalb ihre Zustimmung zu weiteren Vertiefungen davon abhängig, daß zuvor die von Oldenburg geplante Wasserverbindung³¹⁾ zwischen der Ems und der Weser fertiggestellt werden müsse, und hob hervor, nur der Bau dieser Wasserstraße sei imstande, die schwere Schädigung, die Oldenburg aus der weiteren Vertiefung der Weser befürchte, auszugleichen. Die oldenburgischen Befürchtungen wegen des Kaliumschlags in Nordenham, der Einnahmenverminderung ihrer Eisenbahnverwaltung und einer generellen Verschlechterung der Aussichten für die Industrialisierung des Oldenburgischen Weseruferes wurden von Bremen nicht anerkannt. Auf der anderen Seite aber war der Plan eines Hunte-Ems-Kanals auch von Bremen aus seit längerem mit lebhaftem Interesse verfolgt worden. Der Senat war der Ansicht, „Bremen dürfe den Ausbau einer wichtigen Wasserstraße nicht Oldenburg allein überlassen, sondern müsse sich an dem Unternehmen auch seinerseits beteiligen, um sich einen Einfluß auf den späteren Kanalverkehr, insbesondere auf dessen Tarifierung, zu sichern“, und auch die Bremer Handelskammer äußerte, „daß ihr die Erbauung eines Kanals zwischen Oldenburg und Dörpen im Interesse weiterer Erschließung von Hinterland für Bremens Handel und Schifffahrt erstrebenswert erscheine“.

²⁹⁾ Arnold Petzet, Heinrich Wiegand, Ein Lebensbild, Bremen 1932, S. 189-207.

³⁰⁾ StAB 3-W.1. Nr. 116.

³¹⁾ Vgl. zum Hunte-Ems-Kanal Petzet (s. Anm. 29), S. 169 ff.; StAB 3-W.1. Nr. 51.



Nachdem man sich in diesem Sinne mit Oldenburg über eine erhebliche finanzielle Beteiligung Bremens an dem Kanalprojekt geeinigt hatte, kamen auch die zweiseitigen Verhandlungen über eine weitere Vertiefung der Unterweser 1912 zu einem befriedigenden Abschluß.

Am 1. April 1921 wurden die deutschen Wasserstraßen durch das Reich übernommen³²⁾. Bremen begrüßte diesen Übergang trotz großer Opfer, hoffte es doch, daß die Vertiefung des Weserstroms und die Regelung der Schifffahrt unter der Führung des Reiches reibungsloser und intensiver vorangetrieben würde. Bremens Anspruch auf Errichtung einer höheren Wasserstraßenbehörde, um die Unmittelbarkeit dieses Verkehrssektors der bremischen Lokalinstanz mit der Reichsinstanz gewahrt zu sehen, wurde vom Reich anerkannt, und 1925 wurde die bremische Strombauverwaltung zur Reichswasserstraßendirektion mit den Ämtern Bremen, Brake und Bremerhaven umgewandelt. Eine Regelung der noch weitergehenden Bremer Wünsche, auch Oldenburg und den Regierungsbezirk Aurich einschließlich der Ems der Direktion anzuschließen, erfolgte erst nach jahrelangen Auseinandersetzungen mit Oldenburg im Jahre 1932. So war die Frage der Weservertiefung aus den unmittelbaren Beziehungen zwischen Bremen und Oldenburg herausgenommen worden, was aber nicht ausschloß, daß sich Oldenburg weiterhin gegen die Vertiefungspläne – nun des Reiches – stellte und behauptete, daß Bremen durch das Reich verfassungswidrig bevorteilt werde. Bremen selbst, nun nicht mehr Träger der Ausbauvorhaben, aber ständig Mittelpunkt der Vorwürfe, griff nur einmal offiziell mit einer von der Senatskommission für Handel und Schifffahrt verfaßten Denkschrift in die öffentlichen Diskussionen ein, in der die sachlichen Argumente des Nachbarstaates zwar gewürdigt, aber weitgehend widerlegt wurden. Die Vertiefung der Weser aber wurde auch gegen die Widerstände Oldenburgs durchgeführt.

Durchgeführt wurde auch, nun aber zusammen mit Oldenburg, der Bau des Hunte-Ems-Kanals³³⁾, der eine wichtige, da kurze Verbindung des Unterweserraumes mit dem Rhein und dem Ruhrgebiet schaffen sollte. Hiergegen aber wandte sich nun Preußen, dem aber Senator Apelt entgegenzuhalten wußte: „Nur kurz sei erwähnt, daß es sich nicht darum handelt, Emden zu schädigen, sondern darum, einen Ausgleich für die der unteren Weser durch die neuen preußischen Kanalbauten drohenden Schädigungen zu schaffen ... Dabei handelt es sich um einen Kanal, den Oldenburg und Bremen bauen wollen, ohne eine Unterstützung durch preußische Staatsmittel in Anspruch zu nehmen“.

Der wunde Punkt im Wirtschaftsleben nicht nur zwischen Bremen und Oldenburg, sondern auch mit Preußen, waren also die vermeintlichen oder tatsäch-

³²⁾ StAB 3-W.1. Nr. 226; Geschichte der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Bremen. Denkschrift, hrsg. von der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Bremen, Bremen 1955; 60 Jahre einheitliche Weserstrombauverwaltung, in: Die Weser, Jg. 30, 1956, S. 37-38; 50 Jahre Reichswasserstraßen, in: Die Weser, Jg. 45, 1971, S. 150-151.

³³⁾ Siehe Anm. 31.



lichen Gegensätze zwischen den drei Uferstaaten an der Unterweser. So relativ einfach finanz- und steuerpolitische Fragen zwischen ihnen gelöst werden konnten, so verkrampft, wenn auch nicht böswillig, war das Verhältnis der Staaten hinsichtlich ihrer Lebensfragen an der Weser geblieben. Das sollte erst durch die bremisch-preußischen Bemühungen besser werden, die um 1930 unter späterer Einbeziehung Oldenburgs zu einer engeren Zusammenarbeit an der Unterweser führten.

Preußisch-bremisch-oldenburgische Gemeinschaftsarbeit an der Unterweser

Seit der Mitte der zwanziger Jahre hatte Bremen mit Preußen in engen Verhandlungen gestanden, um durch den Abschluß eines Staatsvertrags über eine gemeinsame Zusammenarbeit an der Unterweser³⁴⁾ zu einer einheitlichen Wirtschafts- und Verkehrspolitik zu gelangen. Da beide Regierungen mit Rücksicht auf ihr Hinterland diese Gemeinschaftsarbeit auf den gesamten Weser-Ems-Raum auszudehnen gedachten, traten sie 1929 an Oldenburg mit dem Vorschlag heran, sich bestimmten, dem Vertragswerk untergeordneten Übereinkommen und Staatsverträgen anzuschließen. Zunächst bat man Oldenburg, dem Preußisch-Bremischen Übereinkommen über die einheitliche Handhabung der Wasserpolizei auf der unteren Weser beizutreten, das unter anderem vorsah, zu einem gemeinsamen Staatsvertrag mit dem Reich über die Verwaltung der Wasserpolizei auf der Außen- und Unterweser zu gelangen. Die Regelung des Schiffsverkehrs sollte einheitlich auf Bremen übertragen werden, das sich hierzu der Wasserstraßenämter in Bremen, Brake und Bremerhaven bedienen sollte. Oldenburg erklärte, daß es im Prinzip nicht abgeneigt sei, dem Übereinkommen beizutreten, dagegen für einen Staatsvertrag mit dem Reich eine Notwendigkeit nicht anerkennen könne. Erst in zähen Verhandlungen konnten die oldenburgischen Vorbehalte ausgeräumt werden, und so wurden beide, Übereinkommen und geplanter Staatsvertrag, am 2. August 1930 in den preußisch-bremischen Unterweservertrag aufgenommen.

Auch beim Abkommen über die Verkehrsregelung im Unterwesergebiet sowie über die Bildung einer Kraftverkehrsarbeitsgemeinschaft war es zu preußisch-bremischen Vertragsentwürfen gekommen, zu denen 1929 auch Oldenburg wie folgt hinzugezogen wurde: „Preußen, Bremen und Oldenburg haben sich über den Grundsatz zu einigen, daß die öffentlichen Verkehrsmittel im bremischen Stadtgebiet und den angrenzenden preußischen und oldenburgischen Gebietsteilen ohne Rücksicht auf die Landesgrenzen derart einzurichten und durchzuführen sind, wie es das Interesse der gesamten Bevölkerung dieses Gebietes an schneller, zweckmäßiger und preiswürdiger Beförderung, insbesondere zwischen Wohn-, Arbeits- und Erholungsstätten, sowie das gemeinsame Interesse dieses Gebietes an der Hebung des Fremdenverkehrs erfordert“.

Zweck einer zu gründenden Arbeitsgemeinschaft sollte es sein, eine Koordination aller Kraftverkehrslinien auf weitester Ebene im Unterweserraum her-

³⁴⁾ StAB 3-B.3a. Nr. 51 und 4,49-1570.

beizuführen. Bremen und Preußen kamen schnell zu einer Einigung. Oldenburg war einmal mehr „grundsätzlich“ bereit, sich dem Vorgehen der beiden Nachbarstaaten anzuschließen, verzögerte aber wiederum den Abschluß eines Vertrages in unerfreulicher Weise. Auch das Verkehrsabkommen wurde schließlich in den preußisch-bremischen Unterweservertrag übernommen; als aber Oldenburg auch die Inkraftsetzung verschleppte, war man geneigt, den gemeinsamen Weg nur noch mit Preußen zusammen fortzusetzen. Noch einmal suchte Bürgermeister Spitta den gütlichen Vergleich, als er im Dezember 1930 an Senator Apelt schrieb: „Abgesehen hiervon trage ich wegen unserer Beziehungen zu Oldenburg Bedenken, das Abkommen jetzt ohne Oldenburg formell in Kraft zu setzen. Das könnte Oldenburg verstimmen und uns auch bei den bevorstehenden weiteren wichtigen Verhandlungen mit Oldenburg die Lage erschweren“.

Dem zwischen Preußen und Bremen geschlossenen Weser-Ems-Abkommen suchte sich Oldenburg aus eigener Initiative anzuschließen. Als anlässlich eines Treffens zwischen Bürgermeister Spitta und den oldenburgischen Ministern Willers und Driver letztere erklärten, „daß sie an diesem Abkommen das größte Interesse nähmen und die oldenburgische Wirtschaft den Beitritt Oldenburgs zu diesem Abkommen dringend verlangen werde“, bedeutete ihnen Spitta, der Beitritt Oldenburgs bis zum 21. Juni 1930 sei nicht mehr möglich. Zunächst besprachen sich Bremen und Preußen über den Beitritt Oldenburgs. Bürgermeister Spitta rekapitulierte die bisherigen Verhandlungsergebnisse mit Oldenburg im Unterweserraum und schloß daraus: „Bremen sei der Beitritt Oldenburgs zum Weser-Ems-Abkommen nicht erwünscht, weil dieses in erster Linie die Behauptung der bremischen Weserhäfen und Emdens gegenüber den ausländischen Häfen betreffe, woran Oldenburg nicht interessiert sei und ferner Schwierigkeiten aus einem oldenburgischen Beitritt zu befürchten seien“.

Preußen schloß sich diesen Gedankengängen an, und Oldenburg verblieb zunächst außerhalb der preußisch-bremischen Gemeinschaft. Diese kam aber an der Unterweser nicht mehr voll zum Tragen. Die Bemühungen der einzelnen Länder wurden von 1933 an gleichgeschaltet, und die wirtschaftlichen Koordinationsaufgaben 1933 einer „Kommission für den Wirtschaftsbezirk Weser-Ems“ und ab 1936/37 aufgrund der 1. Verordnung zur Durchführung der Reichs- und Landesplanung vom 15. Februar 1936 der „Landesplanungsgemeinschaft Oldenburg-Bremen“ übertragen.

Das bestehende föderative System an der Unterweser schien also nicht in der Lage gewesen zu sein, zu einer schnellen und umfassenden Lösung der Unterweserproblematik auch zwischen Bremen und Oldenburg zu gelangen. Manche Kreise sahen daher seit dem Ende des ersten Weltkrieges in einer Reichsreform, d. h. Neugliederung der deutschen Länder (hin zu größeren Verwaltungseinheiten) eine Möglichkeit, die politischen Grenzen und damit Schwierigkeiten an der Unterweser zu überwinden.



*Neugliederung des Reiches – Reichsstatthalterschaft Oldenburg-Bremen,
Gau Weser-Ems*

Auch in der Zeit der Weimarer Republik waren Oldenburg und Bremen selbständige Staaten innerhalb des Reichsverbandes geblieben. Bemühungen, Oldenburg einem Nordrhein-Westfalen-Staat einzugliedern, waren genauso gescheitert wie die Versuche bremischer Wirtschaftskreise, zur Verbesserung und Sicherstellung der bremischen Lebensmittelversorgung Bremen mit Oldenburg zu verschmelzen (1919). Die Neugliederung des Deutschen Reiches und damit die Frage der deutschen Kleinstaaten wurde in den folgenden Jahren zu einem der zentralen Anliegen der deutschen Innenpolitik³⁵⁾. Zur Neuordnung des Küstengebiets und der Unterweser, wo es besonders die Gegensätze preußischer, oldenburgischer und bremischer Verwaltungsunterschiede zu überbrücken galt, kamen im Verlauf der zwanziger Jahre verschiedene Projekte zur Vorlage. Während die althannoverschen Regierungsstellen in Stade und Hannover immer wieder eine „Reichsprovinz Niedersachsen“ unter Einbeziehung Bremens forderten, war man in Oldenburg der Ansicht, daß eine Reichsreform und eine Lösung des Unterweserproblems allein durch das Aufgehen der kleineren Staaten in Großpreußen ermöglicht werden könne. Die Verschmelzung Bremens mit Oldenburg, aber auch eine Zusammenlegung mit Hannover wurde abgelehnt und stand hinsichtlich Bremens nie ernsthaft zur Diskussion. In Bremen selbst waren die Fronten klar. Reichsreform ja, aber nur unter Beibehaltung der Selbständigkeit der Hansestädte in ihrer besonderen Struktur und in ihrer übernationalen Bedeutung für das ganze Deutschland. Ob im Rahmen der Neugliederung die Territorien der Hansestädte erweitert werden sollten, hielt man vorsichtigerweise „für eine Frage zweiter Ordnung“. Senator Apelt meinte 1928 in einer Denkschrift³⁶⁾ zur Frage der Neugliederung des Reiches hierzu: „Auch Bremen würde, vom Standpunkt der Zweckmäßigkeit aus, eine Erweiterung des Gebietes an einzelnen Stellen empfehlenswert sein. Bei etwaigen Angliederungen kann es sich nur um wesensverwandte Gebietsteile handeln, so daß der Charakter Bremens als Seehafen ... gewahrt bleibt“.

Was aber mitunter dahinter stand, zeigte deutlich ein Gutachten des Baudirektors Suling über die „Vergrößerung des bremischen Hoheitsgebietes durch Angliederung von Landstreifen auf beiden Ufern der Weser“, in dem 1919 eine Vergrößerung auf beiden Ufern der Unterweser um je ca. 25 km gefordert wurde, um so durch die Angliederung ländlicher Bezirke ein Gegengewicht gegenüber der bremischen Arbeiterbevölkerung an der Unterweser zu schaffen. Und was die bremische Öffentlichkeit hierunter verstand, verdeutlichte eine

³⁵⁾ Zur Frage der Neugliederung des Reiches vgl.: Holger G. Hasenkamp, Die Freie Hansestadt Bremen und das Reich 1928-1933. Eine verfassungsgeschichtliche Untersuchung (Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien Hansestadt Bremen, Band 47), 1981; Theodor Spitta, Aus meinem Leben, München 1969, S. 307-310; StAB 3-R.1.a.Nr. 359; 4,49-409 und 1582. – Vgl. auch Josef Zürlík, Vom Lande Oldenburg zum Regierungsbezirk Weser-Ems, in: Oldenburger Jahrbuch 80, 1980, S. 155 ff.

³⁶⁾ Zur Frage der Neugliederung des Reiches vom Standpunkt der Hansestädte, insbesondere Bremens, in: Hermann Apelt, Reden und Schrifte, hrsg. von Theodor Spitta, Bremen, 1962, S. 51-56.



Eingabe des Vereins Bremer Spediteure an Dr. Alfred Gildemeister, Mitglied des Reichstags, in der 1921 gefordert wurde: „Wenn Hamburg glaubt, die Bewirtschaftung der Unterelbe allein in die Hand nehmen und zu diesem Zweck sich auch räumlich ausdehnen zu müssen, ... so sollte u. E. Bremen mit der gleichen Berechtigung ähnliche Forderungen für sich, als dem Haupthafen der Weser stellen. Die Industrien in der Umgegend Bremens sind sämtlich Bremer Intelligenz entsprungen und mit Bremer Kapital gegründet worden, und in dem selben Maße, wie Hamburg glaubt, die Vergrößerung seines Gebiets durch preußische Länderstrecken fördern zu können, werden wir berechtigt sein, die Gebiete für Bremen zu fordern, in denen sich die erwähnten Industrien befinden. Es würde sich also in der Hauptsache um Hemelingen, Delmenhorst, Lesum und Blumenthal handeln und an der Unterweser um die Orte Lehe und Geestemünde“.

Vom Senat wurden jedoch der Kaufmannschaft und Handelskammer größte Zurückhaltung gegenüber der sogenannten „Groß-Bremen-Frage“ empfohlen, da man die laufenden Verhandlungen mit Preußen wegen einer Gemeinschaftsarbeit an der Unterweser nicht durch bremische Annexionsprogramme torpediert sehen wollte.

In Oldenburg war seit Beendigung des Ersten Weltkrieges der Gedanke eines vergrößerten Staates auf der Basis des Weser-Ems-Raumes, d. h. unter Einbeziehung der preußischen Regierungsbezirke Aurich und Osnabrück, eifrig verfolgt worden. Bremen wurde zwar als wesentlicher Teil dieses Raumes angesehen, doch verstand man auf der anderen Seite die Sonderstellung der Stadt und ihre damit verbundene Forderung nach Selbständigkeit. Aufgrund des Reichstagswahlgesetzes vom 27. April 1920 war der Wahlkreis 16 (Weser-Ems) unter Einbeziehung des Staatsgebietes von Bremen gebildet worden. Das sollte unabsehbare Folgen haben. Während der zwanziger Jahre nämlich lehnten sich die Organisationen der Parteien eng an diesen bestehenden Reichstagswahlkreis an, und so entstand schließlich auch der Parteigau Weser-Ems der NSDAP, genau so wie es einen Bezirk Weser-Ems der SPD gab. Da Oldenburg der natürliche Mittelpunkt des Weser-Ems-Raumes war und auch hier die politischen Schwerpunkte und Machtburgen der Partei lagen, wurde Oldenburg zum Sitz der Parteileitung der NSDAP.

Es kam die Machtergreifung der Nationalsozialisten im Reich und der Erlass des „Reichsstatthaltergesetzes“ vom 25. 4. 1933, das, als Teilmaßnahme zur Neugliederung des Reichs und zur Gleichschaltung der deutschen Länder gedacht, die Einsetzung von Reichsstatthaltern zur Ermöglichung einer einheitlichen Reichspolitik in den einzelnen Ländern vorsah. Kleinere Territorien, darunter auch Bremen, sollten zu größeren Einheiten unter einem Statthalter zusammengefaßt werden. In der Folge kam es zu heftigen Diskussionen über die Stellung Bremens im Rahmen des Reichsstatthaltergesetzes³⁷⁾. Der Plan

³⁷⁾ StAB 3-R.1.h.; 4,49-327; siehe auch Hasenkamp (s. Anm. 35), S. 246-250.



des Reichsinnenministers, die drei Hansestädte zu einem „Hansischen Bund“ zusammenzufassen, stieß in Bremen auf Ablehnung, da man ein Übergewicht Hamburgs befürchtete und zudem die strukturellen Unterschiede der Wirtschaftsräume beider Städte als zu stark für eine Verschmelzung ansah. Schon am 9. April 1933, d. h. vor Erlass des offiziellen Gesetzes, schrieb der Regierende Bürgermeister Dr. Markert an Reichsinnenminister Dr. Frick: „Bremen gehört jedoch vom wirtschaftspolitischen Standpunkt aus gesehen nicht zu Hamburg, sondern zum Gebiet Weser-Ems. Bremen ist der Haupthafen dieses Gebietes; sein Hinterland liegt im Westen, Südwesten und Süden, während Hamburg der Hafen des Gebietes zwischen Elbe und Oder ist. Aus diesem Gesichtspunkt heraus würde für Bremen eine Statthalterschaft natürlich erscheinen, die es mit dem westlich und südwestlich von ihm belegenen Wirtschaftsbezirk verbindet. Die Einsetzung eines eigenen Reichsstatthalters für Bremen erscheint mir nach nochmaliger eingehender Würdigung dieser Frage und bei der Kleinheit des Landes nicht notwendig zu sein. Ich komme deshalb zu der Überzeugung, daß der Gauleiter des Gaus Weser-Ems als der geeignete Statthalter auch für Bremen anzusehen ist“.

Der nationalsozialistische Bremer Senat suchte also das Zusammengehen mit Oldenburg. Doch gab es auch noch andere Versuche. Dr. Rudolf Firle, seit der Machtübernahme bremischer Vertreter in Berlin, vertrat den Plan, die Hansestädte neben den geschlossenen Statthalterschaften als selbständige Gebilde zur Erfüllung ihrer Sonderaufgaben im Reich zu belassen, und mahnte, nur „wenn man die Statthalterschaft nicht vermeiden kann, sich an Oldenburg anzuschließen, dann aber unter der Voraussetzung, daß auch der preußische Kreis Emden mit dem Hafen dieser Statthalterschaft angeschlossen wird, damit in dieser Statthalterschaft dann Bremen die wirtschaftliche Führung des ganzen Weser-Ems-Gebietes bekommt. Dies ist dann eine in sich geschlossene klare Basis, die ruhig unter einer Statthalterschaft Oldenburgs ihre oberste Reichsvertretung haben kann“.

Man erkennt deutlich, wie sich in Bremen parteipolitische Interessen und wirtschaftliche Wünsche zusammengefunden hatten. Während die NSDAP die Geschlossenheit des Parteigaus unter Gauleiter Röver gewahrt haben wollte, ging es der bremischen Wirtschaft darum, wenigstens als Dominante des Gaus Weser-Ems von Hamburg unabhängig zu bleiben und eine relativ selbständige Handelspolitik betreiben zu können. Und so schrieb Bürgermeister Dr. Markert am 26. April 1933 auf dem Höhepunkt der Auseinandersetzung an Rudolf Hess in Berlin: „Als das Gesetz über die Einsetzung der Statthalter bekannt wurde, gab es in Bremen innerhalb unserer Bewegung nur die eine Auffassung, daß wir im Gau, so auch in der Statthalterschaft mit dem Gebiete Weser-Ems vereinigt bleiben würden. Diese Auffassung wurde auch sehr schnell von den Deutschen nationalen und von den weitesten Kreisen der Bevölkerung überhaupt geteilt“.

Bremens Vorstellung setzte sich durch; am 5. Mai 1933 wurde Carl Röver zum Reichsstatthalter in Bremen und Oldenburg ernannt. „Mit Ihrer Ernennung zum

Statthalter von Bremen - Oldenburg ist nun auch für Nordwestdeutschland eine Entscheidung gefallen, welche in Oldenburg und ganz besonders in Bremen mit aufrichtigster und herzlichster Freude begrüßt wird“, gratulierte Bürgermeister Dr. Markert dem neuen Reichsstatthalter und beschloß seine Glückwunschsbotschaft mit den Worten: „und würde mich freuen, wenn Sie Ihren Sitz in Bremen nehmen würden“.

In Bremen hegte man also noch die Hoffnung, daß die Hansestadt Sitz und Verwaltungsmittelpunkt der Reichsstatthalterschaft Weser-Ems würde. Nur eine Woche später aber war schon die Entscheidung zu Gunsten Oldenburgs gefallen. Als Markert am 13. Mai 1933 den Reichsstatthalter im Bremer Rathaus begrüßte, war er bereits auf die neue Parteilinie eingeschworen: „Der Bezirk, der sich mit Ihrem Gau deckt und auch von der Statthalterschaft in seinen wesentlichen Teilen umfaßt wird, muß ein geschlossenes Wirtschaftsgebiet werden, in welchem Oldenburg die Residenz und Bremen die wirtschaftliche Metropole darstellt“³⁸).

Hier hatte sich Dr. Markert geirrt, denn der Bezirk der Reichsstatthalterschaft Oldenburg - Bremen deckte sich durchaus nicht mit dem Parteigau Weser-Ems, der schon vor 1933 (seit 1928), bestanden hatte und im Gegensatz zur Statthalterschaft auch die Regierungsbezirke Aurich und Osnabrück umfaßte. Zwar gingen die nationalsozialistischen Pläne dahin, den Parteigau Weser-Ems in einen staatsrechtlichen Reichsgau Weser-Ems umzubilden, doch scheiterten die Bemühungen am Ausbruch und Verlauf des Zweiten Weltkrieges.

In Bremen und Oldenburg waren von Anfang an Landesregierung und Statthalterschaft staatsrechtlich voneinander getrennt geblieben. Aufgabe der letzteren sollte es sein, eine einheitliche Reichspolitik zu ermöglichen und für die Beobachtung der vom Reichskanzler aufgestellten Richtlinien der Politik zu sorgen. Es zeigte sich aber schon bald, daß Röver nicht geneigt war, den Senat als bremisches Regierungsorgan zu respektieren. Er griff willkürlich in rein bremische Belange ein, wobei er parteipolitische Ziele grundsätzlich den Wirtschaftsbelangen Bremens überordnete. Es kam zu scharfen Auseinandersetzungen zwischen Röver und Markert, bei denen Röver 1934 artikulierte: „Für Bremen sind nicht das Entscheidende die wirtschaftlichen Interessen, sondern der politische Gestaltungswille des Führers der Bewegung. Die Reichsgaue werden keine Wirtschaftsprovinzen“.

Als Röver verlangte, Bremen müsse sich mit der Rolle als Stadtgemeinde abfinden, schrieb Markert am 14. Juli 1934 an Hitler: „Mein Führer, Sie haben uns seinerzeit davor bewahrt, daß Bremen unter die Oberleitung Hamburgs kam; wir bitten Sie heute, Bremen vor dem Unterdrückungswillen Oldenburgs zu schützen“³⁹). Markert und mit ihm Bremen unterlag – 1934 wurde er abgesetzt.

³⁹) Hasenkamp (s. Anm. 35), S. 277.



Röver begann nun in steigendem Maße, Reichsbehörden nach Oldenburg abziehen bzw. sich gegen die von der Reichsreform geforderte Zusammenlegung bremischer und oldenburgischer Behörden in Bremen zu sträuben. So unterblieb zunächst die 1934 geforderte Verlegung der Reichsbahndirektion Oldenburg nach Bremen wie auch die des Landesfinanzamtes. Unter Verwaltungsvereinfachung verstand man in Oldenburg ganz offensichtlich eine Aushöhlung Bremens zur Bedeutungslosigkeit. Die Bildung eines gemeinsamen Oberlandesgerichtes mit Sitz in Oldenburg wurde gefordert, die Angliederung Bremens an die Landesversicherungsanstalt Oldenburg angestrebt. Die Vereinigung der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften in Bremen und Oldenburg zu einer einheitlichen Berufsgenossenschaft mit Sitz in Oldenburg erschien „zweckmäßig“. Die Frage der Angliederung des bremischen Vermessungswesens an die Vermessungsdirektion in Oldenburg sollte geprüft werden. Als schließlich 1937 auch der Anschluß Bremens an den Landeselektrizitätsverband Oldenburg propagiert wurde, protestierte der Senat erregt. Der Regierende Bürgermeister Böhmcker erklärte: „Wenn aber alle Verwaltung des Reichsgaues nach Oldenburg verlegt und Bremen damit zwangsläufig zu einer Provinzstadt degradiert würde, werde dies dazu führen, daß Bremen sich nach Osten wenden und danach trachten würde, ggf. mit Teilen des Gaues Osthannover einen eigenen Gau zu bilden“.

Besonders mit dem oldenburgischen Ministerialrat Ross gab es heftige Zusammenstöße. Als er am 17. Juli 1937 an Böhmcker schrieb: „Im übrigen bin ich ... nach wie vor der Meinung, daß es nur zweierlei geben kann. Entweder Bremen bleibt möglichst selbständig und wird dann über kurz oder lang in das Land Preußen eingegliedert, oder aber die Zusammenarbeit zwischen Oldenburg und Bremen wird ... in schärfster Form ohne die Rücksicht auf das Querschießen Einzelner durchgeführt“, notierte sich dieser am Rand des Schreibens betr. Preußen: „das wäre für Bremen jedenfalls das geringere Übel“, und zum zweiten Teil: „das heißt also Bremen wird dem Lande Oldenburg eingegliedert“.

Um eine mögliche Flucht Bremens aus dem oldenburgischen Machtbereich wirkungslos zu machen und Oldenburgs Stellung auf der Ebene einer preußischen und späteren Reichsprovinz aufrechtzuerhalten, beantragte die oldenburgische Regierung 1938 beim Reichsminister des Innern als gleichzeitigem preußischen Minister des Innern die Bildung einer preußischen Provinz aus Oldenburg, Bremen und den Regierungsbezirken Aurich und Osnabrück⁴⁰). Sie fügte hinzu, daß Röver gegebenenfalls auch bereit sei, die Landesregierung von Oldenburg und Bremen als einheitliche Regierung zu übernehmen. Praktisch bezweckte dieser Eventualantrag die Eingliederung Bremens in Oldenburg. Ein oldenburgischer Regierungsvertreter erläuterte gegenüber einem bremischen Referenten die grundsätzliche oldenburgische Einstellung 1938 mit

⁴⁰) Richard Duckwitz, Bremen zur Zeit der Demokratie und Diktatur, Erlebte Probleme und Lösungen, Bremen 1950, S. 57 f..

den Worten: Oldenburg habe nun einmal das Glück, einen Oldenburger zum Gauleiter zu haben und diese Karte sei Oldenburg entschlossen zu spielen!“. Und Carl Röver war gewiß alles andere als ein Bremer und er wollte auch keiner werden⁴¹⁾. Auf einer Konferenz am 6. Januar 1939 in Innsbruck erklärte er: „Bremen sei der größte politische Scheißhaufen in Deutschland“, was Hitler mit der Bemerkung bestätigte, die Stadt sei in der Tat „ein Schweineplatz“. Die „feinen Pinkel“ in Bremen provozierte der Gauleiter wo er konnte. Anlässlich seiner Amtseinführung im Bremer Rathaus hatte er die Feierlichkeiten mit der Frage „Wo ist hier das Schiethaus“ auf seine Weise würdig eingeleitet.

Von einer loyalen und geregelten Zusammenarbeit zwischen Bremen und Oldenburg im Gau Weser-Ems konnte also nicht die Rede sein. Der Senat fühlte sich von der Statthalterschaft in Lebensfragen der Stadt nur zu oft hintergangen und mußte es als schmerzlich empfinden, sich von einer oldenburgischen „Aufsichtsinstanz“ (Dr. Duckwitz an Böhmcker / 1937) regiert zu sehen.

Bremen gab jedoch nicht auf, auf Abänderung dieser mißlichen Situation zu hoffen⁴²⁾. Anlaß zur Hoffnung gab der Tod Rövers im Jahre 1942 und die Rede Reichsinnenminister Fricks am 3. Juni 1942 bei der Einführung des Reichsstatthalters Paul Wegener in Oldenburg, wo er die künftige Gestaltung des nordwestdeutschen Raumes als noch völlig offen bezeichnet hatte. Bremen setzte auf eine Neugliederung im Küstengebiet. Im Juni 1944 übergab der Regierende Bürgermeister der Freien Hansestadt Bremen, SA-Obergruppenführer Böhmcker, dem Reichsstatthalter Paul Wegener eine Denkschrift über „Bremens Stellung im Gau Weser-Ems“, die an Deutlichkeit nicht zu überbieten war. Unmißverständlich wurde der Anspruch erhoben, Sitz des Reichsstatthalters in einem künftigen Nordseegau zu werden, zu dem auch Oldenburg gehören sollte. Schon 1937 hatte der aus dem oldenburgischen Landesteil Lübeck stammende Böhmcker nach seiner Amtsübernahme an Reichsminister Dr. Frick geschrieben: „Außerdem erhält Bremen aber schon jetzt die Stellung, die seiner Bedeutung als dem wirtschaftlichen und dem zukünftigen verwaltungsmäßigen Mittelpunkt im Gebiet Ems-Elbe entspricht. Dadurch ist dann eindeutig die zukünftige Stellung Bremens als Hauptstadt eines im Zuge der Neugliederung des Reiches zu schaffenden Reichgaues unterstrichen“.

Vieles war auf dem Wege dahin inzwischen tatsächlich schon erreicht worden. Bremen war inzwischen Sitz des Gauarbeitsamts, der Gauwirtschaftskammer, des Reichstreuhänders der Arbeit, des Gauwohnungskommissars und der Ärztekammer geworden. Der Oberpostdirektion Bremen hatte man den Bezirk Oldenburg angeschlossen. Jetzt forderte man in Bremen die Errichtung einer Reichsbahndirektion Bremen sowie mit dem Ankauf des Hafens von Brake

⁴¹⁾ Herbert Schwarzwälder, *Berühmte Bremer*, München 1972, darin: Carl Röver, *Ein Feind Bremens?*, S. 231-244.

⁴²⁾ Hierzu und im folgenden vgl.: Philipp Behrens, *Bremens Stellung im Gau Weser-Ems*, Bremen 1944; ders., *Bremen im Dritten Reich*, Bremen o. D. (Ms. im StA Bremen).



die Zusammenfassung der Seehafenwirtschaft im Unterweserraum durch Bremen. Auch sah man sich als den natürlichen Kulturmittelpunkt eines künftigen Gaus: „Nicht die ländliche Bevölkerung formt in erster Linie das kulturelle Gesicht eines Gaues, sondern die schöpferische Kraft seiner großen Städte. ... Bei einem Vergleich Oldenburgs mit Bremen darf nicht übersehen werden, daß die gesamten Oldenburger Kultureinrichtungen, d. h. Theater, Gemäldesammlungen, Bibliothek, Archiv und Museum nicht der freien Initiative einer dem geistigen und künstlerischen Leben verbundenen Bürgerschaft ihr Entstehen verdanken, sondern ursprünglich als Einrichtungen eines kunstliebenden Herrscherhauses begründet wurden ... Oldenburg ist niemals weder in wissenschaftlicher noch in künstlerischer Richtung zu wirklich schöpferischen Leistungen befähigt gewesen. Nirgends zeigt sich das deutlicher als in dem architektonischen Gesicht der Stadt. Von dem Schloß abgesehen, das indessen auch keinen Zug ins Große aufweist, halten sich alle Oldenburger Bauten im Stil einer bescheidenen Nüchternheit, während die Lamberti-Kirche ohne künstlerischen Wert ist. Dagegen ist das bis heute trotz schwerer feindlicher Angriffe immer noch nicht entstellte Antlitz Bremens von großer und freier Artung ... Man könnte zwar in Oldenburg, obgleich es keine wissenschaftliche oder kulturelle Tradition hat, ein Kulturzentrum künstlich bilden. Das natürliche Schwergewicht aber aller künstlerischen und wissenschaftlichen Veranstaltungen liegt, ob man will oder nicht, in der Stadt des Gaues, die seit dem Mittelalter und besonders seit der Reformationszeit sich auch als geistiger Vorort des deutschen Nordwestens erwiesen hat“. Verwaltungsmittelpunkt, Wirtschaftsmittelpunkt und kultureller Mittelpunkt, das war das, was Bremen für seine Zukunft beanspruchte oder um es noch einmal mit Böhmckers Worten am Ende seiner Denkschrift auszudrücken: „Ein freies und starkes Bremen als Mittelpunkt eines großen und lebensvollen Gaues“.

Nichts zeigt besser als diese Denkschrift, wie sehr Bremen in dem ersten Jahrzehnt nationalsozialistischer Herrschaft in seinem Stolz und in seiner Eitelkeit durch die Vorherrschaft Oldenburgs getroffen worden war und wie sehr dieser getroffene Stolz nun in städtischer Überheblichkeit und Anmaßung zurückschlug. Bremens ehrgeizige Pläne gingen jedoch in der Agonie des Dritten Reiches unter. Der 27. April 1945, der Tag der Besetzung Bremens durch englische Truppen, entließ Bremen und Oldenburg aus einer zwölfjährigen Mesalliance.

Bremen, Oldenburg und Niedersachsen nach 1945

Nun gab es keinen Gau Weser-Ems mehr, aber auch kein selbständiges Land Bremen und auch kein selbständiges Oldenburg. Als Nachschubterritorium für die amerikanischen Truppen wurde bei Kriegsende die „Enklave Bremen“ gebildet, die neben Stadt und Landgebiet Bremen auch die Landkreise Wesermünde, Osterholz und Wesermarsch sowie den Stadtkreis Wesermünde umfaßte. Das ehemalige Land Oldenburg wurde bis auf das eben genannte



Gebiet Kreis Wesermarsch englisches Besatzungsgebiet und damit der britischen Militärregierung unterstellt. In der Enklave entstand zunächst ein großes Durcheinander. Zuständig war die amerikanische Militärregierung mit ihren verschiedenen Detachments in Bremen und den Landkreisen. Die Verwaltung von Häfen und Verkehr im gesamten Unterwesergebiet unterstand der „Bremen Civil Port Authority“, die am 2. Juni 1945 durch die US-Army eingerichtet worden war⁴³⁾. Die Zivilverwaltungsstrukturen waren dagegen die alten geblieben, Schwierigkeiten ergaben sich insbesondere bei den Reichsmittelbehörden, die nun, da sie nicht zonengrenzend-übergreifend arbeiten konnten, ihre Tätigkeit auf Teilgebiete beschränken mußten. Das hatte z. B. in den Bereichen der Finanzverwaltung, der Landesarbeitsämter und des Landeswirtschaftsamts, um nur einige zu nennen, große Probleme zur Folge.

Betroffen war von dieser Regelung nicht nur Bremen, sondern in stärkerem Maße Oldenburg, das zunächst seine Selbständigkeit als Land verloren hatte und darüber hinaus auch Gebietsteile an die Enklave hatte abtreten müssen. Es ist verständlich, daß man sich in Bremen und Oldenburg schon bald Gedanken über die Zukunft der Enklave zu machen begann. Denn daß das jetzige Gebilde den Verwaltungsnotwendigkeiten nicht entsprach, war beiden Seiten klar, wenn auch mit unterschiedlichen Konsequenzen. Die bremischen Gedanken gingen in zwei Richtungen. Ausgehend von der Prämisse, daß Bremen in Zukunft wieder selbständig werden müsse, forderten Gutachter in internen Berichten eine Ausdehnung der Enklave, die im Westen auch den Stadtkreis Delmenhorst und einen Teil des Landkreises Oldenburg umfassen sollte, „etwa in dem Umfange des ehemaligen Amtes Delmenhorst, während das Stadtgebiet Oldenburg unbedenklich außerhalb bleiben kann“⁴⁴⁾. Ausdrücklich abgelehnt wurde ein Anschluß dieser, wie auch anderer, ehemals preußischer Gebiete an Bremen. Befürwortet wurde eine deutliche Trennung von Stadt und Staat. Gefordert wurde, auch bei einer möglichen Beschränkung auf die alten Stadtgrenzen, die Ausweitung eines von Bremen gesteuerten und beeinflussten Verwaltungsraums. Das waren – wie gesagt – interne Überlegungen, die im Juni 1945 angestellt, aber weder bisher Gegenstand von Verhandlungen im Bremer Senat geworden waren, noch das Bremer Rathaus offiziell verlassen hatten.

In Oldenburg sah man sich einem Zweifrontenkrieg gegenüber. Zum einen galt es, die Selbständigkeit des Landes gegenüber etwaigen Vereinigungsbestrebungen Hannovers wiederzugewinnen, zum anderen, eine Rückgliederung der Wesermarsch zu erreichen. Zunächst war jedoch der Braker Landrat Carstens aus Oldenburg aufgefordert worden, sich dem Regierenden Bürgermeister in Bremen vorzustellen, da sein Landkreis „aus dem Lande Oldenburg

⁴³⁾ Hartmut Müller, BCPA-Weserhafenbehörde, Bremen 1969 (Ms. im StA Bremen). Andreas Röpcke, Dienstberichte der Besatzungsmacht. Die zentralen Berichtserien der amerikanischen Militärregierung in Bremen (1945-1949) als historische Quelle, in: Bremisches Jahrbuch 57, 1979, S. 289 ff.

⁴⁴⁾ Hierzu wie zu folgendem: StAB 3-B.10.a. Nr. 2.1 I u. II; 3-B.10.a. Nr. 2. 2a, 4, 20; 3-B.10.a. Nr. 3; 3-R.1.h. Nr. 4. 27.



aus- und dem Lande Bremen eingegliedert“ worden sei; was Carstens auch tat. Ganz anders verhielt sich dessen Nachfolger als Landrat der Wesermarsch Theodor J. Tantzen, ein Sohn des oldenburgischen Ministerpräsidenten. Am 26. Juni 1945 wandte er sich an die amerikanische Militärregierung in Bremen: „Es kann nicht in Frage kommen, daß es die Stadt Bremen unternimmt, den Rest der Enklave in irgend einer Form sich einzuverleiben, das würde auch den Prinzipien der Demokratie widersprechen. In Bremen hat man nie staatlich denken können, sondern nur städtisch. Dieses muß hier einmal mit aller Deutlichkeit ausgesprochen werden“.

Der Bremer Senat, dem die Eingabe des Landrats zur Stellungnahme vorgelegt worden war, antwortete am 9. Juli: „Die ganze Eingabe ist von der in Oldenburg seit jeher mißgünstigen, ja feindseligen Einstellung gegenüber der Freien Hansestadt Bremen bestimmt. Sie enthält infolgedessen eine Reihe von Behauptungen und Werturteilen, die völlig abwegig sind und ein offenbar gewolltes Verkennen der Tatsachen und Gegebenheiten erkennen lassen“.

Wenige Tage später schob der Braker Landrat ein 45seitiges Gutachten über „Die Wesermarsch und die Probleme der Enklave“ nach. Es war ein seltsames Machwerk, durchzogen von der Mystik des historischen Freiheitskampfes der Wesermarsch gegen die Stadt Bremen, zurückgehend auf Gerold, den Stammvater der Familie Tantzen und sein 1418 in Bremen gesprochenes geflügeltes Wort: „Lever doad as Slav“. Ein Freiheitskampf, der seltsam genug erst endete, als die Wesermarsch Oldenburg angeschlossen wurde: „Mit der Annektion der Wesermarsch durch Oldenburg fand ein Kampf voller Größe und Tragik ein Ende. Wenn wir davon hören, können wir nur Bewunderung und Sympathie empfinden für dieses kleine Volk in seinem Kampf für Überleben und Freiheit seines Vaterlands – ein langer Leidensweg ohne Beispiel in der Geschichte“. Es erübrigt sich, auf dieses Gutachten weiter einzugehen. Seine Tendenz war allzu eindeutig: Entschiedene Ablehnung einer jeden Unterordnung der Wesermarsch unter Bremen. Ob es bei den Amerikanern etwas bewegte, ist zumindest aus Sicht der Bremer Aktenlage mehr als fraglich. Die Lageberichte der amerikanischen Militärregierung erwähnen die Aktivitäten aus der Wesermarsch mit keinem Wort.

Den Amerikanern war die Problematik der Verwaltung der Enklave längst bewußt. Ihnen gegenüber hatte Bremens Regierender Bürgermeister Vagts am 22. Juli 1945 noch unzweideutig die Eingliederung der Wesermarsch gefordert. Sein Nachfolger Wilhelm Kaisen dagegen schlug eine behutsamere Politik ein. Nach einer ersten Kontaktaufnahme mit dem Landrat der Wesermarsch schlug er zum 16. August eine Besprechung aller Beteiligten vor und stimmte sich mit den Amerikanern ab, die ihm versicherten, eine Entscheidung darüber, ob es bei dem jetzigen Zustand, daß amerikanische Offiziere dafür sorgten, daß in der Wesermarsch englische Besatzungspolitik gemacht werde, oder ob die Enklave hermetisch von ihren bisherigen Verwaltungszusammenhängen abgeschnitten werde, diese Entscheidung sei noch nicht gefallen. Die Besprechung vom 16. August

brachte in der Sache nichts Neues. Die Wesermarsch lehnte weiterhin eine Lösung von ihren historischen und verwaltungsmäßigen Zusammenhängen mit Oldenburg ab, regte aber zusammen mit Wesermünde an, eine Hafengemeinschaft Unterweser zu bilden, um hierin den Interessen der Amerikaner entgegenzukommen. Man einigte sich, gemeinsame Lösungen zu suchen. Und das war das Neue, man war wieder miteinander ins Gespräch gekommen.

Inzwischen war das Verwaltungsdurcheinander in der Enklave immer größer geworden. Am 14. September 1945 unterstellte Oldenburg die gesamte Zivilverwaltung der Wesermarsch einschließlich der Aufsicht über die Reichsverwaltungen seinem Staatsministerium und berief sich auf eine Zustimmung der Amerikaner. Dies war natürlich ein klarer Verstoß gegen die Zuständigkeit der bremischen Wasserstraßendirektion und der Finanzverwaltung. Dieser Zustand wurde schließlich den Amerikanern zu viel. Am 10. Dezember 1945 wurde die Enklave dem englischen Besatzungsgebiet mit Ausnahme von Bremen und Bremerhaven angeschlossen. Die Wesermarsch kam damit wieder an Oldenburg zurück und schied damit zunächst als Gegenstand bremisch-oldenburgischer Differenzen aus.

Am 28. September 1945 hatten Hannover, Oldenburg und Braunschweig einen (von der Militärregierung allerdings in dieser Form nicht genehmigten) Staatsvertrag „Über die Wahrung der Reichsaufgaben in diesen Ländern“ geschlossen, mit dem von Hannover propagierten Ziel, diese Gebiete zu einem Land Niedersachsen zusammenzuschließen, ein Ziel, das auch von den Engländern gewünscht wurde. Eine Folge war die Bildung des Gebietsrates Niedersachsen, dem seit Dezember 1945 auch Bremen angehörte. In Bremen war man über den Vertrag am 10. Oktober durch den Oberpräsidenten von Hannover Dr. Kopf informiert worden. Man blieb zurückhaltend, zeigte Interesse an einer großen Lösung im Küstenraum, bestand jedoch auf der autonomen Verwaltung seiner Häfen. Mit dem oldenburgischen Ministerpräsidenten Tantzen erörterte Bremen eine Woche später die Frage „Niedersachsen“. Es zeigte sich, daß Tantzen den hannoverschen Zentralisierungsbestrebungen mit großer Reserve gegenüberstand und die Mitarbeit Bremens suchte, um, wie sich später klar zeigte, einen Partner für eigene Souveränitätspläne zu haben. „Er wolle nicht verhehlen, daß einige Stimmen in Niedersachsen laut geworden wären, die gemeint hätten, Bremen ruhig allein zu lassen. Das wäre aber nicht seine Meinung, sondern er wünsche eine enge Verbindung mit Bremen. Er meine allerdings, Bremen würde dabei nicht die Rolle der umworbenen Braut spielen können“... „Dabei sähe er zwischen Oldenburg und Bremen nur kleine Differenzen“. Landrat Tantzen aus Brake wurde wenige Tage später deutlicher. Am 31. Oktober 1945 äußerte er gegenüber einem Bremer Vertreter: „Praktisch verfolge Oldenburg das Ziel, den Gau Weser-Ems mit dem Schwerpunkt bei Oldenburg zu organisieren und es erstrebe größere Zuständigkeiten für die Mittelbehörden“.



Auf diesem Ohr war man in Bremen aber seit den Zeiten des Dritten Reichs empfindlich und hellhörig geworden, trotz der Aussprache Kaisens und Tantzens am 2. November in Oldenburg, bei der man übereinkam, hinsichtlich der bremisch-oldenburgischen Belange „in dieser Zeit keinerlei Fragen aufzuwerfen, die irgendwie unsere Aufgaben, die sowieso schwer genug seien, noch mehr zu belasten, sondern daß wir versuchen wollten, in gegenseitiger offener Aussprache uns zu helfen, wo es nur irgendwie möglich sei“.

In Bremen begann man sich nun eigene Gedanken über die Neugliederung der englischen Zone zu machen, wobei man grundsätzlich darauf hinwies, daß die Stadt ja von amerikanischen Truppen besetzt sei, unter amerikanischer Verwaltung stehe und damit zunächst gar nicht betroffen sei. In dem Fall jedoch, in dem sich Bremen entscheiden solle zwischen dem Vorschlag eines Landes Niedersachsen, bestehend aus der Provinz Hannover, den Ländern Oldenburg, Braunschweig, Lippe-Detmold und Bremen, oder dem Vorschlag „Küstenprovinz“, bestehend aus den Ländern Oldenburg und Bremen nebst den Regierungsbezirken Stade, Osnabrück und Aurich, so entscheide sich Bremen für die Küstenprovinz. Überlegungen waren notwendig geworden, nachdem die oldenburgische Landesregierung im Mai 1946 eine Denkschrift über eine Neugründung des Landes Oldenburg bzw. Weser-Ems unter Einbeziehung Bremens der britischen Militärregierung vorgelegt hatte und nachdem sich der Oldenburger Landtag am 26. Juli für die Bewahrung der Einheit Oldenburgs und die Erhaltung der bewährten oldenburgischen Landesverwaltung bei einer Neugestaltung der britischen Zone ausgesprochen hatte. In den folgenden Monaten begann sich Bremens Haltung zu den Neugliederungsplänen zu verändern. In enger Absprache mit Hamburg und mit der amerikanischen Militärregierung in Bremen zog sich Bremen auf den Status eines reichsunmittelbaren Stadtstaates mit Landescharakter zurück und vertrat diesen Status folgerichtig und konsequent im Sonderausschuß des Zonenbeirats für die gebietliche Neugliederung der britischen Zone. Als es dort am 6. September und dann im Plenum des Zonenbeirats am 20. September 1946 zur Abstimmung über die Neugliederungspläne kam, stimmte Bremen für Großniedersachsen und damit gegen die Selbständigkeit Oldenburgs, weil man für die Verwirklichung des Oldenburg-Braunschweiger Vorschlags keine Chancen sah.

Wer glaubte, daß damit die Probleme zwischen Oldenburg und Bremen ausgeräumt seien, sah sich schnell getäuscht. Im Oktober 1946 forderte die amerikanische Militärregierung den Bremer Senat zu Gesprächen über die Zukunft der Enklave auf. Bürgermeister Kaisen vertrat den Standpunkt, daß von Bremen aus keine Neigung bestände, fremdes Gebiet anzugliedern. Die Frage allerdings, ob Bremen Widerspruch erheben würde, wenn die Militärregierung dies wünsche und in diese Richtung hin arbeiten werde, blieb zunächst offen. Am 9. November 1946 legte Bürgermeister Spitta dem Senat ein Gutachten über „Gebietserweiterungen des Landes Bremen“ vor. Dieses stellte fest, der Senat habe schwere Bedenken gegen eine umfangreiche Vergrößerung des

Landes Bremen. Dagegen würde der Senat keine Einwendungen erheben, wenn die Militärregierung das Land Bremen in der Weise vergrößere, daß der städtische, nach See gerichtete Charakter Bremens erhalten bliebe. Im einzelnen bedeutete dies gegenüber Oldenburg: Anschluß der Stadt Delmenhorst, Anschluß eines Gebietsstreifens links der Weser von der Ochtummündung bis Lemwerder einschließlich und Anschluß des Gebiets der ehemals oldenburgischen Vogtei Stuhr. Zusätzlich wurde die Hoheit über die oldenburgischen Weserhäfen gefordert, in Form und Umfang, wie sie von der Bremen Civil Port Authority bisher unter amerikanischer Kontrolle ausgeübt worden war. Noch weiter ging der Bremer Senator für Wirtschaft, Häfen und Verkehr: „Wenn darüber hinaus gegangen werden soll oder muß, so würde ich empfehlen, das linke Weserufer bis einschließlich Elsfleth sowie die Stadtkreise Brake und Nordenham mit Einswarden und Blexen einzubeziehen, außerdem auf dem rechten Ufer den über den Strom greifenden oldenburgischen Zipfel Neuenkirchen und Aschwarden“. Die Überlegungen des Bremer Senats wurden in der Öffentlichkeit bekannt. Der Oldenburgische Ministerpräsident Tantzen warb in Kundgebungen des Landvolks für den Verbleib der Wesermarsch bei Oldenburg. Die Stimmung in der Wesermarsch war uneinheitlich. Burhave lehnte einen Verbleib bei Oldenburg ab. Leserbriefe in der Presse votierten für einen Anschluß an Bremen, das gleiche tat die Unterbezirkskonferenz der SPD für den Kreis Wesermarsch. In Bremen hielt man es noch nicht für richtig, das Thema „Gebietserweiterungen“ in der Presse zu behandeln. Umso mehr, als sich seitens der Amerikaner eine Entscheidung über das Schicksal der Enklave und des Landes Bremen anbahnte. „Die ganzen in der Denkschrift behandelten Fragen seien Dinge, die in den nächsten Jahren weiter erörtert werden würden. Deshalb sei es erforderlich, die bremische Stellungnahme in der Form einer Denkschrift der Militärregierung weiterzugeben“, hieß es am 13. November im Bremer Senat. Am 21. November wurde die Denkschrift überreicht.

Dann aber überschlugen sich die Dinge. Inzwischen hatten sich nämlich Engländer und Amerikaner längst geeinigt. Nachdem schon am 3. Oktober die amerikanische Militärregierung ihre Absicht bekannt gegeben hatte, Bremen als reichsunmittelbare Hansestadt erhalten zu wollen, hatte die britische Militärregierung bei der Bildung des Landes Niedersachsen mit Wirkung vom 1. November auf die Einbeziehung der Hansestädte verzichtet. Bremens Denkschrift vom 9. November hatte somit – wenn man so will – nur noch akademischen Charakter gehabt und höchstens noch Einfluß auf die spätere Eingliederung Wesermündes genommen. Am 22. Januar 1947 wurde durch die Proklamation Nr. 3 der amerikanischen Militärregierung Bremen unter Einschuß Wesermündes ohne weitere Gebietserwerbungen rückwirkend zum 1. Januar als „Land“ wiederhergestellt und als solches der US-Zone angeschlossen.

Staatsrechtlich war damit zwischen Oldenburg und Bremen die Form gefunden worden, wie sie heute noch besteht. Spätere Versuche oldenburgischer

Gemeinden im Umland Bremens, sich aus dem Land Niedersachsen zu lösen, fanden spätestens mit der Gründung der Bundesrepublik Deutschland und der damit verbundenen Festschreibung der Ländergrenzen ihr Ende. Ein Ende fanden damit auch die Auseinandersetzungen zwischen Oldenburg und Bremen, die über Jahrhunderte hinweg oftmals das Verhältnis dieser beiden Nachbarn geprägt hatten. Die heutige Zeit kennt andere Probleme. Sicherlich gibt es auch jetzt noch Spannungen zwischen der immer noch „reichsunmittelbaren“ Freien Hansestadt Bremen und seinem ehemals oldenburgischen Umland. Doch gehen diese auf grundsätzliche Konfliktfelder unserer heutigen Gesellschaft zurück und finden ihre Begründung nicht mehr im bremisch-oldenburgischen Verhältnis.



JOSEF ZÜRLIK
**Staat und Kirchen im Lande Oldenburg
von 1848 bis zur Gegenwart***

Teil I Gliederung

Einleitung

1. Die konstitutionelle Monarchie
 - 1.1 Das Staatsgrundgesetz von 1849
 - 1.1.1 Die religiösen Freiheitsrechte des Einzelnen
 - 1.1.2 Die Stellung der Religionsgesellschaften
 - 1.1.3 Die Bedeutung der Verfassungsbestimmungen
 - 1.1.4 Die evangelische Kirche
 - 1.1.5 Die katholische Kirche
 - 1.2 Das revidierte Staatsgrundgesetz von 1852
 - 1.2.1 Die Stellung der Religionsgesellschaften
 - 1.2.2 Die evangelische Kirche
 - 1.2.3 Die katholische Kirche
 - 1.2.4 Die jüdische Religionsgenossenschaft

Abkürzungen

Teil II (erscheint in Band 83, 1983)

- 1.3 Finanz- und Schulwesen nach dem revidierten Staatsgrundgesetz
 - 1.3.1 Die Bauschsumme
 - 1.3.2 Die Kirchensteuer
 - 1.3.3 Das Unterrichts- und Erziehungswesen
2. Die demokratische Republik
 - 2.1 Allgemeines
 - 2.2 Die evangelische Kirche
 - 2.3 Die katholische Kirche
 - 2.4 Die jüdische Religionsgesellschaft
3. Der nationalsozialistische Staat
 - 3.1 Die evangelische Kirche
 - 3.2 Die katholische Kirche
 - 3.3 Die jüdische Religionsgesellschaft
 - 3.4 Das Schulwesen
4. Der Staat des Grundgesetzes

Schlußbemerkung

Anschrift des Verfassers:

Dr. jur. Josef Zürlík, Regierungspräsident a. D., Memeler Straße 27, 2900 Oldenburg.

*) Erwachsen aus einem am 30. April 1981 beim „Historischen Abend“ im Staatsarchiv Oldenburg gehaltenen Vortrag; mit diesem Datum abgeschlossen. Wegen seines erheblichen Umfanges mußte der Aufsatz auf zwei Bände des Jahrbuches aufgeteilt werden. Die im Text und in den Anmerkungen verwendeten Siglen sind am Schluß erklärt. Weitere Abkürzungen: StAO Best. = Niedersächsisches Staatsarchiv in Oldenburg, Bestand; Sten.Ber. = Stenographische[r] Bericht(e).



Einleitung

Die Entwicklung des Verhältnisses von Staat und Kirche im Lande Oldenburg seit dem Übergang zum Konstitutionalismus 1848/49¹⁾ entspricht im grundsätzlichen der in den übrigen Staaten des Deutschen Bundes bzw. des Deutschen Reiches²⁾. Sie zeigt aber, auch für die Zeit nach dem Inkrafttreten der WRV³⁾, eine Reihe bedeutsamer, teilweise einmaliger Abweichungen und Eigentümlichkeiten, die eine gesonderte Darstellung rechtfertigen, zumal Oldenburg damit, insbesondere durch die Gewährung einer selbständigen und freien Stellung für die evangelische Kirche, der Entwicklung in den anderen deutschen Staaten voraus war und insoweit zumindest beispielgebend wirkte. Außerdem waren diese oldenburgischen Eigentümlichkeiten und Abweichungen bis in die jüngste Vergangenheit geltendes Recht.

Örtlich beschränken sich unsere Erörterungen auf das Herzogtum Oldenburg⁴⁾ bzw. den Landesteil Oldenburg⁵⁾, der seit dem 1. April 1937 – vergrößert um die preußische Stadt Wilhelmshaven und den Wohnplatz Eckwarderhörne – infolge der Abtretung der Landesteile Birkenfeld und Lübeck an Preußen bis zu seiner Eingliederung in das neugeschaffene Land Niedersachsen allein das Land Oldenburg bildete⁶⁾. Infolge der großen Entfernungen der beiden Landesteile vom Herzland und infolge der dortigen völlig andersartigen Verhältnisse war die Rechtsentwicklung auch auf dem Gebiet des Verhältnisses des Staates zur Kirche eine andere als im Herzogtum. Diese Umstände führten schließlich zur verfassungsrechtlichen Spezialbestimmung über die Änderung der Verfassung der evangelischen Kirche des Herzogtums Oldenburg in Art. 78 § 2 revStGG.

In sachlicher Beziehung beschäftigen wir uns vor dem Hintergrund gemeindeutscher Entwicklung mit den oldenburgischen Besonderheiten und Eigentümlichkeiten des Verhältnisses der beiden großen christlichen Kirchen – der

¹⁾ H. Becker, Das Staatsrecht des Großherzogtums Oldenburg, in: Marquardsen, Handbuch des Öffentlichen Rechts, 3. Bd., 2. Halbbd., 1. Abtlg., Freiburg i. Br. und Tübingen 1884, S. 73 f.; Walther Schücking, Das Staatsrecht des Großherzogtums Oldenburg, Tübingen 1911, S. 6 f.; Kurt Hartong, Beiträge zur Geschichte des Oldenburgischen Staatsrechts, Oldenburg 1958, S. 57; Martin Sellmann, Zur Vorgeschichte des oldenburgischen Staatsgrundgesetzes von 1849, Ergänzungen und Berichtigungen, in: Oldenburger Jahrbuch 73, 1973, S. 124 ff.; J. Wehage, Die rechtliche Stellung der katholischen Kirche im Landesteil Oldenburg unter besonderer Berücksichtigung der geschichtlichen Entwicklung, Inaugural-Dissertation, Vechta 1928, S. 23; Hermann Ehlers, Staat und Kirche in Oldenburg in den letzten hundert Jahren, in: Die Hand am Pfluge, Oldenburg 1949, S. 23.

²⁾ Ulrich Scheuner, System der Beziehungen von Staat und Kirche im Grundgesetz, Zur Entwicklung des Staatskirchenrechts, in: Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland (HdbStKirchR), hrsg. von Ernst Friesenhahn und Ulrich Scheuner in Verbindung mit Joseph Listl, 1. Bd., Berlin 1974, S. 25 ff.; Paul Mikat, Das Verhältnis von Kirche und Staat nach der Lehre der katholischen Kirche, ebd., S. 143 ff.; Helmut Simon, Das Verhältnis von Kirche und Staat nach der Lehre der evangelischen Kirche, ebd., S. 189 ff.; Erik Wolf, Ordnung der Kirche, Lehr- und Handbuch des Kirchenrechts auf ökumenischer Basis, Frankfurt a. M. 1961, 12.–15. Kapitel; Joseph Listl, Die Lehre der Kirche über das Verhältnis von Kirche und Staat, Grundmodelle möglicher Zuordnung von Kirche und Staat, Das Verhältnis von Kirche und Staat in der Bundesrepublik Deutschland, in: Grundriß des nachkonziliaren Kirchenrechts, hrsg. von Joseph Listl, Hubert Müller, Heribert Schulz, Regensburg 1980, §§ 111–113.

³⁾ Vom 11. August 1919 (RGBl. S. 1383).

⁴⁾ Art. 1 StGG, Art. 1 § 1 revStGG.

⁵⁾ § 1 OldVerf.

⁶⁾ Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen vom 26. Januar 1937 (RGBl. I S. 91) (Art. II §§ 7, 8).

evangelischen Kirche in Oldenburg und der katholischen Kirche des Offizialatsbezirks Vechta – sowie der jüdischen Religionsgenossenschaft zum Staat, die in Oldenburg allein Korporationsrechte bzw. die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besaßen.

Die Rechtsgrundlagen und deren Inhalt waren für das Verhältnis des Staates zu den drei Religionsgesellschaften bis 1919 ganz verschieden, und erst seit dieser Zeit glichen sie sich allmählich einander an. Für die Überschrift habe ich daher bewußt den Plural „Kirchen“ gewählt.

Für die Beurteilung der Vorgänge in Oldenburg um und nach 1848 bis weit in das 20. Jahrhundert hinein erscheint es nützlich, sich zu vergegenwärtigen, daß das Großherzogtum und auch der Freistaat nach 1918 sich im wesentlichen als protestantischer Staat verstand mit einer katholischen Minderheit von etwa einem Viertel der Bevölkerung, deren Integration 1848, 40 Jahre nach dem Erwerb des Niederstifts Münster, erst in den Anfängen steckte und sich in langsamer Entwicklung bis in die Zeit nach dem 2. Weltkrieg hinzog. Der Vorgang der Integration wurde erschwert durch die scharfe Konfessionsgrenze im Herzogtum, die nur wenig gemildert auch bis zum Ende des 2. Weltkrieges bestand. Und jeder Beobachter stellt den geschichtlich bedingten Unterschied zwischen dem jetzigen Nord- und Süddoldenburg auch auf anderen Lebensgebieten fest⁷⁾.

1. Die konstitutionelle Monarchie

1.1 Das Staatsgrundgesetz von 1849

1.1.1 Die religiösen Freiheitsrechte des Einzelnen

Die das gesamte StGG von 1849 durchziehende freiheitliche Grundhaltung des Jahres 1848 prägt in besonderem Maße auch den Inhalt des V. Abschnitts (Art. 70–82) mit der Überschrift „Von der Religions-Übung und den Religionsgesellschaften“. In fast wörtlicher Übernahme des Art. V §§ 14–21 der Grundrechte des deutschen Volkes⁸⁾ gewährt es als individuelle Freiheitsrechte jedem Staatsbürger – allerdings nicht jedem Einwohner – die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 70) und das unbeschränkte Recht auf die gemeinsame häusliche und öffentliche Übung seiner Religion und deren Gebräuche, die sogenannte Kultusfreiheit (Art. 71). Darüber hinaus gewährt es jedem die freie Wahl des Glaubensbekenntnisses nach zurückgelegtem 14. Jahr sowie den

⁷⁾ Im Großherzogtum Oldenburg lebten 1858 74,4 % Evangelische, 24,8 % Katholiken und 0,5 % Juden, im Herzogtum 72 % Evangelische, 27 % Katholiken und 0,3 % Juden. Becker (s. Anm. 1), S. 88; Liers, Oldenburg, in: J. C. Bluntschli und K. Brater, Deutsches Staats-Wörterbuch, 7. Bd., Stuttgart und Leipzig 1862, S. 360; Paul Kollmann, Das Herzogtum Oldenburg in seiner wirtschaftlichen Entwicklung während der letzten 25 Jahre, Oldenburg 1878, S. 34; Heinz-Joachim Schulze, Die Begründung des Bischöflich-Münsterschen Offizialats in Vechta, in: Oldenburger Jahrbuch 62, 1963, S. 71; ders., Vom Niederstift Münster zum Oldenburger Münsterland, ebd. 80, 1980, S. 85.

⁸⁾ Für das Großherzogtum Oldenburg als Gesetz, betreffend die Grundrechte des deutschen Volkes vom 27. Dezember 1848 (OGBl. 12. Bd. S. 1) verkündet. Vgl. auch Art. V (§§ 144–151) der nach dem StGG verkündeten Verfassung des deutschen Reiches vom 28. März 1849 (OGBl. 12. Bd. S. 205). Becker, S. 75; Schücking, S. 7; Scheuner, S. 14; Hans Erich Feine, Kirchliche Rechtsgeschichte, Die katholische Kirche, 5. Aufl., Köln, Wien 1972, S. 639 f.

nach den bürgerlichen Gesetzen Erziehungsberechtigten die Bestimmung, in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen (Art. 72). Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder zur Beobachtung kirchlicher Ruhetage gezwungen werden (Art. 71). Die Formel des Eides soll künftig lauten: „So wahr mir Gott helfe“. Aber derjenige, dem sein religiöses Bekenntnis einen Eid verbietet, leistet anstatt des Eides ein Gelöbnis in der Form, welche nach seinem religiösen Bekenntnis an die Stelle des Eides tritt (Art. 80). Geplant ist die Einführung der Zivilehe ohne das Eehindernis der Religionsverschiedenheit mit der Maßgabe, daß die kirchliche Trauung nur nach Vollziehung des Zivilaktes stattfinden kann (Art. 81).

Diese für unsere Ohren selbstverständlichen Freiheiten und Rechte der Einwohner und Staatsbürger bedeuteten für die damaligen Zeitgenossen eine wahre Revolution. Die von den religiösen Minderheiten im Landtag zur Sprache gebrachten Beschwerden, deren Beseitigung erstrebt wurde, beweisen es.

1.1.2 Die Stellung der Religionsgesellschaften

Auf der Grundlage der angeführten Individualrechte proklamiert das StGG die Freiheit, Selbständigkeit und Gleichberechtigung der Religionsgesellschaften, also den Scheidungsgrundsatz⁹⁾ als Ausdruck des politischen Zieles der Trennung von Kirche und Staat. Auch hier übernimmt das StGG Art. V § 17 der Grundrechte des deutschen Volkes nahezu wörtlich, erweitert aber die Rechtsstellung der Religionsgesellschaften noch erheblich.

Zunächst gewährt das StGG als unmittelbar geltendes Recht:

1. Die Freiheit der Neubildung von Religionsgesellschaften mit privatrechtlichem Rechtsstatus (Art. 76 Abs. 1). Einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.
2. Die Festschreibung des Grundsatzes der Parität (Art. 76 Abs. 2). Keine Religionsgesellschaft genießt vor der anderen Vorrechte durch den Staat; es besteht keine Staatskirche.

⁹⁾ StGG und revStGG gebrauchen den in der Zeit des Staatskirchentums und insbesondere in der Zeit der Aufklärung gebräuchlich gewordenen Begriff der Religionsgesellschaft, dem die liberalen Vorstellungen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts einen mehr privatrechtlichen Inhalt anzuweisen suchten. Scheuner, S. 14, 69 ff.

Der Gebrauch der Begriffe ist im StGG nicht gleichbleibend. Neben dem Begriff Religionsgesellschaft (Art. 76) gebraucht es den Begriff Religionsgesellschaft (Kirche) (Art. 74) und meint darunter eine Religionsgesellschaft mit Genossenschafts-(Korporations)rechten (Art. 77), also eine Religionsgenossenschaft (Art. 75, 78). Dies stellt bei den Verhandlungen zur Revision des StGG Abg. Selckmann klar: „... weil auch Art. 73 StGG mit dem Wort Religionsgesellschaft nichts anderes meinen konnte, als was wir unter Religionsgenossenschaft verstehen. Es ist dies durch Hinzufügung des Wortes „Kirche“ im StGG hinreichend genau zu erkennen gegeben. Aber eine einfache Religionsgesellschaft, die noch keine Genossenschaft bildet, ist noch nie Kirche genannt worden. Es ist im StGG der Ausdruck Religionsgesellschaft und Religionsgenossenschaft mehrmals durcheinander gebraucht worden“. 5. allgemeiner Landtag für das Großherzogtum, 1851/52, Sten. Ber., S. 385.

Diese schwankende Terminologie übersieht Wehage (s. Anm. 1), S. 23 f., wenn er einerseits beim Art. 73 Abs. 1 den bedeutungsvollen Klammerzusatz (Kirche) wegläßt und andererseits behauptet, daß nach Art. 73 Abs. 2 nur den Religionsgenossenschaften das Recht zur Vereinigung zu größeren Gemeinschaften zusteht. Andererseits steht nach Art. 75 entgegen der Ansicht Wehages das Recht zur Aufbringung der Abgaben und Leistungen nur den Religionsgenossenschaften, nicht den einfachen Religionsgesellschaften zu.

3. Die Gewährleistung der Genossenschafts-(Korporations)rechte¹⁰⁾ für diejenigen Religionsgesellschaften, die sie bereits besitzen (Art. 77 1. Halbsatz). Das waren – wie bereits angedeutet – die beiden großen christlichen Kirchen und die allerdings erst 1858 als jüdische Landesgemeinde durch Staatsgesetz organisierte jüdische Religionsgenossenschaft.

Die beiden Kirchen und die jüdische Gemeinschaft werden jedoch durch das StGG nicht als Gesamtheit, sondern nur in der Gestalt ihrer engeren Verbände und Gliederungen anerkannt. Von der Korporationsqualität der jeweiligen Gesamtkirche und der jüdischen Gemeinschaft weiß das StGG nichts. So gibt es keine „oldenburgische evangelische Gesamtkirche“, sondern in den einzelnen Landesteilen getrennte Kirchen. Ebenso besitzt nicht die katholische Kirche als solche, soweit sie in Betracht kommt, d. h. als Gesamtheit ihrer im Großherzogtum befindlichen Angehörigen und Organisationen, als Kirche des Großherzogtums, Rechtsfähigkeit, sondern sie besteht ebenfalls in jedem Landesteil getrennt und in verschiedenen Organisationsformen. Im Herzogtum ist es der einen besonderen Teil des Bistums Münster bildende, unter einem eigenen mit weitreichenden Vollmachten ausgestatteten Oberen stehende Offizialatsbezirk Vechta mit seinen Untergliederungen. Auch die Juden sind in jedem Landesteil getrennt organisiert¹¹⁾.

4. Den Anspruch auf Verleihung der Genossenschafts-(Korporations)rechte an andere Religionsgesellschaften (Art. 77 2. Halbsatz): „... und können auch anderen dieselben nur versagt werden, wenn Lehre, Disziplin oder Verfassung dem Staatszwecke zuwiderlaufen“.
5. Die Aufhebung des landesherrlichen Plazet und Visum in Angelegenheiten der katholischen Kirche (Art. 82 Satz 3).

Die Entscheidung über die Verleihung der Genossenschafts-(Korporations)rechte an die Religionsgesellschaften liegt nicht im freien Ermessen des Staates, sondern die Verleihung kann nur bei Vorliegen bestimmter Gründe versagt werden. Diese für die Religionsgesellschaften außerordentlich positive Bestimmung hatte insofern eine negative Seite, als der Staat für diesen Fall ein Prüfungsrecht hinsichtlich der ansonsten den Religionsgesellschaften überlassenen *sacra interna* aufgrund der Kirchenhoheit in Anspruch nahm. Über die Form der Verleihung der Rechte enthält das StGG keine Bestimmung; sie konnte durch Gesetz, Verordnung oder Verwaltungsakt erfolgen.

War eine Religionsgesellschaft als Genossenschaft(Korporation) anerkannt, so konnte ihr – gleichgültig, ob sie diese Rechte schon beim Inkrafttreten

¹⁰⁾ Über den Begriffsinhalt nach oldenburgischem Verfassungsrecht s. S. 58 f.; im Gegensatz zur preußischen Auffassung. Gerhard Anschütz, Die Verfassungs-Urkunde für den Preußischen Staat, Vom 31. Januar 1850 (Anschütz, PrVerf.), 1. Bd., Berlin 1912, S. 243.

¹¹⁾ Gesetz, betreffend die Kultus- und Unterrichtsangelegenheiten der Juden im Herzogtum Oldenburg vom 3. Juli 1858 (OGBl. 16. Bd. S. 492) (Art. 1 § 1); 12. Landtag des Großherzogtums, 1857/58, Nebenanl. B zu Anl. 128.

des StGG besaß oder ob sie ihr später verliehen wurden – diese Rechtsstellung nur durch oder aufgrund einer Verfassungsänderung entzogen werden¹²⁾.

Neben diesen unmittelbar geltenden Rechtssätzen enthält das StGG zur Durchführung des Grundsatzes der Selbständigkeit und Selbstverwaltung der Religionsgesellschaften in den Artikeln 73, 74, 75 und 78 noch Vorschriften, die für die beiden bestehenden Kirchen – die jüdische Landesgemeinde war noch nicht organisiert – lediglich Richtschnur und Grenze für die „möglichst bald“ zu treffenden Bestimmungen über die organischen Einrichtungen und Gesetze bildeten. „Bis dahin bleiben die bestehenden Verfassungen, insbesondere für die evangelischen Kirchengemeinden die jetzige Konsistorialverfassung“ ausdrücklich in Kraft (Art. 82)¹³⁾. An der Rechtsstellung der beiden christlichen Kirchen änderte sich durch das Inkrafttreten des StGG bis zum Erlass der Ausführungsgesetze also nichts. Demgegenüber trat das StGG für Religionsgesellschaften, denen die Genossenschafts-(Korporations)rechte aufgrund desselben verliehen wurden, mit der Verleihung als unmittelbar geltendes Recht in Kraft. Damit konnte eine verschiedene Rechtslage eintreten, je nachdem ob es sich um alt- oder neukorporierte Religionsgesellschaften handelte¹⁴⁾.

Im einzelnen enthalten die angeführten Artikel folgendes:

1. Das Recht der Selbstordnung und Selbstverwaltung. Jede Religionsgesellschaft (Kirche) ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen (Art. 73 Abs. 1).
2. Das Recht der freien Vereinigung zu größeren Gemeinschaften und auf ungehemmten Verkehr mit den kirchlichen Oberen (Art. 73 Abs. 2).
3. Das Recht auf freie Ämterbesetzung ohne Mitwirkung von seiten der Staatsgewalt (Art. 74).
4. Das Recht, die Aufbringung der Abgaben und Leistungen zu eigenen Zwecken selbst zu ordnen (Art. 75). Hier schlägt der Trennungsgedanke und die Vorstellung vom privatrechtlichen Wesen einer Religionsgesellschaft indirekt durch, indem das StGG keine Bestimmungen über die Hilfe des Staates durch Beitreibung der Abgaben und Leistungen im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens trifft und die Religionsgenossenschaften damit auf den Zivilrechtsweg verweist¹⁵⁾.
5. Schutz der Kirchengemeinden und Religionsgenossenschaften in dem Besitz ihres Kirchenvermögens sowie bei der stiftungsmäßigen Verwendung

¹²⁾ Für den Bereich des GG vgl. Theodor Maunz – Günter Dürig – Roman Herzog – Rupert Scholz, Grundgesetz, Kommentar, Rdnr. 32 zu Art. 137 WRV.

¹³⁾ Im Gegensatz zu Preußen; dort war Art. 15 PrVerf. zwar auch Direktive für zu erlassende Gesetze, da die Verfassung jedoch nicht den Erlass entsprechender Ausführungsgesetze forderte (Art. 112–119), in erster Linie aber selbst schon Gesetz, aktuelles und anwendbares Recht, neues Recht, welches das ihm widersprechende beseitigte. Anschütz, PrVerf. (s. Anm. 10), S. 95, 303.

¹⁴⁾ Praktische Bedeutung erlangte diese abweichende Regelung in der kurzen Zeit der Geltung des StGG nicht, da keiner Religionsgesellschaft Genossenschafts-(Korporations)rechte verliehen wurden.

¹⁵⁾ Die PrVerf. enthielt keine Bestimmungen über die Abgaben und Leistungen der Religionsgesellschaften und deren Beitreibung.

desselben unter gleichzeitiger Gleichstellung des Kirchenvermögens mit dem Gemeindevermögen hinsichtlich der Aufsicht zu dessen Erhaltung (Art. 78).

1.1.3 Die Bedeutung der Verfassungsbestimmungen

Diese Bestimmungen des StGG weichen im Wortlaut von denen anderer deutschen Staaten mehr oder weniger ab. Welche Bedeutung besitzen sie nun? Schon bei den Beratungen der „Vierunddreißiger“ über den Verfassungsentwurf vom März 1848¹⁶⁾ stellten die Abgeordneten auf der Grundlage „vollkommenster Glaubensfreiheit“ des Einzelnen¹⁷⁾ in der von ihnen selbst erarbeiteten „Zusammenstellung der öffentlich ausgesprochenen und von den Abgeordneten erwähnten Forderungen an ein Staatsgrundgesetz für das Großherzogtum Oldenburg“¹⁸⁾

1. die Glaubens- und Religionsfreiheit im weitesten Sinne und die gleiche politische Berechtigung für die Staatsbürger aller Konfessionen,
2. die Trennung der Kirche vom Staat und die Trennung der Schule von der Kirche und die Anerkennung der ersteren als Staatsanstalt

als zu den wichtigsten Grundentscheidungen der künftigen Verfassung gehörend heraus.

Die zur Konkretisierung dieser Grundentscheidungen von der katholischen Kirche erhobenen Forderungen sind in einem eigenen Punkt zusammengefaßt¹⁹⁾ und begehren:

1. Vollständige Freiheit und Selbständigkeit für Lehre, Disziplin und Kultus.
2. Vollständige Freiheit des Unterrichts, d. h. Abhängigkeit der Schule von der Kirche.
3. Staatsgarantie für das Eigentum der Kirche und der geistlichen Fonds.
4. 'Itio in partes', wenn die besonderen Interessen der Konfessionen zur Frage stehen. Damit „werde nicht behauptet, daß Kirche und Schule dem Oberaufsichtsrecht des Staates entzogen werden solle; man verlange nur, daß er nicht in das Innere derselben eingreife, solange dieselbe nicht äußerlich rechtsverletzend auftrete“¹⁹⁾.

Bei der Erörterung der Frage der Glaubens- und Religionsfreiheit sowie der Gleichberechtigung der Staatsbürger wurde insbesondere die „völlige Gleichstellung der Juden mit den christlichen Konfessionen“²⁰⁾, die völlige Emanzi-

¹⁶⁾ Sellmann (s. Anm. 1), S. 124 ff.

¹⁷⁾ Protokolle, Anl. 6 zum Protokolle vom 27. April 1848, Nr. 20.

¹⁸⁾ Sellmann, S. 131; Protokolle, Anl. 8 zum Zweiten Protokolle vom 29. April 1848, Abschn. K, Kirche und Schule, Nr. 56, 58, 59.

¹⁹⁾ Ebd., Nr. 60; Abg. Pancratz aus Cloppenburg, ebd., S. 95. Vgl. Erste allgemeine deutsche Bischofskonferenz zu Würzburg vom 23. Oktober – 16. November 1848, Feine (s. Anm. 8), S. 640.

²⁰⁾ Ebd., Zehntes Protokoll vom 9. Mai 1848, S. 87. Zur oldenburgischen Judengesetzgebung vgl. auch Anton Doll, Hans-Josef Schmidt und Manfred Wilmanns, Der Weg zur Gleichberechtigung der Juden (Dokumentation zur Geschichte der jüdischen Bevölkerung in Rheinland-Pfalz und im Saarland von 1800 bis 1945, Bd. 2 – Veröff. d. Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz, Bd. 13), Koblenz 1979, S. 245–265.

pation der Juden gefordert. Deren Einwanderung sollte auf einstimmigen Wunsch der Versammlung aber Beschränkungen unterworfen werden, „so lange nicht die Judenemanzipation in Deutschland allgemein ausgesprochen sei“, weil „man sonst befürchten müsse, daß eine Judenkolonie“ sich bilden werde²¹⁾. Desgleichen wird eine Beschränkung der Eheschließung zwischen Juden und Christen gefordert, da diese den Grundsätzen der katholischen Kirche widerstreite²²⁾.

Hinsichtlich des Grundsatzes der Trennung der Kirche vom Staat und der Schule von der Kirche entsprachen die Ausführungen des Abgeordneten Pfarrer Lyncker aus dem Fürstentum Birkenfeld offensichtlich den Anschauungen der weitaus überwiegenden Mehrheit der Abgeordneten, als er feststellte²³⁾, daß nach Beendigung des langen Streits über den christlichen Staat²⁴⁾ „eine absolute Trennung der Kirche vom Staat gar nicht gemeint gewesen sei“, denn „die Kirche könne nicht über, nicht neben dem Staat, sie müsse im Staat stehen“. Aber es „widerspreche dem Geist der Zeit, wenn der Staat Präventivmaßnahmen anwenden wolle. ... Wenn man in der Politik Glaubensfreiheit wolle, müsse man diese auch in der Religion wollen“. Dazu beantragte er:

1. Die Bekenntnisse erhalten volle Freiheit und Selbständigkeit in Lehre, Kultus, Verfassung und Disziplin.
2. Sie haben Korporationsrechte, bestreiten ihre Bedürfnisse und geben sich ihre Organisation selbst in der Weise, daß alle Gesetze und Einrichtungen derselben unabhängig beraten und beschlossenen, die Behörden durch sie selbst eingesetzt werden.
3. Der Staat übt das oberste Schutz- und Aufsichtsrecht über die religiösen Bekenntnisse aus, indem er von ihren Beschlüssen fortlaufend Kenntnis nimmt, ihre rechtliche Stellung nach innen und außen aufrecht erhält, ihre Existenz gegen Eingriffe sichert und bei der Aufbringung ihrer materiellen Bedürfnisse seine Mitwirkung leiht.
4. Soweit der Staat zu speziellen Leistungen gegen die religiösen Bekenntnisse bisher verpflichtet gewesen ist, bleibt dieses auch für die Zukunft (Universitäten, Seminarien, Gehalte etc.).
5. Für die evangelische Kirche ist baldmöglichst der Zusammentritt von Presbyterien und Synoden zu veranlassen, bei welchen auch weltliche Glieder, die aus freien Wahlen hervorgegangen, Sitz und Stimme haben sollen.

²¹⁾ Ebd., S. 87 ff.

²²⁾ Abg. Schmitz aus Damme, ebd., S. 89.

²³⁾ Ebd., S. 89, 92. Der vom Abg. Lindemann aus Eutin vertretene strikt protestantische Standpunkt, nach dem Grundsatz *Princeps Summus episcopus* erscheine eine Trennung von Kirche und Staat unzulässig, fand keine Zustimmung. Ebd., S. 91.

²⁴⁾ Ebd., S. 89; Paul Hinschius, Allgemeine Darstellung der Verhältnisse von Staat und Kirche, in: Marquardsen, Handbuch des Öffentlichen Rechts, I. Bd., I. Halbbd., Freiburg i. Br. und Tübingen 1883, S. 240.

Diesen Ausführungen des Abgeordneten Lyncker, die in beispielhafter Kürze die gesamten staatskirchenrechtlichen Grundentscheidungen zusammenfassen, stimmten grundsätzlich auch die katholischen Abgeordneten zu. So meint der Abgeordnete Pancratz aus Dinklage²⁵⁾, „daß Kirche und Staat nicht gänzlich getrennt werden können“. Die Kirche wird dabei „aber möglichst frei vom Staat zu stellen sein“, vor allem aber müsse die „Freiheit der Kirche in Lehre, Disziplin und Kultus bleiben“. Die katholische Kirche vertrage sich mit jeder Staatsform. Jedoch seien, wie Abgeordneter Schmitz aus Dinklage ausführt²⁶⁾, Staat und Kirche „in ihrem inneren Grundwesen, in Zweck und Natur ganz verschieden. ... Die Kirche beruhe in der Idee des Glaubens, des Religiösen, des Sittlichen, der Staat in der Idee des Rechts, beide hätten ihre Gewalt. Die Kirche sei selbständig und unabhängig vom Staate in ihrer ganzen inneren Wirksamkeit, in Lehre, Disziplin und Kultus und nur insofern abhängig, als sie Körperschaft in privatrechtlicher und staatsrechtlicher Beziehung sei. ... Die katholische Kirche nehme daher für sich diese Freiheit des Unterrichts, insbesondere der Volksschule in Anspruch und habe ein staatsrechtlich begründetes Recht darauf“. Die katholische Kirche „müsse auch wünschen, daß die Regierung ... ihr ferner nicht so mit Mißtrauen gegenüberetrete, wie dies bisher tatsächlich der Fall gewesen zu sein scheine. ... aus dem ganzen Normative leuchte Furcht vor den Geistlichen und Mißtrauen hervor“. Der Staat verlange „Einsicht in jede Akte, die sie von ihren geistlichen Oberen erhielte. Jedes öffentliche Gebet bedürfe des Placet oder Visum der Kommission, ebenso jedes Fasten-Mandat“. Er bitte, „der Staat möge Vertrauen zeigen“.

Die gleiche Einstellung beherrscht im Grundsatz auch die Verhandlungen des verfassungsgebenden Landtags.

So wird die Auffassung des Verfassungsausschusses vom Präsidenten des Landtages ausdrücklich zurückgewiesen, daß „jede Religionsgesellschaft (Kirche) als solche völlig unabhängig vom Staat sein müsse, welche Unabhängigkeit dieselbe natürlich den Staatsgesetzen nicht entziehe, sondern sie anderen Gesellschaften im Staat gleichstelle und daß daher ein besonderes Hoheitsrecht ... über die Kirche nicht zulässig sei“²⁷⁾. Und der Abgeordnete Ehrentraut aus Jever meint zu dieser Frage: „Die Kirche solle von vornherein den Gesetzen des Staates unterworfen sein, damit sei also noch etwas vom Hoheitsrechte übriggeblieben, und das sei auch notwendig. Die Kirche müsse sich dem Staat unterordnen, sie existiere nur innerhalb des Staates und bedürfe desselben zur Existenz, der Staat sei das Allgemeine, die Kirchengewalt solle aber der Staat an die Kirche abgeben. Sollte ... die Kirche jemals eine staatsgefährliche Tendenz entwickeln, so habe der Staat die Macht und das Recht, dagegen einzuschreiten. ... Das Hoheitsrecht des Staates sei aber ein allgemeines über alles im Staat Befindliche sich erstreckendes und als solches unveräußerlich

²⁵⁾ Protokolle, S. 92.

²⁶⁾ Ebd., S. 93 f.

²⁷⁾ Verhandlungen, S. 553. Wie der Verfassungsausschuß auch der Abg. Ellerhorst aus Delmenhorst, ebd., S. 559.

und sei durch die Bestimmung, daß die Kirche den Gesetzen des Staates unterworfen sei, genügend gesichert“²⁸⁾.

Ergänzend fügt Abgeordneter Wibel I aus Oldenburg hinzu: „Was im Staate sei, muß auch der staatlichen Hoheit unterworfen sein“. Das Wesen der Hoheit des Staates sei, „alles in ihm Befindliche, in sich zusammenzufassen. Das unveräußerliche staatliche Hoheitsrecht sei beibehalten“²⁹⁾. Der Abgeordnete Dannenberg aus Neuenburg führt aus: „Die Kirche sei wie die Gemeinde eine Unterabteilung des Staates und diene insofern dem Staat“³⁰⁾. Und der Abgeordnete des Kreises Cloppenburg Sel(c)kmann aus Birkenfeld verweist auf die schon bei der Beratung der „Vierunddreißiger“ geäußerte Auffassung: „Es sei dem Ausschuß nicht eingefallen, damit eine völlige Trennung von Kirche und Staat vorschlagen zu wollen. In ihren Vermögensverhältnissen trete sie wieder mit dem Staat in Verbindung, sei dem Staat unterworfen“³¹⁾.

Auch der Regierungs-Kommissar Runde pflichtet dem bei: „Es wird nicht angehen, daß das Hoheitsrecht des Staates sofort aufgehoben wird“. Insbesondere die evangelische Kirche „stehe in sehr enger Verbindung mit dem Staat, die nicht sofort gelöst werden könne“²⁸⁾.

Trotz dieser für alle Religionsgesellschaften gleichermaßen geltenden Ausführungen und trotz der Hervorhebung, daß bezüglich der beiden christlichen Konfessionen von jetzt an Gleichberechtigung, nicht Toleranz, sondern volle Parität herrsche, denn der demokratische Geist unter Protestanten und Katholiken sei Wahrheit geworden³²⁾, zeigen die Verhandlungen eine verschiedene Einstellung gegenüber der evangelischen, „der bisher herrschenden Kirche“³²⁾ und der katholischen Kirche³³⁾.

Zwar werden skeptische Bemerkungen über die Kirchen allgemein vorgetragen: „Er freue sich, daß die Kirche Freiheit errungen habe dem Staat gegenüber; es müsse aber auch in der Kirche Freiheit herrschen. Die Kirche habe indessen etwas, das schon durch den Namen als mit der Freiheit im Widerspruch stehend sich ankündige, das Kirchenregiment, und dieses sei der Freiheit oft mehr gefährlich gewesen als der Staat. ... Es sei den geistlichen Herren von jeher und mehr wie jedem anderen eigen gewesen, herrschsüchtig zu sein. Dagegen müßten Schranken gesetzt werden. ... Gegen Kirchengewalt solle man genug geschützt sein durch Zuziehung von Laien zu den Synoden“²⁹⁾. Denn die Verhandlungen „über das Verhältnis der Kirche [seien] nicht Kampf

²⁸⁾ Ebd., S. 554, 564.

²⁹⁾ Ebd., S. 559.

³⁰⁾ Ebd., S. 573.

³¹⁾ Ebd., S. 576. Ebenso Abg. v. Thünen aus Kanarienhäusen: „... daß seiner Ansicht nach Staat und Kirche nicht ganz voneinander getrennt werden könnten. Die Kirchen seien Anstalten des Staates“. Ebd., S. 564. Ihm widerspricht heftig Abg. Closter aus Westerstede, ebd., S. 574.

³²⁾ Abg. Lindemann, ebd., S. 572 f.

³³⁾ Die katholischen Gemeinden wiederholen die früheren Forderungen der Kirche in abgewandelter Form. Neu hinzukamen die Forderungen auf Zurückgabe des säkularisierten Kirchenvermögens an die Kirche und auf Parität bei Unterstützung von Seiten des Staates. Weggefallen ist die Forderung nach Abhängigkeit der Schule von der Kirche, weil das von der Mehrheit des Landtages vertretene Ziel der Trennung der Schule von der Kirche nunmehr auch von den katholischen Abgeordneten anerkannt wurde. Ebd., S. 553.

für die Freiheit, sondern um die Herrschaft. ... Der Landtag habe jetzt zu entscheiden zwischen Staat und Priestertum. Dasselbe ... sei die vollendete Garantie des Despotismus, ... habe den Scheiterhaufen als Licht und Aufklärung“³²⁾.

Allerdings wird in bezug auf die beiden Kirchen differenziert. Der evangelischen Kirche gegenüber herrscht sichtbar Wohlwollen. „Die protestantische Kirche werde nun und nimmer danach streben, das Volk zu knechten, da sie sich bewußt sei und bleibe, daß sie nicht in die Welt gekommen um zu herrschen, sondern um zu dienen“³⁴⁾. Aus diesem Grunde müsse es „der evangelischen Kirche allein überlassen bleiben“, „sich aus sich selbst ohne Einmischung der Staatsgewalt, etwa durch Synoden, die notwendige Neuordnung zu geben“²⁷⁾, ³⁵⁾.

Demgegenüber meint Abgeordneter Dannenberg: „Die katholische Kirche habe sich in der Entwicklung nicht den demokratischen Geist bewahrt; sie sei geworden ... eine Bürokratie, eine Hierarchie, nicht das Individuum freimachend, das Individuum ... knechtend. Die katholische Kirche sei nicht geboren im Volke, sie könne sich nicht entwickeln in dem Volke, das zugleich auch im Staate sei. In der katholischen Kirche sei nicht Volk und Kirche eins. Die katholische Kirche bilde einen Staat, der seinen Grund habe nicht bloß außer Oldenburg, nein sogar außer unserem deutschen Volk. ... Dieser Staat im Staat, der seinen Boden außerhalb dem Staat habe ..., dieser unter einer anderen Sonne gewachsene Staat könnte zur Furcht berechtigen, daß er uns alle zu unterwerfen suchen werde oder von dem unserem demokratischen Staat doch steter Kampf und Hader drohen werde“³⁰⁾. Abgeordneter Lindemann führt aus: „Der Staat, der Herr sein wolle im eigenen Haus, dürfe nicht zugeben, daß ein Priestertum aus fernem Lande der oldenburgischen Geistlichkeit ungerechte Befehle zusende und unbedingten Gehorsam finde“. Die zu ergreifenden Vorsichtsmaßregeln „beengen in keiner Weise die Freiheit der Kirche, seien nur gegen das Priestertum, den münsterschen Bischof und den Höchstpriester, den Papst, gerichtet“³²⁾. Man brauchte aber keine Angst vor der Kirche zu haben, „denn die katholischen Geistlichen können keinen gefährlichen Einfluß gewinnen, wenn man bei der Freiheit bleibe, welche durch die Revolution mit Blut errungen sei, wenn man sie immer mehr in die Herzen des Volkes nehme. Sollte diese katholische Geistlichkeit Streit anregen oder dem Staat schaden, so stehe es in der Macht des Staates, diese Männer zu strafen, welche den Staatszwecken zuwiderhandelten“³⁶⁾.

Und schließlich wird nach lebhafter Aussprache, in der besonders darauf hingewiesen wird, daß Zweifel an der Gültigkeit der Konvention wegen ihrer

³⁴⁾ Abg. von Lindern aus Delmenhorst, ebd., S. 561.

³⁵⁾ Allerdings hegt Abg. Lindemann angesichts „der Leerheit der Kirche“ Zweifel, ob die Einführung der Synodalverfassung einen grundlegenden Wandel bringt. „Die synodierte Kirche werde keine gefülltere sein“. Ein heilsamer synodaler Erfolg sei nur selten vorgekommen. Und er habe „die Überzeugung, daß nur der Staat durch neu und richtig organisierte Staatsbehörden allein zur Kirchenhoheit über die evangelische Kirche berufen sei“. Ebd., S. 572.

³⁶⁾ Abg. von Lindern, ebd., S. 561.



Nichtratifizierung durch den Papst erhoben worden seien³⁷⁾, der Beschluß gefaßt: Die Staatsregierung möge dahin wirken, daß der Vertrag mit der katholischen Kirche vom 5. Januar 1830, soweit er noch bestehe, bald aufgehoben werde³⁸⁾. Dies geschah offensichtlich, um von der Bindung freizuwenden, die sich dadurch ergab, daß die besondere Kirchenhoheit des Staates gegenüber der katholischen Kirche aus diesem Vertrag abgeleitet wurde²⁷⁾, und um sich von der „Willkür des jedesmaligen Bischofs von Münster“ zu befreien, ob er die Vereinbarung anerkennen wolle oder nicht³²⁾, zumal der Vertrag „von Oldenburg nicht der Kirche gegenüber, sondern lediglich im Interesse der katholische Einwohner“ geschlossen worden sei³⁹⁾.

Gegenüber solchen heftigen Angriffen wirkt die Entgegnung des Abgeordneten Selckmann schüchtern, wenn er sagt, „daß wir hier nicht das Verhältnis des Staates zu der außerhalb des Landes stehenden Kirche zu ordnen haben, sondern zu der Religionsgesellschaft, welche unsere Katholiken bilden. ... Von einer Knechtung könne ... keine Rede sein“, da die Katholiken „eine freiwillige Vereinigung nach ihrer religiösen Überzeugung bilden“ und sich dabei freiwillig bestimmten Anordnungen unterworfen haben. „Es habe sich noch niemand geknechtet gefühlt, da ihm jederzeit der Austritt freistehe. Die katholischen Bewohner ... fühlten sich in ihrer Kirche wohl und wollen daran festhalten“⁴⁰⁾.

Was bedeuten nun die angeführten Bestimmungen des StGG im grundsätzlichen wie im einzelnen?

Wenn mit der Übernahme der Tendenzen des Jahres 1848 auch in Oldenburg die Forderung nach Trennung der Kirche vom Staat zunächst als Grundprinzip übernommen wurde, so ist das StGG doch weit von einem reinen und konsequenten Trennungsprinzip, von jenem Indifferentismus entfernt, welcher den Staat allem kirchlichen und religiösen Leben des Volkes mit kühler Gleichgültigkeit gegenüberstehen läßt. Der Satz der offiziellen Erläuterung zur PrVerf.: „Der Staat, indem er sich von den Religionsgesellschaften scheidet, will sich nicht scheiden von der Religion“, gilt auch für Oldenburg. Und jener um 1848 auch sonst stark vorherrschende „religionsfreundliche Liberalismus“, der zwar für die Freiheit der Kirche vom Staat, also für die „Unterscheidung“, für die „Verschiedenheit“ von Staat und Kirche, nicht aber für die reine und konsequente Trennung im engeren Sinne eintrat, fand auch im StGG seinen Niederschlag⁴¹⁾. In Oldenburg findet also

³⁷⁾ Abg. Hoyer aus Vechta und Regierungskommissar Runde, ebd., S. 554; Abg. von Lindern, ebd., S. 571; Abg. Lindemann, ebd., S. 572; Abg. Selckmann aus Birkenfeld, ebd., S. 577. Auch von katholischer Seite werden Zweifel an der verbindlichen Kraft der Konvention geäußert, die „zudem noch auf die vorbehaltene Genehmigung wartet“. Der neue Entwurf des Staatsgrundgesetzes in kirchlicher Beziehung, in: Der Haus-Freund des katholischen Bürgers und Landmanns, hrsg. von mehreren Geistlichen des Oldenburg. Teils der Diözese Münster, Vechta, 6 Jg., vom 30. Juli 1848, Nr. 31, S. 122. „Diese Konvention ist aber nicht vom Papste ratifiziert“. Über das Verhältnis der Kirche zum Staat, ebd., vom 27. August 1848, Nr. 35, S. 140.

³⁸⁾ Verhandlungen, S. 577; vgl. ebd., S. 553. Der Beschluß wurde von der Staatsregierung nicht weiter verfolgt.

³⁹⁾ Abg. Selckmann, ebd., S. 577.

⁴⁰⁾ Ebd., S. 576.

eine Trennung im Sinne des in Deutschland gemeingültigen Systems der Freiheit und Selbständigkeit der Kirche vom Staat unter Vorbehalt einer den verschiedenen Kirchen und Religionsgesellschaften gegenüber in Aufsicht und Schutz verschiedenartig sich betätigenden Staatskirchenhoheit statt⁴¹⁾.

Die kennzeichnenden Grundlagen dieses Systems gelten auch hier:

1. Die Anerkennung der Wesensverschiedenheit der beiden Gemeinwesen und deren Aufgaben sowie das Verbot der Leitung (Regierung und Verwaltung) der Kirche durch den Staat, also die Sonderung beider Organismen und ihrer Gebiete. Der Staat erkennt die Kirche als obrigkeitliche Gewalt an, welche vorbehaltlich seiner Kontrolle über das ihr zu ihrer Selbstverwaltung überlassene Gebiet allein und unabhängig in der Weise verfügt, daß der Staat die innerhalb dieser Grenzen liegenden Verfügungen auch seinerseits für sich und nach außen hin ohne weiteres als bindend betrachtet und respektiert, eine Gewalt, zu deren Gunsten der Staat die Ausübung seiner Souveränität beschränkt. Die Kirche ist damit eine vom Staat wesensverschiedene Körperschaft mit Rechtsfähigkeit und Selbstbestimmungsrecht. Art. 73 StGG statuiert die Verschiedenheit von Kirche und Staat und verfügt das Aufhören der Verwaltung der Kirche durch den Staat⁴²⁾.
2. Die vielfältige Verbindung zwischen Staat und Kirche durch
 - a) Einrichtung einer bevorzugten Stellung der Kirche durch die Anerkennung als öffentlich-rechtliche Genossenschaft (Korporation) und die Anhebung der als „Ordnen und Verwalten“ bezeichneten Tätigkeit in die Sphäre des öffentlichen Rechts und die Beilegung öffentlich-rechtlicher Wirksamkeit für die in Ausübung dieser Tätigkeit ergehenden Willensakte. Das verfassungsmäßige Verhältnis der Religionsgesellschaften zum Staat ist jedoch nicht Gliedstellung, nicht Organschaft im Staat, der religionsgesellschaftliche Wirkungskreis ist nicht der Staat, sondern Gegenstück des staatlichen Wirkungskreises⁴³⁾. Man erkannte in Oldenburg genau, daß mit diesem Status für die Kirche keine den anderen öffentlichen Körperschaften gleiche Stellung gekennzeichnet, sondern eine besondere rechtliche Position mit diesem Ausdruck hier umschrieben wurde⁴⁴⁾;
 - b) die in Aufsicht und Schutz aber nicht allen Religionsgesellschaften gegenüber sich gleichmäßig betätigende, sondern sie unterschiedlich behandelnde Staatskirchenhoheit. Sie stellt ein charakteristisches Bindeglied zwischen Staat und Kirche dar, welche die Verschiedenheit beider keineswegs aufhebt, die Trennung aber als eine relative, bedingte erscheinen läßt. Der Staat trägt insbesondere der geschichtlichen Macht und

⁴¹⁾ Anschütz, PrVerf. (s. Anm. 10), S. 298, 301; Hinschius (s. Anm. 24), S. 227 f.

⁴²⁾ Abg. Closter: „Vielmehr ist mit jener Trennung ja nichts anderes gemeint als Auflösung der bisherigen Verbindung.“ Verhandlungen, S. 564; Anschütz, PrVerf., S. 300 f., 314 f.; Hinschius, S. 246 ff., 255; Feine, S. 637; Listl (s. Anm. 2), S. 834; Simon, S. 193; Bluntschli, Kirchenhoheit, in: J. C. Bluntschli und K. Brater, Deutsches Staats-Wörterbuch, 5. Bd., Stuttgart und Leipzig 1860, S. 571.

⁴³⁾ Anschütz, PrVerf., S. 300, 306 f., 312 f.; Hinschius, S. 255; Wolf (s. Anm. 2), S. 141.

⁴⁴⁾ Hinschius, S. 249; Scheuner (s. Anm. 2), S. 35, 72 f.

Bedeutung einzelner Kirchen Rechnung, indem er sie in besonderem Maße schützt und fördert (Advokatie, Schutzrecht) oder ihnen in besonderem Maße seine Macht fühlen läßt, sie strenger als andere überwacht⁴²⁾.

Bei der verfassungsrechtlichen Ordnung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche im einzelnen sind vor allem drei Fragen schwierig und stets umstritten, auch in Oldenburg.

Erstens ist dies die Frage der Rangordnung zwischen Staat und Kirche als Folge der der Kirche eingeräumten Freiheit und Selbständigkeit. Soweit die Vorstellungen von der Freiheit und Selbständigkeit der Kirche bei den Verfassungsberatungen auch gehen mochten, so klar bekannten sich alle Beteiligten zur Souveränität des Staates. Insoweit bestand keine Meinungsverschiedenheit. Während aber die protestantischen Abgeordneten dem Staat die Rechte der letzten Entscheidung zugestehen und von der Auffassung ausgehen, daß die Kirche in den Staat eingegliedert, diesem untergeordnet, diesem unterworfen sei und seiner Aufsicht unterliege^{27–30)}, finden die katholischen Abgeordneten, daß die Kirche „möglichst frei vom Staat zu stellen sei“, denn sie sei aufgrund „ihres Wesens und ihrer Aufgabe selbständig und unabhängig vom Staat in ihrer inneren Wirksamkeit“^{25,26)}.

Diese Äußerungen zeigen wiederum, daß die gemeindeutschen geistigen Strömungen jener Tage auch in dem kleinen Staat an der Nordseeküste ihren Einzug gehalten hatten und den den verfassungsgebenden Landtag bildenden Vertretern des Beamten-, Bürger- und Großbaurntums voll gegenwärtig waren. Sie finden nun ihren Niederschlag im StGG. Dies gilt auch von der von den katholischen Abgeordneten vertretenen Auffassung der „Nebeneinanderordnung von Staat und Kirche zu gleichem Recht“. Nach dieser sogenannten Koordinationstheorie, die vielfach als das allein berechtigte katholische System bezeichnet wird, ist jede der beiden Gewalten auf ihrem Gebiet, der Staat auf dem staatlichen, die Kirche auf dem kirchlichen Gebiet, souverän. Jede Gewalt hat bestimmte Grenzen, innerhalb derer sie sich bewegt, Grenzen, die sich aus dem Wesen und dem nächsten Zweck jeder der beiden Gewalten ergeben. Und beide lösen sie die gemeinsam berührenden Angelegenheiten (res mixtae) im Wege der freundschaftlichen Vereinbarung. Eine vollständige Trennung im engeren Sinne wird verworfen⁴⁵⁾. Die Verbreitung dieser Theorie in Oldenburg ist allerdings wenig überraschend, denn das erste diese Auffassung vertretende Werk von Franz Otto Frhr. Droste zu Vischering „Kirche und Staat“ ist 1817 in Münster erschienen⁴⁶⁾.

⁴⁵⁾ Abg. Ellerhorst: „Es könne von einem besonderen Hoheitsrecht des Staates über dieselben nach dem Staatsrecht von 1848 von vornherein nicht mehr die Rede sein.“ Verhandlungen, S. 559. „Sie [die Kirche] ist ebenso unabhängig und selbständig wie unser Staat. . . . Also fort mit dem . . . ganzen Hoheitsrechte über die katholische Kirche“. Über das Verhältnis der Kirche zum Staat, in: Der Haus-Freund (s. Anm. 37), vom 27. August 1848, Nr. 35, S. 140; ferner vom 30. Juli 1848, Nr. 31, S. 121; Anschütz, PrVerf., S. 294, 297 ff.; Feine, S. 637 f.; Hinschius, S. 219, 231; Listl, S. 835; Mikat (s. Anm. 2), S. 161; Scheuner, S. 12, 37.

⁴⁶⁾ Feine (s. Anm. 8), S. 638; etwas anders Hinschius (s. Anm. 24), S. 219. Er meint, die Theorie wäre anscheinend zuerst von Görres aufgestellt worden.

Wie so oft blieb auch in Oldenburg diese Grundsatzfrage unentschieden. Beide Gruppen sahen in der Formulierung des StGG einen brauchbaren Kompromiß und stimmten auch dem Nachsatz „bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen“ zu. Die große Mehrheit der Abgeordneten – auch der späteren Landtage – und die Staatsregierung hielten aber in stets unveränderter Staatspraxis bis zum Ende der Monarchie 1918 an der Rechtsansicht fest, daß die Einräumung der Selbständigkeit an die Kirchen und Religionsgesellschaften keinen Verzicht auf die Souveränität über dieselben bedeutet. Oldenburg beharrt unverrückt auf dem Standpunkt der Souveränität des Staates über die Kirchen und Religionsgesellschaften⁴⁷⁾. Die Kirche ist nach dem StGG ein innerstaatlicher, dem Staat unterworfenen Verband, kein Staat im Staat. Die Kirche steht innerhalb des Staates unter seiner Souveränität und ist nur berechtigt, innerhalb der ihr durch die Staatsgesetze gezogenen Grenzen ihre Ordnung zu setzen⁴⁸⁾.

Keine Kirche kann daher sich selbst oder ihren Gliederungen Rechtsfähigkeit beilegen, denn dem Staat steht die Kirchenhoheit (*jus circa sacra*) in vollem Umfang zu, die nichts anderes ist als die Staatshoheit, angewandt auf die Rechtsverhältnisse der Kirche. Die Kirchenhoheit ist ein staatsrechtlicher Begriff. Ihre Quelle ist weltlich, ihr Inhalt staatlich⁴⁹⁾. Ihr kann sich keine, wenn auch noch so selbständige Rechtsbildung innerhalb des Staatsgebietes entziehen. Darum hat der Staat das Gebiet der Selbstordnung und Selbstverwaltung mit rechtlich bindender Kraft abzugrenzen⁵⁰⁾.

Damit stellt sich die zweite Frage nach dem gegenständlichen Umfang (Inhalt und Grenze) religionsgesellschaftlicher Selbstbestimmung aufgrund des StGG. Gegenstand des Selbstbestimmungsrechts sind „ihre“, d. h. die den Religionsgesellschaften eigenen Angelegenheiten. Welche Angelegenheiten darunter gemeint sind, ist oft Gegenstand des Streites gewesen⁵¹⁾. Allerdings ist der Staat in der Ausübung seiner Hoheitsrechte durch die in den angeführten Artikeln 73, 74, 75 und 78 StGG als Ausformung des Grundsatzes der Selbständigkeit und Selbstverwaltung aufgeführten Befugnisse der Kirche beschränkt. Seine Rechtssetzung und die Ausübung seiner Oberaufsicht kann sich nur in dem dort gezogenen Rahmen bewegen⁴⁷⁾. Wie schon eingangs festgestellt, gestaltet das StGG die Stellung der Kirche außerordentlich frei und dehnt den Umfang ihrer Selbständigkeit, den Umfang des der Kirche gewährten Selbstverwaltungsrechts bis zur äußersten Grenze aus. Das oldenburgische Verfassungsrecht folgt dabei der im 19. Jahrhundert üblichen Unterscheidung zwischen inneren und äußeren Angelegenheiten (*sacra interna*,

⁴⁷⁾ Hinschius, S. 248 f., 255.

⁴⁸⁾ Anschütz, PrVerf., S. 314; Hinschius, S. 257.

⁴⁹⁾ Anschütz, PrVerf., S. 273, 286 ff.; Bluntschli (s. Anm. 42), S. 569; Hinschius, S. 266 ff.; Jos. Lammeyer, Kirchenregiment, landesherrliches, in: Staatslexikon, 5. Aufl., 3. Bd., Freiburg i. Br. 1929, Sp. 293.

⁵⁰⁾ Hinschius, S. 248.

⁵¹⁾ Gerhard Anschütz, Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 (Anschütz, WRV), 14. Aufl., Berlin 1933, S. 635; Anschütz, PrVerf., S. 307.

sacra externa), ohne diese Begriffe ausdrücklich zu verwenden⁵²⁾. Die Absicht des StGG geht also dahin: Nicht nur die interna, sondern auch die externa sind der ordnenden und verwaltenden Selbständigkeit der Religionsgesellschaften in gleicher Weise überlassen; die „positive Teilnahme“ des Staates, d. h. die Verwaltung oder auch nur Mitverwaltung durch den Staat hört dagegen auch im Bereich der externa auf; andererseits bleibt die aufsichtliche Stellung des Staates, das „negative Recht“ bestehen, und zwar nicht nur den externis, sondern auch den internis gegenüber. Auch die interna unterliegen der aufsichtlichen Ingerenz des Staates⁵³⁾.

Hinsichtlich des Umfangs der inneren Angelegenheiten besteht im verfassungsgebenden Landtag Einigkeit, daß der Kirche „volle Freiheit und Selbständigkeit“ zu gewähren sei, so daß ein Einschreiten des Staates nur gegen eine „staatsgefährliche Tendenz“ der Kirche auf diesem Gebiet zulässig erscheint²⁸⁾, und sich der Staat dabei äußerste Zurückhaltung aufzuerlegen hat. Zu den interna werden nach unwidersprochener Auffassung Lehre, Kultus, Verfassung und Disziplin gerechnet. Bei der Aufzählung seitens der katholischen Abgeordneten fehlt der Begriff Verfassung, da diese für die katholische Kirche festliegt. Die Erstreckung der interna auf die Verfassung der Kirche ist aber für die evangelische Kirche außerordentlich bedeutsam, als damit durch das StGG das Recht dieser Kirche klargestellt ist, sich selbst die Verfassung zu geben⁵⁴⁾. Für die äußeren Angelegenheiten, besonders für die Vermögensverwaltung, hält der verfassungsgebende Landtag einhellig eine engere Bindung an den Staat für selbstverständlich^{29, 30, 31)}.

Das StGG verleiht der Kirche das Recht, ihre Angelegenheiten selbständig „zu ordnen und zu verwalten“. Durch die staatliche Bevorrechtung wird dieses Ordnen und Verwalten kraft Staatsgesetz ins Öffentlich-Rechtliche gesteigert. Die Veranlagung zur Kirchensteuer, die kirchlichen Disziplinarentscheidungen sind Akte juris publici. Jedoch ist damit die Eigenschaft, die Gegenstände dieser Selbstverwaltung mit Wirksamkeit Dritten und dem Staat gegenüber zu bestimmen, nicht inbegriffen, denn die Ausdrücke Ordnen und Verwalten haben nichts Souveränes an sich, bezeichnen vor allem keine souveräne Gesetzgebungsgewalt, sondern nur eine Ordnungsgewalt im eigenen Kreise.

⁵²⁾ Wie z. B. Neue Landschaftsordnung für das Herzogtum Braunschweig vom 12. Oktober 1832, in: Felix Stoerck, Handbuch der Deutschen Verfassungen, 2. Aufl., neu bearbeitet von W. v. Rauchhaupt, München und Leipzig 1913, S. 115, § 212: „Alle Kirchen stehen unter der auf der höchsten Staatsgewalt beruhenden Oberaufsicht der Landesregierung. Die Anordnung der rein geistlichen Angelegenheiten bleibt . . . der . . . Kirchengewalt überlassen . . .“. Die Verfassungs-Urkunde des Königreichs Baiern vom 26. Mai 1818, ebd., S. 88, Tit. IV § 9 Abs. 6: „Die geistliche Gewalt darf in ihrem eigentlichen Wirkungskreis nie gehemmt werden, und die weltliche Regierung darf in rein geistliche Gegenstände der Religionslehre und des Gewissens sich nicht einmischen . . .“.

⁵³⁾ Anschütz, PrVerf., S. 283, 295, 307 f. In Preußen lehnte der Landtag ab, neben den inneren auch die äußeren Angelegenheiten als Gegenstand der kirchlichen Selbstverwaltung ausdrücklich zu bezeichnen.

⁵⁴⁾ Im Gegensatz zu Preußen, wo die Verfassung der evangelischen Kirche durch Staatsgesetz verordnet wurde. Gesetz, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen der Monarchie vom 3. Juni 1876 (GS. S. 125); Gesetz, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in der Provinz Schleswig-Holstein und in dem Amtsbezirk des Konsistoriums zu Wiesbaden vom 6. April 1878 (GS. S. 145).

Gesetze, die sich auf Inhalt und Grenze des kirchlichen Wirkungskreises beziehen, erläßt der Staat⁵⁵⁾.

Der Staat gewährt nach Art. 73 StGG – drittens – der Kirche das Recht der Selbstordnung und Selbstverwaltung innerhalb der Schranken der „allgemeinen Staatsgesetze“. Die Freiheit der Kirche, die ihr verliehene Selbständigkeit in der Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten ist zu verstehen vorbehaltlich der Unterwerfung der Kirche unter die Staatsgesetze und die durch diese Gesetze näher geregelte Staatsaufsicht. Der Artikel hat dieses Unterwerfungsverhältnis nicht beseitigen wollen. Das Verhältnis der kirchlichen und staatlichen Rechtsordnung zueinander wird durch die von der Staatsordnung beanspruchte Monopolstellung als einzige Rechtsquelle⁵⁶⁾ bestimmt, die den kirchlichen Normen nur den Charakter autonomer Satzungen zuerkennt⁵⁶⁾. Der Satz, daß alle Freiheit rechtlich, also staatlich beschränkt ist, macht vor dem religionsgesellschaftlichen Selbstbestimmungsrecht nicht halt. Was „Angelegenheit“, was „Ordnen und Verwalten“, was „selbständig“ im Sinne des Art. 73 StGG ist, wird durch Staatsgesetze bestimmt und begrenzt⁵⁷⁾; denn ist der Staat die höchste, souveräne Macht, kann er jene Befugnisse einer der seinigen ähnlichen obrigkeitlichen Macht über diejenigen Kirchenglieder, die zugleich seine Untertanen sind, nicht ohne eine besondere Kontrolle und ohne bestimmte Schutzbestimmungen gegen Mißbrauch ausüben lassen⁵⁸⁾. Art. 73 hat weder die Staatskirchenhoheit (*jus circa sacra*), noch insbesondere die Aufsichtsgewalt über Kirchen und andere Religionsgenossenschaften, das im Staatsrecht technisch sogenannte Oberaufsichtsrecht (*jus inspiciendi cavendi*) aufheben wollen. Er hat die Gesetzgebungs- und Aufsichtsgewalt des Staates über die Kirchen nicht beseitigt, also hat er auch den Erlass von Gesetzen durch die Kirchen staatsaufsichtlichen Beschränkungen zu unterwerfen nicht verbieten wollen. Das Gesetzgebungsrecht und das Oberaufsichtsrecht des Staates sollten vielmehr grundsätzlich vorbehalten werden⁵⁹⁾. Der Art. 73 StGG verbietet nicht, er bedingt im Gegenteil das Dasein einer gesetzlich geordneten Kirchenhoheit⁶⁰⁾. Dies stellte der verfassungsgebende Landtag ebenfalls übereinstimmend fest^{27, 28, 29)}.

Das StGG fordert, daß diese Staatskirchenhoheit zunächst sich als Aufsichtsrecht (die Kirche beschränkend) betätige; es gestattet ferner, daß sie sich auch als Advokatie (die Kirche schützend und fördernd) betätige⁶⁰⁾. Gerade das

⁵⁵⁾ Anschütz, PrVerf., S. 291, 305 f.; Friedrich Giese, Deutsches Kirchensteuerrecht, Stuttgart 1910, S. 44 ff.: „Die von der katholischen Kirche vertretene Koordinationstheorie verlangt für die kirchliche Rechtsordnung Anerkennung als gleichfalls originäre und selbständige Rechtsquelle, als der staatlichen nicht untergeordnete, sondern gleichgestellte Rechtsordnung“.

⁵⁶⁾ Anschütz, PrVerf., S. 295, 305, 308 f.

⁵⁷⁾ Ders., S. 305.

⁵⁸⁾ Hinschius, S. 264.

⁵⁹⁾ Anschütz, PrVerf., S. 291, 294 f.

⁶⁰⁾ Ders., S. 315. Als Inhalt dieses Schutz- und Aufsichtsrechts führt Abg. Lyncker an: a) fortlaufende Kenntnisnahme von Beschlüssen der Kirche, b) Aufrechterhaltung ihrer rechtlichen Stellung nach innen und außen, c) Sicherung ihrer Existenz gegen Angriffe, d) Mitwirkung bei der Aufbringung ihrer materiellen Bedürfnisse, e) Anerkennung der Verpflichtung zu besonderen Leistungen auch für die Zukunft. Als einmaligen Akt einer positiven Einwirkung des Staates fordert er die Veranlassung des baldmöglichsten Zusammentritts von Presbyterien und Synoden für die evangelische Kirche. Protokolle, S. 92.

Schutzrecht wird bei der Aussprache im Landtag in dem modernen Bestreben, die Hoheit des Staates und die Freiheit der Kirche in Harmonie zu bringen, betont. Im Gegensatz zu den früher vorbeugenden Maßnahmen und der Vormundschaft ist es jetzt das Ziel, der Kirche zunächst freie Bewegung zu gewähren und ihr dann repressiv entgegenzutreten, wenn dieselbe öffentliche und private Rechte verletzt oder die öffentliche Wohlfahrt gefährdet und schädigt⁶¹⁾. Im wesentlichen begnügt sich die Staatsaufsicht mit Genehmigungsvorbehalten. Diese beschränken zwar die Selbstverwaltung, heben aber deren Wesen als Selbstverwaltung nicht auf. Der genehmigungsbedürftige Akt bleibt trotz der Genehmigungspflichtigkeit ein autonomer Akt, der Akt eines vom Staate verschiedenen Willensträgers⁶²⁾. Das Aufsichtsrecht ist damit ein negatives, denn eine positive Teilnahme von seiten der Staatsgewalt kann nicht mehr stattfinden⁶³⁾.

Dieser Auffassung von einer in erster Linie repressiv sich betätigenden Aufsichtsgewalt des Staates über die Kirche entspringt der schon erwähnte Artikel 75 StGG, der den Religionsgenossenschaften zwar die freie Ordnung der Aufbringung der Abgaben und Leistungen zu ihren Zwecken überläßt, ihnen das *bracchium saeculare*, die Beitreibung derselben im Verwaltungswege durch die Staatsbehörden versagt und sie hierzu auf den Zivilrechtsweg verweist⁶⁴⁾.

In bezug auf die Gestaltung des Oberaufsichtsrechts gegenüber der einzelnen Religionsgesellschaft gilt in Oldenburg der in Art. 76 Abs. 2 StGG aufgestellte Grundsatz der strengen Parität, daß keine Religionsgesellschaft Vorrechte vor anderen genießt und daß keine Staatskirche besteht. Das Prinzip der Parität oder der Gleichstellung bedeutet wie das Gebot des allgemeinen Gleichheitssatzes die Herstellung einer gleichen Behandlung, soweit nicht durch sachlich begründete Verschiedenheiten eine differenzierende Regelung zulässig oder sogar geboten erscheint. Parität stellt ein mehrstufiges System oder Differenzierung dar und beinhaltet mithin nur dort, wo sachliche Unterschiede der inneren Struktur, der eigenen Glaubensanschauung oder der Größe unter den Religionsgesellschaften nicht vorliegen, eine formale Gleichstellung⁶⁵⁾. Durch diese Formulierung folgt das StGG auch hier der Paulskirche „ein Stück weit hin zum nivellierenden Trennungssystem“⁶⁶⁾.

Ist der Staat verfassungsrechtlich hinsichtlich des Inhalts der Kirchenhoheit beschränkt, so ist er es auch hinsichtlich der Form der Aufsichtsmaßregeln. Nach Art. 73 StGG kann die Freiheit der Kirche nur durch allgemeine Staatsgesetze beschränkt werden. Im verfassunggebenden Landtag wird festgestellt, „daß Religionsgesellschaften nicht durch besondere sie allein betreffende

⁶¹⁾ Bluntschli (s. Anm. 42), S. 577.

⁶²⁾ Anschütz, PrVerf., S. 316.

⁶³⁾ Ders., S. 283, 308.

⁶⁴⁾ Vgl. Art. 133 KiVerfG; Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 10. Januar 1851 (KiGBL. 1. Bd. S. 82).

⁶⁵⁾ Scheuner (s. Anm. 2), S. 58 f.; Martin Heckel, Die religionsrechtliche Parität, in: HdbStKirchR I, S. 454; für das GG Listl (s. Anm. 2), S. 861.

⁶⁶⁾ Heckel, S. 460.

Gesetze beschränkt werden dürfen, sondern nur den Gesetzen unterworfen seien, welche der Staat allgemein für die in ihm bestehenden Gesellschaften aufstellt.“ Durch Gesetze solcher Art aber ist der Staat berechtigt, die Aufsichtsrechte näher zu ordnen und damit den Inhalt der Selbstordnung und der Selbstverwaltung der Kirchen zu umschreiben.

Während nun in anderen deutschen Staaten Zweifel bestand, ob und inwieweit die verfassungsrechtlichen Bestimmungen über das Verhältnis von Kirche und Staat aktuelles, unmittelbar geltendes Recht oder bloße Verheißung und Gesetzgebungsdirektive sei, konnte in Oldenburg ein solcher Streit nicht entstehen, da Art. 82 als besondere Übergangsbestimmung für den V. Abschnitt bestimmt, daß für die bestehenden Kirchen, also für die evangelische und für die katholische Kirche, die zur Durchführung des Grundsatzes der Selbständigkeit und Selbstverwaltung (Art. 73, 74, 75 und 78) erforderlichen organischen Einrichtungen und Gesetze möglichst bald getroffen werden sollen und bis dahin die bestehenden Verfassungen, insbesondere für die evangelischen Kirchengemeinden die jetzige Konsistorialverfassung in Kraft bleiben. Damit sind, wie Anschütz sagt, diese grundrechtlichen Bestimmungen der Verfassung durch die Verfassung selbst ausdrücklich bis zum Erlaß entsprechender Ausführungsgesetze suspendiert⁶⁷⁾. Aus dem Zusammenhang und dem Wortlaut des StGG ergibt sich klar, daß diese organischen Einrichtungen und Gesetze staatlicher Natur sind und keineswegs den Kirchen das Recht verliehen ist, durch kirchliche Rechtsetzung die angeführten staatlichen Verfassungsbestimmungen mit Wirkung auch für sie in Kraft zu setzen. Von autonomen kirchlichen Organisationsakten oder von kirchlichen Rechtsnormen können Rechtswirkungen dieser Art nicht ausgehen⁶⁷⁾.

1.1.4 Die evangelische Kirche

Hier setzt für das Verhältnis des Staates zur evangelischen Kirche im Herzogtum Oldenburg die entscheidende und einmalige Entwicklung ein:

1. Noch vor Verkündung des StGG im OGBI. am 11. März 1849 erließ der absolut regierende Großherzog, der auf Bitten des versammelten Landtages und der Geistlichkeit beschlossen hatte, „der evangelischen Kirche des Herzogtums die Selbstordnung und -verwaltung ihrer Angelegenheiten zu überlassen“, als Träger der Kirchenhoheit wie als Träger des Kirchenregiments⁴⁹⁾ am 31. Januar 1849 eine Verordnung⁶⁸⁾, durch die er die Wahl und Zusammenberufung einer Generalsynode zur Beratung und Beschlußfassung über eine neue Kirchenverfassung für das Herzogtum anordnete⁶⁹⁾.

Die Generalsynode wurde damit aufgrund einer Anordnung der Staatsgewalt, die zugleich die Kirchengewalt (*jus in sacra, potestas ecclesiastica*) in

⁶⁷⁾ Abg. Wibel I, Verhandlungen, S. 1001 mit zustimmender Äußerung des Regierungskommissars, daß dieser Grund die Frankfurter Fassung veranlaßt habe. Bezüglich der gegenteiligen Meinung für Preußen vgl. Anschütz, PrVerf., S. 290, 293, 295, 306, 315 und für den mit Art. 173 StGG nahezu wörtlich übereinstimmenden Art. 137 Abs. 3 WRV vgl. Anschütz, WRV, S. 636.

⁶⁸⁾ OGBI. 12. Bd. S. 33; Verhandlungen, S. 578, 623.

⁶⁹⁾ Becker (s. Anm. 1), S. 88; Schücking (ebd.), S. 398; Ehlers (ebd.), S. 23; Hartong (ebd.), S. 188.

sich schloß, und nicht etwa aufgrund eines selbständigen kirchlichen Aktes, mit dem Auftrag zur Ausarbeitung einer neuen Verfassung für die evangelische Kirche gewählt und am 1. März 1849 durch einen landesherrlichen Kommissar eröffnet⁶⁹⁾.

2. Als Ergebnis ihrer Arbeit verabschiedete die Generalsynode am 3. Juli 1849 das „Verfassungsgesetz der evangelischen Kirche des Herzogtums Oldenburg“.
3. Am 3. August 1849 erließ der Großherzog als nunmehr konstitutioneller Träger der Staatsgewalt, und zwar als Träger der Verordnungsgewalt⁷⁰⁾, also als konstitutioneller Träger der Kirchenhoheit und zugleich als in der Ausübung der Kirchengewalt unbeschränkter „oberster Bischof der Kirche“ die „Verordnung, betreffend die Verfassung der evangelischen Kirche des Herzogtums Oldenburg“⁷¹⁾. Durch diese Verordnung genehmigte der Großherzog zur Durchführung der der evangelischen Kirche „nach dem Art. 73 StGG zustehenden Befugnis der Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten den Eintritt neuer kirchlicher Behörden und den Übergang der Kirchengewalt auf dieselben“ und ordnete in Anwendung des Art. 82 StGG an, „daß mit Wirkung vom 15. August 1849 die im Herzogtum Oldenburg bestehenden evangelischen Kirchenbehörden⁷²⁾ in Bezug auf die kirchliche Verwaltung außer Wirksamkeit treten“. Gleichzeitig stellte er mit diesem Tag die evangelische Kirche dieses Landesteils „unter die Oberaufsicht des Staatsministeriums mit Beziehung auf Art. 73 und 78 StGG“, d. h. der Großherzog übertrug die Zuständigkeit für die Ausübung der Oberaufsicht entsprechend den Verfassungsbestimmungen auf das Staatsministerium.
4. Anschließend verkündete der Oberkirchenrat durch Bekanntmachung vom 15. August 1849 im KiGBL. das neue kirchliche Verfassungsgesetz⁷³⁾.

Art. 82 StGG schreibt vor, daß „die organischen Einrichtungen und Gesetze, welche ... zur Durchführung ... erforderlich sind“, möglichst bald erlassen werden sollen. Die Staatsregierung hatte keine Bedenken, die hier im Verhältnis zur evangelischen Kirche verfügten Regelungen im Wege der Verordnung zu treffen. Die Staatsregierung betrachtete den Verordnungsinhalt entweder als „organische Einrichtung“, die sicher durch Verordnung erfolgen konnte, oder sie verstand unter „Gesetzen“ solche im materiellen Sinn.

Diese vom Landesherrn kraft Kirchenhoheit und kraft Kirchengewalt erlassene Verordnung machte die Programmsätze der dort aufgeführten Artikel

⁷⁰⁾ Art. 22 Abs. 2 StGG. Dieses war mit der Verkündung bereits am 11. März 1849 in Kraft getreten.

⁷¹⁾ OGBL. 12. Bd. S. 295, ausgegeben am 4. August 1849; vgl. deren Präambel. Unrichtig Schücking, S. 398: 1. Unter dem 3. August 1849 (OGBL. 12. Bd. S. 295) wurde nicht das KiVerfG, sondern die Landesherrliche Verordnung verkündet. Das KiVerfG mit dem Datum vom 3. Juli 1849 wurde durch Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 15. August 1849 lediglich im KiGBL. 1. Bd. S. 1 verkündet. 2. Nicht das KiVerfG legte „das Kirchenregiment in die Hände der Kirche selbst“, sondern die Landesherrlichen Verordnungen vom 31. Januar und 3. August 1849.

⁷²⁾ Im wesentlichen die staatliche Behörde des Konsistoriums.

⁷³⁾ KiGBL. 1. Bd. S. 1, ausgegeben am 20. August 1849.

des StGG (73, 74, 75, 78) für die evangelische Kirche zu aktuell geltendem, anwendbarem und anwendungspflichtigem, zwingendem, nicht nachgiebigem Recht mit derogatorischer Wirkung gegenüber den einschlägigen Bestimmungen der älteren Gesetze⁷⁴⁾. Sie erkannte der Kirche die ihr nach dem Staatsgrundgesetz näher umschriebenen Rechte der Selbstordnung und Selbstverwaltung zu. Die bisher bestehende Einheit zwischen Staat und evangelischer Kirche wurde durch staatliches Recht aufgehoben, die neue Kirchenverfassung entsprechend dem im StGG statuierten Grundsatz der Selbständigkeit der Kirche genehmigt und das Kirchenregiment, die Kirchengewalt durch den Großherzog auf kirchliche Organe übertragen. Der Großherzog hörte auf, Träger der Kirchengewalt zu sein.

Außerdem wurde die Zuständigkeit der Staatsbehörden, vor allem des Konsistoriums, zur Verwaltung der evangelischen Kirche beseitigt und die Ausübung eines Teils der dem Staate zustehenden Kirchenhoheit, nämlich die Oberaufsicht dem Staatsministerium übertragen. Denn keine Religionsgesellschaft kann sich selbst oder ihren Gliederungen die Rechtsfähigkeit beilegen⁷⁵⁾. Die staatliche Gesetzgebung ist der einzige und alleinige Weg, auf welchem Religionsgesellschaften Korporationsrechte und die damit verbundene Freiheit und Selbständigkeit erlangen können^{49,76)}. Mit anderen Worten, die Verordnung setzte für die evangelische Kirche das StGG in Kraft.

Damit war die evangelische Kirche aufgrund und im Rahmen der Staatsverfassung kirchenverfassungs- und verwaltungsmäßig verselbständigt. Sie wurde nunmehr nach kirchlicher Rechtsordnung durch eigene, auch vom Staatsoberhaupt getrennte Organe geleitet. Die evangelische Kirche erhielt also eine Presbyterial- und Synodalverfassung unter vollständiger Beseitigung des landesherrlichen Kirchenregiments und unter Aufhebung der Konsistorialordnung⁷⁷⁾.

Im Herzogtum Oldenburg war bisher infolge der engen Verbindung der evangelischen Kirche mit dem Staat und dadurch, daß die staatliche Souveränität und das oberste Kirchenregiment in der Person des Großherzogs mit-

⁷⁴⁾ Anschütz, PrVerf. (s. Anm. 10), S. 303.

⁷⁵⁾ Ders., S. 314.

⁷⁶⁾ Ders., S. 254.

⁷⁷⁾ Dies ist gegenüber den nicht eindeutigen Ausführungen von Becker, S. 86; Schücking, S. 398; Hartong, S. 188; Gustav Rüttnig, Oldenburgische Geschichte, Bd. 2, Bremen 1911, S. 577 f. und Hermann Lübbing, Oldenburgische Landesgeschichte, Oldenburg o. J. (1953), S. 182 besonders anzumerken. Irrig ist die Behauptung von Ehlers (s. Anm. 1), S. 25 f. zu Art. 3 KiVerfG „Sie ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen“: „Diese Formulierung kehrt in vielen anderen Kirchen- und Staatsverfassungen wieder und hat bis in unsere Tage Geltung behalten, z. B. auch im GG der Bundesrepublik Deutschland.“ Das KiVerfG ist keineswegs die Quelle dieser Gesetzesbestimmung. Diese tritt zum ersten Mal 1848 in den Grundrechten des deutschen Volkes (Art. V § 17) und in der Frankfurter Reichsverfassung (Art. V § 147) auf (vgl. Anm. 8) und findet von da Aufnahme in anderen Staats- und Kirchenverfassungen, u. a. im Art. 73 StGG und erst später im Art. 3 KiVerfG. Ebenso wenig geht es bei Art. 3 KiVerfG „um die Klarstellung des Verhältnisses von Staat und Kirche“. Dies gilt vor allem dann, wenn Art. 3 als der Ausdruck originär eigener Rechtshoheit der evangelischen Kirche verstanden werden soll. Ehlers überträgt die während des Kirchenkampfes im nationalsozialistischen Staat auch von der evangelischen Kirche aufgenommene Lehre von der Eigenständigkeit der Kirche und ihrer Freiheit und Unabhängigkeit vom Staat auf die 100 Jahre zurückliegende Zeit von 1848. Vgl. Anm. 48, 49, 76; ferner Hermann Schulze, Lehrbuch des Deutschen Staatsrechts, Leipzig 1881, S. 688.

einander verbunden waren, sowie infolge der räumlichen Begrenztheit von einer Ausbildung besonderer staatlicher Aufsichtsrechte über die evangelische Kirche nicht die Rede. Besondere die Aufsicht über die evangelische Kirche ordnende Staatsgesetze bestanden nicht⁷⁸⁾. Die Leitung und Verwaltung der Kirche erfolgte in der Vergangenheit durch den Großherzog und durch die staatliche Behörde des Konsistoriums⁷⁹⁾ im Wege von Einzelerlassen.

Mit der Verselbständigung der evangelischen Kirche fehlten nun die Staatsgesetze, in deren engerem Rahmen die ihr nach Art. 73 StGG gewährte Selbstordnung und Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten ausgeübt werden konnte. Es fehlten also Bestimmungen einer gesetzlich näher geordneten Aufsicht des Staates, Bestimmungen einer „spezialisierten Staatsaufsicht“⁸⁰⁾. In diesem dadurch geschaffenen gesetzfreien Raum stand der evangelischen Kirche für ihre kirchliche gesetzgeberische und verwaltende Tätigkeit freie Entscheidungsbefugnis zu, die lediglich an dem durch die Staatsverfassung gezogenen Rahmen ihre Grenze fand, soweit die Kirche sich nicht selbst durch das Kirchenverfassungsgesetz Schranken auferlegt hatte.

Da der Staat auch weiterhin auf den Erlaß von die Staatsaufsicht näher ordnenden Gesetzen verzichtete, war die evangelische Kirche innerhalb des weit gezogenen Rahmens des StGG und nach Maßgabe ihrer Kirchenverfassung frei in der Gestaltung der Organisation der Kirche, in der Bestellung kirchlicher Organe, in der Errichtung kirchlicher Ämter, besonders der Pfarreien, der sonstigen kirchlichen Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen, frei in der Besetzung der Ämter ohne Bindung an staatliche Vorschriften hinsichtlich der Vor- und Ausbildung und sonstiger Eigenschaften der Amtsträger, frei bei Erwerb, Nutzung, Verwaltung, Belastung und Veräußerung von Vermögen, frei bei der Besoldung und Versorgung ihrer Amtsträger, bei der Regelung des Disziplinarrechts. Sie war frei bei der Ordnung der Aufbringung der Abgaben und Leistungen für ihre Zwecke.

Auf diese Weise verlieh der Staat im Herzogtum Oldenburg der evangelischen Kirche die Stellung einer organisatorisch selbständigen und sachlich freien und unabhängigen Religionsgenossenschaft. Diese Stellung war in Deutschland einmalig, für sie gab es in anderen deutschen Staaten keine Parallele⁸¹⁾.

Der in einem Erlaß des Staatsministeriums vom 22. August 1849 gemachte

⁷⁸⁾ Hinschius (s. Anm. 24), S. 337.

⁷⁹⁾ Einen Generalsuperintendenten gab es nur vorübergehend für einzelne Gebietsteile. Ehlers, S. 35; Hartong, S. 189.

⁸⁰⁾ Anschütz, PrVerf., S. 291, 296.

⁸¹⁾ 5. allgemeiner Landtag für das Großherzogtum, 1851/52, Anl. 55, S. 139. In Preußen wurden z. B. der evangelischen Kirche erst später (1876/78) durch Staatsgesetze größere Selbständigkeit und Freiheit gewährt. Anschütz, PrVerf., S. 287, 296 ff., 309 ff. Vgl. Anm. 54. Die oldenburgische Staatsregierung hat auch später bewußt und mit einem gewissen Stolz auf diese freiheitliche Stellung der evangelischen Kirche hingewiesen und jede Einengung dieser Freiheit durch staatliche Maßnahmen abgelehnt. So sagt Ministerpräsident v. Finckh noch 1930: „Ein Vergleich mit anderen Ländern kann nicht gezogen werden, da seit 80 Jahren im Gegensatz zu anderen Ländern die evangelische Kirche in Oldenburg sich selbst verwaltet und auch das Steuerrecht ausübt.“ 5. Landtag des Freistaats, 4. Vers., 1930, Anl. 58, S. 28.

Vorbehalt, „in welcher Weise es die ihr obliegende Oberaufsicht über die evangelische Kirche wahrnehmen wolle“, insbesondere hinsichtlich der Veräußerung von Kirchenvermögen und der Prüfung von Kandidaten⁸²⁾, kam infolge der raschen politischen Entwicklung offensichtlich nicht zur Durchführung. Die Akten des Staatsministeriums liefern hierfür keinen näheren Beleg.

Der Preis für diese der Kirche gewährte Selbständigkeit und Freiheit war allerdings die bereits erwähnte aus Art. 75 StGG fließende Verweigerung des *bracchium saeculare* bei der Beitreibung der Abgaben und Leistungen und die Verweisung der Kirche auf den Zivilrechtsweg⁸³⁾.

1.1.5 Die katholische Kirche

Die Entwicklung des Verhältnisses des Staates zur katholischen Kirche verlief anders. Zunächst trat nach Art. 82 StGG auch für diese mit der Verkündung des StGG außer der Aufhebung des *Placet* und des *Visum* keine Änderung in ihrer bisherigen Rechtsstellung ein⁸⁴⁾. Die katholische Kirche verblieb damit in ihrem Verhältnis zum Staat auf dem Stand, wie er durch die Landesherrliche Verordnung, betreffend Regulierung der Diözesanangelegenheiten der katholischen Einwohner des Herzogtums Oldenburg und der Erbherrschaft Jever vom 5. April 1831⁸⁴⁾ festgeschrieben war. Der Verordnung waren als Anlage die Konvention vom 5. Januar 1830 und das sogenannte Normativ vom 5. April 1831 beigelegt. Später erging das sogenannte Regulativ vom 1. August 1833⁸⁵⁾.

Diese Rechtsvorschriften regelten das Verhältnis der katholischen Kirche im Herzogtum Oldenburg auf der Grundlage territorialistisch-staatskirchlicher Anschauungen, belastet mit einem hohen Maß an Unkenntnis und an Mißtrauen, insbesondere gegen die Hierarchie dahin⁸⁶⁾, daß die Kirche als besonderer Teil des Bistums Münster eine eigene unmittelbar unter dem Bischof von Münster stehende mit weitreichenden Zuständigkeiten ausgestattete kirchliche Behörde, das *Offizialat*, erhielt, im übrigen aber jeder Freiheit und Selbständigkeit entbehrte und vollständig in die Hand des Staates gegeben war, indem dieser im Normativ in allen kirchlichen Angelegenheiten freie

⁸²⁾ Ehlers (s. Anm. 1), S. 27.

⁸³⁾ Die damit für die evangelische Kirche auftretenden Schwierigkeiten führten bald zur Forderung auf Wiedereinführung der Beitreibung im Verwaltungswege durch die Staatsbehörden. Die Beschwerde des Oberkirchenrats, daß Abgaben und Gefälle der jüdischen Religionsgenossenschaft und der katholischen Kirche im Gegensatz zu denen der evangelischen Kirche „auf die willfährigste und kostspieligste Art fernerhin beigängig gemacht werden“, verkennt den aus Art. 82 StGG sich ergebenden grundsätzlichen Unterschied der Rechtsstellung der evangelischen Kirche und der anderen Religionsgenossenschaften. Ehlers, S. 29. Vgl. Anm. 64.

⁸⁴⁾ OGBI. 6. Bd. S. 542.

⁸⁵⁾ OGBI. 8. Bd. S. 41.

⁸⁶⁾ Der neue Entwurf des Staatsgrundgesetzes in kirchlicher Beziehung, in: Der Haus-Freund (s. Anm. 37), 6. Jg., vom 30. Juli 1848, Nr. 31, S. 122. Wehage (s. Anm. 1), S. 8 ff.; erste umfassende und heute noch unentbehrliche Darstellung. Schulze (s. Anm. 7), Begründung, S. 72 f., 100 ff.; Niederstift, S. 85, 88 f., 92.

Hand behielt bzw. sie in seinem Sinne regelte⁸⁷⁾. Die nach Art. 82 StGG in Aussicht gestellten und für die Inkraftsetzung der freiheitlichen Grundsätze des StGG auch gegenüber der katholischen Kirche erforderlichen organischen Einrichtungen und Gesetze wurden nicht erlassen. Und so blieb das geschichtlich gewachsene differenzierte Verhältnis des Staates den beiden Kirchen gegenüber weiterhin bestehen. Der Unterschied gegenüber der Zeit vor dem Erlaß des StGG war nunmehr allerdings der, daß die evangelische Kirche aus ihrer bisherigen Einheit mit dem Staate gelöst und vom landesherrlichen Kirchenregiment befreit in einer für ganz Deutschland beispielhaften Selbständigkeit und Freiheit ihre Angelegenheiten wirklich selbst ordnen und verwalten konnte, während die katholische Kirche aufgrund ihrer Verfassung zwar schon immer dem Staat gegenüber als selbständig anerkannt und in geistlichen Angelegenheiten weitgehend frei war, dafür aber in bezug auf die äußeren Angelegenheiten, deren Inhalt weit ausgelegt wurde, scharfen präventiven wie repressiven Aufsichtsmaßregeln unterworfen war und es mit Ausnahme der Aufhebung des Visum und des Placet auch weiterhin blieb.

Die Frage, ob dieser gewiß gravierende Unterschied im Widerspruch zu dem strengen Paritätsgebot des Art. 76 Abs. 2 StGG stand, der Vorrechte der einen Religionsgesellschaft vor anderen untersagte, wurde in der kurzen Zeit der Geltung des StGG, soweit aus den Akten ersichtlich, nicht gestellt. Offenbar wurde diese so verschiedene Stellung der beiden Kirchen zum Staat – zumindest für eine Übergangszeit – als mit der Verfassung im Einklang stehend erachtet.

Die evangelische Kirche als die Kirche der weit überwiegenden Mehrheit des Volkes und fast aller Mitglieder der staatlichen Organe wurde als geistig auf das innigste mit dem Staat verbunden betrachtet. Dabei wurde, wie die angeführten Äußerungen der Regierung und der Abgeordneten bei der Beratung des Entwurfs des StGG zeigen, eine reibungslose Zusammenarbeit zwischen Staat und Kirche als selbstverständlich vorausgesetzt, jede Gefahr eines Mißbrauchs kirchlicher Gewalt durch die Beteiligung der Laien an der Führung der Kirche und infolge der demokratisch-synodalen Verfassung derselben als gebannt betrachtet. Demgegenüber erschien hinsichtlich der katholischen Kirche, der Kirche einer neuen, fremden, noch nicht voll integrierten Minderheit Vorsicht am Platz. Die weltumspannende Organisation der katholischen Kirche, „unter einer anderen Sonne gewachsen“³⁰⁾, war irgendwie fremd und unheimlich. Und wieder war die Hierarchie, der Papst, der landesfremde münstersche Bischof³²⁾, Gegenstand des Mißtrauens und erweckte den Eindruck, daß die

⁸⁷⁾ Der neue Entwurf des Staatsgrundgesetzes in kirchlicher Beziehung, in: Der Haus-Freund (s. Anm. 37), vom 30. Juli 1848, Nr. 31, S. 121: „... die Bürokratie ... mit ihren despotischen Eingriffen ...“; Über das Verhältnis der Kirche zum Staat, in: Der Haus-Freund (s. Anm. 37) vom 27. August 1848, Nr. 35, S. 139: „... wie überhaupt durch die bisherige Ausübung des landesherrlichen jus circa sacra die größte Einmischung in die Verhältnisse unserer Kirche geschieht. ... die ... katholische Kirche soll unter schmähtlicher Kuratel, in Sklaven-Fesseln bleiben!“ Abg. Dr. Driver: „Nun atmet dieses Normativ durchaus den Geist bürokratischer Bevormundung“. Verhandlungen der verfassungsgebenden Landesversammlung des Freistaats Oldenburg, 20. März bis 27. Juni 1919, Sten. Ber., S. 78. Wehage, S. 17 f., Schulze, Begründung, S. 113, 115.

Kirche das Volk knechte⁸⁰⁾. Die von den katholischen Abgeordneten erhobene ganz neue Forderung nach der Koordination von Staat und Kirche mußte zwangsläufig dieses Mißtrauen erhöhen. In einer solchen Atmosphäre konnte eine Lockerung der Staatsaufsicht im Geiste des Staatsgrundgesetzes nicht gedeihen.

1.2. *Das revidierte Staatsgrundgesetz von 1852*

1.2.1 *Die Stellung der Religionsgesellschaften*

Wie überall in Deutschland so verebbte auch in Oldenburg bald die Hochstimmung des Jahres 1848. Schon zwei Jahre nach der Verkündung des StGG erforderten die Vorgänge in Frankfurt, die ernüchterte politische Stimmung im Land sowie Schwierigkeiten des politischen Alltags die Einleitung der Revision desselben⁸⁸⁾. Dabei sollte nach der Absicht des Staatsministeriums auch der von der Religionsausübung und den Religionsgesellschaften handelnde V. Abschnitt „einer nochmaligen Überprüfung“ unterzogen werden⁸⁹⁾. Ziel des Vorgehens war also nicht die Schaffung einer neuen Verfassung, vor allem nicht die vollständige Neuordnung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche, sondern lediglich die Überarbeitung der alten, die Überprüfung der bestehenden Bestimmungen auf ihre künftige Brauchbarkeit und gegebenenfalls die Abänderung derselben. Damit behielten die durch die Revision aufrechterhaltenen Vorschriften des StGG ihre volle Geltung, und insoweit behielten auch die Materialien für deren Auslegung ihre Bedeutung. Neue Vorstellungen erlangten nur Wirksamkeit, soweit sie Ausdruck im Gesetzestext fanden⁹⁰⁾.

Gesetzestechnisch wurden nunmehr die Bestimmungen über die Religionsfreiheit des Einzelnen in den II. Abschnitt mit der Überschrift „Von den staatsbürgerlichen Rechten und Pflichten im allgemeinen“ (Art. 32–37) übernommen und einerseits dahin eingeengt, daß die Befreiung von der Pflicht, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren, aufgehoben wurde, andererseits dahin erweitert, daß das religiöse Bekenntnis den Genuß der bürgerlichen sowie der staats- und gemeindebürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Die Bestimmungen „Von den Religionsgesellschaften“ bildeten jetzt allein den IV. Abschnitt (Art. 74–81).

Das Ergebnis der Überprüfung war entsprechend der veränderten politischen Grundstimmung eine stärkere Wiederbetonung des Religiös-Christlichen im Staat, die zur Wiederannäherung zwischen Staat und Religionsgesellschaften unter gleichzeitiger schärferer Hervorhebung der Aufsichtsrechte des Staates führte.

⁸⁸⁾ Schreiben des Staatsministeriums an den Landtag vom 21. November 1851, 5. allgemeiner Landtag für das Großherzogtum, 1851/52, Anl. 2, S. 2. Die Revision erfolgte im Wege der einfachen Gesetzgebung, ebd., S. 4. Becker, S. 76; Schücking, S. 7 f.; Rüdthning, S. 579; Wehage, S. 24; Hartong, S. 58; Lübking, S. 167.

⁸⁹⁾ 5. allgemeiner Landtag für das Großherzogtum, 1851/52, Anl. 2, S. 5.

⁹⁰⁾ Deshalb legte die Staatsregierung im Laufe der Revisionsverhandlungen dem Landtag nur einen „Entwurf des nach diesen Abänderungsvorschlägen ganz neu redigierten Staatsgrundgesetzes“ vor. Ebd., Anl. 31, S. 96, Anl. 44, S. 84.

Zunächst bestimmt unter gleichzeitiger Aufhebung des Privilegienverbots des Art. 76 Abs. 2 StGG der Art. 74 revStGG: „Die christliche Religion soll bei denjenigen Einrichtungen des Staates, welche mit der Religionsausübung im Zusammenhang stehen, zum Grunde gelegt werden, unbeschadet der ... Religionsfreiheit. Es besteht indes keine Staatskirche“⁹¹). Der Artikel bedeutet zunächst, daß das in der Begünstigung der Kirche und der Berücksichtigung des Christentums im öffentlichen Leben sich betätigende Schutzrecht des Staates, die Advokatie, zu einer staatlichen Pflicht geworden ist⁹²), begrenzt durch die gewährleistete Religionsfreiheit. Der Artikel fordert die Christlichkeit der mit der Religionsübung im Zusammenhang stehenden Einrichtungen⁹²). Der oldenburgische Staat ist als moderner Staat ein rein weltlicher Staat, er hat als solcher keine Konfession. Seine Gewaltträger sind keine „christliche Obrigkeit“. Der Staat hat das Christentum nicht zu bekennen, er hat es aber unter gewissen Voraussetzungen zu berücksichtigen, und zwar bei bestimmten Einrichtungen⁹³), nämlich solchen, die der praktischen Betätigung religiöser Überzeugung dienen. In der Praxis wird es sich handeln um

- a) staatliche Veranstaltungen für Kultus und Seelsorge, wie Seelsorgeeinrichtungen in Staatsanstalten,
- b) staatlichen Religionsunterricht,
- c) Vorschriften über den äußeren Feiertagsschutz⁹⁴),
- d) religiösen Eid,
- e) Teilnahme der Kirche an staatlichen Akten (öffentliche Feste, Trauerfeiern)⁹⁵).

Das revStGG unterscheidet nunmehr (Art. 75, 77) klar zwischen Religionsgesellschaften und Religionsgenossenschaften mit Korporationsrechten⁹⁶). Wieder entwickelt das oldenburgische Staatsrecht eigene Formen. Während beispielsweise der Begriff Korporationsrechte nach Art. 13 PrVerf. nur die Rechtsfähigkeit als juristische Person des Privatrechts, nicht auch des öffentlichen Rechts beinhaltet⁹⁷), ist nach ständiger oldenburgischer Staatspraxis der Begriff Korporationsrechte in Art. 75, 77 revStGG ein weiterer. Er umfaßt die Rechtsfähigkeit sowohl auf dem Gebiet des bürgerlichen wie des öffentlichen Rechts. Die Korporationsrechte können aber nur durch Gesetz verliehen werden⁹⁸). Das bedeutet, daß in Oldenburg die Religionsgesellschaften ohne Korporationsrechte auch auf dem Gebiet des Privatrechts keine Rechtsfähigkeit und somit nur die Rechtsstellung eines nichtrechtsfähigen Vereins besaßen mit allen damit verbundenen Nachteilen, insbesondere auf vermögensrecht-

⁹¹) Vgl. Art. 14 PrVerf.

⁹²) Anschütz, PrVerf., S. 267.

⁹³) Ders., S. 269.

⁹⁴) Eine Polizeiverordnung zum Schutze jüdischer Feiertage wäre nichtig gewesen.

⁹⁵) Anschütz, PrVerf., S. 272 ff.

⁹⁶) Abg. Mölling und Abg. Selckmann, 5. allgemeiner Landtag für das Großherzogtum, 1851/52, Sten. Ber., S. 385; Fernerer Bericht des Revisionsausschusses, ebd., Anl. 55, S. 138; Schücking, S. 393.

⁹⁷) Anschütz, PrVerf., S. 243.

⁹⁸) Ebenso Art. 13 PrVerf.

lichem und prozeßrechtlichem Gebiet. Die Staatsregierung hat daher Anträge „in der für sonstige Vereine üblichen Form für eine im Verwaltungswege bewirkte Verleihung, einer Religionsgesellschaft Rechtsfähigkeit [im Bereich des bürgerlichen Rechts] beizulegen“, stets abgelehnt. Dies führte mit Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches, da Art. 84 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch die die Religionsgesellschaften betreffenden Vorschriften des Landesrechts in Geltung erhielt und sogenannte Sekten damit auch künftig der Vorschrift des Art. 77 revStGG unterlagen, zum unerwünschten Zustand, daß Religionsgesellschaften auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts schlechter gestellt waren als jeder andere Verein. Um nun die Anwendung der allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Eintragung von Vereinen auch für die sogenannten Sekten zu ermöglichen, erging im Wege der Verfassungsänderung und -ergänzung das Gesetz, betreffend die Auslegung des Art. 77 revStGG vom 16. Dezember 1902⁹⁹⁾. Dieses bestimmte, daß sich die Verleihung der Korporationsrechte durch Gesetz nicht auf den Erwerb der Rechtsfähigkeit nach bürgerlichem Recht bezieht, oder anders ausgedrückt, daß der Begriff Korporationsrechte nach oldenburgischem Verfassungsrecht sich nur auf die Rechtsfähigkeit nach öffentlichem Recht bezieht und nunmehr auch die Religionsgesellschaften die privatrechtliche Rechtsfähigkeit wie jeder andere Verein nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches durch Eintragung erlangen können.

Die für das Verhältnis der Kirche zum Staat allgemein bedeutsamste Änderung enthält der nunmehrige Artikel 78 § 1 revStGG, wonach den Religionsgenossenschaften das Recht der Selbstordnung und Selbstverwaltung nicht mehr im Rahmen „der allgemeinen Staatsgesetze“, sondern einschränkend „vorbehaltlich der Rechte des Staates“ gewährt werden. Die Neufassung ändert zunächst nichts an dem Grundsatz, daß das Recht der Selbstordnung und Selbstverwaltung nur den Religionsgenossenschaften, praktisch somit nur den beiden christlichen Kirchen und der jüdischen Religionsgenossenschaft, zustehen, während die Religionsgesellschaften ohne Korporationsrechte dem Vereinsrecht unterliegen. Jedoch wird das Recht der Selbstordnung und Selbstverwaltung der Religionsgenossenschaften durch die „Rechte des Staates“ relativiert¹⁰⁰⁾.

Die Aufsichtsrechte des Staates bedürfen nicht mehr der Konkretisierung durch ein Gesetz. Diese umfassen von jetzt an alle Rechte des Staates ohne Rücksicht auf den Entstehungsgrund. Das bedeutet vor allem in Verbindung mit der Aufhebung des Privilegienverbots Freiheit des Staates zu erweiterter differenzierter Ordnung seiner Aufsichtsrechte gegenüber den Religionsgenossenschaften (Kirchen). Es beinhaltet einen größeren Freiraum zur Gestaltung

⁹⁹⁾ OGBI. 34. Bd. S. 423; 28. Landtag des Großherzogtums, 1903, Anl. 12. Im Gegensatz dazu Preußen, wo die Verleihung der Rechtsfähigkeit auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts weiterhin nur durch ein besonderes Gesetz möglich war. Anschütz, PrVerf., S. 254.

¹⁰⁰⁾ Bericht des Revisionsausschusses: „... weil es nicht erforderlich ist, daß die dem Staat der Kirche gegenüber zustehenden Rechte notwendig in Gesetzen ihren Ausdruck gefunden haben“. 5. allgemeiner Landtag für das Großherzogtum, 1851/52, Anl. 55, S. 138; Berichterstatter Rüder, ebd., Sten. Ber., S. 385.

der Parität. Die sich daraus ergebenden Bedenken versuchte der Revisionsausschuß durch den Hinweis auf den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 31 § 1 revStGG) zu zerstreuen, „da die volle Gleichberechtigung jeder Religionsgesellschaft in ihren kirchlichen Rechten und die volle Gleichberechtigung der Genossen in jeder Kirche in ihren politischen und bürgerlichen Rechten ausdrücklich im StGG anerkannt ist und bleibt“¹⁰¹⁾. Staatsregierung und Mehrheit des Landtags verstanden unter „ihren kirchlichen Rechten“ offenbar nur die *sacra interna*; soweit die Kirche in ihrer Tätigkeit nach außen wirkte, hinsichtlich der *sacra externa* hielt der Staat ein verschieden abgestuftes Aufsichtsrecht bis hin zu Ausnahmegeetzen für zulässig¹⁰²⁾.

Dieser stärkeren Wiederanbindung der Kirchen an den Staat entspricht, daß nach Art. 79 die den Religionsgenossenschaften zustehende Wahl, Ernennung und Einsetzung ihrer Beamten und Diener nicht mehr frei ist, sondern „nur die Guttheißung nach Maßgabe der Gesetze und Verträge“ von seiten der Staatsgewalt erfordert. Damit wird verfassungsrechtlich die Aufrechterhaltung bestehender und der Erlaß bzw. Abschluß neuer Gesetze und Verträge über die Ämterbesetzung statuiert und die Einschränkung der Freiheit der Kirche auch auf diesem Gebiet durch einfache Gesetze und durch Verträge bewirkt. Im Verhältnis zur katholischen Kirche sollte diese Verfassungsbestimmung bald die Quelle tiefer Auseinandersetzungen werden.

Auf der anderen Seite verpflichtet sich der Staat (Art. 81 Abs. 2 revStGG), die Abgaben und Leistungen der Kirchen denen der weltlichen Gemeinden gleich zu behandeln, sie also auch im Verwaltungswege beizutreiben, wenn die Grundsätze, wonach jene Abgaben und Leistungen aufgebracht und verteilt werden sollen, von der Staatsgewalt genehmigt sind. Da die Kirchen praktisch auf die Zwangsbeitreibung durch den Staat angewiesen waren⁸³⁾, bedeutete diese Bestimmung ein weitgehendes Aufsichts- und Prüfungsrecht des Staates in bezug auf das Abgabenrecht der Kirchen; denn die Grundsätze der Aufbringung und Verteilung sind Gegenstand der Kernvorschriften des Abgabenrechts. Das Genehmigungs- und das damit verbundene Prüfungsrecht erstreckte sich somit auf den Kernbereich des kirchlichen Abgabenrechts und war durch die Verfassung inhaltlich nicht beschränkt. Dieses Genehmigungsrecht eröffnete auf diese Weise dem Staat die Möglichkeit zu tiefen Eingriffen in die Freiheit der Kirche.

Die Änderungen der Verfassung beinhalten zweifelsohne eine nicht unbedeutende Umgestaltung des bisherigen Rechtszustandes in Richtung auf eine – wie bereits angedeutet – engere Wiederanbindung der Religionsgesellschaften, insbesondere der Kirchen an den Staat unter gleichzeitiger Verschärfung der staatlichen Aufsicht.

Die Überprüfung der Landtagsunterlagen zeigt jedoch, daß keine Erörterungen über grundsätzlich neue Vorstellungen vom Verhältnis zwischen Staat und

¹⁰¹⁾ Ebd., Anl. 55, S. 142; vgl. Anm. 65.

¹⁰²⁾ Wehage (s. Anm. 1), S. 24 f.

Kirche stattfanden¹⁰³⁾. Regierung und Landtag gingen bei den Revisionserörterungen offenkundig von einem bei den Verhandlungen zur Vereinbarung des StGG 1848/49 erarbeiteten Bild des souveränen Staates aus, der bei Ausübung der Kirchenhoheit den Religionsgesellschaften eine möglichst unabhängige und freie Stellung innerhalb des Staates gewährt. In der Praxis wurde dann auch bei dem Vollzug des revStGG diese freiheitliche Grundhaltung bis 1918 stets verfolgt, so daß insoweit die Verfassungsänderung keine praktische negative Auswirkung hatte.

Im Gegensatz zum StGG enthält das revStGG für den IV. Abschnitt „Von den Religionsgesellschaften“ keine speziellen Übergangsbestimmungen. Auf den Abschnitt erstrecken sich vielmehr auch die allgemeinen Übergangsbestimmungen (Art. 220 revStGG), wonach die bestehenden in Gesetz und Herkommen begründeten Normen bis zur Erlassung der zur Ausführung der im revStGG ausgesprochenen Grundsätze erforderlichen Gesetze in Geltung bleiben, sofern kein Widerspruch zu der neuen Verfassung besteht. Bei der Anwendung des IV. Abschnitts war daher in jedem Fall gesondert zu prüfen, ob und inwieweit die zur Anwendung gelangende Gesetzesstelle unmittelbar geltendes Recht beinhaltete oder nur Programmsatz war. Im letzteren Fall war zu seiner Anwendung die Inkraftsetzung durch ein Ausführungsgesetz erforderlich.

1.2.2 Die evangelische Kirche

Die evangelische Kirche vermochte offensichtlich mit dem rauen Wind der Selbständigkeit und Freiheit, wie sie ihr aufgrund des StGG eingeräumt worden waren, nicht fertig zu werden. Bei Gläubigen, Geistlichen und Oberkirchenrat¹⁰⁴⁾ wie bei der Staatsregierung und den Abgeordneten des Landtags¹⁰⁵⁾

¹⁰³⁾ Fernerer Bericht des Revisionsausschusses: „... vielmehr wird nur das ausdrücklich ausgesprochen werden müssen, daß bei Ausübung der Befugnis der Kirchen, ihre Angelegenheiten selbst zu ordnen und zu verwalten, den Rechten des Staates, welche ihm in bezug auf die Kirche zustehen, nicht Eintrag geschehen dürfe“. 5. allgemeiner Landtag für das Großherzogtum, 1851/52, Anl. 55, S. 139. Abg. Wibel I: „Es soll nicht heißen, die Rechte des Staates der Kirche gegenüber, sondern die Rechte, die der Staat haben soll über die Kirche. Die Fesseln, welche die Kirche trägt vom Staate, die sind das Oberaufsichtsrecht des Staates“. Ebd., Sten. Ber., S. 387. Abg. Ehrentraut: „Das Hoheitsrecht des Staates sei aber ein allgemeines, über alles im Staat Befindliche sich erstreckendes und als solches unveräußerliches und durch die Bestimmung, daß die Kirche den Gesetzen des Staates unterworfen sei, genügend gesichert“. Ebd., Sten. Ber., S. 564. Abg. Ellerhorst wiederholt den katholischen Standpunkt von der Koordination von Staat und Kirche: „Es könne von einem besonderen Hoheitsrecht des Staates über dieselbe nach dem Staatsrecht von 1848 fernerhin keine Rede sein“. Ebd., Sten. Ber., S. 559.

¹⁰⁴⁾ Ehlers (s. Anm. 1), S. 28 ff.

¹⁰⁵⁾ Schreiben des Staatsministeriums an den Landtag vom 21. November 1851: „... und fordert das gemeinsame Interesse des Staates zu dieser Kirche insbesondere zur befristeten Prüfung auf, um die Grundlage zu gewinnen, welche ohne Beeinträchtigung des Staatsinteresses dieser Kirche die freie Entwicklung in zeitgemäßer Synodalverfassung sichert“. 5. allgemeiner Landtag für das Großherzogtum, 1851/52, Anl. 2, S. 5. Der Revisionsausschuß meint: „Daß die kirchliche Verfassung in manchen wesentlichen Punkten notwendig der Abänderung bedarf, wenn nicht auf die Dauer das kirchliche Leben gefährdet werden soll, wird von vielen Seiten anerkannt“. Ebd., Anl. 55, S. 140. Er erhebt „große Bedenken gegen die vollständige Aufhebung desjenigen Verhältnisses, in welchem das evangelische Staatsoberhaupt in allen deutschen Ländern zur evangelischen Kirche steht. Da ... bis jetzt die evangelische Landeskirche in ihrer engen Bindung mit dem evangelischen Landesherrn eine Hauptstütze in Beziehung auf die gesellschaftlichen Verhältnisse im Staate gefunden hat. Diese Verbindung ist nur in Oldenburg aufgehoben“. Ebd., Anl. 55, S. 139. Abg. v. Finckh: Die oldenburgische Kirche ist, nachdem sich die Hoffnungen einer Deutsch-evangelischen Nationalkirche nicht erfüllten, „in eine Lage gekommen, die meines Erachtens durchaus haltlos ist, bei der, wenn sie bleibt, die Kirche zugrunde gehen müßte. ... Überhaupt ist die evangelische Kirche in ihrer oldenburgischen Beschränktheit durchaus nicht kräftig genug um zu bestehen, ohne an den Staat sich anzulehnen. Ich glaube, wenn zur Stunde das zurückgenommen würde, was der Staat ihr noch immer verleiht von seiner Kraft, sie würde auseinanderfallen in kurzer Zeit“. Ebd., Sten. Ber., S. 568 f.

klang die Sorge über die Entwicklung der evangelischen Kirche auf, und sie erhoben einhellig die Forderung nach Wiederherstellung einer über die allgemeine Wiederannäherung von Staat und Kirche hinausgehenden engeren Verbindung zwischen Staat und evangelischer Kirche, um für sie eine möglichst freie Selbstverwaltung in zeitgemäßer Presbyterial- und Synodalverfassung wieder herzustellen. Außerdem war Streit über die Rechtsgültigkeit der Verordnung vom 3. August 1849⁷¹⁾ entstanden und behauptet worden, „daß die Konsistorialverfassung im Herzogtum noch zu Recht bestehe und daß das KiVerfG und die Kirchenbehörden nicht auf einer rechtlichen Grundlage ruhen, mit der Folge, daß bisher das Verfassungsgesetz, das sich die Kirche im Jahre 1849 gegeben hat, vom Staat noch nicht anerkannt ist“¹⁰⁶⁾. Als Grund wurde angegeben, Art. 82 StGG habe zu seiner Durchführung ein Gesetz im formellen Sinn gefordert und dem habe die vom Großherzog erlassene Verordnung nicht entsprochen.

Diese Bestrebungen zur engeren Verbindung der evangelischen Kirche mit dem Staat und zur Beseitigung der Rechtsunsicherheit fanden ihren Niederschlag in Art. 78 § 2 revStGG. In ihm werden „zur Erhaltung der Verbindung der Kirche mit dem Staat und zur Förderung ihrer Zwecke“ sowie „zur Erhaltung des Bestandes der Kirche und der staatlichen Ordnung“ unmittelbar geltende Spezialbestimmungen über das Verhältnis des Staates zur evangelischen Kirche geschaffen. Die Geltung der allgemeinen Übergangsbestimmungen des Art. 220 revStGG ist in Bezug auf diese hierdurch beseitigt; die Bestimmungen des IV. Abschnitts des revStGG sind für die evangelische Kirche unmittelbar geltendes Recht. Die Formulierung beruht auf einem Antrag der Staatsregierung¹⁰⁷⁾, der ohne Änderung seitens des Landtags Gesetz wurde. Die Staatsregierung betont in der Begründung des Gesetzentwurfes, „wie sehr sie die Rechte und Interessen der evangelischen Kirche zu wahren willens ist“¹⁰⁸⁾ und daß sie „die besonderen Verhältnisse der evangelischen Kirche im Herzogtum feststellen“ will „zur Erhaltung der notwendigen Verbindung der Kirche mit dem Staat zur Förderung der Zwecke der Kirche“, „weil nur auf diese Weise in jetziger Zeit ebenso wie zu Zeiten der Reformation die Zwecke der evangelischen Kirche im Staate passend gefördert werden können“¹⁰⁹⁾. Und so schafft das revStGG in stets betonter staatlicher Überordnung und unter besonderer Hervorhebung der Schutzfunktion staatlicher Kirchenhoheit die Sonderstellung einer mit dem Staate von der Aufgabe her aufs engste verbundenen, privilegierten evangelischen Kirche¹¹⁰⁾.

¹⁰⁶⁾ Nachträglicher Bericht des Revisionsausschusses, ebd., Anl. 62, S. 181.

¹⁰⁷⁾ Ebd., Nebenarl. B zu Anl. 62, S. 184; Rüdning, S. 581.

¹⁰⁸⁾ Schreiben des Staatsministeriums an den Landtag vom 17. April 1852, ebd., Nebenarl. A zu Anl. 62, S. 183.

¹⁰⁹⁾ Ebd., Nebenarl. C zu Anl. 62, S. 184. Abg. v. Finckh: „Wir haben dem Großherzog in bezug auf den Staat wieder die Stelle anzuweisen versucht, die ihm nach meiner Überzeugung in der Jetztzeit gebührt, und diese Stelle müssen wir ihm, dünkt mir, in bezug auf die Kirchenverfassung wieder anweisen“. Ebd., Sten. Ber., S. 568.

¹¹⁰⁾ Wolf (s. Anm. 2), S. 145.

Hierzu dienen:

1. Die Rückübertragung der „kirchenregimentlichen Befugnisse“, der Kirchengewalt (*potestas ecclesiastica*) von den Kirchenorganen auf den Großherzog als einer „in der Person des Großherzogs zwar mit der Staatsgewalt verbundenen, aber keineswegs verschmolzenen und identifizierten Kirchengewalt“¹⁰⁸⁾ und somit die Wiederherstellung des landesherrlichen Kirchenregiments. Dabei hebt die Staatsregierung in der Begründung des Gesetzesentwurfs hervor, daß der Großherzog „als Staatsoberhaupt und nur als solcher ... an der Spitze des Kirchenregiments stehe und stehen müsse“¹⁰⁹⁾. Dieser in der Verfassungsgeschichte der deutschen Staaten einmalige Vorgang¹¹¹⁾ stellt auch inhaltlich eine Besonderheit dar. Die Verfassung stellt nicht einfach den Zustand vor Inkrafttreten der Verordnung vom 3. August 1849⁷¹⁾ wieder her, indem sie das Kirchenregiment mit der Staatsgewalt verbindet, die beide vom Großherzog als dem nunmehr in der Ausübung seiner Rechte verfassungsmäßig beschränkten Träger der gesamten Rechte der Staatsgewalt¹¹²⁾ ausgeübt werden. Das *revStGG* stellt nicht wieder die Verknüpfung der Kirche mit dem Staat unmittelbar her, sondern überträgt die Kirchengewalt auf ein Organ des Staates, auf das Staatsoberhaupt als solches, auf die „Staatsvorstandschaft“¹¹³⁾. Die 1849 herbeigeführte organisatorische Trennung von Kirche und Staat bleibt mit Ausnahme der Verbindung in der Spitze aufrechterhalten. Im übrigen wird die Kirchengewalt von eigenen, vom Staat getrennten Kirchenorganen ausgeübt. Es bestehen vor allem keine Organe mit Doppelfunktion, also keine staatlichen Organe, die auch kirchliche Aufgaben wahrnehmen, oder kirchliche Organe, die staatliche wahrnehmen¹¹⁴⁾.
2. Die Ermächtigung des Großherzogs zur Änderung der Verfassung der evangelischen Kirche des Herzogtums „unter Zuziehung der kirchlichen Organe“, d. h.
 - a) der Großherzog wird als Träger der Kirchengewalt zur Änderung der Kirchenverfassung ermächtigt. Diese Befugnis steht dem Großherzog aber nicht aufgrund originären, sondern aufgrund des vom Staat abgeleiteten Rechts der Kirche zu¹¹⁵⁾;

¹¹¹⁾ Auch dies ist bisher nicht beachtet worden.

¹¹²⁾ Art. 4 § 2: „Der Großherzog vereinigt als Staatsoberhaupt des Staates in sich die gesamten Rechte der Staatsgewalt und übt dieselben verfassungsmäßig aus“.

¹¹³⁾ Brie, Landesherr (Staatsoberhaupt), in: Wörterbuch des Deutschen Staats- und Verwaltungsrechts, begründet von Karl Freiherr v. Stengel, 2. Aufl., hrsg. von Max Fleischmann, 2. Bd., Tübingen 1915, S. 712; Karl Gareis, Allgemeines Staatsrecht, in: Marquardsen, Handbuch des Öffentlichen Rechts, 1. Bd., 1 Halbbd., Freiburg i. Br. und Tübingen 1883, S. 48 ff; Pözl, Majestät, Majestätsrechte, in: J. C. Bluntschli und K. Brater, Deutsches Staats-Wörterbuch, 6. Bd., Stuttgart und Leipzig 1861, S. 532; ders., Staatsoberhaupt, Regierungsnachfolger, ebd., 9. Bd., Stuttgart und Leipzig 1865, S. 748, 759; Aemilius Ludwig Richter, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts, 7. Aufl., bearb. von Richard Wilhelm Dove, Leipzig 1874, S. 416; Hartong (s. Anm. 1), S. 62; Schulze (s. Anm. 77), S. 185.

¹¹⁴⁾ Hinsichtlich der Organisation der evangelischen Kirche bestand vor allem in Preußen weiterhin eine Vermischung mit dem Staat, indem staatliche Organe und Behörden in dieser Eigenschaft Aufgaben der Kirche wahrnahmen, und erst später (1876/78) erlangte die Kirche im Wege staatlicher Gesetzgebung die organisatorische Selbständigkeit. Anschütz, *PrVerf.*, S. 287, 296 ff., 309 ff; Schulze (s. Anm. 77), S. 688.

¹¹⁵⁾ Wolf, S. 141.

- b) dem Großherzog steht diese Befugnis allein zu. Er hat lediglich die kirchlichen Organe zuzuziehen. Während der Großherzog als Träger der Staatsgewalt bei der Gesetzgebung im staatlichen Bereich nur in Übereinstimmung mit dem Landtag (Art. 136 revStGG) handeln kann, verleiht ihm die Staatsverfassung als Träger der Kirchengewalt die absolute Gewalt zur Änderung der Kirchenverfassung, begrenzt dieses absolute Verfassungsgebungsrecht jedoch auf eine einmalige Verfassungsänderung. Über die Form und den Umfang der Zuziehung der kirchlichen Organe trifft das revStGG keine näheren Bestimmungen. Es überläßt die Entscheidung dem Ermessen des Großherzogs. Hier konserviert die konstitutionelle Verfassung Oldenburgs auf einem Teilgebiet der öffentlichen Gewalt für einen einmaligen Gesetzgebungsakt ein Stück Absolutismus.
3. Die inhaltliche Beschränkung der kirchenverfassungsgebenden Befugnisse des Großherzogs durch die Gewährleistung der Presbyterial- und Synodalverfassung der Kirche. Der Großherzog war bei der Änderung der Kirchenverfassung sachlich insoweit gebunden, als er die seit 1849 kirchenverfassungsrechtlich bestehenden presbyterialen und synodalen Organe der Kirche bestehen lassen und die ihm zustehende Kirchengewalt im Zuge der Verfassungsänderung durch die Zuständigkeiten der Presbyterien und Synoden beschränken mußte¹¹⁶⁾.
 4. Die Anerkennung des evangelischen Kirchenrechts als für den staatlichen Bereich verbindlich. Die von der katholischen Kirche auf der Grundlage der Koordinationstheorie geforderte Anerkennung des kanonischen Rechts auch für den staatlichen Bereich stieß bisher bei Theorie und Staatspraxis, auch in Oldenburg, weit überwiegend als mit der Souveränität des Staates unvereinbar auf heftige Ablehnung¹¹⁷⁾. Bei den Beratungen des StGG wurde die Verfassung der Kirche als den inneren Kirchenangelegenheiten zugehörig und damit als in deren ausschließlichen Zu-

¹¹⁶⁾ Art. 78 § 2 revStGG gewährleistet der evangelischen Kirche die Presbyterial- und Synodalverfassung vorbehaltlich der kirchenregimentlichen Befugnisse, welche dem Großherzog nach der Verfassung der Kirche zustehen. So auch die Begründung zum Gesetzentwurf, 5. allgemeiner Landtag für das Großherzogtum, 1851/52, Nebenarl. C zu Anl. 62, S. 184 und die Äußerung des Regierungskommissars Runde: Es heißt, „nicht daß der Großherzog Inhaber der gesamten Kirchengewalt sein soll, sondern es heißt nur, daß der Großherzog Inhaber gewisser kirchenregimentlicher Befugnisse sein soll, die ihm nach der Kirchenverfassung zustehen“. Ebd., Sten. Ber., S. 573. Die Macht- und Zuständigkeitsverteilung nach revStGG gewährt dem Großherzog aber eindeutig eine derartige Überlegenheit, daß in Übereinstimmung mit der Begründung: „... wird sofort ausdrücklich hervorgehoben, daß ... der Großherzog ... an der Spitze des Kirchenregiments stehe und stehen müsse“, der Schwerpunkt der Macht beim Großherzog liegt und die Kirchenverfassung nicht von den umfassenden Zuständigkeiten der durch die Rechte des Großherzogs beschränkten Synode, sondern von den umfassenden Zuständigkeiten des durch die Synode beschränkten Großherzogs ausgeht. So sagt auch Art. 4 revKiVerfG: „Der ... Großherzog hat das ... Kirchenregiment, beschränkt durch die Bestimmungen dieser Verfassung“, und Art. 110: „Der Oberkirchenrat ist die oberste Behörde ... , durch welche der Großherzog das ihm zustehende Kirchenregiment ausübt“. Dem Großherzog steht auch das Recht der Einberufung, Vertagung und Schließung der Landessynode zu, die damit in ihrer Wirksamkeit voll von dem Großherzog abhängt (Art. 67, 83). Er ernennt die Mitglieder des Oberkirchenrats (Art. 107). Die tatsächlichen Verhältnisse entsprechen auch diesen Verfassungsbestimmungen. Der Großherzog übt einen bestimmenden Einfluß auf die Leitung der Kirche aus. Allerdings gehen Richter – Dove (s. Anm. 113), S. 421, zu weit, wenn sie sagen, das revStGG habe den Oberkirchenrat wieder zu einem Organ des landesherrlichen Kirchenregiments gemacht. Der Oberkirchenrat ist ein Organ der Kirche, wenn auch in Abhängigkeit vom Großherzog.

¹¹⁷⁾ Anschütz, PrVerf. (s. Anm. 10), S. 287.

ständigkeit stehend betrachtet²³). Nunmehr griff das revStGG durch die eben dargestellten Sonderbestimmungen tief in das Verfassungsgefüge der evangelischen Kirche ein, indem es den Inhalt der Grundentscheidung der Kirchenverfassung von staatswegen festlegte.

Der vom Großherzog veranlaßte, der Landessynode zur Erklärung, dem Oberkirchenrat zur gutachtlichen Äußerung vorgelegte Entwurf zur Änderung des Kirchenverfassungsgesetzes fand Zustimmung¹¹⁸), wurde anschließend vom Großherzog verabschiedet und von diesem unter dem 11. April 1853 im KiGBI. als „Revidiertes Kirchenverfassungsgesetz der evangelisch-lutherischen Kirche des Herzogtums Oldenburg“ verkündet¹¹⁹).

Die Aussprache über den Verfassungsentwurf in der Synode bot im Hinblick auf die vorliegenden politischen Spannungen Anlaß zur Erörterung der grundsätzlichen Frage der Stellung des Staates zur Kirche aus kirchlicher Sicht. Dabei stellte der Abgeordnete Geist fest, „daß die Selbständigkeit der Kirche durch allgemeine Staatsgesetze bedingt sei und diese letztere Bedingung – Gehorsam gegen das Staatsgesetz – vorweg abgezogen werden müsse, ehe von der Sphäre die Rede sein könne, innerhalb welcher die Kirche ihre Selbständigkeit zur Ausübung bringe“. Und Abgeordneter Greverus sagte: „Die evangelische Kirche erkennt in dem Staat eine göttliche Ordnung und eine allgemeine irdische Gewalt. Wie sie deshalb von vornherein jedes Gelüste, sich selbst diese Gewalt anzueignen (Hierarchie), von sich weist, so unterwirft sie sich auch selbst den Anordnungen der Staatsgewalt“¹²⁰). Die Synode stand also zu diesem Zeitpunkt wie der Staat uneingeschränkt auf dem Standpunkt der Souveränitätstheorie und gestand dem Staat als „göttlicher Ordnung“ das unbestrittene Recht zur Änderung der Kirchenverfassung und zur Festlegung des Grundinhalts derselben zu. Denn die Verfassung sei kein Bestandteil der Lehre und solle das äußere Leben der Kirchengemeinschaft in rechter Weise ordnen¹²¹).

Vermöge der durch Art. 78 § 2 revStGG geschaffenen engen Verknüpfung der evangelischen Kirche mit der Person des Großherzogs gilt Staatsrecht unmittelbar auch als Kirchenrecht, indem nunmehr die allgemeinen Erwerbs- und Verlustgründe für die großherzogliche Würde auch für die Kirche gelten. Die Bestimmungen des revStGG über die Erbfolge (Art. 17),

¹¹⁸) Ehlers (s. Anm. 1), S. 33: „Wir haben diesen Zeitpunkt . . . aus Liebe zu unserer evangelischen Landeskirche mit Freude begrüßt, weil damit die drohende Gefahr, die inneren und äußeren Angriffe gegen unser kirchliches Leben beseitigt werden sollen“. Hartong, S. 188.

¹¹⁹) Patent, betreffend die Verkündung des revidierten Verfassungsgesetzes der evangelisch-lutherischen Kirche des Herzogtums Oldenburg vom 11. April 1853 (KiGBI. 2. Bd. S. 1). Die Kirche trägt jetzt die Bezeichnung „evangelisch-lutherische Kirche des Herzogtums Oldenburg“. Im Text wird weiterhin aus Gründen der Kürze die Bezeichnung evangelische Kirche verwendet, zumal diese Kurzbezeichnung auch fernerhin im amtlichen Sprachgebrauch des Staates und der Kirche verwendet wird. Auch hinsichtlich der katholischen Kirche wird die Kurzbezeichnung gebraucht.

¹²⁰) Ehlers, S. 31.

¹²¹) Ders., S. 32. Hier leuchtet die Frage nach der Existenz und dem Inhalt des Kirchenrechts der evangelischen Kirche im Zeitalter des juristischen Positivismus des 19. Jahrhunderts durch. Wolf (s. Anm. 2), S. 492 ff.; Schulze (s. Anm. 77), S. 666.

Regentschaft (Art. 20–26), Stellvertretung (Art. 16), Ermangelung eines grundgesetzlich zur Nachfolge berechtigten Prinzen (Art. 18) und die aufgrund dieser Bestimmungen getroffenen Entscheidungen der Staatsorgane wirken unmittelbar auch für die Kirche. Die durch staatliche Akte zum Großherzog bestimmte Person wird zugleich oberster Bischof.

Andererseits wirkt die vom Großherzog in Ausführung des revStGG geänderte Kirchenverfassung im Wege der Rückkoppelung auch für den staatlichen Bereich. Oldenburg vollzieht durch diese Anerkennung ausgehend von dem Gedanken der *advocatia ecclesiae* in bezug auf die evangelische Kirche einen ersten entscheidenden Schritt in Richtung auf den modernen, das GG beherrschenden Grundsatz der partnerschaftlichen Kooperation zwischen Staat und Kirche¹²²⁾ und nähert sich für den Bereich der evangelischen Kirche in etwa der katholischen Koordinationslehre.

Neben Art. 3, der in Wiederholung des Art. 78 Abs. 1 revStGG deklaratorisch sagt: „Die Kirche ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig unbeschadet der Rechte des Staates“, bestimmt das revKiVerfG in Art. 4: „Der dem evangelischen Bekenntnisse zugetane Großherzog hat das den evangelischen Landesfürsten Deutschlands herkömmlich zustehende Kirchenregiment, beschränkt durch die Bestimmungen dieser Verfassung“. Und Art. 126 ergänzt: „Bei eintretendem Regierungswechsel wird der dem evangelischen Bekenntnisse zugetane Großherzog eine förmliche Zusicherung erteilen: daß er das ihm zustehende Kirchenregiment der Verfassung gemäß zum Besten der Kirche treulich üben wolle ...“.

Das revStGG geht im Art. 78 § 2 sichtlich von dem zur Zeit seiner Verabschiedung bestehenden geschichtlich bedingten tatsächlichen Zustand der Zugehörigkeit des Großherzogs und seiner erbberechtigten Agnaten¹²³⁾ zur evangelisch-lutherischen Kirche aus. Nach der Gesetzesbegründung wurde bei der Neufassung „stets vorausgesetzt, daß der Großherzog der evangelischen Kirche angehört“, und die Verfassung behält ihm nur die Rechte vor, die ihm nach geschichtlicher Entwicklung als Territorial- und Landesherr „unter der Voraussetzung seiner persönlichen Mitgliedschaft“ „als Mitglied der Kirche persönlich“ zustehen¹²⁴⁾.

¹²²⁾ Scheuner (s. Anm. 2), S. 79 f.; Maunz – Dürig – Herzog – Scholz (s. Anm. 12), Rdnr. 6, 9 zu Art. 137 WRV; Ulrich Hemmerich, in: Ingo von Münch, Grundgesetz – Kommentar, 3. Bd., München 1978, Rdnr. 16 zu Art. 140.

¹²³⁾ Art. 17 revStGG.

¹²⁴⁾ Nachträglicher Bericht des Revisionsausschusses, 5. allgemeiner Landtag für das Großherzogtum, 1851/52, Anl. 62, S. 181; Begründung, Nebenarl. C zu Anl. 62, S. 184 f.; Becker (s. Anm. 1), S. 88; Schulze (s. Anm. 77), S. 226.

Im Gesetzestext findet dies jedoch keinen Ausdruck. Staatsverfassungsrechtlich wäre der Konfessionswechsel des Großherzogs als Staatsoberhaupt also möglich gewesen. Nunmehr schreibt die neue Kirchenverfassung die Zugehörigkeit des Großherzogs als des Trägers des landesherrlichen Kirchenregiments, als des *summus episcopus* zum evangelischen Bekenntnis zwingend vor. Ein nicht dem evangelischen Bekenntnis angehörender Großherzog konnte kirchenverfassungsrechtlich nicht Träger der Kirchengewalt sein. Der Staat hatte durch die Verfassung der Kirche die Regelung der bekenntnismäßigen Eigenschaften des Großherzogs als Voraussetzung für die Innehabung bzw. den Erwerb des landesherrlichen Kirchenregiments zugestanden. Diese wirkte damit auch als Voraussetzung für die Innehabung bzw. den Erwerb der Staatsgewalt. Ein auf kirchenverfassungsrechtlicher Grundlage beruhender Mangel wirkte somit auf den staatlichen Bereich zurück. Konnte eine Person infolge konfessionellen Mangels nicht Träger der Kirchengewalt sein oder werden, so konnte sie kraft Staatsverfassungsrechts auch nicht Staatsoberhaupt sein oder werden. Die verfassungsrechtlich vorgeschriebene Verbindung beider Funktionen in einer Person war nämlich nicht möglich. Aus dieser kirchenverfassungsrechtlichen Bestimmung ergab sich mittelbar auch für die Staatsverfassung die Notwendigkeit der Zugehörigkeit des Großherzogs als Staatsoberhaupt zum evangelischen Bekenntnis. Das evangelische Kirchenrecht erlangte auf diese Weise auch für den staatlichen Bereich verbindliche Kraft.

Die evangelische Kirche bleibt nach Art. 2 revKiVerfG „in Übereinstimmung mit den Bekenntnissen der deutschen Reformation, vornehmlich mit der Augsburgischen Konfession“. Ihr gehören nach Art. 12 auch evangelische Christen nichtlutherischen Bekenntnisses an. Aufgrund der geschichtlichen Entwicklung und insbesondere des Osnabrücker Friedensinstruments gehören in Übereinstimmung mit dem gesamtdeutschen Staatsrecht zum evangelischen Bekenntnis im Sinne des revKiVerfG auch die Reformierten und Unierten.

Den Übertritt des Großherzogs als des Inhabers des landesherrlichen Kirchenregiments zu einem nichtevangelischen Bekenntnis zieht das revKiVerfG gar nicht in Betracht¹²⁵⁾. Jedenfalls trifft es dafür keine Regelungen. Nach Art. 78 § 2 revStGG soll aber das landesherrliche Kirchenregiment grundsätzlich aufrechterhalten werden, auch bei einer anderen Konfessionszugehörigkeit des Landesherrn. Im Falle des Übertritts des Großherzogs oder des Thronanfalls an einen dem evangelischen Bekenntnis nicht angehörenden Prinzen mußte somit aufgrund der Staatsverfassung eine Neuordnung erfolgen¹²⁶⁾. Denkbar war eine Ände-

¹²⁵⁾ Ein Kirchenaustritt war in Oldenburg nicht möglich; vgl. § 41 Normativ. In Preußen regelte diese Frage das Gesetz, betreffend den Austritt aus der Kirche vom 14. Mai 1873 (GS. S. 207).

¹²⁶⁾ So auch Schücking (s. Anm. 1), S. 398; jedoch ohne Äußerung, auf welche Weise dies geschehen sollte.

rung des revStGG in der Weise, daß die Verbindung beider Funktionen in einer Person aufgehoben oder der Übergang der Kirchengewalt auf einen nicht-evangelischen Großherzog als zulässig erklärt wurde, die Ausübung der Kirchengewalt aber auf andere Personen oder Organe überging¹²⁷⁾. Letztere Regelung wäre auch durch Änderung des revKiVerfG möglich gewesen, denn die Staatsverfassung schrieb zwar mit Wirkung auch für die Kirche die Trägerschaft der Kirchengewalt in der Person des Großherzogs vor, sagte aber nichts über deren Ausübung und hinderte die Kirche nicht, gegebenenfalls darüber Bestimmungen zu treffen.

Eine auf den ersten Blick nahezu belanglose, für die Ausgestaltung und Ausübung des staatlichen Oberaufsichtsrechts über die evangelische Kirche aber höchst bedeutsame und wieder einmalige Regelung stellt die Tatsache dar, daß, beginnend mit der Verkündung des revKiVerfG¹²⁰⁾ sämtliche vom Großherzog erlassenen kirchenregimentlichen Akte, vom Kirchengesetz bis hin zur Einzelfallentscheidung, in gleicher Weise wie die staatshoheitlichen Akte (Art. 12 § 3 revStGG) unter Gegenzeichnung eines Mitglieds des Staatsministeriums ergingen. Der Großherzog benutzte das Staatsministerium als Kirchenkanzlei.

Die vom Oberkirchenrat vorbereiteten Vorgänge wurden unter der Bezeichnung „GM“ (Gesamtministerium) von sämtlichen anwesenden Mitgliedern des Staatsministeriums gezeichnet und vom Großherzog genehmigt. In der Ausfertigung erschien dann unter der Unterschrift des Großherzogs die des verantwortlichen Ministers¹²⁸⁾. Wegen dieser eigentümlichen Gegenzeichnung kam es 1854 seitens der Landessynode zu einer Interpellation an den Oberkirchenrat. Seine vom Großherzog genehmigte Antwort ging dahin, daß „damit die Anerkennung als einer den Rechten des Staates nicht zuwiderlaufenden bzw. die Gutheißung einer kirchenregimentlichen Verfügung (Art. 78 § 1 und Art. 79 des Staatsgrundgesetzes) von Seiten der Staatsgewalt ausgedrückt werde“¹²⁹⁾. Diese so verblüffend einfache wie bei den begrenzten Verhältnissen des Herzogtums, wo jeder jeden kannte, wirkungsvolle und in den anderen deutschen Staaten unbekannte Regelung bei der Bearbeitung kirchenregimentlicher Vorgänge ist der Schlüssel dazu, daß auch unter der Herrschaft des revStGG im Herzogtum keinerlei staatsaufsichtlichen Bestimmungen in

¹²⁷⁾ Vgl. für Braunschweig § 214 Neue Landschaftsordnung (s. Anm. 52): „Sollte der Landesfürst sich zu einer anderen als der evangelisch-lutherischen Kirche bekennen, so wird die alsdann eintretende Beschränkung in der persönlichen Ausübung der Kirchengewalt ohne Aufschub mit Zustimmung der Landstände festgestellt werden“. Weitere Beispiele bei Heinrich Zöpfl, Grundsätze des Gemeinen Deutschen Staatsrechts, 2. Teil, 5. Aufl., Leipzig und Heidelberg 1863, S. 582, Anm. 3.

¹²⁸⁾ Selbst die Vertretung des Großherzogs als Inhabers des landesherrlichen Kirchenregiments erfolgte in der bei staatlichen Hoheitsakten (Art. 16 § 1 revStGG) üblichen Form. Die kirchlichen Akte wurden, wenn das Staatsministerium mit der Vertretung beauftragt war, was regelmäßig geschah, unter dem Kopf „GM (ad mand.)“ von allen Mitgliedern des Staatsministeriums gezeichnet und unter der Unterschrift: „Im (besonderen) Auftrag(e) des Großherzogs, Das Staatsministerium“ von allen anwesenden Ministern gezeichnet und ausgefertigt. Vgl. OGBL. 13. Bd. S. 507; 34. Bd. S. 1; KiGBL. 3. Bd. S. 37; 6 Bd. S. 119. Preußen kannte die ministerielle Gegenzeichnung kirchenregimentlicher Akte des Königs nicht. Anschütz, PrVerf., S. 327. Kirchengesetze bedurften aber, bevor sie dem König zur Sanktion vorgelegt wurden, der Zustimmung des Staatsministeriums bzw. der Feststellung des Staatsministeriums, daß gegen die Gesetze von Staatswegen nichts zu erinnern ist. Die Zustimmung bzw. Feststellung ist in der Verkündungsklausel zu erwähnen. Gesetz vom 3. Juni 1876 (GS. S. 125) (Art. 15); Gesetz vom 6. April 1878 (GS. S. 145) (Art. 23).

¹²⁹⁾ W. Hayen, Oldenburgisches Kirchenrecht, Oldenburg 1888, S. 45, Nr. 12, 13; Hartong (s. Anm. 1), S. 189.

bezug auf die evangelische Kirche getroffen werden mußten und auch nicht getroffen wurden. Die Kirche behielt unter Einschränkung der organisatorischen Selbständigkeit durch die Wiederherstellung des landesherrlichen Kirchenregiments im übrigen die 1849 erlangte organisatorische Selbständigkeit und volle sachliche Freiheit auf dem Gebiete sowohl der Gesetzgebung wie der Verwaltung in dem oben beschriebenen Umfange^{130, 81)}. Letztere wurde allerdings insoweit eingeschränkt, als die Wahl, Ernennung und Einsetzung der Beamten und Diener der Kirche nach Art. 79 revStGG der Gutheißung von seiten der Staatsgewalt nach Maßgabe der Gesetze oder Verträge erforderte. Das Entgegenkommen der Staatsregierung gegenüber der evangelischen Kirche ging nun soweit, daß die Gutheißung ohne nähere gesetzliche Regelung durch die ministerielle Gegenzeichnung der entsprechenden kirchenregimentlichen Akte des Großherzogs als erteilt betrachtet wurde. Die Akten des Staatsministeriums enthalten keine Unterlagen oder Vermerke über die Gutheißung der Ernennung von Mitgliedern des Oberkirchenrats oder von Pfarrern (Art. 91, 107 revKiVerfG)¹³¹⁾.

Diese aus dem revStGG sich ergebende rechtliche Verzahnung zwischen Staat und evangelischer Kirche wurde in tatsächlicher Beziehung durch „Personalunionen“ dadurch verstärkt, daß Landtagsabgeordnete, Beamte und Richter in der Kirche mitarbeiteten und zu Mitgliedern der Landessynode gewählt wurden. Außerdem ernannte der Großherzog in seiner Eigenschaft als Inhaber des Kirchenregiments immer leitende mit der Bearbeitung von Kirchensachen betraute Ministerialbeamte oder hohe Richter zu Mitgliedern des Oberkirchenrats¹³²⁾. Diese Personen waren dort nicht in ihrer Eigenschaft als Beamte oder Richter tätig, wie dies vielfach auch nach 1848 in Preußen der Fall war; für sie war es eine Nebentätigkeit im Sinne des Beamtenrechts.

Insgesamt erlangte die evangelische Kirche durch diese Maßnahmen die privilegierte Stellung einer Art oldenburgischer „Landes- oder Nationalkirche“ im

¹³⁰⁾ Ehlers (s. Anm. 1), S. 36; Hartong, S. 59.

¹³¹⁾ Die nach Art. 108 revKiVerfG erforderliche Genehmigung des Großherzogs für die Bestellung von Bediensteten des Oberkirchenrats ist zum Unterschied zur Gutheißung der Ernennung nach Art. 79 revStGG ein Akt der Kirchengewalt.

¹³²⁾ Der Oberkirchenrat trägt vorwiegend den Charakter einer kirchlichen Verwaltungsbehörde (Art. 111) und besteht aus fünf vom Großherzog ernannten Mitgliedern, von denen mindestens zwei Geistliche und zwei Weltliche sein müssen; unter den Weltlichen muß einer ein Rechtskundiger sein (Art. 106, 107). Der Großherzog ernannte zum Direktor (Präsidenten) des Oberkirchenrats immer einen weltlichen Rechtskundigen. So waren Direktoren (Präsidenten) des Oberkirchenrats

Ministerialrat, später Geheimer Staatsrat Dr. Runde 1853 – (1875) 1879 (bereits 1850 von der Landessynode zum Mitglied des Oberkirchenrats gewählt), Oberlandesgerichtsrat, später Oberlandesgerichtspräsident Schomann 1879 – 1904, Geheimer Oberregierungsrat v. Finckh 1904 – 1920.

Um Richtern die Tätigkeit im Oberkirchenrat zu ermöglichen, wurde Art. 29 rev. Zivilstaatsdienergesetz vom 28. März 1867 durch das Gesetz vom 12. März 1872 (OGBl. 25. Bd. S. 133) (Art. 4) und das Gesetz vom 19. März 1891 (OGBl. 29. Bd. S. 392) dahin ergänzt, daß mit einem richterlichen Amt das Amt des Vorsitzenden oder eines Mitglieds des Oberkirchenrats verbunden werden kann, auch wenn dasselbe ein Dienst Einkommen gewährt.

Die katholische Kirche erhob nach den Akten des Staatsministeriums keine Einwendungen, daß die jeweils einzigen Vortragenden Räte im Departement (Ministerium) der Kirchen und Schulen (vor dem Organisationsgesetz von 1868 lautete die Dienstbezeichnung Hilfsarbeiter bzw. Referent) Dr. Runde und v. Finckh, die auch die Angelegenheiten der katholischen Kirche bearbeiteten, viele Jahre nebenamtlich Direktoren (Präsidenten) des Oberkirchenrats waren. Vgl. Hof- und Staatshandbuch des Großherzogtums Oldenburg für die Jahre 1853 – 1920.

modernen Sinne, mit der der Staat, ohne sich zu ihr zu bekennen, in Anbetracht ihrer historischen Begründung und ihrer Bedeutung im Staat als der Kirche der ihn vor allem tragenden und prägenden protestantischen Mehrheit der Bevölkerung durch das landesherrliche Kirchenregiment eine enge Verbindung unterhielt und ihr eine in anderen deutschen Staaten nicht gekannte selbständige und freie Stellung gewährte. Die evangelische Kirche war damit sehr einverstanden. Sie nahm den Schutz und die Förderung durch den Staat gern an, sie genoß die Anlehnung an den Staat, erstrebte weiterhin die Erhaltung des landesherrlichen Kirchenregiments mit seinen verbliebenen staatsrechtlichen Verklammerungen und Privilegierungen¹³³⁾.

1.2.3 Die katholische Kirche

Für die katholische Kirche enthielt das revStGG keine Sonderbestimmungen wie für die evangelische Kirche. Zur Inkraftsetzung der entscheidenden Bestimmungen der Art. 78 §§ 1, 4, 80, 81 revStGG war nach Art. 220 der Erlaß besonderer Ausführungsgesetze erforderlich. Bis dahin war die Wirksamkeit dieser Artikel durch die Verfassung selbst suspendiert, stellten diese Artikel nur Programmsätze und Richtschnur künftiger Gesetzgebung dar¹³³⁾. Die in Gesetz und Herkommen begründeten bisher geltenden Normen blieben weiterhin in Kraft, soweit kein Widerspruch zur neuen Verfassung bestand. Sachlich bedeutete dies für die katholische Kirche bis zum Erlaß der Ausführungsgesetze die Weitergeltung¹³⁴⁾ der Konvention⁸⁴⁾, des Normativs und Regulativs⁸⁵⁾. Unmittelbar geltendes Recht stellten lediglich Art. 78 § 3 revStGG, durch den das landesherrliche Placet und Visum aufgehoben blieben, und Art. 79 revStGG dar, nach dem die der Kirche zustehende Wahl, Ernennung oder Einsetzung ihrer Beamten und Diener nur die Gutheißung von Seiten der Staatsgewalt nach Maßgabe der Gesetze oder Verträge erforderte, und zwar „nicht nur insoweit als, sondern auch in der Weise, wie die jeweiligen Gesetze und Verträge es vorschreiben“^{134a)}.

An dem Verhältnis des Staates zur katholischen Kirche gingen in Oldenburg auf diese Weise die freiheitlichen Errungenschaften des Jahres 1848 und der daraus geborenen oldenburgischen konstitutionellen Verfassung formell und materiell nahezu vollständig vorbei. Die katholische Kirche blieb die außerhalb der Verfassung stehende, beargwöhnte und nach den Grundsätzen des Staats-

¹³³⁾ Bluntschli (s. Anm. 42), S. 571; Heckel (s. Anm. 65), S. 464; Franz Gescher, Landeskirche, in: Staatslexikon, 5. Aufl., 3. Bd., Freiburg i. Br. 1929, Sp. 760. Für Preußen vgl. Anschütz, PrVerf. (s. Anm. 10), S. 287 f., 296 ff., 309 ff.

¹³⁴⁾ Wehage, S. 25; Schreiben des Ministers v. Rössing an den Bischof von Münster Dr. Müller vom 14. März 1851: „Was sodann den Einfluß betrifft, welchen das Oldenburgische Staatsgrundgesetz auf die Konvention vom 30. Januar 1830 haben könnte, so wird die gesetzliche Ausführung der im Staatsgrundgesetz enthaltenen Grundsätze den eigentlichen und allein gültigen Inhalt darlegen und zeigen, daß gewisse dem Staat unveräußerlich anlebende Rechte nicht alteriert werden können“. StAO Best. 31–13–112 Nr. 3 I Bl. 308. Abg. Dr. Driver: „Ich betone, daß dieses Normativ immer geltendes Recht geblieben ist, es ist danach verfahren worden. Auch nach Erlaß des StGG 1852 blieb das Normativ in seinen wesentlichen Punkten bestehen“. Verhandlungen der verfassungsgebenden Landesversammlung des Freistaats Oldenburg, 20. März bis 27. Juni 1919, Sten. Ber. S. 78.

^{134a)} Resolution des Staatsministeriums, Departement der Justiz, der Schul- und geistlichen Angelegenheiten an die Kommission vom 28. Januar 1856, StAO Best. 70 Nr. 5522 Fasc. 11 Bl. 49.

kirchentums streng beaufsichtigte Kirche⁸⁷⁾ einer erst teilweise in den Staat integrierten Minderheit. Dieser entscheidende Unterschied der verfassungsrechtlichen Stellung beider Kirchen zum Staat und der Unterschied im Umfang und Inhalt staatlicher Aufsicht über dieselben ist von der Literatur bisher meist nicht oder nur undeutlich vermerkt worden¹³⁵⁾.

Der Offizial und der Bischof von Münster versuchten nun, auf der Grundlage der Grundsätze der neuen Staatsverfassung eine Verbesserung des Zustandes seitens der Staatsregierung zu erreichen. Das Ergebnis der auf ihre Vorstellungen hin mit ihnen aufgenommenen Verhandlungen ist in einem nicht-veröffentlichten Protokoll vom 18. Dezember 1852 niedergelegt¹³⁶⁾. In ihm sind die Änderung und Auslegung einer Reihe von Bestimmungen der Konvention unter Zugrundelegung der Grundsatzentscheidungen des revStGG zu Gunsten der Kirche anerkannt¹³⁶⁾ und zum Schluß unter Ziffer 11 in sehr verklausulierter Form festgestellt, daß „die nach Maßgabe des 4. (Von den Religionsgesellschaften) und 5. (Von den Unterrichts- und Erziehungsanstalten) Abschnitts des Staatsgrundgesetzes sich ergebenden Modifikationen in gesetzlichem Wege zu regeln sein würden. Die Bischöflichen Herren Kommissare glaubten die Hoffnung aussprechen zu dürfen, daß seitens der Großherzoglichen Staatsregierung bald tunlichst auf die Erlassung der hiernach notwendigen Gesetze resp. Ausführungsbestimmungen, wodurch namentlich das in Art. 78 § 1 des StGG ausgesprochene Prinzip zur Geltung komme, Bedacht genommen werde“¹³⁷⁾.

Form, Inhalt und die Tatsache der Nichtveröffentlichung des Protokolls verdeutlichen:

¹³⁵⁾ Friedrich H. Vering, Lehrbuch des katholischen, orientalischen und protestantischen Kirchenrechts, mit besonderer Rücksicht auf Deutschland, Österreich und die Schweiz, 3. Aufl., Freiburg i. Br. 1893, S. 200 (1. Aufl. 1874, S. 125), nimmt irrtümlich die uneingeschränkt unmittelbare Geltung der Art. 78–81 revStGG für die katholische Kirche an. Ihm folgend Heinrich Bahlkamp, Die kath. Kirchenverhältnisse Oldenburgs im Vergleich mit den preußischen Maigesetzen, in: Archiv für katholisches Kirchenrecht, XXXI, 1875, S. 428. Seine Behauptung, S. 432, daß „jetzt“ „auf dem Wege der Legislative und durch Kammerbeschlüsse lediglich vom jus cavendi seitens des Staates ausgehend neue Einschränkungen hinzugefügt und in die Hände des Staates gelegt wurden“, entspricht nicht den Tatsachen. Johannes B. Kißling, Geschichte des Kulturkampfes im Deutschen Reiche, 3. Bd., Freiburg i. Br. 1916, S. 423; Becker, S. 87 ff.; Schücking, S. 393 ff.; Rütting (s. Anm. 77), Bd. 2, S. 581; Lübking (s. Anm. 77), S. 182; Hartong, S. 180; auch er nimmt offensichtlich die unmittelbare Geltung der Art. 78 § 1, 80, 81 revStGG für die katholische Kirche an. Günther Jansen, Großherzog Nikolaus Friedrich Peter von Oldenburg, Erinnerungen aus den Jahren 1864–1900, Oldenburg und Leipzig 1903, S. 115 f. Jansen stellt klar, „daß man in den Stürmen des Jahres 1848 hier die um die Wende der 30er Jahre . . . geschaffene Ordnung des Verhältnisses zwischen dem Staate und der katholischen Kirche weislich nicht preisgegeben hatte“. Offizial Meyer anlässlich der 100-Jahr-Feier des Offizialats Vechta am 5. Mai 1931, in: Heimatblätter, Vechta, Mai 1931, S. 73 ff. Er hebt richtigerweise hervor: „1854 wurde noch einmal seitens des Offizialats mit Unterstützung des Bischofs der Versuch gemacht, „Anerkennung der Selbständigkeit und Selbstverwaltung der Kirche zu erreichen mit der Begründung, die Kirche sei eine neben der Staatsgewalt bestehende Gewalt. Dieses wurde von der Regierung abgelehnt“. Wehage (s. Anm. 1), S. 25 f.

¹³⁶⁾ Wehage, S. 25 f., 68 ff. Die von der Regierung des Herzogtums Oldenburg beim Staatsministerium beantragte Publikation des Vertrags, „wenn derselbe zur Anwendung kommen soll“, wird von diesem mit der Bemerkung abgelehnt, daß dies „weder passend noch nötig erscheine“, denn der allein noch aktuelle Art. VI „enthält nur Anerkennung einer Auslegung oder von Modifikationen der Konvention . . ., die durch anderweitig publizierte Gesetze und Verträge herbeigeführt sind“. Vortrag des Geheimen Staatsrats Dr. Runde vom 14. März 1860, Resolution des Staatsministeriums vom 18. März 1860. StAO Best. 134 Nr. 514 Bl. 1–3. Irrig Bahlkamp (s. Anm. 135), S. 433, soweit sich seine Ausführungen auf das Normativ, das Regulativ und das Protokoll vom 18. Dezember 1852 beziehen.

¹³⁷⁾ Wehage, S. 26; Schreiben des Staatsministeriums an Offizial Reismann vom 17. März 1864, StAO Best. 134 Nr. 514 Bl. 18; vgl. Vortrag Runde vom 11. März 1864, ebd., Bl. 16.

1. die Betonung der Souveränität des Staates gegenüber der katholischen Kirche als einer der Staatsgewalt untergeordneten Gemeinschaft unter Vermeidung jeden Anscheins einer Anerkennung der Kirche als „koordinierte“ vertragsfähige Rechtspersönlichkeit,
2. die Ablehnung jeder auch nur entfernten Zusicherung auf Erlaß der auch nach Auffassung der Staatsregierung zur Durchführung der beiden Abschnitte der Verfassung über die Religionsgesellschaften und Unterrichtsanstalten erforderlichen Staatsgesetze.

Die Forderungen der katholischen Kirche auf der einen und die Ablehnung dieser Forderungen durch den Staat auf der anderen Seite führten 1854 zu dem nahezu 20 Jahre währenden oldenburgischen Kirchenstreit. Hierbei wurde im wesentlichen um folgende Punkte heiß gerungen¹³⁸⁾:

1. Form der Approbation der Kollationsurkunden für Pfarrer und Kuratbenefiziaten und ihrer Einführung in die Temporalien durch die Staatsbehörden, ausgelöst durch Art. 79 revStGG und Art. VI § 3 des Protokolls vom 18. Dezember 1852, wonach Wahl, Ernennung und Einsetzung von Beamten und Dienern der Kirche nur der Gutheißung von seiten der Staatsgewalt nach Maßgabe der Gesetze oder Verträge bedurften. Die bisherige Rechtsgrundlage war § 11 des Normativs.
2. Mitteilung kirchlicher Erlasse an die Staatsbehörden, ausgelöst durch die Aufhebung des landesherrlichen Placet und Visum durch Art. 78 § 3 revStGG. Die bisherige Grundlage bildeten § 21 der Konvention und § 5 des Normativs.
3. Organisation der katholischen Kirchengemeinden durch ein neues „Normativ“, ausgelöst durch die Verheißung der Selbstordnung und Selbstverwaltung der Religionsgenossenschaften nach Art. 78 § 1 revStGG¹³⁹⁾. Die bisherige Rechtsgrundlage bildeten zahlreiche Bestimmungen des Normativs.

Nebenher liefen noch Verhandlungen über die Einführung des General-

¹³⁸⁾ Die Bedeutung des Streits aus zeitgenössischer Sicht verdeutlicht das Schreiben des Offizials Reismann an Minister v. Rössing vom 30. Juli 1864: Er wünscht die Beseitigung der Differenzen, „bei welchen die unveräußerlichen Rechte der Kirche, deren Wahrnehmung und Aufrechterhaltung eine der heiligsten Pflichten der Kirchenbehörden ist, unverletzt bleiben und auch andererseits den staatlichen Ansprüchen, insoweit sie mit den geheiligten Rechten und Prinzipien der Kirche vereinbar sind, Rechnung getragen würde“. StAO Best. 134 Nr. 514 Bl. 20–30. Wehage, S. 27 f.; Bahlkamp (s. Anm. 135), S. 431; unvollständig und den Hauptstreitpunkt übersehend Vering (s. Anm. 135), S. 201, wenn er ausführt: „Bezüglich der Besetzung der Kirchengemeinden entstand die Hauptdifferenz . . .“. Ebenso der Bischof von Münster Dr. Poggenburg in seinem Schreiben an den Apostolischen Nuntius in Berlin vom 26. Juli 1928: „ . . . da wegen der Besetzung von Pfarrbenefizien ein offener Konflikt zwischen dem Bischof und der Oldenburgischen Regierung bestand . . .“. StAO Best. 134 Nr. 547 Bl. zu 7 S. 1. Offizial Meyer, S. 74; Hartong, S. 180; Hans Schlömer, 150 Jahre Bischöflich – Münstersches Offizialat zu Vechta 1831 bis 1981, in: Heimatblätter, Vechta, 60. Jg., vom 29. April 1981, Nr. 2, S. 6. Auch er sieht die Vorgänge zu eng, wenn er als „grundlegende Frage“ bezeichnet, ob kirchliche Erlasse und Ernennungen in Oldenburg vorher zum „Placet“ (Genehmigung) vorzulegen oder bloß zum „Visum“ (Kenntnisnahme) einzusenden waren und von „Differenzen wegen der Pfarrbesetzung“ spricht.
Der Fall des Offizials Dr. Herold und die aus der Wiederbesetzung des Offizialats sich ergebenden Schwierigkeiten waren durch das Protokoll vom 18. Dezember 1852 beigelegt worden. Wehage, S. 25, Anm. 1.

¹³⁹⁾ Wehage, S. 25 ff.

Pfarrkonkurses anstelle des konventionsmäßigen Spezial-Pfarrkonkurses¹⁴⁰⁾, die seitens der Staatsregierung aber bald abgebrochen wurden.

Fragt man nach dem Grund des Streites (*casus belli*), so lautet die Antwort: Es ist der gleiche, der 1871 in Preußen, im Reich und anderen deutschen Staaten zum Kulturkampf führte. In beiden Fällen ging die Auseinandersetzung um das Rangverhältnis zwischen Staat und Kirche und die daraus fließende Befugnis zur Abgrenzung der beiderseitigen Zuständigkeitsbereiche sowie zur Regelung der sich daraus ergebenden Rechtsfragen. Der Grund war eine „Institutionenrivalität“, wie Heckel sie treffend bezeichnet hat¹⁴¹⁾. Oldenburg war hier im Verhältnis zum Reich und den anderen deutschen Staaten wieder der Vorreiter, indem die Grundsatzfrage des Verhältnisses des konstitutionellen Staates zur katholischen Kirche im 19. Jahrhundert mit einem zeitlichen Vorsprung von nahezu zwei Jahrzehnten aufgerollt wurde.

Auf der Grundlage der Koordinationslehre^{141a)} betrachtete sich die Kirche als eine nicht vom Staat abgeleitete, sondern als eine in eigener Souveränität neben dem Staat stehende, ihm gleichgeordnete, mit originären Rechten ausgestattete, zur selbständigen Regelung der kirchlichen inneren und äußeren Angelegenheiten befugte Institution (Gewalt), frei von staatlicher Überordnung und Aufsicht. Die vollständige Trennung zwischen Staat und Kirche wurde allerdings abgelehnt. Die Staat und Kirche gemeinsam berührenden Fragen (*res mixtae*) sollten im Wege der gütlichen Vereinbarung geordnet werden^{141b, 142)}.

¹⁴⁰⁾ Schreiben des Offizials Reismann an das Staatsministerium vom 30. Juli 1864. Er unterbreitete den Wunsch des Bischofs, anstelle des konventionsmäßigen Spezial-Pfarrkonkurses den General-Pfarrkonkurs treten zu lassen, wie dies im Jahr vorher im preußischen Teil geschehen, der zugleich als Examen für die Verleihung der *approbatio pro cura animarum subsidiaria* gelten sollte. StAO Best. 134 Nr. 514 Bl. 28. Die Staatsregierung schlug zunächst über diesen Punkt Verhandlungen vor, ebd., Bl. 31 f., verfügte dann aber durch Resolution an die Regierung vom 28. November 1864, „daß auf Verhandlungen auf Änderung des Verfahrens bei Besetzung der Pfarrstellen nicht eingegangen werden könne“, „solange das Bischöfliche Offizialat die Vorschriften der Konvention hinsichtlich der Approbation der Verleihungsurkunden nicht befolgt oder dieserhalb anderweitige Vereinbarung mit der Staatsbehörde getroffen sei“. Ebd., Bl. 46 ff.

¹⁴¹⁾ Becker (s. Anm. 1), S. 89, sieht als Grund religiöse Unduldsamkeit katholischer Geistlicher und Akademiker an. Feine (s. Anm. 8), S. 676; Mikat (s. Anm. 2), S. 161.

^{141a)} Wie Anm. 46.

^{141b)} Wie Anm. 45.

¹⁴²⁾ Diese Lehre findet ihre kirchliche Ausprägung in der Enzyklika Leos XIII. „*Immortale Dei*“ vom Jahre 1885: „*Utraque est maxima in suo genere*“. Für das Gebiet unserer Untersuchung wird die Lehre zusammengefaßt in der Resolution II der Versammlung des Klerus der Diözesen Münster und Paderborn in Münster am 13. August 1879 (Neue Zeitung, Vechta, vom 14. August 1879, Nr. 66; Ludwig Ficker, Der Kulturkampf in Münster, bearbeitet von Otto Hellinghaus, Münster i. W. 1928, S. 300): „Die in Preußen mit dem Schulaufsichtsgesetz vom 11. März 1872 eingeleitete kirchenpolitische Gesetzgebung geht von dem Grundgedanken aus, daß die Kirche in ihrer äußeren Gestaltung eine der Gesetzgebung und dem Recht des Staates unterworfenen Korporation sei, und daß es deshalb auch dem Staat zustehe, sein Verhältnis zur Kirche durch einseitig erlassene Gesetze zu regeln, ohne vorher ein Einverständnis mit der Kirche herbeigeführt zu haben. Die römisch-katholische Kirche hat dagegen zu allen Zeiten als Glaubenssatz festgehalten, daß die Kirche wie in ihrer Lehre und in ihren Sakramenten so auch in ihrer wesentlichen äußeren Gestaltung eine göttliche, keiner Staatsgewalt unterworfenen Stiftung sei. Sie kann also das von dem modernen sogenannten Rechtsstaat beanspruchte Hoheitsrecht über die Kirche niemals anerkennen“. Der Artikel „Der Kultusminister Dr. Falk und der Bischof von Münster“, in: Neue Zeitung, Vechta, vom 19. Dezember 1873, Nr. 101, hebt besonders hervor, „daß die deutschen Bischöfe offen erklärt haben, es hätte sich wohl über manche Punkte ein Einverständnis erzielen lassen, falls die preußische Regierung es nicht verschmäht hätte, sich mit den Bischöfen darüber zu benehmen. Die einseitige auf dem falschen Prinzip der Staatsallmacht beruhende Regelung könnten sie indeß nicht anerkennen“. Ebenso Offizial Meyer (s. Anm. 135), S. 74 f.; Wehage, S. 26 f. Vgl. die Erklärungen und Eingaben der preußischen Bischöfe zum Schulaufsichtsgesetz und zu den Maigesetzen. Ficker, S. 64, 71.

Dieses von der katholischen Kirche dargestellte dyarchische Verhältnis der Eigenständigkeit und Unabhängigkeit beider Gewalten, des gleichberechtigten Nebeneinander von Staat und Kirche stellte diese in Gegensatz zum Staat. Denn der Staat beharrte in Oldenburg wie 20 Jahre später in Preußen und im Reich streng auf der Vertretung der Souveränitätstheorie, nach der die Kirche in den Staat eingegliedert, ihm untergeordnet und seiner Kirchenhoheit unterworfen ist, aus der das Recht des Staates fließt, das Verhältnis zwischen Kirche und Staat einseitig, sogar gegen den Willen der Kirche durch staatliche Gesetze zu ordnen.

War der Grund der Auseinandersetzung, Kampf um das Rangverhältnis zwischen Staat und Kirche, in Oldenburg und 20 Jahre später in Preußen der gleiche, so bestand in beiden Staaten doch ein erheblicher Unterschied, nämlich:

1. Die Rechts- und Ausgangslage war in beiden Fällen grundlegend verschieden.

In Oldenburg bildete – wie dargestellt – auch nach Verkündung des revStGG nicht die Verfassung die Rechtsgrundlage für das Verhältnis zwischen Staat und katholischer Kirche, sondern die Konvention, das Normativ und das Regulativ mit – im Gegensatz zur einmaligen selbständigen und freien Stellung der evangelischen Kirche – straffer Staatsaufsicht. Preußen dagegen unterstellte beide Kirchen völlig gleichberechtigt unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen der Verfassung vom 31. Januar 1850. Tatsächlich konnte dort die katholische Kirche in einer Atmosphäre allgemeiner freiheitlicher Haltung unbelastet von der geschichtlich begründeten Einheit von Staat und evangelischer Kirche und unbelastet durch das landesherrliche Kirchenregiment mit Hilfe ihrer seit je bestehenden organisatorischen Selbständigkeit rasch einen weiten Raum von Selbständigkeit und Freiheit in einer Stellung der Koordination mit dem Staat, nahezu frei von staatlicher Aufsicht erlangen, der auf manchen Gebieten den Freiraum der evangelischen Kirche sogar überschritt¹⁴³⁾.

In Oldenburg drängte die katholische Kirche nunmehr auf die Verwirklichung der den Religionsgenossenschaften in Art. 78 § 1 revStGG verheißenen Selbständigkeit und Freiheit und forderte den Erlaß der für die Inkraftsetzung der Verfassung auch für sie nach Art. 220 notwendigen Ausführungsgesetze und die paritätische Gleichstellung mit der evangelischen Kirche. Hierbei sollten nach ihrer Meinung der Inhalt der Gesetze im Wege der Vereinbarung mit ihr festgesetzt bzw. ihr bei der Beratung derselben ein entschei-

¹⁴³⁾ Anschütz, PrVerf., S. 287, 296, 304; Feine, S. 642, 676. Der Unterschied der politischen Ziele Oldenburgs und Preußens findet klassischen Ausdruck auf oldenburgischer Seite in dem Vortrag Runde vom 8. Juli 1865: Der Staat „hält einfach an der Konvention vom 8. Januar 1830“ fest und in dem Schreiben des Staatsministeriums an den Bischof Dr. Müller vom 8. September 1865: „Die Staatsregierung sieht in der Konvention vom 5. Januar 1830 eine Norm, woran die Regierung einfach festzuhalten gewillt ist“. StAO Best. 134 Nr. 514 Bl. 58, 60.

Für die preußische Seite drückt dies die Bemerkung Bismarcks gegenüber Dr. Falk aus, als er ihm Ende Dezember 1871 das Kultusministerium anbot. Es gelte, „die Rechte des Staates der Kirche gegenüber wieder herzustellen“. Ficker (s. Anm. 142), S. 63.

dendes Votum beigelegt werden¹⁴⁴⁾. Die Kirche in Oldenburg wurde dazu zweifelsohne neben dem Beispiel der selbständigen und freien Stellung der evangelischen Kirche durch die Rechtsentwicklung in Preußen und durch die dortigen Erfolge ihrer Glaubensbrüder ermuntert. Sie war sich nämlich ihrer benachteiligten Stellung voll bewußt¹⁴⁵⁾.

Die oldenburgische Staatsregierung erkannte zwar an, daß die Ausführung des Art. 78 § 1 revStGG „die Erlassung eines neuen Staatsgesetzes an die Stelle des Normativs“ voraussetzte, sie war auch bereit, die Gesetzentwürfe den kirchlichen Behörden zur gutachtlichen Äußerung zuzusenden, beharrte aber darauf, „daß das Gesetz ohne jegliches Paktieren einseitig vom Staat gegebenfalls gegen den Willen der Kirche erlassen werde“¹⁴⁶⁾. Das Staatsministerium erstellte daher zwar den Entwurf einer „Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staates bezüglich der Angelegenheiten der katholischen Kirche im Herzogtum Oldenburg“, die das Normativ ersetzen und insbesondere neue Bestimmungen über die Verwaltung des Kirchenvermögens in den Kirchengemeinden schaffen und die Aufsichtsrechte – allerdings weitgehend im bisherigen Umfange – regeln sollte; die Verordnung wurde aber wegen des Widerstandes der katholischen Kirche nicht verabschiedet¹⁴⁶⁾.

War in Oldenburg das Ziel der katholischen Kirche also die Erlangung der durch die Verfassung in Aussicht gestellten Selbständigkeit und Freiheit

¹⁴⁴⁾ Unklar Becker, S. 89; Schücking, S. 9, 393; Hartong, S. 180. Dagegen richtig Wehage, S. 26 f.; Schreiben des Offizials Reismann an Minister v. Rössing vom 30. Juli 1864: „Da es das Ziel ist, insbesondere die Bestimmungen in § 35 und 36 [der Konvention] mit den Forderungen des StGG in Einklang zu bringen und die danach sich ergebenden Modifikationen im gesetzlichen Wege zu regeln, so müssen, das scheine die Natur des Vertrags zu fordern, die beiden kontrahierenden Teile als gleich interessiert und auch gleich berechtigt auf diesem Gebiet angesehen werden, und könne die Kirchenbehörde nicht damit zufrieden sein, zu einer bloß gutachtlichen Beratung des Entwurfs oder zur Äußerung von Wünschen hinsichtlich desselben zugelassen zu werden“. StAO Best. 134 Nr. 514 Bl. 26 f. Der Bischof ist im Ausdruck geschmeidiger, bleibt in der Sache aber ebenso fest. Schreiben vom 14. Juni 1865: „Die Vereinbarungsfrage steht hier eigentlich erst an zweiter Stelle. Zunächst kommt es darauf an, daß die katholische Kirche im Herzogtum alsbald ein Recht auf ihr Vermögen und ihren hergebrachten Fortbestand hat oder ob sie weiter nur insoweit und unter den Normen fortbesteht“, „wie es die jeweilige Legislative des Staates zu gestatten gutbefindet“. Ebd., Bl. 49 ff.

¹⁴⁵⁾ Schreiben des Offizials Reismann an das Staatsministerium vom 30. Juli 1864: Die Forderung auf nachträgliche Mitteilung kirchlicher Erlasse an den Staat sei Ausdruck des Mißtrauens und der Bevormundung, „insbesondere weil von allen im Staat befindlichen Gesellschaften nur sie [die katholische Kirche] einer solchen Bevormundung unterworfen werden soll“. StAO Best. 134 Nr. 514 Bl. 20 ff.; Schreiben des Bischofs Dr. Müller an das Staatsministerium vom 8. August 1856: „... hofft ...“, daß das Staatsministerium geneigt sein werde, den der Kirche garantierten Grundsatz der selbständigen Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten diejenige Tragweite zuzugestehen, welche ihr infolge eben jenes Grundsatzes in Preußen als gesetzlich gebührend eingeräumt wird“. Ebd., Best. 31-13-113 Nr. 3 f. Bl. 423; Schreiben des Offizials Niehaus an das Staatsministerium vom 9. November 1875: „Die katholische Kirche erfreute sich bis zum Jahre 1870 einer viel größeren Freiheit in Preußen als in Oldenburg“. Ebd., Best. 134 Nr. 514 Bl. 176; Schreiben des Bischofs Dr. Müller an das Staatsministerium vom 25. Juni 1868, in dem er vorschlägt, hinsichtlich der noch verbleibenden beiden Differenzpunkte „die Vermittlung des Königlich Preussischen Staatsministeriums in Anspruch zu nehmen“. Ebd., Bl. 137. Ein Zeichen des hohen Vertrauens des Bischofs in die Objektivität der preussischen Staatsregierung unmittelbar vor Ausbruch der Schwierigkeiten in Preußen.

¹⁴⁶⁾ Wehage, S. 26 f.; Vortrag Runde vom 11. März 1864, ebd., Bl. 16 f.; Vortrag Runde vom 12. August 1864 und Schreiben des Staatsministeriums an den Offizial vom 12. September 1864: „In diesem Punkt ist eine Ausgleichung unmöglich, solange die katholische Kirche, wie es der Offizial tut, verlangt, daß die betreffenden Bestimmungen mit ihr vereinbart werden. Das Normativ ist staatliches Gesetz und eine Änderung desselben kann nur auf dem Wege der staatlichen Gesetzgebung erfolgen. Der Weg des Paktierens ist unbedingt abzulehnen“. Ebd., Bl. 31 f., 34 f. Vgl. auch Vortrag Runde vom 22. Juli 1866, ebd., Bl. 69 ff.; Schreiben des Staatsministeriums an Bischof Dr. Müller vom 8. August 1866, ebd., Bl. 75 f.

und war das Ziel des Staates die Aufrechterhaltung der bisherigen straffen Kirchenhoheit im Rahmen des bisherigen Rechtszustandes, so war in Preußen das Ziel des Staates die Schaffung eines neuen Systems im Verhältnis zwischen Staat und Kirche, beinhaltend die Wiederherstellung einer straffen Kirchenhoheit, wenn auch unter den veränderten staatsrechtlichen Verhältnissen des konstitutionellen Staates¹⁴³⁾. Das Ziel der Kirche dagegen war die Verteidigung der errungenen Rechte und Freiheiten und die Beharrung auf den gegenwärtigen Zustand. Aufgrund dieser entgegengesetzten Frontstellung war in Oldenburg die Kirche der tätige, der fordernde, der Staat der beharrende Teil, in Preußen umgekehrt der Staat der agierende, die Kirche der beharrende, abwehrende Teil.

Die Zeitströmung ging im Anschluß an den Aufbruch von 1848 in Richtung auf die Gewährung größerer Rechte an die Kirchen. Das Vorgehen beider Staaten trug damit den Charakter des Reaktionären, des Gestrigen gleichermaßen in sich. Aber in Oldenburg saß die Regierung am längeren Hebelarm, sie hatte es leichter, sie konnte ihr Ziel auf einfache Weise durch bloßes Festhalten an dem bestehenden Zustand, durch bloßes Nichthandeln erreichen¹⁴⁷⁾ und mit dem Hinweis auf den mehr als 25 Jahre bestehenden Zustand und die unterdessen gewährten Zugeständnisse die Gemüter beruhigen. Die Tatsache, daß die Staatsregierung gegenüber der katholischen Kirche keine neuen schärferen Maßregeln ergriff, entsprang damit nicht besonderer staatsmännischer Klugheit oder besonderem Wohlwollen gegenüber der katholischen Minderheit, sondern ergab sich einfach aus der Sachlage. Der bestehende Rechtszustand ordnete das Verhältnis zwischen Staat und Kirche in einer von der Staatsregierung gewünschten Weise und bot ihr das für notwendig erachtete Aufsichtsinstrumentarium. Die Staatsregierung hatte gar keinen Anlaß zur Verschärfung desselben. Es ist auch schwer vorstellbar, welche neuen Maßnahmen die Staatsregierung gegenüber der katholischen Kirche hätte ergreifen sollen. Sie hätte dann hinter die Zeit der französischen Revolution in das Zeitalter des absoluten Staatskirchentums des 18. Jahrhunderts zurückgreifen müssen. Dies hätte allerdings den Bestimmungen der Deutschen Bundesakte und außerdem der Konvention widersprochen. Schon der derzeitige Zustand war ja hinter dem Jahr 1848 zurückgeblieben. Zugleich wäre der Unterschied der Rechtsstellung der katholischen Kirche zur beispielhaften selbständigen und freien Stellung der evangelischen Kirche noch größer und tiefer geworden. Aus diesem Grunde war nach 1848 die Verschärfung der staatlichen Aufsichtsrechte über die katholische Kirche nie Ziel oldenburgischer Politik. Andererseits konnte auf seiten der Kirche und der Gläubigen kein Gefühl der Verfolgung entstehen, weil ja nichts Neues passierte, und ein seit 1830/31 in Ruhe ertragener Rechtszustand konnte nicht plötzlich eine „Verfolgung“ darstellen. So beschränkten sich die Auseinandersetzungen in erster Linie auf den Austausch

¹⁴⁷⁾ Wehage, S. 26; vgl. Anm. 143.



langer und tief schürfender Rechtsausführungen¹⁴⁸⁾, in denen beide Teile mit tiefem Ernst um die Grundsatzfragen des Verhältnisses von Staat und Kirche rangen. Die Auseinandersetzung um die oben angeführten drei konkreten Streitpunkte war dabei nur die *occasio belli*, keineswegs der *casus belli*. Bei dem Streit führte allerdings das schon früher in Erscheinung getretene Mißtrauen gegen die katholische Kirche und deren Hierarchie den Verantwortlichen im Staatsministerium oftmals die Feder. Andererseits sparte auch der Official nicht mit Vorwürfen gegen den Staat¹⁴⁹⁾.

Welche Bedeutung der Official und der Bischof von Münster dem Beharren des Staates auf dem bisherigen Rechtszustand und dem dadurch entstandenen Kirchenstreit beimaßen, zeigt die Berufung des Officials auf die „geheiligten Rechte ... der Kirche“ und die „heiligsten Pflichten der Kirchenbehörden“ sowie die jedermann im katholischen Teil des Herzogtums erkennbare und entschiedene Antwort des Bischofs, indem er wegen der vom Staat geforderten Form der Approbation der Kollationsurkunden für Pfarrer und Kuratbenefiziaten, in der er einen Widerspruch zu der in der Verfassung vorgeschriebenen Guttheißung und zu den Vorschriften des Kirchenrechts sah, die schärfste ihm zur Verfügung stehende Waffe einsetzte, indem er freiwerdende Pfarr- und fundierte Kuratstellen nicht besetzte und diese Stellen durch Administratoren verwalten ließ¹⁴⁹⁾. Die Staatsregierung erklärte zwar dem Bischof, „daß man das dortseits eingeschlagene Verfahren, die Besetzung der Pastorat- und Kuratbenefizien, welche auf die in § 11 des Normativs angegebene Weise geschehen sollte, ganz zu unterlassen und durch die Anstellung von Pfarrverwaltern zu umgehen, als ein legales nicht

¹⁴⁸⁾ Vortrag Runde vom 11. März 1864: „Die katholische Kirche denkt *divide et impera*, allein dagegen muß man sich versehen. Sind einmal in einem Punkt gewisse Konzessionen gemacht und ist die spezielle Sache damit erledigt, so wird auch bei der 2., 3. usw. Nachgiebigkeit verlangt werden oder man läßt katholischerseits, da wo dies nicht zu erlangen ist, den *status quo* bestehen. Sind das dann die unbedeutenden Dinge, so wird das der katholischen Kirche am wenigsten unbequem. Soll sie dann aber deswegen vom Staat in gewisse Nachteile versetzt werden, so fällt das Odium allein auf die Staatsregierung. Faßt man alle Differenzpunkte nur zusammen auf und erlangt darin gemeinsame Erledigung, so hat man mehr Objekte des Tausches und außerdem ist, wie es scheint, die Zeit gekommen, wo die katholische Kirche geneigt scheint, zur Erledigung der Differenzen die Initiative zu ergreifen. Diese muß man nutzen“. StAO Best. 134 Nr. 514 Bl. 16. Aber auch Official Reismann spricht in seinem Schreiben an die Kommission vom 20. Juni 1854 von einer „auf bloßer Willkür beruhenden Zwangsmaßregel“, vom „unwürdigen Mißtrauen“, vom „unhaltbaren Machtanspruch“. StAO Best. 70 Nr. 5522 Fasc. 11 Bl. 39.

¹⁴⁹⁾ Schreiben des Bischofs Dr. Müller an Minister v. Rössing vom 25. Mai 1868: „... seit 1854 vorgenommenen provisorischen Besetzungen von Diensstellen ...“. StAO Best. 134 Nr. 514 Bl. 134. Es blieben alle und nicht bloß „viele“ freigewordenen Pfarrstellen und Kuratbenefizien unbesetzt, wie Schlömer (s. Anm. 138), S. 6, meint. Vering, S. 201; Bahlkamp, S. 431; Wehage, S. 27 f. Wehages Meinung, der oldenburgische Kirchenstreit „hat im übrigen keine praktischen Auswirkungen gehabt“, verharmlost die Bedeutung der Nichtbesetzung von Pfarr- und Kuratbenefizien in staatskirchenrechtlicher, vor allem aber in kirchenrechtlicher Beziehung. Heribert Heinemann, *Der Pfarrer*, in: *Grundriß des nachkonziliaren Kirchenrechts* (s. Anm. 2), S. 313 ff. Ficker, S. 292; Heinrich Börsting, *Geschichte des Bistums Münster*, Bielefeld 1951, S. 164. Der den Ereignissen zeitlich noch nahestehende Bahlkamp führt hierzu, S. 431, aus: „Diese Zustände führten naturgemäß viele Unzufriedenheit herbei“. Den Kirchenstreit spielen Vering und Bahlkamp zu „Verhandlungen“ herunter und Schulze (s. Anm. 7), Niederstift, S. 93, macht daraus „Querelen, wie sie immer mal vorkommen“. Auf der gleichen Linie liegen die Darstellungen des Kirchenstreits durch Bischof Dr. Poggenburg und Official Meyer (vgl. Anm. 135/138) und vor allem die gefühlsbetonten Ausführungen des ehemaligen Officials und späteren Bischofs von Aachen Dr. Pohlschneider (vgl. Anm. 166). Pohlschneider erwähnt den oldenburgischen Kirchenstreit überhaupt nicht; die Lage der Kirche ist seit 1830/31 „muster-gültig“. Vgl. dagegen Anm. 87, 138, 144, 148.

ansehen könne“¹⁵⁰). Es gereicht der oldenburgischen Staatsregierung aber zur Ehre, daß sie auf diese einzigen über den Rahmen der schriftlichen Erörterungen hinausgehenden praktischen Widerstandsmaßnahmen der Kirche nicht ihrerseits mit Zwangsmaßnahmen antwortete, sondern das Vorgehen des Bischofs gelassen hinnahm. Andererseits dramatisierten auch der Offizial und der Bischof die Vorgänge den Gläubigen gegenüber nicht, so daß es zu keiner Verschärfung der Lage kam. Es fällt auf, daß in Oldenburg Bischof und Offizial öffentlich nie die benachteiligte Stellung der katholischen Kirche und den Streit mit der Regierung erwähnten oder gar zum Gegenstand von Predigten und Hirtenbriefen machten. Das Kirchenvolk und vielleicht auch ein Teil des Klerus mochten den herrschenden Zustand als den normalen für eine kleine katholische Minderheit in einem protestantischen Staate ansehen, zumal dieser Zustand schon Jahrzehnte bestand. Auch im Landtag blieben die Forderungen der Kirche, die Schwierigkeiten und Streitfragen unerörtert. Die katholischen Abgeordneten griffen, wie die Landtagsunterlagen beweisen, diese Fragen nicht ein einziges Mal auf. Die Landtagsverhandlungen über die Einführungsgesetze zur Gemeindeordnung von 1855 und zur revidierten Gemeindeordnung von 1873, über den Abschluß des Bauschsummenabkommens mit der evangelischen Kirche von 1870/73 schreien geradezu danach.

Sachlich ist der Streit in Oldenburg dadurch geprägt, daß die Kirche sich stets im Rahmen der Staatsverfassung bewegte und mit Schwerpunkt den Erlaß der erforderlichen Ausführungsgesetze forderte, wobei sie die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Nebenordnung neben dem Staat beim Gesetzgebungsverfahren wie bei der Gestaltung des Gesetzesinhaltes verlangte, ohne die vom oldenburgischen Staat stets vertretene Souveränitätstheorie mit grundsätzlichen Ausführungen anzugreifen. In Oldenburg strebte die Kirche pragmatische Lösungen an; Ausdrücke wie „Prinzip des heidnischen Staates“ waren ihr fremd.

In Preußen dagegen griff der Staat in die von der Kirche in den letzten 20 Jahren nach 1850 erlangte nahezu staats- und aufsichtsfreie Stellung der katholischen Kirche – eine Stellung von der man in Oldenburg weit entfernt war – im Wege der Gesetzgebung ein. Dadurch rief er bei Bischöfen, Klerus und Kirchenvolk das Gefühl der Entrechtung und Verfolgung hervor und erzeugte den unerwarteten geschlossenen Widerstand.

¹⁵⁰) Schreiben des Staatsministeriums an Bischof Dr. Brinkmann vom 11. Juli 1868, StAO Best. 134 Nr. 514 Bl. 140 ff.; Bahlkamp, S. 432; Wehage, S. 27 f. Staatsregierung und Bischof einigten sich dahin, daß bei Besetzung von Pfarrbenefizien die Erteilung der landesherrlichen Gutheißung in der anschließend vom Offizial auszustellenden Kollationsurkunde durch die Aufnahme der Formel: „... Magno Duce ... consentiente ...“. Ausdruck findet, der Staat aber auf die weitere Mitwirkung, also auf die Ausstellung einer eigenen Verleihungsurkunde und auf die Einführung in die Temporalien verzichtet. Ferner sollen kirchliche Erlasse gleichzeitig mit der Veröffentlichung der Staatsregierung mitgeteilt werden. StAO Best. 134 Nr. 514 Bl. 77 ff., 83 ff., 118 ff. Wehage, S. 27, schreibt unrichtig: „... Magno Duce ... consiente ...“.

Dieser Widerstand findet seine scharfe grundsätzliche Begründung in der Eingabe der preußischen Bischöfe an die Staatsregierung vom 26. Mai 1873¹⁵¹⁾. In ihr greift die Kirche im Gegensatz zu Oldenburg unter Berufung auf das göttliche Recht mit scharfer juristischer Deduktion die Souveränitätslehre und die daraus fließende Überordnung des Staates über die Kirche an: „Die Kirche kann das Prinzip des heidnischen Staates, daß die Staatsgesetze die letzte Quelle des Rechts seien und die Kirche nur die Rechte besitzt, welche die Gesetzgebung und die Verfassung des Staates ihr verleihen, nicht anerkennen, ohne die Gottheit Christi und die Göttlichkeit seiner Lehre und Stiftung zu leugnen, ohne das Christentum von der Willkür der Menschen abhängig zu machen. . . . ; sonst würden wir die Kompetenz des Staates, über kirchliche Dinge einseitig zu verfügen, anerkennen“.

Der hierdurch ausgelöste Kampf wurde in Preußen von Anfang an – ebenfalls zum Unterschied zu Oldenburg – von beiden Seiten in aller Öffentlichkeit mit Hilfe der Presse, der Predigt, des Hirtenbriefs und der Debatte im Landtag geführt und gipfelte zunächst darin, daß die Bischöfe der Ausführung der Gesetze die Mitwirkung versagten und dadurch bei dem Kirchenvolk eine tiefe Erregung hervorriefen. Der passive Widerstand der Kirche führte seinerseits wieder zu eskalierenden Maßnahmen des Staates, die schließlich in der Temporalien Sperre, in der Einkerkierung, in der Amtsenthebung und Verbannung von Bischöfen und Priestern und in der Beschlagnahme kirchlichen Vermögens ihren Höhepunkt erreichten¹⁵¹⁾.

Der Verlauf der Auseinandersetzung und die Reaktion auf die staatlichen Maßnahmen in beiden Staaten zeigten, daß das passive Beharren des Staates auf einem seit längerer Zeit bestehenden, wenn auch unterdessen als veraltet empfundenen Zustand weniger drückend, vor allem weniger verletzend empfunden wurde und geringeren Widerstand hervorrief als der positive Eingriff in die erst vor kurzer Zeit errungenen freiheitlichen Rechtspositionen mit dem Ziel des Abbaus dieser Freiheitsrechte und der Rückkehr zu verschärfter Staatsaufsicht.

2. Zwischen Oldenburg und Preußen bestand der entscheidende Unterschied, daß der sachliche Bereich des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche in Oldenburg gegenüber dem in Preußen erheblich eingeschränkt war. Außerdem waren bedeutende Teilbereiche der Oldenburg verbleibenden Zuständigkeitsfelder vertraglich durch die Konvention geordnet. Bischof, Domkapitel, Theologische Fakultät, Priesterseminar, Bistumsverwaltung uws. waren der Zuständigkeit Oldenburgs entrückt. Die Verhältnisse des Offizialats waren in der Konvention geregelt; der Offizial und die übrigen Bediensteten des Offizials wurden in einem bestimmten Verfahren ernannt, sie leisteten unwidersprochen den Untertaneneid. Die Kosten des Offizialats und seiner Unterbringung trug und verwaltete der Staat. Daran rüttelte

¹⁵¹⁾ Feine (s. Anm. 8), S. 678 ff.; Ficker (s. Anm. 142), S. 64, 71, 131 ff., 156 ff.

niemand. Das Offizialat besaß keine eigene Offizialatskirche, kein Offizialatsvermögen, kein Besteuerungsrecht. Im Bezirk bestand nur ein Kloster, die 1859 errichtete Niederlassung der weiblichen Kongregation Unserer Lieben Frau (ULF) in Vechta. Das Schwergewicht der nach dem Erlaß des revStGG zu regelnden Fragen lag damit im wesentlichen eine Ebene tiefer bei den Pfarreien und Kirchengemeinden. Dabei war die Verleihung von Pfarr- und Kuratbenefizien sowie die Zulassung zum geistlichen Beruf durch die Konvention und das Normativ auf „Oldenburger“ beschränkt. Der entscheidende Punkt der 20jährigen Auseinandersetzung in Oldenburg war daher die Neuordnung der Kirchengemeinden einschließlich der Verwaltung des Kirchenvermögens und der Erhebung der Gemeindekirchensteuer. Die Form der staatlichen Genehmigung der Verleihungsurkunden für Pfarrer und Kuratbenefiziaten sowie die Mitteilung kirchlicher Erlasse an die Staatsbehörden waren nur Nebenpunkte, wenn sie auch nach Beendigung des Streits und heute zu den Hauptpunkten gemacht wurden und werden¹³⁸). Die aufbrechenden Schwierigkeiten besaßen damit in Oldenburg von vornherein nicht die hohe Brisanz wie in Preußen.

3. Im Herzogtum lebten knapp 65.000 Katholiken, eine Minderheit von etwa 25 % der Bevölkerung. Kirchlich gehörten sie zum Bistum Münster; aber auch da bildeten sie unter den 700.000 Gläubigen nur eine Minderheit von nicht einmal 10 %. Die Vorgänge in dem kleinen Staat an der Nordseeküste erlangten daher nach keiner Richtung die Bedeutung und Publizität wie in dem großen Preußen, der Präsidial- und Hegemonialmacht des neuen Reiches. So ist es mehr als verständlich, daß Bischof und Offizial der Staatsregierung gegenüber zwar auf ihrem grundsätzlichen Standpunkt der Koordination beharrten, diesen aber nicht stets hervorkehrten und im übrigen pragmatisch verfuhr. Das kleine Oldenburg mit seiner unbedeutenden Zahl an Katholiken war nicht der Ort für die Austragung des Kampfes um das Verhältnis zwischen konstitutionellem Staat und katholischer Kirche vom grundsätzlichen Standpunkt aus. Die Fernwirkung der Vorgänge in Preußen auf die große Politik war ungleich größer; und diese Fernwirkung führte schließlich auch zur Beendigung des Streits in Oldenburg. Oldenburg trat wieder in den Schatten des großen Nachbarn Preußen.

Die meist unzutreffenden Darstellungen über den Verlauf und die Beendigung des oldenburgischen Kirchenstreits und über die Verhältnisse in Oldenburg nach 1871 in der Zeit des Kulturkampfes lassen eine eingehendere Darstellung der Vorgänge geboten erscheinen.

Mit Schreiben vom 12. März 1866¹⁵²) – im Jahr von Königgrätz und Langensalza – wandte sich der Bischof von Münster Dr. Johann Georg Müller (1847–1870) – die Verhandlungen zwischen Staat und Kirche schienen festgefahren – an den Großherzog Nikolaus Friedrich Peter (1853–1900) persönlich.

¹⁵²) StAO Best. 134 Nr. 514 Bl. 62 ff.



Den Schwerpunkt seiner Ausführungen bildeten die über die Neuorganisation der Kirchengemeinden. Hierbei führte er unter dem Hinweis darauf, daß auch nach der Vereinbarung vom 18. Dezember 1852 „die nach Maßgabe des 4. und 5. Abschnittes des StGG sich ergebenden Modifikationen im gesetzlichen Wege zu regeln sein würden“ aus: „Selbstredend könnten diese Ausführungsverordnungen nur in der Form und auf dem Wege der Gesetzgebung erfolgen. Um aber für beide Paciscenten das Paktierte sicherzustellen, würde eine vorhergehende Verständigung oder Vereinbarung doch kaum umgänglich sein. Es wäre gewiß aufs höchste zu bedauern, aber doch schwer zu vermeiden, wenn wegen mangelnder vorausgehender Vereinbarung die einseitig vorbereiteten Ausführungsverordnungen auch nur teilweise derartig ausfielen, daß sie von der pars catholica keine Zustimmung erhalten könnten. In Beziehung auf den Entwurf eines Ausführungsdekrets oder Normativs habe ich leider dem Offizial nur erklären können, daß ich gänzlich außerstande sei, einen modum agendi nach Maßgabe desselben gutzuheißen oder den kirchlichen Organen es gestatten zu können, sich an einem solchen zu beteiligen resp. nach den Normen desselben sich zu richten“. Er sieht die Beteiligung an der Vorbereitung der erforderlichen Gesetzesvorlagen nur in der Form möglich, „daß mein Offizial . . . nicht bloß mit einem gutachtlichen Votum zugezogen werde, damit, nachdem des Bischofs Zustimmung hinzugekommen ist, auf dem Grunde der Vereinbarung der zuständigen Gewalten nur solche Ausführungsverordnungen erfolgen, gegen welche eine rechtsgültige Einwendung nicht statthaft ist, . . . da die Angelegenheit sich auf einem Gebiete bewegt, worauf die Kirche Mitpaciszent ist“.

Das Schreiben wurde wie jeder andere Vorgang innerhalb des Staatsministeriums behandelt. Der Vortrag des Geheimen Staatsrats Dr. Justus Friedrich Runde vom 9. April 1866¹⁵³⁾ wird von den Mitgliedern des Staatsministeriums im Umlaufverfahren genehmigt und am 2. Mai 1866 vom Großherzog entgegen seiner häufigen Gepflogenheit nur mit seinem „Einverstanden“ gezeichnet.

Am 8. Mai 1866 ergeht vom Staatsministerium, Departement der Kirchen und Schulen, entworfen von Dr. Runde, unterzeichnet von dem zuständigen Mitglied des Staatsministeriums Peter Friedrich Ludwig Frhr. von Rössing (1851–1874) die Antwort¹⁵⁴⁾. v. Rössing betont, er entledige sich eines vom Großherzog erteilten Auftrags. Dieser sei „nicht ohne Kenntnis der bisher gepflogenen Verhandlungen geblieben und billige vollkommen den von der . . . Staatsregierung rücksichtlich der entstandenen Differenzen eingenommenen Standpunkt“. Das Schreiben ist in der Sache bestimmt und ablehnend. Hinsichtlich der Approbation der Kollationsurkunden macht schließlich das Staatsministerium einen „zur Anbahnung einer Verständigung dienenden ganz unmaßgeblichen Vorschlag“ über das Verfahren und die Form der Guttheißung. Auch in bezug auf die Mitteilung der kirchlichen

¹⁵³⁾ Ebd., Bl. 69 ff.

¹⁵⁴⁾ Ebd., Bl. 75 ff.



Erlasse kommt es zu keiner Einigung. Die schwierigste Frage ist weiterhin die der „neuen Organisation der Kirchengemeinden“, d. h. die Präzisierung der „in Art. 78 § 1 des StGG vorbehaltenen Rechte des Staates bei der selbständigen Ordnung und Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten durch die Kirche selbst in einem neuen Gesetz“. Das Schreiben stellt klar: „Wenn Ew. Exzellenz sich als Mitpaziszent über staatliche Rechte ansehen wollen, so können ... Hoheit ... sich allerdings von weiteren Verhandlungen keinen Erfolg versprechen und werden ein einseitiges Vorgehen der ... Staatsregierung anordnen müssen“. v. Rössing schließt mit der Drohung, daß der Staat sich „nur sehr ungern dahin gedrängt sehe, seinerseits mit den der katholischen Kirche bisher so bereitwillig gewährten äußeren Unterstützungen und Hilfeleistungen zurückzuhalten und einen Zustand herbeizuführen, dessen Tragweite Ew. Exzellenz selbst ermessen werden, aber auch allein zu verantworten haben würden“. Er erwartet eine „definitive Regelung der katholischen kirchlichen Angelegenheiten“.

In weiteren intensiven Verhandlungen erzielten Kirche und Staat weitgehend Einigung¹⁵⁰⁾. Offen blieben folgende zwei Forderungen des Staates:

- a) Anwendung der für die Besetzung der Pfarrstellen vereinbarten Form der Genehmigung der Kollationsurkunden „auch bei anderen fundierten Kuratbenefizien“ wegen der Inamovibilität der Benefiziaten,
- b) Mitteilung auch der in § 5 des Normativs aufgeführten kirchlichen Erlasse, nämlich der vom Offizial „vermöge der ihm übertragenen Fakultäten erlassenen neuen kirchlichen Anordnungen sowie Ausnahmen von den bestehenden Gesetzen durch General-Dispensation“.

Das Staatsministerium erklärte in einem zusammenfassenden Schreiben vom 11. Juli 1868¹⁵⁰⁾, „... und ist die ... Staatsregierung fest entschlossen, zu weiteren ... Zugeständnissen sich nicht herbeizulassen“, hofft aber, daß der Bischof „die endliche Erledigung der Differenzen nicht immer wieder hinauschieben“ wird.

Schon vorher hatte das Staatsministerium mit Schreiben vom 26. November 1867¹⁵⁵⁾ dem Offizial Engelbert Reismann (1853–1872) den Entwurf einer „Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staates bezüglich der Angelegenheiten der katholischen Kirche im Herzogtum Oldenburg“ zur Stellungnahme zugesandt: „Der Weg der Verordnung statt eines Gesetzes wird aber nur dann zu betreten sein, wenn die Staatsregierung die Überzeugung gewonnen hat, daß man von katholischer Seite im wesentlichen in der Sache selbst einverstanden ist“. Der Offizial lehnte den Entwurf der Verordnung mit Schreiben vom 15. Januar 1868¹⁵⁶⁾ ab, da diese ohne Einver-

¹⁵⁵⁾ Ebd., Bl. 115.

¹⁵⁶⁾ Ebd., Bl. 124. Dieser für die Entwicklung des Verhältnisses zwischen Staat und katholischer Kirche entscheidend wichtige Vorgang wird bisher nirgends erwähnt. Die dadurch verursachte Verengung des Blickfeldes auf die beiden Nebenpunkte des oldenburgischen Kirchenstreits ist vielfach die Quelle unzutreffender Schlüsse für die Beurteilung der Zeit nach 1871 in Oldenburg.

ständnis mit der Kirche einseitig vom Staat erlassen werden sollte. Die Frage des Erlasses der Verordnung wurde darauf hin vorerst nicht mehr berührt; der Hauptstreitpunkt blieb unerledigt.

Die Erkrankung des Bischofs Dr. Müller verhinderte die Beantwortung des Schreibens des Staatsministeriums vom 11. Juli 1868. Nach der Besetzung des bischöflichen Stuhles mit Bischof Dr. Johann Bernhard Brinkmann (1870–1889) am 4. Oktober 1870¹⁵⁷⁾ erinnert das Staatsministerium am 12. August 1871¹⁵⁸⁾ an die Antwort. Der Bischof, der die Angelegenheit „wiederholt in Erwägung gezogen“ hatte, teilt mit Schreiben vom 1. September 1871¹⁵⁹⁾ unter prinzipieller Aufrechterhaltung der Ansicht seines Vorgängers „rücksichtlich des sogenannten Normativs“ kurz mit: „Da es jedoch mein innigster Wunsch ist, ein gutes Einvernehmen mit der ... Staatsregierung möglichst herzustellen und zu fördern, so will ich ... im Wege der Verwaltungsmaßnahmen ... anordnen ...“. Der Bischof erfüllt die von der Staatsregierung hinsichtlich der zwei offengebliebenen Streitpunkte erhobenen Forderungen. Die Frage des Erlasses des neuen Normativs, Ziel der kirchlichen Bemühungen in den vergangenen 20 Jahren und Hauptstreitpunkt, wird von ihm nicht weiter erörtert.

Die Akten des Staatsministeriums lassen die Motive für die Handlungsweise des Bischofs nicht erkennen. Die diese Frage betreffenden Akten des Bischöflichen Generalvikariats in Münster sind durch den Bombenkrieg vernichtet, die Suche im Archiv des Bischöflichen Offizialats in Vechta brachte bisher nichts zutage, und Fickers Aufzeichnungen¹⁴²⁾ beginnen erst 1873. Wir sind also auf Vermutungen angewiesen, die sich auf die Vorgänge in Preußen und im Reich stützen.

Nach den ersten Anzeichen wie dem Moabiter Klostersturm im Jahre 1869 und nach einleitenden Konflikten im Jahre 1870 um die Anstellung der Religionslehrer und Militärseelsorger hatte Bismarck im Juni 1871 (Leitartikel der Kreuzzeitung vom 22. Juni) eine veränderte Stellung gegenüber der katholischen Kirche eingenommen und mit der Aufhebung der seit 1841 bestehenden Katholischen Abteilung im Kultusministerium am 8. Juli 1871 in Preußen den Kulturkampf eröffnet¹⁶⁰⁾. Dies traf die katholische Seite nicht unvorbereitet. Die sich neuerlich formierende Zentrumsfraktion im Preussischen Landtag hatte bereits in Punkt 1 des „Soester Programms“ vom

¹⁵⁷⁾ Neue Zeitung, Vechta, vom 19. März 1876, Nr. 24.

¹⁵⁸⁾ StAO Best. 134 Nr. 514 Bl. 142. Die Staatsregierung hatte gehofft, daß ein an den Bischof „unter dem 11. Juli 1868 gerichtetes Schreiben mit der Erklärung eines vollständigen Einverständnisses beantwortet werde“. Sie erwartet nunmehr, „daß eine endliche Beseitigung der obschwebenden Differenzen nicht länger verschoben wird“.

¹⁵⁹⁾ Ebd., Bl. 143. Die Darstellung Verings (s. Anm. 135), S. 201, der Bischof erklärte, „daß er bereit sei, auf lediglich administrativem Wege eine derartige Konzession via facti (d. h. als etwas rein Tatsächliches) zu machen, ohne jedoch eine förmliche Verbindlichkeit, die ohne die Zustimmung des Apostolischen Stuhles nicht getroffen werden könne, eingehen zu wollen“, findet in dem Schreiben keine Grundlage. Im übrigen galt diese „Konzession via facti“ ein halbes Jahrhundert lang. Vgl. S. 92.

¹⁶⁰⁾ Feine, S. 676 f.; A. Schnütgen, Kulturkampf, in: Staatslexikon, 5. Aufl., 3. Bd., Freiburg i. Br. 1929, Sp. 673 ff.

28. Oktober 1870 ausgeführt: „Erhaltung der verfassungsmäßig anerkannten Selbständigkeit und der Rechte der Kirche“. Und Bischof Dr. Brinkmann hatte in einem Hirtenbrief vom 28. Oktober 1870 zur bevorstehenden Landtags- und Reichstagswahl geschrieben: „Wenn nicht alle Anzeichen trügen, so wird es sich bei den für die nächste Zukunft in Aussicht stehenden Beratungen und Beschlüssen der Häuser des Landtags gar leicht darum handeln können, ob die durch die Staatsverfassung garantierte Freiheit und Selbständigkeit unserer heiligen Kirche aufrechterhalten . . ., ob der konfessionelle Charakter unserer Schulen . . . bewahrt werden soll“¹⁶¹⁾.

Die Öffentlichkeit und sicher auch der Bischof von Münster erkannten sofort die Bedeutung des Artikels der Kreuzzeitung. Sogar die kleine „Neue Zeitung“ in Vechta veröffentlichte bereits am 27. Juni 1871¹⁶²⁾ folgende die Lage klar darstellende Meldung, datiert Hannover, 22. Juni: „Die hiesigen Blätter beschäftigen sich heute samt und sonders mit dem Artikel, in welchem die Kreuzzeitung gestern der Fraktion des Zentrums, bezüglich den Katholiken überhaupt, den Krieg erklärt“. Die Erkenntnis kommender Auseinandersetzungen in Preußen – der Anfang war mit dem Vorgehen gegen den Bischof von Ermland und den katholischen Feldpropst bereits gemacht – begleitet von der Ungewißheit über die Entwicklung des Altkatholizismus – im September 1871 fand in Münster ein altkatholischer Kongreß statt – veranlaßte offensichtlich den Bischof von Münster, im oldenburgischen Teil der Diözese unter allen Umständen den Frieden herzustellen. Er brach hier kurzentschlossen den Streit ab. Dabei bleibt zu berücksichtigen, daß zwischen seinem Brief an das Staatsministerium vom 1. September 1871 und der Immediat-Eingabe sämtlicher preußischer Bischöfe vom 7. September 1871 wegen des Vorgehens gegen den Bischof von Ermland und den katholischen Feldpropst nur die Spanne einer Woche lag.

Die oldenburgische Staatsregierung war mit den Zugeständnissen des Bischofs einverstanden¹⁶³⁾. Sie entschied auch in bezug auf die Verordnung

¹⁶¹⁾ Ficker, S. 44 f.

¹⁶²⁾ Nr. 51.

¹⁶³⁾ Schreiben des Staatsministeriums an Bischof Dr. Brinkmann vom 1. Oktober 1871, StAO Best. 134 Nr. 514 Bl. 149. Bezeichnend für die Einschätzung der Lage durch das Staatsministerium ist der nichtunterschiedene, aber von der Hand Rundes stammende undatierte Vortrag: „Nach dem anliegenden Schreiben des Bischofs von Münster kann man wohl hoffen, daß die bisherige Differenz zwischen Staat und katholischer Kirche endlich beseitigt wird. Man hat sich dieser Hoffnung aber schon oft hingeben können und ist darin doch getäuscht. . . . Daher man auch jetzt nicht sicher sein kann, als bis katholischerseits anstatt der entsprechenden Worte endlich Taten gezeigt werden, welche beweisen, daß es mit den Versprechungen ernstlich gemeint ist. Im übrigen kann man sich mit dem Inhalt des Schreibens des Bischofs befriedigt erklären. Es berührt die beiden zuletzt noch streitigen Punkte“. Auch der Großherzog äußert in seinem Genehmigungsvermerk vom 3. Oktober 1871 Befürchtungen, daß „der Wortgehalt in bezug auf die neuen Anordnungen des Offizialats später Differenzen hervorrufen kann.“ Ebd., Bl. 144. Wehage, S. 28, gibt als Grund für die Beendigung des Streits an, daß der neue Bischof Dr. Brinkmann „von dem Streite nichts wissen“ wollte, „zumal“ der Offizial Reismann „starb und auch in Oldenburg andere Männer ans Ruder kamen“. Ähnlich neuerdings Schlömer (s. Anm. 138), S. 6. Hier übersehen Wehage und Schlömer den tieferen Grund des oldenburgischen Kirchenstreits; sie übersehen die allgemeine Lage der katholischen Kirche in Deutschland im Jahre 1871 und deren Rückwirkung auf das kleine Oldenburg. Sie werden den beteiligten Personen auf beiden Seiten nicht gerecht, die mit tiefem sittlichen Ernst ihre Sache verfochten. Zunächst war Bischof Dr. Brinkmann schon seit einem Jahr vor dem „Friedensschluß“, seit dem

zur Ablösung des Normativs, mit der Feststellung und Publikation „derselben aber auch jetzt noch zu warten, bis der Bischof tatsächlich seinem Versprechen nachgekommen ist“¹⁶⁴). Damit war in Oldenburg im Herbst 1871 der Friede auf der Grundlage der Konvention, des Normativs und des Regulativs sowie des Protokolls vom 18. Dezember 1852 wieder hergestellt, und im Jahre 1872/73 wurden dann die seit 1854 vakant gebliebenen Pfarrstellen (Pfarrbenefizien) wieder besetzt¹⁶⁵).

Die Kirche hatte in Oldenburg ihr Ziel: Erlaß von Ausführungsgesetzen nach Art. 220 revStGG zur Inkraftsetzung der Verfassung auch für sie und zur Herstellung der materiellen Parität mit der evangelischen Kirche auf der Grundlage des gleichberechtigten Nebeneinanders von Staat und Kirche im Wege der Vereinbarung nicht erreicht und zu Gunsten des ungleich

(Fortsetzung Anm. 163)

4. Oktober 1870 im Amt. Ficker, S. 20, Anm. 32; Neue Zeitung, Vechta, vom 14. März 1876, Nr. 24. Ferner stimmt das von seiner Person für Oldenburg gezeichnete Bild mit dem Bild des kämpferischen „Bekennerbischofs“ in Münster nicht überein. Auch der Hinweis auf die personellen Veränderungen trifft nicht den Kern der Sache. Offizial Reismann starb ein halbes Jahr nach dem „Friedensschluß“ am 29. Februar 1872. Neue Zeitung, Vechta, vom 1. März 1872, Nr. 18. Auf staatlicher Seite starb Minister Frhr. v. Rössing drei Jahre nach der Einigung am 23. Juni 1874. Jansen (s. Anm. 135), S. 110. Und Geheimer Staatsrat Dr. Runde trat vier Jahre nach der Einigung am 1. Dezember 1875 in den Ruhestand. StAO Best. 131, Staatsdienerverzeichnis.

Richtig sieht die Vorgänge des Jahres 1871 und der Zeit des Kulturkampfes Jansen (s. Anm. 135), S. 116: „... da auch die Organe der katholischen Kirche sich wohl hüteten, an diese Punkte [Konvention usw.] zu rühren“. Er will offensichtlich sagen, daß die Kirche aus anderen, ihr wichtiger erscheinenden Rücksichten die Aufrechterhaltung des auf der Konvention und dem Normativ gegründeten unbefriedigenden Rechtszustandes hinnahm. Damit stimmt die Darstellung des Offizials Meyer (s. Anm. 135), S. 74, überein, wenn er im Gegensatz zu der im übrigen farbigen Schilderung der Geschichte des Offizialats in auffallender Nüchternheit ausführt: „Die Kirche drängte nicht mehr auf gesetzliche Regelung der noch vorhandenen unentschiedenen strittigen Punkte...“. Und Bischof Dr. Poggenburg erwähnt in seinem im übrigen eingehenden Bericht vom 26. Juli 1928 (s. Anm. 138) den Kirchenstreit nur mit einem Satz und übergeht den „Friedensschluß“ und die Gründe hierfür mit Stillschweigen.

¹⁶⁴) Vortrag Runde vom 13. September 1871, StAO Best. 134 Nr. 514 Bl. 148. Minister Zedelius vermerkt hierzu unter dem 26. September 1871: „Einverstanden, obwohl das Neue mir recht bedenklich ist, da künftige Kontroversen nicht ausbleiben werden.“

¹⁶⁵) Der Offizial beantragt „die Guttheißung zur Ernennung von 13 Pfarrern, welche bisher die Stelle schon provisorisch verwaltet hatten und wegen des Konflikts keine Kollationsurkunden erhalten hatten“. Vortrag Runde vom 9. November 1872, StAO Best. 134 Nr. 514 Bl. 158. Namensliste von 19 Pfarrern, die „ihre definitive Anstellung erhalten haben und noch nicht beeidigt sind“. Schreiben des Offizials Niehaus an Runde vom 2. Oktober 1873. StAO Best. 70 Nr. 5522 Fasc. 11 Bl. 58. Die Schilderung des Offizials Meyer (s. Anm. 135), S. 74 f., der von dem 1854 beginnenden Konflikt spricht und erklärt, daß 1868 eine Einigung über die Besetzung der Pfarrstellen erfolgte und „so“ „den Pfarrverwaltern die Pfarrstelle definitiv übertragen werden“ konnte und daß Anfang der 70er Jahre „auf die Initiative des Großherzogs“ „das früher unerledigt gebliebene Verfahren bei Besetzung der Kuratbenefizien in derselben Weise geregelt“ wurde, ist unrichtig. Zunächst hat der Großherzog nach den Akten des Staatsministeriums zu Anfang der 70er Jahre keine Initiative ergriffen, dies tat 1866 der Bischof. Ferner wurde während der sich hinziehenden Verhandlungen zwar 1868 über den Streitpunkt der Approbation der Kollationsurkunden für Pfarrer und über die Einweisung in die Temporalien Einigung erzielt, aber diese Einigung trat nicht in Kraft. Das geschah erst aufgrund des Briefwechsels vom 1. September/1. Oktober 1871. Dabei wurde der Hauptstreitpunkt, die Frage des Erlasses eines neuen „Normativs“ nicht mehr erörtert. Erst 1872/73 erfolgte die Besetzung der Pfarrstellen und nicht schon 1868, wie man aus den Darstellungen von Offizial Meyer entnehmen muß. Dies klarzustellen erscheint erforderlich, weil auch Bischof Dr. Poggenburg in seinem Schreiben an den Apostolischen Nuntius in Berlin vom 26. Juli 1928 von einem Konflikt „während der Jahre 1854–1868“ spricht. StAO Best. 134 Nr. 547 Bl. zu 7, S. 1. Ähnlich Vering (s. Anm. 135), S. 201; die Einigung erfolgte 1871 und nicht 1872. Bahlkamp (ebd.), S. 432; Hartong, (s. Anm. 1) S. 181: „Schließlich einigte man sich 1861 über die Besetzung der Pfarrstellen, über die anderen Kirchenämter aber erst Anfang der 70er Jahre“. Auch er erweckt den Eindruck, als ob schon 1861 die Vereinbarungen über die Besetzung der Pfarrstellen als eigener Vertrag in Kraft gesetzt und die Pfarrstellen besetzt worden wären. Dagegen spricht Schlömer (s. Anm. 138), S. 6, neuerdings richtig von „nach 1872“. Vgl. auch Hof- und Staatshandbuch des Großherzogtums Oldenburg für 1874, S. 273 ff.

Im Jahre 1871 bestanden im Herzogtum 33 katholische Pfarreien, davon waren 20 unbesetzt. Hof- und Staatshandbuch des Großherzogtums Oldenburg für 1870/71, S. 213 ff. Bei Beendigung des oldenburgischen Kirchenstreits waren also über 60 % der Pfarrstellen unbesetzt. Demgegenüber betrug „zuletzt“ die



(Fortsetzung Anm. 165)

Zahl der unbesetzten Pfarrstellen des Bistums Münster 176 d. i. 42 %, Börsting (s. Anm. 149), S. 164. In ganz Preußen waren Anfang 1881 von den 4627 Pfarren 1125 d. i. 24 % unbesetzt. Schnütgen (s. Anm. 160), Sp. 683. Die Zahl der unbesetzten Pfarrstellen lag damit im Officialatsbezirk Vechta beträchtlich höher. Im ganzen waren im Officialatsbezirk 40–45 der 88 insgesamt bestehenden Seelsorgestellen erledigt. Schreiben des Officials Reismann an die Kommission vom 16. Dezember 1871, StAO Best. 70 Nr. 5522 Fasc. 11 Bl. 51. Zwischen Preußen und Oldenburg bestand aber der wichtige Unterschied, daß dort die unbesetzten Stellen „verwaist“ waren, während sie hier von Administratoren verwaltet wurden. Im preußischen Teil der Diözese Münster war daher bis zum Jahre 1877 die Zahl der dort tätigen Seelsorgegeistlichen um etwa 20 % gesunken (Ficker, S. 341), während sie im oldenburgischen Teil im Jahre 1871 gegenüber früher unverändert (Hof- und Staatshandbuch für 1870/71 s. oben) war.

Die Wiederbesetzung der Pfarrstellen in Oldenburg und die damit verbundene Leistung des Untertaneneides vor der staatlichen Behörde der Kommission nach § 28 der Konvention und § 11 des Normativs geriet ins Kreuzfeuer der großen Politik, als der preußische Kultusminister Dr. Falk unter Anspielung darauf am 10. Dezember 1873 im preußischen Landtag dem Bischof von Münster Dr. Brinkmann vorwarf, „daß er in Oldenburg nach seinem Gewissen tun darf, was er in Preußen nicht tun darf“. Neue Zeitung, Vechta, vom 19. Dezember 1873, Nr. 101. Vgl. Bahlkamp (s. Anm. 135), S. 428. In einem nichtgezeichneten Artikel „Der Kultusminister Dr. Falk und der Bischof von Münster“ in der gleichen Nummer der „Neuen Zeitung“ wird ausgeführt, daß im Gegensatz zu Preußen (s. Anm. 142) „die oldenburgische Regierung jene Gesetze nach vorausgegangener Verständigung mit dem Bischof von Münster erlassen hat“ und daß „die betreffenden oldenburgischen Gesetze durchaus nicht in der Weise in das Innere der Kirche eingreifen wie die preußischen Maigesetze . . . , kurz, daß sowohl das Zustandekommen als auch der Inhalt der beiden Gesetzgebungen zwischen diesen und jenen eine himmelweite Kluft reißen“. Unter „jenen Gesetzen“ ist offenbar der oldenburgischen Kirchenstreit beendende Briefwechsel zwischen der Staatsregierung und dem Bischof vom 1. September/1. Oktober 1871 gemeint. Bahlkamp (s. Anm. 135) vertieft die Argumentation des Artikels; jedoch ist die von ihm, S. 433, aufgestellte Behauptung, in Oldenburg brauche sich auf Grund der Vereinbarung von 1871 der Official bei der Besetzung „der Pfarr- und sonstigen Kuratbenefizien“ lediglich „durch einfache Anfrage der Billigung der . . . Staatsregierung vergewissern“, entschieden abzulehnen. Die Notwendigkeit der Gutheißung der Besetzung der Kirchenämter von seiten der Staatsgewalt in jedem Einzelfall nach Art. 79 revStGG war in Oldenburg zwischen Regierung und katholischer Kirche nie strittig. Streit bestand nur darüber, ob und in welcher Form die Gutheißung bei der Ernennung der Pfarrer in der Kollationsurkunde Ausdruck finden soll und ob diese Form der Gutheißung auch bei der Besetzung fundierter Kuratbenefizien anzuwenden war. StAO Best. 134 Nr. 514 Bl. 161. Ebenso unrichtig ist die Behauptung Bahlkamps, S. 433, daß „in Oldenburg die Anstellung eines Kooperators, eines Pfarrverwalters (Vicecuratus) oder sonstigen Hilfsgeistlichen ohne Benefizium dem Official gänzlich überlassen ist“. Auch die Besetzung dieser Stellen bedurfte in Oldenburg auf Grund des Art. 79 revStGG – insofern war eine Verschärfung gegenüber § 13 des Normativs eingetreten – der Gutheißung. Allerdings willigte das Staatsministerium in seinem Schreiben an den Bischof von Münster vom 11. Juli 1868 (s. Anm. 150) darin ein: „Bei allen anderen niederen Stellen, die jederzeit widerruflich oder auf Kündigung verliehen werden, verlangt die . . . Staatsregierung . . . die Anzeige der erfolgten Ernennung und ist damit einverstanden, daß die Gutheißung stillschweigend angenommen werden kann, wenn nicht ein spezieller Anstand erhoben wird“. Bahlkamp verschweigt die in Oldenburg vorgeschriebene Leistung des Untertaneneides vor der staatlichen Behörde der Kommission vor Aushändigung der kirchlichen Kollationsurkunde an Pfarrer und Kuratbenefiziaten.

Unzutreffend ist ferner seine vergleichende Darstellung, S. 435, über den „staatlichen Gerichtshof für römisch-katholische Angelegenheiten“ in Preußen – gemeint ist der Königliche Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten – und den „Gerichtshof des bischöflichen Officialates zu Vechta für geistliche Angelegenheiten“. Diese beiden Gerichte sind ihrer Natur und ihrer Zuständigkeit nach nicht vergleichbar. Im übrigen gab es auch in Preußen überall kirchliche Gerichte. Die Aufzählung der Zuständigkeiten des Officialatsgerichts in der Konvention (§§ 14, 16 ff.) dient in erster Linie der Abgrenzung gegenüber dem Bischof in Münster und seinem Gericht und nicht gegenüber dem Staat.

Der gleiche Vorbehalt gilt gegenüber den Ausführungen über den *recurso abusu*, S. 437. Dieser ist in Oldenburg viel umfassender als in Preußen; er ist formell und sachlich unbeschränkt und erstreckt sich auf jede Entscheidung eines kirchlichen Oberen bzw. kirchlichen Gerichts aus jedem Grunde, umfaßt also auch die in Preußen taxativ aufgezählten Rekursgründe. Die Entscheidung über den *recurso* obliegt in Oldenburg der „landesherrlichen Entschließung“, der Entschließung des Staatsministeriums, in Preußen dem Gerichtshof. Schlicht unrichtig ist seine Behauptung, S. 431, der oldenburgische Staat habe Zuschüsse zur Pension der katholischen Pfarrer geleistet und diese während des Kirchenstreits für die Pension der Pfarrverwalter (Administratoren) verweigert. Oldenburg kannte Zuschüsse für diesen Zweck vom Inkrafttreten der Konvention und des Normativs 1831 bis zur erstmaligen Bewilligung der Bauschumme 1870 nicht. StAO Best. 70 Nr. 5560 bis 5566; Finanzgesetze von 1853 (6. Landtag) bis 1870 (16. Landtag). Die Behauptung trägt insoweit einen Schimmer von Richtigkeit in sich, als das Staatsministerium seit 1863 Zuschüsse „für die Dotierung neuer Pfarrstellen und die Aufbesserung des Einkommens bereits vorhandener“ für die Dauer des Kirchenstreits ablehnte (StAO Best. 134 Nr. 566 Bl. 2, 6) und 1871 die Zustimmung zur Verwendung der Überschüsse aus der Bauschumme des Jahres 1870 für Zuschläge zum Einkommen der 4 Geistlichen des Saterlandes verweigerte, „weil diese Geistlichen gerade zu denjenigen gehören, welche vom Bischof nur provisorisch [als Pfarrverwalter] angestellt sind“. StAO Best. 70 Nr. 5566 Bl. 36, Best. 134 Nr. 566 Bl. 13. Der gesamte Aufsatz trägt mehr polemische Züge und zeichnet sich durch wenig Gründlichkeit aus. Vgl. Anm. 135 und insbesondere Wehage, S. 17 f.



wichtigeren Kampfes in Preußen den Streit abgebrochen. Der Staat hatte zwar wegen des kirchlichen Widerstandes davon Abstand genommen, ohne Einverständnis mit der Kirche einseitig ein die Rechtsstellung derselben verbesserndes neues „Normativ“ zu erlassen, er hatte aber im Streit um das Rangverhältnis, hatte bei der „Institutionenrivalität“ seine auf der Souveränitätstheorie beruhende Stellung voll gewahrt. Im Verhältnis zwischen Staat und katholischer Kirche blieb daher der seit 40 Jahren bestehende vorkonstitutionelle territorialistisch-staatskirchliche Rechtszustand mit seiner scharfen Staatsaufsicht in Kraft. Dieser Rechtszustand wurde von der katholischen Kirche nach dem „Friedensschluß“ ohne jeden weiteren Widerstand mit Schweigen hingenommen; andererseits entsprach er voll den politischen Vorstellungen der Staatsregierung. Für diese bestand also nach 1871, wie schon während des Kirchenstreits nach 1854, gar keine Veranlassung und wegen der mangelnden Zuständigkeit sowie wegen der vertraglichen Bindung durch die Konvention teilweise gar keine Möglichkeit zu strengerem Vorgehen gegen die Kirche. In Oldenburg herrschte damit auf der Grundlage des bisherigen Rechts Friede.

Demgegenüber hatte die katholische Kirche in Preußen auf Grund der freiheitlichen Handhabung der Verfassung vom 31. Januar 1850 gleichberechtigt mit der evangelischen Kirche einen weiten Raum an Selbständigkeit und Freiheit nahezu frei von staatlicher Aufsicht erreicht. Ihre Rechtsstellung in Preußen war um vieles günstiger als in Oldenburg. Nunmehr beabsichtigte Preußen, auf Grund geänderter Kirchenpolitik unter Betonung seiner Kirchenhoheit ein neues System verschärfter staatlicher Kirchengaufsicht zu schaffen. Es erließ 1872 beginnend ohne Einverständnis mit der Kirche einseitig eine Reihe neuer die seit 1850 errungene Selbständigkeit und Freiheit derselben beschränkender Gesetze. Hiergegen leistete die Kirche offenen Widerstand, wobei sie unter Berufung auf das göttliche Recht die von ihr auf Grund der Koordinationslehre entwickelten Grundsätze über das Verhältnis von Staat und Kirche in voller Schärfe herausstellte. Dies führte zum Kampf.

Dieser grundsätzliche Unterschied im Verhältnis zwischen Staat und katholischer Kirche in Oldenburg und Preußen, die dadurch bedingte andere Interessenlage von Staat und Kirche und das notwendigerweise andersgeartete Verhalten beider werden bei der Darstellung der Vorgänge nach Beginn des Kulturkampfes meist nicht beachtet. Vor dem Hintergrund der Ruhe in Oldenburg auf der einen und der Auseinandersetzungen in Preußen auf der anderen Seite werden die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse in Oldenburg mit wachsendem zeitlichen Abstand in zunehmend rosigem Licht dargestellt und weitgehender Umdeutung unterworfen¹⁶⁶).

¹⁶⁶) Den Beginn dieser Art der Darstellung der Lage der katholischen Kirche im Herzogtum bildet der Artikel „Der Kultusminister Dr. Falk und der Bischof von Münster“ in der Neuen Zeitung, Vechta, vom 19. Dezember 1873 (s. Anm. 165). Zur Abwehr des Angriffs des preußischen Kultusministers Dr. Falk gegen den Bischof von Münster Dr. Brinkmann wegen dessen angeblich zwiespältigen Verhaltens in Preußen und in Oldenburg behauptet der ungenannte Verfasser in journalistischer Vereinfachung, daß im

(Fortsetzung Anm. 166)

Gegensatz zu Preußen die oldenburgischen Gesetze „nach vorausgegangener Verständigung mit dem Bischof von Münster“ erlassen worden sind und diese „durchaus nicht in der Weise in das Innere der Kirche eingreifen wie die preußischen Maigesetze“, kurz, daß im Verhältnis zwischen Staat und katholischer Kirche in Preußen und in Oldenburg eine „himmelweite Kluft“ besteht. Der Artikel ist insofern von Bedeutung, als er trotz seiner sachlichen Mängel für die politische Auseinandersetzung und die literarische Behandlung dieser Frage in der weiteren Zukunft die maßgebliche Sprachregelung schafft. Bahlkamp (s. Anm. 135, 165) leiht dieser Sprachregelung in seiner Verteidigungs- und Kampfschrift wissenschaftliche Weihe und baut sie weiter aus. Er erweitert die Begründung, indem er im Anschluß an Vering (s. Anm. 135) schlicht die unmittelbare Geltung der maßgeblichen Artikel des revStGG für die katholische Kirche behauptet. Diese Behauptung kehrt von da an ungeprüft in fast allen einschlägigen Abhandlungen wieder und wird schließlich zur Grundaussage. Normativ und Regulativ erlangen bei Bahlkamp gegenüber den preußischen Maigesetzen einen liberalen kirchenfreundlichen Inhalt. Die Wahrung des Friedens in Oldenburg beruht nach seiner Darstellung auf der toleranten, die Freiheit der Kirche achtenden Haltung des Großherzogs. Bei Festen, bei kirchlichen und politischen Kundgebungen, besonders auf Wahlversammlungen und in Wahlaufufen des Zentrums, wird zunehmend der kirchliche Friede zum entscheidenden Moment. Neue Zeitung, Vechta, 1872 Nr. 88 und 1873 bis 1878. Die Notwendigkeit, die Vorgänge innerhalb der kleinen, einen Teil des preußischen Bistums Münster bildenden Teilkirche Oldenburgs gegen Vorwürfe aus dem großen Nachbarstaat zu verteidigen, gebär die Form der Darstellung, nach der die Zustände in Oldenburg in Gegensatz zu denen in Preußen gestellt und in möglichst günstigem Licht geschildert wurden. Diese Darstellungsweise bildete für spätere Schriftsteller, die die Zusammenhänge nicht mehr kannten und ohne eigene Prüfung aus älteren Arbeiten schöpften, die einleuchtende Erklärung für die Tatsache des Friedens in Oldenburg während des Kulturkampfes. Sie schmückten die Darstellungen laufend in der von ihren Vorgängern eingeschlagenen Richtung weiter aus.

Becker (s. Anm. 1), S. 89; Schücking (s. Anm. 1), S. 9, 393; Rühning (s. Anm. 77), Bd. 2, S. 614. Lediglich Jansen (s. Anm. 135), S. 115 f., der die Vorgänge an leitender Stelle miterlebt und mitgestaltet hatte, stellt treffend fest, daß der Grund für den in Oldenburg zwischen Staat und katholischer Kirche herrschenden Frieden in der Aufrechterhaltung der „um die Wende der Dreißiger Jahre ... geschaffenen Ordnung“ lag, weil „wichtige Punkte, um welche in Preußen der Streit sich drehte, in Oldenburg geregelt waren“ und „auch die Organe der katholischen Kirche sich wohl hüteten, an diese Punkte zu rühren“.

Von Jansen stammt die vorsichtig formulierte Mitteilung, daß Oldenburg in der Zeit des Kulturkampfes „ungewollt in den Ruf eines Eldorado für Katholiken kam“. Bei Kißling (s. Anm. 135), S. 423, wird die Mitteilung bestimmter; dort wird „in jenen Jahren das nordische Großherzogtum als das Dorado der Katholiken gepriesen“. Und bei Lübking (s. Anm. 77), S. 82, „wurde [es] geradezu ein Eldorado der Katholiken“.

Kißling, S. 423, der sich auf Bahlkamp und Jansen stützt, gibt der Darstellung eine neue Note. Er erblickt darin, „daß an dem staatskirchenrechtlichen Verhältnisse, wie es in dem auf einer Konvention beruhenden Fundamentalstatut der katholischen Kirche im Herzogtum Oldenburg vom 5. April 1831 und in der Verfassungsurkunde vom 22. November 1852 (Art. 78–80) geregelt war, nicht gerührt wurde“, den Ausdruck „hochherziger Gesinnung“. Abgesehen davon, daß an der Verfassung im Verhältnis zur katholischen Kirche nicht gerührt werden konnte, weil sie für diese nicht in Kraft gesetzt war, werden die Forderungen und Bemühungen der Kirche von 1852 bis 1871 um die Aufhebung des Rechtszustandes eines veralteten territorialistischen Staatskirchentums einfach beiseite geschoben und die Aufrechterhaltung dieses vorkonstitutionellen Rechtszustandes zur bewunderten kirchenfreundlichen Großtat erklärt. Kißlings Darstellung findet ihre Wiederholung und Ausschmückung bei Lübking (s. oben) und bestimmt den Ton bei Wehage (s. Anm. 1), S. 28 f. und Hartong (s. Anm. 1), S. 180 f.

Johannes Pohlschneider, Der nationalsozialistische Kirchenkampf in Oldenburg, Erinnerungen und Dokumente, Kevelaer 1978, S. 13 f. vollzieht einen weiteren Schritt. Er erklärt die durch die Konvention, das Normativ und Regulativ geschaffene staatskirchliche Verwaltung der katholischen Kirche im Herzogtum als „mustergültig“, erwähnt den oldenburgischen Kirchenstreit und die ihm zugrundeliegende Grundsatzfrage des Rangverhältnisses zwischen Staat und katholischer Kirche mit keinem Wort, beklagt nicht den Fortbestand des veralteten territorialistischen Staatskirchentums und verweist mit Blick auf den Kulturkampf auf die „in Oldenburg geübte großherzige Toleranz“ und auf „die Zeit der weisen und gerechten Regierung seiner Großherzöge“. Schulze (s. Anm. 7) Niederstift, S. 95, spricht von der „toleranten ihre Katholiken fast schützenden Hand der Oldenburgischen Staatsregierung.“ Seine Behauptung: „Während der Kirchenkampf draußen, außerhalb Oldenburgs ablief, liberalisierte Oldenburg selbst sein ursprünglich dem Worte nach rigoroses Staatskirchenrecht“, der Staat nahm „ihm zustehende Kontrollrechte und Mitwirkungen nicht wahr und gab sie faktisch durch ständiges Nichtausüben auf“, ist wegen der allgemeinen Formulierung und in Folge der fehlenden Angabe der Belegstellen nicht nachprüfbar. Sie findet in den Akten des Staatsministeriums (vgl. die in den Anmerkungen angegebenen Akten des StAO) und in den Akten des Bischöflichen Offizialats in Vechta keine Bestätigung. Außerdem widersprechen ihr die Ausführungen des Abg. Dr. Driver in der verfassunggebenden Landesversammlung 1919. Dieser hatte als Oberverwaltungsgerichtsrat und Landtagsabgeordneter die tatsächlichen Zustände noch selbst miterlebt.

Vgl. Abschnitt 2.3 (im Teil II); Wehage, S. 28, 37 ff.

Im Gegensatz zu den angeführten literarischen Abhandlungen empfanden die in der Zeit von 1848 bis 1918 Verantwortlichen der Kirche in Oldenburg den Inhalt der staatskirchenrechtlichen Normen in Bezug auf die katholische Kirche (Konvention, Normativ, Regulativ) und die Nichtinkraftsetzung des revStGG für die katholische Kirche offensichtlich weniger „mustergültig“ und „hochherzig“. Vgl. Anm. 87, 138, 144, 148. Erst seit der Weimarer Zeit stellen die kirchlichen Oberen die Rechtslage der Kirche in der Vergangenheit ebenfalls in freundlichem Lichte dar. Vgl. Anm. 138, 149.



Und so bleibt der Offizial Lambert Meyer (1922–1933) in seiner Rede zum hundertjährigen Bestehen des Offizialats¹⁶⁵⁾ die Begründung schuldig, warum die Kirche, die 20 Jahre unter Berufung auf ihre „geheiligten Rechte“¹³⁸⁾ für die Verwirklichung der im revStGG verheißenen Selbständigkeit und Freiheit gekämpft hatte, plötzlich „nicht mehr auf gesetzliche Regelung der noch vorhandenen unentschiedenen strittigen Punkte“ drängte. Wehage, S. 28, geht noch einen Schritt weiter. Er läßt „die übrigen Streitpunkte bezüglich der grundsätzlichen Stellung von Staat und Kirche zu einander [einfach] in der Versenkung“ verschwinden; „sie wurden ad acta gelegt“. Im übrigen entspricht die Behauptung des Offizials Meyer, „die Regierung erledigte alles in entgegenkommender Weise“, nicht den tatsächlichen Gegebenheiten. Das eben beruhigte Verhältnis zwischen Staat und katholischer Kirche erfuhr nämlich plötzlich eine dramatische Zuspitzung, als die Staatsregierung auf dem Höhepunkt des Kulturkampfes nach dem Erlaß des preußischen Gesetzes über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875¹⁶⁷⁾ den Plan zum Erlaß der Verordnung über die Organisation der katholischen Kirchengemeinden und über die Verwaltung des Kirchenvermögens, der 1871 zurückgestellt worden war, wieder aufgriff. Jetzt sollte das preußische Gesetz als Vorbild dienen¹⁶⁸⁾. Die katholische Kirche mußte den neuerlichen Vorstoß des Staatsministeriums in dieser Zeit kirchenpolitischer Hochspannung in Preußen und im Reich als Zeichen der Wiederaufnahme des Streits, wenn nicht als den Beginn tiefergreifender Auseinandersetzungen werten, und der um vertrauliche gutachtliche Äußerung gebetene Offizial Theodor Niehaus (1882–1887)¹⁶⁹⁾ lehnte die Einführung des preußischen Kirchenvermögensgesetzes entschieden ab, das „den Zweck zu haben scheine, den Einfluß der katholischen Kirche zu vernichten“, denn erstens „geht das Gesetz von der Annahme aus, als ob das örtliche Kirchenvermögen Eigentum der betreffenden Gemeinde sei, während es doch nach kirchlicher Auffassung Eigentum der betreffenden Kirche als *pia causa* und Korporation ... ist“, und zweitens „beschränkt das Gesetz die Aufsichtsrechte des Bischofs“, indem die Verwaltung des Kirchenvermögens „zum bei weitem größten Teile den [kirchlichen] Organen entzogen und in fremde Hände gebracht“ wird. Und warnend fügt der Offizial hinzu, daß die Einführung dieses Gesetzes „als eine Ver-

¹⁶⁷⁾ Gs. S. 241.

¹⁶⁸⁾ Die Angelegenheit wegen des Erlasses der Verordnung sei „bisher noch immer zurückgelegt, weil man es für angemessen hielt, den Ausgang des Konflikts mit der katholischen Kirche in Preußen zu erwarten. ... Da nun jetzt in Preußen durch die Erlassung der bekannten Kirchengesetze der seit 1849 der katholischen Kirche gegenüber verlorene feste Boden wieder gewonnen ist, so dürfte der Zeitpunkt gekommen sein, wo man sich auch bei uns nicht mehr zu scheuen braucht, mit den der katholischen Kirche gegenüber notwendigen Anordnungen vorzugehen, zumal diese bei uns weit weniger rigoros sein werden als in Preußen“. Vortrag Runde vom 3. September 1875, nach Billigung durch das Gesamtministerium vom Großherzog genehmigt am 12. Dezember 1875, StAO Best. 134 Nr. 514 Bl. 165.

¹⁶⁹⁾ Das preußische Gesetz hat „Normen aufgestellt, welche die Interessen des Staates wie der Kirche in richtiger Weise zu berücksichtigen scheinen und im allgemeinen wohl geeignet gefunden werden können, auch bei uns zur Richtschnur zu dienen“. Der Offizial wird gebeten, „diejenigen erheblichen Punkte bezeichnen“ zu wollen, „in denen eine Abweichung von dem preußischen Gesetz wünschenswert erscheint“. Schreiben des Staatsministeriums an Offizial Niehaus vom 16. September 1875, ebd., Bl. 173.

pflanzung des sogenannten Kulturkampfes auf Oldenburgischen Boden aufgefaßt würde“. Sie „würde das Vertrauen der katholischen Einwohner des Herzogtums zur Staatsregierung tief erschüttern und anstelle der dankbaren Verehrung, wovon schon im Hinblick auf die Zustände des Nachbarstaates die Herzen der katholischen Bevölkerung erfüllt sind, eine allgemeine Mißstimmung und laute Unzufriedenheit Platz greifen lassen“¹⁷⁰). Angesichts dieses Widerstandes ließ die Staatsregierung den Plan fallen und vertagte die Angelegenheit „namentlich in der jetzigen politischen Verwicklung“¹⁷¹). Durch diesen Verabreichungsbeschluß wurde in Oldenburg der Friede weiter gewahrt. Die Stellung der katholischen Kirche blieb auch auf der Ebene der Pfarrei bzw. Kirchengemeinde – hier spielte sich im wesentlichen das kirchliche Leben ab – weiterhin die gleiche wie bisher.

Die Verordnung vom 14. Januar 1851¹⁷²) trennte zwar die weltlichen und die kirchlichen Gemeinden und erkannte letztere als Korporationen an (§ 1). Sie gewährte den Einzelgemeinden gleichberechtigte Selbständigkeit und Unabhängigkeit voneinander (§ 2) und befreite die Gemeindeglieder von der Bezahlung von Gebühren und von der Tragung der Umlagen für andere Konfessionen (§§ 5, 10). Außerdem hielt sie die bisherige Verpflichtung der Kirchengemeinden aufrecht – diese Bestimmung gilt noch heute –, die Leichen von Nichtangehörigen, die keinen eigenen oder gemeinschaftlichen Kirchhof haben, auf dem Gemeindefriedhof beerdigen zu lassen (§ 8). Für die Verwaltung der katholischen Kirchengemeinden galten aber im einzelnen die Bestimmungen der Gemeindeordnung, „soweit es nach den dieserhalb bestehenden besonderen Verhältnissen zulässig erscheint“¹⁷³). Das bedeutet, daß bis in die Zeit der WRV, 1921/24, der zur Wahrnehmung der finanziellen Interessen der Gemeindeglieder bei der Beschlußfassung über Umlagen (Kirchensteuern) zuständige Kirchenausschuß nicht von den Kirchenmitgliedern gewählt wurde, sondern daß die Gemeindevertretung der politischen Gemeinde ohne Rücksicht auf die Konfessionszugehörigkeit der Mitglieder unter dem Vorsitz des Amt-

¹⁷⁰) Schreiben des Offizials Niehaus an das Staatsministerium vom 9. November 1875, ebd., Bl. 176. Die Ablehnung seitens des Offizials ist nur vor dem Hintergrund des Kampfes in Preußen und der dort von den Bischöfen zu dem Gesetz eingenommenen Haltung verständlich. Sachlich hätte das Gesetz in einer den oldenburgischen Verhältnissen angepaßten Fassung gegenüber der bestehenden Rechtslage einen nicht unerheblichen Fortschritt zugunsten der Kirche, sicherlich aber keinen Rückschritt bedeutet. Zum preußischen Kirchenvermögensgesetz vgl. Ficker (s. Anm. 142), S. 119. Auch dieser hochdramatische Vorgang findet nirgends Erwähnung. Vgl. Anm. 156.

¹⁷¹) Entscheidung des Großherzogs vom 19. März 1876, ebd., Bl. 191. Sämtliche Minister votierten für die Vertagung, und der Großherzog genehmigte diesen Vorschlag. Die Darstellung Meyers, (s. Anm. 135), S. 74, von einem „persönlichen Einwirken“ des Großherzogs findet in den Akten des Staatsministeriums keine Bestätigung; ebenso nicht der Bericht Schlömers (s. Anm. 138), S. 6, der Großherzog habe im September 1874 dem Bischof Dr. Brinkmann erklärt, „daß er nicht daran denke, die preußischen Gesetze für Oldenburg einzuführen“. Der Bericht beruht auf der Darstellung von J. Schürmann, Johann Bernhard Brinkmann, Bischof von Münster im Kulturkampf, 8.–10. Aufl., Münster i. W. 1925, S. 127 f. Der Plan vom September 1875 auf Einführung des preußischen Kirchenvermögensgesetzes und die durch den Widerstand des Offizials bewirkte bloße „Vertagung“ der Angelegenheit zeigen eine andere Einstellung.

¹⁷²) Verordnung, betreffend die Regulierung einiger Verhältnisse der verschiedenen Religionsgesellschaften zu einander vom 14. Januar 1851 (OGBl. 12. Bd. S. 541); Wehage, S. 29 f; Hartong, S. 161.

¹⁷³) Art. 6 EG GO vom 4. Juli 1855 (OGBl. 14. Bd. S. 1056); Art. 5 EG revGO vom 15. April 1873 (OGBl. 22. Bd. S. 623); Bekanntmachung der Kommission vom 21. April 1856 (OGBl. 15. Bd. S. 45). Die Kirche erhob gegen beide Gesetze, die die Verwaltung des Kirchenvermögens und der Kirchensteuer in den Kirchengemeinden in einer über das preußische Kirchenvermögensgesetz vom 20. Juni 1875 (vgl. Anm. 167) weit hinausgehenden Weise beschränkten, nach dem Inhalt der Akten keinen Widerstand. StAO Best. 31-13 -72 Nr. 3 V, -112 Nr. 110; Best. 136 Nr. 1225.

mannes (Amtshauptmanns), als solcher fungierte. Lediglich in sieben Kirchengemeinden und den Kapellengemeinden gab es einen eigenen von den Kirchenmitgliedern gewählten Kirchenausschuß. Die Verwaltung der „Kirchengüter und anderen Stiftungen, welche nicht zu den Benefizien gehören“, geschah durch den Kirchenvorstand, dem unter dem Vorsitz des Amtmannes (Amtshauptmanns) der Pastor, der Gemeindevorsteher und der Provisor angehörten. Amtshauptmann und Gemeindevorsteher waren wieder Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Konfession. Die Verwaltung des Pfründenvermögens stand dem Benefiziaten zu. Die Aufsicht über das kirchliche Vermögen, die Genehmigung der Voranschläge, der Veräußerung und Belastung von Grundstücken oblag dem Offizial gemeinsam mit staatlichen Behörden. Die Ausschreibung kirchlicher Steuern innerhalb der Gemeinden – dem Offizial stand kein Besteuerungsrecht zu – erfolgte auf Ersuchen der Kommission durch das an die Stelle der Kammer getretene Finanzministerium. Ferner blieb bis 1924 der unbeschränkte, d. h. der aus jedem formellen und sachlichen Grund gegen jede Entscheidung kirchlicher Oberer und kirchlicher Gerichte zulässige *recursus ab abusu* an den Landesherrn (Staatsministerium) nach § 42 des Normativs bestehen¹⁷⁴⁾. Diesem stand bis dahin auch die letzte Entscheidung im Falle der Nichteinigung zwischen Kommission und Offizial „über Gegenstände gemeinsamer Einwirkung oder Grenzen derselben“ zu.

Ein Vergleich mit der freien Stellung der evangelischen Kirche konnte die Oberen – wenn auch einer Minderheitenkirche – nach dem Abbruch der Bemühungen um eine dem Zeitgeist entsprechende bessere Regelung der Rechtsstellung keinesfalls beglücken. Dazu kam als weitere ungeklärte Frage die vom Bischof gewünschte Einführung des General-Pfarrkonkurses anstelle des konventionsmäßigen Spezial-Pfarrkonkurses. Die 1864 seitens des Bischofs im Anschluß an die anstandslose Einführung des Spezialkonkurses im preußischen Teil der Diözese angeregten Verhandlungen waren von der Staatsregierung als eine Teilfrage der Besetzung der Pfarrstellen abgelehnt worden¹⁷⁵⁾. Erst im Jahre 1891, offensichtlich nach der Beruhigung der Verhältnisse in Preußen und im Reich, griff die Kirche die Frage wieder auf und beantragte „die Bewirkung der landesherrlichen Guttheißung zur Einführung des General-Pfarrkonkurses“¹⁷⁶⁾. Aber jetzt forderte die Staatsregierung, „daß nach jedesmaliger Abhaltung eines General-Pfarrkonkurses von dem Bischöflichen Offizialat eine Klassifikationsliste der Geprüften unter Beifügung ihrer Personalien . . . und des Schlußresultats des Gutachtens der Examinatoren über den Ausfall der Prüfung sowie über die Qualifikation der Geprüften zur Übernahme einer Pfarrstelle und den Grad dieser Quali-

¹⁷⁴⁾ Näheres bei Schücking (s. Anm. 1), S. 395 ff.; Wehage, S. 21 f., 29 ff.; Hartong, S. 181.

¹⁷⁵⁾ Verfügung des Staatsministeriums an die Regierung vom 28. November 1864: Solange der Kirchenkonflikt nicht beseitigt sei, könne „auf Verhandlungen wegen Änderung des Verfahrens bei Besetzung der Pfarrstellen nicht eingegangen werden“. StAO Best. 134 Nr. 514 Bl. 28, 46, 48. Vgl. oben S. 72.

¹⁷⁶⁾ Ebd., Bl. 276 ff., 283.



fikation der Kommission mitgeteilt werde“¹⁷⁷⁾ zur „Sicherung gegen die Willkür oder sonstigen Mißbrauch der bischöflichen Gewalt bezüglich der zu ernennenden Benefiziaten“¹⁷⁸⁾, damit „bei der Besetzung der Pfarrstellen die Würdigkeit ausschlaggebend sei und nicht andere Rücksichten“¹⁷⁹⁾. Allerdings war dem Staatsministerium bekannt, daß in anderen Staaten „die Auswahl des Würdigsten unter denjenigen, die die Prüfung bestanden haben, überall dem gewissenhaften Ermessen des Bischofs überlassen“ sei¹⁸⁰⁾.

Trotzdem scheiterten nach drei Jahren 1894 die Verhandlungen¹⁸¹⁾. Wieder werden kirchlichen Oberen unlautere Motive bei der Entscheidung über die Besetzung von Pfarrstellen unterstellt und zur Wahrung des Staatsinteresses sowie zum Schutze der Kandidaten vor einem Mißbrauch bischöflicher Gewalt kleinliche Aufsichtsmaßregeln mit Hartnäckigkeit gefordert. Erst 1917 genehmigte die Staatsregierung die Einführung des General-Pfarrkonkurses¹⁸²⁾.

Das Ergebnis der Entwicklung war also, daß für das Verhältnis zwischen Staat und katholischer Kirche auch nach dem „Friedensschluß“ 1871 bis zum Zusammenbruch der Monarchie im Jahre 1918 im wesentlichen die Konvention, das Normativ und das Regulativ mit scharfer staatlicher Kirchenaufsicht und nicht das freiheitliche revStGG die Rechtsgrundlage bildeten. Der Staat griff in diese Rechtsstellung auch nach Eröffnung des Kulturkampfes in Preußen und im Reich im Jahre 1871 nicht ein, da man „die um die Wende der Dreißiger Jahre ... geschaffene Ordnung weislich nicht preisgegeben hatte und also wichtige Punkte, um welche in Preußen der Streit sich drehte, in Oldenburg geregelt waren“ und „da auch die Organe der katholischen Kirche sich wohl hüteten, an diese Punkte zu rühren“¹⁸⁶⁾. Die katholische Kirche dagegen ertrug offensichtlich unter dem Eindruck des Abbruchs des oldenburgischen Kirchenstreits zugunsten des Kampfes in Preußen durch Bischof Dr. Brinkmann weiterhin den 1830/31 geschaffenen Zustand der Unselbständigkeit und Unfreiheit ruhig, ohne jede nach außen dringende Kritik und ohne jeden Widerstand. Sie drängte „nicht mehr auf gesetzliche Regelung der noch vorhandenen unentschiedenen strittigen Punkte“ und pochte nicht mehr auf die Verwirklichung der im revStGG verheißenen Rechte durch Erlaß von Ausführungsgesetzen nach Art. 220

¹⁷⁷⁾ Verfügung des Staatsministeriums an die Kommission vom 14. März 1893, ebd., Bl. 315.

¹⁷⁸⁾ Bericht der Kommission an das Staatsministerium vom 7. November 1892, ebd., Bl. 304.

¹⁷⁹⁾ Gutachten des Geheimrats Selkmann, Berlin, vom 2. März 1892, ebd., Bl. 294 ff.

¹⁸⁰⁾ Schreiben des Staatsministeriums an Geheimrat Selkmann vom 24. Januar 1893, ebd., Bl. 308.

¹⁸¹⁾ Verfügung des Staatsministeriums an die Kommission vom 14. Juni 1894, ebd., Bl. 334. Die Kommission hat nach ihrem Bericht vom 7. November 1892 (s. Anm. 178) „zwar zum gegenwärtigen Bischof das Vertrauen, daß derselbe die bischöfliche Gewalt bei der Besetzung der Pfarrämter und Kuratbenefizien in keiner Weise mißbrauchen wird, allein die Rücksicht auf einen künftigen Wechsel in der Person des Bischofs und in den kirchenpolitischen Verhältnissen dürfte es nützlich erscheinen lassen, von den konventionsmäßigen Rechten nicht mehr aufzugeben, als erforderlich“.

¹⁸²⁾ Verfügung des Staatsministeriums an die Kommission vom 2. Mai 1917, StAO Best. 134 Nr. 515 Bl. 393 ff. mit zusammenfassender Darstellung der Auseinandersetzung. Inzwischen hatten alle Diözesen in Deutschland und Österreich den General-Pfarrkonkurs eingeführt. Der Offizialatsbezirk Vechta bildete das Schlußlicht. Schreiben des Offizials Grobmeyer vom 4. April 1917, ebd., Bl. 340. Wiederum wird die Auseinandersetzung in dieser Frage nirgends erwähnt. Vgl. Anm. 156, 170.



revStGG. Ja, bei den Vorarbeiten zum Hilfsfondsgesetz im Jahre 1909/10, durch das dem Offizialat endlich das Recht zur Erhebung einer Offizialatssteuer zuerkannt werden sollte, berief sich die Kirche in Umkehrung des im oldenburgischen Kirchenstreit mit Recht vertretenen Standpunktes sogar auf die weiterhin in Kraft befindlichen „staatlichen Hoheitsrechte (jura majestatica circa sacra), die im Normativ von 1831 angegeben und begrenzt sind“ und die ihr den Erlaß kirchlicher Steuergesetze verwehrten. Dabei nahm sie das Recht der Selbstordnung und Selbstverwaltung nur „in ihren inneren Angelegenheiten, den eigentlichen Kultussachen“ für sich in Anspruch und gestand zu, daß „in den äußeren Angelegenheiten“ ohne Einschränkung „die nötigen Anordnungen von den Staatsbehörden erlassen“ werden, während sie in Preußen das Recht der Selbstordnung und Selbstverwaltung „wie in ihrer Lehre und in ihren Sakramenten so auch in ihrer wesentlichen äußeren Gestaltung“ beanspruchte¹⁴²⁾, dem Staat also nur in den nicht wesentlichen äußeren Angelegenheiten das Recht der Gesetzgebung zuerkannte.

Diese Haltung der katholischen Kirche erklärt auch die widerstandslose Hinnahme ihrer Nichtanerkennung als Vertragspartei durch die Nichtbeteiligung am Bauschsummenabkommen, die widerstandslose Hinnahme der gesetzlichen Regelung, daß für die Verwaltung der katholischen Kirchengemeinden die Gemeindeordnung bzw. die revidierte Gemeindeordnung galt, so daß im Kirchenausschuß und Kirchenvorstand Nichtkatholiken Mitglieder und sogar Vorsitzende waren. Und sie erklärt die widerstandslose Hinnahme aller behördenorganisatorischen und personalpolitischen Entscheidungen der Staatsregierung.

1.2.4 Die jüdische Religionsgenossenschaft

Nachdem das revStGG (Art. 33 § 1) auch für die etwa 750 Juden des Herzogtums⁸⁾ die volle staats- und gemeindebürgerliche Gleichberechtigung gebracht hatte und „besondere Einrichtungen“ für sie nicht mehr zulässig erschienen, entstand die Frage, was zu unternehmen sei, um „Art. 78 § 1 des revStGG in Beziehung auf die Juden zur Wahrheit werden zu lassen“. Schon früher waren durch staatsgesetzliche Maßnahmen nicht nur die einzelnen jüdischen Kultus- und Schulgemeinden als solche vom Staat anerkannt, sondern es lag in diesen Maßnahmen auch die Anerkennung der gesamten Judenschaft als Religionsgenossenschaft¹⁸³⁾. Die Erteilung der Korporationsrechte sowohl an die einzelnen Gemeinden wie an die gesamte Judenschaft im Wege des Gesetzes (Art. 77 revStGG) erübrigte sich daher¹⁸³⁾. Die Staatsregierung erachtete aber den Erlaß eines Gesetzes zur Ausführung des Art. 78 § 1 revStGG für die jüdische Religionsgenossenschaft aufgrund des Art. 220 für selbstver-

¹⁸³⁾ 12. Landtag des Großherzogtums, 1857/58, Nebenanl. B zu Anl. 128; unrichtig Wehage, S. 24, Anm. 1; Hartong, S. 195.



ständig. Der von ihr dem Landtag vorgelegte Gesetzentwurf wurde rasch als Gesetz, betreffend die Kultus- und Unterrichtsangelegenheiten der Juden im Herzogtum Oldenburg vom 3. Juli 1858¹⁸⁴⁾ verabschiedet. Dabei beharrte Oldenburg auch hier klar und uneingeschränkt auf der Souveränitätstheorie, indem nach der Gesetzesbegründung die Synagogengemeinden als juristische Persönlichkeiten „ihre Existenz nur durch den Staat erhalten“¹⁸³⁾. Zweifelhafte war allerdings, „ob und inwiefern die Staatsgesetzgebung auch das Kultuswesen der Juden zu ordnen habe oder ob dies ganz den Juden selbst zu überlassen sei“¹⁸³⁾. Unter „Kultuswesen“ verstand das Gesetz die Angelegenheiten der Religionsgenossenschaft als solcher im Gegensatz zu dem aufgrund geschichtlicher Entwicklung damit eng verbundenen Schulwesen. Der Begriff „Kultuswesen“ im Sinne des Gesetzes von 1858 ist ein erheblich weiterer als der Begriff „Kultus“, wie er bei den Beratungen über das StGG gebraucht wurde. Dort verstand man darunter nur die gottesdienstlichen Handlungen, hier umfaßt er vor allem auch die nach oldenburgischem Verfassungsrecht unstreitig zu den *sacra interna* zählende Verfassung der jüdischen Religionsgenossenschaft. Die Frage mußte sich umso eher stellen, nachdem für die evangelische Kirche die Befugnis zur Verfassungsgebung unmittelbar der Staatsverfassung entnommen worden und diese Kirche zur autonomen Ordnung der Materie als für befugt erachtet worden war.

Die Schwierigkeit bestand für die jüdische Religionsgenossenschaft jedoch darin, daß der Staat in der Vergangenheit „die Judenschaft als Ganzes und in den einzelnen Gemeinden als Genossenschaft anerkannt, ihren Korporationen aber dabei durchaus keine Organisation gegeben hat“¹⁸³⁾ und die Verwaltungsaufgaben durch staatliche Behörden wahrnehmen ließ¹⁸⁵⁾. Der jüdischen Religionsgenossenschaft fehlten also eigene Organe zur Wahrnehmung der ihr durch das revStGG übertragenen Aufgabe der Selbstordnung und Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten. Das oldenburgische Staatsrecht entwickelte hier eine Lösung, die ich als Unmündigkeitstheorie bezeichnen möchte. Nach dieser Auffassung war der Staat kraft seiner Kirchenhoheit in Ausübung der daraus fließenden Schutzpflicht im Einverständnis mit oder auf Ersuchen der Religionsgesellschaft berechtigt, dieser im „Wege der Gesetzgebung durch eine geeignete Organisation die Möglichkeit zu geben, ihre Angelegenheiten selbst zu ordnen und zu verwalten“¹⁸³⁾, d. h. der Staat war berechtigt, der nicht näher organisierten Korporation der jüdischen Religionsgenossenschaft durch Staatsgesetz eine Verfassung zu geben und deren Handlungsfähigkeit im Sinne der Staatsverfassung erst herzustellen. Gleichzeitig war er berechtigt, den Inhalt der staatlichen Oberaufsicht festzustellen. Er wollte „nicht wie bisher eine eigentliche Oberleitung der jüdischen Angelegenheiten haben, denn ihre Angelegenheiten sollen die Juden selbst verwalten, sondern nur eine Oberaufsicht, damit die Rechte des Staates ... gewahrt werden“¹⁸³⁾.

¹⁸⁴⁾ OGBL. 16. Bd. S. 492. Vgl. auch Leo Trepp, Die Oldenburger Judenschaft, Oldenburg 1973, S. 229 ff.

¹⁸⁵⁾ Vgl. Landesherrliche Verordnung, betreffend die Besteuerung der Juden zur Rabbinatskasse vom 4. Februar 1848 (OGBL. 11. Bd. S. 537).



Inhaltlich schuf das Gesetz für diese kleine Religionsgenossenschaft eine dem Geist des revStGG entsprechende moderne Verfassung mit weitgehenden Freiheiten. Die jüdische Religionsgenossenschaft im Herzogtum bestand nach dem Gesetz aus neun Synagogengemeinden (Art. 1 § 1), die die jüdische Landesgemeinde bildeten (Art. 2). Die Bildung neuer, die Veränderung oder die Vereinigung bestehender Synagogengemeinden bedurfte der Zustimmung des Staatsministeriums (Art. 1 § 3). Die Synagogengemeinden wurden durch einen aus dem Vorsteher und zwei Beisitzern bestehenden Synagogengemeinderat vertreten und verwaltet, der von den stimmberechtigten Mitgliedern der Gemeinde aus ihrer Mitte auf vier Jahre gewählt wurde (Art. 3). Der Synagogengemeinderat bzw. der Vorsteher waren in ihrer Tätigkeit frei und bedurften lediglich zur Veräußerung und Verpfändung von unbeweglichem Vermögen, zur Verwendung von Kapitalvermögen und zur Aufnahme von Anleihen der Zustimmung der Staatsbehörde (Art. 4).

Die jüdische Landesgemeinde wurde durch den jüdischen Landesgemeinderat, bestehend aus dem Landrabbiner und sämtlichen Vorstehern der Synagogengemeinden, vertreten und verwaltet. Der Landesgemeinderat führte auch die Aufsicht über die Synagogengemeinderäte (Art. 5 § 1). Auch der Landesgemeinderat war bei seinen Entscheidungen weitgehend frei. Er wählte und präsentierte dem Großherzog den Landrabbiner zur Ernennung, war aber verpflichtet, bei Bedenken des Großherzogs, den Präsentierten zu ernennen, eine andere Person zu wählen und zu präsentieren (Art. 5 § 3a, Art. 6). Der Haushaltsansatz über das Gehalt des Landrabbiners bedurfte der Zustimmung der Staatsbehörden und eine Änderung der bestehenden Einrichtungen und der Grundsätze für die Aufbringung der erforderlichen Mittel der Rabbinatskasse konnte nur nach vorheriger Vereinbarung mit der Staatsbehörde über die Sicherstellung für das Gehalt des Landrabbiners getroffen werden (Art. 5 § 3b, d). Allgemeine Anordnungen des Landesgemeinderats waren der Staatsbehörde gleichzeitig mit der Publikation zur Kenntnisnahme vorzulegen (Art. 7). Die Synagogengemeinden und die jüdische Landesgemeinde erhielten die Freiheit, anstelle der bestehenden staatlichen selbst Vorschriften über die Aufbringung der benötigten Mittel zu erlassen, und benötigten zur Beitreibung durch die Ämter nur die Genehmigung der neu aufgestellten Grundsätze für die Aufbringung und Verteilung (Art. 7). Das Recht zum Erlaß von Steuerordnungen stand damit im Gegensatz zur evangelischen und katholischen Kirche auch den Synagogengemeinden zu. Die Oberaufsicht wurde durch die Regierung des Herzogtums wahrgenommen (Art. 7), deren Zuständigkeiten wenige Jahre später auf das Staatsministerium, Departement der Kirchen und Schulen überging¹⁸⁶⁾.

Entsprechend der Überschrift regelte das Gesetz auch das mit dem jüdischen Kultuswesen in innigstem Zusammenhang stehende jüdische Unterrichts-

¹⁸⁶⁾ Gesetz für das Großherzogtum, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden vom 5. Dezember 1868 (OGBl. 20., Bd. S. 877) (Art. 5, 9 § 1).



wesen¹⁸³⁾. Zunächst trifft es Vorschriften über die Bildung jüdischer Schulachten als Träger öffentlicher jüdischer Konfessionsschulen nach Maßgabe des Schulgesetzes vom 3. April 1855 (Art. 46 § 2), die interessanterweise von dem evangelischen Oberschulkollegium unter Hinzutritt des Landrabbiners als eines außerordentlichen Mitglieds verwaltet werden. Wenn eine jüdische Schulacht nicht besteht, ermächtigt das Gesetz die Juden zur Gründung jüdischer Privatschulen. Andernfalls waren sie verpflichtet, ihre Kinder in eine christliche Ortsschule zu schicken (Art. 9–12), falls sie ihnen nicht häuslichen Unterricht erteilen ließen. In allen Fällen hatten die jüdischen Religionsdiener das Recht zur Erteilung des jüdischen Religionsunterrichts.

Diese besonderen Freiheiten fielen nach § 116 des Schulgesetzes vom 4. Februar 1910 weg, der alle einzelnen Personen, Korporationen oder Gemeinden hinsichtlich des Schulwesens zustehenden Sonderrechte aufhob. Die Juden unterlagen damit den allgemeinen Vorschriften. Sie mußten entweder christliche Gemeindeschulen besuchen oder private Lehranstalten errichten.

Die jüdische Religionsgenossenschaft steht nach dem Gesetz etwa in der Mitte zwischen der evangelischen und der katholischen Kirche^{186a)}.

[Teil II ist für Band 83, 1983 des Oldenburger Jahrbuchs vorgesehen].

186a) Während der Drucklegung erschien das Buch von Johannes Hesse, Staat und katholische Kirche in Braunschweig, Oldenburg, Schaumburg-Lippe und Waldeck-Pyrmont vom Ende des achtzehnten Jahrhunderts bis zur Gründung des Landes Niedersachsen, Osnabrück 1982. Es konnte für Teil I nicht mehr berücksichtigt werden.



Abkürzungen (auch für Teil II)

WRV	Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 (RGBl. S. 1383)
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1)
StGG	Staatsgrundgesetz für das Großherzogtum Oldenburg vom 18. Februar 1849 (OGBl. 12. Bd. S. 55)
revStGG	Revidiertes Staatsgrundgesetz für das Großherzogtum Oldenburg vom 22. November 1852 (OGBl. 13. Bd. S. 139)
OldVerf.	Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 (OGBl. 40. Bd. S. 311, ber. S. 432)
PrVerf.	Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat vom 31. Januar 1850 (GS. S. 17)
KiVerfG	Verfassungsgesetz der evangelischen Kirche des Herzogtums Oldenburg vom 3. Juli / 15. August 1849 (KiGBl. 1. Bd. S. 1)
revKiVerfG	Revidiertes Verfassungsgesetz der evangelisch-lutherischen Kirche des Herzogtums Oldenburg vom 11. August 1853 (KiGBl. 2. Bd. S. 1)
KiVerf.	Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche des Landesteils Oldenburg vom 12. November 1920 (KiGBl. 9. Bd. S. 75)
KiO	Kirchenordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 20. Februar 1950 (KiGBl. 13. Bd. S. 135)
RGBl.	Reichsgesetzblatt
BGBl.	Bundesgesetzblatt
GS.	Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten bis 1907. Preußische Gesetzsammlung ab 1908
NdsGVBl.	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
OGBl.	Gesetzsammlung für das Herzogtum Oldenburg 1. Bd. – 10. Bd. (1813 – 1844), Gesetzblatt für das Herzogtum Oldenburg 11. Bd. – 40. Bd., 45. Stück (1845 – 19. Juni 1919), Gesetzblatt für den Freistaat Oldenburg, Landesteil Oldenburg 40. Bd., 46. Stück – 50. Bd., 14. Stück (20. Juni 1919 – 10. April 1937) Oldenburgisches Gesetzblatt 50. Bd., 15. Stück – 53. Bd., 17. Stück (8. Mai 1937 – 28. März 1947)
KiGBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für die evangelische Kirche des Herzogtums Oldenburg 1. Bd. (20. August 1849 – 11. April 1853) Gesetz- und Verordnungsblatt für die evangelisch-lutherische Kirche des Herzogtums Oldenburg 2. Bd. – 8. Bd., 24. Stück (12. April 1853 – 18. Oktober 1918) Gesetz- und Verordnungsblatt für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Oldenburg 8. Bd., 25. Stück – 8. Bd., 30. Stück (30. November 1918 – 28. Mai 1919)

- Gesetz- und Verordnungsblatt für die evangelisch-lutherische Kirche des Landesteils Oldenburg im Freistaat Oldenburg 8. Bd., 31. Stück – 12. Bd., 4. Stück (4. Juli 1919 – 7. April 1937)
- Gesetz- und Verordnungsblatt für die evangelisch-lutherische Kirche des Landesteils Oldenburg 12. Bd., 5. Stück – 13. Bd., 3. Stück (26. Mai 1937 – 23. Februar 1946)
- Gesetz- und Verordnungsblatt für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg, Teil I 13. Bd., 4. Stück (6. März 1946, mit Stempelüberdruck 6. 4. 1946)
- Kommission Kommission zur Wahrnehmung des Landesherrlichen Hoheitsrechts über die Römisch-Katholische Kirche, seit dem Organisationsgesetz von 1868: Kommission zur Wahrnehmung der staatlichen Rechte hinsichtlich der Katholischen Kirche
- Protokolle Protokolle der Versammlung der Abgeordneten zur Beratung über den Entwurf eines Grundgesetzes für eine landständische Verfassung des Großherzogtums Oldenburg
- Verhandlungen Verhandlungen des Landtags zur Vereinbarung eines Staatsgrundgesetzes für das Großherzogtum Oldenburg



ROLF KÖHN

„Lieber tot als Sklav’!“

Der Stedingeraufstand in der deutschen Literatur (1836–1975) *)

Kaum eine andere literarische Darstellung des Stedingeraufstandes erreichte die Popularität von August Hinrichs' ‚De Stedinge‘. Welch außerordentlicher Erfolg dieser Dramatisierung beschieden war, läßt sich an den Zuschauerzahlen der Aufführungen von 1934, 1935 und 1937 ablesen. So haben nach zeitgenössischen Angaben etwa fünfzigtausend Menschen die Altenescher Kundgebung vom 27. Mai 1934 und ihre Wiederholung am 3. Juni 1934 besucht, die Aufführung von Hinrichs' Schauspiel für Schüler am 30. Mai 1934 offensichtlich nicht eingerechnet. Auf der ‚Niederdeutschen Kultstätte ‚Stedingsehre‘ Bookholzberg‘ sollen ‚De Stedinge‘ zwischen dem 13. und 28. Juli 1935 vor über achtzigtausend Zuschauern gespielt worden sein. Weitaus mehr Besucher sind zwischen dem 30. Mai und 27. Juni 1937 zur ‚Niederdeutschen Gedenkstätte ‚Stedingsehre‘ Bookholzberg‘ gekommen, wo laut Programmheft zwölf reguläre Aufführungen geplant waren: nach der Hälfte der Spielzeit hatten angeblich über Siebzigtausend das Hinrichs'sche Stück gesehen. Insgesamt dürften 1937 also etwa 150 000 Zuschauer gekommen sein! Diese Schätzung ist keineswegs unrealistisch, werden doch für einzelne Aufführungen meist über zehntausend Besucher genannt, was etwa dem Fassungsvermögen der noch heute erhaltenen Zuschauerränge entsprechen dürfte⁸⁷⁾. Tatsächlich wurden ‚De Stedinge‘ vor einem noch größeren Publikum gespielt, denn Aufführungen fanden nicht allein in Altenesch (1934) und Bookholzberg (1935 und 1937) statt, sondern auch im Oldenburger Landestheater und an anderen Bühnen des Deutschen Reiches, wo das Festspiel bereits im Jahr seines Erscheinens zu den erfolgreichsten Stücken der Saison zählte.

Nicht weniger stark war die indirekte Wirkung von Hinrichs' ‚De Stedinge‘, nämlich ihr Einfluß auf neue literarische Darstellungen des Stedingeraufstandes in den Jahren nach 1934. Der ohnehin beliebte Stoff aus der Geschichte

Anschrift des Verfassers:

Privatdozent Dr. Rolf Köhn, Zum Schwarzenberg 13, 7753 Hegne.

*) Teil I und Teil II dieses Aufsatzes sind im Oldenburger Jahrbuch, Bd. 80, 1980, S. 1-57 und Bd. 81, 1981, S. 83-144 erschienen.

⁸⁷⁾ Die angegebenen Zuschauerzahlen beruhen für die Aufführungen von 1934 und 1935 auf H. Wöhrmann, August Hinrichs' „Stedinger“ auf der „Niederdeutschen Gedenkstätte Stedingsehre“, in: Der Erzieher zwischen Weser und Ems, Jahrgang 62, Nr. 10/11, Oldenburg, 31. Mai 1937, S. 184-192, hier S. 184 f. Für 1937 kenne ich keine Gesamtzahl, sondern nur Angaben zu einzelnen Aufführungen: vgl. beispielsweise Nachrichten für Stadt und Land [Oldenburg], Nr. 148 (6. Juni 1937), 1. Beilage („8000 Jugenderzieher auf dem Bookholzberg“); Nr. 156 (14. Juni 1937), 2. Beilage („Insgesamt bisher über 70000 Besucher“); Nr. 167 (25. Juni 1937), 2. Beilage („11000 Bremer Schüler und Schülerinnen erlebten am Donnerstag August Hinrichs Stedingergedenkspiel“).

des frühen 13. Jahrhunderts wurde seit dem 27. Mai 1934 wieder außerhalb der nordwestdeutschen Region populär. Wenn Hinrichs' Dramatisierung nicht mehr oder weniger unverhüllt übernommen wurde, lieferte sie wenigstens den Anstoß zu eigener Bearbeitung. So verwundert es kaum, daß zwischen den Jubiläumsfeiern von 1934 und dem Ausbruch des Zweiten Weltkrieges bislang siebzehn Werke nachzuweisen sind, zuletzt ein zweites Schauspiel August Hinrichs'. Mit ‚Steding Renke‘ aus dem Jahr 1939 bricht allerdings diese Serie literarischer Darstellungen des Stedingeraufstandes für die Dauer der NS-Diktatur ab. Selbst nach dem Zweiten Weltkrieg blieb das historische Thema nicht nur bei Geschichtswissenschaftlern, sondern sogar bei Schriftstellern drei Jahrzehnte nahezu ein Tabu. Daher ist es mehr als bezeichnend, daß die wenigen neuen Literarisierungen entweder in der DDR erschienen sind oder Angehörige der älteren Generation zum Verfasser haben.

30. H. Buschers Sprechchor (1934)

Noch vor der Uraufführung von Hinrichs' Festspiel wurde den Besuchern der Jubiläumskundgebung am 27. Mai 1934 in Altenesch das historische Geschehen literarisch in Erinnerung gerufen. Im Unterschied zu ‚De Stedinge‘ handelte es sich aber nicht um eine szenische Vergegenwärtigung, sondern um die Rezitation durch einen Chor: vor den Bühnenkulissen trug Hitler-Jugend den von Gauschulungsleiter Heinrich Buscher verfaßten Sprechchor ‚Wir glaubten – – –‘ vor⁸⁸⁾. Hatte sich Buscher im Februar 1933 mit dem kraß völkisch-nationalsozialistischen, ganz im Dienst der Wahlpropaganda seiner Partei stehenden Schauspiel ‚Kruezig Volk‘ hervorgetan, so versuchte er sich jetzt an der direkten Form literarischer Agitation, nämlich am Sprechchor, der von seiner Integration in das NS-Thingspiel zur „üblichen Feierliteratur der Arbeiterbewegung“ gehörte⁸⁹⁾.

Weil der Text jedes Sprechchors seine Wirkung aus der Deklamation bezieht, läßt sich auch Buschers ‚Wir glaubten – – –‘ nicht allein vom überlieferten Wortlaut her analysieren. Eine genaue Lektüre des Textes gibt immerhin Aufschluß über Inhalt und Tendenz der Aufführung. Welchen Eindruck der effektvoll inszenierte Vortrag von Prosatexten oder Versdichtungen bei den Zuhörern hervorrufen kann, muß jedoch dem Vorstellungsvermögen des Lesers überlassen bleiben.

Buschers Sprechchor arbeitet mit dem beliebten Stilmittel des Wechsels zwischen Solist und Chor, hier „Stimme“ und „Alle“ genannt. Doch repräsentieren beide keine miteinander streitenden Parteien, sondern die Stedinger

⁸⁸⁾ Heinrich Buscher, ‚Wir glaubten – – –‘, in: Nachrichten für Stadt und Land [Oldenburg], Nr. 140 (28. Mai 1934), 1. Beilage. Zum Verfasser und seinem Schauspiel von 1933 s. Anm. 52. – Abweichend vom angekündigten Programm (vgl. Oldenburger Jahrbuch 81, 1981, S. 123 f. und S. 125 Anm. 73) wurde Buschers Sprechchor nicht nach Hinrichs' ‚De Stedinge‘, sondern unmittelbar vor Rosenbergs Rede aufgeführt: Oldenburgische Staatszeitung, Nr. 140 (28. Mai 1934), Hauptteil. – Nachträglich sehe ich, daß ‚Wir glaubten – – –‘ 1936 in der Anthologie ‚Land zwischen Weser und Ems‘ (s. Anm. 104), S. 37–40 nachgedruckt wurde.

⁸⁹⁾ Zum Sprechchor innerhalb des nationalsozialistischen Thingspiels vgl. Menz, Sprechchor und Aufmarsch (s. Anm. 81), bes. S. 334–339.

Bauern von 1234 und von 1934. Ausgangspunkt der im identifizierenden ‚Wir‘ vorgetragenen Geschichte der Stedinger ist die Eindeichung und Besiedlung der Unterweser-Marsch im 12. Jahrhundert:

„Stimme: Wir haben geglaubt an unsere Kraft!
 Chor: Wir haben gebaut, gesät, geschafft!
 Stimme: Wir haben gerungen wider das Meer,
 Wider Brandung, Wogen und Wellen,
 Und stürzte der Sturmwind über uns her,
 Und wollte er alles zerschellen ...
 Alle: Wir haben geglaubt an unsere Kraft,
 Wir haben gebaut, gesät, geschafft,
 Wir Bauern!“

Dann spannt Buscher den Bogen seines historischen Rückblicks vom christlichen Glauben der Bauern über kirchliche Verleumdung und adlige Unterdrückung bis hin zum offenen Aufstand gegen Kaiser und Papst, den Acht und Bann, Verketzerung und Kreuzzug schließlich niederzwingen. Doch endet die Geschichte der Stedinger nicht mit der Niederlage vom 27. Mai 1234, denn 1934 fordern die geschlagenen Bauern Gerechtigkeit und drohen mit Vergeltung:

„Stimme: Heut stehen wir hier und klagen an,
 Alle: Zehntausend Weiber, zehntausend Mann,
 Stimme: Wir haben geglaubt an unsere Kraft,
 Die konntet ihr nimmer vernichten,
 Alle: Wir haben gebaut, gesät, geschafft,
 Heut stehen wir hier, um zu richten.
 Aus unseren Leibern ward neues Blut,
 Aus unserem Geiste ward neues Gut.
 Stimme: Heut stehen wir hier und rufen euch an ...
 Alle: Zehntausend Weiber, zehntausend Mann,
 Laß gellen die Glocken von Turm zu Turm,
 Noch leben die alten Geschlechter,
 Und brauset durchs Land der brodelnde Sturm,
 Hier stehen die neuen Verfechter.
 Stimme: Die immerdar glauben an eigene Kraft,
 Sind immerdar Menschen aus Erde gemacht ...
 Alle: Und ewig wie Erde und Bauer.“

Der Schluß von Buschers Sprechchor behauptet also nichts anderes als das abschließende „Stedingen läewt!“ in Hinrichs’ Schauspiel: die Bauern wurden zwar besiegt, sind aber nicht vernichtet worden. Nach Buschers (und Hinrichs’) Überzeugung konnten die Stedinger in dem Moment nicht mehr vernichtet werden, als sie den Glauben an ihre eigene Kraft gefunden hatten, den Glauben an ihre Abstammung und Heimat, an ‚Blut und Boden‘, wie es in völkisch-

rassistischer Terminologie heißt. Der Glaube „an die eigene Kraft“ setzt allerdings die Einsicht der Bauern voraus, daß ihr Glaube „an die göttliche Macht“ ein Irrtum war. Diese Erkenntnis kommt den Stedingern nach Verketzerung und Kreuzzug, angesichts der Niederlage. Im Widerstand gegen Reich und Kirche finden die Bauern zusammen („Da sind wir geworden ein Volk ... / ... ein Deich“), begreifen den Wert ihrer Heimat und erleben ihre Macht in der Verteidigung Stedings („Wir haben gekämpft fürs heilige Land / Und haben den Feind von den Fluren verbannt, / Und siegten!“). Der verzweifelte Kampf gegen die vom Papst zusammengerufenen Kreuzfahrer blieb jedoch ohne Erfolg: „Wir haben geglaubt an göttliche Macht, / Und selbst im Tode des Teufels gelacht, / Wir Bauern!“.

Genugtuung finden die besiegten Stedinger erst am 27. Mai 1934, wie Buscher im zitierten Schlußteil seines Sprechchors deutlich macht. Denn erst die Zeitgenossen der 700-Jahrfeier der Schlacht bei Altenesch lassen die Bauern von 1234 zu Wort kommen. Und erst die Besucher der Kundgebung verstehen die Lehren des Stedingeraufstandes, weil sie den Glauben der Bauern an ‚Blut und Boden‘ teilen. Deshalb sind auch die Zuhörer des Sprechchors in das ‚Wir‘ der deklamierenden Hitler-Jugend einbezogen, können sich mit Buschers pathetischen Versen identifizieren. Der gemeinsame Gegner wird aber nur indirekt angesprochen und nicht mit Namen genannt. Doch ist jenes ‚man‘ („Und wenn man uns nannte den Antichrist, / So war man sehr übel beraten“, „man hat uns verleumdet ... / ... verachtet, gebannt, / Unsere Mädchen und Frauen geschändet. / Man hat unsere Hütten und Häuser verbrannt, / Das Vieh auf den Weiden gepfändet“) und jenes ‚ihr‘ („Wir haben geglaubt an unsere Kraft, / Die konntet ihr nimmer vernichten“) zweifellos auf den christlichen Glauben und die Papstkirche zu beziehen. Denn der Glaube „an die eigene Kraft“, an ‚Blut und Boden‘, setzt die vollständige Absage ans Christentum voraus, auch wenn sich die völkisch-rassistische Anschauung in ihrer antikirchlichen Polemik der christlichen Sakralsprache bedient („Aus unseren Leibern ward neues Blut, / Aus unserem Geiste ward neues Gut“). Den Grundgedanken von Buschers Sprechchor sprach Alfred Rosenberg in seiner unmittelbar anschließenden Rede aus, wobei er fast wörtlich an eine Stelle aus „Wir glaubten – – –“ anknüpfte: „Heiliges Land ist für uns nicht Palästina, sondern Deutschland. Heiliger Boden ist für uns immer dort, wo er von Deutschen mit dem Blute verteidigt wurde, wo deutsche Bauernfäuste den Pflug durch die Muttererde führen.“ Daß Buschers Sprechchor im Sinne der Agitationsliteratur die Teilnehmer der Altenescher Kundgebung auf die nationalsozialistische Interpretation des Stedingeraufstandes eingestimmt hat, macht aber schon die Lektüre des Textes deutlich.

31. *M. Richters Ballade (1934)*

In jeder Hinsicht konventionell und allenfalls in seiner Tendenz mit zeitgenössischen Darstellungen des Stedingeraufstandes vergleichbar ist die Ballade



„Stedingsehre bei Altenesch (27. 5. 1234)“ von M. Richter aus Luckenwalde bei Berlin. Sie wurde wie J. Schoons Gedicht (vgl. Nr. 32) in der Oldenburger Tagespresse anlässlich der 700-Jahrfeiern der Schlacht bei Altenesch veröffentlicht⁹⁰).

In vierzehn Strophen gibt Richter einen chronologisch ausgerichteten Überblick zur Geschichte der Stedinger. Ausgangspunkt ist das jährliche Treffen der Toten des 27. Mai 1234:

„Willkommen, Thammo, Detmar, seid’ zur Stelle.’
 ‚Wir bieten Gruß dir, Bolko, Kampfgeselle.’
 ‚s’ist wieder Mai, verwechselt so manches Jahr
 Seit jenem Tag, der unser letzter war.
 Heut klang es grollend in den Todesschlaf:
 ‚Erwache, Steding! lieber dued üs slaw’.“

Aus solch unsäglichen Versen besteht die ganze Ballade. Dabei lässt Richter kein Klischee aus, das sich in hundert Jahren Stedinger-Literatur angesammelt hatte. Die Bauern der Marsch sind selbstverständlich „freie Männer, niemand Knechte“, sprechen im „Thing das Rechte“, geben der Kirche den schuldigen Teil, leiden unter „der Ritter Raubgier“. Als Erzbischof Gerhard II. von Bremen sie unter sein Joch zwingen will, wehren sich die Stedinger, denn „liever dued üs slaw“ ist ihr „Losungswort“, ihr „letzt’ Gebet“, ihr „Weihnachtslied“, ihr „Nachtgebet“, ihr „Siegessang“, ihr „Choral“. Noch in der Schlacht bei Altenesch ist „liever dued üs slaw“ das einigende Band der kämpfenden Bauern, weil sie für ihre „Freiheit“ bereitwillig sterben und die Übermacht des Feindes nicht fürchten. So ist die Niederlage des 27. Mai 1234 ein verpflichtendes Vorbild für die Nachwelt, dem es nachzueifern gilt:

„Und nie verklingen wird die alte Märe.
 In deutschen Händen ruht heut Stedingsehre.
 Wir kommen wieder einst in hundert Jahr,
 Zu seh’n ob heilig, was uns heilig war,
 Ob Stedings Geist noch lebt in Deutschland fort
 Und ‚liever dued üs slaw’ das Losungswort.“

Diese Reminiszenz an die Kyffhäuser-Sage spielt vermutlich auf den 27. Mai 1934 an: 700 Jahre später wollen die erschlagenen Stedinger sehen, ob ihr selbstloses und todesverachtendes Eintreten für die „Freiheit“ des Bauern anerkannt wird. Den Teilnehmern der Altenescher Kundgebung, auch Richter selbst, konnte die Antwort nicht zweifelhaft sein. War doch das ‚Lieber tot als Sklav’!‘ zum Leitmotiv der Jubiläumsveranstaltungen geworden. Die Ballade des Schriftstellers aus Luckenwalde durfte das bereits vorab fordern, hatte doch der angebliche Wahlspruch der Stedinger nicht erst am 27. Mai 1934 allge-

⁹⁰) M. Richter, Stedingsehre bei Altenesch (27. 5. 1234), in: Oldenburgische Staatszeitung, Nr. 139 (27. Mai 1934), 1. Beilage. Weil ich den Autor dieses Gedichtes bislang nicht identifizieren konnte, fehlen Angaben zur Biographie und zu anderen literarischen Werken Richters.



meine Geltung gefunden. Wären Richters Verse nicht so erschreckend ernst gemeint, könnte man sie mit leichter Hand zu den Theaterrequisiten der historischen Dichtung des 19. Jahrhunderts legen. Auf dem Hintergrund der nationalsozialistischen Propaganda um ‚Stedingsehre‘ erhalten sie jedoch eine fatale Bedeutung, die im grotesken Gegensatz zur biedereren Form und zum klischeehaften, geradezu komikerregenden Inhalt steht.

32. J. Schoons Gedicht (1934)

Die ebenfalls zu den Jubiläumsfeiern des 27. Mai 1934 gedruckten Strophen von Johann Schoons „Die Schlacht“ konzentrieren sich auf die Kämpfe bei Altenesch⁹¹). Die Schlacht des 27. Mai 1234 wird allerdings ausschließlich aus der Perspektive der Kreuzfahrer beschrieben, wie schon der Anfang des Gedichtes lehrt:

„Der Wolf sprang hoch aus Busch und Bruch,
Die Galgenvögel schwirren,
Umkrächzen gierig den reisigen Zug,
Die Waffen blitzen und klirren.

Frischauf, das Blutkreuz angelegt,
Getragen ins Schlachtengetümmel!
Und wenn ein Stahlblitz dich niederschlägt,
Heil dir, dein ist der Himmel!“

Mit Genugtuung und einer gewissen Freude schildert Schoon dann die fürchterlichen Verluste der Ritter in der Schlacht mit den Bauern. Erst der Flankenangriff der Reiter des Grafen von Kleve entscheidet den Ausgang des Kampfes:

„Heß, Heß! wie sie hetzen! Heß, Heß! wie jetzt kläfft
Die rasende Henkermeute.
Schlächter, Schlächter, hoiho, ans Geschäft!
Dein ist die lockende Beute.

Gepanzerte fünffache Uebermacht siegt
Im letzten würgenden Ringen.
Ueber das Land des Todes ein Adler fliegt
Meerwärts mit müden Schwingen.“

Daß die Schlacht dann mit der vernichtenden Niederlage der Stedinger endet, räumt Schoon ein. Doch schließt die letzte Strophe mit einem ins Mythische überhöhten Ausblick, der den Leser etwas ratlos macht. Was symbolisiert jener nordwärts fliegende Adler? Ist er auf die momentan besiegte, doch nicht endgültig vernichtete Widerstandskraft der Marschbauern im allgemeinen und der Stedinger im besonderen zu beziehen? Oder steht der Adler für das ver-

⁹¹) Johann Schoon, Die Schlacht, in: Nachrichten für Stadt und Land [Oldenburg], Nr. 139 (27. Mai 1934), Sonntagsbeilage. Auch über diesen Schriftsteller habe ich weder biographische Nachrichten noch andere Veröffentlichungen ausfindig machen können.

nichtete Leben des besiegten Landes und seiner getöteten Bewohner? Diese (bewußt?) offenen Schlußverse lassen sich keiner der üblichen Interpretationen zuordnen, auch nicht für die parteioffizielle Agitation der Kundgebungen zum 27. Mai 1934 in Anspruch nehmen. Gleichwohl leistet die gewollt brutale Darstellung durch den geheimnisvoll-schicksalshaften Schluß ihren schuldigen Tribut an den Zeitgeist, nämlich an eine diffuse völkische Weltanschauung. Daß diese Strophen anlässlich der weitgehend nationalsozialistisch inspirierten 700-Jahrfeiern erschienen sind, sieht man ihnen allerdings nicht an: sie hätten auch zehn oder zwanzig Jahre früher geschrieben sein können.

33. W. Lauws Erzählung (1934)

Noch vor den 700-Jahrfeiern der Schlacht bei Altenesch entstand die vielleicht wenige Tage vor dem 27. Mai 1934 veröffentlichte Erzählung „Der Kampf der Stedinger“ des Delmenhorster Lehrers Werner Lauw (geb. 1901). Sie erschien in der Monatsschrift ‚Heimatlese‘, einer vom NS-Lehrerbund für die Schulen zwischen Weser und Ems als Ergänzung zum Lesebuch herausgegebenen Heftreihe. Die parteioffizielle Herkunft und der für Schüler bestimmte Inhalt prägten auch die Mai-Nummer des Jahres 1934, die den Titel „Stedingsehre 1234 1934“ trug, im übrigen fast ausschließlich Lauws Erzählung enthielt⁹²).

Wer nach den markigen Grußadressen von Reichsstatthalter Röver und vom Gauobmann des NS-Lehrerbundes ein propagandistisches Pamphlet erwartet, sieht sich zunächst im Irrtum. Denn Lauw bietet in seiner zweiteiligen Erzählung („Um den Boden“, „Um die Freiheit“) eine weit ausholende, stark szenisch geprägte und leidenschaftslos vorgetragene Darstellung, die in erster Linie das historische Geschehen zwischen der Besiedlung der Marsch im 12. Jahrhundert und der Schlacht bei Altenesch verständlich machen will. Wie sehr Lauw auf seine jugendlichen Leser Rücksicht nimmt, zeigen die pädagogisch eingesetzten Stilmittel der Erzählung, z. B. direkte Anrede des Lesers mit „Du“, kurze Sätze, eingeschobene Erläuterungen, prägnante Szenen und Dialoge. Die Lektüre wird auch durch mehrere Abbildungen im Text erleichtert: sie enthalten teils Landkarten (für Stedingen und für Dorfformen), teils Illustrationen (vor allem aus Bernhard Winters Lithographien ‚Die Stedinger‘).

Anschaulich sind ferner Inhalt und Gliederung der Erzählung. Dabei hält sich Lauw länger bei der Vorgeschichte auf. Er beschreibt den siedlungsgeschichtlichen Hintergrund von der Entstehung der Flußmarsch über die Schenkung des nahezu unbesiedelten Stedingerlandes an Erzbischof Adalbert von Bremen bis zur Eindeichung und Entwässerung der Brokseite unter der Führung holländischer Kolonisten. Dann schildert er die Geschichte des Geestbauern „Addik“, der als Zweitgeborener ohne Erbe ist, aber durch seine

⁹²) Werner Lauw, Der Kampf der Stedinger, in: Heimatlese zwischen Weser und Ems, 2. Jahrgang, Heft 8, Oldenburg (Mai) 1934, S. 135-163. Vgl. auch die in Anm. 105 genannte Erzählung Lauws aus dem Jahr 1937, die aber im wesentlichen Hinrichs' 'De Stedinge' folgt.

Mitarbeit an der Besiedlung der Brokseite einen Hof in Stedingen erwirbt. Den Konflikt zwischen den Neusiedlern und dem Bremer Erzbischof bzw. Oldenburger Grafen leitet Lauw aus Habsucht und Machtgier der Kirche und des Adels ab. Zahlten die Bauern der Marsch bislang nur den Elften, so sollen sie wegen ihres Wohlstandes jetzt den Zehnten entrichten. Die Stedinger weigern sich unter Berufung auf ihre Ansiedlungsverträge, zerstören später die erzbischöflichen Zehnt-Höfe und die oldenburgischen Befestigungen Lienen und Lechtenburg. Zur Verteidigung des Landes legen die Bauern drei Landwehren an, um den Drohungen von Erzbischof und Graf nicht schutzlos ausgeliefert zu sein. Solch beharrliche Verweigerung des Zehnten kann sogar die Predigt eines Dominikaners nicht beenden, vielmehr wird er von einem jähzornigen Stedinger erschlagen. Jetzt steigert sich der Widerstand der Bauern zum offenen Kampf: die Schlutterburg wird gestürmt, ein Heer unter Führung Hermanns zur Lippe besiegt. Doch erliegen die Aufständischen schließlich den wirkungsvolleren Machtmitteln des Bremer Erzbischofs, nämlich Verketzerung, Kreuzzugspredigt und Ketzerkreuzzug. Zuvor kommen sie in der Kirche von Berne ein letztes Mal zusammen, ziehen gemeinsam zur österlichen Deichschau und rüsten sich zur entscheidenden Schlacht gegen die Kreuzfahrer. Nun herrscht unter den Bauern todesverachtender Kampfwille. Auf die Frage Bolkos von Bardenfleth „Es gibt nur eins: Sieg oder Tod! Oder wollen wir uns ergeben?“ antworten die Stedinger: „Nein! Niemals!“. Und der Erzähler fügt hinzu: „Leewer dood as Slav!“ (S. 158). Mit dem Ruf „Slag dood! Slag dood!“ (S. 159) wehren sich die Bauern verzweifelt, werden aber von den Rittern vernichtet. Am 27. Mai 1234 liegen aber nicht nur „Tausende“ erschlagen, auch mit der „Freiheit“ der Stedinger ist es nun vorbei: „Der Erzbischof gab die herrenlosen Bauen jetzt aus an adelige Dienstmannen oder vermeierte sie an zinspflichtige Bauern.“ In Bremen feiert dann die Kirche jährlich den Triumph über die Stedinger. Zur Erinnerung an diesen Sieg wird später auf dem Schlachtfeld die „Kapelle von Sankt Veit“ errichtet (S. 161).

Der „Freiheitskampf der Stedinger“ findet erst 600 Jahre später seine Anerkennung, als Pastor Steinfeld auf dem Veitshügel das Denkmal ‚Stedingsehre‘ errichten läßt. 700 Jahre nach jenem 27. Mai 1234 soll erneut der Stedinger gedacht werden: „Auch wir werden dabei sein, du und ich, wenigstens im Geiste“, wünscht sich der Erzähler.

„Und wir Menschen von heute schauen zurück. Siebenhundert Jahre! Was hat sich da nicht alles zugetragen! Das Rittertum ist versunken. Längst ist Bremen keine Bischofsstadt mehr. Aber der Bauer kämpft heute wie damals für Blut und Boden und Freiheit und Ehre.

Sind die Stedinger wirklich besiegt?
 Du Bauernjunge,
 der du aus gleicher Art bist,
 und auch du, Junge,



der du in anderm Stande stehst,
all ihr aus deutscher Jugend im neuen deutschen Reiche:
Ihr müßt die Antwort wissen!“ (S. 163)

Die Antwort auf Lauws suggestive Schlußfrage findet sich zwar nicht mehr in der Erzählung „Der Kampf der Stedinger“, doch steht sie noch im Mai-Heft der ‚Heimatlese‘: zum einen im Anhang (S. 164), der nach Auszügen aus Texten von Hermann Allmers, der ‚Kölner Königschronik‘ und von Hermann Boßdorf mit Chr. Lahusens dreistimmigen Kanon „Lewer dod as Slav!“ aus dem Jahr 1930 und erneut mit Versen H. Allmers’ („Du prächtig Wort: ‚Lieber tot als Sklav!‘ ...“) endet, zum anderen in den erwähnten Grußadressen des Reichsstatthalters und des Gauobmanns des NS-Lehrerbundes, die von der Jugend eine vollständige Identifizierung mit den besiegten Stedingern verlangen: „Habt sie lieb, diese Heimat und die Menschen, die für sie starben. Seid ihrer würdig, trutzig und treu“, „Du wirst nur dann glücklich und frei leben, wenn Dein Volk ehrenhaft und frei ist!“, „Deutsche Jugend, zeige dich dieser Opfer für Ehre und Freiheit deines Volkes würdig und bewahre und erhalte dir den Geist dieser Helden!“. Auch Lauws Erzählung hebt die Parallelen zwischen 1234 und 1934 hervor, sieht in den Marschbauern des frühen 13. Jahrhunderts Vorbilder für völkisch-nationale und nationalsozialistische Gesinnung, für ein „neues deutsches Reich“ rasse- und heimatbewußter Deutscher, die für „Freiheit und Ehre“ bereitwillig ihr Leben opfern. Daß „Der Kampf der Stedinger“ die Botschaft ‚Lieber tot als Sklav!‘ besonders wirkungsvoll verbreitet haben dürfte, erscheint mir schon deshalb wahrscheinlich, weil sie nicht im Gewand propagandistischer Agitationsliteratur auftritt, sondern erst im Schlußteil einer historischen Erzählung, die nicht schwarz-weiß malt.

34. K. H. Holschers Gedicht und Erzählung (1934)

Wie sich der Stedingeraufstand konsequent für völkisch-rassistische Anschauungen vereinnahmen läßt, führt die gleichfalls 1934 veröffentlichte Broschüre „Der Todeskampf der Stedinger“ des Majors a. D. Kurt Heimart Holscher (1886-1962) vor. Sie behandelt das historische Thema zunächst in einem fünf-strophigen Gedicht, dann in einer knapp 20 Seiten füllenden Erzählung. Verse und Prosa sind ganz im Geist des Ludendorff-Verlages geschrieben, dessen Motto ‚Einklang von Blut und Glauben ist die Grundbedingung völkischen Lebens‘ auch Bernhard Winter auf die Stedinger bezogen hatte⁹³). Und weil die Bewegung des Generalquartiermeisters a. D. und seiner Frau Mathilde nicht irgendeine Gruppe im breiten Spektrum der extremen Rechten sein wollte, sondern die Hüterin der reinen Lehre von ‚Blut und Boden‘, sogar gegenüber dem Nationalsozialismus auf Distanz hielt, interpretierte sie den

⁹³) Kurt H. Holscher, Der Todeskampf der Stedinger. Zur 700. Wiederkehr des Tages der Ermordung von 5000 freien Deutschen Bauern am 27. 5. 1234, München: Ludendorffs Verlag 1934 (benutztes Exemplar: Stuttgart, Württembergische Landesbibliothek, Signatur: C 1952.585). Ergänzende Angaben zur Biographie des Verfassers verdanke ich einer Auskunft der Hansestadt Lübeck (Karte vom 9. Juli 1979). – Zu Winters Lithographien aus dem Jahr 1934 vgl. Oldenburger Jahrbuch Bd. 81, 1981, S. 114-116, bes. Anm. 55.

Stedingeraufstand radikal völkisch-rassistisch. Selbst die zeitgenössischen Denkmäler und Geschichtsdramen des Wittekind- und Stedingerkultes fanden vor ihrer orthodoxen Halbmonatsschrift nicht immer Gnade⁹⁴).

Was Holscher an den Stedingern interessiert und wie er ihr Schicksal interpretiert, darauf deutet der erste Absatz seiner Erzählung hin: „Es war im Jahre 1220 nach dem Siege im Teutoburger Walde. Die Mönche im Cisterzienser Kloster zu Hude nannten das Jahr nach ihrer Zeitrechnung 1229, – in Bremen stand schon fast zwei Jahrhunderte der Dom als Siegeszeichen des morgenländischen Fremd-Glaubens.“ (S. 3). Die Auseinandersetzung mit dem Bremer Erzbischof und den Oldenburger Grafen wäre demnach kein Bauernaufstand gewesen, sondern die gewaltsame Abwehr des Christentums und der römischen Kirche. Holscher betont zwar auch, daß die Stedinger „freie Bauern auf freier eigener Scholle waren“ (S. 3), ganz im Gegensatz zur Mehrheit der „in Knechtschaft und Hörigkeit“ gezwungenen deutschen Bauern (S. 5). Wichtiger ist ihm jedoch, daß die niedersächsisch-friesischen Marschbauern „als nordische Menschen“ vor allem „ihre arteigene Seele mit Deichen und Dämmen gegen alles Fremde und Undeutsche“ abschließen (S. 3). Weil sie „frei sein (wollen), wie die Väter waren“, möchten sie nach ihrem „arteigenen Ideal“ leben: sich nicht der „landfremden und artfremden Kirche in demutvoller Ergebenheit ‚dienstbar‘“ machen (S. 4), keinem „morgenländischen Fremd-Glauben“ (S. 3) unterworfen sein. Die Christianisierung des „Deutschen Bauern“ – ‚deutsch‘ wird bei Holscher stets groß geschrieben! – gilt nämlich als ‚Sündenfall‘ der nordischen Völker, mit dem das Verhängnis begann. Die „Ausbreitung der Lehre von dem barmherzigen Erlöser“ (S. 8) hat nach Holscher die Deutschen durch die „artfremde Christenlehre“ zu „willenlosen Werkzeugen“ gemacht (S. 16), sie ihrer ursprünglichen „Gott-Verbundenheit“ und damit ihrer „inneren Freiheit und seelischen Ausgeglichenheit“ (S. 4 bzw. S. 5) beraubt. Seit der gewaltsamen Christianisierung sind sie unfrei, hörig, versklavt – sowohl in ihrem Glauben wie in ihrer Existenz. Die Freiheit wiederzugewinnen, das heißt für Holscher: Rückkehr zur ursprünglichen ‚Gott-Verbundenheit‘ der „Deutschen Volkseele“ sowie zu freiem Eigentum und persönlicher Freiheit der „Deutschen Bauern“. Das Fazit: ein „freier Deutscher“ wie der Stedinger Bauer kann kein Christ sein, darf nicht der ‚artfremden Knechtsreligion‘ des (jüdischen) Gekreuzigten aus dem ‚Morgenland‘ anhängen.

Daß der Stedingeraufstand durch Verketzerung, Kreuzzugspredigt und Ketzerkreuzzug niedergeschlagen wurde, kommt Holschers Argumentation sehr ent-

⁹⁴) Am heiligen Quell Deutscher Kraft. Ludendorffs Halbmonatsschrift, Jahrgang 1934/35 (5. Jahr), Abb. gegenüber S. 144: „Es lebe die Freiheit! Zum 27. 5. 1234, dem Tag der Schlacht von Altenesch“, S. 146-149: Käthe Fleck, „Lieber in Freiheit sterben als in Schande verderben!“ (zum 27. 5. 1234 – dem Tag der Schlacht von Altenesch), S. 315-317: „Unerhörte Geschichtsklitterung“ (Polemik gegen christlich-biblische Inschriften auf geplantem Niedersachsendenkmal bei Verden und auf ‚Stedingschre‘-Obelisk), S. 357 f.: H. Hiller, „Von der Macht des Rasseerbgbutes“ (mit Auszügen aus Lulu von Strauß und Torneys Roman ‚Lucifer‘).

gegen. So kann er sich nicht genug empören über die „kirchen-rechtliche Einkreisung“, über die „Propaganda für den Kampf gegen diese verruchte Ketzerbrut“, über das „Heer von Henkern“ „unter dem Zeichen des Erlösers“ (S. 7, 13 bzw. 17). Zum „Gottesdienst der Ketzervernichtung“ fürs „Wohl der überstaatlichen Kirche“ (S. 19 bzw. S. 20) kommt es dann in der Schlacht bei Altenesch. Obwohl die Stedinger lange dem gewaltigen „Anprall der Deutschen Ritter im Dienste Roms“ widerstehen können – „wie ein Fels standen die Deutschen Bauern zu ihrer Freiheit“ –, unterliegen sie dennoch der Übermacht und werden vernichtet. Das Ergebnis in Holschers Worten: „Sie waren zertrümmert diese ‚Gott-verfluchte Ketzerbrut‘. Das Kreuz hatte gesiegt. Gesiegt durch Hörigkeit entarteten Deutschen Blutes“ (S. 21). Doch hält er ihren Kampf nicht für vergebens, denn er beschließt seine Erzählung mit den Sätzen: „Die Stedinger sind tot. Aber ihr Stolz, ihre unbedingte Vaterlandsliebe und der Freiheitswille ihrer Deutschen Seele glüht auch heute noch, ja heute heißer und lebendiger als in den seither verflossenen 700 Jahren in Deutschen Herzen, für deren Deutsche Art noch immer als Grundgebot gilt: *„Lewer dod as slav!“*“ (S. 22). Diese Überzeugung vertritt Holscher bereits in seinem vorangestellten Gedicht, dessen Schlußstrophen verkünden:

„Doch – ‚die Seele des Volks‘, das damals verdarb,
ist nicht unter Kreuze zu zwingen,
heut’ hören wir *dieser* Seele Ton
durch’s ganze Deutschland klingen.

Aufrecht und stolz, ganz Deutsch und wahr,
wir steh’n als der Stedinger Erben,
um – wenn es sein muß – genau wie sie
für ‚Deutsche Freiheit‘ zu sterben.“ (S. 2)

Die Stedinger als Ahnen der Ludendorff-Bewegung, als Vorbilder für den Kampf gegen christlichen Glauben und römische Kirche und als Inkarnation der „reinen Deutschen Seele“ (S. 16) mit ‚artbewußter Gott-Verbundenheit‘: so sieht Holscher, wie vor ihm Winter, die Marschbauern. In seiner geifernden Polemik gegen alles Christlich-Kirchliche ordnet er den Stedingeraufstand einer krausen Regionsphilosophie unter, die mit Schlagworten wie ‚Nord- und Ostsee gegen Mittelmeer!‘ oder ‚Nordländisches wider Morgenländisches!‘ für radikal völkisch-rassistische Weltanschauung eintritt. Weil Holscher den politischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Komponenten des bäuerlichen Widerstandes kein eigenständiges Gewicht zuerkennt, sieht er ‚Freiheit‘ und ‚Eigentum‘ in den Kategorien einer ideologischen Auseinandersetzung um „Stolz“, „Ehre“, „Heimat“, „Land“, „Volk“, „Seele“ und „Art“. In der fanatischen Begeisterung für nordische Rasse und germanisches Heidentum war sich die Ludendorff-Bewegung mit Nationalsozialisten wie Rosenberg, Darré oder Röver einig. Kein Zufall, daß gerade ideologische Puristen eifrige Förderer des völkisch-nationalen und antikirchlich-christenfeindlichen Stedingerkultes wurden. Mit diesen

Hütern der orthodoxen Doktrin teilt Holscher andere Eigenschaften, die für seine Deutung des Stedingeraufstandes so bezeichnend sind: unverkennbare Freude bei der Schilderung von Gewalttaten, selbstgefällige Demonstration taktischer Kenntnisse, wüste Ausfälle in der Polemik, sogar antisemitische Spitzen (S. 18). Das alles macht Holschers Erzählung eher zu einem propagandistischen Traktat, ihre Lektüre zu einer unerquicklichen Anstrengung. Überzeugt haben dürfte sie nur die ohnehin gläubigen Anhänger der Ludendorff-Bewegung und der nationalsozialistischen Orthodoxie. Andere konnten wahrscheinlich erfolgversprechender mit Hinrichs' Schauspiel für die völkisch-nationalistischen und antikirchlichen Ziele des parteiamtlichen Stedingerkultes gewonnen werden.

35. W. Heydrichs Hörspiel (1934)

Da sich die nationalsozialistische Propaganda bereits früh auf den Rundfunk als wirkungsvolles Mittel zur Verbreitung ihrer politischen Forderungen und weltanschaulichen Vorstellungen stützte, verwundert es nicht, daß die 700-Jahrfeier der Schlacht bei Altenesch einem größeren Publikum auch durch die Ausstrahlung von Interviews, Reportagen und Szenen näher gebracht werden sollte. U. a. konnte man am 30. Mai 1934 über den Reichssender Hamburg mehrere Sendungen zu diesem Thema hören: zunächst einen Bericht über die Kundgebung vom 27. Mai, dazu ein Interview mit Gustav Rudolf Sellner über seine Inszenierung von Hinrichs 'De Stedinge', dann ein Gespräch zwischen der Schriftstellerin Alma Rogge und einem Stedinger Bauern über 'Stedingehre', schließlich das Hörspiel „Stedinger Kreuzzug“ von Wilhelm Heydrich (1887-1959)⁹⁵). Weil der Text von Heydrichs Hörspiel bislang nicht aufzufinden war, stellt eine anonyme Zeitungsnotiz in den 'Nachrichten für Stadt und Land (Oldenburg)' vom 31. Mai 1934 die einzige Quelle dar, die über Inhalt und Deutung des „Stedinger Kreuzzuges“ informiert. Hier heißt es: „Die hinreichend bekannten historischen Ereignisse, die zur Schlacht bei Altenesch im Jahre 1234 führten, der heldenhafte Kampf und Untergang der Stedinger und das abschließende Blutgericht über tote und noch lebende Stedinger nach dem Vernichtungskampf, das wurde in fein gegliederten Szenen und in prächtigen Worten fesselnd geschildert. Das Ganze war von Glockenklang, Orgelspiel und Chorgesang umrahmt.“ Ob diese Fülle von Gemeinplätzen und schiefen Bildern (z. B. das 'Blutgericht über tote Stedinger') schon in Heydrichs Text stand oder erst dem Berichterstatter eingefallen ist, bleibe bis zur Auffindung des Hörspielmanuskriptes dahingestellt. Ein fundiertes

⁹⁵) Nachrichten für Stadt und Land [Oldenburg], Nr. 143 (31. Mai 1934), 2. Beilage. Diesen Hinweis verdanke ich Dr. Albrecht Eckhardt (Brief vom 16. Juli 1979). Leider blieben alle Versuche ohne Erfolg, den offensichtlich bereits 1933 entstandenen Text (vgl. Kürschners Deutscher Literatur-Kalender 1939, Berlin 1939, Sp. 1050) zu beschaffen: Anfragen beim Deutschen Rundfunkarchiv in Frankfurt/M., bei der Hamburger Hörspielredaktion des Norddeutschen Rundfunks und bei Heinz Schwitzke (Eutin) brachten keinen Hinweis auf eine Kopie des Textes oder gar auf einen Mitschnitt der Sendung (Briefe vom 27. Juli und 9. bzw. 16. August 1979). – Zur Biographie und zum Werk des Autors vgl.: Kürschners Deutscher Literatur-Kalender. Nekrolog 1936-1970, hg. v. Werner Schuder, Berlin und New York 1973, S. 275.

Urteil über das verschollene Hörspiel ist unter diesen Umständen ohnehin nicht möglich.

36. *B. Nowaks Schauspiel (1934)*

Wer annimmt, die Kundgebungen anlässlich der 700-Jahrfeier der Schlacht bei Altenesch und die im Gefolge dieses Jubiläums veröffentlichten Werke hätten zumindest elementare Kenntnisse des historischen Geschehens auch außerhalb Nordwestdeutschlands verbreitet, sieht sich getäuscht, wenn er das 1934 erschienene Stück „Die Stedinger. Ein Bauerndrama“ des sudetendeutschen Schriftstellers Dr. phil. Bruno Nowak (1901-1940) liest. Denn das 1935 im Stadttheater zu Jägerndorf (Mähren) uraufgeführte Schauspiel des wenig später unter dem Pseudonym Gottfried Rothacker bekannt gewordenen Autors weist zwar im Titel auf die Bauern der Wesermarschen hin, hat jedoch so gut wie nichts mit dem historischen Stoff zu tun, obgleich es nach der Regieanweisung im Jahr 1234 spielen soll⁹⁶).

Bei Nowak leben die Stedinger Bauern nämlich in und um Stade, also im Gebiet der Elbmarschen, wo sie irrtümlich bereits von einigen spätmittelalterlichen Historikern angesiedelt wurden. Daß die Namen Stade und Stedinger auf ein gemeinsames mittelhoch- bzw. mittelniederdeutsches Wort zurückgehen, doch verschiedene geographische Orte bezeichnen, wußte Nowak offensichtlich nicht. Noch schlimmer: sein Stück handelt von einem Konflikt zwischen Bauern und der Stadt Bremen, nicht von der Auseinandersetzung mit dem Bremer Erzbischof und den Oldenburger Grafen! Deshalb ist bei Nowak weder von Verketzerung noch von Kreuzzügen die Rede, wird auch die Kirche als geistliche Macht und weltliche Herrschaft mit keinem Wort erwähnt. Die aus der Geschichte des Stedingeraufstandes vertrauten Ereignisse und Personen tauchen im Schauspiel an keiner Stelle auf, nicht einmal die Schlacht bei Altenesch oder Bolko von Bardenfleth, die ‚Führerfigur‘ nahezu aller anderen Werke. Mit den historischen Ereignissen haben Nowaks „Die Stedinger“ zunächst nur den Namen der Titelfiguren und die Jahreszahl des Geschehens gemeinsam.

Weitere Übereinstimmungen ergeben sich allerdings bei einem Vergleich des geschichtlichen Themas mit der Handlung auf der Bühne. Im Mittelpunkt des „Bauerndramas“ in fünf Akten steht der Richter und Bauernführer „Randolf Lüdde“, der mit dem Bremer Senator „De Ruitenslag“ über die Abtretung der Stedinger Dörfer „Rundorp, Geestebracht und Eilersbüttel“ verhandeln muß: weil die Stadt Bremen alte Rechte auf dieses Gebiet geltend macht, was sie mit Urkunden und Verträgen beweist, tritt Lüdde die drei Dörfer

⁹⁶) Bruno Nowak, *Die Stedinger. Ein Bauerndrama* (Theaterspiele des Volkes, Bd. 1), Berlin: A. Langen und G. Müller [1934] (benutztes Exemplar: Oldenburg, Landesbibliothek, Signatur: Ge IX B 754 a). – Zum Autor und zu seinem literarischen Werk vgl.: Gottfried Rothacker, Vermächtnis, Aus dem Nachlaß des Dichters hg. v. Martha Rothacker, Bayreuth 1942, bes. S. 309-317; Ferdinand Oppenberg, Gottfried Rothacker – sein Leben und Werk (hier S. 311 über „Die Stedinger“); Richard Zimprich, Gottfried Rothacker, 1901-1940, in: *Sudetendeutscher Kulturalmanach*, hg. v. Josef Heinrich, Bd. 4, München [1963], S. 61-63.

gegen den erbitterten Widerspruch der betroffenen Bauern und aller Stedinger ab. Er kann zunächst eine Mehrheit des Bauernrates davon überzeugen, daß die Stedinger einen ungerechtfertigten und aussichtslosen Krieg mit Bremen wagen, wenn sie den berechtigten Ansprüchen der Stadt nicht nachkommen, zumal eine beträchtliche Entschädigung für die abzutretenden Gebiete angeboten wird. Lüddes Haltung ändert sich erst, als der Sohn des Rundorper „Schulten“ von Angehörigen einer Bremer Kommission getötet wird, weil er sich dagegen wehrt, daß die beanspruchten Ländereien noch vor Vertragsabschluß ausgemessen werden. Von nun an tritt Lüdde als entschiedener Verfechter eines geradezu selbstmörderischen Widerstandes gegen die Bremer auf. Er sagt den Senatoren und der Stadt die Fehde an, führt die Bauern in den Krieg, wo die Stedinger in einer Schlacht ausnahmslos vernichtet werden. Der Bühnenhandlung schließt sich nach diesem fünften Akt ein „Nachruf (gesprochen von einer weißgekleideten, strahlenden Frau)“ an, der mit den Versen endet:

„Das Volk von Stade hat nicht aufgehört zu sein,
wenn es auch blutend in die Gräber sank.
Die Leiber, die für ihre Heimat starben,
die stehen immer wieder auf und zeugen
noch heute unbestechlich für den Glauben,
der all ihr Leben war und all ihr Leid.
Das Leben ist unsterblich! Und das Leid,
das sie um ihres Lebens willen litten,
ist tausend und noch mehrmals größer als
der Tod, noch heut, nach siebenhundert Jahren.
Das Blut von Stade, aus den Wunden blühend,
durchströmt uns alle, und die heilige Saat
reift Jahr um Jahr, bis an der Zeiten Ende,
und alle haben Teil wir an der Ernte.
Wer diesen Glauben hat, der hat das Leben.

Es rauscht das Heldenlied der Stedinger
von Herz zu Herz, von Ort zu Ort, von Stern
zu Stern, und einer wird es immer hören,
zu dessen Füßen alle Sterne kreisen,
der so unendlich ist wie seine Gnade
und selbst das Schweigen allen Untergangs
mit seiner unverstandnen Güte segnet.“ (S. 81 f.)

Welches Leben wird erst durch den Tod unsterblich? Welches Leid kann größer als der Tod sein? Und welcher Glaube setzt Leid und Tod voraus, um unsterbliches Leben zu besitzen? Wer diese paradoxen Aussagen des ‚Nachrufs‘ begreifen will, muß die Ursachen des freiwilligen Untergangs der ‚Stader‘ Stedinger kennen, wie sie in Nowaks Schauspiel dargestellt sind. Denn drei



Dörfer mit etwa eintausend Einwohner und „tausend Morgen Acker“ (S. 13) bilden nur den äußeren Anlaß für den Krieg mit Bremen. Hinter diesem Konflikt stehen gegensätzliche Auffassungen von Recht und Heimat. Während die Bremer Bürger ihre Ansprüche aus Schriftdokumenten ableiten, sie mit Urkunden, Verträgen und Briefen untermauern, berufen sich die Stedinger Bauern auf ein lebendiges Recht, auf das von ihnen kultivierte und besiedelte Land, das jetzt zur Heimat geworden sei. Dem „Recht geschriebner Schrift“ stellen sie das „Recht der Menschlichkeit“ und das „Recht des Herzens“ entgegen: „Wir sind ein Bauernvolk, uns ist der Boden, / der uns ernährt, ein heiliges Gut“ (S. 15). Weil es den Stedingern ausschließlich „um Haus und Herd, / um Wohl und Weh und Kind und Kindeskind“ geht (S. 14), lehnen sie die Abtretung der Dörfer ab und weisen die angebotene Entschädigung zurück. Daß die Stadt Bremen nur an ihren eigenen Vorteil denkt und das Heimatrecht der Dorfbewohner abkaufen möchte, verbittert alle Bauern und läßt sie an der Gerechtigkeit zweifeln. Nahezu ausnahmslos weigern sie sich, einzusehen, „daß Bremen hier im Recht ist und die Macht hat, sich das Recht zu holen“ (S. 30).

Warum diese Bauern ein so ausgeprägtes Bewußtsein ihres Heimatrechts haben, erklärt Nowak aus ihrer ethnischen Eigenart: der Stedinger ist ihm „ein rechter Friese“ (S. 27), der seine ererbte Freiheit nicht kampflos preisgibt. So postulieren die Bauern: „Es gibt mit Bremen keinerlei Vertrag; / freiwillig sollen wir nicht unfrei werden!“ (S. 31). Und weil die Stedinger nur die Alternative „Krieg um die Rechte eines freien Volks / oder Unterwerfung in die Schmach der Knechtschaft“ sehen, widersetzen sie sich einer Abtretung der drei Dörfer, obgleich sie damit den Kampf mit Bremen herausfordern. „Krieg, jawohl! Genug / des Friedens, der uns Land und Leben stiehlt! / Der Tod ist grausamer, der schleichend mich / Wehrlosen hinterrücks ins Jenseits quält, / als der, der mir im freien Feld begegnet, / an dessen blanker Sense ich die Stärke / des Lebens, das mir lacht, erproben kann“ (S. 32). Als Randolph Lübke erfährt, daß der Sohn des Runtorper Schulten von Bremern erschlagen wurde, gibt er sein Bemühen um Ausgleich auf. Nun fordert auch er: „Das Blut kommt über uns, sein heiliger Dampf / weih unsre Waffen, jetzt zum Kampf ums Recht“ (S. 47). Sein Entschluß wird durch die Einsicht bestärkt, daß Bremen diese gewaltsame Konfrontation absichtlich herbeigeführt und bislang das falsche Spiel der friedlichen Verständigung gespielt hat.

Der Krieg mit der Stadt Bremen bedeutet für die Bauern allerdings den sicheren Untergang, wie sie bereits vor dem Kampf ahnen. Den aussichtslosen Widerstand rechtfertigen sie vage mit dem Glauben an einen tieferen Sinn ihres Todesopfers: meinen sie doch zu fühlen, „wie in dieser Hoffnung / die harte, blutige Schale unsrer Not / stückweis von unsern freien Herzen schmilzt, / und aus der Nacht des allgemeinen Jammers / ein reines Morgenrot uns allen leuchtet“ (S. 72). Die Todesverachtung der Bauern entspringt nach Nowak ihrer Einsicht in die Unsterblichkeit des Glaubens an das Heimat-

recht: „Wenn er [nämlich der Stedinger] auch stirbt, / es bleibt sein Glaube leben. / Und für die Sache wird sein Tod noch / die Quelle neuer Kraft“ (S. 74). Für die Bauern bedeutet dieser Glaube den Sieg vor der Schlacht: „Setzt Euer Leben auf die eine Stunde, / und Ihr gewinnt das Recht auf Ewigkeit!“ (S. 75). Gleichzeitig fordert dieser Glaube den Verzicht auf die eigene Individualität, wie Lüdde hören muß: „Tauch unter / im großen Kreis des Volks, ein Stück von ihm, / und schließ den Ring, der ohne Anfang und / auch ohne Ende ist“ (S. 76). Die Konsequenz dieses Glaubens ist der bewußt herbeigeführte Kampf mit der Übermacht der Bremer, auch um den Preis des vollständigen Untergangs der Stedinger.

Obwohl Nowaks Bühnenfiguren die selbstzerstörerische Unbeugsamkeit mit den historischen Personen des frühen 13. Jahrhunderts zu teilen scheinen, dient ihm die geschichtliche Vorlage lediglich dazu, seinen ‚Stader‘ Stedingern eine publikumswirksame, aber oberflächliche Aktualisierung zu geben. Nicht der historische Stoff eines Bauernaufstandes interessiert ihn, sondern das auf persönlicher Erfahrung beruhende Thema des Heimatrechts. Die geschichtlichen Stedinger sind nur der Vorwand, um an einem vermeintlich überzeugenden Beispiel aus dem Mittelalter das Heimatrecht der deutschen Minderheit in der Tschechoslowakischen Republik nachzuweisen. Sein Schauspiel will deshalb nicht mit ästhetischen oder gar geschichtswissenschaftlichen Maßstäben gemessen werden. Wie die meisten Werke des Schriftstellers Nowak bzw. Rothacker sind auch ‚Die Stedinger‘ Teil seines kultur- und bevölkerungspolitischen Durchhalteappells an die Deutschen in Böhmen und Mähren, den Glauben an ihr Heimatrecht unbeeindruckt von der Geltung schriftlichen Rechts und politischer Macht zu verteidigen, ohne Rücksicht auf eigenes Leid und eigenen Tod. Den Triumph seiner kämpferischen Kulturpolitik hat er noch erlebt, doch nicht mehr Flucht und Vertreibung der Sudetendeutschen in den letzten Monaten und nach Ende des Zweiten Weltkrieges: sie ließen das Bühnengeschehen von 1934 in einer Weise Wirklichkeit werden, wie es sich Nowak kaum vorgestellt hat.

37. G. Sturms Gedicht (1935)

Das offizielle Programmheft der „Niederdeutschen Kultstätte Stedingsehre-Bookholzberg“ für die Aufführungen von Hinrichs' Schauspiel zwischen dem 13. und 28. Juli 1935 enthielt außer den Reden Alfred Rosenbergs und Richard Walther Darrés bei der Altenescher Kundgebung vom 27. Mai 1934 und dem Stedinger-Kapitel aus Lulu von Strauß und Torneys Roman ‚Lucifer‘ noch das Gedicht „Stedingen lebt!“ von Gustav Sturm aus Delmenhorst⁹⁷). Es will in fünf Strophen gleichfalls die Lehre aus dem historischen Geschehen

⁹⁷) Gustav Sturm, Stedingen lebt!, in: [Programmheft] „De Stedinge“. Volksschauspiel von August Hinrichs auf der Niederdeutschen Kultstätte Stedingsehre-Bookholzberg, Stat. Gruppenbühnen/Old. [1935], S. 16 f. – Nachgedruckt in: Glaube und Schwert! Worte und Bilder aus Volk und Bewegung. Worte verfaßt von Gustav Sturm, Delmenhorst, Lichtbilder von Heinrich Kunst, Adelheide, Delmenhorst: Wittekind Druckerei 1936 (nicht paginiert).

ziehen, die Verbindung zwischen Vergangenheit und Gegenwart herstellen. Sein Titel greift dabei eine Schlüsselstelle aus ‚De Stedinge‘ auf, jenes triumphierende „Stedingen läewt!“ der fliehenden Bauern (S. 74), das trotz der Niederlage bei Altenesch den Fortbestand der Stedinger signalisiert. Wie sehr Sturm die geschichtlichen Ereignisse als Zuschauer von Hinrichs' Schauspiel erlebt, zeigen die beiden letzten Strophen seines Gedichtes, die geradezu als Szenenbeschreibung der Aufführung gelesen werden können:

„Ueber Stedingen senkt sich die Nacht.
 Rauchfahnen der Brände umhüllen die Leichen.
 Falsche Propheten erwarben die Macht
 über dies Land mit den Deichen – – – –
 Hin über das Schlachtfeld, durch Tote und Brand,
 reitet der Sohn eines sterbenden Bauern.
 Scharf ist das Schwert in der junghaften Hand,
 steif ist sein Nacken und tief ist sein Trauern.
 Heil'ges Blut aus seinem Herzen
 schenke dem Lande ein neues Geschlecht.
 Und aus den Augen, wie flammende Kerzen,
 leuchtet die Wahrheit vom Stedinger Recht!
 Urewige Sonne, der Feige erbebt,
 da du erwecktest den sieghaften Tag:
 Ganz Stedingen lebt!
 Nun komme, was mag! –“ (S. 17)

Das Gedicht ist aber auch eine zeittypische Mischung aus konventioneller Landschaftslyrik und mystifizierenden ‚Blut und Boden‘-Versen. Beides liegt dicht nebeneinander: „Aehrenfelder, sie wogen und grüßen“, „heil'ges Blut aus deutschen Adern“, „lichthelle Wolken“ und „volkhafter Kampf“, „Ahnennrecht“ und wiederum „heil'ges Blut, so heiß und so rot“ (S. 16 f.). Das ist so vage und klischeehaft formuliert, daß es überall Zustimmung finden mußte, sowohl bei den Deutsch-Nationalen oder Völkisch-Rassistischen wie bei den Deutsch-Gläubigen der Ludendorff-Bewegung oder den Ideologen des Nationalsozialismus. Die Botschaft von der Wiedergeburt der Stedinger wird immerhin deutlich ausgesprochen: die Niederlage bei Altenesch hat die Stedinger nicht vernichtet, denn 700 Jahre nach dem 27. Mai 1234 ist den Bauern Gerechtigkeit widerfahren. Diese vollständige Identifizierung von historischem Geschehen und Hinrichs' Festspiel mit den aktuell-politischen Zielen des parteiamtlichen ‚Stedingergedenkens‘ rechtfertigte bereits den Abdruck von Sturms Gedicht im offiziellen Programmheft von 1935. Nationalsozialistische Ideologie mußte es damit noch nicht sein, wie an ‚De Stedinge‘ abzulesen war. Die propagandistisch-agitatorische ‚Verwertung‘ der literarischen Darstellungen des geschichtlichen Stoffes besorgten nämlich die Funktionäre und Ideologen der NSDAP vor und nach den Aufführungen auf dem Bookholzberg.



38. G. G. Engelkes' Erzählung (1936)

Wie sich dem geschichtlichen Stoff dezidiert antikirchliche Emotionen abgewinnen lassen, die seit dem Roman Lulu von Strauß und Torneys zu einem typischen Merkmal vieler literarischer Darstellungen des Stedingeraufstandes geworden sind, demonstriert der ostfriesische Schriftsteller Gustav Gerhard Engelkes (1905-1973) in seinem 1936 erschienenen Prosastück „Ein Stedingsgeschlecht erlosch“⁹⁸). Seine „völkische Erzählung“ ist zwar nur wenige Seiten lang, doch von einer demagogischen Wirkung, die vieles in den Schatten stellt, was bis dahin über die Stedinger geschrieben wurde.

Engelkes konzentriert seine Darstellung auf eine einzige Episode, nämlich auf die Schlußphase der Schlacht bei Altenesch, als die Bauern nach dem Flankenangriff des Grafen von Kleve der Übermacht der Kreuzfahrer erliegen. Den Untergang der Stedinger veranschaulicht er am Schicksal der Familie des „Heiko Hagen“: daß er, seine Frau „Hima“ und ihr junger Sohn „Omme“ im Kampf für „Heimatboden“, „Freiheit“ und „Recht“ sterben, darauf bezieht sich der Titel. Doch ist nicht der Inhalt das eigentlich Bemerkenswerte an „Ein Stedingsgeschlecht erlosch“, sondern die Art und Weise, wie Engelkes das Ende dieser Bauernfamilie schildert und wie er die Niederlage der Stedinger interpretiert. Seine Erzählung ist nämlich ein zwielichtiges Konglomerat von historischer Darstellung und antichristlicher Agitation, von Freude an brutalen Szenen und schwül-erotischen Anspielungen, alles zugleich untersetzt mit diffusem Heimat-, Rasse- und Freiheitspathos.

Eher konventionell erscheint zunächst die Charakterisierung der beiden Parteien. Die Stedinger Bauern sind selbstverständlich Friesen, deren Heimat- und Freiheitsliebe ebenso ausgeprägt ist wie ihre Tapferkeit. Ihr „Choral der Freiheit“ lautet deshalb: „Schlah dod! – Schlah dod! Lewer dod as Slaw! – Lewer dod as Slaw!“ (S. 22). Ihn rufen „sterbende Bauernkehlen“ (S. 24), zuletzt röcheln auch Heiko und Hima: „Lewer dod as Slaw!“ (S. 25). Den Stedingern stellt Engelkes jedoch nicht die Ritter und Adligen gegenüber, sondern in erster Linie „Priester“, als ob die „verhaßten römischen Knechte“ das Hauptkontingent der Kreuzfahrer gestellt hätten. Allerdings begnügen sich diese Priester nicht mit einem „plärrenden Kyrie eleison“, um „in sicherer Entfernung von dem Kämpfenden Gottes Segen für den Brudermord“ herabzuflehen (S. 21), sondern sie greifen sogar selbst in die Schlacht ein. So ist es ein Priester, der Omme mit einem Vortragekreuz „in die lichten, leuchtend-blauen Knabenaugen“ sticht. Und „unter den prasselnden Hieben einer Schar von eifernden Priestern“ sterben der schwer verwundete Detmar tom Diek und der „geblendete Knabe“ (S. 22). Schließlich ist es ein Priester, der auf den mäßigenden Zuruf eines Ritters „Laßt es genug sein, ihr Herren, und schont die Frauen und Kinder jetzt wenigstens“ zurückschreit: „Zertretet die Ketzer-

⁹⁸) Gustav G[erhard] Engelkes, *Das Niedersachsen-Jul und andere völkische Erzählungen*, Landsberg an der Warthe: Pfeiffer und Co. 1936, S. 21-25: Ein Stedingsgeschlecht erlosch (benutztes Exemplar: Oldenburg, Landesbibliothek, Signatur 57/2283). – Zum Verfasser und seinem Werk vgl.: *Deutsches Literatur-Lexikon* (s. Anm. 9), Bd. 4, Bern und München 1972, Sp. 310 f.

brut: Kyrie eleison! Der Herr segne die Schlacht!“ (S. 23). Weil die Niederlage der Bauern ein „großer Sieg der Kirche und Christenheit“ ist, polemisiert Engelkes vor allem gegen christlichen Glauben und römische Kirche, weniger gegen Adel und Rittertum. Dabei kommt die hinlänglich bekannte Feindschaft gegen Kirche und Christentum zum Vorschein, die ja Charakteristikum der völkischen und nationalsozialistischen Ideologie ist und fast alle literarischen Darstellungen jener Jahre mehr oder weniger stark durchzieht.

Noch fragwürdiger, geradezu abstoßend wird Engelkes' Darstellung durch die offensichtliche Freude an der Schilderung brutaler Details aus dem Kampf zwischen Kreuzfahrern und Bauern, mehrmals durchsetzt von unverhüllt erotischen Anspielungen. Beides gibt der Erzählung einen Anflug von ‚Sex and crime‘, der hier zum ersten Mal so deutlich in einem literarischen Werk über die Stedinger auftritt, offenbar als besonders ‚völkisch‘ galt, doch nur publikumswirksam sein wollte. So heißt es zum Beispiel: „Himas herrliches Blondhaar hat sich gelöst und liegt reich und schimmernd auf Heikos Hals und Schultern. Himas Kleid ist zerfetzt, und die bloßen Schultern und Arme leuchten weiß und voll. Heiko lehnt noch einmal die wunde Stirn dagegen; – das ist gut und kühl und doch so lebenswarm. Blühen Rosen um ihn her, oder ist es das Blut, das von der Stirn über die Augen niederrieselt? Schreitet er mit Hima im Abendfrieden durch ein wogendes goldenes Feld, oder ist es ihr blondes im Winde sich bauschendes Haar? Ja, und roter Klatschmohn leuchtet im Korn, oder blüht so ihr roter Mund? Will ihn noch einmal die Heimat umarmen? Warum kann das nicht mehr wahr sein? Oh, Fluch über Kreuz und Buch. Diese Minuten vor dem Tode schenken den Beiden noch einmal den Reichtum der Welt.“ (S. 23). Solch schwüle Atmosphäre erzeugt bei Kreuzfahrern zwangsläufig den Wunsch nach Himas Vergewaltigung: „Schont das Weib! Erst für uns, und dann für Priester und Scheiterhaufen.“ Wie werden die Flammen die goldenen Locken fressen, wie wird ein weißer Leib sich in Qualen winden.“ Gegen fremde Begierde wehrt sich Heikos Frau wie eine Amazone: „Hima hebt die herrlichen kraftvoll gerundeten Arme. Die Sense blitzt – ein Schwung und Schwirren, und der Ritter sinkt vom Roß. Jetzt wirft sich Hima Heiko in die Arme, der nun das aus einer Pflugschar umgeschmiedete Schwert wie einen silbernen Kreis um ihre Häupter schwingt, und an seiner Brust stürmt das Leben, – ein zuckender Frauenleib.“ (S. 24). Wenig später sterben beide im Kampf, das unvermeidliche ‚Lieber tot als Sklav!‘ auf den Lippen. Und damit endet Engelkes' Erzählung. Ob allerdings das Publikum diesen Text mit genügend Distanz lesen konnte, um zu erkennen, auf welch raffinierte und rattenfängerische Weise seine Emotionen geweckt werden sollten? Man muß es bezweifeln.

39. F. Münters *Tragödie* (1936)

Daß Engelkes' ‚völkische Erzählung‘ innerhalb der völkisch-rassistischen und nationalsozialistischen Stedingerliteratur kein Einzelfall war, sondern bereits in

den Jahren vor 1933/34 gewichtige Vorläufer hatte, zeigt ein Vergleich mit den Werken Lulu von Strauß und Torneys, Hermann Eickes, Harry Wolffs und Heinrich Buschers. Verglichen mit dem 1936 gedruckten Stück „Stedinger. Trauerspiel“ des sächsischen Ober-Landwirtschaftskammer-Rats a. D. und Buchhändlers Dr. phil. Ferdinand Münter (1877-1959)⁹⁹) stellt ‚Ein Stedingsgeschlecht erlosch‘ nicht einmal den Gipfelpunkt rechtsradikaler Ideologisierung dar. Was nämlich Münter dem Leser bzw. Zuschauer zumutet, läßt sich allenfalls mit den verstiegenen Lehren der Ludendorff-Bewegung oder mit den Werken orthodoxer NS-Propagandisten wie Rosenberg und Darré in Beziehung setzen: seine ‚Stedinger‘ sind nichts anderes als die antikirchlich-antichristliche und antisemitische Hetzschrift eines ‚Deutsch-Gläubigen‘.

Münter darf für sich das zweifelhafte Verdienst beanspruchen, die vor ihm nur selten geäußerten antisemitischen Ausfälle, z. B. in Buschers Stück oder Holschers Erzählung, zum Hauptthema erhoben zu haben. Vertritt er doch in seinem Trauerspiel die Ansicht, die Niederwerfung des Stedingeraufstandes durch Kirche und Adel sei Teil der ‚jüdischen Weltverschwörung‘, weil die Kirche als ‚Werkzeug der Juden‘ und der christliche Glaube als ‚Ableger des Judentums‘ betrachtet werden müßten. Personifiziert sieht er das Wirken ‚Judas‘ in zwei Figuren: im konvertierten Juden Adonatus, dem Kanzler Erzbischof Gerhards II. von Bremen, und im gläubigen Juden Esra, dem wichtigsten Gehilfen des Adonatus bei der Erfüllung seiner Pläne. Werden die Juden von Münter schon generell sehr abstoßend charakterisiert, so stattet er den erzbischöflichen Kanzler mit allen negativen Eigenschaften aus, die er für typisch jüdisch hält: unehrlich, doppelzüngig, verschlagen, skrupellos, habsüchtig, machtgierig, lüstern. Wie schon sein Name andeutet – Adonatus ist wohl als latinisierte Form des hebräischen ‚Adonai‘ (Herr) zu verstehen –, hat sich der Kanzler nur zum Schein taufen lassen. Als Konvertit hofft er nämlich erfolgreicher für die Ziele des Judentums wirken zu können. Andererseits betrachtet er die Römische Kirche als potentiellen Verbündeten der Juden, denn er erklärt: „das Christentum wird nie wahrhaft gegen die Juden kämpfen. Alle Feindschaft ist Schein“ (S. 7). Gegenüber dem Bremer Erzbischof begründet er dies so: „Wisse, daß der Christengott niemand anderes als Jahwe ist, daß die Juden das auserwählte Volk, und ihre Religion und Gesetze deine Vorschriften sind. Christus kam, das Gesetz zu erfüllen.“ Und wenig später verdeutlicht Adonatus: „Diene Jahwe in Treue, ehre das auserwählte Volk. Ohne Abraham, Moses und David kein Christus. Unser Kampf geht um das Erbe Israels.“ (S. 8). In der Auseinandersetzung mit den Stedinger Bauern ist Gerhard II. für Münter nur Hilfsorgan des ‚Weltjudentums‘. Hinter ihm stehen nämlich als treibende Kräfte Adonatus und andere Juden. Was

⁹⁹) Ferdinand Münter, Stedinger. Trauerspiel, Halle/Saale: Buchhandlung Dr. F. Münter 1936 (benutztes Exemplar: Speyer, Pfälzische Landesbibliothek, Signatur 37.332). – Zu Autor und Werk vgl.: Kürschners Deutscher Literatur-Kalender 1939, Berlin 1939, Sp. 618; ergänzende Angaben, u. a. das Datum seines Todes, verdanke ich einer Auskunft des Stadtarchivs Halle (Brief vom 3. Okt. 1979).



immer der Erzbischof ersinnt, um den Widerstand der Stedinger zu brechen: die abgefeimten Pläne stammen von seinem Kanzler Adonatus.

Den finsternen Gestalten der Römischen Kirche und ihrer jüdischen Hintermänner stellt Münter die strahlenden Figuren der Stedinger gegenüber. Für ihn sind sie selbstverständlich „freie Bauern“, die ihre Freiheit gegen Adlige und Ritter wie gegen Prälaten verteidigen (S. 15 f.). Noch mehr in ihrer „Freiheit und Eigenart“ unterdrückt fühlen sie sich allerdings durch den christlichen Glauben und den Römischen Papst. Sie behaupten nicht nur „Papentum ist Knechtsgeist“ (S. 16), sondern verhöhnen die „demütigen, kriechenden Priester“ (S. 17) und verachten die finsternen Kirchen und Klöster (S. 19: „Die Steinhöhlen machen krank“). Ihr Glaube ist anderer Art als die christliche Religion. Denn als „freie Bauern“ mit „freiem, erblichem Besitz“ (S. 25) gilt ihnen die ‚gottgegebene Heimat‘ als Glaube und Kirche: „Den Acker bebauen, die Deiche erhalten, den Singvögeln lauschen, Sturm und Gewitter kindlichen Herzens anstaunen, das ist auch Gottesdienst“ (S. 20 f.). Daher stellt ein in Stedingen geborener Mönch beim Besuch der Heimat fest: „Hier ist mehr Liebe als im Kloster und Palast“ (S. 23). Die ausgeprägte Heimatliebe und das stolze Freiheitsgefühl der Bauern erkennen ferner keine Herrschaft an. Sie wollen nicht Untertanen des Bremer Erzbischofs sein und dulden in ihrem Land keine Burgen: „Unsere Freiheit werden wir Stedinger bis zum Tode verteidigen“ (S. 27). Weil „Hab und Gut, Freiheit und Eigenart“ (S. 17) für die Bauern untrennbar miteinander verbunden sind, sehen sie allmählich ein, daß sich ihr Widerstand gegen den Erzbischof als weltlichen Herrn auch gegen die Kirche als Verkünderin des christlichen Glaubens richten muß. Unmittelbar vor der Schlacht bei Altenesch predigt ihnen der aus dem Kloster geflüchtete und nach Stedingen zurückgekehrte Mönch die „Einheit von Boden, Blut und Geist“. Die Lehrsätze dieses ins 13. Jahrhundert zurückversetzten Ludendorff-Anhänger: „Auf uns selbst muß der Glaube wachsen, aber nicht in uns hineingetragen werden“, „Auf unserm eigenen Urgrund müssen wir aufbauen“, „Kämpft um euer Sein und eurer Weiber Ehre“, „Fort mit der Quelle aller Glaubensausgeburt, fort mit der ganzen Klerisei, denn sie hat Gottes Sein und Willen nicht erkannt“, „Löst die Seelen von geistlichen Ketten. Gott ist in euch. Fort mit der Kirche, die euch, des Allwissenden Geschöpfe, knechtet. Sie ist Menschenwerk, doch nicht Gotteswille“, „Zurück zu Gott und eurer Eigenart“ (S. 55-57).

Für Münter liegt der Sinn des Freiheitskampfes der Bauern letzten Endes auf religiösem Gebiet, denn sie sind Wegbereiter einer „neuen Kirche“. Durch die Bühnenfigur des entlaufenen und heimgekehrten Mönches läßt er die grundlegende Überzeugung der Ludendorff-Bewegung verbreiten: „Und euer Auftrag ist, Stedinger zu sein und eure von Gott gegebene Seele zu pflegen, aber nicht asiatisch-römische Glaubenslehren zu verdauen. Deshalb sage ich: Los von Rom-Juda. Bleibt euch treu, wie Gott euch geschaffen hat oder ihr geht zugrunde“ (S. 57). Die ‚Wahrheit‘ dieser Sätze erkennen die Bauern

allerdings sehr spät. Erst in der Konfrontation mit dem Heer der Kreuzfahrer durchschauen sie das Doppelspiel des erzbischöflichen Kanzlers und begreifen die Hintergründe ihrer Verketzerung, die ihnen zuvor der ehemalige Mönch aus Stedingen plausibel gemacht hatte: „Das ist Kirchenwahn, dem jedes nichtpapistische Gefühl und Denken als dämonisch gilt. Unduldsamkeit ist das Zeichen menschlicher Herrschaft. Gott befiehlt nie.“ (S. 56). Jetzt bleibt den Stedingern nur dieses Gebet an den „allmächtigen Weltenschöpfer“, den „Vater der Menschen“: „Wir werden dein Land, unsere Heimat, unsere Frauen und Kinder bis zum letzten Tropfen Blut verteidigen. Hast du aber unsern Untergang beschlossen, gehen wir als deine Söhne für unsere Ehre und Freiheit in den Tod“ (S. 61). Zwar kämpfen auch die Frauen an der Seite ihrer Männer, doch sind die Bauern immerhin so vorausschauend, daß sie Kinder und Greise im unzugänglichen Moor evakuieren. Sie sehen nämlich ein: „Dann sind sie [nämlich Kinder und Greise] gerettet und unser Blut bleibt erhalten. Gott schütze es. Nun zum letzten Kampf um die Ehre“ (S. 67).

Münters ‚Stedinger‘ enden schließlich in tumultuarischen und geradezu grotesken Szenen. Durch den Sieg der Kreuzfahrer triumphiert die Kirche über die Bauern: das Land ist verwüstet, die Stedinger sind vernichtet. Der Erzbischof verkündet: „Weiht neu das Land, neu die Kirchen. Schafft Siedler herbei, daß es der Kirche wohlergehe auf Erden. Ein Festtag sei allem Volke diese heilige Todesstunde. Gesegnet sei, was für die Ehre Gottes starb, verflucht, was in satanischer Lust verdarb. Heil allen frommen Christen in Ewigkeit“ (S. 70). Der Triumph ‚Judas‘ ist jedoch weniger groß als jener ‚Roms‘, denn das zerstörte Land und die erschlagenen Bauern stellen nicht die erhoffte Beute dar. Weil auch die Stedinger Frauen ihrer Gefangennahme durch Selbstmord zuvorkommen, zeigt sich Adonatus enttäuscht: „Jahwe, so war unser Vertrag nicht“ (S. 66). Zuletzt bleibt dem erzbischöflichen Kanzler nur die Genugtuung, daß er durch seine Intrigen und Listen Zwist unter die Bauern gebracht hat. Als die Stedinger das erfahren, geht dem „Führer Boleke von Bardenfleth“ die Erkenntnis auf: „Die Schurkerei ersinnt kein deutscher Geist“ (S. 68). Gleiches meinte bereits früher Detmar tom Dik: „Ein Stedinger ist kein Jude. Verschlagenheit ist uns fremd“ (S. 50). Die Empörung über ‚jüdische Tücke‘ macht sich darauf im Mord an Adonatus Luft. Selbst der Erzbischof urteilt jetzt über ihn: „Dein Werk ist erfüllt. Du warst mehr Kanzler als Priester, mehr Jude als Christ“ (S. 70).

Weitere Worte über Münters ‚Stedinger‘ sind überflüssig. Die Zitate sprechen für sich, genauer: sie sprechen gegen ihn und seine verbohrten Anschauungen vom universalgeschichtlichen Wirken ‚jüdischer Weltverschwörung‘, die er sogar in der Auseinandersetzung zwischen Bremer Erzbischöfen und Stedingern an der Arbeit sieht. Sein Antisemitismus ist so fanatisch und radikal, daß er ihm alle anderen Dogmen der völkischen Ideologie unterordnet, z. B. die Begeisterung fürs freie Germanentum, die ‚Blut und Boden-Mystik‘, den Glauben an die nordische Rasse, die Sehnsucht nach dem Heroischen, das Ideal

der Einheit von Individuum und Volk. Sein ‚Trauerspiel‘ wäre unbeabsichtigt komisch, würde nicht der geifernde Judenhaß als wesentliches Element der NS-Diktatur jeden Versuch einer belustigten Lektüre verbieten. So bleibt nur die bestürzende Einsicht, daß 1936 ein dilettierender Dramatiker augenscheinlich freiwillig bereit war, den völkisch-antikirchlichen Stedingerkult gewisser orthodoxer Ideologen innerhalb der NSDAP durch die extrem antisemitische und antichristliche Interpretation der Ludendorff-Bewegung zu überbieten.

40. O. Riedrichs Erzählung (1936)

Streng genommen gehört die 1936 veröffentlichte Erzählung „Die Stedinger Bauernschlacht“ des sächsischen Schriftstellers Otto Riedrich (1881-1952) nicht in die Reihe der literarischen Darstellungen des Stedingeraufstandes. Das schmale Büchlein wendet sich zwar an die Jugend, ist aber eher der populären Geschichtsschreibung als der historischen Belletristik zuzurechnen. Diesen Anspruch erhebt Riedrich selbst durch den Hinweis, daß er seine Erzählung nach dem Buch H. A. Schumachers verfaßt habe (S. 2). In der Tat berührt sich „Die Stedinger Bauernschlacht“ an vielen Punkten mit der klassischen Darstellung von 1865, zuletzt in einem langen Zitat, mit dem Riedrich sein Büchlein beendet¹⁰⁰).

Nur ein einziges Mal gibt der Erzähler die Zurückhaltung des Chronisten auf und greift unvermittelt zu einem Stilmittel der historischen Belletristik. Das geschieht an jener Stelle, wo er die Situation unmittelbar vor der Schlacht bei Altenesch schildert. Nach einem kurzen Exkurs über die Kreuzfahrer kommt er nämlich auf die Motive der aufständischen Stedinger zu sprechen. Riedrich erwähnt „ihren unbändigen Willen, das alte Recht und die alte Freiheit zu wahren“, betont dann, daß die Bauern „für die uralten heiligsten Güter germanischen Wesens“ kämpften und „weder Fürsten- noch Kirchenklaven werden“ wollten. Die Stedinger waren eben „frei und gehorchten nur den Gesetzen, die germanisches Wesen im Kampfe mit der alten Heimaterde geschaffen hatte“. Schließlich nennt Riedrich die Namen der bekannten Anführer der Stedinger, um dann fortzufahren: „Es wird berichtet, sie hätten durch gute Worte die heilige Kampfgemeinschaft gestärkt. ‚Beißt euch in die Feinde wie tolle Hunde und erschlagt die Störer unserer friedlichen Arbeit!‘ so schloß eine dieser Kampfreden an die versammelte Bauernschaft“ (S. 26).

Hier hat die Germanenbegeisterung dem Erzähler übel mitgespielt. Denn die zitierte direkte Rede ist nirgends überliefert, steht auch nicht bei Schumacher, zu dessen Stil diese rohen Worte übrigens nicht passen. Der erfundene

¹⁰⁰⁾ Otto Riedrich, Die Stedinger Bauernschlacht. Das Werden der Stedinger, ihr Kampf um Recht und Freiheit und ihr Untergang. Mit Bildern von Richard Sapper (Bunte Bücher, H. 255), Reutlingen: Enßlin und Laiblin [1936] (benutztes Exemplar: Bremen, Staats- und Universitätsbibliothek, Signatur: 36 c 922). – Zu Leben und Werk des Verfassers vgl.: Kürschners Deutscher Literatur-Kalender. Nekrolog 1936-1970, hg. v. Werner Schuder, Berlin und New York 1973, S. 549.

Schlußsatz einer „Kampfrede“ wäre nicht weiter bemerkenswert, würde er nicht deutlich machen, in welchem Ausmaß Riedrich Schumachers Darstellung durch die eigene Interpretation aktualisiert. Dabei hat seine Germanenromantik nur wenig mit dem nordischen Mythos eines Rosenberg oder Darré zu tun, geschweige denn mit der Glorifizierung germanischen Heidentums durch die Ludendorff-Bewegung. Wenn Riedrich von „Märtyrern deutschen Geschehens“ spricht, „deutsches Recht und deutsche Freiheit allein [als] bestimmendes Maß in deutschen Landen“ zum „großen Ziel“ der Gegenwart erklärt und endlich das „uralte Recht germanischen Lebensgefühls“ verwirklicht sehen möchte (S. 28 f.), erweist er zwar dem zeitgenössischen Stedingerkult die schuldige Reverenz, bleibt aber mit diesen Äußerungen noch im Rahmen der lange vor 1933 gängigen völkischen Germanen-Ideologie: sie legte den Akzent auf die Verklärung der Herrschafts-, Rechts- und Gesellschaftszustände, war aber an Rasse und Religion kaum interessiert.

41. *W. Schreckenbachs Roman (1936)*

Nur zwei Jahre nach August Hinrichs' ‚De Stedinge‘ erschien eine literarische Darstellung des Stedingeraufstandes, deren Publikumserfolg vielleicht noch größer war als der des Schauspiels von 1934: Wolfgang Schreckenbachs (geb. 1904) Roman „Die Stedinger. Das Heldenlied eines Bauernvolkes“¹⁰¹). Die Gesamtauflage betrug nämlich über hunderttausend Exemplare, verteilt auf die Ausgaben von 1936 und 1937. Auch die Rezensenten lobten das Erstlingswerk des jungen Autors in höchsten Tönen, worauf der Verlag in den Nachdrucken der Erstausgabe durch eine Auswahl der Besprechungen gebührend hinwies¹⁰²). So machte Wolfgang Schreckenbach nachdrücklich auf sich aufmerksam, weshalb Publikum und Kritiker bewundernd vermerkten, Paul Schreckenbach, der berühmte Verfasser historischer Romane, habe in seinem Sohn einen hoffnungsvollen Nachfolger gefunden. Diesen Vergleich legten ‚Die Stedinger‘ bereits mit ihrer Widmung an den 1923 verstorbenen Vater nahe, erhoben also bewußt einen hohen Anspruch.

Was Schreckenbach zu seinem Roman angeregt hatte, habe ich nicht ermitteln können. Ganz ungewöhnlich erscheint die Stoffwahl jedoch nicht, wenn man den Zeitpunkt der Veröffentlichung berücksichtigt. Denn spätestens seit den Jubiläumsfeiern des 27. Mai 1934 war das Geschehen des frühen 13. Jahrhunderts erneut außerhalb Nordwestdeutschlands bekannt. Diese neue Popularität des historischen Stoffes mochte einen Verleger bewogen haben, eine weitere literarische Darstellung vorzuschlagen. Dabei erscheint es nicht ausgeschlossen, daß bereits Paul Schreckenbach gedrängt worden war, sich des

¹⁰¹) Wolfgang Schreckenbach, *Die Stedinger. Das Heldenlied eines Bauernvolkes*, Leipzig: L. Staackmann 1936 (benutztes Exemplar: Oldenburg, Landesbibliothek, Signatur: Ge IX B 754 b); eine zweite Ausgabe erschien innerhalb der ‚Deutschen Kulturbuchreihe‘ (Berlin: Franz Eher Nachf. 1937). – Zu Autor und Werk zuletzt: Kürschners Deutscher Literatur-Kalender 1981, Berlin 1981, S. 981.

¹⁰²) Vgl. die vierseitige Zusammenstellung von Pressestimmen im (nicht paginierten) Anhang der Leipziger Ausgabe, nach S. 252 (im Exemplar des 81.-100. Tausends der Gesamtauflage).

Themas in einem Roman anzunehmen. Wie dem auch sei: Wolfgang Schreckenbach hatte für sein Debüt als Schriftsteller keinen entlegenen, sondern einen aktuellen Stoff gewählt. Auffällig ist eher die literarische Gattung seiner Darstellung, denn einen Roman über die Stedinger hatten bisher nur Zumbach (1836) und v. Berneck (1837) geschrieben, sieht man einmal vom möglichen Einfluß des ‚Lucifer‘ der Lulu von Strauß und Torney aus dem Jahr 1907 ab.

Daß Schreckenbach im Unterschied zu anderen Zeitgenossen die Geschichte der Stedinger genau studiert hatte, bevor er den Roman begann, bestätigen Einzelheiten seiner Schilderung, zum Beispiel das erste Kapitel mit der Übersichtskarte (S. 13). Auch im Ablauf der geschichtlichen Handlung hält er sich eng an die überlieferten Fakten, vermeidet also krasse Abweichungen vom historischen Geschehen. Und obwohl sich der Roman auf die Ereignisse zwischen 1228 und 1234 konzentriert, wird die Vorgeschichte der offenen Konfrontation zwischen Erzbischof und Bauern durch Rückblenden zusätzlich erzählt. Dabei legt Schreckenbach großen Wert auf die Erklärung der geographischen und siedlungsgeschichtlichen Tatsachen, die ihrerseits deutlich machen, unter welchen Bedingungen die Stedinger lebten und arbeiteten.

Doch ist ausdrücklich festzuhalten, daß Schreckenbachs Roman dem privaten Schicksal einzelner Personen nicht weniger Platz einräumt als den historischen Ereignissen. Denn parallel zum allgemein-geschichtlichen Geschehen verläuft eine zweite Handlungsebene, in deren Mittelpunkt Bolko von Bardenfleth steht, keineswegs eine ungebrochene Persönlichkeit. Einerseits findet er unter den Stedingern Anerkennung und ist ein „erwählter Führer“ (S. 179), zunächst als Nachfolger seines Vaters Rainald im Amt des Deichgrafen der Lechterseite, dann als oberster Deichgraf und Richter von ganz Stedingen. Andererseits ist der tatkräftige Bolko aufgrund eigener Erlebnisse gelegentlich unsicher und niedergeschlagen. Die Ursache für solche Zweifel und Schuldgefühle: er mußte seine Verlobung mit Imke Holling lösen, weil ihr Bruder Nome die Stedinger an den Erzbischof verraten hatte. Diesen Schritt verlangte die ‚Staatsräson‘ der Bauern, obgleich Bolko nach wie vor an der früheren Verlobten hängt, auch nach seiner Heirat mit Meike, der Tochter Detmars vom Dieke. Trotz aller Tapferkeit ist Bolko also keine heroische Führerfigur. Diese Rolle darf er übrigens in den ‚Stedingern‘ schon deshalb nicht spielen, weil der Roman keinen Einzelnen verherrlichen will, sondern ein Kollektiv.

Auch für Schreckenbach sind die Stedinger ein „freies Bauernvolk“ (S. 15). Ihre Freiheit zeigt sich vor allem darin, daß sie eine Landgemeinde bilden, also eine gewisse Selbständigkeit besitzen: so wählen sie ihre Deichgrafen und Richter, sprechen selbst Recht, zahlen weder Zehnt noch Zins. Diese Autonomie haben sie teils durch Privileg erhalten, teils in Kämpfen mit dem Bremer Erzbischof errungen. Zum Konflikt mit der Kirche führt dann die Weigerung der Bauern, ihr Land aus der Hand des Erzbischofs als Lehen entgegenzunehmen und den großen Zehnt zu entrichten. Erzbischof Gerhard II. duldet nämlich keinen Unterschied zwischen den Bauern der Geest und der

Marsch, sondern möchte die Privilegierung der Stedinger beseitigen. Letztlich liegt der Grund für die offene Konfrontation darin, daß die Bauern der Marsch allenfalls den kleinen Zehnt entrichten wollen, während Gerhard II. nach wie vor den großen Zehnt fordert. Doch ist selbst die Differenz zwischen kleinem und großem Zehnt nicht ausschlaggebend, denn es geht den Stedingern nicht um die Höhe der Abgabe, sondern ums Prinzip: „zurückweichen durften sie nicht, wenn sie nicht ihres Volkes Freiheit verraten wollten, und Herr Gerhard sah auch nicht aus, als ob er eine Sache nur halb tun würde“ (S. 55 f.). Zudem fürchten die Bauern, daß die Zehnt- und Zinsforderungen der erste Schritt zu weiteren Abgabenerhöhungen sein könnten, entstanden aus Machtgier und Finanznot der Kirche. „Und was war denn das Erzstift ohne die Marsch? Ein bischöflicher Mantel ohne Goldschmuck, oder eine Krone, aus der man den schönsten Edelstein gebrochen hatte!“ (S. 63), fragt der Erzähler nicht ohne Grund.

Weil die Freiheit den Stedingern tatsächlich über alles geht, halten sie nicht um jeden Preis an ihrem Leben fest. Vielmehr bekennen sich auch Schreckenbachs Bauern zum Wahlspruch ‚Lieber tot als Sklav‘! (S. 212 und S. 216). Grauensvolle Wirklichkeit wird diese Devise nach der Niederlage der Bauern. So tötet Meike ihren kleinen Sohn und sich selbst, um ein Versprechen einzulösen, das sie Bolko vor der Schlacht bei Altenesch gegeben hatte (S. 241 bzw. 251). Im unerbittlichen Kampf für ihre Freiheit sieht Schreckenbach das Heldentum dieser Bauern. Deshalb endet sein Roman mit den Sätzen: „So fanden die Stedinger ihr Ende, weil sie sich nicht unter den Erzbischof beugen wollten und die Freiheit lieber hatten als das Leben. Und die Kirche in Bremen feierte das Andenken dieses Sieges noch jahrhundertlang. Hier schließt das Buch vom Heldenkampf und Untergang der Stedinger. Der Ruhm aber, den sie erworben haben, dauert *ewig*.“ (S. 252 f.). Dieser Schluß erinnert nicht zufällig an germanische Heldenepen. Er ist bewußt nach ihrem Vorbild geschrieben und greift ausdrücklich das aus der ‚Edda‘ stammende Motto des Romans auf: „Besitz stirbt, Sippen sterben, / du selbst stirbst wie sie; / eins weiß ich, das ewig lebt: / des Toten Tatenruhm“ (S. 6).

Sind Schreckenbachs ‚Stedinger‘ also ein charakteristisches Produkt völkischen oder gar nationalsozialistischen Stedingerkultes? Motto und Schluß seines Romans sprechen zunächst für diese Einordnung. Wird doch einer Verherrlichung der heroischen Tat und des heldenhaften Todes das Wort geredet, wie sie für alle Schattierungen der deutsch-nationalen, völkisch-nationalistischen und nationalsozialistischen Ideologien typisch ist. Die Glorifizierung des Heroischen findet man schon im Untertitel der ‚Stedinger‘ angekündigt und sie hinterläßt im Roman deutliche Spuren (z. B. S. 195 f.), darf also nicht als beiläufiges Moment der Darstellung gelten. Hinzu kommt, daß andere Elemente der völkischen Weltanschauung einen bestimmenden Einfluß auf Schreckenbachs Interpretation haben. Dies trifft beispielsweise auf die Betonung der Sippe zu, etwa auf die Verklärung des „uralten bäuerlichen Sippengefühls, das die

Kirche nie ganz hatte unterdrücken können“, nämlich die „im Ring der Sippe geschlossenen Ehe“ und die „durch einen Weiheakt der Sippe“ ersetzte Taufe (S. 174 f.). Das vermeintlich germanische Sippendenken mündet auch bei diesem Roman in völkisches Rasse- und Volksbewußtsein und zugleich in anti-kirchliche Ausfälle: „Deutsches Blut erhob sich gegen fremde Lehre! Die Kirche mochte sich hüten!“ (S. 175). Von einer ‚Blut und Boden‘-Ideologie sind diese Stedinger nicht frei, denn es fallen Sätze wie „Mein Blut ist stärker als meine Gelübde! Ich stehe zu meinem Volke!“ (S. 192). Nimmt man dazu noch die offensichtliche Genugtuung bei der Schilderung bäuerlicher Gewalttaten und Brutalitäten, die in manchen Szenen vorherrscht (vgl. S. 178, 189-191, 217), ist das unheilvolle Spektrum völkisch-rassistischer Weltanschauung nahezu vollständig, zu dem ja noch die Germanenromantik des ‚freien deutschen Bauern‘ und deren heroische Maxime ‚Lieber tot als Sklav‘! gehört.

Dennoch wäre die Behauptung falsch, die zitierten Textstellen würden ein zutreffendes Bild des ganzen Romans geben und ihn adäquat charakterisieren. Tatsächlich wurden die wenigen aus heutiger Sicht zu beanstandenden Passagen nahezu vollständig angeführt. Für Inhalt und Stil von Schreckenbachs Darstellung sind sie nicht typisch. Vielmehr handelt es sich um jene Sätze, in denen der Verfasser direkt zur Sprache bringt, was sonst im Roman allenfalls verdeckt zum Vorschein kommt: der Wunsch, in den Stedingern Helden des ‚ursprünglichen‘ deutschen Bauerntums zu sehen. Aus der problematischen Verklärung des bäuerlichen Widerstandes spricht ein völkisches ‚Blut und Boden‘-Denken, wie es in dieser vagen Form nicht erst seit 1933 weit verbreitet war. Schreckenbachs ‚Stedinger‘ mit dem Etikett ‚völkisch-rassistisch‘ oder gar ‚nationalsozialistisch‘ zu versehen, erscheint mir keinesfalls richtig. Wie ein Vergleich mit den besprochenen Werken Eickes, Wolffs, Buschers, Hinrichs, Holschers und Münters zeigt, sind die Unterschiede innerhalb der völkischen Stedingerdeutung beträchtlich. Auch wenn sie dem heutigen Leser nicht sofort auffallen, wäre es falsch, sie nachträglich zu bestreiten.

Andererseits ist nicht zu leugnen, daß Schreckenbachs Roman sogleich von seiten der Partei und Regierung zustimmend aufgenommen wurde. Das bestätigen sowohl die uneingeschränkt positiven Besprechungen des Buches in den Publikationen der NSDAP und verschiedener Ministerien als auch der Nachdruck von 1937 in der parteioffiziösen ‚Deutschen Kulturbuchreihe‘. Schließlich finden sich Schreckenbachs ‚Stedinger‘ in einer vom Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung am 22. August 1939 erlassenen Aufstellung von 62 neuen Titeln zur Grundliste für Schülerbüchereien der Volksschulen: hier ist ‚Das Heldenlied eines Bauernvolkes‘ in der Abteilung III „Deutsche Größe im Führen und Opfern“ genannt; die Lektüre war für Schüler ab dem 12. Jahr empfohlen¹⁰³). Spätestens jetzt stellt sich eine Frage,

¹⁰³) Peter Aley, *Jugendliteratur im Dritten Reich, Dokumente und Kommentare* (Schriften zur Buchmarktforschung, Bd. 12), Hamburg 1967, S. 49–53, hier S. 50.

die bereits im Hinblick auf Hinrichs' ‚De Stedinge‘ erörtert wurde: wenn Schreckenbachs Roman den Zielen des nationalsozialistischen Regimes dienstbar gemacht werden konnte, sind dann nur Partei und Staat für die ideologische Vereinnahmung verantwortlich, nicht auch Inhalt und Interpretation des ‚Heldenliedes eines Bauernvolkes‘? Oder muß man die Förderung von Hinrichs' ‚De Stedinge‘ und Schreckenbachs ‚Die Stedinger‘ anders erklären, etwa als Zugeständnis an das breite Publikum, dem man auf Dauer und mit Erfolg keine fanatisch-ideologisierten Darstellungen des Stedingeraufstandes zumuten konnte.

42. M. Stöltings Gedicht (1936)

Das kurze, sechsstrophige Gedicht „Stedinger Bauern“ von Martha Stölting gibt keinen geschichtlichen Abriss von den Kämpfen mit Bremer Erzbischöfen und Oldenburger Grafen: was sie in Reim und Versmaß zwingt, ist vielmehr ein Fazit der historischen Ereignisse. Ihre Deutung fällt sehr entschieden aus. Das erstaunt nicht, wenn man Zeitpunkt und Ort der Veröffentlichung des Gedichtes bedenkt. Denn Erstdruck wie Nachdruck müssen dem Umkreis des parteiamtlichen Stedingerkultes im Weser-Ems-Gau zugerechnet werden¹⁰⁴).

Die vollständige Identifizierung der zeitgenössischen Bauern mit den Stedingern des frühen 13. Jahrhunderts wird bereits in den beiden ersten Strophen vorausgesetzt:

„Wir wohnen auf heiligem Boden,
ein strenghartes Geschlecht.
Hüter sind wir und Streiter
für Bauernehre und Recht.
Wir sind der Scholle verschworen
bis über den Tod und das Grab,
ihr, die vor tausend Jahren
unsern Ahnen Heimrecht gab.“

Mit der Versicherung, daß „Treue und Heldentum“ noch immer in Stedingen lebendig sind und die heutigen Bauern der Marsch gleichfalls „bauen, dämmen und deichen / fürs heilige deutsche Reich“, schließt auch das Gedicht:

„Wir ziehn vom Gestern zum Morgen
die Furchen durch unsere Zeit
als Pflüger und Feldbereiter
der deutschen Ewigkeit.“

¹⁰⁴) Martha Stölting, Stedinger Bauern, hier zitiert nach: Der Erzieher zwischen Weser und Ems, 62. Jahrgang, Nr. 10/11, Oldenburg (31. Mai) 1937, S. 193, da mir der Erstdruck (Land zwischen Weser und Ems. Eine Auswahl aus der Heimatdichtung, Hamburg: O. Meißner 1936, S. 36) erst nachträglich bekannt wurde. – Weitere Details zur Biographie und zum literarischen Werk der Autorin habe ich nicht ausfindig machen können.

Was Martha Stölting zeitlos-mystisch formuliert hat, ist selbstverständlich gegenwartsbezogen und politisch gemeint. Das läßt sich schon an Übereinstimmungen mit den Jubiläumsansprachen von 1934 und den Reden auf der ‚Niederdeutschen Kultstätte ‚Stedingsehe‘ Bookholzberg‘ von 1934/35 nachweisen. Sie reichen bis zum wörtlichen Zitat, wenn z. B. einzelne Strophen den berühmt gewordenen Ausspruch Rosenbergs aufgreifen. Dabei stellt Stölting ihr Gedicht so sehr in den Dienst des nationalsozialistischen Stedingerkultes, daß sie selbst vor krassen Anachronismen nicht zurückschreckt: ‚Heimatreue‘ und ‚Heldentum‘ der Bauern mögen viel bewirkt haben – das „heilige deutsche Reich“ haben sie keinesfalls geschaffen. Doch wird man von der politischen Lyrik kaum ein Minimum an Logik erwarten, wenn sie sich völlig in den Dienst der Propaganda stellt. Gewisse Worte haben lediglich Signalfunktion. Was sie über die Bekräftigung der gemeinsamen Weltanschauung hinaus bedeuten können, bleibt in der Regel gleichgültig. So darf man auch die „Pflüger und Feldbereiter der deutschen Ewigkeit“ nicht ganz wörtlich auf die zeitgenössischen Stedinger beziehen. Vielmehr wollen hier Mitglieder der Partei ihrem eigenen Wirken eine Dauerhaftigkeit und Bedeutung beimessen, das neun Jahre später ungemein realistische Parallelen zum 27. Mai 1234 zur Folge hatte.

43. W. Lauws zweite Erzählung (1937)

Der Delmenhorster Lehrer Werner Lauw veröffentlichte drei Jahre nach seiner Erzählung ‚Der Kampf der Stedinger‘ eine weitere Darstellung des historischen Stoffes. Sie erschien wiederum in der ‚Heimatlese‘, der vom NS-Lehrerbund des Weser-Ems-Gaues für Schüler herausgegebenen Monatsschrift. Diese zweite Darstellung trägt den Titel „Der Untergang der Stedinger. Das Spiel auf dem Bookholzberg“ und ist im wesentlichen, wie bereits im Titel ausgesprochen, eine Nacherzählung von August Hinrichs’ ‚De Stedinge‘¹⁰⁵). Weil Lauw dem jugendlichen Zuschauer eine Anleitung zum leichteren Verständnis des Schauspiels geben will, hat er seine lebendig geschriebene Nacherzählung auf Hochdeutsch verfaßt und mit vierzehn Szenenfotos aus den Aufführungen von 1934 und 1935 illustriert. Über den Text von Hinrichs’ Schauspiel geht er manchmal hinaus, wenn er etwa die Hinrichtung des Junkers Reckelo durch die Stedinger fast entschuldigend kommentiert: „Bissige Hunde werden angebunden oder totgeschlagen; das ist in der ganzen weiten Welt so“ (S. 182). Den „Heldenkampf der Stedinger“ (S. 176) deutet er übrigens vorwiegend vom Standpunkt eines fanatischen Patriotismus, ohne wie Hinrichs schrill antikirchliche Töne anzuschlagen. So spürt er beim Blick von den Zuschauertribünen des Bookholzbergs auf die Marsch: „Wahrhaftig, hier auf dem Geesthang muß es jeder erfüllen: Es kann nicht anders sein, der Stedinger muß

¹⁰⁵) Werner Lauw, Der Untergang der Stedinger. Das Spiel auf dem Bookholzberg, in: Heimatlese, 5. Jahrgang, Heft 8 (Mai 1937), S. 174–197; fast vollständig nachgedruckt in: ‚De Stedinge‘. Volksschauspiel von August Hinrichs (s. Anm. 78), S. 12–31. Zur Erzählung von 1934 vgl. die Angaben in Anm. 92.

dieses Land, das ihm seine Heimat ist, lieben mit der ganzen Kraft seines Herzens, muß dafür alles hingeben können, auch das Letzte und Größte: das Leben.“ (S. 174). Wenn zu dieser Heimatliebe noch das Freiheitsbewußtsein kommt, liegt der vermeintliche Wahlspruch ‚Lieber tot als Sklav!‘ auch nahe. Doch ist das aus Hinrichs’ Stück vertraut, muß also nicht aus Lauws Nacherzählung wiederholt werden.

44. W. Stöltings Romanfragment (1937)

Unter den zahlreichen Artikeln, die in Oldenburger Tageszeitungen über die Stedinger erschienen sind, befindet sich auch der Auszug aus einem Stedinger-Roman des damals in Rastede lebenden Schriftstellers Dr. phil. Wilhelm Stölting (1903-1979). Er wurde am 29. Mai 1937, also einen Tag vor der neuen Aufführungssaison von Hinrichs’ ‚De Stedinge‘ auf der ‚Niederdeutschen Gedenkstätte ‚Stedingsehre‘ Bookholzberg‘, in den ‚Nachrichten für Stadt und Land‘ unter der Überschrift „Am 27. Mai 1234“ abgedruckt¹⁰⁶). Der geplante Roman „Heino Coring“ ist später zwar abgeschlossen worden, doch gingen die Manuskripte im Zweiten Weltkrieg sowohl beim Verfasser wie beim Verlag durch Bombenangriff verloren¹⁰⁷).

Was Stölting zum Vorabdruck freigegeben hatte, beschränkt sich auf einige Episoden der Schlacht bei Altenesch. Inhalt und Sprache der im Präsens (!) erzählten Ereignisse gerieten dem Verfasser ungewöhnlich konventionell. Wie das Heer der Kreuzfahrer am frühen Morgen des 27. Mai 1234 von Bremen an die Ochtum zieht, schildert er voller Klischees. Wenn Einzelheiten der Darstellung im Gedächtnis bleiben, ist es die gekünstelte Charakterisierung des Grafen von Kleve („lustiger Patron“) und des ‚düsteren‘ Herzogs von Brabant. Ähnlich hölzern fällt die Erzählung aus, sobald sie sich der Situation in Stedingen zuwendet: kaum direkte Reden und wenige Dialoge, nur Beschreibung und indirekte Rede, selbst in der Schilderung der Schlacht bei Altenesch. Etwas lebendiger baut Stölting die Schlußszene des Vorabdrucks auf: während Gerhard II. im erzbischöflichen Palast ungeduldig auf die Nachricht vom Sieg der Kreuzfahrer wartet, trifft der Legat des Papstes ein, um eine friedliche Beilegung des Konfliktes zwischen Erzbischof und Stedingern zu erreichen. Nachdem die Niederlage der Bauern gemeldet wurde, entschließt sich der Erzbischof, den Gesandten des Papstes zu begrüßen. „Als Erzbischof Gerhard im vollen Ornat in das Zimmer des Gastes tritt, beginnen die Glocken ihr erzenes Jubellied. Legat Wilhelm betrachtet eindringlich den auf ihn zutretenden Erzbischof. Er empfindet: ‚Ein Fürst – kein Knecht Gottes!‘ Und laut und hart klingt seine Stimme, als er sagt: ‚Ihr treibt ein gefährliches Spiel, Bruder Gerhard!‘ Dessen Augen blitzen auf: ‚Ich gewann es!‘ Der

¹⁰⁶) Wilhelm Stölting, Am 27. Mai 1234. Aus einem Stedinger-Roman, in: Nachrichten für Stadt und Land [Oldenburg], Nr. 140 (29. Mai 1937), 2. Beilage [= Aus der Oldenburger Heimat, Nr. 18]. Zu Autor und Werk vgl. zuletzt: Kürschners Deutscher Literatur-Kalender 1981, Berlin 1981, S. 1238.

¹⁰⁷) Diese Informationen verdanke ich einer Auskunft seiner Witwe Charlotte Stölting, Bremerhaven (Brief vom 21. Juli 1981).



Legat entledigt sich seines Auftrages: „Seine Heiligkeit beauftragten mich, nach der Gerechtigkeit zu suchen.“ Der Erzbischof richtet sich hoch auf: „Der Allmächtige hat durch meine Waffen entschieden. Die Stedinger sind geschlagen für alle Ewigkeit!“ Zweifelnd wiegt Legat Wilhelm sein Haupt: „Für alle Ewigkeit?“

Bemerkenswert an der Schlußszene ist nicht so sehr der blasse Erzählstil oder das steife Zwiegespräch, sondern die Tatsache, daß Stölting sich auch hier jeder Stellungnahme enthält. Erst im letzten Satz geht er etwas aus sich heraus, doch formuliert er seinen Einwand gegen die Endgültigkeit der den Stedingern zugefügten Niederlage immer noch vorsichtig. Daß dieser Auszug aus seinem Roman nicht entschiedener für die Bauern und gegen die Kirche Partei ergreift, keines der damals so freigiebig verwendeten Schlagwörter benutzt, erstaunt mich, weil Stölting als Gauvolkstumwart der NS-Kulturgemeinde und Autor der ‚Nationalsozialistischen Volkstumsarbeit in Weser-Ems‘ (1937) dem Kreis der eifrigsten Förderer des parteiamtlichen Stedingerkultes angehörte. Die Alfred Rosenberg nahestehende NS-Kulturgemeinde hielt sich ja für die weltanschauliche Hüterin von ‚Stedingsehre‘ Bookholzberg und den dort veranstalteten Aufführungen des Schauspiels ‚De Stedinge‘.

45. *Pseudonymes Gedicht (1937)*

Die Sonderstellung von Stöltings Romanauszug fällt bei einem Vergleich mit dem Gedicht „Stedings Ehr“ auf, das in derselben Ausgabe der Oldenburger ‚Nachrichten für Stadt und Land‘ erschienen ist. Denn die acht Strophen des mit dem Pseudonym ‚Drossel‘ zeichnenden Verfassers, offensichtlich eines leitenden Redakteurs oder ständigen Mitarbeiters dieser Tageszeitung, bieten einmal mehr die stereotypen ‚Blut und Boden‘-Schlagwörter, noch dazu in konventioneller Form¹⁰⁸). Die deklamierenden Verse setzen ein mit „Der Boden trank der Ahnen Blut; / Sie rangen um ihr Recht. / Sie opferten ihr Hab und Gut; / Nicht einer starb als Knecht“, um dann aufdringlich diese Bilder zu variieren. Da ist von der „Faust“ die Rede, die „eisenfest das Schwert“ hielt, vom „Land“, das vom bäuerlichen „Blut gedüngt“ wurde, von der „weit aus Vergangenheit“ hingereichten „Hand“ der „Ahnen“ und vom „Handschlag“, der „uns und ihn“ zusammenbindet, einem „Band, das sich nicht trennen läßt, / Ein Eid von Mannensinn“. Die letzten Strophen können diesen gängigen Formeln nur die Beteuerung hinzufügen, daß sich die Nachfahren dem Tod der Stedinger verpflichtet fühlen:

„Um Heimat ging’s, um Blut, um Ehr’!
Die Erde wurde rot,
Trank Blut der Ahnen mehr und mehr,
Trank Schmerz und Not und Tod.

¹⁰⁸) [Pseudonym „Drossel“], Stedings Ehr, in: Nachrichten für Stadt und Land [Oldenburg], Nr. 140 (29. Mai 1937), 3. Beilage. Die Identifizierung des Verfassers ist mir nicht gelungen, so daß Angaben zur Biographie und zum Werk dieses Journalisten oder Schriftstellers fehlen.



Und Blut und Boden wurden eins.
 Sie sind es auch noch jetzt
 Sie sind die Wurzel unsres Seins.
 Als Schicksal uns gesetzt.
 Weil ihr einst euer warmes Blut
 Gabt für den Boden her,
 Als Denkmal im Gedächtnis ruht
*Der Kampf um Stedings Ehr'!*¹⁰⁹

Wüßte man nicht, daß dieses Gedicht 1937 veröffentlicht wurde, könnte es seinem Inhalt, seiner Form und seiner Tendenz nach zu jedem anderen Zeitpunkt seit der Mitte des 19. Jahrhunderts entstanden sein. Von ihm gilt, was bereits über M. Richters Ballade von 1934 festgestellt wurde: in ihrer biederer Unsäglichkeit müßten diese Verse als Parodie zeitgenössischer Stedingerdeutung angesehen werden, wären sie nicht so furchtbar ernst gemeint. Im Jahr 1937 liefert das Gedicht „Stedings Ehr“ jedoch einen weiteren Beleg für die allgemeine Zustimmung zum nationalsozialistisch inspirierten Stedingerkult.

46. U. Schneider-Zabels Schauspiel (1938)

Wer wissen möchte, zu welcher ideologischen Verstiegtheit die zwischen 1933 und 1939 erschienenen literarischen Darstellungen des Stedingeraufstandes fähig waren, darf sich nicht mit der Lektüre von Buschers ‚Kruezig Volk‘, Holschers ‚Todeskampf der Stedinger‘, Nowaks ‚Stedingern‘, Engelkes ‚Ein Stedingergeschlecht erlosch‘ und Münters ‚Stedingern‘ begnügen. Er muß auch das 1938 veröffentlichte Schauspiel „Wer ein Zuhause hat, ist fromm“ der damals dreißigjährigen, an der mecklenburgischen Ostseeküste lebenden Ursula Schneider-Zabel zur Kenntnis nehmen¹⁰⁹).

Ist es schon unmöglich, zwischen dem seltsamen Titel ihres Dramas und dem historischen Stoff eine Verbindung herzustellen, so zeigt sich bald, daß die Handlung des Schauspiels nichts mit den geschichtlichen Ereignissen zu tun hat. Schneider-Zabels Stück spielt zwar „um 1235“, also nach der Niederlage der Stedinger. Ort des Bühnengeschehens ist aber nicht Stedingen, sondern das benachbarte Butjadingen. Auch die Hauptfiguren sind keine Stedinger, sondern einerseits die Familie des „Grafen Dedo von Schlütter“, Vogt des Bremer Erzbischofs, andererseits die Familie des „Bauern und Fischers Dirk“, der auf „Langwarden“ lebt.

Die Handlung des Schauspiels ist vollständig erfunden. Gert, Sohn des Grafen Dedo von Schlütter, konspiriert mit überlebenden Stedingern, um die Vernichtung der Marschbauern durch Übergriffe gegenüber Kirche und Adel

¹⁰⁹ Ursula Schneider-Zabel, *Wer ein Zuhause hat, ist fromm*, Berlin-Steglitz: Junge Generation Verlag [1938] (benutztes Exemplar: Leipzig, Deutsche Bucherei, Signatur: 1938 A 6187). – Zur Biographie und zu anderen literarischen Werken der Verfasserin vgl.: Kürschners Deutscher Literatur-Kalender 1934, Berlin 1934, Sp. 943; dass. 1937/38, Berlin 1937, Sp. 895; dass. 1939, Berlin 1939, Sp. 796; dass. 1943, Berlin 1943, Sp. 994. Zusätzliche biographische Informationen zu erlangen, war mit trotz Unterstützung des Amts der Stadt Rostock (Brief vom 25. Okt. 1979) nicht möglich.

zu rächen. Sein Treiben, u. a. die Zerstörung von Sielen und Deichen des besetzten Stedingen, wird von einem Inquisitor entdeckt und Graf Dedo gemeldet, der daraufhin seinen Sohn festnehmen will. Gert flieht jedoch zu seinem Freund Detmar, dem Sohn des Bauern Dirk. Trotz starker Bedenken wegen der Auflehnung gegen den Vater wird er als Flüchtling und Gast aufgenommen. Als Gert aber von dieser Zufluchtsstätte aus neue Raubzüge unternimmt und seinen Kampf gegen die Kirche fortsetzt, fordert der Inquisitor (in Wirklichkeit Detmars leiblicher Bruder!) die Auslieferung des geflüchteten ‚Ketzers‘ und droht Detmar mit der Zerstörung des Hofes. Nun wird Gert dem Inquisitor übergeben, der ihn gefangennehmen und foltern läßt, um ein Geständnis vermeintlicher Ketzereien und den Verrat am befreundeten Detmar zu erzwingen. Gefängnis und Folter rufen bei Gert einen grundlegenden Wandel hervor, denn jetzt erkennt er seine Isolierung und das Verbrecherische seines egoistischen Machtstrebens. Zu einem Geständnis oder zum Verrat ist er jedoch nicht bereit. Durch Detmars Besuche wird er über seine früheren Fehler aufgeklärt und zu den Lebensmaximen des Butjadinger Bauern bekehrt. Nach der Befreiung aus der Haft geht Gert an Detmars Hof zurück, heiratet dessen Nichte Etta und entschließt sich, künftig als Bauer zu leben und zu arbeiten. Der Inquisitor und seine Helfer aber werden von den Truppen Detmars, des Richters und Anführers der Butjadinger, im Kampf besiegt. Das Stück endet damit, daß Detmar Anke zur Frau nimmt, die bislang Magd auf dem Hof seiner Mutter war.

Was hat nun das private Schicksal des Gert von Schlütter mit der Geschichte der Stedinger zu tun? Vordergründig gibt es augenscheinlich keine Verbindungspunkte. Doch weist der immer noch unverständliche Titel des Schauspiels auf Zusammenhänge ganz anderer Art, jedenfalls nach dem Willen der Autorin. Der Satz „Wer ein Zuhause hat, ist fromm“ liefert nämlich den Schlüssel zum Verständnis des befremdenden Bühnengeschehens. Allerdings taucht er erst im vorletzten Aufzug des fünftaktigen Dramas auf, in der Aussprache des gefangenen Gert mit seinem Freund Detmar. Hier antwortet der Butjadinger Bauer auf drängende Fragen Gerts, den die Angst vor der Hinrichtung verzweifeln läßt: „Zu uns gehörst du, von uns angezogen. / Wenn sich dein Haupt im Flammentode beugt, / bist längst du unserm heil’gen Kreis vereint. / Wer ein Zuhause hat, ist fromm. / Das ist der Glauben, der uns stark sein läßt. / Und dies Zuhause hält auch dich umschlossen“ (S. 84). Das ‚Zuhause‘ ist also die Sippe, weshalb ‚fromm‘ bedeutet: „für seine Sippe leben“ (S. 95), im Kreis der Sippe bleiben, für sein Volk leben und sterben. Dieses Sippen- und Heimatbewußtsein richtet sich ausdrücklich gegen die christliche Kirche, der Verrat an diesem ‚Blut und Boden‘-Denken vorgeworfen wird: „Sie sollen sehen, daß die Macht, die uns / dem Menschen unsres Bluts verbindet, stärker / als ihre schwertumschirmte Lehre ist, / für die sie Treue brechen“ (S. 94). Andererseits sind Heimat und Sippe für die Bauern geradezu Glaubensersatz und neuer Gottesglauben. Für die Sippe gilt: „Dort

stehn die blutsverwandten Menschen treu / zusammen, der geschlossene Kreis ist heilig. / In unsrer Sippe fängt der Glauben an“ (S. 96). Wer sich aber außerhalb des Kreises seiner Sippe stellt, ist nicht nur ohne Familie und Heimat, sondern auch ohne Glauben. Beispielhaft für diesen Verrat an der Sippe ist der Inquisitor, der stellvertretend für die christliche Kirche steht. Er verkündet: „Die Heimatlosen sind uns stets verfallen!“, „Freundestreue und Verwandtenliebe“ sind „nicht höh're Güter [...] als der Gehorsam gegen unsern Herrn“, „alle Brüderschaft, / die außerhalb des Mutterarms der Kirche, / ist Fleischeslust“ (S. 23 bzw. S. 74 f.). Dem hält Detmar entgegen: „Wir woll'n unser Volk / vor deinem Weg bewahren“, „Und du achtest / Bekenntnis höher als dein Blut und Erbe“. Für den Butjadinger Bauer ist nämlich die Kirche eine „Macht, / die Scheiterhaufen baut, und frommen Menschen / die Heimat nimmt“ (S. 102 f.). Einen härteren Vorwurf kann es in Detmars Augen nicht geben!

Schneider-Zabels Schauspiel verfolgt also eine doppelte Tendenz. Zum einen vertritt es die sattsam bekannte völkisch-rassistische Ablehnung von Christentum und Kirche, zum anderen verkündet es das quasi-religiöse Sippe- und Heimatbewußtsein einer radikalen ‚Blut und Boden‘-Ideologie. Beides gehört untrennbar zusammen, wie Gerts Bekenntnis gegenüber dem Inquisitor beweist:

„Wir glauben an des Volkes ew'ges Blut!
Unsterblichkeit in seinen toten Kriegen,
die aufstehn als die Künd' unsres Willens!
Die sind uns Helden, nicht die Könige
des fremden Judenvolks noch die Propheten,
die ihr als Helden ehrt und Kinder[n] lehrt!
(Der Inquisitor hebt das Kreuz wider ihn)
Nein, nimm ihn weg! Der so gedemütigt,
der ist kein Gott! Von ihm will ich nichts wissen!
Der uns're leiht uns Kraft, Gesundheit, Jugend,
Nicht Krüppeltum am Kreuz wie dies. Wir sind
gesund genug, um an die Heiligkeit
des Bluts zu glauben, das ein reines ist!
Wir *leben* unsern Glauben, derweil Ihr
für Euren Menschen mordet –“ (S. 20).

Die „Eine Sache“, für die Schneider-Zabel in der Figur des Detmar streitet, das ist die in der Abstammung liegende Verbundenheit der Familie, des Geschlechts und der Sippe mit den Vorfahren. Der Glaube an die Geltung dieses Heimat- und Sippenbewußtseins, an das ‚Artgemäße‘, ist das „Heiligste“ (S. 95). Der ‚Entwurzelung‘, dem ‚Tod‘, der ‚Vereinzelung‘ und der ‚Kirche‘ stellt sie ‚Heimat‘, ‚Leben‘, ‚Sippe‘ (bzw. ‚Volk‘) und ‚Glauben‘ entgegen. Wie Detmar verkündet sie: „Alle Wege / von Hause laufen leicht ins gleiche Nichts!“ (S. 26). Das zielt letztlich auf eine schicksalshafte Volksgemeinschaft, der bis in den Tod die Treue bewahrt werden müsse, weil Rasse und

Heimat, ‚Blut und Boden‘ die Richtschnur menschlicher Existenz sein sollen. Dieser völkische und antichristliche Rassismus wird von Schneider-Zabel so absolut gesetzt und in die Sphäre des Sakralen erhoben, daß er den Charakter einer neuen Religion gewinnt. Bezeichnenderweise durchzieht dieses Bekenntnis zum (art)eigenen Glauben wie ein Leitmotiv das Drama (vgl. S. 20, 30, 51 f., 83, 85, 102). Noch der Schlußsatz der letzten Szene, Detmars zukünftiger Frau Anke in den Mund gelegt, meint nichts anderes: „Weil du die Deinen liebst, ist Gott dir nah“ (S. 104).

Mit den historischen Ereignissen des frühen 13. Jahrhunderts hat Schneider-Zabels Schauspiel also nichts zu tun. Auf der Hand liegen allerdings die Gemeinsamkeiten zwischen der militant rassistisch-antichristlichen Tendenz ihres Stückes und den Zielen des nationalsozialistisch inspirierten Stedingerkultes: sie sind sowohl in der radikalen ‚Blut und Boden‘-Ideologie wie in der Agitation gegen Christentum und Kirche zu sehen. Was Rosenberg, Darré und Röver eher auf indirekte Weise publikumswirksam machen wollten, propagierte Schneider-Zabels Drama unverhüllt und penetrant: die Ersatzreligion einer ‚arteigenen Gottesverbundenheit der nordischen Rasse‘. So muß ihr Stück „Wer ein Zuhause hat, ist fromm“ zweifellos dem völkisch-rassistischen und antichristlichen Fanatismus zugerechnet werden, wie ihn die Ludendorff-Bewegung und die nationalsozialistische Orthodoxie vertraten.

47. *A. Hinrichs zweites Schauspiel (1939)*

Schneider-Zabels Schauspiel bestätigt übrigens eine Beobachtung, die sich bereits bei einigen anderen literarischen Darstellungen der Zeit nach 1934 machen ließ: der historische Stoff liefert nur den vordergründigen Anlaß für ein Werk, dem es nicht mehr um die Interpretation des Stedingeraufstandes geht, sondern um irgendeine Weltanschauung, der die Geschichte als Illustration und Beglaubigung dienen muß. Was sich im frühen 13. Jahrhundert in Stedingen ereignete, spielt letztlich keine Rolle mehr. Daher ist es nur folgerichtig, wenn Autoren wie Bruno Nowak und Ursula Schneider-Zabel auf eigene Erfindungen zurückgreifen, die mit dem geschichtlichen Thema allenfalls den Namen, die Zeit und den Schauplatz gemeinsam haben. Doch stellen ihre Schauspiele von 1934 und 1938 keineswegs den Höhepunkt der Vermarktung dar. Der Name ‚Stedinger‘ war in den letzten Jahren vor dem zweiten Weltkrieg offensichtlich so sehr zu einem Synonym für Selbstaufopferung und Heldentum geworden, daß er im Titel von Büchern erscheint, deren Inhalt nicht den geringsten Zusammenhang mit dem Schicksal der Marschbauern von 1234 aufweist. Diese Feststellung gilt einmal für den 1939 erschienene Roman „der letzte Steding“ Wilhelm Vernekohls (1901-1967), obgleich er noch einen entfernten Bezug zum historischen Stoff hat¹¹⁰). Erst recht

¹¹⁰) Wilhelm Vernekohl, *Der letzte Steding. Erzählung*, Leipzig: Otto Janke 1939 (benutztes Exemplar: Berlin, Staatsbibliothek Preussischer Kulturbesitz, Signatur Yx 58933/40) handelt nach der Ankündigung des Schutzumschlages „von einem Nachfahren dieser stolzen und mächtigen Sippe, in dem das germanische Freiheitsstreben noch einmal hell auflodert“, spielt jedoch im Niederstift Münster des 18. Jahrhunderts, nicht in Stedingen während des 13. Jahrhunderts.



trifft sie auf das 1938 veröffentlichte Buch „Mutter Steding und ihre Jungen. Roman einer Mutter“ von Ernst J. F. Weber zu, dessen Handlung in der nicht näher bezeichneten Gegenwart einer Stadt spielt¹¹¹).

Wenig mit den geschichtlichen Ereignissen zu tun hat auch August Hinrichs' 1939 erschienenenes zweites Stedinger-Drama. Denn sein „Steding Renke. Spiel vom Opfergang eines Volkes“ stellt die Tage und Wochen nach dem Sieg der Kreuzfahrer dar, aus der fast keine konkreten Nachrichten überliefert sind¹¹²). Das Stück möchte ein realistisches Bild vom Alltagsleben geben, wie es sich während und nach der Schlacht bei Altenesch in Stedingen abgespielt haben dürfte. Sein in hochdeutscher Sprache verfaßtes Drama handelt nämlich von den Ereignissen des 27. Mai 1234 (1. Akt), des Tages danach (2. Akt) und der Zeit drei Monate später (3. Akt). So wird vorgeführt, wie die auf ihren Höfen zurückgebliebenen alten Leute und Frauen zunächst voll Angst und Hoffnung auf den Ausgang der Schlacht warten, dann raubende und mordende Kreuzfahrer näher kommen sehen, durch wenige Überlebende von der vernichtenden Niederlage der Stedinger erfahren, schließlich Brandschatzung und Mord ausgeliefert sind. Kaum haben die Besatzungstruppen Plünderung und Beschlagnahme beendet, beginnt für die gepeinigten Bauern der Alltag ungemein hoher Abgaben und unerbittlicher Herrschaft. Die neuen Herren Stedingens pressen den bewirtschafteten Höfen das Äußerste an Zehnt und Zins, Buße und Steuer ab. Gleichzeitig werden die Überlebenden gezwungen, Erzbischof und Graf als Grund-, Leib-, Gerichts- und Landesherrn anzuerkennen. Im ehemals freien und wohlhabenden Stedingen arbeiten jetzt rechtlose, verarmte Bauern für die Sieger.

Gegen diesen Zustand der Rechtlosigkeit und Ausbeutung wehrt sich jedoch der alte Bauer „Renke Steding“, die Hauptfigur in Hinrichs' zweitem Stedingerdrama. Der alte Mann konnte zwar wegen einer Verletzung nicht an der Schlacht bei Altenesch teilnehmen, will aber die Folgen der Niederlage nicht widerspruchslos hinnehmen. Vielmehr beharrt er trotzig und unbeugsam auf einem Rest Selbstbewußtsein und Selbstachtung, obwohl er, wenn auch widerwillig, die geforderten Abgaben leistet und dem aufgezwungenen Recht der neuen Herren gehorsam sein muß. Konsequenter weigert er sich nämlich, den äußersten Schritt der Anerkennung zu tun: vor den Siegern in die Knie zu fallen. Erst zeigt er auf sein verletztes Bein („kann nicht knien“), dann verweist er auf Recht und Ehrgefühl der Stedinger Bauern: „Ist hierzuland nicht Brauch, das Knien. Habs nicht gelernt und tu's nicht – vor kein' Mensch!“, „Ist mein erst und mein letzt Wort – knien tu ich nicht! Bin kein Knecht!“, „Nicht knien – nein – nicht knien“ (S. 46 f.). Die Verweigerung des Knie-

¹¹¹) Ernst J. F. Weber, Mutter Steding und ihre Jungen. Roman einer Mutter, Leipzig: Rothbarth 1938.

¹¹²) August Hinrichs, Steding Renke. Ein Spiel vom Opfergang eines Volkes, Berlin: Drei Masken Verlag 1939. Das in öffentlichen Bibliotheken der Bundesrepublik bislang nicht nachgewiesene Stück hat mir Klaus Dede (Oldenburg) in einer Kopie zugänglich gemacht, wofür ich ihm auch an dieser Stelle danke. – Zu Autor und Werk vgl. die in Anm. 64 zitierten Veröffentlichungen, bes.: August Hinrichs, 1879-1956, S. 58 Nr. 39 über „Steding Renke“. Bezeichnend übrigens, daß z. B. der Artikel in: Deutsches Literatur-Lexikon (s. Anm. 9), Bd. 7, Bern und München 1979, Sp. 1219 f. das Stedingerschauspiel von 1939 nicht erwähnt.

falls durchzieht nun die Handlung des Schauspiels wie ein Leitmotiv. Renke wird nicht müde, diesen letzten Schritt der Unterwerfung abzulehnen: „Hab mein Lebtage vor jedem Feind grad gestanden, will jetzt nicht wie ein Hund kriechen und hinknien – müßt vor mir selbst ausspeien, wenn ich das tät!“ (S. 47 f.). Es gelingt ihm, auch die Überlebenden seiner Familie und seines Dorfes zum Schwur „Nicht in die Knie! Nicht in die Knie!“ zu vereinen. Renkes Reaktion darauf: „jetzt weiß ichs: kann nicht untergehn, unser Stedingen, wird immer wieder aufstehn, und wenn sie uns allesamt totschiagen wollten!“ (S. 50). Andererseits ist es nicht damit getan, den „demütigen Kniefall“ zu verweigern und zu versichern „Tu kein Kniefall, ist gegen mein Ehr!“ (S. 70). Tatsächlich sind die überlebenden Bauern trotz dieser erfolgreich abgelehnten Unterwerfungsgeste die Knechte der neuen Herren. Verbittert und doch ohnmächtig haben sie sich damit abzufinden, daß ihnen ihre Höfe nicht mehr selbst gehören, daß maßlos hohe Abgaben sie wirtschaftlich ruinieren, daß Willkür und Gewalt der Sieger nicht einmal vor Frauen halt machen. Dagegen helfen kein jähes Aufbegehren und keine befreiende Tat. Angesichts der vollständigen Niederlage bleibt den Überlebenden allein „kalt Blut“, die Einsicht in das „aushalten müssen“. Gerade Renke erkennt den Zwang zum ‚Ausharren‘, ‚Ertragen‘ und ‚Gehorchen‘ ausdrücklich an. Von seiner Familie und den Dorfbewohnern verlangt er, auf unüberlegte Aktionen gegen die fremden Herren zu verzichten. Dem Wunsch nach einem „ehrlichen Tod“ und damit dem selbstgewählten Ende von Unterdrückung, Ausbeutung und Entrechtung hält er entgegen: „Wär wohl leichter für uns – – auch für mich! Würd dann aber ein Morden geben – kennst ja die Reiter – – würd’ kein Kind in der Wiegen mehr überbleiben! Würd’ unser ganz Stedingervolk mit Stumpf und Stiel ausgetilgt werden vom Erdboden für jetzt und für alle Zeit“ (S. 72 f.).

Die Forderung ‚Lieber tot als Sklav’!‘ gilt also für Renke Steding nur in einer veränderten, abgeschwächten Form weiter. Den ‚knechtischen‘ Kniefall lehnen schließlich alle überlebenden Stedinger ab: „Wolln allesamt lieber unsern Kopf hinhalten, als daß wir ein’ Kniefall tun!“ (S. 77 f.). Umgekehrt sind sie bereit, alles andere hinzunehmen und zu erdulden, damit das besiegte Land nicht untergeht. Was bei einem Aufstand gegen die neuen Herren geschehen würde, erkennt Renke deutlich: „Wär dann aus und zu End – gäb kein Stedingen mehr. [...] Würd ein fremd Volk kommen, hier in unser Land wohnen, hier unser Land ackern – – unser Land, das Gott uns gegeben hat, wo unser Väter um jeden Fußbreit ihr bitter Schweiß und Blut haben lassen müssen! [...] Kanns nicht hergeben, wills festhalten und mich einkrallen mit Nägel und Zahn, solange ich ein Atem hab! Was auch kommt!“ (S. 73).

Dem selbstzerstörerischen Widerstand erteilt Renke eine Absage, aber auch der bereitwilligen Unterwerfung. Er verlangt ein kalkuliertes Aufbegehren, den passiven Widerstand. Die Besiegten sollen innerlich ungebrochen bleiben: die geforderten Abgaben liefern und das Recht der neuen Herren befolgen, doch nicht den Kniefall leisten. Stets sollen die Sieger erfahren, daß der Gehor-

sam der Stedinger erzwungen ist und daß er nicht unbegrenzt ist. Denn nur so hofft Renke, das Ehrgefühl der ehemals freien Bauern in die ferne Zukunft einer „besseren Zeit“ hinüberzuretten. Seine Vision für die Generation der Enkel: „Soll einmal frei atmen können hier – frei und in Ehr“ (S. 76). Zum unbeugsamen Aushalten fühlt Renke sich vor allem durch die Gefallenen der Schlacht bei Altenesch verpflichtet. Dem Vorschlag zur Flucht erteilt er die Absage: „Meinst, daß dein Vater und Brüder auch weggelaufen wärn? Haben ihr Leben gezahlt für dich und dein’ Hof – soll all ihr Blut denn umsonst sein?“ (S. 23). Und später erneut: „Habs aber auch nicht vergessen, warum sie sich haben totschlagen lassen“, „Liegen sechstausend draußen – waren wohl auch niemand was schuldig?“ (S. 34 bzw. S. 36). Daher Renkes Fazit: „Geht aber nicht um dich und um mich – geht um Stedingen jetzt!“ (S. 63).

Vergleicht man ‚De Stedinge‘ mit ‚Steding Renke‘, könnte vermutet werden, das Schauspiel von 1939 sei als Korrektur des Festspiels von 1934 gedacht, solle es vielleicht sogar ersetzen. Auf Unterschiede zwischen beiden Dramen weist Hinrichs bereits im Titel ausdrücklich hin: handelt das ältere Stück von den Marschbauern insgesamt, so steht im Mittelpunkt des neuen Stücks ein einzelner Stedinger. Und während in Altenesch und auf dem Bookholzberg das ‚Spiel vom Untergang eines Volkes‘ inszeniert wurde, fand 1939 im Oldenburger Landestheater die Uraufführung des ‚Spiels vom Opfergang eines Volkes‘ statt. Im Gegensatz zum ersten Stedingerdrama kommt das zweite ohne die aufputschende Devise ‚Lieber tot als Sklav!‘ aus. Vielmehr weist Renke Steding bereits den angedeuteten Wunsch „Lieber tot!“ und „Lieber ein ehrlichen Tod als so leben!“ schroff zurück: selbstmörderischen Widerstand gegen die neuen Herren hält er für „kein(e) Heldentat“, sondern bezeichnet ihn als ebenso „feige“ wie den Kniefall (S. 72). Will doch der unbeugsame Alte Not und Unrecht erdulden, wenn damit die völlige Vernichtung der Stedinger abzuwenden ist.

Doch zeigt eine genauere Lektüre der beiden Dramen, daß ‚Steding Renke‘ eher die konsequente Weiterentwicklung des Festspiels von 1934 ist als dessen Gegensatz. Kaum verhüllt feiern ja auch ‚De Stedinge‘ eine ‚Führerpersönlichkeit‘, nämlich Bolko von Bardenfleth. Selbst der Untergang der Stedinger findet im älteren Stück nicht so radikal statt, wie es der Untertitel behauptet: angeführt von Bolkos Sohn flüchten mehrere Bauern, um den Fortbestand ihres Volkes zu garantieren. Weitere Gemeinsamkeiten reichen bis in einzelne Szenen, ja bis in den Wortlaut entscheidender Sätze. Das trotziges ‚Nicht in die Knie!‘ des Renke Steding greift die Schlußszene von ‚De Stedinge‘ auf, wo der erzbischöfliche Vogt das „Stedingen läewt!“ halb verärgert, halb bewundernd kommentiert: „Dot – awer nich inne Knee – Hal de Düwel dat Handwark!“. Weil die totale Vernichtung der Stedinger Bauern den Leser oder Zuschauer nur niedergedrückt stimmen konnte, ließ Hinrichs bereits das Festspiel von 1934 in einem verhaltenen Triumphgefühl enden. Später sah er

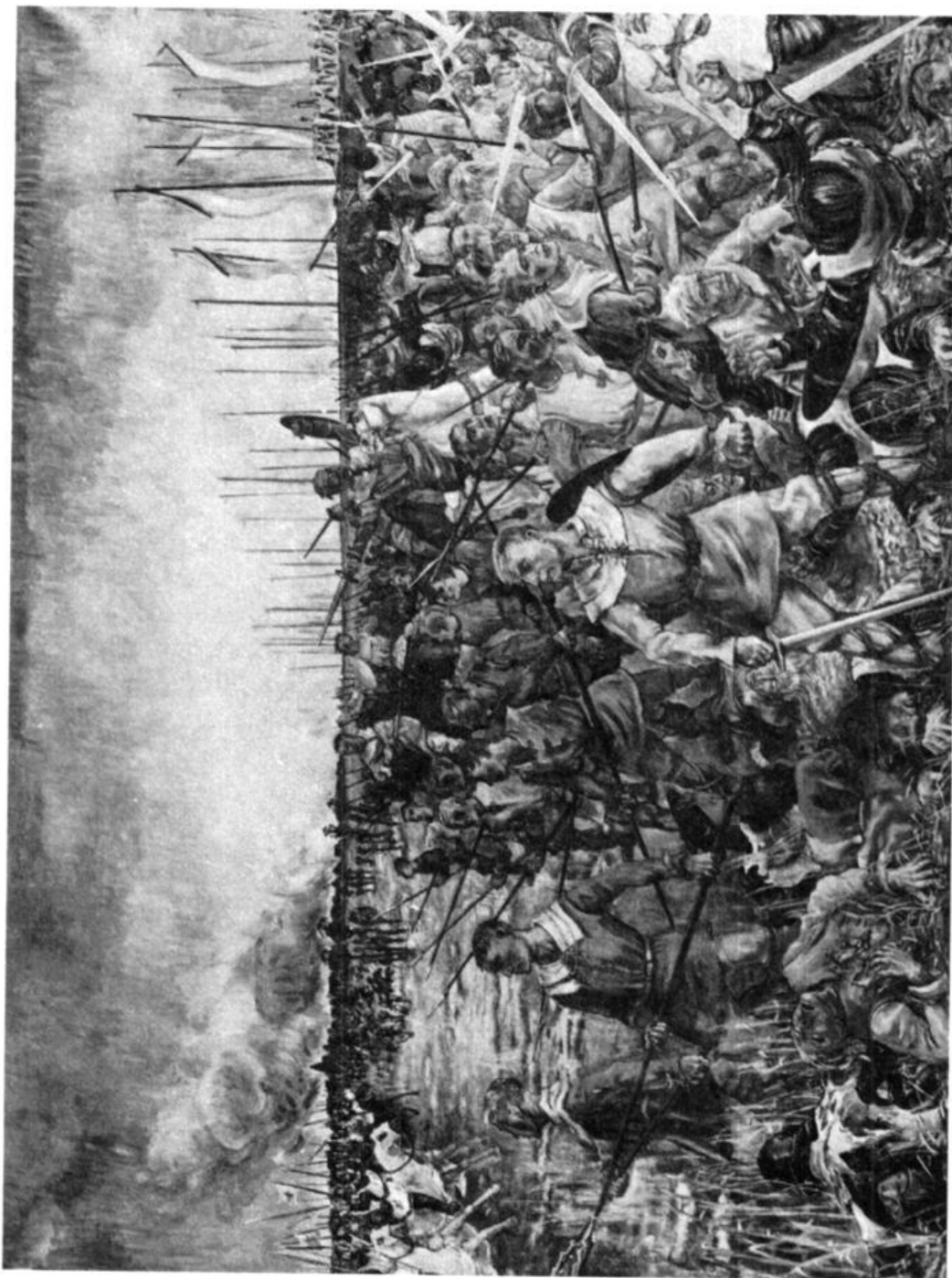
vielleicht ein, daß der vermeintliche Wahlspruch der Stedinger ‚Lieber tot als Sklav‘! im Schauspiel nur dann überzeugen konnte, wenn er ohne Ausnahme und Abschwächung verwirklicht wurde. Sollte aber das Stück nicht durch seinen düsteren Schluß abschrecken, mußte die unerbittliche Devise in den Hintergrund der Bühnenhandlung treten. Der Verzicht auf das „Leewer dot!“ durfte Hinrichs nicht schwer gefallen sein, denn die Außenpolitik der NS-Diktatur hatte diesem Motto eine allzu aktuelle Bedeutung gegeben. Angesichts der steigenden Kriegsgefahr mochte es selbst Partei und Regierung nicht mehr opportun erscheinen, die Konsequenzen des ‚Lieber tot als Sklav‘! zu veranschaulichen.

Mit ‚Steding Renke‘ hat August Hinrichs immerhin ein Durchhalte-Stück geschrieben, das durchaus im Sinne des Regimes lag. Die abgeschwächte Parole ‚Nicht in die Knie!‘ appellierte nicht weniger erfolgversprechend an die Gefühle der Leser und Zuschauer als das mittlerweile zu direkte „Leewer dot!“. Weil auch Handlung und Sprache unverhüllt die Identifizierung mit der Titelfigur und seiner trotzigen Widerstandsparole herbeiführen wollen, hat sich das Publikum damals kaum der Wirkung dieses Stückes entziehen können. Der ungebrochene Durchhaltewille, die selbstlose Opferbereitschaft und die eigensinnige Zuversicht des ‚Steding Renke‘ mögen 1939 viele in ihren Anschauungen bekräftigt haben, die sich von agitatorischen Propagandadramen abgestoßen fühlten. Wer im „festen Glauben“ an die eigene „Ehr“, das eigene „Land“ und das eigene „Volk“ so beharrlich festhielt wie der alte Bauer in Hinrichs’ Schauspiel, der schließlich den erfolgreich vereitelten Vergewaltigungsversuch an seiner Schwiegertochter mit späterer Hinrichtung bezahlte, mußte Leser und Zuschauer von der Gültigkeit des Schlußsatzes überzeugen: „So ist’s nicht umsonst gewesen!“ (S. 78).

48. R. Schuders Roman (1955)

Weil Partei und Regierung während des Zweiten Weltkrieges von der Erinnerung an die Niederwerfung des Stedingeraufstandes kaum die erwünschte Unterhaltung und Zerstreuung der Bevölkerung erwarten konnten, erstaunt nicht, daß zwischen 1939 und 1945 keine literarischen Darstellungen dieses geschichtlichen Stoffes erschienen sind. Denn für einen Durchhalteappell wie Veit Harlans berühmten Film ‚Kolberg‘ von 1944 eignete sich das Geschehen des frühen 13. Jahrhunderts nicht. Wer mochte schon beim Anblick der gefallenen Stedinger an den siegreichen Ausgang des „Großdeutschen Freiheitskampfes“ glauben?

In der Tat gibt es wenige Belege, daß auch nach dem 1. September 1939 irgendwelche Aktivitäten unternommen wurden, um die Schlacht bei Altenesch und ihre Vorgeschichte ins Gedächtnis zu rufen. Zu Beginn des Krieges erschienen noch weitere Auflagen der Romane von Schreckenbach und Strauß und Torney sowie einige kleinere historische Untersuchungen. Zu den letzten



Jan Oeltjen, Die Schlacht bei Altenesch. Öl, 145 x 200 cm. Landesmuseum für Kunst und Kulturgeschichte, Oldenburg. Inv. Nr. 10 558. Veröffentlicht nach Vorlage und mit Genehmigung des Landesmuseums.

Ausläufern des nationalsozialistischen Stedingerkultes zählt das grotesk-martialische Gemälde ‚Die Schlacht bei Altenesch, 1234‘ von Jan Oeltjen aus dem Jahr 1942. Inzwischen hatte aber die Wirklichkeit des Krieges auch die gewalttätigste Phantasie blut- und bodendrünstiger Lyriker, Erzähler und Dramatiker überholt.

Wenn ich recht sehe, findet sich erst im 1955 veröffentlichten Roman „Der Ketzer von Naumburg“ der Schriftstellerin Rosemarie Schuder (geb. 1928) wieder ein literarisches Echo der Stedinger¹¹³). Ähnlich dem ‚Lucifer‘ der Lulu von Strauß und Torney spielen die Marschbauern in der Handlung des ‚Ketzers von Naumburg‘ nur eine untergeordnete Rolle. Denn wie im ‚Lucifer‘ steht ein Häretiker bzw. der Häresie Verdächtigter im Mittelpunkt der Handlung. Bei Schuder ist es ein Steinmetz aus Reims, der zunächst in den Dienst des Mainzer Erzbischofs Siegfried tritt, seit 1249 dann für Bischof Dietrich von Naumburg arbeitet. Dieser Meister bleibt in Schuders Roman namenlos, doch sieht sie in ihm den Schöpfer der kunsthistorisch berühmten Figuren im Chor des Naumburger Domes (‚Uta-Gruppe‘), dessen Arbeiten sie auch in Plastiken des Mainzer und Reimser Domes nachweisen will. Weil jener Steinmetz von den Glaubenslehren der Waldenser beeinflusst zu sein scheint, werden die kirchlichen Ketzerfolger auf ihn aufmerksam: der Inquisition Konrads von Marburg entgeht er eben so knapp wie später der Verfolgung eines Naumburger Dominikaners, der ihn wegen Verdachts der waldensisch inspirierten Ablehnung der Heiligenverehrung fast auf den Scheiterhaufen bringt. Sowohl in Mainz wie in Naumburg beruhen die Anklagen der Ketzerverfolgung auf der Unterstellung, der Reimser Steinmetz bringe in seinen Plastiken kaum verhüllt seine Sympathie mit Glaubenslehren der Waldenser zum Ausdruck. Daß dieser Verdacht nicht willkürlich sei, legt auch Schuders Roman nahe. Denn in den individuell gestalteten Figuren des Naumburger Chores und in den Gesten der Kreuzigungsgruppe des Lettnerdurchgangs glaubt sie den Einfluß häretischer Bewegungen greifen zu können. Deshalb urteilt 1975 die Literaturhistorikerin Helga Herting, Schuder habe in ihrem Roman „Zusammenhänge mit mittelalterlichen Ketzerbewegungen“ herausgefunden, die „progressive Ideen, verbrämt in religiösem Gewande“(!), vertreten hätten.

Welche Rolle den Stedingern in der Handlung des ‚Ketzers von Naumburg‘ zufällt, kann man jetzt leicht absehen. Die Niederschlagung des Stedingeraufstandes muß als ein weiterer Anklagepunkt gegen die Ketzerverfolgungen

¹¹³) Rosemarie Schuder, *Der Ketzer von Naumburg*, Berlin: Rütten und Loening 1955 (¹²1974), S. 14-16, 18, 33, 106-116. – Zu den historischen Romanen dieser Schriftstellerin vgl.: Kürschners Deutscher Literatur-Kalender 1973, Berlin und New York 1974, S. 383; Helga Herting, Interview mit Rosemarie Schuder [und] Der historische Roman in unserer Zeit. Zum Werk von Rosemarie Schuder, in: Weimarer Beiträge. Zeitschrift für Literaturwissenschaft, Ästhetik und Kulturtheorie, Bd. 19, H. 4, 1973, S. 67-81 und S. 82-102, hier: S. 68-70 und S. 85 f. über den ‚Ketzer von Naumburg‘; diesselbe, Geschichte und Gegenwart im Werk Rosemarie Schuders, in: Weggenossen. Fünfzehn Schriftsteller der DDR, hg. v. Klaus Jarmatz und Christel Berger, Leipzig 1975, S. 233-266 mit S. 505-507, hier: S. 236. – Zu der schon 1938 von E. Lip-pelt aufgestellten These, der Naumburger Meister sei Waldenser gewesen, s. Hans-Joachim Mrusek, Drei sächsische Kathedralen, Dresden 1976, S. 376 (Hinweis von Dr. H. Schieckel).

Konrads von Marburg gelten, wobei Verketzerung und Ketzerkreuzzug in Gegensatz zu den haltlosen Anklagen der Kirche gestellt werden. Auch für Schuder sind die Stedinger „friesische Bauern“, die ihr „altes Recht auf Freiheit“ verteidigten und deshalb den Kirchenzehnt nicht entrichteten (S. 15). Daraufhin habe Konrad von Marburg im Bericht an den Papst den ungehorsamen Bauern häretische Unzucht unterstellt, weshalb die Stedinger zu Unrecht als Ketzer verurteilt worden seien. Wie aber die bekannte Anekdote vom Beichtgroschen beweise, hätten die Anklagen bewußt die Wahrheit verfälscht, meint Schuder in ihrem Roman. Daß sie die Handlung ihres historischen Romans auch an dieser Stelle auf anachronistische, von der Geschichtsschreibung längst widerlegte Annahmen stützt, war ihr offensichtlich nicht bewußt.

Doch lohnt es nicht, auf die Rolle der Stedinger im ‚Ketzer von Naumburg‘ ausführlicher einzugehen. Sieht man von gelegentlichen Erwähnungen auf den ersten Seiten des Romans ab, treten die Bauern der Marsch nur in einer Episode in den Vordergrund der Handlung. Nämlich auf dem Mainzer Hoftag des Jahres 1235, als „Bolke (von) Bardenfleet“, einer der wenigen Überlebenden der Schlacht bei Altenesch, in einem Gespräch mit Kaiser Friedrich II. um Gnade und einen Schutzbrief für die vertriebenen Stedinger bittet (S. 114-116). Sein Gesuch wird unter der Bedingung gewährt, daß die Bauern künftig „den Zehnten ordentlich an die Kirche abgeben“ (S. 114). Mit dieser Antwort ist jedoch Bolkes Mission gescheitert, denn er stellt sich die Frage: „Der Kaiser erlaubt uns, wieder auf unserem eigenen Grund und Boden zu warten, bis von neuem ein Graf kommt oder ein Bischof, dem es einfällt, uns zu Ketzern zu machen, die erschlagen werden müssen?“ (S. 115 f.). Die Einsicht in die Willkür geistlicher und weltlicher Herren setzt einen bedrückenden Schlußpunkt unter die Episode. Was hier und auf den Seiten davor über die Stedinger verbreitet wird, bewegt sich allerdings im Rahmen der üblichen Gemeinplätze, die man von einem in der DDR veröffentlichten Roman über „progressive christliche Traditionen“ in der Geschichte des Mittelalters erwarten wird. Leider wird Rosemarie Schuder in ihrer Darstellung des geschichtlichen Stoffes nicht vom leisesten Zweifel geplagt, ob diese Interpretation der Ketzerverfolgungen des frühen 13. Jahrhunderts einer Nachprüfung standhält. Wie ihre Bemerkungen über die Stedinger beweisen, hat sie die historischen Fakten des ‚Ketzers von Naumburg‘ nicht so intensiv studiert wie die Plastik im Übergang vom romanischen zum gotischen Stil.

49. G. Beutels Erzählung (1975)

Daß in der Nachkriegszeit auch die zweite literarische Darstellung des Stedingeraufstandes in der DDR veröffentlicht wurde, kann nicht als Zufall gelten. Vielmehr sprechen noch andere Beobachtungen für die These, jener geschichtliche Stoff habe zunächst nur dort Resonanz finden können. Obgleich von jeder völkisch-antichristlichen oder nationalsozialistischen Vereinnahmung frei,

gibt es doch eindeutig ideologisch-politische Motive für dieses Interesse. Worauf die neue Deutung des Konfliktes der Marschbauern mit den Bremer Erzbischöfen und Oldenburger Grafen zielt, macht die 1960 an der Universität Halle angefertigte Dissertation von Horst Gericke bereits in ihrem Titel unmißverständlich klar: „Universitas Stedingorum.“ Die Entwicklung einer organisierten bäuerlichen Kampfgemeinschaft in den Wesermarschen und ihr Widerstand gegen feudale Ausbeutung und Unterdrückung bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts.“ Gericke's dogmatische Interpretation ist allerdings nicht typisch, stellt eher eine besonders ausgeprägte Position dar. So ist in Schuders Roman nirgends vom ‚antifeudalen‘ Charakter des Stedingeraufstandes die Rede. Auch das zuerst 1975 erschienene Jugendbuch „Die Faust der Stedinger“ des bei Halle/S. lebenden Schriftstellers Gerhard Beutel (geb. 1928) setzt dem Leser nicht die Schablonen der historisch-materialistischen Geschichtsphilosophie vor¹¹⁴).

Im Mittelpunkt von Beutels Erzählung steht die fiktive Figur des jungen Heerführers Hinrich Karsten, der wegen seines Mutes, seiner Tapferkeit, Klugheit und List von den jungen Stedingern anerkennend „Faust der Stedinger“ genannt wird (S. 163; später S. 167, 173, 180, 195, 208, 224). Er hat nur ein Ziel: Adel und Kirche, die Feinde der Marschbauern, durch einfallsreiche und tollkühne Überfälle zu schwächen. Mit solchen Handstreichern sichert Karsten den Fortbestand seines Volkes. Vor der Schlacht bei Altenesch sorgt er für die Evakuierung von Frauen und Kindern, nach der Niederlage setzt er von Friesland aus den Widerstand fort, indem er mit wenigen Getreuen Angriffe auf Neusiedler, Ritter und Vogt unternimmt, auch den Grafen von Oldenburg bekämpft, schließlich weite Teile des eroberten Stedingen durch Zerstörung der Deiche und Öffnung der Sieltore überfluten läßt. Ein Rachefeldzug des Oldenburger Grafen scheitert, denn seine Truppen werden in eine Falle gelockt und besiegt. Beutels Erzählung schließt mit den Sätzen: „Die Faust der Stedinger hatte zum letzten Male zugeschlagen. Große Teile des Stedingerlandes waren verwüstet und für den Oldenburger und seinen Anhang auf viele Jahre verloren. So wüßt waren diese Gebiete, daß in der Kirche zu Elsfleth Wölfe ihre Jungen säugten.“ (S. 224).

Die ‚Faust der Stedinger‘ schildert sowohl die letzten Jahre des bäuerlichen Widerstandes und den Sieg der Kreuzfahrer über die Aufständischen als auch das Aufflackern der Kämpfe nach der Besetzung Stedingens. Weil die Widerstandskraft der Überlebenden ungebrochen ist, kann Hinrich Karsten ausrufen: „Die Stedinger leben“ (S. 196). Die fortwährenden Kämpfe mit den Adligen und Rittern machen daher den Hauptteil der Handlung aus. Dabei geht es Beutel in erster Linie um fesselnde Episoden, damit die Aufmerksamkeit des

¹¹⁴) Gerhard Beutel, Die Faust der Stedinger [Illustrationen von Günther Lück] (Spannend erzählt, Bd. 125), Berlin: Verlag Neues Leben 1975 (21978). – Details zur Biographie und zu den literarischen Veröffentlichungen verdanke ich einer Auskunft des Autors (Brief vom 6. Juni 1980).

jugendlichen Lesers nicht abschweift. Diese Spannung sollen Abenteuer- und Kampfszenen der Gruppe des Hinrich Karsten mit ihren Gegnern, den Truppen des Bremer Erzbischofs und des Grafen von Oldenburg, erzeugen. Hier werden die Kontrahenten in bewährter Schwarz-Weiß-Manier gezeichnet. Auf der einen Seite die „Freibauern“ (S. 36, 39, 57), die allein dem Kaiser untertan sind und ihre Freiheit über alles lieben (S. 18, 22, 24, 59 u. ö.), deren Sprüche „Wer Tribut zahlt, ist nicht frei!“ (S. 72), „Wahr di, Herr, der Bur kummt!“ (S. 119) oder „Die Friesen wählten lieber den Tod als die Unfreiheit“ (S. 164) lauten. Und weil Stedinger wie Friesen immer „frei bleiben“ wollen (S. 162), auch „dafür zu sterben“ bereit sind (S. 183), geben sie den Widerstand selbst im Angesicht der Niederlage nicht auf. Auf der anderen Seite stehen Adel und Kirche, denen der geballte Haß der Stedinger (und des Erzählers) gilt, denn sie beuten die abhängigen Bauern aus, führen sich als „Feudalherren“ auf, wie es einmal in marxistischer Terminologie heißt (S. 74). Also sind Geld- und Machtgier des Erzbischofs der eigentliche Grund für die Auseinandersetzung, da die verweigerten Zehnt-, Zins- und Tributabgaben die wirtschaftliche Grundlage seiner Herrschaft untergraben. Noch verwerflicher findet Beutel die Verketzerung der Stedinger. Ihre Anklagen betrachtet er als Vorwand zur Bekämpfung der Aufständischen. Vor allem die Inquisition der Dominikaner ist heimtückisch und grausam, betreibt sie doch die Hetze gegen die Bauern noch intensiver als der Bremer Erzbischof. Einen weiteren negativen Zug in der abwertenden Charakterisierung der Kirche fügt Beutel hinzu, indem er Gerhard II. von Bremen ein Heer von Söldnern zusammenstellen läßt, nachdem seine eigenen Ritter im Kampf versagt hatten. In der Figur des Spaniers Pedro Mendez, des neuen Feldhauptmanns der erzbischöflichen Truppen, zeichnet der Erzähler dann die dazugehörige abstoßende Führerfigur (S. 98 ff.).

Aus der entschiedenen Parteinahme für die Stedinger darf man aber nicht den Schluß ziehen, Gerhard Beutel habe mit seinem Buch eine schlüssige Deutung der historischen Ereignisse beabsichtigt. Obwohl er den geschichtlichen Hintergrund der Erzählung hervorhebt und durch eine (reichlich ungenaue) Übersichtskarte untermauern will, geht es ihm weit mehr um vordergründige Handlung, nämlich ums Kämpfen und Töten. In seiner Darstellung wird so viel gehauen, gestochen und erschlagen, daß man sich fragen muß, ob „Die Faust der Stedinger“ eine geeignete Lektüre für Jugendliche ist, zumal Beutel in einigen Szenen (z.B. S. 198 f. und S. 206-210) allzu bereitwillig der Schilderung von Brutalitäten Raum gibt. Immer wieder müssen Ereignisse des frühen 13. Jahrhunderts die wild wuchernde Phantasie dieses Schriftstellers beglaubigen, obwohl sie bestenfalls das Material für die Erzählung geliefert haben. Wenn die historische Belletristik in der Geschichte aber nur den Vorwand sieht, um der Fiktion das Mäntelchen des wahrhaftig Bezeugten umzuhängen, sollte sie den Anspruch aufgeben, die überlieferte Vergangenheit literarisch darzustellen.

II. Zusammenfassung

Wer annimmt, er habe nach der Lektüre von nunmehr 49 Werken endlich alle literarischen Darstellungen des Stedingeraufstandes zur Kenntnis genommen, muß sich eines besseren belehren lassen. Denn die Liste der in diesem Aufsatz porträtierten Gedichte, Balladen, Epen, Erzählungen, Romane, Schauspiele u.s.w. läßt sich ohne Schwierigkeiten verlängern. Hier wäre z. B. auf die 1975 erschienenen 23 Linolschnitte Armand Vilters hinzuweisen, die nicht nur in ihrem betont altdeutschen Stil, sondern mehr noch durch ihren Begleittext, der sinnigerweise in einer Art Runenschrift abgebildet ist, an die völkische Deutung anknüpfen; dabei hat Vilter keine Bedenken, sein Werk mit dem ‚Gebet der Stedinger‘ aus A. Hinrichs’ „De Stedinge“ von 1934 (hier S. 25) abzuschließen¹¹⁵⁾. Man könnte in diesem Zusammenhang auch auf die kurze Erwähnung der Stedinger in der belletristischen Chronik des Klosters Osterholz hinweisen, die Heinrich Wolfgang Vogt-Vilseck kürzlich unter seinem Künstlernamen veröffentlicht hat¹¹⁶⁾. Obgleich in beiden Büchern die literarische Bearbeitung des Stoffes mehr Gewicht hat als seine historische Darstellung, seien sie hier lediglich genannt, nicht ausführlicher besprochen. Vilters Linolschnitte greifen im übrigen eine bereits bekannte Form bildlicher Vergegenwärtigung auf, nämlich die 1933 geschaffenen Lithographien Bernhard Winters.

Ferner sind zwischen 1836 und 1975 mehr als ‚nur‘ 49 belletristische Darstellungen des Stedingeraufstandes verfaßt und wohl auch publiziert worden. Denn die Liste der verschollenen bzw. verlorenen Werke umfaßt nicht allein das Festspiel von R. Schulz (Nr. 28) und das Hörspiel von W. Heydrich (Nr. 35) aus den Jahren 1933 und 1934. Bislang nicht nachgewiesen sind andere Bearbeitungen des Stedingerthemas, die ich nur vom Hörensagen oder aus indirekten Quellen kenne. So ein Gedicht oder eine Ballade der nordwestdeutschen Schriftstellerin Mathilde Raven (geb. 1817, gest. nach 1898),¹¹⁷⁾ dann eine nicht näher bezeichnete Arbeit des aus Obersachsen stammenden Schriftstellers Ludwig Bräutigam (1852-1906), vom Idsteiner Lehrer Max Kirmsse am

¹¹⁵⁾ Armand Vilter, *Die Stedinger. Freiheitskampf und Untergang eines Bauernvolkes. Eine Mahnung*, Oldenburg: Wilhelm Kayser 1975. Vgl. dazu die berechtigte Kritik Bernd Ulrich Huckers, in: *Bremisches Jahrbuch* 55, 1977, S. 410 f.

¹¹⁶⁾ Heinrich Wolfgang, *In nomine Dei, die Chronik des Klosters Osterholz*, Bremen: Wolvo 1980, hier: S. 311-313. Die Rezension von Wilhelm Gottschalk, *Eine „Chronik“ des Klosters Osterholz*, in: *Niederdeutsches Heimatblatt*, Nr. 371 (November 1980), trägt kritische Einwände sehr vorsichtig vor, gibt also insgesamt ein viel zu vorteilhaftes Bild von den literarischen Qualitäten und historischen Kenntnissen dieses Geschichtsromans. – Auf das Buch und die erwähnte Rezension hat mich Prof. Hans G. Trüper (Bonn) aufmerksam gemacht, wofür ich ihm auch an dieser Stelle danke.

¹¹⁷⁾ Vgl. Elisabeth Friedrichs, *Die deutschsprachigen Schriftstellerinnen des 18. und 19. Jahrhunderts. Ein Lexikon*, Stuttgart 1981, S. 244. – Ihre Gedichtsammlung *‚Aus vergangener Zeit‘*, offensichtlich zuerst 1863 in Celle erschienen, 1880 und 1887 erneut aufgelegt, konnte ich bislang in keiner öffentlichen Bibliothek der Bundesrepublik nachweisen. Sie ist auch in der ‚Deutschen Bücherei‘ in Leipzig nicht vorhanden.

24. September 1933 gegenüber Hermann Lübbling erwähnt¹¹⁸⁾, schließlich eine Ballade über die Schlacht bei Altenesch aus der Feder des österreichischen Journalisten und Schriftstellers Ottokar F. Chalupka (1863-1941), die im Herbst 1911 Hermann Löns bei dessen Besuch in Wien vorgelegen hat¹¹⁹⁾. Damals wies Chalupka so nachdrücklich auf den Stedingerstoff hin, daß sich Löns wenig später ernsthaft mit dem Gedanken trug, darüber einen Roman zu verfassen; sein Plan ist jedoch nicht über eine erste Sammlung des Materials hinausgekommen¹²⁰⁾. Max Kirmsse, offensichtlich der Besitzer einer reichhaltigen Sammlung von Publikationen aller Art über die Stedinger und in erster Linie an den literarischen Darstellungen dieses Themas interessiert, weist am 12. November 1936 gegenüber Lübbling u. a. auf „*Wilhelmine Fleck* (Verfasserin des Romans: *Wehe über Stedingen!*)“ hin, doch habe ich dieses Buch nicht ausfindig machen können; vielleicht ist es niemals erschienen, denn Kirmsse räumt ein, den Roman *Wilhelmine Flecks* (1864-1947) nicht zu kennen¹²¹⁾.

Sollten diese Texte irgendwann ans Tageslicht kommen, würde sich ein noch vollständigeres Bild von den Stedingern in der deutschen Literatur des 19. und 20. Jahrhunderts ergeben. Schon jetzt ist die Zahl der einschlägigen Werke beträchtlich. Allerdings hinterlassen die 49 in diesem Aufsatz behandelten Darstellungen leicht einen falschen Eindruck. Hat sich nämlich der Leser unverdrossen durch die überlieferten 47 Texte hindurchgearbeitet, muß bei ihm zwangsläufig der Eindruck einer gewissen Monotonie zurückbleiben: obgleich einige Werke durch ihre inhaltliche Originalität auffallen, begnügen sich die meisten Autoren mit durchaus konventionellen Darstellungen. Die mittlerweile allzu vertrauten Details des Stedingeraufstandes und seiner Niederwerfung ermüden nach einiger Zeit sogar den ausdauerndsten und gutmütigsten Leser. Doch wäre es ungerecht, diesen zwiespältigen Eindruck den besprochenen Texten selbst zum Vorwurf zu machen. Unzulässig ist auch, aus der Fülle der Werke den Schluß zu ziehen, zwischen 1836 und 1975 seien die Stedinger im deutschen Sprachraum das beherrschende Thema historischer Dichtung gewesen. Denn einmal fehlen übergreifende Zusammenfassungen zu den

¹¹⁸⁾ Nds. Staatsarchiv Oldenburg, Best. 271-62 Nr. 299. Die Kenntnis dieser Briefe aus Lübblings Nachlaß verdanke ich einem Hinweis von Dr. Harald Schieckel. – Zu Leben und Werk des Schriftstellers Ludwig Bräutigam vgl. den Artikel von H. Seedorf, in: *Bremische Biographie des neunzehnten Jahrhunderts*, Bremen 1912, S. 45-48. Literarische Darstellungen des Stedingeraufstandes werden erwähnt in: Ludwig Bräutigam, *Auf dem Heimwege. Geschichten und Skizzen*, Berlin 1902, S. 191-217 („Eine Marschenfahrt“), hier S. 197.

¹¹⁹⁾ Zu Chalupka vgl. Hans Giebisch und Gustav Gugitz, *Bio-bibliographisches Literaturlexikon Österreichs von den Anfängen bis zur Gegenwart*, Wien 1963, S. 50; Kürschners *Deutscher Literatur Kalender. Nekrolog 1936-1970*, hg. v. Werner Schuder, Berlin u. New York 1973, S. 97. – Von „Belegen über den Abdruck meiner Ballade ‚Die Stedinge‘“ spricht O. F. Chalupka unter dem Pseudonym Ottokar Stauf von der March, Hermann Löns und die Stedinger, in: *Markwart. Blätter für die Verwirklichung des deutschen Volksliteratur-Gedankens*, hg. v. der Löns-Gedächtnis-Stiftung, 3. Jahrgang, Heft 3 („Wonnemond“ 1927), zwei unpaginierte Seiten nach S. 48.

¹²⁰⁾ M. Kirmsse, Hermann Löns und die Stedinger, in: *Markwart. Blätter für die Verwirklichung des deutschen Volksliteratur-Gedankens*, 3. Jahrgang, Heft 1 („Hornung“ 1927), S. 11-13; von der March, Hermann Löns und die Stedinger (s. Anm. 119); Wilhelm Deimann, *Der Künstler und Kämpfer. Eine Lönsbiographie und Briefausgabe*, Hannover 1935, S. 135, 145 und 262 f.

¹²¹⁾ Nds. Staatsarchiv Oldenburg, Best. 271-62 Nr. 299. – Zu Leben und Werk von Wilhelmine Fleck (Pseudonym: A. L. Lindner) vgl.: *Deutsches Literatur-Lexikon* (s. Anm. 9), Bd. 5, Bern und München 1978, Sp. 196. Ein Stedinger-Roman oder der Titel *‚Wehe über Stedingen!‘* wird hier nicht angeführt, ist auch weder in den Bücherlexika noch in den Gesamtkatalogen jener Jahre nachzuweisen.

literarischen Darstellungen geschichtlicher Stoffe, mit denen die Stedingerbearbeitungen verglichen werden könnten. Und zum anderen weisen die hier vorgestellten Werke trotz einer gewissen Breite ihrer Entstehung und Herkunft auf einen zeitlichen und regionalen Schwerpunkt, nämlich auf die Jahre zwischen den beiden Weltkriegen, besonders zwischen 1933 und 1939, und auf den nordwestdeutsch-sächsischen Raum. Seine ‚Konjunktur‘ als Thema historischer Literatur erlebte der Stedingeraufstand zweifellos im Zusammenhang mit den Jubiläumsfeiern von 1934, weil NSDAP und Regierungsstellen die regionalen Festlichkeiten zu einem Staatsakt aufwerteten. Diese parteiamtliche Vereinnahmung hat die Schlacht bei Altenesch sicherlich weit über den Unterweser-Raum populär gemacht. Gleichzeitig wurde mit den Inszenierungen von A. Hinrichs’ „De Stedinge“ in Altenesch (1934) und auf dem Bookholzberg (1935 und 1937) die agitatorisch-propagandistische ‚Verwertung‘ des historischen Geschehens in einem bislang unbekannten Ausmaß verwirklicht.

Doch sollte man nicht übersehen, daß gleiches auch anderen Stoffen der mittelalterlichen Geschichte Nordwestdeutschlands widerfuhr, etwa Wittekind, Heinrich I. und Heinrich dem Löwen. Das wegen seiner antichristlichen und antikirchlichen Deutung mit den Stedingern vergleichbare Wittekind-Thema erlebte in Hermann Löns’ Erzählung „Die rote Beeke“ (1907) längst vor dem Ersten Weltkrieg seine vorbildhaft gewordene völkisch-rassistische Darstellung. Und nach 1933 griff man nicht nur in Verden an der Aller auf diese Deutung zurück, legte den heute noch erhaltenen Sachsenhain mit seinen 4500 Findlingen an und plante noch weitaus monumentalere Denkmäler zur Erinnerung an die gewaltsame Bekehrung der Sachsen zum Christentum. Ähnliches ließe sich vom Kult mit Heinrich I. in Quedlinburg und Heinrich dem Löwen in Braunschweig sagen, auch von der ideologischen Aktualität des Hermannsdenkmals und der Externsteine im Teutoburger Wald. Würde man diese Beispiele der deutsch-nationalen, völkisch-rassistischen und nationalsozialistischen Mittelalterinterpretation ausführlicher untersuchen, ließe sich auch die allmähliche, jedoch unaufhaltsame Ideologisierung des Stedingeraufstandes in der deutschen Literatur des 19. und 20. Jahrhunderts besser verstehen.

Ohne einer späteren, detaillierten Gegenüberstellung der vorgestellten literarischen Bearbeitungen des Stedingeraufstandes vorzugreifen, möchte ich aus der Vielzahl möglicher Vergleichspunkte abschließend drei wichtige Einzelaspekte behandeln. Es geht um die Fragen: (1) in welchem Verhältnis stehen die belletristischen Darstellungen zum geschichtlichen Stoff und zur historischen Forschung? (2) welche Gemeinsamkeiten oder Abhängigkeiten lassen sich innerhalb der besprochenen Texte im Hinblick auf Handlung und Personen nachweisen? (3) welche Tendenz steht hinter den verschiedenen literarischen Deutungen des Aufstandes der Stedinger Bauern und seiner Niederwerfung?

1. Belletristische Darstellung, geschichtlicher Stoff und historische Forschung

Dem Schriftsteller mit Interesse am Mittelalter bietet der Stedingeraufstand einen faszinierenden, weil außergewöhnlichen Stoff, nämlich den gewaltsamen Widerstand von Bauern gegen ihre weltlichen und geistlichen Herren sowie die Niederschlagung dieses Aufstandes durch Verketzerung und Ketzerkreuzzüge. Vergleichbare Ereignisse finden sich in der deutschen Geschichte erst im ausgehenden 15. und frühen 16. Jahrhundert, in den Kämpfen des Oberrheinischen Bundschuhs und den Bauernkriegen von 1524/25. Bereits den Zeitgenossen des frühen 13. Jahrhunderts fiel es schwer, die erbitterten Auseinandersetzungen der Bremer Erzbischöfe und Oldenburger Grafen mit den Stedingern in gewohnte Kategorien einzuordnen. Für die Ketzerkreuzzüge von 1233 und 1234 erkannten sie allerdings das naheliegende Vorbild, die Kreuzzüge gegen die südfranzösischen Albigenser zwischen 1209 und 1229, die am Anfang der langen Kette von Kreuzzügen gegen Ketzer stehen. Als Bauernaufstand erschien ihnen der Kampf der Stedinger allenfalls mit dem Konflikt zwischen Dreter Bauern und Utrechter Bischof vergleichbar. Ähnlich gewaltsame, lang anhaltende Auseinandersetzungen von Bauern mit ihren Herren gab es im Hochmittelalter übrigens nur außerhalb des Deutschen Reiches, z. B. im französischen und dänischen Königreich.

Auch in den Einzelheiten seines Geschehens dürfte der Stedingeraufstand zu einer literarischen Darstellung einladen, überliefern doch die mittelalterlichen Quellen mehrfach besonders anschauliche, gelegentlich sogar spektakuläre Nachrichten. Man denke etwa an den Bericht Alberts von Stade über den (vermeintlichen) Teufelskult der Marschbauern, an die Beichtgroschen-Anekdote in der Chronik des Wilhelmus Procurator oder an die Erzählung von der nächtlichen Verschwörung der Stedinger in der anonymen Geschichte des Klosters Rastede. Für die historische Belletristik nicht weniger geeignet sind die Dokumente jener Jahre, etwa das Dankschreiben des Kaisers an die Stedinger vom 14. Juni 1230, der erzbischöfliche Rundbrief über die Verketzerung der exkommunizierten Bauern durch die Bremer Fastensynode (17. März 1230 oder 2. März 1231) und die beiden päpstlichen Kreuzzugsaufrufe vom 29. Oktober 1232 bzw. 17. Juni 1233. Bereits mit diesen Quellen läßt sich ein farbiges und wirklichkeitsgetreues Bild der Ereignisse zeichnen.

Weil es sich bei diesem geschichtlichen Stoff um eine attraktive Vorlage handelt, wird man kaum erstaunt sein, daß er zwischen 1836 und 1976 von deutschsprachigen Schriftstellern in mehr als 49 Werken dargestellt wurde. Seine Popularität darf andererseits nicht über die fragwürdigen Ergebnisse dieser Vorliebe für den Stedingeraufstand und seine Niederschlagung hinwegtäuschen. Daß sich die meisten Schriftsteller ihres geschichtlichen Stoffes oberflächlich und selbstgefällig bemächtigten, bestätigt den Verdacht, ihnen sei es in erster Linie um die Handlung gegangen, also ums Material. Weil die Geschichte jedem Schriftsteller genügend Stoff für neue Werke anbietet, zumal jenem, dem es an geeigneten Einfällen mangelt, hat Erich Kästner der historischen

Belletristik auch „Mitgiftjägerei“ unterstellen können. Zugleich wies er auf die Kehrseite solch leicht erworbenen Besitzes hin: der geschichtliche Stoff „fessele“ seinen Verfasser, „knebele seine Phantasie, seine Hoffnungen und seine Entwürfe“. Denn der Autor eines Werkes mit historischem Stoff stehe unter einem Zwang: „Er muß wollen, was schon einmal geschah.“ Kästner sieht also beim Griff der Schriftsteller „in den Tresor der Geschichte“ nicht nur „Hände voller Gold und Edelsteine“, sondern auch „Handschellen an den Gelenken“¹²²⁾.

An diese Beschränkung haben die Verfasser von Stedinger-Romanen, -Dramen, -Epen, -Novellen und -Gedichten selten gedacht. Vielmehr entzogen sie sich der Verpflichtung, die man bei der Wahl jedes historischen Stoffes eingeht: der Aufgabe, die überlieferten Quellenzeugnisse des Stedingeraufstandes und seiner Niederschlagung vollständig zu sammeln und kritisch zu sichten. Dem Studium der mittelalterlichen Quellen haben sich jedoch nur wenige Autoren unterzogen. Selbst mit der Lektüre einschlägiger Veröffentlichungen von Historikern, eine Minimalforderung an die Bearbeiter geschichtlicher Stoffe, nahmen sie es häufig nicht genau. Bis zum Erscheinen der grundlegenden Monographie von Hermann Albert Schumacher im Jahr 1865 mochte das noch entschuldbar sein, danach jedenfalls nicht mehr! Andererseits geht es auch nicht an, wenn spätere Verfasser die seit Schumachers ‚Stedingern‘ erschienenen Aufsätze ignorieren und damit bewußt neuere Ergebnisse der historischen Forschung übersehen. Damit haben sich die meisten Autoren auf eine überholte Forschungssituation zurückgezogen, die um so anachronistischer wurde, je nachdrücklicher neue Einzelstudien Schumachers Gesamtinterpretation ergänzten und korrigierten. Fatalerweise erreichte die Gleichgültigkeit gegenüber den Ergebnissen der historischen Forschung ihren Höhepunkt, als die Popularität des Stedingerstoffes ungeahnte Ausmaße erlangte, nämlich zwischen den beiden Weltkriegen.

Hätten sich die Verfasser der literarischen Darstellungen des Stedingeraufstandes und seiner Niederwerfung intensiver mit den mittelalterlichen Quellen und den Publikationen der Historiker befaßt, wäre ihnen der geschichtliche Stoff nicht so selbstverständlich verfügbar gewesen. Dann hätten sie erkannt, daß zentrale Fragen ihres historischen Themas ungeklärt oder umstritten sind. So läßt sich bis heute nicht eindeutig ausmachen, welche Ursachen und Anlässe dem Widerstand der Stedinger Bauern zugrunde gelegen haben. Noch immer ungeklärt sind die Umstände, die vor dem 25. Dezember 1229 zum neuerlichen Ausbruch des Aufstandes geführt haben. Überhaupt erscheint es leichter, die Niederschlagung der aufständischen Stedinger zu erklären als die Vorgeschichte und Anfänge dieses bäuerlichen Widerstandes. Deshalb zählen auch die Motive der Stedinger und die Ursachen ihres Aufstandes allgemein zu den schwächsten Stellen der literarischen Darstellungen: weder der

¹²²⁾ Erich Kästner, *Gesammelte Schriften*, Bd. 5: *Vermischte Beiträge*, 3. Aufl., Köln und Berlin o. J., S. 544-555: Rede zur Verleihung des Georg Büchner-Preises 1957, hier S. 550-553.

Unterschied zwischen Kleinem und Großem Zehnt noch die verweigerte Auslieferung eines Priester Mörders (Beichtgroschen-Anekdote!) machen die Schärfe und das Ausmaß des Konfliktes mit den Bremer Erzbischöfen und Oldenburger Grafen plausibel. Bezeichnenderweise muß deshalb häufig eine fiktive Nebenhandlung, z. B. eine Familientragödie oder eine Liebesgeschichte, die fehlende Begründung der Haupthandlung nachliefern. Durch die veränderte Gewichtung der Handlungsebenen verlieren aber die geschichtlich bezeugten Ereignisse ihre Bedeutung, denn jetzt schiebt sich das erfundene Privatschicksal in den Vordergrund. Die entscheidenden Fragen jeder historischen Belletristik – wie verpflichtend sind die in den Quellen überlieferten Fakten des vergangenen Geschehens? welchen Freiraum hat ein Schriftsteller gegenüber dem geschichtlichen Stoff? – wurden in den angeführten Darstellungen des Stedingeraufstandes bis auf wenige Ausnahmen stets zu Gunsten des Autors beantwortet. In der Regel gaben die genannten Verfasser ihrer eigenen Phantasie den Vorzug vor dem geschichtlichen Stoff. Das wäre angesichts fehlender Nachrichten zur Vorgeschichte und zu den Ursachen der Auseinandersetzung der Bauern mit ihren Herren verständlich, wenn sich nicht die selbstherrlichen Ergänzungen und Korrekturen nach wie vor auf die Wahrheit und Geltung ihres historischen Themas berufen würden. Dem Leser, Zuschauer oder Zuhörer ist es aber fast unmöglich, zwischen literarischer Fiktion und historischer Realität zu unterscheiden. Die Folgen dieser Vermengung von Geschichte und Belletristik können verhängnisvoll sein, da mit ihr selbst die verstiegenen Ideologisierungen des historischen Stoffes oberflächlich gerechtfertigt werden.

2. Geschichtlicher Stoff, literarische Abhängigkeiten und inhaltliche Wiederholungen

Wenn die Bearbeitungen des Stedingeraufstandes und seiner Niederschlagung trotz aller Verschiedenartigkeit in Inhalt, Form und Deutung einander doch ähnlich sind, gibt es dafür zwei Erklärungen: einerseits die Grundzüge der Handlung, die durch den geschichtlichen Stoff vorgegeben sind, sofern sich nicht Autoren wie B. Nowak und U. Schneider-Zabel völlig von ihnen lösen – andererseits die Tatsache, daß gewisse Episoden, einzelne Figuren und bestimmte Interpretationen eine ausgeprägte Vorzugsstellung erhalten, die dann gleichberechtigt neben die überlieferten historischen Fakten treten. Beides steigert die Gleichförmigkeit der literarischen Darstellungen mehrmals so sehr, daß bereits die Lektüre weniger Texte ermüdend und langweilig wird.

Warum beispielsweise Bolko von Bardenfleth – und kein anderer der namentlich genannten Anführer des Stedingerheeres in der Schlacht bei Altenesch! – zur herausragenden Persönlichkeit der aufständischen Bauern aufstieg, muß jedem unvoreingenommenen Leser unverständlich bleiben. Denn die Weltchronik Alberts von Stade, übrigens die einzige Quelle für die Namen der drei Bauernführer, nennt Bolko zwar vor Detmar tom Diek und Thammo von Huntorp, zeichnet ihn aber nicht vor den beiden anderen aus. Zum

Lieblingshelden der Schriftsteller wird Bolko bereits in G. Kinkels Drama, doch ist er hier nur eine unter mehreren Hauptfiguren. Seine Karriere ist allerdings unaufhaltsam: A. Schloenbach rückt ihn noch mehr in den Mittelpunkt der Handlung, H. Allmers festigt die beherrschende Stellung, an der dann Th. Piderit und K. Vogel festhalten. G. von Schulpe erhebt Bolko von Bardenfleth sogar zur Titelfigur einer Versdichtung. Seine Vorzugsstellung unter den aufständischen Bauern Stedingens behält Bolko über A. Hinrichs' Schauspiel, wo er zur Führerfigur stilisiert wird, bis zu R. Schuders Roman. Irgendeinen plausiblen Grund für seine herausgehobene Rolle gibt es aus der Sicht des Historikers allerdings nicht. Sie beruht ausschließlich auf der willkürlichen Vorliebe der Schriftsteller. (Ob hier das literarische Vorbild von F. Schillers ‚Wilhelm Tell‘ wirksam wurde, wäre im übrigen noch zu beweisen, denn das thematisch verwandte Schauspiel über die mittelalterliche Bauernfreiheit hat im Laufe des 19. und 20. Jahrhunderts nicht jenen Einfluß auf die Stedinger-Darstellungen gefunden, den man zunächst vermuten würde.)

Nahezu alle Bearbeitungen des Stedingeraufstandes sind sich weiter darin einig, daß die selbstbewußten Bauern der Marsch zwar äußere Unabhängigkeit erkämpften, die bis zu politischer Souveränität gereicht haben soll, daß es unter den Bewohnern Stedingens jedoch keine soziale, wirtschaftliche und rechtliche Gleichheit gab. Fast selbstverständlich gehen die meisten Autoren von der Annahme einer ausgeprägten Hierarchie unter den Stedingern aus. Politisch handlungsfähig, weil wohlhabend und rechtlich frei, sind in ihren Augen allein die Besitzer von erblichen Höfen. Dagegen zählen die Knechte und Mägde der bäuerlichen Führungsschicht nicht zu den stimmberechtigten Stedingern, die in Vollversammlungen zusammenkommen, um über politische und militärische Angelegenheiten zu beraten oder als Gerichtshof Recht zu sprechen. Hinter solchen Aussagen steht das idealisierte Bild altgermanischer oder friesischer Sozial-, Rechts- und Herrschaftsordnung, z. B. das Thing als Volksversammlung und -gericht, der Asega als gewählter Anführer, das Stammesrecht als das gewiesene ‚Alte Recht‘.

Allerdings gibt es unter den Verfassern der Stedinger-Dichtungen beträchtliche Meinungsverschiedenheiten über die Frage, ob die Bauern der Unterwesermarsch den Sachsen oder Friesen zuzurechnen sind. Während Autoren wie H. Allmers, H. Voget, G. von Schulpe, W. Dreesen und andere großes Gewicht darauf legen, daß die Stedinger den Friesen zuzurechnen seien, da ihr kämpferisches Freiheitsstreben sonst unverständlich bleibe, äußern sich andere Schriftsteller vorsichtiger. Entweder sehen sie wie F. J. Zumbach, G. von Berneck und G. Kinkel in der ethnischen Zusammensetzung der aufständischen Bauern kein Problem oder sie entscheiden sich für eine Art Kompromiß, lassen also die Stedinger sowohl aus dem friesischen und sächsischen Umland wie aus entfernteren Gegenden (z. B. Holland) abstammen. Wer sich für die geschichtlich plausible Erklärung einer verschiedenartigen Herkunft ausspricht, wie etwa H. A. Schumacher, muß übrigens nicht darüber nach-

denken, ob die Eindeichung und Entwässerung der Unterwesermarsch ganz oder teilweise das Werk holländischer Siedler war. Deutsch-national und völkisch-nationalistisch gesinnte Autoren haben darin ein Problem gesehen, deshalb auch den Anteil der Holländerkolonisation aus chauvinistischer Eifersucht unterschlagen.

Selten kommt den Verfassern von Stedinger-Dichtungen der Gedanke, daß die Bauern der Unterwesermarsch nicht nur unterschiedlicher ethnischer Zusammensetzung, sondern auch verschiedener Rechtsstellung gewesen sein könnten. Denn sie gehen mehr oder weniger stillschweigend von der Annahme einer einheitlich privilegierten Rechtsstellung aus, die sich im Besitzrecht (Erbleihe), in reduzierten Abgaben (Elfter statt Zehnter), in gewisser Autonomie (Landgemeinde) und in der Größe der Höfe (Holländerhufe = 48 Hektar) niedergeschlagen habe. Tatsächlich bestand die Bevölkerung des mittelalterlichen Stedingen keineswegs nur aus den Siedlern der Marschkolonisation des 12. Jahrhunderts: an den Ufersäumen der Unterweser lagen ältere Ansiedlungen, deren Bewohner rechtlich wie sozial schlechter gestellt waren als die Kolonisatoren der Brokseite. Solche Unterschiede springen allerdings erst ins Auge, wenn man davon absieht, das naiv idealisierende Bild vom altgermanischen oder friesischen Freibauern auf die Stedinger des ausgehenden 12. und beginnenden 13. Jahrhunderts zu übertragen. Nicht haltbar ist ferner die eng mit dem Freibauern-Ideal verbundene Ansicht, es habe in Osterstade und Landwürden sowie in Stedingen beiderseits der Hunte bereits vor Ausbruch des offenen Aufstandes weder Adel noch Ministerialität gegeben. Tatsächlich lassen sich sogar im Kolonisationsgebiet der Brokseite erzbischöflich-bremische und gräflich-oldenburgische Dienstmänner nachweisen. Das mittelalterliche Stedingen war also kein ‚herrschaftsfreies Gebiet‘, keine „Bauernrepublik“! Solche Vorstellungen gehören zwar zum lieb gewordenen, daher unverzichtbaren Bestand der literarischen Darstellungen des Stedingeraufstandes, mittlerweile sogar zum populären Geschichtsbild, dennoch sind sie belletristische Fiktion.

Der Phantasie von Schriftstellern sind zwischen F. J. Zumbachs Roman und G. Beutels Jugendbuch noch andere Aussagen entsprungen, denen heute im allgemeinen ein gewisser Wahrheitsgehalt zugesprochen wird. All' diese ‚typischen‘ und ‚charakteristischen‘ Kennzeichen der aufständischen Marschbauern aufzuzählen, ist an dieser Stelle unmöglich. Sie hätten ihren Platz in einem Katalog der Vorurteile über die Stedinger in der mittelalterlichen und neuzeitlichen Geschichtsschreibung sowie in der historischen Belletristik und Publizistik des 19. und 20. Jahrhunderts. Jeweils ein besonderes Kapitel wäre zu widmen: dem Stereotyp des reichen Marschbauern, dem Bild der Stedinger Frauen als Amazonen, Liebchen oder Heimchen, der Unterstellung vom Unglauben oder Neu-Heidentum der Stedinger. An diesen und weiteren Beispielen wird sich, so vermute ich, einmal mehr nachweisen lassen, was wiederholt zu beobachten war, nämlich das von den Ergebnissen der histo-

rischen Forschung kaum berührte Eigenleben der literarischen Darstellungen des Stedingeraufstandes und seiner Niederwerfung. Die relativ weitgehende Autonomie der historischen Belletristik zeigt sich auch an den engen Berührungspunkten der einzelnen Werke untereinander, wobei die Nachahmung der Vorlage bis zum kaum verhüllten Plagiat reichen kann, wie die Übereinstimmungen zwischen G. Kinkel und A. Schloenbach einerseits, A. Schloenbach und H. Tiemann andererseits beweisen. Auf dem Hintergrund dieser literarischen Tradition läßt sich ferner die Feststellung erklären, warum einige Anekdoten, die weder in mittelalterlichen Quellen noch in neuzeitlichen Geschichtswerken überliefert sind, in verschiedenen Stedinger-Dichtungen auftauchen: beispielsweise die Figur des ‚wahren Priesters‘, der trotz Exkommunikation und Verketzerung in seine Heimat zurückkehrt, um dort die Sakramente zu spenden, oder jene beeindruckende Episode, als sich Bauern angesichts der steigenden Sturmflut wie ein lebendiger Wall auf die Deichkrone werfen, um ein Brechen des Deiches und die Überschwemmung des Landes zu verhindern. Der geschichtliche Stoff weiß davon nichts zu berichten. Mehreren Autoren sind solche Details andererseits so bedeutsam wie die Beichtgroschen-Anekdote oder der (vermeintliche) Teufelskult der Stedinger.

3. Historische Belletristik zwischen Gelehrsamkeit, Unterhaltung, Belehrung und Propaganda

Jede literarische Darstellung eines geschichtlichen Stoffes muß sich die Frage nach ihrer Absicht, ihrem Ziel und ihrem Zweck gefallen lassen. Die Antwort kann unterschiedliche, ja gegensätzliche Motive erhellen: die sich selbst genügende Gelehrsamkeit des schriftstellernden Antiquars, das Schielen nach Publikumsgunst und Verlegerhonorar des freiberuflichen Unterhaltungsautors, der strenge Eifer des historisch interessierten Erziehers oder die berechnende Überredungssucht des Ideologen, der Gefühle und Gesinnungen wecken oder bestätigen will. Weil der geschichtliche Stoff wehrlos ist, steht er allen Absichten, Zielen und Zwecken zur Verfügung. Das bestätigt auch ein Blick auf die Stedinger-Dichtungen, weshalb sich das breite Spektrum der Beweggründe zunächst nicht auf einen gemeinsamen Nenner bringen läßt.

Mustert man nun die Stedinger-Romane, -Dramen, -Epen, -Erzählungen und -Gedichte unter dem Gesichtspunkt ihrer Deutung der Schlacht bei Altenesch durch, wird bald verständlich, wie der jeweilige Verfasser den Aufstand der Bauern und seine Niederwerfung bewertet. Denn der vollständige Sieg der Kreuzfahrer zwingt ihn zur Frage, ob der Vernichtung der Stedinger irgendein Sinn zukomme und welcher Art die Bedeutung dieser Niederlage sein könne. Die Antwort auf die erste Frage fällt in den besprochenen Werken eindeutig und nahezu einhellig aus: abgesehen von F. J. Zumbach, der sich in seinem Roman gegen die Stedinger stellt, haben sich alle Autoren auf die Seite der unterlegenen Bauern gestellt. Mochte die Identifikation in G. von Bernecks Roman noch nicht vollständig sein, erreichte sie in G. Kinkels Schauspiel (1840)

ihren ersten Höhepunkt. Bei Kinkel setzt die Reihe der uneingeschränkten Identifizierungen mit dem Schicksal der besiegten Bauern ein. Die seither erschienenen Werke sind ausnahmslos aus der Perspektive der Stedinger und zur nachträglichen Rechtfertigung ihres Aufstandes geschrieben, von welchem literarischen, weltanschaulichen oder politischen Standpunkt dies sonst auch immer geschah. Eine Verteidigung der erzbischöflich-bremischen oder gräflich-oldenburgischen Politik, etwa bei Th. Piderit bzw. G. Ruseler, geht nämlich niemals zu Lasten der Bauern, sondern macht Andere, beispielsweise Kirche und Papsttum, für die Vernichtung der Stedinger verantwortlich.

Um sich ohne Vorbehalte mit dem Schicksal der besiegten Bauern Stedingens identifizieren zu können, sind wenigstens drei Bedingungen zu erfüllen: (1) Ablehnung der Grund-, Leib-, Gerichts- und Landesherrschaft des Adels und der Amtskirche über die bäuerliche Bevölkerung, (2) Sympathie für den gewaltsamen Widerstand der Bauern gegen ihre weltlichen und geistlichen Herren, (3) Zustimmung zum bedingungslosen Einsatz des eigenen Lebens im Kampf, selbst im Angesicht der vernichtenden Niederlage. Erstaunlicherweise fiel es den Autoren nicht schwer, der Forderung nach kämpferischem Heroismus zuzustimmen. Dagegen sind lange Zeit mehr oder weniger deutlich formulierte Einwände gegen unbeschränktes Freiheitsstreben der Bauern zu bemerken, weil die Standesrechte des Adels sowie der Prälaten und Klöster legitim erschienen. Erst mit dem Übergang vom Kaiserreich zur Weimarer Republik wurden letzte Bedenken hinfällig.

Zumal im Vormärz bedurfte es republikanischer Gesinnung, den Freiheitskampf mittelalterlicher Bauern offen und uneingeschränkt zu befürworten. G. Kinkels Schauspiel konnte bezeichnenderweise nicht veröffentlicht werden, weil sein Freiheitspathos zu „aufrührerisch“ war. Nach der gescheiterten Revolution von 1848 durfte sich wenigstens der kleindeutsche Liberalismus mit dem erfolglosen Freiheitsstreben der Stedinger identifizieren. Was jedoch bei H. von Treitschke (1856) noch nationalstaatlich und patriotisch klingt, reduziert H. Allmers (1860) wenig später auf friesisches Heimatbewußtsein. Beide Interpretationen entschärfen dadurch die politische und soziale Brisanz des geschichtlichen Stoffes. Gleiches bewirkt die Deutung von H. Voget (1860), der lediglich Allmers' friesisches Freiheitsideal ins Völkische vergrößert, denn der Tod fürs Vaterland steht für ihn höher als der Tod für soziale und demokratische Freiheit. Republikanischer Liberalismus wird erst wieder bei A. Schloenbach (1864) spürbar, dann in K. Vogels Schauspiel (1880) deutlich formuliert, wo Freiheit mit Gerechtigkeit und Recht untrennbar verbunden ist. Im selben Jahr hatte jedoch Th. Piderits Drama die nationalliberale Interpretation in den Vordergrund gerückt, also an Treitschkes, Allmers' und Vogets Deutungen angeknüpft; seine entschieden antikirchlich und antikatholisch ausgerichtete Interpretation verschärfte dabei die bereits von Kinkel vorgebrachte Kritik an Verketzerung und Ketzerkreuzzügen. Doch bleibt noch bei Piderit die soziale und rechtliche Dimension des bäuerlichen Aufstandes aus-

gespart: von christlicher Religion und römischer Kirche ist die Rede, dann von Vaterlandsliebe und Heldentod, auch von Abgabefreiheit, freiem Eigen und Altem Recht. Im Vordergrund steht trotzdem der Kampf um politische Souveränität und gegen kirchliche Disziplinierung. So wird der Aufstand der Bauern zum Unabhängigkeitskrieg aufgewertet!

Derart für deutsch-nationalen Patriotismus und völkisch gestimmten Antikatholizismus umgedeutet, bereitete es seit dem späten 19. Jahrhundert keine Schwierigkeiten, den Freiheitskampf der Stedinger Bauern zu verherrlichen. Von den konkreten Anlässen und Ursachen des bäuerlichen Widerstandes durfte weiterhin die Rede sein, doch blieb die Rechts- und Sozialstruktur der mittelalterlichen Agrarverfassung nach wie vor vage. Eine Polemik gegen die Standesprivilegien des Adels wurde daraus nicht abgeleitet. Allein die (katholische) Kirche stand im Zentrum der Kritik, doch als religiöse Institution, nicht als geistliche Herrschaft. Weil der Bremer Erzbischof den Stedingeraufstand mit den Mitteln kirchlicher Ketzerverfolgung niedergeschlagen hatte, reduzierte die historische Belletristik noch im 19. Jahrhundert ihre Interpretation auf diesen Gesichtspunkt und stilisierte schließlich den bäuerlichen Widerstand zum Kampf gegen römische Kirche und christlichen Glauben. Grotesk an dieser Interpretation ist die Naivität, mit der gerade die antikatholischen Polemiker den Worten der kirchlichen Verurteilung glaubten, obwohl sie zugleich einsahen, daß Verketzerung und Ketzerkreuzzüge nur Mittel zum Zweck waren. Welche Haßgefühle mit dieser Interpretation bereits vor dem Ersten Weltkrieg geweckt werden konnten, machte L. von Strauß und Torneys Roman erschreckend deutlich. Was dann zwischen 1918 und 1939, also zwischen F. Th. Csokors Ballade und A. Hinrichs' zweitem Schauspiel, an antikirchlichen, antikatholischen und antichristlichen Emotionen freigesetzt wurde, war schon 1907 angelegt.

Der gegen Kirche und Christentum, aber für germanisches Rasse-Ideal und heidnischen Gottglauben umgedeutete Aufstand der Stedinger wurde zuerst in G. Kinkels Drama (1840) dem Ideal des kämpferischen Heroismus' zugeordnet und damit sehr früh für die deutsch-nationalen, völkisch-nationalistischen und rassistisch-nationalsozialistischen Stedinger-Verherrlichungen verfügbar gemacht. Denn als späte Frucht der unseligen Verbindung von Pietismus und Patriotismus hatte Kinkel den Heldentod der Bauern mit dem Opfertod Christi verglichen, die Freiheitsbegeisterung mit der Todesbereitschaft verknüpft, sie bis zur Sehnsucht nach Selbstvernichtung gesteigert. Damit lieferte er den literarischen Darstellungen des Stedingeraufstandes den entscheidenden Interpretationsschlüssel, nämlich die Devise „Lieber tot als Sklav’!“. Obgleich sie in dieser Formulierung erst von Hermann Allmers auf die Stedinger bezogen worden ist, hat Kinkel die folgenschwere Deutung „erfunden“: die vollständige Vernichtung der aufständischen Bauern ist als bewußt vollzogener ‚Opfertod‘ zu verstehen, der zunächst als sinnloser Untergang erscheint, doch ein Zeichen setzt für spätere Freiheitskämpfe der Bauern, die letztlich erfolgreich

enden werden. Die unbedingte Freiheitsliebe schließt für Kinkel als radikalste Konsequenz den Tod ein, sowohl den eigenen wie den kollektiven. Daß die Grenze vom selbstlosen Heldentod zum bewußten Selbstmord ebenso fließend ist wie der Übergang von Tapferkeit zu Todessehnsucht, geht allerdings im Pathos des Kinkelschen Dramas unter.

Warum Kinkels Schauspiel mit dieser Interpretation den ‚richtigen‘ Weg zum Verständnis des Untergangs der Stedinger gewiesen hat, wird im Marschenbuch und im Stedinger-Epos von Hermann Allmers deutlich. Obwohl Allmers das Kinkelsche Schauspiel wahrscheinlich nicht kannte, brachte er dessen Deutung auf die schlagkräftige Formel „Lewer dod as Sklav“. Wie sie dann zum Leitmotiv nahezu aller späteren Stedinger-Dichtungen aufstieg, wurde bereits bei der Besprechung der einzelnen Werke beschrieben. Hier ist nur eine Bemerkung zur Geschichte und zur Herkunft dieser Devise nachzutragen¹²³). Mag Allmers auch das ‚Verdienst‘ zukommen, den vermeintlichen Wahlspruch der Friesen zuerst auf die Stedinger bezogen zu haben, so entstand doch das Schlagwort ‚Lewer duad üs Slaw‘ seinem Wortlaut nach nicht im Einzugsbereich Ostfrieslands, sondern zwischen 1839 und 1844/45 in Nordfriesland. Seinem Inhalt nach ist es allerdings viel älter, denn es wurde im 13. Jahrhundert nicht nur auf die Friesen gemünzt¹²⁴), sondern über einhundertundfünfzig Jahre früher beispielsweise auch auf die Sachsen¹²⁵). Mit welchem Recht es dann seit Kinkel und Allmers auf den Stedingeraufstand bezogen wurde, soll hier nicht erörtert werden. Mittelalterliche Quellen berichten zwar von der „libertas“ der Stedinger, doch ist nach dem zeitgenössischen Wortgebrauch die privilegierte Rechtsstellung der Marschbauern gemeint, also das besondere Recht und nicht die bürgerliche Freiheit des Liberalismus.

Andererseits bezeichnet die Devise ‚Lieber tot als Sklav!‘ sehr deutlich den geradezu selbstmörderischen Widerstand der Stedinger, ihren verbitterten Trotz, der kein Einlenken und keinen Kompromiß kennt, nur die unausweichliche Konfrontation mit dem Bremer Erzbischof und den Oldenburger Grafen, schließlich mit dem Papst und dem Kaiser. Diese Auseinandersetzung wurde von beiden Seiten so gnadenlos geführt, daß abzusehen war, wer letzten Endes auf der Seite des Verlierers stehen mußte. Vielleicht haben sich die Stedinger lange Zeit der Illusion hingegeben, sie könnten doch noch erfolgreich gegen ein geschwächtes Erzbistum und dessen Vasallen bestehen. Ihre Fehleinschätzung haben sie schwer büßen müssen: kein anderer Bauernaufstand des europäischen Mittelalters wurde so konsequent und brutal niedergeschlagen wie der Stedingeraufstand, nicht einmal die Bauernkriege von 1524/25.

¹²³) Vgl. dazu Rudolf Bülck, „Lewer duad üs Slaw“. Geschichte eines politischen Schlagwortes, in: Niederdeutsches Jahrbuch 74, 1951, S. 99-126.

¹²⁴) Bartholomaeus Anglicus, *De rerum proprietatibus*, Frankfurt 1601; Nachdruck: Frankfurt/M. 1964, S. 655 f. (Buch 15, Kap. 61).

¹²⁵) Lampert von Hersfeld, *Annalen*. Neu übersetzt v. Adolf Schmidt (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters. Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe, Bd. 13), Darmstadt 2 1973, S. 178/179, S. 186/187, S. 224/225, S. 314/315 und S. 356/357.

Am Schreibtisch der Schriftsteller des 19. und 20. Jahrhunderts blieb von dieser Erschütterung allerdings nicht mehr viel übrig. Ging es doch den meisten Autoren um die griffige Umsetzung des geschichtlichen Stoffs in die Ideologie des Heldentodes fürs deutsche Vaterland und die germanische Rasse. Damit raubten sie dann der Devise ‚Lieber tot als Sklav’!‘ den Rest an Glaubwürdigkeit.



Inhaltsverzeichnis zu Teil I–III

I. Die einzelnen Werke	Bd. 80, S.	4
1. F. J. Zumbachs Roman (1836)		5
2. G. von Bernecks Roman (1837)		7
3. G. Kinkels Tragödie (1840)		10
4. A. Schölers Gedicht (1843)		14
5. A. Schloenbachs Novelle (1856)		15
6. H. von Treitschkes Dichtung (1856)		17
7. H. Allmers' fragmentarisches Epos (1860)		19
8. H. Vogets Trauerspiel (1860)		23
9. A. Schloenbachs Epos (1864)		27
10. Th. Piderits Trauerspiel (1880)		31
11. K. Vogels Trauerspiel (1884)		34
12. G. von Schulpes Versdichtung (1888)		37
13. G. Ruselers Trauerspiel (1890)		39
14. H. Tiemanns Erzählung (1891)		43
15. W. Frickes Erzählung (1891 oder 1892)		46
16. W. Dreesens Ballade (1906)		49
17. J. W. O. Richters Erzählung (1906)		51
18. L. von Strauß und Torneys Roman (1907)		53
19. L. Försters Erzählung (1913)		56
20. F. Th. Csokors Ballade (1918)	Bd. 81, S.	84
21. H. Boßdorfs Ballade (1919)		86
22. G. Ruselers Erzählung (1920)		88
23. H. Eickes Erzählung (1923)		90
24. K. Hennigers Erzählung (1924)		95
25. H. Wolffs Schauspiel (1927)		98
26. F. Kühlkens Erzählung (1932)		104
27. H. Buschers Schauspiel (1933)		107
28. R. Schulz' Festspiel (1933)		115
29. A. Hinrichs' Schauspiel (1934)		120
30. H. Buschers Sprechchor (1934)	Bd. 82, S.	100
31. M. Richters Ballade (1934)		102
32. J. Schoons Gedicht (1934)		104
33. W. Lauws Erzählung (1934)		105
34. K. H. Holschers Gedicht und Erzählung (1934)		107
35. W. Heydrichs Hörspiel (1934)		110
36. B. Nowaks Schauspiel (1934)		111
37. G. Sturms Gedicht (1935)		114
38. G. G. Engelkes' Erzählung (1936)		116
39. F. Münters Tragödie (1936)		117
40. O. Riedrichs Erzählung (1936)		121
41. W. Schreckenbachs Roman (1936)		122
42. M. Stöltings Gedicht (1936)		126
43. W. Lauws zweite Erzählung (1937)		127

44. W. Stöltings Romanfragment (1937)	128
45. Pseudonymes Gedicht (1937)	129
46. U. Schneider-Zabels Schauspiel (1938)	130
47. A. Hinrichs’ zweites Schauspiel (1939)	133
48. R. Schuders Roman (1955)	137
49. G. Beutels Erzählung (1975)	140
 II. Zusammenfassung	 143
1. Belletristische Darstellung, geschichtlicher Stoff und historische Forschung	146
2. Geschichtlicher Stoff, literarische Abhängigkeiten und inhaltliche Wiederholungen	148
3. Historische Belletristik zwischen Gelehrsamkeit, Unterhaltung, Belehrung und Propaganda	151



ALBRECHT ECKHARDT

Hermann Onckens Erinnerungen an seine Vaterstadt Oldenburg

Es gibt nicht viele bedeutende Persönlichkeiten, die in Oldenburg aufgewachsen sind und später in ihren Lebenserinnerungen über Kindheit und Jugend berichtet haben. Die Frauenrechtlerin Helene Lange und der Philosoph Karl Jaspers gehören zu ihnen. Ihre Schilderungen hat Hermann Lübbling in einem vielgelesenen Sammelband auszugsweise veröffentlicht¹⁾.

Auch Hermann Oncken²⁾ zählt zu den „großen Oldenburgern“. Altersmäßig gehört er, der bekannte und angesehene Professor für neuere Geschichte, sozusagen zur Zwischengeneration zwischen der 1848 geborenen Kaufmannstochter Lange und dem 1883 geborenen Bankiersohn Jaspers. Karl Hermann Gerhard Oncken, am 16. November 1869 als Sohn des am Markt, später in der Achternstraße ansässigen Kaufmanns und großherzoglichen Hofkunsthändlers Karl Gerhard Oncken aus ostfriesischer Familie und dessen Ehefrau Friederike Katharine Hermine geb. Krüger in der oldenburgischen Haupt- und Residenzstadt Oldenburg geboren, besuchte dort von 1878 bis 1887 das Gymnasium, um anschließend in Berlin, Heidelberg und erneut Berlin bei bekannten Historikern, unter ihnen auch Heinrich von Treitschke, zu studieren. 1891 promovierte er bei Max Lenz mit einer Dissertation „Zur Kritik der oldenburgischen Geschichtsquellen im Mittelalter“. Für drei Jahre arbeitete er als Volontär bzw. wissenschaftlicher Hilfsarbeiter im Großherzoglichen Haus- und Centralarchiv (dem heutigen Niedersächsischen Staatsarchiv in Oldenburg). Mit dem Leiter des Archivs, Georg Sello, verstand er sich allerdings nicht so recht, auch wenn er mit diesem beispielsweise 1892 das „Jahrbuch für die Geschichte des Herzogtums Oldenburg“, später umbenannt in „Oldenburger Jahrbuch“, begründete und dessen Schriftleitung noch bis 1904 innehatte.

¹⁾ Helene Lange, Lebenserinnerungen, Berlin 1930 (14.-15. Tausend); Karl Jaspers, Schicksal und Wille. Autobiographische Schriften. Hrsg. von Hans Saner, München 1967. – Hermann Lübbling (Bearb.), Oldenburg. Eine feine Stadt am Wasser Hunte, 2. Aufl. Oldenburg 1973, S. 193 ff., 254 ff. – Im Nachlaß H. Lübbling (Niedersächs. Staatsarchiv in Oldenburg – künftig StAO – Best. 271–62 Nr. 661) findet sich auch ein 1947 dem Oldenburger Jahrbuch angebotenes, bisher unveröffentlichtes Manuskript mit Lebenserinnerungen usw. des 1878 in Berne geborenen und in Oldenburg zur Schule (Gymnasium) gegangenen Professors jur. Max Rumpf in Nürnberg mit ausführlicher Schilderung der Stadt Oldenburg.

²⁾ Zu Oncken s. Klaus Schwabe, Hermann Oncken, in: Deutsche Historiker, Bd. II, hrsg. von Hans-Ulrich Wehler, Göttingen 1971, S. 81-97; Albrecht Eckhardt, in: Findbuch zum Bestand Nachlaß Professor Hermann Oncken (Best. 271-14), bearb. von Stefan Hartmann, hrsg. von Albrecht Eckhardt (Veröffentlichungen der Niedersächsischen Archivverwaltung. Inventare und kleinere Schriften des Staatsarchivs in Oldenburg Heft 8), Göttingen 1979, S. VII-XII (mit Literaturhinweisen). – Carl Haase, Die geistigen Strömungen seit 1786, in: Landessparkasse zu Oldenburg 1786/1961. Festschrift, S. 118; Hermann Lübbling, Oldenburgs Landesgeschichte in Profilen ihrer Historiker . . ., in: derselbe, Oldenburg – Historische Konturen, Oldenburg 1971, S. 155 f.; Friedrich Schohusen, Die Oldenburger Straßennamen . . ., Oldenburg 1977, S. 133 (Hermann-Oncken-Weg).

Anschrift des Verfassers:

Dr. Albrecht Eckhardt, Damm 43, Staatsarchiv, 2900 Oldenburg



Oncken siedelte 1895 nach Berlin über und habilitierte sich drei Jahre später mit einer Arbeit über den Grafen Christoph von Oldenburg. Professuren in Gießen, Heidelberg, München und zuletzt seit 1928 in Berlin schlossen sich an. Hermann Oncken hatte den Höhepunkt seiner wissenschaftlichen Laufbahn erreicht. Unter seinen zahlreichen, oft mehrbändigen Werken muß hier wenigstens eines genannt werden, der 1934 in erster und 1935 in zweiter Auflage erschienene Essayband über Cromwell. Über ihn nämlich sollte der gemäßigt-liberale, politisch auf dem linken Flügel der bis 1929 von Gustav Stresemann geführten Deutschen Volkspartei (DVP) stehende Professor letztlich stürzen. Nach 1933 war er zunehmend in Konflikt mit dem Nationalsozialismus und den neuen Machthabern geraten: „Ausgerechnet sein ehemaliger Münchner Schüler Walter Frank war es, der Anfang 1935 eine infame Hetzkampagne gegen seinen früheren Förderer einleitete. Am 3./4. Februar erschien sein Schmähartikel ‚L’Incorruptile. Eine Studie über Hermann Oncken im berühmten ‚Völkischen Beobachter‘, den bereits eine Woche später das Oldenburger Organ ‚Der Erzieher zwischen Weser und Ems‘ ... nachdruckte. Damit war Onckens Schicksal besiegelt“³⁾. Ende Februar zwangsemeritiert, sah er sich fortan auf seine Forschungstätigkeit beschränkt, auch wenn sich die von der Partei angelegten Zügel allmählich wieder lockerten. Am 28. Dezember 1945 starb Oncken in Göttingen.

Sein wissenschaftlicher Nachlaß gelangte, soweit erhalten, in das Oldenburger Staatsarchiv, wo er mit Zustimmung der Erben eingesehen werden kann. Er gehört heute zu den am meisten benutzten Beständen. Bei den hinterlassenen Papieren fand sich auch die 1946 erstellte Abschrift eines nach 1934 entstandenen, aber unvollendeten Manuskript mit Lebenserinnerungen⁴⁾. Es enthält zwei Kapitel über die Jugend bzw. über die Eigenart der Vaterstadt Oldenburg, die hier mit Zustimmung von Onckens Sohn Dr. Dirk Oncken, Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in Ankara/Türkei, unter Zufügung einiger Sachanmerkungen abgedruckt werden.

Jugenderinnerungen

Ich wurde geboren in Oldenburg am 16. November 1869. Wenn ich ein Bild davon geben sollte, wie es damals in der Welt aussah, so ließ sich erwähnen, daß in diesen Tagen, die feierliche Eröffnung des Suez-Kanals stattfand, aber ich werde mich hüten, auf den „historischen Moment“ anzuspielden. Die ersten Monate meines Lebens fielen noch in die Zeit des Norddeutschen Bundes⁵⁾, an der Schwelle des deutsch-französischen Krieges,

³⁾ Der Erzieher zwischen Weser und Ems Nr. 3 vom 3. 2. 1935, S. 62-67. – Das Zitat nach Eckhardt (s. Anm. 2), S. VIII.

⁴⁾ StAO, Best. 271-14 (s. Anm. 2) Nr. 804a. Vorhanden sind folgende Abschnitte: 1. Abstammung; 2. Jugenderinnerungen; (3.) Die Eigenart Oldenburgs; (4.) Die Heidelberger Jahre (abgedruckt von Felix Hirsch in: Ruperto-Carola, XXI. Jg., Bd. 47, Heidelberg 1969, S. 55 f.); (5.) Wendung zum politischen Interesse und zur politischen Betätigung (bis auf den Schluß abgedruckt ebd. S. 56-58); (6.) Arbeit in der Historischen Reichskommission.

⁵⁾ Hierzu s. Klaus Lampe, Oldenburg und Preußen 1815-1871 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen XXV, 1) Hildesheim 1972, S. 317 ff.

dessen Wolken schon am Horizonte aufstiegen. So könnte ich denn zu meinen ersten historischen Erlebnissen zählen, daß französische Kriegsgefangene⁶⁾ im Winter 1870/71, wenn sie in dem väterlichen Geschäft vorsprachen, mich freundlich auf die Arme nahmen, das ist mir in späterer Zeit so häufig erzählt worden, daß ich mir schließlich vorstellte, mich dieses Vorgangs wirklich zu erinnern, wovon natürlich keine Rede sein kann. Aber gewisse Erinnerungen an den Krieg spielen doch in die ersten Erlebnisse der Kindheit hinein. Die Feier des Sedantages⁷⁾, das dunkle und flammendurchlohte Bild des Fackelzuges, der auf dem Marktplatz an der Lambertikirche, nahe unserem Hause endete, war mit seinen Reden und Männerchören („Nach solchen Opfern, heiliggroßen“) ein jährlich sich wiederholender mächtiger Eindruck. Ob es ein glücklicher Gedanke war, den neuen Nationalfeiertag, dessen das Reich bedurfte, mit einem kriegerischen Gedenktag zu verbinden, ist später umstritten worden. Für uns Kinder war „Sedan“ doch eine große Sache. Es war damals auch für die Erwachsenen ein einfaches nationales Bekenntnis; es gehörte zum Gesamtbilde, wenn der Fackelzug regelmäßig an der Wohnung des preussischen Gesandten in der Heiligengeiststraße eine Ovation darbrachte, und die fürstliche Gestalt des Prinzen Ysenburg⁸⁾ darnach auf dem Balkon erschien. Man mag wohl die Frage aufwerfen, wie die neue Zeit, die mit der Begründung des Reiches begann, wohl auf die kindlichen Phantasien einwirkte. Wenn an allgemeinen Festtagen die Häuser flaggten, ließ sich wohl unterscheiden, die eine Hälfte schwarz-weiß-rot, die andere aber aus den oldenburgischen Farben, blau mit rotem Kreuz; dazwischen hoben sich, streng und reserviert, einzeln auch die preussischen Farben ab – das waren die Häuser der preussischen Offiziere, die sich auch wieder als ein fremdes Element abhoben. Und als im Herbst 1878 das alte Gymnasium aus dem Hause des Grafen Christopher in der Mühlenstraße in den Neubau am Theaterwall umzog⁹⁾, gingen im Festzug die Schüler, farbige Stäbe tragend mit flatternden Farbenbändern, schwarz-weiß-rot oder blau-rot – man konnte wählen –, und ich erinnere mich, daß ich mich für die blau-roten Farben entschied.

Die preussische Welt lag im übrigen weit weg; ich habe den Eindruck, als wenn Berlin doch noch längst nicht so nahe gerückt war, wie es in späteren Zeiten geschah; die nächste große Stadt war Bremen und wenn man ganz hoch hinaus wollte, war es Hamburg; aus meinen Kinderjahren erinnere ich mich, daß mein Vater mich einmal nach Ostfriesland in seine Vaterstadt Aurich mitnahm, und dann auch zuweilen nach Bremen; die erste große Reise, die ich unternahm, war unter der Leitung eines splendiden Onkels nach Hamburg. Aufenthalt in Rastede, dann 1882 in Juist.

⁶⁾ Zu ihnen vgl. Lübking (s. Anm. 1), S. 218 f.

⁷⁾ Der Sedantag (in Erinnerung an die 1870 im Deutsch-Französischen Krieg bei Sedan gewonnene Schlacht) wurde bis zum 1. Weltkrieg als Nationalfeiertag begangen, jedoch, z. B. von der SPD und vom Zentrum, zunehmend kritisiert.

⁸⁾ Gustav Prinz zu Ysenburg und Büdingen war seit 1849 an der auch für Oldenburg zuständigen preussischen Gesandtschaft in Hannover tätig und wurde Ende 1859 als Nachfolger des Grafen Nostitz preussischer Gesandter auch am oldenburgischen Hof. Nach der Annexion Hannovers durch Preußen verlegte er seinen Sitz 1866 nach Oldenburg, wo er bis zu seinem Tod Anfang 1883 blieb, vgl. etwa StAO, Best. 31-15-8 Nr. 8 und Best. 132 Nr. 199 sowie das Hof- und Staatshandbuch.

⁹⁾ Vgl. R. Mosen, Graf Christophers Haus in der Mühlenstraße zu Oldenburg, in: Jahrbuch für die Geschichte des Herzogtums Oldenburg (= Oldenburger Jb.) 2, 1893, S. 85-93; Jürgen Weichardt (Bearb.), Von der Lateinschule zum Alten Gymnasium Oldenburg 1573-1973, Oldenburg 1973, S. 77-79.

Bei meinem Eintritt in die Schule wirkte ich selber mit. Die meisten meiner etwas älteren Spielgenossen waren Ostern 1872 [= 1875?] zur Schule gekommen, ich lief ihnen oft entgegen, wenn sie heimkamen und setzte es durch unaufhörliches Drängen Schließlich durch, daß ich im Herbst 1875 auch angemeldet wurde.

Ich konnte schon lesen und stand auch bald meinen Mann. Im Mai 1876 wurde dem Schulgebäude der Oberrealschule gegenüber ein Denkmal des Philosophen Herbart¹⁰⁾ errichtet, aus Anlaß seines hundertjährigen Geburtstages; der Anlaß war wohl mehr von außen her, aus dem Kreis der Anhänger Herbarts, hervorgegangen, als aus der Stadt selbst, die vielleicht von diesem ihrem Sohne (vielleicht dem ersten, der sie mit der akademischen Welt näher verband) nur wenig wußte.

Erlebnisse in der Welt. Im Laufe des Jahres 1877 stand ich häufig vor dem Schaufenster eines Buchbinders in der Haarenstraße, wo regelmäßig die neuesten Neuruppiner Bilderbogen aus dem Russisch-Türkischen Kriege zu sehen waren¹¹⁾

Die Eigenart Oldenburgs

Es gibt wenig kleinere Städte, die nebeneinander so viele Sonderansätze zu einer verschiedenen Physiognomie aufweisen und so viele charakteristische Bevölkerungsschichten im Typus ihres Aufbaues ausbilden.

1.) *Das erste ist die Residenz, Hof und Hofverwaltung, höfischer Anteil an der Gesamtbevölkerung; von der alten Dynastie war vor mehr als 700 Jahren die Gründung der alten Burg an der Hunte ausgegangen, deren Herren eine europäische Laufbahn einschlugen. Aber die höfische Atmosphäre von Oldenburg ist nicht so ausgesprochen wie bei mancher anderen kleinen Residenz, da die Periode des Rokoko-fürstentums hier gleichsam ausgefallen ist, vielleicht lag es auch daran, daß die persönlichen Traditionen des Großherzogs, so sehr sie ins Gewicht fielen, mehr auf Holstein als auf Oldenburg zurückwiesen.*

2.) *In dieser Residenz lag eine ungewöhnlich starke Garnison von 2½ Regimentern (Inf.Reg. 91, Drag.Reg.19, Hannov.Feld.Art. 26). Von außen gesehen meinte man sich fast in einer Soldatenstadt zu bewegen. Das Offizierskorps war nach Herkunft überwiegend landfremd und wurde als Fremdkörper empfunden; es war „preußisches“ Militär; und an nationalen Festtagen hob sich die preußische Flagge der Offiziershäuser erkennbar von den deutschen und oldenburgischen Flaggen ab. Der Militärkörper stand in gewisser Verbindung mit dem Hof, wie in dem exklusiv adeligen Charakter des Dragoner-Regts. zu Tage trat; es blieb gelegentlich nicht aus, daß die*

¹⁰⁾ Zu dem aus Oldenburg stammenden berühmten Pädagogen und Philosophen Johann Friedrich Herbart (1776-1841) s. etwa Walter Asmus, Johann Friedrich Herbart. Eine pädagogische Biographie, Bd. I-II, Heidelberg 1968/70; Klaus Klattenhoff, Herbart-Schulen-Lehrer. Dokumente über Johann Friedrich Herbart und zur Geschichte des Oldenburger Schulwesens, Katalog . . . , Oldenburg 1976, zum Denkmal S. 15.

¹¹⁾ Der russisch-türkische Krieg (1876-78), der erhebliche Veränderungen auf der politischen Landkarte des Balkans zur Folge hatte, wurde durch den Frieden von San Stefano am 3. März 1878 beendet. – Die Neuruppiner Bilderbogen waren, insbes. im 19. Jh. weit verbreitete unperiodisch erscheinende Einblatt-drucke mit Einzelbildern oder Bildgeschichten oft humoristischer Art, mit Karikaturen usw., damit ein Vorläufer der heutigen „Comic Strips“; vgl. auch den Katalog des Museums für Deutsche Volkskunde Berlin zu der (vom 4.4. – 25.7.1982 auch im Museumsdorf Cloppenburg gezeigten) Ausstellung „Neuruppiner Bilderbogen“, Katalogbearbeitung Theodor Kohlmann . . . , Berlin 1981.

privilegierte Stellung der Offiziere mit populären Stimmungen der Bevölkerung zusammenstieß¹²⁾.

3.) So stark auch der militärische Charakter Oldenburgs verkörpert war, so trat er doch hinter dem zivilen Charakter einer ausgesprochenen Beamtenstadt zurück. In diesem Beamtentum, in seine höheren, mittleren und niederen Schichten gegliedert, repräsentierte (sich) der Sitz der Centralbehörden von Großherzogtum und Herzogtum, es umfaßte nicht nur Verwaltung, Finanzen, Justiz, sondern auch die Verkehrsmittel des Landes, wie z. B. die selbständige Direktion des Eisenbahnwesens. Auch alle anderen kulturellen wie Wohlfahrtseinrichtungen knüpften an den Staat und seine Organe an: Kirche und höhere Schule, Bibliothek und Sammlungen, Theater und Musik. Das Beamtentum, viel weniger das ständische Element, war es, das in allen diesen Dingen die Entscheidung fällte. So ging von diesem Beamtentum überall die Direktive aus, es war natürlich, daß es auf die sociale Rangordnung der Gesamtbevölkerung entscheidend einwirkte.

4.) Gewerbetreibende und Kaufleute. Während zwischen Beamtentum und Militär eine gewisse Wesensverwandtschaft in der autoritären Haltung bestand, standen ihnen die Gewerbetreibenden und Kaufleute als die eigentlichen „Bürger“ gegenüber, ihrer besonderen Art bewußt: sie waren nicht vom Stempel der Autorität geprägt, sondern traten im Vergleich dazu in den Schatten. Immerhin war dieses Element nach Zahl und Einfluß in den letzten Menschenaltern im Aufstieg begriffen, vielfach war der handwerkliche Betrieb neu und allmählich in sichtbarer Erweiterung. Schon waren Ansätze zu kapitalistischer Großunternehmung, wie Old. Glashütte, Old. Warpspinnerei, Old. Portug. Dampfschiffahrts-Gesellschaft, im Zusammenhang damit Anfänge der sozialen Bewegung zu erkennen¹³⁾. Das jüdische Element¹⁴⁾ war mäßig vertreten. Es war doch ein Gegengewicht gegenüber der militärischen Residenz und der Beamtenstadt.

5.) Schließlich haben wir noch einen Blick auf den Zuzug angegliederter Bevölkerungselemente zu werfen. Eine eigenartige Gruppe bilden die zur Ruhe gesetzten und von der Grundrente lebenden bäuerlichen Grundbesitzer, „Propriétaires“ mit einer wohl aus der Franzosenzeit stammenden Kennzeichnung; diese „pensionierten Buren“, die übrigens mehr der Marsch als der Geest entstammten, stellten gewissermaßen die Verbindung der Stadt mit dem Lande dar¹⁵⁾.

¹²⁾ Vgl. Lübbling (s. Anm. 1), S. 226 f., 237 ff., 249 ff., u. a. – Wilhelm Gilly de Montaut, Festung und Garnison Oldenburg, Oldenburg 1981, S. 46 f., 76 f.

¹³⁾ Vgl. vor allem Heinz-Joachim Schulze, Oldenburgs Wirtschaft einst und jetzt. Eine Wirtschaftsgeschichte der Stadt Oldenburg vom Beginn des 19. Jahrhunderts bis zur Gegenwart. Hrsg.: Gewerbe- und Handelsverein von 1840 e. V., Oldenburg ohne Jahr (1965); Peter Klaus Schwarz, Nationale und soziale Bewegung in Oldenburg im Jahrzehnt vor der Reichsgründung (Oldenburger Studien, Bd. 17), Oldenburg 1979.

¹⁴⁾ Hierzu Leo Trepp, Die Oldenburger Judenschaft. Bild und Vorbild jüdischen Seins und Werdens in Deutschland, Oldenburg 1973; Harald Schieckel, Die oldenburgischen Juden in Wirtschaft und Gesellschaft im 19. Jahrhundert, in: Niedersächsisches Jahrbuch f. Landesgesch. 44, 1972, S. 275-303.

¹⁵⁾ Vgl. auch Heinrich Schmidt, Oldenburg um 1900. Wirtschaftliche, soziale, politische Grundzüge, in: Oldenburg um 1900. Beiträge zur wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Situation des Herzogtums Oldenburg im Übergang zum industriellen Zeitalter. Hrsg. von der Handwerkskammer Oldenburg, der Landwirtschaftskammer Weser-Ems und der Oldenburgischen Industrie- und Handelskammer, Oldenburg 1975, S. 33-63, hier z. B. S. 45; Harald Schieckel, Zur Sozialstruktur der Stadt Oldenburg um 1900, ebd. S. 205-220.

6.) Eine weitere Ergänzung der Bevölkerung durch Zuzug wurde durch den Umfang des Staates bestimmt. So ist die ursprünglich ganz überwiegende Zugehörigkeit der Einwohnerschaft zur ev. luth. Konfession der Stadt Oldenburg im Laufe des 19. Jahrhunderts durch einen katholischen Zusatz verändert worden. Auch die Verbindung des Staates mit den Fürstentümern Lübeck und Birkenfeld führte auf dem Wege über das Beamtentum (einen) gewissen Zuzug (herbei); die unnatürlichste Sonderbarkeit war ja die Bildung des ersten oldenb. Reichstagswahlkreises aus der Stadt Oldenburg plus den beiden Fürstentümern¹⁶⁾.

Fassen wir die gesamten Beobachtungen zusammen, so werden wir weder den reinen Typus einer Residenz, oder einer militärischen Garnisonstadt, noch einer Beamtenstadt, noch schließlich einer durchschnittlichen Stadt bürgerlicher Nahrung feststellen, sondern gegenüber der geschlossenen Physiognomie des benachbarten Bremen vielmehr einen Mischtypus¹⁷⁾, der ein wechselndes Ansehen darbot. So ist denn auch Fernstehenden die Physiognomie der Stadt ohne Weiteres geläufig.

¹⁶⁾ Der erste oldenburgische Wahlkreis umfaßte von 1867 bis 1918 außer den Fürstentümern Lübeck und Birkenfeld Stadt und Amt Oldenburg und die Gemeinden, die zu dem 1868 aufgelösten Amt Rastede gehörten (Rastede, Wiefelstede, Jade und Schweiburg), s. auch Kurt Hartong, Beiträge zur Geschichte des oldenburgischen Staatsrechts (Oldenburger Forschungen 10), Oldenburg 1958, S. 82; Günther Franz, Die politischen Wahlen in Niedersachsen von 1867-1949, 3. ergänzte Aufl. Bremen-Horn 1957, S. 72; Schwarz (s. Anm. 13), S. 75.

¹⁷⁾ Hierzu Anmerkung Onckens: Das Fehlen eines ausgesprochenen Stils wird im architektonischen Bilde sichtbar. Soviel Motive die Hauptstadt auch vereint, das Stadtbild zu gestalten, es reicht nicht aus, um ein völlig harmonisches Leben aus sich heraus zu entwickeln. Jede Tendenz, die sich durchzusetzen versucht, wird von einer anderen Tendenz zurückgedrängt. – Hierzu s. auch z. B. Hermann Lübking, Oldenburg. Ein norddeutsches Stadtbild im Wandel der Zeiten, Oldenburg ohne Jahr (1975); Hermann Sandeck, Alte Baukunst in der Stadt Oldenburg. Neugestalter Nachdruck des Aufsatzes im Oldenburger Jahrbuch 44-45, 1940/41, Oldenburg 1980; Hermann Braun / Michael Neumann, Die Oldenburger Neustadtquartiere Dobben und Haarenesch. Hrsg. von Dieter Isensee in Verbindung mit dem Kulturdezernat der Stadt Oldenburg, Oldenburg 1978.



EGBERT KOOLMAN und RAINER LÜBBE

Oldenburgische Bibliographie 1980

In der Landesbibliothek Oldenburg bearbeitet ¹⁾

Bibliographien

1. *Ommen, Eilert*: Museen als Lernorte. Eine Bibliographie zum Verhältnis von Museum, Schule und Küstenraum. (Überarb. u. erg. Neufassung.) (Aurich: MOBILE 1980.) 120 S. 4^o (Modellversuch Museen Ostfrieslands als Bildungsstätten und Lernorte. 14) 4-81-0082.
2. Blätter für Heimatkunde – Eutin. Register für die Jahrgänge 1924–1939, 1954–1962. Zsgest. von Otto Rönnpag. Eutin: Struve 1980. 10 S. 8^o. ZS 917.
3. *Hanschmidt, Alwin*: Schriftenverzeichnis Wilhelm Münter. Vechta 1980. 15 S. 8^o. 80-4270,7.

Kataloge ²⁾

4. Jubiläums-Ausstellung aus Anlaß unseres 75-jährigen Bestehens. 23.–25.10.1980. Oldenburg: Völker 1980. 31 S., Abb. 8^o (Ernst Völker. Antiquariatskatalog. 5.) ZS 4299:5.

Geschichte

5. *Hinrichs, Ernst u. Wilhelm Norden*: Regionalgeschichte. Probleme und Beispiele. Mit e. Beitr. von Brigitte Menssen u. Anna-Margarete Taube. Hildesheim: Lax 1980. VIII, 224 S. 8^o (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen. XXXIV,6.) ZS 690:XXXIV,6.
6. *Hinrichs, Ernst*: Regionale Sozialgeschichte als Methode der modernen Geschichtswissenschaft. In: Ernst Hinrichs u. Wilhelm Norden, Regionalgeschichte, Hildesheim 1980, S. 1–20.
7. *Hinrichs, Ernst*: Mentalitätsgeschichte und regionale Aufklärungsforschung. In: Ernst Hinrichs u. Wilhelm Norden, Regionalgeschichte, Hildesheim 1980. S. 21–41.

¹⁾ Fortsetzung von: Egbert Koolman und Rainer Lübke: Oldenburgische Bibliographie 1972–1979; in: Oldenburger Jahrbuch 74, 1974, S. 47–94; 78/79, 1978/79, S. 149–221; 80, 1980, S. 199–246; 81, 1981, S. 157–190.

²⁾ Ausstellungskataloge s. Nr. 331, 342, 344, 348, 368, 369, 380.

Anschrift der Bearbeiter: Dr. Egbert Koolman, Bibliotheksoberrat, und Dipl.-Bibl. Rainer Lübke, Bibliotheksobersinspektor, Landesbibliothek Oldenburg, Ofener Straße 15, 2900 Oldenburg (Oldb).



8. *Hartmann, Stefan*: Niedersächsisches Staatsarchiv. In: Museen und Sammlungen in Oldenburg, Oldenburg 1980 ff., Bl. 801–803; Abb. [Loseblattsammlung].
9. *Eckhardt, Albrecht*: Orts-, Heimat- und Vereinschroniken. Hinweise für Bearbeiter und Herausgeber. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1980. 15 S. 8° (Veröffentlichungen der Niedersächsischen Archivverwaltung Inventare und kleinere Schriften des Staatsarchivs in Oldenburg. H. 9.) 80–2531,7.
10. *Günther-Arndt, Hilke*: Geschichtsunterricht in Oldenburg 1900–1930. Oldenburg: Holzberg (1980). 252 S. 8° (Oldenburger Studien. Bd. 19.) 80–3819.
11. *Brüchert, Erhard u. Wolfgang Woywodt*: Regionalgeschichte in der Schule. In: Mitteilungsblatt der Oldenburgischen Landschaft 1980, Nr. 29, S. 1–3.
12. *Dede, Klaus*: Der kleine Oldenburger. Mit Zeichnungen von F. W. Bernstein. (Fischerhude:) Atelier im Bauernhaus (1980). 80 S.; Abb. 8°. 80–4047,7.

Ur- und Frühgeschichte

13. *Brandt, Klaus*: Die Höhenlage ur- und frühgeschichtlicher Wohnniveaus in nordwestdeutschen Marschengebieten als Höhenmarken ehemaliger Wasserstände. In: Eiszeitalter und Gegenwart Bd. 30, 1980, S. 161–170; 2 Abb.
14. *Zoller, Dieter*: Arbeitsbericht 1979 der Archäologischen Denkmalpflege im Regierungsbezirk Weser-Ems. In: Oldenburger Jahrbuch 80, 1980, S. 301–312; 8 Abb.
15. *Zoller, Dieter*: Allgemeine Bodendenkmalpflege. In: Nachrichten des Marschenrates zur Förderung der Forschung im Küstengebiet der Nordsee, H. 17, 1980, S. 15–16.
16. *Zoller, Dieter*: Die Forschungsstelle für Siedlungsarchäologie in Rastede. In: Der Spieker, Rastede, Jg. 1980, Nr. 2, S. [2–3]; 2 Abb.
17. *Brandt, Klaus*: Die Untersuchung[en] des Niedersächsischen Landesinstitut[s] für Marschen- und Wurtenforschung Wilhelmshaven im Jahre 1979. In: Oldenburger Jahrbuch 80, 1980, S. 313–315.
18. Siedlungsarchäologische Forschungsprogramme. In: Nachrichten des Marschenrates zur Förderung der Forschung im Küstengebiet der Nordsee. H. 17, 1980. Klaus Brandt: Niens, Gem. Butjadingen (S. 24–25); Günther Wegner: Mahlstedt, Gem. Harpstedt (S. 27–28).
19. Größere Fundbergungen und Ausgrabungen (Oldenburgisches Küstengebiet). In: Nachrichten des Marschenrates zur Förderung der Forschung im Küstengebiet der Nordsee, H. 17, 1980. Dieter Zoller: Stadt Oldenburg, Burhave, Berne, Hude (S. 20–23); Klaus Brandt: Würden-Huntebrück (S. 23); H. Winkler: Klein Schleepens, Schlüchtens, Loppelt (S. 23–24).
20. *Zoller, Dieter*: Ausgrabungen und Funde im Regierungsbezirk Weser-Ems. [Stadt Oldenburg, Wildeshausen, Burhave, Friesoythe, Visbek, Berne, Hude, Rastede, Harpstedt]. In: Archäologische Mitteilungen aus Nordwestdeutschland 3, 1980, S. 37–63; 29 Abb.
21. *Zoller, Dieter*: Vom Pfostenhaus zum Ständerbau. Archäologische Beiträge zur

- Geschichte des Dorfes Aschhausen. In: Der Oldenburgische Hauskalender Jg. 154, 1980, S. 39–41; 2 Abb.
22. *Zoller, Dieter*: Beiträge zur archäologischen Landesaufnahme für den Landkreis Ammerland, Gemeinde Edewecht (III). Stand: 1. 6. 1958 mit Ergänzungen bis zum Jahre 1979. In: Oldenburger Jahrbuch 80, 1980, S. 271–300; 1 Faltkt.
23. *Zoller, Dieter*: Archäologische Untersuchungen im Kloster Hude. In: Mitteilungsblatt der Oldenburgischen Landschaft 1980, Nr. 29, S. 9–10.
24. *Steffens, Heino-Gerd*: Archäologische Denkmale und Funde im Landkreis Oldenburg. Hildesheim: Lax 1980. 101 S. 8° (Wegweiser zur Vor- und Frühgeschichte Niedersachsens. H. 11.) ZS 3818:11.
25. *Zoller, Dieter*: Archäologische Kirchenuntersuchungen in Süddoldenburg. In: Jahrbuch für das Oldenburger Münsterland 1980, S. 16–26; 8 Abb.
26. *Hayen, Hajo*: Funde aus dem Vehne-Moor. Das Gebiet der Esterweger Dose und des Schwaneburger Moores. In: Archäologische Mitteilungen aus Nordwestdeutschland 3, 1980, S. 9–29; 15 Abb.
27. *Zoller, Dieter*: Notgrabungen in Wesermarschkirchen. In: Der Spieker, Rastede, Jg. 1980, Nr. 6, S. [3]; 2 Abb.
28. *Glüsing, Peter*: Modeschmuck aus der frühen Eisenzeit. In: Museen und Sammlungen in Oldenburg, Oldenburg 1980 ff., Bl. 320–321; Abb. [Loseblattsammlung].
29. *Hayen, Hajo*: Moore als Geschichtsquelle. In: Museen und Sammlungen in Oldenburg 1980 ff., B. 361–364; Abb. [Loseblattsammlung].

Mittelalterliche Geschichte

30. *Zoller, Dieter*: Keramische Bodenfunde vom frühen Mittelalter bis zum 17. Jahrhundert im nordoldenburger Geestgebiet. In: Beiträge zur Volkskultur in Nordwestdeutschland. H. 3, 1980, S. 9–66; 14 Abb., 10 Taf.; Nachtrag S. 67. [zuerst ebda 1975].
31. *Müsegades, Kurt*: Beim Bremer Bischofssitz „Botschaft“ des Klosters Hude. In: Von Hus un Heimat Jg. 31, 1980, S. 27–28, 2 Abb.
32. *Gloger, Bruno*: Kreuzzug gegen die Stedinger 1233/34. (Berlin: Deutscher Verl. der Wissenschaften 1980.) 43 S.; Abb. 4° (Illustrierte historische Hefte. 22.) 4–81–0367,7.

Neue Geschichte

33. *Norden, Wilhelm*: Die Alphabetisierung in der oldenburgischen Küstenmarsch im 17. und 18. Jahrhundert. In: Ernst Hinrichs u. Wilhelm Norden, Regionalgeschichte, Hildesheim 1980, S. 103–164.
34. *Vierhaus, Rudolf*: Oldenburg unter Herzog Peter Friedrich Ludwig. Ein nordwestdeutscher Kleinstaat in der politischen Krise um 1800. In: Oldenburger Jahrbuch 80, 1980, S. 59–75.



35. *Schaer, Friedrich-Wilhelm*: Herzog Peter Friedrich Ludwig und der oldenburgische Staat. [Zusammenfassung]. In: Kultur und Gesellschaft in Nordwestdeutschland im Zeitalter der Aufklärung. Wolfenbüttel: Lessing-Akademie 1980. S. 106–108.
36. *Meyer-Knickmann, Udo*: Telegramm[an]schrift als Politikum. In: Nordwest-Heimat Jg. 1980, Nr. 8, S. [1–2]; 2 Abb. [Zuerst in: Archiv für deutsche Postgeschichte 1976, H. 2, S. 51–54].
37. *Edzards, Heinz*: Luftschiffe in Ahlhorn. In: Der Oldenburgische Hauskalender Jg. 154, 1980, S. 67–69; 4 Abb.
38. *Günther, Wolfgang*: Wilhelmshaven in der Revolution 1918/19. (Wilhelmshaven: Küsten-Museum) 1980. 30 S.; Abb. 8°. 81–3576,1.
39. *Rossmann, Detlef*: Kulturelle Öffentlichkeit in Oldenburg-Osternburg 1918–1933. Kritische Untersuchungen zum Verhältnis von Arbeiteralltag und Politik der KPD. Phil.Diss. Univ. Oldenburg 1979. 6 Microfiches [vervielf. Ms im Staatsarchiv Oldenburg]. MF 5.
40. *Ries, Günter*: Stadtverwaltung Oberstein 1923/24. Schicksalhafte Monate. In: Heimatkalender des Landkreises Birkenfeld, Baumholder 1980, S. 149–156.
41. *Noakes, Jeremy*: The Oldenburg Crucifix Struggle of November 1936. A case study of opposition in the Third Reich. In: The Shaping of the Nazi State. Ed.: Peter D. Stachura, London u. New York (1978), S. 210–233.

Rechtsgeschichte

42. *Meiners, Gerold*: Bettingbühen und die Bauernrolle von 1586. In: Leuchtfeuer Jg. 32, 1980, F. 2, S. [1–4]; 4 Abb.
43. *Benken, Alfred*: Ehemalige Richter am Gericht in Lönigen. In: Volkstum und Landschaft Nr. 104, 1980, S. 1–13; 24 Abb.
44. *Specht, Martin*: Das Hollerrecht, aufgezeigt an den Urkunden für Oberstedingen. In: Jahrbuch der Wittheit zu Bremen Bd. 24, 1980, S. 255–283.

Verfassungs-/Verwaltungsgeschichte

45. *Hug, Paul*: Die Oldenburger Sozialdemokratie unter dem Sozialistengesetz. Einl.: Werner Vahlenkamp. (Oldenburg 1980.) 28 S; Abb. 8° [Zuerst in: Die Republik, Rüstringen, 1.–8. 10. 1920] 80–1716,6.
46. *Zürlik, Josef*: Vom Lande Oldenburg zum Regierungsbezirk Weser-Ems. 2., erhebl. erw. Fassung. In: Oldenburger Jahrbuch 80, 1980, S. 151–184. [Erstausg.: Oldenburg: Holzberg 1978. 28 S.].
47. *Lamping, Heinrich*: Fallstudie: Land Oldenburg. Hannover: Schroedel 1980. 122 S.; Abb. 4° (Behördliche Raumorganisation seit 1800; Grundstudie 11. Veröffentlichungen der Akademie für Raumforschung und Landesplanung. Beiträge. Bd. 11.) 4–81–0650.
48. Bezirksregierung Weser-Ems. Jahresrückblick 1980, Jahresausblick 1981. (Oldenburg 1981.) 102 S. 4° [maschinenschriftl. vervielf.] ZS 1860: 1980/81.



49. *Stellmacher, Paul*: Wahlen zu den Kreistagen der Landkreise Ammerland, Friesland und Wittmund am 16. März 1980. In: Statistische Monatshefte Niedersachsen Jg. 34, 1980, S. 116–117, 2 Tab.
50. *Eckhardt, Albrecht*: Die Oldenburger Stadtrechtsverleihung von 1345. In: Museen und Sammlungen in Oldenburg, Oldenburg 1980 ff., Bl. 806–808; Abb. [Loseblattsammlung].
51. *Krause, Heinrich [u. a.]*: Deutscher Beamtenbund, Landesbund Niedersachsen, Ortskartell Oldenburg. Oldenburg (1980): Expressdruck. 54 S.; Abb. 8° [Umschlagt.:] 30 Jahre DBB Oldenburg. 80–4381,16.
52. *Schrape, Joachim*: Anfänge des Feuerlöschwesens in der Stadt Oldenburg. In: Museen und Sammlungen in Oldenburg, Oldenburg 1980 ff., Bl. 813–816; Abb. [Loseblattsammlung].
53. *Redmer, Axel*: Die Wahlen zum Oldenburger Landtag von 1919 bis 1932 in der Provinz Birkenfeld. In: Mitteilungen des Vereins für Heimatkunde im Landkreis Birkenfeld und der Heimatfreunde Oberstein Jg. 54, 1980, S. 182–194.
54. *Eckhardt, Albrecht*: Oldenburg und Birkenfeld. Die Birkenfelder Abgeordneten im Oldenburger Landtag. In: Mitteilungen des Vereins für Heimatkunde im Landkreis Birkenfeld und der Heimatfreunde Oberstein Jg. 54, 1980, S. 15–30; 10 Abb.
55. *Stolz, Gerd*: Landreuter, Gendarmen und Ordnungspolizei im Fürstentum und Landesteil Lübeck. In: Jahrbuch für Heimatkunde, Eutin, Jg. 14, 1980, S. 87–93; 4 Abb.

Gesundheitswesen

56. *Schmidt, Johann*: Oldenburgische Seequarantäneanstalten an der Unterweser. In: Oldenburger Jahrbuch 80, 1980, S. 185–191.
57. *Menssen, Brigitte u. Anna-Margarete Taube*: Hebammen und Hebammenwesen in Oldenburg in der zweiten Hälfte des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts. In: Ernst Hinrichs u. Wilhelm Norden, Regionalgeschichte, Hildesheim 1980, S. 165–224.
58. 100 Jahre St.-Bernhard-Hospital Brake (1880–1980). Hrsg.: Kuratorium des St.-Bernhard-Hospitals Brake/Unterweser. (Bremerhaven 1980: Ditzen.) 16 ungez. Bl.; Abb. 8°.
59. *Marcinkowski, Heinz*: Delmenhorster Apotheken vor 1945. In: Von Hus und Heimat Jg. 31, 1980, S. 20, 1 Abb.
60. *Münchow, Werner*: Betrieb der vollautomatischen Moorbadeanlage im anerkannten Moorheilbad Bad Zwischenahn. In: Heilbad und Kurort Jg. 31, 1979, S. 168–169; 1 Abb. Zuerst in: Telma Bd. 8, 1978, S. 329–334, 2 Abb.
61. Malteser-Hilfsdienst e.V. 1955–1980. Malteser helfen – 25 Jahre. Hrsg.: Malteser-Hilfsdienst im Offizialatsbezirk Oldenburg. 1980.
62. *Lampe, Theo*: Das Phänomen Nichtseßhaftigkeit und die Hilfe für nichtseßhafte Menschen in Vechta. In: Person, Gruppe, Gesellschaft, Beiträge zur Sozialpädagogik und Sozialarbeit Bd. 9, 1980, S. 123–189.



Schulen/Hochschulen

63. Quellen zum niederen Schulwesen in Oldenburg 1562–1811. Gesetze, Verordnungen u. Rescripte aus Oldenburg, Jever u. Knipphausen. Hrsg.: Elvira Drobinski u. Hans-Georg Krupp. Oldenburg: Meins (1980). 388 S. 8°. 81–2870.
64. *Kramer, Werner*: Zur Entwicklung des Oldenburger Schulwesens. In: Der Oldenburgische Hauskalender Jg. 154, 1980, S. 42–44; 1 Abb.
65. *Dwertmann, Franz*: Kurzchroniken aufgelöster Bauerschaftsschulen im Oldenburger Münsterland. T. 3. In: Jahrbuch für das Oldenburger Münsterland 1980, S. 278–302; 28 Abb.
66. *Schwerter, Alfons*: Die Entwicklung der landwirtschaftlichen Winterschulen in Süldenburg. In: Jahrbuch für das Oldenburger Münsterland 1980, S. 249–270; 10 Abb.
67. *Wöhrmann, August*: Die Katholische Volksschule in Damme (1927–1931). Schule und Schüler. In: Jahrbuch für das Oldenburger Münsterland 1980, S. 81–92; 11 Abb.
68. *König, Fr.*: Auswirkungen des 2. Weltkrieges auf den Werdegang der Schüler. Ein Beitrag zur Geschichte des Mariengymnasiums. In: Die alte Schulglocke Jg. 1980, Nr. 60, S. 10–12; 1 Abb.
69. *Smerdka, Franz*: 100 Jahre Schule an der Ansgaristraße. In: Heimat am Meer Jg. 1980, S. 89; 2 Abb.
70. *Murken, Theodor*: Ein Wohnhaus, das einst Schule war. Gerbrecht'sche Lehranstalten in Bant. In: Heimat am Meer Jg. 1980, S. 69–70; 2 Abb.
71. *Luepkes, Johannes*: Die Universität Oldenburg. Informationen über ihre Entwicklung u. ihr Selbstverständnis. In: Die alte Schulglocke Jg. 1980, Nr. 60, S. 1–5; 1 Abb.
72. Universität Oldenburg. Veranstaltungsverzeichnis. Oldenburg. Sommersemester 1980, Wintersemester 1980/81. 8°. ZS 3939.
73. Universität Oldenburg. Amtliche Mitteilung. [Hrsg.:] Rektor der Universität Oldenburg 1980. 4°. ZS 2423.
74. Universität Oldenburg. Uni-Info. Hrsg. Pressestelle der Universität Oldenburg. Oldenburg. Jg. 1980. 4°. ZS 2424.
75. Pressestelle der Universität Oldenburg. Dokumente, Materialien. Oldenburg, 16, 1979. 4° [Erscheinen eingestellt]. ZS 4247.
76. Universität Oldenburg. Zentralbibliothek, Hauptmensa und Sportstätten mit zentralem Eingangsbereich. (Oldenburg 1980.) 18 ungez. Bl. quer-4°. 2–80–0022.
77. *Möller, Rolf*: Die Hochschulen zwischen Erwartung und Enttäuschung. Vortrag am 15. 3. 1980 in Vordersten Thüle auf der Landschaftsversammlung. (Oldenburg: Holzberg 1980.) 19 S. 8° (Vorträge der Oldenburgischen Landschaft. H. 5.) 80–3107,5.
78. *Hüttermann, Armin*: Zur Attraktivität der Universität in Vechta. In: Jahrbuch für das Oldenburger Münsterland 1980, S. 234–248; 7 Abb., 10 Tab.



79. *Bitter, Hermann*: Von Ostfriesland ins Münsterland. Auf der „Hohen Schule“ in Vechta. In: Heimatblätter Jg. 59, 1980, Nr. 1, S. 6–7; 1 Abb.
80. *Münch, Werner*: Gründung und Aufbau der Katholischen Fachhochschule Norddeutschland, ein gelungenes Wagnis. In: Person, Gruppe, Gesellschaft. Beiträge zur Sozialpädagogik und Sozialarbeit Bd. 9, 1980, S. 247–277.
81. Fachhochschule Oldenburg. Studienführer. 1980/81. Oldenburg 1980. 80. ZS 4199.
82. *Raapke, Hans-Dietrich, Wolfgang Schulenberg u. Klaus Klattenhoff*: Zur Geschichte der oldenburgischen Lehrerbildung. Preisverleihung an Karl Steinhoff. Oldenburg: Holzberg 1980. 27 S. 80 (Vorträge der Oldenburgischen Landschaft. H. 6.) [S. 27: Bibliographie Karl Steinhoff] 80–4270,5.
83. *Hanschmidt, Alwin u. Joachim Kuropka (Hrsg.)*: Von der Normalschule zur Universität. 150 Jahre Lehrerbildung in Vechta, 1830–1980. Bad Heilbrunn/Obb.: Klinkhardt 1980. 448 S., Abb. 80 (Geschichte der oldenburgischen Lehrerbildung. Bd. 4.) 79–2596,4.
84. *Hüttermann, Armin*: Von der Katholischen Lehrerausbildung zur Landlehrer-Universität. Die räumliche Verflechtung der „kulturellen Zentralfunktion“ Lehrerausbildung in Vechta aus historisch-geographischer Sicht. In: Neues Archiv für Niedersachsen Bd. 29, 1980, S. 267–290; 6 Abb. 11 Tab.
85. *Hanschmidt, Alwin*: Die Prüfung der Lehrer der Kreise Cloppenburg und Vechta im Jahre 1817. Ein Beitrag zur Geschichte der Lehrerausbildung. In: Jahrbuch für das Oldenburger Münsterland 1980, S. 64–80; 7 Tab.
86. *Döbrick, Peter, Christoph Kodrom u. Wolfgang Mitter*: Einphasige Lehrerausbildung in Oldenburg. Gutachten für die Universität Oldenburg. Oldenburg: Zentrum für pädagogische Berufspraxis 1980. 210 S. 80. 80–4260.
87. *Tjaden, Rudolf*: Von der Deutschen Jugendbewegung und dem Wandervogel. In: Leuchtfeuer Jg. 32, 1980, F. 5, S. [1–4]; 6 Abb.

Kirchen

88. *Runge, Wolfgang*: Geschichte und Geschichten von Oldenburger Kirchen. In: Oldenburger Sonntagsblatt Jg. 1980, Nr. 1, S. 5: Ev. Kapelle in Garrel. 4 Abb. Nr. 6, S. 4–5: St.-Johanneskirche in Hahn-Lehmden. 9 Abb. Nr. 20, S. 5: Friedenskirche in Augustfehn. 3 Abb. Nr. 26, S. 4: St.-Michael-Kirche in Dreibergen. 2 Abb.
89. *Runge, Wolfgang*: Eine Synoden-Minderheit gründete das erste Oldenburger Kirchenblatt. Das Oldenburger Sonntagsblatt u. seine Vorfahren. In: Oldenburger Sonntagsblatt Jg. 1980, Nr. 22, S. 4; Nr. 23, S. 4–5; zus. 7 Abb.
90. *Flaskamp, Franz*: Eine wiederentdeckte Geschichtsquelle: Bernhard Matthiae's Visitation von 1653 im Bistum Osnabrück. In: Osnabrücker Mitteilungen, Bd. 86, 1980, S. 24–54.
91. *Hartong, Kurt*: Lebensbilder der Bischöflichen Offiziale in Vechta. (Vechta:) Bischöfl. Münstersches Offizialat (1980). 47 S.; Abb. quer-80. 80–1414,7.



92. *Eckhardt, Albrecht*: Die Weihe- und Einsetzungsfeierlichkeiten des Bischofs Clemens August. Ein Bericht des Oldenburger Ministerialrats Franz Teping. In: Jahrbuch für das Oldenburger Münsterland 1980, S. 93–96; 1 Abb.
93. *Benken, Alfred*: Priester der Gemeinde Lönigen. Hrsg.: Kirchengemeinde Lönigen. Lönigen 1979.

Militär

94. *Möller, Hans-Reimer*: Ein Oldenburgisches Bronzegeschütz aus dem Berliner Zeughaus, gegossen von Franciscus Roen zu Glückstadt 1651. In: Waffen- und Kostümkunde Bd. 22, 1980, S. 81–87; 7 Abb.
95. *Redlin, Reinhold*: Neuerwerbung. Truppenfahne des II. Bataillons des Oldenburgischen Infanterie-Regiments Nr. 91. In: Der Bote aus dem Wehrgeschichtlichen Museum, Rastatt, Jg. 4, 1980, H. 6, S. 6–8; 1 Abb.

Einzelne Landschaften und Orte

- Ahlhorn s. Nr. 37, 254
 Ahlhorner Fischteiche s. Nr. 245, 246, 254, 270, 271, 451
 Altenesch s. Nr. 285
96. *Manns, F. W.*: Der Marienturm von Alt-Marienhausen. In: Nachrichten für die Oldenburgischen Heimatvereine Nr. 5, 1980, S. 40–41; 1 Abb.
97. 1000 Jahre Ambergen 980–1980. Eine Chronik zur 1000-Jahr-Feier. Hrsg. Bauerschaft Ambergen (Gemeinde Goldenstedt). Bearb.: Walter Schultze [u. a.]. Ambergen 1980. 368 S.
- Ammerland (Kreis) s. Nr. 22, 49
98. *Korte, Wilhelm [u. a.]*: Chronik der Gemeinde Apen. 2., erw. Aufl. Apen: Gemeinde 1980. VII, 561 S. 8°. 81–3487.
- Aschhausen s. Nr. 21
 Augustfehn s. Nr. 88
 Bad Zwischenahn s. Zwischenahn
 Bant s. Nr. 70
 Bardenfleth s. Nr. 288
 Berne s. Nr. 19, 20
 Bettingbühren s. Nr. 42
 Birkenfeld (Stadt) s. Nr. 390
 – (Landesteil) s. Nr. 53, 54, 347
 Blexen s. Nr. 391
99. *Horstmann, Dieter*: Bockhorn in alten Ansichten. Zaltbommel: Europäische Bibliothek 1980.
- Böseler Moor s. Nr. 266
 Bookholzberg s. Nr. 128
100. *Eckhardt, Albrecht [Bearb.]*: Findbuch zum Stadtarchiv Brake (Unterweser). Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1980. XVIII, 235 S. 8° (Veröffentlichungen der



- Niedersächsischen Archivverwaltung. Inventare und kleinere Schriften des Staatsarchivs in Oldenburg. H. 12.) 81–0180.
– s. a. Nr. 58, 192, 373, 374
- Bremen s. Nr. 31, 223
Bungerhof s. Nr. 105
Burhave s. Nr. 19, 20
101. *Hansing, Enno*: Heimatkundlicher Wegweiser durch Butjadingen. [o. O. 1980.] 6 S., 2 Kt. 4^o (Nachrichten für die Oldenburgischen Heimatvereine Nr. 5, 1980, [Beilage].)
102. *Mader, Richard u. Ewald Christophers*: Butjadingen und Ostfriesland. (Hamburg:) Christians (1980). 127 S.; Abb. 8^o. 80–4411.
– s. a. Nr. 18, 333
- Cappeln s. Nr. 392
Cloppenburg (Stadt) s. Nr. 144, 204, 255, 262, 265, 289, 370, 375–377, 415
– (Kreis) s. Nr. 86, 90, 178, 261
Damme s. Nr. 67
Dangast s. Nr. 194
Darmstadt s. Nr. 412
Dedesdorf s. Nr. 393
103. *Müseghades, Kurt*: Die Delmenhorster Wassermühle an der Graft. In: Von Hus un Heimat Jg. 31, 1980, S. 66–68, 2 Abb.
104. *Müseghades, Kurt*: Die Delmenhorster Burgmühle. In: Von Hus un Heimat Jg. 31, 1980, S. 50–51, 3 Abb.
105. *Marcinkowski, Heinz*: Aus der Geschichte des Bungerhofer Friedhofes. In: Von Hus un Heimat Jg. 31, 1980, S. 81–83, 3 Abb.
106. *Wichmann, Hans*: Delmenhorster Tiergarten als Wildpark vorgeschlagen. In: Von Hus un Heimat Jg. 31, 1980, S. 52–53.
107. *Müseghades, Kurt*: Die „Dorpbühne Hoykenkamp“ bei Delmenhorst. In: Von Hus un Heimat Jg. 31, 1980, S. 4; 1 Abb.
108. *Müseghades, Kurt*: Briefmarke mit Hoykenkamper Motiv. In: Von Hus un Heimat Jg. 31, 1980, S. 40, 1 Abb.
– s. a. Nr. 59, 167, 168, 290, 291, 350
- Diek (Gut) s. Nr. 359
Dingstede s. Nr. 394
Dinklage s. Nr. 256, 268, 272, 359
Ditzum s. Nr. 194
Dreibergen s. Nr. 88
Dümmer s. Nr. 196, 241, 278
Edeweicht s. Nr. 22
109. *Schünemann, Gustav*: 100 Jahre Elisabethfehn, 1880–1980. Chronik der Siedlung am Hunte-Ems-Kanal ... im Auftr. des Komitees 100 Jahre Elisabethfehn. (Elisabethfehn 1980.) 108 S.; Abb. quer-8^o. 80–1676.
– s. a. Nr. 183



- Elsfleth s. Nr. 395
 Emden s. Nr. 162
 Emstek s. Nr. 238
 Esensham s. Nr. 396
 Esterweger Dose s. Nr. 26
110. *Rönnpag, Otto*: Die Geschichte „eutinischen“ Gebietes – eine Übersicht. [Tabelle]. In: Jahrbuch für Heimatkunde, Eutin, Jg. 14, 1980, S. 81–83.
 – s. a. Nr. 309, 311, 327, 408, 438
- Fedderwarden s. Nr. 407
 Friesische Wehde s. Nr. 397
 Friesland (Kreis) s. Nr. 49
111. *Schieckel, Harald* [Bearb.]: Findbuch zum Bestand Stadtarchiv Friesoythe (Best. 262–13). Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1980. 72 S. 8° (Veröffentlichungen der Niedersächsischen Archivverwaltung. Inventare und kleinere Schriften des Staatsarchivs in Oldenburg. H. 10.) 81–0178.
 – s. a. Nr. 20, 312
- Ganderkesee s. Nr. 236, 247, 429
 Garrel s. Nr. 88
 Gehlenberg s. Nr. 443
112. *Schultze, Walter u. Alfred Scholübbbers*: 900 Jahre Gemeinde Goldenstedt. Festschrift. Lohne 1980: Rießelmann. 80 S.; Abb. 8°. 81–3578.
113. *Reinke, Ingrid*: Geschichte der Gemeinde Goldenstedt. In: Nachrichten für die Oldenburgischen Heimatvereine Nr. 4, 1980, S. 4–9.
- Golzwarden s. Nr. 398
114. Kasper's Einwohneradreßbuch Gemeinde Großenkneten. Burscheid: Kasper (1980). 8°. ZS 4547.
- Hahn-Lehmden s. Nr. 88
 Harpstedt s. Nr. 18, 20
115. *Lüschen, Fritz* [Hrsg.]: Prosa un Poesie für all Lüe. [Hatten]. Wildeshausen: Kathmann (1980). 120 S. Abb. 8°. 80–3770.
- Heppens s. Nr. 159, 431
 Hohenbökenener Moor s. Nr. 257
 Hoher Weg s. Nr. 237
 Holle s. Nr. 334
 Holler Moor s. Nr. 279
 Hollwege s. Nr. 362
 Hopels s. Nr. 198
 Hoykenkamp s. Nr. 107, 108
116. Hude. Fotografische Darstellungen von 1897 bis 1980. Bildmappe 3: Ländliche Traditionen in Hude. (Hude 1980). 4° Loseblatt-Slg. 4–80–0204.
117. 650 Jahre St. Elisabeth-Kirche zu Hude. Festschrift. (Mitarb.: Walter Janßen-Holldiek u. a. Hude: Kirchengemeinde 1980.) 32 S., Abb. 8° (Die Glocke. Nachrichten-



- blatt der ev.-luth. Kirchengemeinde Hude. H. 3/4.) 80–4270,8.
– s. a. Nr. 19, 20, 23, 31
Hundsmühlen s. Nr. 318
Hunte s. Nr. 224–228
Huntebrück s. Nr. 19
Huntloser Moor s. Nr. 280
Huntorf s. Nr. 201
Jade-Delf s. Nr. 231
Jever (Stadt) s. Nr. 68, 189, 361, 409
– (Herrschaft) s. Nr. 63
Klein Schleepens s. Nr. 19
Kniphausen (Herrschaft) s. Nr. 63, 296a
Kokenmühle s. Nr. 238
Kreyenbrück s. Nr. 134
Langwege s. Nr. 359
Lastrup s. Nr. 204
Lemwerder s. Nr. 206
Lesum s. Nr. 226–228
Lindern s. Nr. 204
118. *Benken, Alfred*: Begräbnisse in der Löninger Kirche. In: Jahrbuch für das Oldenburger Münsterland 1980, S. 27–35; 5 Abb.
– s. a. Nr. 43, 93, 248, 340
119. *Riedel, Karl Veit*: Lohne. Gesicht einer Stadt. (Lohne: Stadtverwaltung 1980). 75 S., Abb. 8°. 80–2530.
120. Lohne/Oldenburg. Berichte aus der Zeit seiner Entwicklung. Hrsg.: Heimatverein Lohne. Red.: Clemens Becker [u. a.]. Vechta: Vechtaer Druckerei u. Verl. (1980). 59 S.
121. *Göttke-Krogmann, Helmut*: Gruß aus Lohne. 1000 Jahre Lohne. Vom Kirchspiel zur Stadtgemeinde. Vechta (1980): Vechtaer Druckerei. 32 S., Abb. 8°. 80–4270,4.
122. Stadtadreibuch Lohne 1980. Oldenburg: Kommunikation u. Wirtschaft (1980). Getr. Pag. 8°. ZS 4533.
123. *Sommer, Josef*: Die St.-Anna-Klus. Ein Kapitel Lohner Geschichte. In: Jahrbuch für das Oldenburger Münsterland 1980, S. 36–39; 3 Abb.
124. *Schlömer, Hans*: Aufregung um ein Triumph-Kreuz für St. Gertrud in Lohne. Vier Monate in Gestapo-Haft in Oldenburg. In: Heimatblätter Jg. 59, 1980, Nr. 4, S. 6–7; 2 Abb. [Pfarrer Wilhelm Bitter].
125. Nieberding-Schild der Stadt Lohne. In: Jahrbuch für das Oldenburger Münsterland 1980, S. 304–305; 2 Abb.
- Loppelt s. Nr. 19
Lübeck (Landesteil) s. Nr. 55, 336
Mahlstedt s. Nr. 18
Mansholter Holz s. Nr. 197
Marienhausen s. Nr. 96
Mellum s. Nr. 234
Minsener Oldeoog s. Nr. 229, 243, 274
Molbergen s. Nr. 399



- Mühlen s. Nr. 203
 Nesse s. Nr. 349
126. *Janßen, Erich*: Vom lichten Eichenhain zum sterbenden Urwald. [Neuenburg]. In: Nordwest-Heimat Jg. 1980, Nr. 1, S. [1–2]; 1 Abb.
 – s. a. Nr. 378
 – (Amt) s. Nr. 292
127. *Dobelmann, Werner*: Paulusfreie. [Neuenkirchen] In: Osnabrücker Land 1980. Heimat-Jahrbuch. S. 63–64.
128. *Evers, Hermann*: Neuenlande bei Bookholzberg. In: Von Hus un Heimat Jg. 31, 1980, S. 85, 1 Abb.
- Niens s. Nr. 18
 Nordenham s. Nr. 281
 Oberstedingen s. Nr. 44
 Oberstein s. Nr. 40
 Ochtum s. Nr. 226–228
129. *Winkler, Holger*: Der Turm zu Östringfelde. In: Nachrichten für die Oldenburgischen Heimatvereine Nr. 4, 1980, S. 17–19.
 Oldenbrok s. Nr. 400
130. *Mader, Richard*: Oldenburg. Bremen: Sachbuchverl. Karin Mader 1980. (Text dt., engl., franz.)
131. Stadt Oldenburg. Statistischer Jahresbericht. [Hrsg.:] Der Oberstadtdirektor, Referat Stadtentwicklung und Statistik. (Oldenburg) 1980. 4°. ZS 1543.
132. Stadtadreßbuch Oldenburg . (Oldenburg, [Jg.] 1980/81). 4°. ZS 193.
133. *Wandscher, Heiko*: Oldenburg in den 80er Jahren. In: Stadtadreßbuch Oldenburg 1980/81, S. 55–60.
134. *Bischoff, Johann*: Stadtteilarbeit in Kreyenbrück. Ein Bericht aus dem Projekt „Lernplanung in der Weiterbildung“. Hrsg.: Zentrale Einrichtung für medientechnische Anlagen der Universität Oldenburg. Oldenburg 1980. 136 S., Abb. 8°. 81–0202.
135. Amalienbrücke erbaut 1926, abgerissen 1980. Dokumentation eines Abrisses. Hrsg.: Initiative „Bürger gegen Stadtzerstörung“. Oldenburg 1980. 26. S.; Abb. quer-8°. [Nebent.:] Erhält die alte Amalienbrücke. (Stadtzerstörung in Oldenburg. Bd. 1.) 80–3814.
 – s. a. Nr. 8, 19, 20, 39, 50–52, 71–76, 81, 209, 211, 249, 365, 367–369, 372, 379–384, 401, 402, 410–413, 417–420, 430, 437, 439–441, 444–446, 453.
 – (Landkreis) s. Nr. 24, 267
136. *Schulze, Heinz-Joachim*: Vom Niederstift Münster zum Oldenburger Münsterland. Das Werden einer historischen Landschaft. In: Oldenburger Jahrbuch 80, 1980, S. 77–97.
137. *Roter, Hans*: 175 Jahre Oldenburger Münsterland. In: Jahrbuch für das Oldenburger Münsterland 1980, S. 8–11.
138. *Dwertmann, Franz u. Franz Hellbernd*: Aus der Chronik der Gemeinden des Olden-

- burger Münsterlandes. In: Jahrbuch für das Oldenburger Münsterland 1980, S. 306–317.
– s. a. Nr. 25, 41, 65, 66, 164, 177, 232, 428, 433, 465
- Osternburg s. Nr. 39
Ostfriesland s. Nr. 102
139. *Hashagen, Ingo*: Kleiner Überblick über Daten und Geschichte der Gemeinde Ovelgönne. Ovelgönne: Gemeinde 1980. 8 S. 8°. 81–1182,8.
140. *Hashagen, Ingo* [Hrsg.]: Gemeinde Ovelgönne in alten Ansichten. Frankfurt/M.: Flechsig 1980. 72 S. (Deutschland in alten Ansichtskarten und Ansichten).
Persien s. Nr. 166
Posen (Provinz) s. Nr. 291
141. Kasper's Einwohner-Adreßbuch Gemeinde Rastede 1980. Nach amtl. Unterlagen. Burscheid: Kasper (1980). Getr. Zählung 8°. ZS 3952:1980.
– s. a. Nr. 16, 20, 442, 473
– (Vogtei) s. Nr. 292
- Rodenkirchen s. Nr. 403
Sager Meer s. Nr. 282
Sandel s. Nr. 404
142. *Dolderer, Winfried*: Besuch im Saterland. In: Nordfriesland Nr. 53 (Bd. 14, H. 1), 1980, S. 37–38.
– s. a. Nr. 330, 434
- Scharrel s. Nr. 213
Schlüchtens s. Nr. 19
Schwaneburger Moor s. Nr. 26
Stedingen s. Nr. 32, 44, 435
Strohauser Plate s. Nr. 258
Stüvenmühle s. Nr. 239
Südoldenburg s. Oldenburger Münsterland
Thülsfelder Talsperre s. Nr. 217
Tscherman s. Nr. 294
Varel (Stadt) s. Nr. 202, 351, 405, 436
– (Amt) s. Nr. 292
143. *Janßen, Erich*: Die Geschichte der Gemeinde Varel-Land. In: Leuchtfeuer Jg. 32, 1980, F. 6, S. [1–4]; 6 Abb.
144. *Hoeltzenbein, Maria*: Kleine Städte mit großer Tradition. Vechta und Cloppenburg erleben kräftigen Aufschwung. In: Niedersächsische Wirtschaft Jg. 60, 1980, H. 2, S. 6–7; 3 Abb.
145. Stadtabreßbuch Vechta 1980/81. Oldenburg: Kommunikation u. Wirtschaft (1980). Getr. Pag. 8°. ZS 3455.
– s. a. Nr. 62, 78–80, 83, 91, 218, 283, 303, 305
– (Kreis) s. Nr. 85, 90, 178, 240
- Vechtesee s. Nr. 217
Vehne-Moor s. Nr. 26
Visbek s. Nr. 20, 239, 449



146. Am Anfang war das Meer . . . und eine Badekutsche. Zum 175jährigen Jubiläum des Nordseeheilbades Wangerooge. In: Heilbad und Kurort Jg. 31, 1979, S. 170–172.
– s. a. Nr. 205, 208, 230, 242, 243, 269, 467
147. Adreßbuch der Gemeinde Wardenburg. 1980/81. Oldenburg (Oldb): Kommunikation u. Wirtschaft (1980). 8°. ZS 4509.
148. *Gloystein, Elimar*: Von der Wardenburger Wassermühle. In: Der Gemeindespiegel Jg. 10, 1980, Nr. 34, S. 1–3; Nr. 35, S. 2–5; Nr. 36, s. 1–3; Nr. 37, S. 2–4; zahlr. Abb. (Anfang s. Oldenb. Bibliogr. 1979, Nr. 176).
– s. a. Nr. 285, 456
Weser s. Nr. 219–224, 259
Wesermarsch s. Nr. 27, 214, 232, 258
Westerloy s. Nr. 385
Westfalen s. Nr. 164
Wiefelstede s. Nr. 198
149. Wildeshausen Impressionen einer Stadt. Hrsg.: Stadt Wildeshausen. (Wildeshausen, Bremerhaven [um 1980]). 62 S. 8° [Bildband] 81–1646.
– s. a. Nr. 20
Wildeshauser Geest s. Nr. 199
150. *Reinhardt, Waldemar u. Theodor Murken*: Wilhelmshaven zum Kennenlernen. Wege und Wissen rund um die Stadt am Meer. Wilhelmshaven 1980. 140 S., 1 Kte.
151. Daten zur Geschichte Wilhelmshavens. In: Stadttadreßbuch Wilhelmshaven 1980/81, (T. 1), S. 27–30.
152. Stadt Wilhelmshaven. Statistisches Jahrbuch. Im Auftr. des Oberstadtdirektors hrsg. vom Amt für Wirtschaftsförderung/Statistik. Wilhelmshaven, [Bd. 14], 1979–1980. 4°. ZS 1878.
153. *Eickmeier, Gerhard*: Wilhelmshaven – der Durchbruch in den siebziger Jahren. In: Hansa Jg. 117, 1980, S. 113–114.
154. *Hoeltzenbein, Maria*: Wilhelmshaven. Ehrgeizige Pläne einer jungen Stadt. In: Niedersächsische Wirtschaft Jg. 1980, H. 23/24, S. 13–18; 2 Abb.
155. Lokale Dokumentation. Beiträge in der Wilhelmshavener Zeitung. Wilhelmshaven: Brune: Bd. 14, 1980. 8°. ZS 3702.
156. Stadttadreßbuch Wilhelmshaven 1980/81. Oldenburg (Oldb): Kommunikation u. Wirtschaft (1980). Getr. Pag. 4°. Zs 429:1980/81.
157. *Jacobs, Heinz*: „Goldflotte“ beförderte kein Edelmetall. In: Heimat am Meer Jg. 1980, S. 73–74; 2 Abb.
158. Eine Kaserne erinnert an die Wilhelmshavener Marine-Musik. In: Heimat am Meer Jg. 1980, S. 37–38; 3 Abb.
159. *Jacobs, Heinz*: Wie die Heppenser Batterie entstand. In: Heimat am Meer Jg. 1980, S. 29–30; 3 Abb.
160. *Jacobs, Heinz*: Hoffnung auf die 3. Einfahrt. In: Heimat am Meer Jg. 1980, S. 49–51; 3 Abb.
– s. a. Nr. 17, 38, 69, 70, 188, 193, 215, 386, 406, 407, 414, 431, 447, 452

Wittmund (Kreis) s. Nr. 49
Wöstendöllen s. Nr. 240
Wührden s. Nr. 19

161. *Gleimius, Wilhelm*: Zwischenahn vor 100 Jahren. In: Leuchtfeuer Jg. 32, 1980, F. 7, S. [1–4]; 4 Abb.
– s. a. Nr. 60

Wirtschaft/Sozialgeschichte

162. *Schaer, Friedrich-Wilhelm*: Emdens wirtschaftliche und kulturelle Beziehungen zum Oldenburger Hof um 1600 im Spiegel der oldenburgischen Überlieferung. In: Jahrbuch der Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländischer Altertümer zu Emden Bd. 60, 1980, S. 40–62.
163. *Burkard, K[arl]*: Erkundung der Lebenswirklichkeit der „arbeitenden Klassen“ – Thomas Hodgskins „Travel in the North of Germany“ (1820). In: Archiv für die Geschichte des Widerstandes und der Arbeit, Berlin, 1, 1980, S. 51–69, 3 Abb.
164. *Schaer, Friedrich-Wilhelm*: Über das Gesindewesen im Oldenburger Münsterland und im übrigen Westfalen. In: Jahrbuch für das Oldenburger Münsterland 1980, S. 40–49; 2 Abb.
165. *Fischer, Brigitte*: Oldenburg und der Mitteldeutsche Handelsverein. In: Oldenburger Jahrbuch 80, 1980, S. 99–120.
166. *Schaer, Friedrich-Wilhelm*: Persiens Vertrag mit Oldenburg und dem übrigen Deutschen Zollverein im Jahr 1857. In: Museen und Sammlungen in Oldenburg, Oldenburg 1980 ff., Bl. 809–812; Abb. [Loseblattsammlung].
167. *Glöckner, Paul*: Aus der Geschichte des Delmenhorster Gewerkschaftswesens. In: Von Hus un Heimat Jg. 31, 1980, S. 75–76, 2 Abb.
168. *Glöckner, Paul*: Ein Delmenhorster Gewerkschaftler machte Aufzeichnungen über Nazi-Willkür. In: Von Hus un Heimat Jg. 31, 1980, S. 3–4; 1 Abb.

Landwirtschaft/Forstwirtschaft

169. Landwirtschaftsblatt Weser-Ems. Fach- und Verkündigungsblatt für die Land- und Forstwirtschaft. Oldenburg, Jg. 127, 1980. 4°. ZS 93.
170. Raiffeisen-Genossenschaftsbank Weser-Ems e. V. Jahresbericht. Oldenburg, 1980. 4°. ZS 810.
171. 100 Jahre Oldenburger Herdbuch, 1880–1980. Jubiläumsschau Oldenburg 3. Juli 1980 Weser-Ems-Halle. (Oldenburg 1980.) 64 ungez. Bl.; Abb. 8°. 80–3107,7.
172. Oldenburger Herdbuch-Gesellschaft. Stammbullenschau. [Katalog.] 1980. [Oldenburg] 1980. quer-8°. ZS 1242.
173. Oldenburgische Hengstkörung 1980 und Verbandsanerkennung. Verzeichnis der älteren Hengste und der für die Körung ausgewählten 2½jährigen Hengste. Oldenburg 1980. 8°. ZS 111.



174. Verband der Züchter des Oldenburger Pferdes. Verzeichnis über die von der Körungs-Kommission im Jahre 1980 zur Konkurrenz um Prämie ausgesetzten Stuten. Oldenburg 1980. 8°. ZS 111a
175. Elite-Auktion Oldenburg mit Pferden aus Weser-Ems. Vechta, 12–13, 1980. 8°. ZS 4390.
176. Das Oldenburger Sportpferd. Offizielles Mitteilungsblatt des Verbandes der Züchter des Oldenburger Pferdes, des Vereins der Oldenburger Hengsthälter sowie des Verbandes der Reit-, Fahr- und Rennvereine im Zuchtgebiet des Oldenburger Pferdes. Oldenburg, Jg. 1980. 8°. ZS 461.
177. *Segsneider, Ernst-Helmut*: Imkerei in Süddoldenburg und im nordwestlichen Niedersachsen. In: Jahrbuch für das Oldenburger Münsterland 1980, S. 110–117; 6 Abb.
178. *Hilgeford, Josef u. Manfred Tiemerding*: Die Ausbreitung des Himbeeranbaus in den Kreisen Vechta und Cloppenburg. In: Obstbau Jg. 5, 1980, S. 354–356; 3 Abb., 3 Tab.
179. *Strickmann, Heinz*: Der Krammetsvogelfang als Nebenerwerb. In: Nordwest-Heimat Jg. 1980, Nr. 10, S. [4].
180. *Strickmann, Heinz*: Winterliches „Dackschütten“. In: Der Oldenburgische Hauskalender Jg. 154, 1980, S. 59; 1 Abb.
181. *Kaiser, Hermann*: Mit Dampf gegen Moor und Heide. In: Jahrbuch für das Oldenburger Münsterland 1980, S. 271–277; 3 Abb.
182. *Vetter, H. u. G. Steffens*: Güllewirkung mit und ohne ergänzende Stickstoffdüngung. [Untersuchung der Landwirtschaftlichen Untersuchungs- und Forschungsanstalt Oldenburg]. In: Landwirtschaftliche Forschung, Kongreßband 1979, S. 365–373; 6 Tab.
183. *Aden, Heyo*: 75 Hektar hatte ich bereits urbar gemacht. Aufstieg und Untergang des Gutes „Cornelia“, Elisabethfehn. In: Nordwest-Heimat Jg. 1980, Nr. 11, S. [3]; 2 Abb.
184. *Sültmann*: Auswirkungen und Beseitigungen der Sturmschäden im Privatwald des Kammerbezirkes Weser-Ems. In: Der Forst- und Holzwirt Jg. 34, 1979, S. 51–55.

Handwerk/Industrie

185. Tradition und Fortschritt. G(ewerbe- und) H(andels-) V(erein)-Nachrichten. Oldenburg. Nr. 9–10, 1980–81. 8°. ZS 4030.
186. *Schaer, Friedrich-Wilhelm* [Bearb.]: Findbuch zum Bestand Oldenburgische Industrie- und Handelskammer (Best. 265). Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1980. XVIII, 311 S. 8° (Veröffentlichungen der Niedersächsischen Archivverwaltung. Inventare und kleinere Schriften des Staatsarchivs in Oldenburg. H. 11.) 81–0179.
187. Jahresbericht der Oldenburgischen Industrie- und Handelskammer. Oldenburg 1980. 8°. ZS 774.
188. *Pohl, Martha*: Industrieansiedlung an Küstenstandorten. Eine Übersicht [u. a. Wilhelmshaven]. In: Bremer Zeitschrift für Wirtschaftspolitik Jg. 2, 1979, S. 19–61, 8 Pl., 10 Tab.

189. *Heinemeyer, Elfriede*: Die Fayencemanufaktur Jever. In: Museen und Sammlungen in Oldenburg, Oldenburg 1980 ff., Bl. 519–521; Abb. [Loseblattsammlung].

Handel/Banken

190. (*Viet, E. E.*) Die Oldenburger Münzwaage des Mechanikus Stockstrom. In: Nord-west-Heimat Jg. 1980, Nr. 10, S. [1]; 2 Abb.

Schiffahrt/Häfen

191. *Kapust, Udo*: Die Unterweser – eine Seeschiffahrtsstraße mit Zukunft? In: Das Wasser der Weser, Bremen 1978, S. 91–105.
192. Neue Schwefel-Umschlaganlage in Brake. In: Die Weser Jg. 54, 1980, S. 165–166; 1 Abb.
193. *Gerschau, W.*: Die Voith-Wassertrecker der Jadewerft Wilhelmshaven. In: Hansa Jg. 116, 1979, S. 361–3632 9 Abb.

Fremdenverkehr

194. *Hasse, Jürgen*: Wahrnehmungsproblematik von Fremdenverkehrsentwicklungen in ländlichen Problemgebieten – dargestellt anhand der Raumbeispiele Dangast (Oldbg.) und Ditzum (Ostfr.). In: Neues Archiv für Niedersachsen Bd. 29, 1980, S. 130–150; 3 Tab.
195. *Rack, Eberhard*: Große Wanderwege zwischen Ems und Jade. Ein historisch-landchaftskundlicher Wanderführer. Rhaderferhn: Ostendorf (1979). 128 S., Abb.
196. *Seehafer, Klaus*: Der Dümmer-See. Ein Reiseführer für Naturfreunde. Stuttgart: Franckh (1980). 95 S.; Abb. 8°. (Kosmos Reiseführer Natur.) 81–3628.
197. *Coring, Hans*: Heimatkundliche Wanderungen durch unsere Wälder. Hinweise und Anregungen am Beispiel Mansholterholz. In: Nachrichten für die Oldenburgischen Heimatvereine Nr. 5, 1980, S. 3–13.
198. *Coring, Hans*: Heimatkundliche Fahrt ab Wiefelstede mit dem Zielort Hopels, Landkreis Leer/Ostfr. [o. O. 1980.] 7 S., 1 Kt. 4° (Nachrichten für die Oldenburgischen Heimatvereine Nr. 4, 1980, [Beilage].).
199. Heimatkundliche Tagesfahrt als Busfahrt durch die Wildeshauser Geest. [o. O. 1980.] 12 S.; 1 Kt. 4° (Nachrichten für die Oldenburgischen Heimatvereine Nr. 5, 1980, [Beilage].).

Energieversorgung

200. 50 Jahre Energieversorgung Weser-Ems, 1930–1980. (Hrsg.: Energieversorgung Weser-Ems. Oldenburg 1980.) 195 S.; Abb. 4°. 4–81–0067.



201. *Herbst, Hans-Christoph*: Huntorf. Ein Speicherkraftwerk neuer Art und seine Funktion in der Elektrizitätsversorgung der Küstenregion Niedersachsens. In: Neues Archiv für Niedersachsen Bd. 29, 1980, S. 207–228; 10 Abb.

Einzelne Firmen

202. Varel war um 1910 Autostadt. Sitz der Hansa-Werke. In: Northwest-Heimat Jg. 1980, Nr. 3, S. [1–2]; 2 Abb.
203. *Quasigroch, Günter*: Hammer und Amboß. Ein Bericht über die alte Spatenschmiede Kröger & Trenkamp in Mühlen. In: Jahrbuch für das Oldenburger Münsterland 1980, S. 117–124; 13 Abb.

Verkehr

204. *Riedel, Lothar*: Pingel-Anton, die Cloppenburg-Kreisbahn. Verkehrsgeschichte der schmalspurigen Kleinbahn Cloppenburg-Lastrup-Lindern-Landesgrenze. (Krefeld:) Röhr (1980). 84 S., Abb. quer-8°. 80–3878.
205. *Rogl, Hans Wolfgang*: Die Nordsee-Inselbahnen. (Düsseldorf:) Alba (1980) 122 S.; Abb. 8°. 80–2241.
206. *Müsegades, Kurt*: Geschichte der Weserfähre bei Lemwerder. In: Von Hus und Heimat Jg. 31, 1980, S. 37–38, 1 Abb.
207. *Redelfs, Hans Friedrich*: Oldenburger Oldtimer. In: Der Oldenburgische Hauskalendar Jg. 154, 1980, S. 7–11; 3 Abb.

Post/Fernmeldewesen

208. *Orth, Friedrich*: Postbeförderung zwischen dem Festland und der Insel Wangerooge und andere Begebenheiten. In: Postgeschichtliche Hefte Weser-Ems Jg. 26, 1980 (Bd. 4, H. 14) S. 326, 2 Abb.
209. *Johanns, Klaus u. Albrecht Eckhardt*: Die Sondermarke zum 600-jährigen Stadtrechtsjubiläum von Oldenburg am 6. Januar 1945. In: Oldenburger Jahrbuch 80, 1980, S. 193–198; 1 Abb.
210. *Meyer, Fritz*: Von den Anfängen der Telegraphie in Oldenburg. In: Northwest-Heimat Jg. 1980, Nr. 7, S. [1–2]; 4 Abb.
211. Seit fünf Jahrzehnten hat Oldenburg sein Selbstanschlußamt. (Fa) In: Northwest-Heimat Jg. 1980, Nr. 2, S. [1–2]; 2 Abb.

Landesplanung/Raumordnung

212. *Düthmann, Herbert*: Dorferneuerung im Weser-Ems-Gebiet. In: Bauwelt Jg. 71, 1980, S. 1918–1920, 4 Tab., 3 Abb.
213. Gesamtwirtschaftlicher Erfolg durch Flurbereinigung. Beispiel: Scharrel, Landkreis Cloppenburg, Niedersachsen. Eine Untersuchung der Landbauaußenstelle Olden-



- burg, unter Mitwirkung des Amtes für Agrarstruktur Oldenburg. Bearb.: Achim Becker. (Oldenburg) 1980: (Prull). 53 S.; Abb., 8 Ktn. 4°. 4–81–0278.
214. Agrarstrukturelle Vorplanung. Schwerpunktbereich Mittlere Wesermarsch. Bearb.: W. Helling. (Oldenburg:) Landwirtschaftskammer Weser-Ems, Landbauaußenstelle Oldenburg 1980. Textbd., 7 Kt. in Kassette. 4°. 72/4°.119.
215. Agrarstrukturelle Vorplanung. Schwerpunktbereich Wilhelshaven. Bearb.: D. Kleinschmidt. (Oldenburg:) Landwirtschaftskammer Weser-Ems, Landbauaußenstelle Oldenburg 1978. Textbd., 10 Kt. in Kassette. 4°. 72/4°.119.
216. *Brake, Klaus u. Werner Steimer*: Zur Oldenburger Raumplaner-Ausbildung. In: *Bauwelt* Jg. 71, 1980, S. 1003. (Stadtbauwelt H. 66.).

Küstenschutz/Wasserwirtschaft

217. *Gorsler, M.*: Beitrag zur limnologischen Beurteilung gestauter Gewässerabschnitte als Planungselemente der Gewässerbewirtschaftung [u. a. Thülsfelder Talsperre u. Vechtesee]. Hildesheim 1978. 141 S.; 47 Abb. 17 Tab. (Mitteilungen aus dem Niedersächsischen Wasseruntersuchungsamt in Hildesheim. H. 3.).
218. *Theiner*: Neuartiges Filtersystem erleichtert schwierige Grundwasserabsenkung [Vechta]. In: *Tiefbau, Ingenieurbau, Straßenbau* Jg. 21, 1979, S. 280–289, 5 Abb.
219. Das Wasser der Weser. Einleitende Vorträge und Ergebnisse eines Wittheit-Kolloquiums. Bremen: Röver 1978. 138 S. 8° (Schriften der Wittheit zu Bremen. N. F. Bd. 7.). ZS 4335:7.
220. *Bücken, Hans Dieter*: Saubere Weser – eine Utopie? Aufgaben und Probleme der Überwachung. In: *Das Wasser der Weser*, Bremen 1978, S. 51–65.
221. *Wellershaus, Stefan*: Industrieabwässer – der Tod der Wesermündung? Wasserqualität im Brackwasserbereich. in: *Das Wasser der Weser*, Bremen 1978, S. 67–79; 3 Abb.
222. *Schirmer, Michael*: Stirbt die Weser? Biologische Aspekte der Wasserqualität. In: *Das Wasser der Weser*, Bremen 1978, S. 29–50; 7 Abb.
223. *Ströhmer, Paul u. Karl Wander*: Ermittlung der nach Ausbaumaßnahmen in Tideflüssen eingetretenen Wasserstandsänderungen [Unterweser]. In: *Deutsche gewässerkundliche Mitteilungen* Jg. 23, 1979, S. 156–161; 8 Abb.
224. *Bücken, Hans Dieter*: Sturmfluten und Sperrwerke. Hochwasserschutz in Bremen und an der Unterweser. In: *Das Wasser der Weser*, Bremen 1978, S. 81–89.
225. *Theiner*: Hunte-Sperrwerk geht der Vollendung entgegen. In: *Tiefbau, Ingenieurbau, Straßenbau* Jg. 21, 1979, S. 158–160, 6 Abb.
226. *Bücken, Hans Dieter*: Ein Traum wird wahr. Inbetriebnahme der Sperrwerke an Lesum, Ochtum und Hunte. In: *Die Weser*, Jg. 54, 1980, S. 23–26; 3 Abb.
227. Die Sperrwerke an Hunte, Lesum und Ochtum. Großprojekt für 358 Millionen DM. In: *Hansa* Jg. 117, 1980, S. 147–148.
228. Wasserwirtschaftlicher Jahresbericht 1979. Gemeinschaftsbericht von Bremen und

Niedersachsen [betr. Sturmflutenschutz durch Hunte-, Lesum- und Ochtumsperrwerk]. In: Wasser und Boden Jg. 32, 1980, S. 282–285, 3 Abb.

229. *Wetzel, Volkhard*: Die Aufspülung von Minsener Oog. In: Mitteilungsblatt der Oldenburgischen Landschaft 1980, Nr. 26, S. 8–9.

Geographie/Topographie

230. *Hanisch, Jörg*: Neue Meeresspiegeldaten aus dem Raum Wangerooge. In: Eiszeitalter und Gegenwart Bd. 30, 1980, S. 221–228; 5 Abb.
231. *Purnhagen, Wilhelm*: Am Jade-Delf. In: Leuchtfeuer Jg. 32, 1980, F. 8, S. [1–4]; 6 Abb.
232. *Windhorst, Hans-Wilhelm*: Die klimatischen Verhältnisse in Südoldenburg. Unter besonderer Berücksichtigung außergewöhnlicher Witterungsverhältnisse. In: Jahrbuch für das Oldenburger Münsterland 1980, S. 201–214; 6 Abb., 6 Tab.

Geologie

233. *Preuss, Horst*: Die holozäne Entwicklung der Nordseeküste im Gebiet der östlichen Wesermarsch. In: Geologisches Jahrbuch, R. A., H. 53, 1979, S. 3–84; 25 Abb., 5 Tab.
234. *Wunderlich, Friedrich*: Die Insel Mellum (Südliche Nordsee): Dynamische Prozesse und Sedimentgefüge. I. Südwatt, Übergangszone und Hochfläche. In: Senckenbergiana maritima Bd. 11, 1979, S. 59–113; 2 Abb., 11 Taf.

Naturkunde

235. Tümpel, Teiche, Schlatts. Red.: Remmer Akkermann. (Wardenburg:) BHS-Verlag 1980. 368 S.; Abb. 8° (Informationen zu Naturschutz und Landschaftspflege in Nordwestdeutschland, Bd. 2.) ZS 4283:2.
236. *Jagusch, Kurt*: Die Schlatts bei Ganderkesee – Bestand und zu erwartende Entwicklung. In: Tümpel, Teiche, Schlatts, Wardenburg 1980, S. 105–110; Abb.
237. *Meyer, Michael u. Hermann Michaelis*: Das Makrobenthos des westlichen „Hohen Weges“. In: Forschungsstelle für Insel- und Küstenschutz der Niedersächsischen Wasserwirtschaftsverwaltung. Jahresbericht Bd. 31, 1979, S. 91–155, 16 Tab., 24 Anl.
238. *Dülmen, Siegfried van*: Untersuchungen zur Limnologie des Schlatts bei Kokenmühle (Gemeinde Emstek). In: Tümpel, Teiche, Schlatts, Wardenburg 1980, S. 285–309; Abb.
239. *Kolbeck, Edeltraut u. Erika Schulz*: Zur Hydrologie und Biologie des Stauteichs an der Stüvenmühle (Gemeinde Visbek). In: Tümpel, Teiche, Schlatts, Wardenburg 1980, S. 262–280; Abb.
240. *Middendorf, Gerd*: Das Mühlenschlatt in Wöstendöllen (Landkreis Vechta). In: Tümpel, Teiche, Schlatts, Wardenburg 1980, S. 313–320; Abb.

Pflanzen

241. *Schwaar, Jürgen*: Spät- und postglaziale Pflanzengesellschaften im Dümmer-Gebiet. In: Abhandlungen des naturwissenschaftlichen Vereins zu Bremen Bd. 39, 1979, S. 129–152; 7 Abb., 3 Tab.
242. *Runge, Fritz*: Dauerquadrat-Untersuchungen von Küstenassoziationen [u. a. auf Wangerooge]. In: Mitteilungen der Floristisch-soziologischen Arbeitsgemeinschaft N. F. H. 21, 1979, S. 59–73; 10 Tab.
243. *Klinger, Peter U.*: Zur Verbreitung und Ausbreitung der Moose auf den Ostfriesischen Inseln. In: Drosera Jg. 5, 1980, S. 1–12; 3 Abb., 1 Tab.
244. *Finschow, Günter u. Heinrich Kubbier*: Die Dünenstinkmorchel *Phallus hadriani* vent. es Pers. auf Minsener Oldeoog. In: Drosera Jg. 5, 1980, S. 13–16; 3 Abb.

Tiere

245. *Wadehn, Antje u. Fritz Wadehn*: Die Amphibien der Ahlhorner Fischteiche. In: Blockhausbrief 23, 1979, S. 25–26.
246. *Wadehn, Fritz u. Antje Wadehn*: Die Amphibien der Ahlhorner Fischteiche (Landkreis Oldenburg). In: Tümpel, Teiche, Schlatts, Wardenburg 1980, S. 217–224; Abb.
247. *Vosgerau, Björn*: Vorkommen und Verbreitung von Lurchen in der Gemeinde Ganderkesee. In: Tümpel, Teiche, Schlatts, Wardenburg 1980, S. 227–231; Abb.
248. *Seel, Marlies*: Die Amphibien im Bereich des Meßtischblattes 3213 (Löningen). In: Tümpel, Teiche, Schlatts, Wardenburg 1980, S. 235–258; Abb.
249. *Müller, Günter*: Tagfalterarten im Bereich der Stadt Oldenburg. In: Leuchtfeuer Jg. 32, 1980, F. 4, S. [1–4]; Abb.
250. *Haeseler, Volker*: Landschaftsökologischer Stellenwert von Zaunpfählen am Beispiel der Nistgelegenheiten für solitäre Bienen und Wespen (Hym. Aculeata). In: Natur und Landschaft Jg. 54, 1979, S. 8–13; 5 Abb.
251. Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Oldenburg. Jahresbericht. Oldenburg, [Jg. 4,] 1980. 8°. ZS 4293.
252. *Taux, Klaus*: Über das Vogelartenspektrum in Oldenburger Hochmooren in Abhängigkeit von der Vegetationsstruktur. In: Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Oldenburg. Jahresbericht 4, 1980, S. 37–42; 1 Abb.
253. *Taux, Klaus*: Zum Vorkommen der Greifvögel in den Wäldern und Gebüsch am Ostrand der Oldenburger Geest. In: Vogelkundliche Berichte aus Niedersachsen Jg. 12, 1980, S. 11–18; 2 Abb.
254. *Fenske, Hubert u. Hermann Pichler*: Besondere Beobachtungen in Ahlhorn und im Gebiet der Ahlhorner Fischteiche während des Jahres 1978. In: Blockhausbrief 23, 1979, S. 19–21.
255. *Südbeck, Peter*: Die Vogelwelt im Cloppenburg Stadtpark. In: Jahrbuch für das Oldenburger Münsterland 1980, S. 228–233; 3 Abb.

256. *Heitmann, Ulrich*: Nistkästen im Burgwald Dinklage. In: Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Oldenburg. Jahresbericht 4, 1980, S. 82.
257. *Meinecke, Henning*: Beobachtungen im Hohenböken Moor. In: Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Oldenburg. Jahresbericht 4, 1980, S. 77–79; 1 Abb.
258. *Foken, Helmut u. Klaus Niemeyer*: Die Brut- und Gastvögel der Strohauser Plate. In: Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Oldenburg. Jahresbericht 4, 1980, S. 3–36; 6 Abb., 8 Tab.
259. *Keßler, Arnulf*: Quantitativ bemerkenswertes Brutvorkommen des Blaukehlchens (*Luscinia svecica cyanecula*) an der Unterweser. In: Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Oldenburg. Jahresbericht 4, 1980, S. 43–44.
260. *Keßler, Arnulf*: Zum Gesangsrepertoire einheimischer Blaukehlchen (*Luscinia svecica cyanecula*). In: Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Oldenburg. Jahresbericht 4, 1980, S. 45–47.
261. *Zoch, Reiner*: Zur Verbreitung von Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Bekassine (*Gallinago gallinago*) und Uferschnepfe (*Limosa limosa*) im südlichen Landkreis Cloppenburg. In: Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Oldenburg. Jahresbericht 4, 1980, S. 67–71; 3 Diagr.
262. *Südbeck, Peter*: Brutverdächtiger Flußregenpfeifer (*Charadrius dubius*) bei Cloppenburg. In: Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Oldenburg. Jahresbericht 4, 1980, S. 72–74; 1 Abb.
263. *Niemeyer, Klaus*: Weitere Winterbeobachtungen der Gebirgsstelze (*Motacilla cinerea*) im ehemaligen Verwaltungsbezirk Oldenburg. In: Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Oldenburg. Jahresbericht 4, 1980, S. 63–66; 1 Kt.
264. *Niemeyer, Klaus u. Horst Vollstaedt*: Erfolge mit Nisthilfen für Gebirgsstelzen (*Motacilla cinerea*). In: Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Oldenburg. Jahresbericht 4, 1980, S. 59–62; 2 Abb.
265. *Südbeck, Peter*: Zunahme des Bestandes der Heidelerche (*Lullula arborea*) bei Cloppenburg. In: Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Oldenburg. Jahresbericht 4, 1980, S. 53–55.
266. *Bernhardt, Dieter*: Die Kornweihe im Böseler Moor. In: Jahrbuch für das Oldenburger Münsterland 1980, S. 223–227; 2 Abb.
267. *Innecken, Willy*: Zählung des Bestandes an Mäusebussarden (*Buteo buteo*) und Habichten (*Accipiter gentilis*) im Landkreis Oldenburg. In: Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Oldenburg. Jahresbericht 4, 1980, S. 80.
268. *Heitmann, Ulrich*: Aufnahme des Bestandes der Mehlschwalbe (*Delichon urbica*) in der Gemeinde Dinklage. In: Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Oldenburg. Jahresbericht 4, 1980, S. 81.
269. *Ringleben, Herbert*: Keine Provencegrasmücke (*Sylvia undata*) auf Wangerooge. In: Vogelkundliche Berichte aus Niedersachsen Jg. 12, 1980, S. 24.
270. *Pichler, Hermann u. Hubert Fenske*: Vorkommen der Schell- und Reiherenten im Gebiet der Ahlhorner Fischteiche im Jahr 1978. In: Blockhausbrief 23, 1979, S. 22–23.

271. *Fenske, Hubert u. Hermann Pichler*: Das Vorkommen von Schellente (*Bucephala clangula*) und Reiherente (*Aythya fuligula*) im Landschaftsschutzgebiet Ahlhorner Fischteiche im Jahre 1980. In: Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Oldenburg. Jahresbericht 4, 1980, S. 56–58; 1 Abb.
272. *Heitmann, Ulrich*: Nisthilfen für Schleiereule (*Tyto alba*) und Steinkauz (*Athene noctua*) im Raum Dinklage. In: Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Oldenburg. Jahresbericht 4, 1980, S. 75–76.
273. *Ellssel, Otto*: Bestandsbewegungen bei den Seeschwalben der deutschen Nordseeküste und ihre Deutung. In: Oldenburger Jahrbuch Bd. 75/76, 1975/76 [erschien 1979], S. 95–144; 18 Abb.
274. *Rittinghaus, Hans*: Beiträge zur ökologischen Potenz einiger Seeschwalbenarten (*Sterna albifrons*, *Sterna hirundo*, *Sterna paradisaea*, *Sterna sandracensis*) [Minsener Oldeoog]. In: Ornithologische Mitteilungen Jg. 31, 1979, S. 73–85, 99–119; 56 Abb.
275. *Henneberg, Hans-Rudolf*: Der Weißstorch (*Ciconia ciconia*) im ehemaligen Verwaltungsbezirk Oldenburg in den Jahren 1979 und 1980. In: Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Oldenburg. Jahresbericht 4, 1980, S. 48–52; 1 Abb.

Naturschutz

276. Biologische Schutzgemeinschaft Hunte. Mitteilungen. Diepholz, Jg. [5], 1980. ZS 4213.
277. *Hayen, Hajo*: Gedanken zum Schutz von Moor-Resten. Oldenburg: Holzberg (1980). 41 S. 8°. 80–3107,6.
278. *Völksen, Gerd*: Künstlich geschaffene Feuchtbiotope im Bereich der Dümmerniederung. In: Neues Archiv für Niedersachsen Bd. 29, 1980, S. 205–206; 1 Abb.
279. *Gerdes-Röben, Martin*: Versuch einer Regeneration des Naturschutzgebietes „Holler-Moor“. In: Nachrichten für die Oldenburgischen Heimatvereine Nr. 5, 1980, S. 21–26; 1 Pl.
280. *Eggelsmann, Rudolf*: Ökohydrologie des Naturschutzgebietes Huntloser Moor. Mit e. Beitr. von J. Schwaar Über Moorgenese und -stratigraphie. In: Oldenburger Jahrbuch 80, 1980, S. 319–344; 7 Abb., 8 Tab.
281. *Stöfen, Detlev*: Mehr Klarheit über die Bleiauswirkungen in Nordenham. In: Forum Städte-Hygiene Jg. 30, 1979, S. 25–29.
282. *Horst, Kurt, Uta Evers u. Manfred Schierhold*: Zur Vegetation und Ökologie des Naturschutzgebietes Sager Meer im südlichen Oldenburg. In: Drosera Jg. 5, 1980, S. 71–90, 9 Abb., 8 Tab.
283. *Höppner, Heinz*: Das Moorbachtal bei Vechta. Ehemalige und heutige Besitzverhältnisse als Ursache für die Existenz wertvoller Vegetationstypen. In: Jahrbuch für das Oldenburger Münsterland 1980, S. 176–192; 10 Abb.

Genealogie

284. Jahresbericht der Oldenburgischen Gesellschaft für Familienkunde für 1980. In: Oldenburgische Familienkunde Jg. 22, 1980, S. 279–280.



285. *Hinrichs, Ernst u. Wilhelm Norden*: Demographische Strukturen in zwei Oldenburger Landgemeinden (1700–1850). Ergebnisse einer nicht-nominativen Kirchenbuchauswertung. In: Ernst Hinrichs u. Wilhelm Norden, Regionalgeschichte, Hildesheim 1980, S. 42–102.
286. *Eckhardt, Albrecht*: Reichskammergerichtsakten als familien- und sozialgeschichtliche Quellen. Die Erbschaftsprozesse der oldenburg-bremischen Familien Stadlander, Vogt, von Elverfeld, Neuhaus, Honrichs, Schaffenrath, Griepenkerl/Gryphander u. a. In: Genealogisches Jahrbuch Bd. 20, 1980, (Festschrift für Heinz F. Friederichs), S. 55–77, 1 Abb., 1 Taf.
287. *Schieckel, Harald*: Bäuerliche Hof- und Familiengeschichte aus dem Bereich Weser-Ems. In: Museen und Sammlungen in Oldenburg, Oldenburg 1980 ff., Bl. 804–805; Abb. [Loseblattsammlung].
288. *Schaub, Walter*: Bevölkerungsgeschichte und Historische Demographie des Kirchspiels Bardenfleth (Kreis Wesermarsch) 1580–1875. [Arbeitsbericht]. In: Archive in Niedersachsen H. 3, 1980, S. 15–16.
289. *Schieckel, Harald*: Zeichnungen Cloppenburger Persönlichkeiten um 1858. Zur Verwandtschaft münsterländischer Beamtenfamilien. In: Jahrbuch für das Oldenburger Münsterland 1980, S. 54–63; 8 Abb.
290. *Müsegedes, Kurt*: „Kieler Sprotten“ von der „Wolle“ in Delmenhorst. In: Von Hus un Heimat Jg. 31, 1980, S. 74–75, 1 Abb.
291. *Müsegedes, Kurt*: Delmenhorster aus der Provinz Posen. In: Von Hus un Heimat Jg. 31, 1980, S. 26–27, 1 Abb.
292. *Barre, Werner*: Die ersten Mannzahlregister der Vogtei Rastede von 1581, des Amtes Neuenburg von 1581 und des Amtes Varel von 1648. In: Oldenburgische Familienkunde Jg. 22, 1980, S. 247–278.
293. *Wichmann, Hans*: Oldenburger Nachrichten. Ein Familienmagazin für Oldenburger in Amerika. In: Von Hus un Heimat Jg. 31, 1980, S. 69–70, 1 Abb.
294. *Cammann, Alfred*: Tscherman – ein niedersächsisches Dorf in der Slowakei. In: Niedersachsen Jg. 80, 1980, S. 146–147; 2 Abb.
295. *Schieckel, Harald*: Die Einwanderung fränkischer Juden im Lande Oldenburg im 18. und 19. Jahrhundert. In: Genealogisches Jahrbuch Bd. 20, 1980, (Festschrift für Heinz F. Friederichs), S. 189–197.
296. *Gruber, Otto u. Bolko Kannenberg*: Oldenburger Wappentafel. 4. In: Der Oldenburgische Hauskalender Jg. 154, 1980, S. 50; 4 Abb.
- 296a. *Horstmann, Hans*: Eine Knipphauser Flagge aus Aldenburger Zeit. In: Jahrbuch des Heraldischen Vereins „Zum Kleeblatt“, Hannover, Jg. 1978/79, S. 140–144; 2 Abb.

Einzelne Familien und Personen

Aden, Heyo s. Nr. 183

297. *(Byl, Jürgen:)* „Ich verkaufe Brillen, ich verkaufe nicht mich selbst.“ Gespräch mit dem Dichter Oswald Andrae. In: Ostfriesland Jg. 1980, H. 4, S. 10–15; 2 Abb.



298. Elise Bamberger, geb. Pundt-Christians. [Nachruf] In: Der Oldenburgische Hauskalender Jg. 154, 1980, S. 32; 1 Abb.
299. *Riedel, Karl Veit*: Harry gr. Beilage zum Gedenken. In: Mitteilungsblatt der Oldenburgischen Landschaft 1980, Nr. 29, S. 6.
300. Heinrich Bergmann 60 Jahre. In: Mitteilungsblatt der Oldenburgischen Landschaft 1980, Nr. 28, S. 9–10.
301. Hermann Bitter zum Gedenken. (LK). In: Mitteilungsblatt der Oldenburgischen Landschaft 1980, Nr. 26, S. 10.
– , Wilhelm s. Nr. 124
Bosse s. Nr. 355
302. Friedrich Brand. [Nachruf] In: Der Oldenburgische Hauskalender Jg. 154, 1980, S. 32–33; 1 Abb.
303. *Schlömer, Hans*: Ein Grabstein gab Rätsel auf [Elisabeth Charlotta Brüning, geb. Poll, gest. Vechta 1713]. In: Heimatblätter Jg. 59, 1980, Nr. 5, S. 7; 2 Abb.
Brumund, Klara s. Kreutzmann
304. Herbert Burwinkel zum Gedenken. (HGV) In: Mitteilungsblatt der Oldenburgischen Landschaft 1980, Nr. 27, S. 6.
Danckelmann, Eberhard v. s. Nr. 316
305. *Schlömer, Hans*: Vechtas erste Abiturientin vom Jahrgang 1922. Zum Gedenken an Caritas-Direktorin Elisabeth Denis. In: Heimatblätter Jg. 59, 1980, Nr. 3, S. 6–7; 1 Abb.
306. *Christians, Annedore*: Heinrich Diers to'n Gedenken. In: Mitteilungsblatt der Oldenburgischen Landschaft 1980, Nr. 29, S. 7.
307. *Bredendiek, Hein*: Heinrich Diers to'n Gedenken. In: Nachrichten für die Oldenburgischen Heimatvereine Nr. 5, 1980, S. 1–2; 1 Abb.
Düser, Georg s. Nr. 343, 344
308. Duphorn, Hugo: Erinnerungen und Tagebuchaufzeichnungen eines Oldenburger Malers. Aus dem Nachlaß zsgest. u. hrsg. von Irla Duphorn-Kaiser. Oldenburg: Holzberg (1980). 116 S., Abb. 8°. 80–4525.
v. Elverfeld s. Nr. 286
Galen, Clemens August Graf v. s. Nr. 92
Goldschmidt, Jonas s. Nr. 432
Grashorn s. Nr. 394
309. *Pietsch, Ulrich*: Georg Greggenhofer (1719–1779), Fürstbischöflicher Baumeister an der Residenz Eutin. Ein Beitrag zum Backsteinbarock in Schleswig-Holstein. Kiel 1977. 196 S., 66 ungez. Taf. mit Abb. 8°. Phil. Diss. Kiel. 79–3104.
Griepenkerl s. Nr. 286
Grimm, Jacob s. Nr. 411
Gryphiander s. Nr. 286



310. *Steinhoff, Karl*: Gerhard Anton von Halem (1752–1819). Oldenburgischer Geschichtsschreiber, Literat und Weltbürger im Zeitalter der Aufklärung. In: Oldenburgische Familienkunde Jg. 22, 1980, S. 145–161, 167. 3 Abb.
311. *Rönnpag, Otto*: Das Grab Gerhard Anton von Halems auf dem Eutiner Friedhof. In: Jahrbuch für Heimatkunde, Eutin, Jg. 14, 1980, S. 24–27; 2 Abb.
312. *Haßkamp, Joseph*: Eine Jugend in Friesoythe vor 100 Jahren. In: Heimatblätter Jg. 59, 1980, Nr. 5, S. 4–5; 2 Abb.
313. *Heinemann, Willi*: Familie Heinemann. Leben u. Wirken unserer Vorfahren durch 5 Jahrhunderte. (Oldenburg 1979.) 55 S., 21 ungez. Bl.; Abb. 4°.
314. Jan Heinken. [Nachruf] In: Der Oldenburgische Hauskalender Jg. 154, 1980, S. 33; 1 Abb.
 Hillerns, Hero Diedrich s. Nr. 412
 Honrichs s. Nr. 286
315. *Hude, Franz Wilhelm von der*: Die Belehnung der Familie von der Hude durch die Grafen von Oldenburg oder „das Drama eines Erbmannlehens“. In: Norddeutsche Familienkunde Jg. 29, 1980, S. 75–78.
316. *Ordemann, Walter*: Zwei Freiherren von der Ems in Kurbrandenburgischen Diensten – Eberhard v. Danckelmann und Dodo II. zu Inn- und Knyphausen. In: Jahrbuch des Emsländischen Heimatbundes 26, 1980, S. 24–41; 6 Abb.
317. *Saner, Hans*: Karl Jaspers. In: Physiognomien. Philosophen des 20. Jahrhunderts, (Königstein/Ts.) 1980, S. 121–140; 1 Abb.
318. *Ooster, Erna*: Klockgether-Hof. [Hundsmühlen]. In: Der Gemeindespiegel Jg. 10, 1980, Nr. 35, S. 16–19; 7 Abb.
319. *Wegner, Konstanze*: Erich Koch-Weser. In: Neue Deutsche Biographie Bd. 12, 1980, S. 280–281.
320. Franz Kramer. [Nachruf] In: Der Oldenburgische Hauskalender Jg. 154, 1980, S. 33; 1 Abb.
321. Klara Kreutzmann, geb. Brumund. [Nachruf] In: Der Oldenburgische Hauskalender Jg. 154, 1980, S. 33; 1 Abb.
322. *Murken, Theodor*: Erinnerung an Wilhelm Krüger. In: Heimat am Meer Jg. 1980, S. 17; 1 Abb.
323. Conrad Kruse – ein Schulmann und verdienter Kommunalpolitiker. In: Heimat am Meer Jg. 1980, S. 46; 1 Abb.
324. *Deuter, Jörg*: Clemens Lamping. Neues zur Biographie des Langförderener Algerienkämpfers und Literaten. In: Jahrbuch für das Oldenburger Münsterland 1980, S. 50–53.
325. *Frandsen, Dorothea*: Helene Lange. Ein Leben für das volle Bürgerrecht der Frau. (Freiburg: Herder 1980.) 141 S. 8° (Herderbücherei. Bd. 759.) 80–1366.
326. *Rupp, Max*: Ein Autor und sein Buch. [Johann Jacob Leyser]. In: Heimatkalender des Landkreises Birkenfeld, Baumholder, 1980, S. 119–123; 1 Abb.

327. *Schütt, Ernst*: Der „revolutionäre“ Advokat [Johann Philipp Quinctius] Lindemann in Eutin. In: Jahrbuch für Heimatkunde, Eutin, Jg. 14, 1980, S. 93–97.
328. Albert Lippert. [Nachruf] In: Der Oldenburgische Hauskalender Jg. 154, 1980, S. 34; 1 Abb.
329. *Schnath, Georg*: Hermann Lübbling, 1901–1978. [Nachruf] in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte Bd. 51, 1979, S. 487–488.
330. *Deddens, Theo*: Biskop in't Seelterlound. Bischof im Saterland. [Johannes Lück SCJ]. In: Jahrbuch für das Oldenburger Münsterland 1980, S. 172 1 Abb.
- Matthiae, Bernhard s. Nr. 90
331. (*Suters, Brian*.) Friedrich Bernhardt Menkens 1854–1910. Leben u. Werk eines oldenburgischen Architekten in Australien. (Vorw.: Kurt Asche, Wilhelm Janssen.) [Oldenburg: Bremer Landesbank/Staatl. Kreditanst. 1980]. 39 S. 8°. 80–3107,8.
332. Max Graf von Merveldt. [Nachruf] In: Der Oldenburgische Hauskalender Jg. 154, 1980, S. 34; 1 Abb.
333. *Meyer, Fritz*: Mit dem letzten Postillion Butjadingens durch zwei Jahrhunderte! [Friedrich Meyer]. (Oldenburg: Verfasser [1979].) 20 S. 8°. 79–3879,11.
- Meynen s. Nr. 355
334. *Runge, Wolfgang*: Ältestes Mönlich-Grabmal entdeckt? [Anne Mönnich, begr. Holle 1599]. In: Oldenburger Sonntagsblatt Jg. 1980, Nr. 24, S. 5, 1 Abb.
- Münter, Wilhelm s. Nr. 3
Neuhaus s. Nr. 286
Nieberding, Karl Heinrich s. Nr. 125
335. *Evers, Hermann*: Zum 100. Geburtstag des Kunstmalers Jan Oeltjen. In: Heimat am Meer Jg. 1980, S. 67; 1 Abb.
336. *Rönnpag, Otto*: Das „Haus Oldenburg“ im „Kreis Oldenburg“. In: Jahrbuch für Heimatkunde, Eutin, Jg. 14, 1980, S. 51–56; 1 Kt.
- , Anton Günther Graf v. s. Nr. 402
– , Peter Friedrich Ludwig Herzog v. s. Nr. 34, 35
337. Willi Oltmanns. [Nachruf] In: Der Oldenburgische Hauskalender Jg. 154, 1980, S. 34; 1 Abb.
338. *Büsing, Wolfgang*: Helene Dorothee Osterthuns Gedichtband. In: Der Oldenburgische Hauskalender Jg. 154, 1980, S. 52–55; 1 Abb.
339. Pohlschneider, Johannes: Abschiedsgedanken eines Bischofs. Rückblicke und Ausblicke. Mönchengladbach: Kühnlen (1980). 127 S., Abb 8°. 81–0516.
- Poll, Elisabeth s. Brüning
340. *Woltermann, Clemens*: Vom Besitz einer wohlhabenden Bauernfamilie. [Polle, Löniger Brokstreek]. In: Volkstum und Landschaft Nr. 104, 1980, S. 14–16; 2 Abb.
- Pundt-Christians, Elise s. Bamberger



341. Franz Radziwill 85 Jahre. (KVR). In: Mitteilungsblatt der Oldenburgischen Landschaft 1980, Nr. 26, S. 10.
342. *Reindl, Peter*: Franz Radziwill. Aquarelle, Zeichnungen, Druckgrafik. Zum 85. Geburtstag. (Ausstellungskatalog.) Oldenburg: Isensee 1980. 84 S.; Abb. 8°. 80-0585.
343. Der Maler und sein Sammler. Franz Radziwill und Dr. Georg Düser. (Reden anlässlich der Ehrungen und Ausstellungen zum 85. Geburtstag von Franz Radziwill am 6. 2. und 10. 2. 1980 in Oldenburg.) Oldenburg: Isensee (1980). 40 S.; Abb 8°. 80-0936,4.
344. *Gilly, Wilhelm, Joist Grolle u. Heinrich Thiel*: Radziwill-Gemälde. Sammlung Düser. (Texte zur Ausstellung im Oldenburger Stadtmuseum. Hrsg.: Dieter Isensee u. Stadt Oldenburg.) Oldenburg: Isensee 1980. 123 S. 8°. 80-0584.
345. Leo Reinke. [Nachruf] In: Der Oldenburgische Hauskalender Jg. 154, 1980, S. 34; 1 Abb.
346. Emil Riemer. [Nachruf] In: Der Oldenburgische Hauskalender Jg. 154, 1980, S. 34; 1 Abb.
 Ries, Günter s. Nr. 40
 Roen, Franciscus s. Nr. 94
347. *Oster, Paul*: Erinnerungen an den letzten „oldenburgischen“ Bürgermeister, Amtsbürgermeister a. D. Eugen Ruppenthal. In: Heimatkalender des Landkreises Birkenfeld, Baumholder, 1980, S. 107-110; 1 Abb.
348. (*Weichardt, Jürgen*.) Hans Joachim Sach. Ausstellungen im Oldenburger Stadtmuseum/Städtische Kunstsammlungen vom 5. 10. bis 2. 11. 1980. [Katalog.] (Oldenburg 1980: Isensee.) 8 ungez. Bl.; Abb. 8°. 81-3145,3.
 Schaffenrath s. Nr. 286
 Schütte s. Nr. 394
349. *Ippen, Ella*: Die Seetzen mit Vorfahren aus Nesse. In: Quellen und Forschungen zur ostfriesischen Familien- und Wappenkunde Jg. 29, 1980, S. 61-63.
350. *Marcinkowski, Heinz*: Aus der Geschichte einer Brinksitzerei bei Delmenhorst. [Spille]. In: Von Hus un Heimat Jg. 31, 1980, S. 58-59; 3 Abb.
 Stadtlander s. Nr. 286
 Starklof, Ludwig s. Nr. 326
351. Steinhoff, Karl: Das Seilerrad. Eine norddeutsche Kleinstadtjugend um 1900. Oldenburg: Holzberg 1980. 262 S. 8°. 81-0190.
 Stockstrom, Heinrich s. Nr. 190
352. *Viet, E. E.*: Wie Strack zum nordischen Klassizismus kam. In: Nordwest-Heimat Jg. 1980, Nt. 7, S. [3]; 3 Abb.
353. Anna Maria Strackerjan zum Gedenken. (KVR) In: Mitteilungsblatt der Oldenburgischen Landschaft Nr. 26, 1980, S. 10-11.
354. *Schieckel, Harald*: Ein künftiger Radikaler im öffentlichen Dienst. Gustav von

- Struve als oldenburgischer Staatsdiener (1827–1831). In: Oldenburger Jahrbuch 80, 1980, S. 121–150; 2 Abb.
355. *Schieckel, Harald*: Das Familienarchiv Tappenbeck-Bosse-Meynen-Töpken im Staatsarchiv Oldenburg. In: Archive in Niedersachsen 2, 1980, S. 14–15.
356. Curt Theilen. [Nachruf] In: Der Oldenburgische Hauskalender Jg. 154, 1980, S. 34–35; 1 Abb.
- Töpken s. Nr. 354a
357. Hans Troschel. [Nachruf] In: Der Oldenburgische Hauskalender Jg. 154, 1980, S. 35; 1 Abb.
358. (*Riedel, Karl Veit*): Otto Uechtritz 70 Jahre. In: Mitteilungsblatt der Oldenburgischen Landschaft 1980, Nr. 28, S. 10.
- Vogt s. Nr. 286
359. *Heitmann, Clemens*: Die Familie von Voss auf Gut Diek (Langwege bei Dinklage). In: Jahrbuch für das Oldenburger Münsterland 1980, S. 96–109; 3 Abb.
360. Gerhard Wachsmann zum Gedenken. (LK). In: Mitteilungsblatt der Oldenburgischen Landschaft 1980, Nr. 26, S. 10.
361. Die Aufzeichnungen des jeverschen Kantors J. Wiesag. In: Friesische Heimat, Jever, Nr. 89, 1980, S. [1].
362. *Willers, Georg*: Ut mien Hollwäger Jungenstiet. Mit e. Lebensbeschreibung des Lehrers Georg Willers versehen u. hrsg. von Erhard Brüchert. Oldenburg: Holzberg (1980). 91 S. 8°. Zuerst in: Der Ammerländer. Beilage der Nordwest-Zeitung v. 4. 7. bis 30. 9. 1976.) 80–4311.
363. *Stöver, Krimbild*: Witte-Lenoir. Biographische Skizzen über Leben und Werk des Malers Heinz Witte-Lenoir. (Hrsg.: Gemeinde Hude.) (Hude 1980.) 64 S.; Abb. 8°. 80-3306.
364. *Büsing, Wolfgang*: Das oldenburgische Geschlecht Wübbenhorst. T. 2. In: Oldenburgische Familienkunde Jg. 22, 1980, S. 169–244; 11 Abb.

Kultur und Kunst³⁾

365. *Ritterhoff, Claus*: Zur kulturellen und gesellschaftlichen Entwicklung Oldenburgs im Zeitalter der Aufklärung. In: Kultur und Gesellschaft in Nordwestdeutschland im Zeitalter der Aufklärung. Wolfenbüttel: Lessing-Akademie 1980. S. 42–45.
366. *Riedel, Karl Veit*: Oldenburgische Kunstchronik [1979]. In: Mitteilungsblatt der Oldenburgischen Landschaft 1980, Nr. 26, S. 4–8.
367. Der Oldenburger Kultursommer 1980. Dokumentation. Oldenburg: Isensee (1980). 91 S.; Abb 8°. ZS 4459:1980.

³⁾ Einzelne Künstler s. a. Nr. 297 ff.



368. Jahresausstellung Oldenburger Künstler 1980 vom 7. 12. 1980 bis 11. 1. 1981. Hrsg.: Stadt Oldenburg . . . Stadtmuseum . . . in Verb. mit der Landesgruppe Oldenburg des bbk. Oldenburg: Isensee (1980). 21 ungez. Bl.; Abb. 8°. ZS 4473:1980.
369. *Weichardt, Jürgen*: 5 Jahre Gruppe Kranich 1975–1980. [Ausstellung.] Stadtmuseum Oldenburg 31. 8. – 28. 9. 1980. Oldenburg 1980. 26 ungez. Bl.; Abb. 8°. 81–3145,4.
370. *Bösterling, Antonius*: Kunstkreis Galerie 3 [Cloppenburg]. In: Jahrbuch für das Oldenburger Münsterland 1980, S. 303.
371. *Riedel, Karl Veit*: Die großen und kleinen Museen zwischen Weser und Ems. In: Mitteilungsblatt der Oldenburgischen Landschaft 1980, Nr. 29, S. 4–6; 1981, Nr. 30, S. 2.
372. Museen und Sammlungen in Oldenburg. Hrsg.: Kulturdezernat der Stadt Oldenburg (Oldb.). (Oldenburg 1980 ff.) [Loseblattsammlung] 4°. 4–80–0205.
373. *Reinecke, Carl Hermann*: Das Schifffahrtsmuseum der oldenburgischen Unterweserhäfen in Brake. In: Die Weser Jg. 54, 1980, S. 30–32; 3 Abb.
374. *Reinecke, Carl*: Erweiterung des Braker Museums. In: Nachrichten für die Oldenburgischen Heimatvereine Nr. 4, 1980, S. 12–13; 1 Abb.
375. *Kaiser, Hermann u. Helmut Ottenjann*: Museumsdorf Cloppenburg. Niedersächsisches Freilichtmuseum. Museumsführer. Cloppenburg: Museumsdorf 1978. 162 S. 78–1762.
376. (*Kaiser, Hermann u. Helmut Ottenjann*:) Museumsdorf Cloppenburg. Niedersächsisches Freilichtmuseum. Museumsführer mit Anh. zur Vor- u. Nachbereitung des Museumsbesuches. 2., erw. Aufl. (Cloppenburg: Museumsdorf 1980.) 177 S., Abb. 8°. 80–2544.
377. *Wiegmann, Günter*: Forschung zur historischen Sachkultur Niedersachsens. In: Rheinisch-westfälische Zeitschrift für Volkskunde Bd. 25, 1979/80, S. 304–331.
378. *Henkensiefken, Hans*: Das Heimatmuseum „Rauchkate“ Neuenburg. In: Nachrichten für die Oldenburgischen Heimatvereine Nr. 4, 1980, S. 14–16; 1 Abb.
379. *Reindl, Peter*: Landesmuseum für Kunst und Kulturgeschichte. In: Museen und Sammlungen in Oldenburg, Oldenburg 1980 ff., Bl. 401–406; Abb. [Loseblattsammlung].
380. 100 Jahre Museum am Damm. Ausstellung im Staatlichen Museum für Naturkunde und Vorgeschichte Oldenburg 1980. (Hrsg.: Karl Otto Meyer.) (Oldenburg: Isensee) 1980. 55 S.; Abb. 8° (Veröffentlichungen des Staatlichen Museums für Naturkunde und Vorgeschichte Oldenburg. Nr. 3.) 80–3993,10.
381. *Meyer, Karl Otto*: Staatliches Museum für Naturkunde und Vorgeschichte. In: Museen und Sammlungen in Oldenburg, Oldenburg 1980 ff., Bl. 201–205; Abb. [Loseblattsammlung].
382. *Hartung, Wolfgang*: Das Staatliche Museum für Naturkunde und Vorgeschichte Oldenburg. Gründung und Wiederaufbau nach dem Zweiten Weltkrieg. In: Mitteilungsblatt der Oldenburgischen Landschaft 1980, Nr. 28, S. 1–4, 1 Abb.
383. [*Gilly, Wilhelm*.:] Oldenburger Stadtmuseum – Städtische Kunstsammlungen in Oldenburg, Oldenburg 1980 ff., Bl. 1–6; Abb. [Loseblattsammlung].

384. [Gilly, Wilhelm:] „Der Kranich“, das Lieblingssperd des Grafen Anton Günther von Oldenburg. In: Museen und Sammlungen in Oldenburg, Oldenburg 1980 ff., Bl. 7–8; Abb. [Loseblattsammlung].
385. Müller, Edith: Der Mühlenhof in Westerloy. Ein Beispiel aktiven Gemeinsinns. In: Nachrichten für die Oldenburgischen Heimatvereine Nr. 5, 1980, S. 14–19; 1 Abb., 1 Pl.
386. Pagel, Siegfried: Der Kunstverein und die Kunsthalle Wilhelmshaven vom Neubeginn im Jahre 1945 bis heute. In: Mitteilungsblatt der Oldenburgischen Landschaft 1980, Nr. 27, S. 4.
387. Uechtritz, Otto: Überlegungen für die Gründung eines Waldmuseums. In: Mitteilungsblatt der Oldenburgischen Landschaft 1980, Nr. 27, S. 5.
388. Baudenkmäler im Oldenburger Land. Führer zu Boden-, Bau- und Siedlungsdenkmalen. Bearb.: Horst Neidhardt. Hrsg.: Oldenburgische Landschaft. Oldenburg: Holzberg 1980. 283 S.; Abb. 8°. 80–2204.
389. Burgen und Schlösser zwischen Ems und Jade. [Beilage der] Wilhelmshavener Zeitung. Nr. 1–12. Wilhelmshaven 1980. 4°. ZS 236b.
390. Brandt, H. Peter: Das Regierungsgebäude in Birkenfeld. In: Mitteilungen des Vereins für Heimatkunde im Landkreis Birkenfeld und der Heimatfreunde Oberstein Jg. 54, 1980, S. 31–52; 18 Abb.
391. Runge, Wolfgang: Die St.-Hippolyt-Kirche in Blexen. (Oldenburg 1980: Isensee.) 16 S., Abb. 8°. 80–4381,13.
392. Pause, Peter: Die Kirchenrestaurierung zu Cappeln. In: Jahrbuch für das Oldenburger Münsterland 1980, S. 11–15; 3 Abb.
393. Runge, Wolfgang: Die St.-Laurentius-Kirche in Dedesdorf. (Oldenburg 1980: Isensee.) 12 S., Abb. 8°. 80–4381,12.
394. Siedenburg, Kurt: Architektur-Zeichnungen des Niedersächsischen Bauernhauses Schütte-Grashorn in Dingstede. 2., erg. Nachdr. (Oldenburg) 1979. 15 S. mit Abb. quer-8° (Oldenburgische Denkmalpflege 2.) 81–4575.
395. Runge, Wolfgang: Die St.-Nikolai-Kirche in Elsfleth. (Oldenburg 1980: Isensee.) 12 S., Abb. 8°. 80–4381,11.
396. Runge, Wolfgang: Die St.-Matthäus-Kirche in Esenshamm. (Oldenburg 1980: Isensee.) 12 S. Abb. 8°. (Quellen zur Geschichte des alten Kirchspiels Esenshamm. Nr. 2.) 80–4381,8.
397. [Heinemeyer, Elfriede:] Möbel der Friesischen Wehde. In: Museen und Sammlungen in Oldenburg, Oldenburg 1980 ff., Bl. 526–527; 1 Abb. [Loseblattsammlung].
398. Runge, Wolfgang: Die St.-Bartholomäuskirche in Golzwarden. (Oldenburg 1980: Isensee.) 12 S., Abb. 8°. 80–4381,9.
399. Der Molberger Altar. In: Jahrbuch für das Oldenburger Münsterland 1980, S. 5–7; 2 Abb.
400. Runge, Wolfgang: Die Christuskirche in Oldenbrok. (Oldenburg 1980: Isensee.) 8 S., Abb. 8°. 80–4381,10.

401. *Schute, Ursula Maria*: Der neue Sitz der Oldenburgischen Landschaft. Das Haus Gartenstraße 7 in Oldenburg. In: Mitteilungsblatt der Oldenburgischen Landschaft 1980, Nr. 26, S. 1–2, 1 Abb.
402. *Heinemeyer, Elfriede*: Das Epitaph des Grafen Anton Günther von Oldenburg. In: Museen und Sammlungen in Oldenburg, Oldenburg 1980 ff., Bl. 524–525; Abb. [Loseblattsammlung].
403. *Runge, Wolfgang*: Die St.-Matthäus-Kirche in Rodenkirchen. [Oldenburg 1980: Isensee.] 12 S., Abb. 8°. 80–3107,12.
404. *Janßen, Wilfried*: Epitaph in der Sandeler Kirche übersetzt. In: Friesische Heimat, Jever, Nr. 93, 1980, S. [1–2]; 1 Abb.
405. *Janssen, Wilhelm*: Bauten in Varel aus acht Jahrhunderten. Oldenburg: Holzberg (1980). 231 S.; 161 Abb. 8°. 80–4282.
406. *Reinhardt, Waldemar*: Alte und neue Kirchen in Wilhelmshaven und ihre Kunstwerke. In: Stadtreisbuch Wilhelmshaven 1980/81, (T. 1), S. 21–26; 6 Abb.
407. *Grote, Rolf-Jürgen u. Peter Königfeld*: Die St. Stephankirche in Wilhelmshaven-Fedderwarden. Architektur u. Innenausmalung einer spätromantischen Dorfkirche im Jeverland vor dem Hintergrund der ostfriesischen Kunst. Hameln: Niemeyer (1980). 72 S., 167 Abb. auf Taf. (Forschungen der Denkmalpflege in Niedersachsen. 1.) 4–81–0105.
408. (*Walter, Margarete*): Aus der Geschichte der Kreisbibliothek Eutin. (Eutin) 1980: (Struve-Druck). 35 S., Abb. 8°. 80–2551,4.
409. *Hinrichs, Focke Tannen*: Über die Bibliothek des Mariengymnasiums. In: Die alte Schulglocke, Jever, Nr. 59, 1980, S. 1–4, 1 Abb.
410. *Dietzel, Armin*: Landesbibliothek Oldenburg. In: Museen und Sammlungen in Oldenburg, Oldenburg 1980 ff., Bl. 601–606; Abb. [Loseblattsammlung].
411. *Koolman, Egbert*: Ein Ruf auf die Oldenburger Bibliothekarsstelle für Jacob Grimm. In: Wolfenbütteler Notizen zur Buchgeschichte Jg. 5, 1980, S. 260–266.
412. *Eckhardt, Albrecht*: Ein Besuch [des Baukondukteurs H. D. Hillerns] in der Darmstädter Hofbibliothek 1840. In: Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde N. F. 38, 1980, S. 277–285; 1 Abb.
413. *Gierke, Willi*: Bibliotheks- und Informationssystem der Universität Oldenburg. Informationen für die Benutzer der Bibliothek. (Oldenburg 1980.) 61 S.; Abb. 8°. 81–1827.
414. *Antheck, Horst*: Integrierte Zusammenarbeit von öffentlicher Bücherei und Volkshochschule am Beispiel Wilhelmshaven. In: Mitteilungsblatt der Bibliotheken in Niedersachsen H. 46, 1980, S. 23–25.
415. 75 Kirchenchor St. Josef. Hrsg.: Kirchenchor St. Josef, Cloppenburg. 1979.
416. *Hartig, Werner*: Ostdeutsche Glocken in unseren Kirchen. In: Der Oldenburgische Hauskalender Jg. 154, 1980, S. 36–38; 3 Abb.
417. *Trispel-Waller, Jürgen u. Karl-Heinz Neumann*: Denkwürdigkeiten aus der Oldenburgischen Theatergeschichte. In: Theater-Zeitung Jg. 1979/80. Nr. 1–10; 1980/81, Nr. 1, 3–8.



418. Oldenburgisches Staatstheater. Theater-Zeitung. Oldenburg, Jg. 1979/80–1980/81. 2°. ZS 3665.
419. Die Spielzeit 1980/81. Erläuterungen zum Spielplan des Oldenburgischen Staatstheaters. Oldenburg 1980. 8°. ZS 3665.
420. Die Oldenburgische Landschaft 1980. Jahresbericht. Oldenburg: Isensee. 4°. ZS 3527.
421. Mitteilungsblatt der Oldenburgischen Landschaft. Oldenburg. Nr. 26–29, 1980. 4°. ZS 3910.
422. *Riedel, Karl Veit*: Ehrenamtliche Tätigkeit als Grundlage der Kultur- und Umweltpflege. In: Mitteilungsblatt der Oldenburgischen Landschaft 1980, Nr. 28, S. 5–7.
423. *Lübbing, Hermann*: Oldenburgische Kulturpflege. Leistung u. Gestalt im Wandel der Neuzeit. Festvortrag auf der Gründungsversammlung der Oldenburg-Stiftung e. V. am 29. 4. 1961 im Schloß zu Oldenburg. Oldenburg: Holzberg (1980). 38 S. 8° (Vorträge der Oldenburgischen Landschaft. H. 1.) 80–3107,4.
424. *Rohling, Oswald*: Heimat zwischen gestern und morgen. Vortrag anlässlich der Hauptversammlung der Oldenburg-Stiftung in Vechta im April 1967. Oldenburg: Holzberg (1980). 20 S. 8° (Vorträge der Oldenburgischen Landschaft. H. 7.) 80–4270,6.
425. Nachrichten für die oldenburgischen Heimatvereine. Hrsg.: Oldenburgische Landschaft. Oldenburg, Nr. 4–5, 1980. 4°. ZS 4377.
426. *Zoller, Dieter*: Heimatvereine und archäologische Denkmalpflege. In: Nachrichten für die Oldenburgischen Heimatvereine Nr. 4, 1980, S. 10–11.
427. Bericht des Oldenburger Landesvereins für Geschichte, Natur- und Heimatkunde e. V. für das Jahr 1979. In: Oldenburger Jahrbuch Bd. 80, 1980, S. 347–372.
428. *Ottenjann, Helmut*: Aus der Arbeit des Heimatbundes (für das Oldenburger Münsterland) 1978/79. In: Jahrbuch für das Oldenburger Münsterland 1980, S. 317–323; 1 Abb.
429. *Vosgerau, H. G.*: Die Organisation eines Heimatvereins am Beispiel des Orts- und Heimatvereins Ganderkesee. In: Nachrichten für die Oldenburgischen Heimatvereine Nr. 4, 1980, S. 26–28.
430. *Onken-Joswich, Gerda*: Entwicklung und Tätigkeit der Deutsch-Französischen Gesellschaft Oldenburg von 1950–1980. (Oldenburg 1980.) 44 S. 8°. 81–3576,3.

Volkskunde

431. *Murken, Theodor*: Der Heppenser Karnevalsumzug. In: Heimat am Meer Jg. 1980, S. 13–14, 3 Abb.

Sprache/Literatur

432. *Schuppenhauer, Claus*: Niederdeutsch gestern. Eine Sprache in Pro und Contra. 1.: Jonas Goldschmidt und andere, 1845/46. Leer: Schuster (1980). 86 S. 8° (Schriften des Instituts für niederdeutsche Sprache.) 80–1763,1.



433. *Peters, Robert*: Spätmittelalterliche Schreibsprachen im Nordwesten: Utrecht – Münster – Oldenburg. (Vortragsresümee). In: Korrespondenzblatt des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung H. 87, 1980, S. 25–26.
434. *Fort, Marron Curtis u. Hermann Dumstorf*: Saterfriesisches Wörterbuch mit einer grammatischen Übersicht. Hamburg: Buske 1980. 229 S. 8°. 81–0855.
435. *Köhn, Rolf*: „Lieber tot als Sklav’!“. Der Stedingeraufstand in der deutschen Literatur (1836–1975). [T. 1.] In: Oldenburger Jahrbuch 80, 1980, S. 1–57.
436. *Heckmann, Erich*: Theodor Storm und Varel. In: Der Oldenburgische Hauskalender Jg. 154, 1980, S. 55–58; 3 Abb.
437. *Stukenberg, Fritz*: 200 Jahre Oldenburgische Literarische Gesellschaft von 1779. In: Der Oldenburger Bürger Jg. 25, 1980, Nr. 5, S. 19–20.
438. *Obermeier, Erwin*: 175 Jahre Eutiner Literarische Gesellschaft. In: Jahrbuch für Heimatkunde, Eutin, Jg. 14, 1980, S. 97–100.

Sport

439. Bloherfelder Sportspiegel. Mitteilungsblatt des Turn- und Sportvereins Bloherfelde. Oldenburg Jg. 1979–1980. 8°. ZS 4429.
440. Verein für Leibesübungen von 1894 e. V. Vereinsnachrichten. Oldenburg, Jg. 1980. 8°. ZS 1785.
441. Motor-Sport-Club Oldenburg e. V. – ADAC. Oldenburger Motorsport. Clubnachrichten. Oldenburg, Jg. 29, 1980. 8°. ZS 1367.
442. Oldenburger Landeturnier und Rennen im Schloßpark Rastede 25. – 27. 7. 1980. Delmenhorst 1980: Fink-Druck. 176 S. 8°. ZS 4626.
443. Schützenfest in Gehlenberg mit 75jährigem Jubiläum vom 17. – 19. Mai ’80. (NWZ Nr. 113 vom 16. Mai 1980. Sonderbeil.)
444. *Barelmann, Klaus*: 75 Jahre Oldenburger Tennisverein, 1905–1980. (Oldenburg 1980.) 45 S. quer-8° [Umschlagt.:] 75 Jahre jung: Oldenburger Tennisverein. 4–80–0023,24.
445. Oldenburger Tennisverein von 1905 e. V. Vereinsmitteilungen. Oldenburg, Nr. 7, 1980. 8°. ZS 4208.
446. *Kramer, Karlheinz*: Der Oldenburger Wassersportverein. In: Der Oldenburgische Hauskalender Jg. 154, 1980, S. 44–47; 2 Abb.
447. *Martens, Günther*: Wilhelmshavener Skipperhandbuch. Hrsg.: Hochsee-Jachtclub-Germania. Wilhelmshaven 1980. 60 S.

Zeitschriften

448. Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems. Oldenburg 1980. 4°. ZS 4312.
449. Visbeker Auskündiger. Mitteilungsblatt des Heimatvereins Visbek. Visbek. Nr. 47–50, 1980. 4°. ZS 3763.



450. Friesische Blätter. Heimatkundliche Beilage des General-Anzeigers Westrhauderfehn. Westrhauderfehn, Jg. 17, 1980. 4°. ZS 1820a.
451. Evangelisches Jugendheim Blockhaus Ahlhorn. Blockhausbrief. Ahlhorn. 23–24, 1979–1980. 8°. ZS 1909.
452. Die Boje. Mitteilungsblatt des Heimatvereins Wilhelmshaven. Wilhelmshaven, Jg. 27, 1980. 8°. ZS 1038.
453. Der Oldenburger Bürger. Offizielles Mitteilungsblatt der Arbeitsgemeinschaft der Stadtoldenburger Bürgervereine und der Bürgervereine im Verw.-Bez. Oldenburg, Jg. 25, 1980. 4°. ZS 946.
454. Drosera. Naturkundliche Mitteilungen aus Nordwestdeutschland. Oldenburg [Jg. 5,] 1980. 8°. ZS 4212.
455. Oldenburgische Familienkunde. Oldenburg, Jg. 22, 1980. 8°. ZS 1865.
456. Der Gemeindespiegel. Mitteilungsblatt der Orts- und Bürgervereine der Gemeinde Wardenburg. Jg. 10, (= Nr. 34–37), 1980. 4°. ZS 3911.
457. Der Oldenburgische Hauskalender oder Hausfreund. Oldenburg, Jg. 154, 1980. 8°. ZS 179.
458. Postgeschichtliche Hefte Weser-Ems. Bremen, Jg. 26 (= Bd. 4, H. 14–16), 1980. 4°. ZS 1885.
459. Friesische Heimat. Beilage zum Jeverschen Wochenblatt. Jever. Nr. 88–99, 1980. ZS 234a.
460. Friesische Heimat. Beilage zum Anzeiger für Harlingerland. Wittmund. Jg. 1980, Nr. 1–12. ZS 1904a.
461. Heimat am Meer. [Beilage der] Wilhelmshavener Zeitung. Wilhelmshaven. Jg. 1980, Nr. 1–26. 4°. ZS 236a.
462. Heimatblätter. Beilage zur Oldenburgischen Volkszeitung und zur Neuen Friesoyther Zeitung. Vechta, Jg. 59, 1980. 4°. ZS 474.
463. Der Historien-Kalender, Jever, Jg. 143, 1980. 8°. ZS 304.
464. Von Hus un Heimat. Beilage zum Delmenhorster Kreisblatt. Delmenhorst, Jg. 31, 1980. 4°. ZS 237a.
465. Jahrbuch für das Oldenburger Münsterland. Hrsg.: Heimatbund für das Oldenburger Münsterland. Vechta, [Jg.] 1980. 8°. ZS 782.
466. Oldenburger Jahrbuch. Oldenburg, Bd. 80, 1980. 8°. ZS 201.
467. Wangerooger Inselbote. Mitteilungsblatt für Bad und Gemeinde Wangerooge. Wangerooge, [Jg.] 1980. ZS 576.
468. Leuchtfeuer. Heimatblatt für die Jugend zwischen Niederelbe und Ems. [Beilage der Northwest-Zeitung]. Oldenburg, Jg. 32, 1980. 4°. ZS 537.
469. Archäologische Mitteilungen aus Nordwestdeutschland. Oldenburg, Jg. 3, 1980. 8°. ZS 4375.



-
470. Nachrichten des Marschenrates zur Förderung der Forschung im Küstengebiet der Nordsee. Wilhelmshaven, H. 17, 1980. 8°. ZS 3113.
471. Northwest-Heimat. [Beilage zur Northwest-Zeitung.] Oldenburg, [Jg.] 1980. 4°. ZS 97a.
472. Oldenburger Sonntagsblatt. Oldenburg 1946–1980: Walther. 4°. ZS 94.
Mit Nr. 26, 1980, eingestellt und aufgegangen in: Evangelische Zeitung Jg. 128, 1980, Nr. 27 ff. ZS 4492.
473. Der Spieker. Zeitschrift der Studio-Galerie Rastede. Jg. [1]. Rastede 1980. 4°. ZS 4516.
474. Volkstum und Landschaft. Sonderbeilage der Münsterländischen Tageszeitung. Cloppenburg, Jg. 42 (= Nr. 104–105), 1980. 4°. ZS 231a.



Bücherschau *)

Orts-, Heimat- und Vereinschroniken. Hinweise für Bearbeiter und Herausgeber von Albrecht Eckhardt, 1980, 16 S. – *Findbuch zum Bestand Stadtarchiv Friesoythe* (Best. 262–13), bearb. von Harald Schieckel, 1980, 72 S. – *Findbuch zum Bestand Oldenburgische Industrie- und Handelskammer* (Best. 265), bearb. von Friedrich-Wilhelm Schaer, 1980, XVIII, 311 S. – *Findbuch zum Stadtarchiv Brake (Unterweser)*, bearb. von Albrecht Eckhardt, 1980, XVII, 235 S. – *Der Nachlaß von Carl Heinrich Nieberding (1779-1851)* (Best. 271–12), bearb. von Harald Schieckel, 1981, II, 16 S. – *Historisches Gemeindeverzeichnis für das Oldenburger Land 1814-1980*, mit Angaben zur Vogtei-, Amts- und Kreiszugehörigkeit sowie zur Karten- und Kirchenbuchüberlieferung und einem Kartenanhang, bearb. von Hans Raykowski, 1981, 54 S. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1980/81 (= Veröffentlichungen der Niedersächsischen Archivverwaltung. Inventare und kleinere Schriften des Staatsarchivs in Oldenburg Hefte 9-14), kart., Benutzerpreis des Staatsarchivs DM 1,50 bzw. 4,- bzw. 18,- bzw. 14,- bzw. 1,50 bzw. 5,-.

Das Staatsarchiv in Oldenburg hat seine bewährte Reihe „Inventare und kleinere Schriften“ in den Jahren 1980 und 1981 mit sechs bemerkenswerten Heften fortsetzen können. Am Anfang der Veröffentlichungen des Jahres 1980 steht der praktische Ratgeber Albrecht Eckhardts für die Verfasser von Orts-, Heimat- und Vereinschroniken (Heft 9). Er geht zurück auf einen Vortrag des Verfassers auf einer Tagung der Arbeitsgemeinschaft „Oldenburger Heimatvereine“ im Frühjahr 1980. Eckhardts Ratschläge wenden sich nicht an den Fachhistoriker, sondern an den „Laien“, also den Lehrer, Pastor, historisch Interessierten, der sich an so ein Unternehmen wie eine Ortschronik wagt, oder an den Auftraggeber, d. h. die zur Pflege ihrer Tradition entschlossene Institution. Das schmale Heft verzichtet auf große programmatische Leitlinien, sondern bringt eine Fülle praktischer Tips zu Fragen der Erscheinungsart, Bearbeiter, Zeitplanung, Finanzierung, Material- und Quellensammlung, innere und äußere Gestaltung. Der Text verrät, daß ihn ein Praktiker geschrieben hat, der selber derartige Chroniken verfaßt oder als Archivar Chronisten bei ihrer Arbeit beobachtet, beraten und unterstützt hat. Das Heft bietet selbstverständlich auch dem Nichtoldenburger Heimatforscher und -historiker Orientierung und kann daher jedem Neuling auf diesem Gebiet als Einführungslektüre empfohlen werden.

*) Bearbeiter: Dr. J. Asch/Hannover, Prof. Dr. K. Asche/Oldenburg, K. Barelmann/Oldenburg, Dr. D. Brosius/Hannover, Dr. A. Eckhardt/Oldenburg, Dr. H. GüntherArndt/Oldenburg, Dr. St. Hartmann/Berlin, Dr. E. Heinemeyer/Oldenburg, Dr. R. Hobelmann-v. Busch/Bremen, Dr. C. Graf v. Looz-Corswarem/Münster, Dr. P. Reindl/Oldenburg, Dr. W. G. Rödel/Mainz, Prof. Dr. R. Schäfer/Oldenburg, Dr. F.-W. Schaer/Oldenburg, Dr. H. Schieckel/Oldenburg, U. Seifert/Oldenburg, Dr. J. Walter/Hannover.



Einige schwierige, vielleicht auch heikle Probleme hat der Verfasser ausklammert. Sie betreffen die inhaltlichen Schwerpunkte. Welche Themen aus politischer, Kirchen-, Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte gehören als unverzichtbare Bestandteile in eine derartige geschichtliche Darstellung hinein? Oft genug sind Stoffauswahl und Schwerpunktsetzung der Verfasser – bedingt durch unterschiedliche Interessen und Quellenlage – recht beliebig. Da reduziert sich eine Dorfgeschichte für das 17. und 18. Jahrhundert auf eine Besitzerfolge für die verschiedenen Höfe oder im 20. Jahrhundert auf die Geschichte des Schützenvereins und der freiwilligen Feuerwehr. Hier könnten durch den Hinweis auf gelungene Beispiele oder den Abdruck guter, stofflich ausgewogener Gliederungen bei einer Neuauflage des Heftes die Maßstäbe deutlicher gesetzt werden. Ein besonderer Komplex ist die Zeitgeschichte, genauer die Geschichte des Ortes oder der behandelten Institution im 20. Jahrhundert. Für mich ist es eine erfreuliche Beobachtung, daß die jüngere Generation – soweit sie sich mit Themen der Heimat- und Ortsgeschichte beschäftigt – die Berührungsangst der Älteren angesichts des Naziregimes und seiner Vorgeschichte verloren hat und im 20. Jahrhundert eine Epoche sieht, die man auch auf der lokalen Ebene nicht ausklammern kann, sondern an die man mit dem Willen zur Objektivität und zur klaren Erkenntnis des Geschehenen herangehen muß. Auf die Notwendigkeit der Auseinandersetzung mit der Zeitgeschichte sollte in einer künftigen Auflage hingewiesen werden.

Über die Grenzen Oldenburgs hinaus kann das Findbuch von Friedrich-Wilhelm Schaer zum Bestand Oldenburgische Industrie- und Handelskammer (Bestand 265) Interesse beanspruchen. Es ist mit 311 Seiten die umfangreichste unter den hier zu besprechenden Veröffentlichungen und erschließt den 59 lfd. m. umfassenden Bestand aus den Jahren ca. 1895–1948. Bekanntlich hat keine der andern im heutigen Land Niedersachsen tätigen Industrie- und Handelskammern ihre Aktenüberlieferung über den Zweiten Weltkrieg hinweg retten können. Infolgedessen kommt diesem Bestand, vor allem seinen Akten allgemeinen Inhalts, überörtliche Bedeutung zu, ob er nun die Wirtschaftsgeschichte der besonders reichhaltig dokumentierten Weimarer Zeit oder die Kriegswirtschaft im Zweiten Weltkrieg erhellt. Der Bearbeiter skizziert einleitend die Geschichte der Industrie- und Handelskammer und des Bestandes, benennt die wichtigste Literatur und führt die Präsidenten und Hauptgeschäftsführer auf; er hat dem Bestand eine neue, übersichtliche Gliederung gegeben und ihn durch einen ausführlichen Personen-, Orts- und Sachindex (Stichworte) erschlossen.

Weitere Bände erschließen zwei Stadtarchive recht unterschiedlicher Struktur. Harald Schieckel hat den 57 Urkunden und 167 sonstige Archivalieneinheiten umfassenden Bestand des Stadtarchivs Friesoythe einer völligen Neuverzeichnung unterzogen (Best. 262–13). Es handelt sich um die Reste des durch Kriegsereignisse und Brände arg dezimierten Stadtarchivs, das die Stadt 1951 dem Staatsarchiv als Dauerleihgabe überlassen hat. Dieser kleine wertvolle Kern-

bestand dokumentiert die Stadtgeschichte überwiegend vom 16. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts. Zu ihm gehören 57 von Schieckel durch ausführliche Regesten erschlossene Originalurkunden (1408-1768), die vor der Neuordnung größtenteils zwischen andern Archivalien verborgen lagen. Eine knappe Einführung in die Stadt- und Bestandsgeschichte, Literaturverzeichnis, Orts- und Personenindex ergänzen das Archivalienverzeichnis.

Von sehr anderer Struktur ist das von Albrecht Eckhardt verzeichnete Stadtarchiv Brake (Unterweser), das weiterhin im Rathaus der Stadt verwahrt wird. Hier handelt es sich um einen modernen Aktenbestand, der in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, überwiegend um 1880 einsetzt, bis ca. 1950 reicht und alle Sparten städtischer Verwaltung umfaßt. Brake ist nämlich eine relativ junge Gründung: 1856 wurde die Stadt aus Teilen der Kirchspiele Hammelwarden und Golzwarden geschaffen; aber nur verschwindend wenige Akten reichen bis in die Frühzeit der Stadt zurück. Akten aus den Gemeindearchiven Golzwarden und Hammelwarden hat Eckhardt in den übersichtlich und klar gegliederten Bestand eingearbeitet, aber als Fremdprovenienzen gekennzeichnet. Einführung, Literaturverzeichnis und Index bieten dem Benutzer in knapper und bewährter Weise eine erste Unterrichtung über die Stadt und ihr Archiv.

Auf das von Harald Schieckel erarbeitete Verzeichnis des Nachlasses von Carl Heinrich Nieberding (1779-1851), einer Materialsammlung zur Geschichte des Niederstifts Münster, sei nur kurz hingewiesen, da es sich um einen Sonderdruck aus dem Jahrbuch für das Oldenburger Münsterland (1982) handelt.

Ein nützliches Hilfsmittel für alle Heimatforscher, die das Staatsarchiv in Oldenburg benutzen wollen, legt Hans Raykowski vor: ein historisches Gemeindeverzeichnis für das Oldenburger Land 1814-1980. Es nennt dem Ortsforscher nicht nur Vogtei, Amt oder Kreis, denen seine Gemeinde angehört, sondern auch die Aktenbestände der zuständigen Unterbehörden, das betreffende Blatt der Vogtei-, Kirchspiels- und Flurnamenkarte sowie die Kirchengemeinde, welche die Kirchenbücher verwahrt. Jürgen Asch

200 Jahre Oldenburger Landesvermessung. Festschrift zum 200jährigen Jubiläum der Oldenburger Landesvermessung Mai 1981. Herausgeber: Deutscher Verein für Vermessungswesen, Bezirksgruppe Oldenburg-Bremen [1981], 153 S., zahlr., z. T. farbige Abb., kart. DM 9,-.

Die vorliegende Festschrift ist in Erinnerung an die 1781 beschlossene und ein Jahr später unter Leitung des Landvogts Georg Christian von Oeder in Angriff genommene Landesvermessung des Herzogtums Oldenburg entstanden. Dabei haben sich die sieben Autoren, unter ihnen sechs Vermessungsfachleute, bemüht, über den eigentlichen Anlaß hinaus sowohl die historische Entwicklung des Vermessungswesens im Oldenburger Raum nachzuzeichnen



als auch einen Einblick in den gegenwärtigen Aufgabenbereich und die modernen technischen Möglichkeiten ihres Fachgebiets zu liefern.

Das Herzstück der Festschrift (S. 35-81) bildet ein Beitrag des besten Kenners der oldenburgischen Vermessungsgeschichte, Otto Harms, über „Aufgaben und Organisation des Vermessungswesens in Oldenburg“. Dahinter verbirgt sich eine souverän vorgetragene historische Darstellung, die von den Anfängen des Vermessungswesens um 1600 bis zur Aufhebung der Oldenburger Vermessungsdirektion 1948 reicht. Als besondere Schwerpunkte hat Harms naturgemäß die Landesvermessungen von 1781 und 1836 herausgearbeitet. Über das Landeskulturwesen in Vergangenheit und Gegenwart unterrichtet Johann Schmidt („Von den Esch-Verkoppelungen bis zu den Integralmeliorationen“, S. 101-113); seine Schilderung wirkt dort besonders farbig, wo er auf die eigene Erinnerung zurückgreift. Auf die reichen Kartenschätze des Staatsarchivs in Oldenburg weist Friedrich-Wilhelm Schaer hin („Die Kartenabteilung im Niedersächsischen Staatsarchiv in Oldenburg“, S. 82-100).

Mehr gegenwartsbezogen sind die Beiträge von drei Praktikern: von Wulf Woyke über den „Wandel in der Aufgabenstellung und Entwicklungslinien in der Neuordnung des ländlichen Raumes“ (S. 114-125), von Wolfgang Augath über „Die moderne Grundlagenvermessung in Oldenburg und ihre Erneuerung“ (S. 126-144) und von Klaus Kertscher über „Die Entwicklung des Liegenschaftskatasters“ (S. 145-152).

Die Festschrift macht einen gediegenen Eindruck und bietet, nicht zuletzt durch die mehr als 50 beigegebenen Abbildungen, solide Information. Thematisch etwas aus dem Rahmen fällt die als Materialsammlung dargebotene Übersicht von Otto Herms „Zur Geschichte Oldenburgs“ (S. 11-34), die man an dieser Stelle nicht erwartet.

Jörg Walter

Günter Wrede: *Geschichtliches Ortsverzeichnis des ehemaligen Fürstbistums Osnabrück*. Hildesheim: August Lax 1975, 1977 und 1980. 3 Teile: 36* und 323 S. (Buchstaben A-K) bzw. [IV und] 319 S. (Buchstaben L-Z) bzw. Namen- und Sachverzeichnis. Mit einer Kartenbeilage. Nach dem Tode des Bearbeiters zuendegeführt von Theodor Penners, VIII, 199 S., 1 Karte (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen XXX: Geschichtliches Ortsverzeichnis 3), kart. DM 48,- bzw. 98,- bzw. 48,-.

Schon vor dem zweiten Weltkrieg wurde in der Historischen Kommission für Niedersachsen der Plan geboren, für die einzelnen historischen Landschaften Niedersachsens und für Bremen jeweils ein Verzeichnis zu schaffen, das in alphabetisch geordneten Stichworten die wichtigsten geschichtlichen Daten sämtlicher seit der Karolingerzeit nachweisbaren „Siedlungen und siedlungsähnlichen Stätten“ sowie alle unteren politischen und kirchlichen Verwaltungsorganisationen enthalten sollte. Die geistigen Väter dieses Konzepts,



vor allem preußische Archivare, hofften, durch eine solche Publikationsreihe die örtliche Heimatforschung anregen zu können.

Durch den Krieg erheblich verzögert, erschien dann 1964 als erster Band dieser Serie Dietrich Schomburgs „Geschichtliches Ortsverzeichnis des Landes Bremen“. Als zweiter, in drei Hefte aufgeteilter Band wurde 1967/68 Hermann Kleinaus „Geschichtliches Ortsverzeichnis des Landes Braunschweig“ veröffentlicht. Besonders dieses letztere Werk setzte durch seine Systematik und Methodik neue Maßstäbe, die Wrede als Muster für sein ebenfalls auf drei Teile angelegtes Ortslexikon des ehemaligen Fürstbistums Osnabrück dienten, das zwischen 1975 und 1980 erschien. Die Veröffentlichung des dritten Bandes, des Registers, erlebte der um die Osnabrücker Siedlungsgeschichte hoch verdiente Autor nicht mehr. Er verstarb am 13. Oktober 1977. Sein Kollege, Theodor Penners, besorgte die endgültige Redaktion des halbfertigen Buches. In Wredes Werk sind alle bestehenden oder bereits der Vergangenheit angehörenden Orte und Wohnplätze aus dem Bereich der am 1.7.1972 im Landkreis Osnabrück aufgegangenen Altkreise Bersenbrück, Melle, Osnabrück, Wittlage sowie des Stadtkreises Osnabrück erfaßt. Das ehemals osnabrückische Amt Reckenberg (heute Landkreis Wiedenbrück) wurde bewußt ausgelassen. So sind neben den 1964 selbständigen Gemeinden eine Fülle von Wohnplätzen, Wüstungen und vorgeschichtlichen Stätten aufgeführt. Durch ein stark verfeinertes Verweissystem findet man auch diese in modernen Ortslexika meistens nicht aufgeführten Örtlichkeiten recht leicht. Übrigens sind auch die Flüsse, Moore, Seen und größeren Bodenerhebungen durch Stichworte erfaßt. Jeder Artikel, der ein Stichwort behandelt, ist in folgender Weise gegliedert: 1. Namensform. 1 A. Urgeschichtliche Siedlungsstätten. Siedlungs- und Flurformen. 2. Ortsgründung sowie weltliche Verwaltungs- und Gerichtsverfassung. 3. Entwicklung der geistlichen Zugehörigkeit. 4. Besitzverhältnisse. 5. Gemeine Marken, Gemeinheitsteilungen. 6. Wirtschaft und Verkehr. 7. Statistik. 8. Wüstungen und Wohnplätze. 9. Schrifttum in Auswahl.

Um die in den einzelnen Artikeln zusammengestellten Daten mit ihren Belegstellen auf einen vertretbaren Umfang zu begrenzen, sind – wie auch bei den anderen Ortslexika der niedersächsischen Historischen Kommission – deren Texte durch ein ausgeklügeltes System von Abkürzungen auf das unbedingt notwendige Maß an wörtlichen Informationen reduziert worden. Ohne die Benutzung der beigefügten 412 (!) allgemeinen Abkürzungen (dazu u. a. noch 83 Abkürzungen des Quellenverzeichnisses) sind die Artikel gar nicht zu verstehen. Für denjenigen, der nicht ständig mit diesem Verzeichnis arbeitet, gehört schon einige Geduld dazu, die vielfach wenig gebräuchlichen Abkürzungen aufzulösen. Wenn man von der hervorragenden wissenschaftlichen Qualität dieses für die Ortsforschung im Osnabrücker Kernland außerordentlich nützlichen Werkes spricht, darf man jene Schwierigkeiten nicht verheimlichen. So mancher wissenschaftlich-methodisch ungeschulte Heimatforscher könnte leicht an diesen Klippen stranden.



Wredes letzte und umfassendste wissenschaftliche Arbeit verdient nicht nur wegen ihres in dieser Gestalt einmaligen Informationswertes auch in einer oldenburgischen landesgeschichtlichen Zeitschrift angezeigt zu werden. Der Freund südoldenburgischer Geschichte findet hier so manche wertvolle historische Nachricht und empfängt gewiß auch eine Menge von Anregungen. Die ehemals zwischen den Bistümern Osnabrück und Münster umstrittenen Kirchspiele Damme und Neuenkirchen fehlen unter den Stichworten ebenso wenig wie so wichtige Naturräume wie der Hasefluß, der Dümmer und das Hahnenmoor. Auch die rechtlichen Verknüpfungen zwischen Lönigen und dem Osnabrücker Nordland werden dargestellt.

Zum Respekt vor der stupenden wissenschaftlichen Mühe und Sorgfalt des ehemaligen Osnabrücker Archivdirektors gesellt sich der Neid des um die oldenburgische Landesgeschichte bemühten Rezensenten. Leider hat sich hier bisher niemand gefunden, der bereit wäre, die gleiche entsagungsvolle und dabei doch so nützliche Arbeit wenigstens für Teile dieses Landes auf sich zu nehmen.

Friedrich-Wilhelm Schaer

Dr. Eduard Vehse: *Zur Geschichte des Oldenburger Fürstenhauses*. Teilnachdruck der Hamburger Ausgabe 1851-1860: Geschichte der deutschen Höfe seit der Reformation. Sechste Abteilung: die kleinen deutschen Höfe. Oldenburg: Manfred Paape 1982, 154 (160) S., Linson DM 28,-.

Der sächsische Historiker und Archivar E. Vehse (1802-1870) war nach der Rückkehr von einem Aufenthalt in Amerika, wohin er im Gefolge eines betrügerischen Sektierers ausgewandert war, in seiner Heimat nur noch als Privatgelehrter tätig. Von seinen zahlreichen Veröffentlichungen ist die „Geschichte der deutschen Höfe seit der Reformation“ in 48 Bänden, die 1851-1858 erschien, am bekanntesten geworden. Er hat darin unter dem Einfluß politischer Zeitströmungen die Auswüchse monarchischer Willkürherrschaft angeprangert und ein umfangreiches Faktenmaterial ausgebreitet, das er im Sinne seiner Tendenz mit zahlreichen Anekdoten und der Ausmalung pikanter Szenen anreicherte. So ist es kein Wunder, daß im Vergleich etwa mit dem Liebesleben Augusts des Starken von Sachsen oder mit den Zuständen in den mecklenburgischen Herzogtümern die oldenburgischen Herrscher eine sehr positive Beurteilung erfahren. Selbst Graf Gerd kommt noch recht gut weg. Die Darstellung der beliebten Vaterfiguren des Grafen Anton Günther und des Herzogs Peter Friedrich Ludwig nimmt den größten Teil der Ausführungen ein, die Vehse dem Oldenburger Fürstenhaus in den Bänden 37 und 38 (1856) seines Werkes gewidmet hat. Er hat hierzu die wichtigsten Historiker (Hamelmann, Winckelmann, v. Halem) und für die neueste Zeit das Handbuch von Kohli herangezogen. So zeichnet er ein farbiges, anekdotenreiches und im ganzen zutreffendes Bild der oldenburgischen Geschichte unter den verschiedenen Herrschern bis zu den ersten Regierungsjahren des Großherzogs



Nikolaus Friedrich Peter, sieht man von einer gewissen Schönfärberei ab, deren Gründe oben dargelegt wurden. Dem Text fügte er Übersichten über den Hof-, Zivil- und Militäretat sowie das Diplomatische Corps und die Konsuln in den Jahren 1805, 1832, 1848, 1851 und 1854 an.

Vehses Geschichte des Oldenburger Hofes ist nun in einem Nachdruck erschienen, der statt der Frakturschrift der Vorlage die heute üblichen Drucktypen verwendet hat. Das hat den Vorteil der besseren Lesbarkeit für breitere Kreise. Doch sind, abgesehen von der geänderten Seitenzählung, beim Nachdruck neben einigen sonstigen Druckfehlern vor allem etliche neue Fehler dadurch entstanden, daß einige Buchstaben vom Setzer falsch gelesen wurden (r für x, s für f, h für b, R für N). Auf diese Weise sind einige Eigennamen falsch wiedergegeben worden. Doch schmälern diese Unebenheiten, die sich bei künftigen Nachdrucken älterer Vorlagen vermeiden lassen, nicht das Verdienst des Verlegers, der dieses vor allem kulturhistorisch interessante und im Antiquariatshandel selten angebotene Werk dem interessierten Leser durch den Nachdruck wieder zugänglich gemacht hat. Harald Schieckel

Carl-Hans Hauptmeyer: *Souveränität, Partizipation und absolutistischer Kleinstaat*. Die Grafschaft Schaumburg (-Lippe) als Beispiel. Hildesheim: August Lax 1980, VIII, 248 S. (= Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, Bd. 91), kart. DM 62,-.

Die Verfassungsgeschichte des deutschen Reichs in der frühen Neuzeit hat sich bisher meist darauf beschränkt, das System des Absolutismus in den größeren Einzelstaaten, voran Österreich und Preußen, ausführlich darzustellen. Die mittleren Territorien wurden allenfalls noch unter der Fragestellung mitbehandelt, wie weit sie die Vorbilder der größeren Mächte nachahmten, die Kleinstaaten aber in der Regel völlig ignoriert. Das mochte seine Berechtigung haben, wenn es nur darum ging, das Idealtypische absolutistischer Herrschaft aufzuzeigen. Der Verfassungswirklichkeit des Reichs aber, in dem die kleineren Glieder ja vor 1803 zumindest quantitativ eine beträchtliche Rolle spielten, wird eine solche Betrachtungsweise nicht gerecht. Darauf weist H. einleitend zu Recht hin, und sein Buch – eine hannoversche Habilitationsschrift – kann für sich in Anspruch nehmen, über den Beitrag zur niedersächsischen Landesgeschichte hinaus ganz allgemein die kleinstaatliche Spielart des Absolutismus zu einem Forschungsthema erhoben zu haben.

H. geht aus von einer Diskussion der im Titel genannten Begriffe, zu deren Klärung er sich kritisch mit der einschlägigen staatsrechtlichen, sozialwissenschaftlichen und historischen Literatur auseinandersetzt. Partizipation als die ständische Teilhabe an der Regierung des Landes einerseits, Absolutismus als das Bemühen der Landesherren andererseits, diese Mitwirkung der Stände zurückzudrängen oder ganz auszuschalten, gewinnen dabei durch eine gegen-



über älteren Forschungen verstärkte Berücksichtigung wirtschaftlicher und sozialer Aspekte einen breiteren Bedeutungsinhalt, als die oft zu sehr auf die vordergründigen politischen Auseinandersetzungen fixierte Territorialgeschichte ihnen gemeinhin zubilligt.

Mit den so gewonnenen Maßstäben werden dann die Verhältnisse in der Grafschaft Schaumburg, seit 1647 der Grafschaft Schaumburg-Lippe untersucht. (Der mit deren Geschichte nicht besonders Vertraute möge zuerst die Seiten 187-198 lesen, auf denen die nicht ganz einfache staatsrechtliche Situation des Ländchens, eines Reichsstands ohne reichsunmittelbares Territorium, anschaulich dargestellt wird.) H. kommt zu dem Ergebnis, daß die „Grundbedingungen absolutistischer Staatlichkeit“ im Hinblick auf Verfassung, Gesellschaft, Wirtschaft und rechtliche Situation in Schaumburg (-Lippe) ebenso vorhanden waren wie in größeren Territorien. Er weist die Vermutung zurück, die mittelalterlich-patriarchalischen Zustände seien hier, unter den überschaubaren Bedingungen des Zwergstaats, länger bewahrt geblieben als anderswo; vielmehr seien auch in Schaumburg-Lippe, das politisch stets im Windschatten größerer Nachbarn blieb, die typisch frühneuzeitlichen territorialen Herrschaftsformen zu beobachten. Die geschichtliche Entwicklung hielt sich im Rahmen des Üblichen: Während einer vormundtschaftlichen Regierung hatten die Landstände im späten 16. Jh., gestützt auf eine starke wirtschaftliche Stellung, Einfluß und Mitsprache in der Landesverwaltung gewonnen. Nachdem aber die Auswirkungen des Dreißigjährigen Kriegs und die Teilung der Grafschaft 1647 die Finanzkraft des Adels und der Städte entscheidend geschwächt hatten, gelang es den Landesherren, die ständischen Mitbestimmungsrechte mehr und mehr zurückzudrängen. Bürgerliche Juristen ersetzten auch hier in Verwaltung und Rechtsprechung die adeligen Hof- und Landräte. Bald nach 1700 war jede Partizipation, auch auf dem Felde der Steuerbewilligung, erloschen. Der zahlenmäßig schwache Adel im schaumburg-lippischen Landesteil fand bis zum Ende des Alten Reichs nicht mehr die Kraft, die alten Ansprüche auf Teilhabe an der Regierung zu erneuern. Hier zeigt sich – was H. doch wohl zu wenig berücksichtigt hat –, daß letztlich die Quantität in Qualität umschlagen mußte: Wenn Schaumburg-Lippe um 1750 mit etwa 15000 Einwohnern neben 77 Dörfern in vier Ämtern nur je zwei Städte und Flecken und sieben adlige Güter in der Hand von nur vier Familien aufwies, dann war die Basis für die beiden alten Stände (die Geistlichkeit war seit der Landesteilung gar nicht mehr vertreten) sicher zu gering, als daß sie weiterhin den Anspruch hätte erheben können, die Interessen des ganzen Landes zu vertreten. So kam diese Rolle dem Bauernstand zu, dessen Höfe sich zu 90 % im Eigentum des Landesherrn befanden. Er setzte sich seit 1748 gegen erhöhte Steuerforderungen zur Wehr und meldete bald danach auch Forderungen nach politischer Partizipation an, die er zwar nicht mehr im Alten Reich, aber doch in der Landesverfassung von 1816 durchsetzte.

Dieses Aufbegehren des vierten Standes gegen seine politische Ohnmacht ist der interessanteste Aspekt der Entwicklung in Schaumburg-Lippe. H. behandelt

ihn hier nur summarisch, da er ihm bereits eine eingehendere Untersuchung gewidmet hat (Die Bauernunruhen in Schaumburg-Lippe 1784-1793. Landesherr und Bauern am Ende des 18. Jahrhunderts. In: Nieders. Jahrbuch für Landesgeschichte 49, 1977, S. 149-207). Ob in anderen nordwestdeutschen Klein- und Mittelstaaten ähnliche Tendenzen vorhanden waren, ist noch nicht genügend erforscht. Erst eine vergleichende Untersuchung, die H. erfreulicherweise ankündigt, würde den Verhältnissen in Schaumburg-Lippe ihren Stellenwert zuweisen.

Dieter Brosius

Enno Meyer: *Auf dem Weg zur Macht*. Die NSDAP, ihre Wegbereiter und ihre Gegner in einer norddeutschen Stadt 1930-1933. Frankfurt: Hirschgraben-Verlag 1981, 96 S., 17 Abb., kart. DM 9,80.

Bekanntlich ist der Freistaat Oldenburg das erste Land im Deutschen Reich gewesen, in dem die Nationalsozialisten aus eigener Kraft die Regierung stellen konnten, so geschehen am 16. Juni 1932 als Folge der Landtagswahlen vom 29. Mai. Das Interesse an diesem unrühmlichen Kapitel oldenburgischer und damit deutscher Geschichte ist zwar erst spät erwacht, seit der wichtigen Veröffentlichung von Klaus Schaap über „Die Endphase der Weimarer Republik im Freistaat Oldenburg 1928-1933“, Düsseldorf 1978 (vgl. die Rezension von F.-W. Schaer im Oldenburger Jahrbuch 78/79, 1978/79, S. 241 f.) aber umso lebhafter. So konnte es auch geschehen, daß gleich zwei Historiker unabhängig voneinander Dokumentationen über den Weg der Nationalsozialisten in Oldenburg zur Macht in Angriff genommen haben. Während Schaap selbst ein für die Schulen gedachtes Studienheft in einer neuen Reihe der Oldenburgischen Landschaft vorbereitet, das sich Anfang 1982 im Druck befand, hat Enno Meyer, durch verschiedene Veröffentlichungen, z. B. zur Geschichte der Oldenburger Judenschaft, ausgewiesen, ein ähnliches, ebenfalls in erster Linie die Schulen ansprechendes Textheft vorgelegt, das sich zwar, anders als Schaaps Projekt, thematisch auf die Landeshauptstadt Oldenburg beschränkt, aber doch vielfach über den städtischen Rahmen hinausgreift und das ganze Land einbezieht. Zeitlich konzentriert sich Meyer auf die entscheidenden Jahre 1930 bis 1933, wobei er aber über den Termin der „Machtergreifung“ im Reich (30. Januar 1933) hinausgeht und Texte bis zum Juli desselben Jahres abdruckt. Hauptsächlich und fast ausschließliche Quelle für ihn waren die bürgerlich-nationalen Oldenburger „Nachrichten für Stadt und Land“, deren Pressefreiheit seit Mai 1932 von den neuen Machthabern zunehmend eingeschränkt wurde. Daneben werden nur ausnahmsweise andere Texte wiedergegeben, insbesondere im Oldenburgischen Landtag gehaltene Reden, jedoch keinerlei ungedruckte Dokumente, wie sie trotz der mit Recht betonten großen Verluste doch gerade in Oldenburg noch zahlreich vorhanden sind.

Einer knappen, aber instruktiven Einleitung läßt M. insgesamt 128 in zahlreiche Sachkapitel gegliederte, meist (mit korrekter Kennzeichnung) gekürzte



Texte folgen, zu denen er teilweise kurze Einführungen und in Einzelfällen auch Sachanmerkungen bietet. Den Abschluß bilden fünf Seiten „Sacherklärungen“, ein knappes Literaturverzeichnis und eine Seite mit insgesamt 19 Arbeitsvorschlägen, zu denen, als Ersatz für ein Sachregister, die einschlägigen Texte genannt werden. Hingewiesen sei auch auf die interessanten Fotos, zu denen man sich allerdings einen Quellennachweis gewünscht hätte.

Trotz der schmalen Quellengrundlage ist ein überaus lebendiges und plastisches Bild der allmählichen Machtübernahme der Nationalsozialisten, der von ihnen ausgeübten Pressionen, aber auch des Widerstandes gegen sie (dieses Stichwort kommt allerdings in den „Arbeitsvorschlägen“ nicht vor) entstanden. Jedem an der jüngsten Vergangenheit Interessierten, ganz besonders aber den Älteren, die jene Zeit mehr oder minder bewußt miterlebt haben, und unserer heutigen Jugend, die ihr oft verständnislos und fremd gegenübersteht, sei die Lektüre empfohlen. Die Beschränkung auf den erwähnten Zeitraum bis 1933 birgt allerdings auch Gefahren in sich, da der Verzicht auf kommentierte Ausblicke auf die Folgezeit zu Verzerrungen führen kann. Als Beispiel sei hier nur die Haltung der evangelischen Kirche (die katholische bleibt wegen ihrer relativ geringen Bedeutung für die Stadt – im Gegensatz zum Land – Oldenburg unberücksichtigt) herausgegriffen: Eine Überschrift wie bei Text 121 „Die Pfarrer stellen sich auf die Seite der Deutschen Christen“ wird ohne weitere Erklärung und einen Hinweis auf die im Folgejahr entstandene Bekenntnisfront, der immerhin 75 % der Oldenburger Pfarrerschaft angehörte, leicht mißverstanden werden. Umso wichtiger wäre es, daß endlich auch die dunklen Jahre 1933 bis 1945 für Oldenburg erforscht und dargestellt werden, damit nicht dieses Feld weiterhin den Nichthistorikern bzw. den mehr oder minder einseitig Engagierten jeglicher Couleur überlassen bleibt.

In diesem Zusammenhang sei immerhin auf eine 1981 vom Arbeitskreis Geschichte der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes (VVN) – Bund der Antifaschisten, Kreisvereinigung Oldenburg herausgegebene Schrift „Oldenburg 1933-1945 – Stätten der nationalsozialistischen Verfolgung, Stätten des antifaschistischen Widerstandes, Stätten der Opfer“ hingewiesen, die – trotz offenkundiger Schwächen – eine wichtige und erschütternde Zusammenstellung über Verfolgung und Widerstand in Oldenburg bis 1945 bietet.

Albrecht Eckhardt

Elmar Krautkrämer: *Deutsche Geschichte nach dem zweiten Weltkrieg*. Eine Darstellung der Entwicklung von 1945 bis 1949 mit Dokumenten. Hildesheim 1962 [!], XII, 330 S., DM 14,-.

Im Vorwort seiner 1961 abgeschlossenen Arbeit über die Etappen der Spaltung Deutschlands bis 1949 spricht K. selbst das Wagnis einer so frühen Darstellung der Nachkriegsgeschichte, die sich nur auf publizierte Quellen wie Verträge,



Protokolle, Reden u. ä., nicht aber auf die erst in den siebziger Jahren freigegebenen Akten zur Vorgeschichte der Bundesrepublik Deutschland stützen konnte, an. K.s Absicht war es, durch eine, wenn auch nur vorläufige historische Analyse und Wertung der Nachkriegsgeschichte Deutschlands zu verhindern, daß der „unbewältigten Vergangenheit“ eine „unbewältigte Gegenwart“ folge (S. V). Die von K. ausdrücklich formulierte didaktische Zielsetzung (S. VII) hat weiterhin Bestand, die Einzelergebnisse der Arbeit bedürften heute aufgrund der erfreulicherweise sehr zahlreichen Quellenpublikationen und Veröffentlichungen über den Zeitraum von 1945 bis 1949 einer gründlichen Überarbeitung.

Die Gliederung der Darstellung ist chronologisch ausgerichtet. Sie beginnt mit einer Beschreibung und Analyse der „Wurzeln des Zwiespalts“ unter den Siegermächten des 2. Weltkrieges, die K. bis zurück zu den Erfahrungen mit den Friedensverträgen von Brest-Litowsk und Versailles verfolgt. Im II. Kapitel wird die „Entstehung erster Gegensätze in Deutschland“ herausgearbeitet. Das „Ende der Möglichkeiten einer gesamtdeutschen Politik“ (III. Kapitel), die sich nach außen im Zerfall der Anti-Hitler-Kriegskoalition und im Scheitern der Münchener Ministerpräsidentenkonferenz manifestierte, datiert K. in das Jahr 1947. Im IV. Kapitel wird die „beginnende Einordnung des gespaltenen Deutschlands in Ost- und Westeuropa“ geschildert, schließlich die „Bildung zweier deutscher Regierungen“ (V. Kapitel) und die 1949 erfolgende Gründung zweier deutscher Staaten als Schlußpunkt einer zwar nicht zwangsläufigen, aber sich folgerichtig auf die Teilung hin entwickelnden Politik der Siegermächte dargestellt.

Wenn auch die Darstellung aufgrund der neueren Forschungsergebnisse revisionsbedürftig ist – als Beispiel sei hier nur auf die bei K. ganz in den Hintergrund tretende französische Besatzungspolitik verwiesen –, der umfangreiche Quellenanhang (64 S.), der vor allem die außenpolitische Entwicklung dokumentiert, ist auch heute noch für den zeitgeschichtlich Interessierten von Wert.

Hilke Günther-Arndt

Konrad Franke: *Die niedersächsische SPD-Führung im Wandel der Partei nach 1945*. Hildesheim: August Lax 1980, [II u.] 414 S. (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen XXXV. Quellen und Untersuchungen zur allgemeinen Geschichte Niedersachsens in der Neuzeit Bd. 3), brosch. DM 32,-.

In seiner Arbeit, einer von Helga Grebing betreuten Göttinger Dissertation, untersucht F. Kontinuität und Wandel in Programmatik und Praxis sowie im Führungspersonal der niedersächsischen SPD von 1945 bis 1960 und das daraus resultierende Spannungsverhältnis auf Landesebene, d. h. in den Bezirksverbänden Hannover, Braunschweig und Weser-Ems (bis 1947 Bremen-Nord-

west), der Landtagsfraktion und der Landesregierung, soweit die SPD darin vertreten war. Dabei stützt sich F. auf Aktenbestände von staatlichen und Parteiarchiven, auf verschiedene Nachlässe, auf gedruckte Materialien und auf Interviews mit den Beteiligten. Trotz der reichhaltigen Materialbasis spricht F. zu Recht von einer nur bruchstückhaften Überlieferung und zieht daraus methodisch die Konsequenz, sich auf die Deskription zu beschränken, d. h. die „Erklärung von Einzelphänomenen mit allgemeineren, aber immer noch deskriptiven Sätzen“. Die Bescheidenheit im Anspruch dieser Arbeit unterschlägt – um ein Urteil vorwegzunehmen – ihre Stärke: die Auffindung, Sicherung, Einordnung und Interpretation einer Vielzahl von Quellen, die immer noch Grundlage jeder Arbeit in der Geschichtswissenschaft ist. Die „empirische“ Basis unseres Wissens über die Nachkriegsentwicklung in Niedersachsen ist mit dieser Arbeit um ein beträchtliches Stück angewachsen.

Bevor F. an einigen zentralen Themen der Landespolitik (Beteiligung am Aufbau bis 1947, die Sozialisierungsfrage, die Schulpolitik, das Verhalten gegenüber den „bürgerlichen“ Parteien, die Grundsatzdiskussion in der SPD nach 1953) den Wandel der SPD-Politik in Form von Längsschnittuntersuchungen belegt, analysiert er ausführlich und gründlich (S. 15-92) die Struktur der Parteiorganisation sowie des Führungspersonals von 1945 bis 1960. Die „Dominanz des Südens“, die für die niedersächsische Landespolitik insgesamt charakteristisch ist, bildete sich nach 1945 aus sozialstrukturellen und aus „praktischen“ Gründen schnell heraus: Zum einen war die Zahl der SPD-Mitglieder im braunschweigisch-hannoverschen Industriegebiet mehr als vier- (1947) bis sechsmal (1957) so hoch wie im agrarisch bestimmten Bezirk Weser-Ems mit seiner starken katholischen Minderheit in Südoldenburg und im Emsland, zum anderen war die Möglichkeit, „Politik zu machen“ in den ersten Nachkriegsjahren aufgrund der reduzierten räumlichen Mobilität für Mandatsträger aus den Gebieten der „Peripherie“ nur sehr eingeschränkt vorhanden. Dieses „Ungleichgewicht“ der Partizipation tritt in der Arbeit F.s leider nicht immer mit der wünschenswerten Deutlichkeit hervor, etwa wenn er die mangelnde Repräsentanz des Bezirks Weser-Ems in Regierung und Fraktion beschreibt. Dieser Einwand und einige mögliche andere schmälern das Verdienst F.s bei der Rekonstruktion der schwierigen Nachkriegsverhältnisse aber nicht.

Von den vielen Detailergebnissen seien zwei herausgegriffen, weil sie für die Beurteilung der SPD-Politik bis 1960 von Bedeutung erscheinen: die Kontinuität des Führungspersonals in den Bezirken Hannover und Braunschweig (nicht in Weser-Ems!) und die „Kontinuität der Konflikte“ zwischen dem sozialdemokratischen Ministerpräsidenten Kopf und seiner Partei. Die Ursachen dieser Spannungen arbeitet F. besonders deutlich am Beispiel der Auseinandersetzungen um das Schulgesetz heraus: auf der einen Seite die „Parteibasis“ in den Unterbezirken und in der Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Lehrer, die seit 1946 für die gesetzliche Absicherung von SPD-Grundsätzen wie Einheitsschule, Schulgeld- und Lernmittelfreiheit und Entkonfessionalisierung

sierung des Bildungswesens eintrat, auf der anderen Ministerpräsident Kopf, der die Grenzen der Durchsetzbarkeit dieser Politik, zunächst gegenüber der britischen Militärregierung, dann in den wechselnden Koalitionen, erfuhr. Daß sich die „Parteibasis“ mit ihren Vorstellungen nur teilweise durchsetzen konnte, war nach F. durch mehrere Faktoren begründet: die Kräftekonstellation im Landtag, die zu Kompromissen zwang, die Stärke der Lobby der kommunalen Spitzenverbände auch in der SPD-Landtagsfraktion und schließlich die Verhandlungsführung durch Kopf, der angesichts des propagandistischen Kampfes von katholischer Kirche, Unternehmerverbänden und DP/CDU/Zentrum auf einen Ausgleich wenigstens mit der protestantischen Kirche (christliche Gemeinschaftsschulen, Beibehaltung der Bekenntnisschulen als Regelfall in Oldenburg) drängte und die SPD-Forderungen diesem Ziel hintanstellte. Die Schilderung des jahrelangen Diskutierens und Taktierens rechtfertigt eindrücklich F.s methodische Entscheidung für die Deskription: Erst auf der Basis dieser materialreichen Rekonstruktion, die durch die anderer Parteien und Interessenverbände zu ergänzen wäre, ließe sich eine Theorie des Wandels der Parteien nach 1945 entwickeln.

Aufgrund seiner Forschungsergebnisse, die die Ebenen Bund und Gemeinden systematisch ausschließen, sieht F. die Ursachen des Wandels in der Haltung der niedersächsischen SPD-Führung bis 1960 in der Reaktion der SPD auf die Veränderung der Bedingungen in der Nachkriegsentwicklung, die politisch durch Erfolge der CDU und Niederlagen der SPD gekennzeichnet war. Die Gründe für die auch in Niedersachsen trotz Hinrich Wilhelm Kopf nur begrenzten politischen Erfolge der SPD faßt F. am Schluß seiner Arbeit durchaus zutreffend zusammen: die hohen personellen Verluste der Partei durch Emigration und Widerstand, die Politik der britischen Besatzungsmacht, den Zwang zur Koalitionsbildung und die Auseinandersetzungen zwischen den Führungspersonen (Kopf, Kubel) und der Parteimehrheit, schließlich den unreflektierten Antikommunismus der fünfziger Jahre, der sich auch gegen die SPD richtete.

Die Brauchbarkeit des Buches wird leider dadurch eingeschränkt, daß die sicher mit viel Mühe erhobenen biographischen Angaben teilweise in dem sehr umfangreichen Anmerkungsapparat, teilweise in einem Anhang mit Kurzbiographien, der aber nur die bekannten Namen aufweist, enthalten sind. Ein Personen- und Ortsregister wäre gerade für diese Arbeit mit ihren vielen unbekannten oder schon wieder vergessenen Einzelheiten sehr nützlich gewesen.

Hilke Günther-Arndt

Rainer Cordes: *Die Binnenkolonisation auf den Heidegemeinheiten zwischen Hunte und Mittelweser (Grafschaften Hoya und Diepholz) im 18. und frühen 19. Jahrhundert*. Hildesheim: August Lax 1981, XV, 235 S., 13 Tabellen, 35 Abb. (= Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens. Hrsg. vom Historischen Verein für Niedersachsen, Bd. 93), brosch. DM 54,-.



Die binnenkolonisatorischen Bestrebungen in den Gebieten der mitteleuropäischen Großmächte Preußen und Österreich sind in der Geschichtsschreibung und in Darstellungen der Siedlungsgeographie vielfach ausführlich gewürdigt worden. Ähnliche Bemühungen weniger exponierter Staaten und Gebiete blieben lange Zeit kaum beachtet. Eine solche Lücke der Erforschung des frühneuzeitlichen Landesausbaues schließt die von den Professoren Nitz und Patze betreute Arbeit von Cordes.

Der Verfasser geht von der Untersuchung der Agrarlandschaftsentwicklung bis 1920 auf der Geest und im Weser-Urstromtal im Bereich des Kreises Grafschaft Hoya aus. Über die Erarbeitung des quantitativen Siedlungszuwachses hinaus nutzt er das vorhandene Quellenmaterial, um die sozio-ökonomischen Anstöße und Entscheidungen der Binnenkolonisation, die Träger der neuentstandenen Siedlungen und auch die Organisation der Ansiedlungsvorgänge sowie die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Voraussetzungen zu belegen. Auf dieser Grundlage kann er ein auf Dokumenten sich gründendes, umfassendes Bild vom Landesausbau in dieser Region Nordwestdeutschlands erarbeiten.

Es wird nachgewiesen, daß der Landesausbau vor dem Siebenjährigen Krieg von den Dorfgemeinschaften und den Siedlern organisiert wurde, danach dann aber, geleitet vom Ideengut des Merkantilismus, von der Landesherrschaft gesetzlich gefördert worden ist. Trägerschaft, Standortwahl, Rechtsverhältnisse und Wirtschaftlichkeitsprobleme werden anhand des Quellenmaterials ebenso herausgearbeitet wie die sozialen Verhältnisse und die Beziehungen zwischen Siedlungswilligen und Dorfgemeinschaft und die Wandlungen in den Maßnahmen der Regierung, die durch Wirtschaftskrisen und neue Kriege veranlaßt wurden.

Anschauliche Einzelfallstudien an Beispielgemeinden, die repräsentativ sind für die regionale Differenzierung des Landesausbaues innerhalb der naturräumlichen Einheiten des Untersuchungsgebietes, ermöglichen den Nachvollzug dieser allgemeinen Untersuchungen und erlauben regionale Differenzierungen zu erkennen. Die Rolle der ökologischen Qualität der zur Verfügung stehenden Siedlungsflächen (weitgehend Heide) als Grundlage für die ökonomischen Faktoren wird herausgestellt.

Eine große Anzahl von Tabellen und eine tabellarische Übersicht vom Landesausbau, sowie Karten, Skizzen und Blockprofile veranschaulichen die Ausführungen ebenso wie im Anhang abgedruckte Quellen.

Durch diese Arbeit ist nicht nur eine Lücke in der Erforschung unseres heimatlichen Raumes geschlossen, sondern auch ein Beispiel vorgestellt worden für die fruchtbare Zusammenarbeit von geographischer und historischer Forschung.

Klaus Barelmann

Bernd Holtmann: *Der Malteserorden im Bistum Osnabrück*. Osnabrück: Verlag Kirchenbote 1980. 232 S., zahlr., z. Tl. farbige Abb., Kunststoffeinband.



Den Verfasser, Seelsorger für die Gehörlosen in der Diözese Osnabrück, haben bei der Abfassung seines Buches zwei Anliegen geleitet. Etwa zwei Drittel des Werkes umfaßt ein Katalog aller ehemals in der Diözese gelegener Häuser des Ordens des Hl. Johannes vom Spital zu Jerusalem, heute nach seinem katholischen und evangelischen Zweig Souveräner Malteser bzw. Johanniterorden genannt. In der Folge wird ausführlich über die heutigen Aktivitäten des Malteserordens und des Malteserhilfsdienstes im Bistum Osnabrück berichtet.

Nach einer einleitenden Übersicht über Werden und Wirken des Ordens bis zur Gegenwart, zu der u. a. anzumerken ist, daß die Balley Brandenburg im Jahr 1852 nicht „neu gegründet“ (S. 23) sondern mit Hilfe der noch lebenden Ritter wieder errichtet wurde, folgen Darstellungen der einzelnen Ordenshäuser. Dabei wurden mit großer Umsicht alle erreichbaren Quellen und Nachrichten kompiliert, um die Geschichte dieser Niederlassungen an der Peripherie des deutschen Ordens-Großpriorats zu rekonstruieren und Listen der Komture und Geistlichen (soweit katholisch bis zur Gegenwart) zu erstellen. Die meisten Ordenshäuser fielen der – wie der Verfasser auch im Jahr 1980 noch schreiben zu können glaubt – „sogenannten Reformation“ (S. 63) zum Opfer, doch sind auch in diesen Fällen die Geschicke der Gebäude und Liegenschaften bis zur Gegenwart dargestellt und durch zahlreiche Abbildungen illustriert.

Im einzelnen handelt es sich um die Häuser in Esterwegen/Hümmeling (1223-1574), Klosterholte bei Meppen, Lage bei Bramsche (1245-1811), sowie die ostfriesischen Besitzungen in Abbingwehr, Boekzetel, Burmönken, Goldhorn-Heiselhusen, Hasselt, Jemgum, Langholt, Muhde, Wymeer-Dünenbroek und Halte. Letztere sind fast durchweg erst 1319 urkundlich erwähnt, als im Groninger Vergleich der bisher zuständige Komtur von Burgsteinfurt seine Rechte zugunsten der Grafen von Ostfriesland einschränken mußte und lediglich das Visitationsrecht behielt. Damit hatten die Landesherrn bei der Einführung der Reformation ein leichtes Spiel. Nach langwierigen Streitigkeiten mußte der Orden 1574 im Vergleich von Leer mit Ausnahme von Hasselt und Langholt auf alle anderen Häuser gegen eine Entschädigungssumme, die erst 1609 nach Einschaltung des Reichskammergerichtes beglichen wurde, verzichten.

Innerhalb des Oldenburger Bereiches ist besonders auf die Kommende Bokel-esch im nördlichsten Zipfel des Saterlandes hinzuweisen, die vermutlich in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts von Burgsteinfurt aus gegründet und von Ordensbrüdern und -schwestern bewohnt wurde. Die Reformation fand hier keinen Eingang, trotzdem erlosch hier das Leben des Ordens weitgehend, als nach 1587 nur noch von Burgsteinfurt aus installierte Verwalter amtierten. 1810 kam die Kommende mit ihrem Grundbesitz, der sich ursprünglich auf über 1000 Hektar belief, an die Herzöge von Oldenburg. Kunsthistorisch wertvoll ist die noch völlig erhaltene Ordenskapelle aus dem 14. Jahrhundert.



Das Buch will keine neuen Forschungsergebnisse vermitteln, sondern für einen breiten Leserkreis eine Übersicht anbieten. Dies ist auch voll und ganz gelungen. Einzig eine Karte zur besseren Orientierung hätte man sich noch gewünscht.

Walter G. Rödel

Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, hrsg. von Emil Sehling. Niedersachsen: Die außerwelfischen Lande, 2. Halbband: 1. Teil: Stift Hildesheim, Stadt Hildesheim, Grafschaft Oldenburg und Herrschaft Jever, bearb. von Anneliese Sprengler-Ruppenthal. Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1980, S. I-XVI, 753-1266, 7 Taf. (= Die ev. Kirchenordnungen d. XVI. Jahrhunderts. Siebenter Bd. Niedersachsen II. Hälfte), Leinen mit Schutzumschlag DM 198,-.

Die gewichtigen Quartbände des „Sehling“ führen oft ein stilles Dasein in Gelehrtenbibliotheken. Wird der hier anzuzeigende Band über die Spezialisten hinaus bei allgemein historisch interessierten Oldenburgern seine Leser finden?

Zu Beginn dieses Jahrhunderts hatte der Erlanger Kirchenrechtler Emil Sehling begonnen, die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts systematisch zu sammeln und herauszugeben. Da diese Kirchenordnungen nicht nur die kirchlichen Angelegenheiten im engeren Sinn, sondern darüber hinaus das ganze Schulwesen, die Armenpflege, das Eherecht, die öffentliche Sitte u. a. m. regelten, spiegeln sie einen umfangreichen Ausschnitt der Rechtsordnung wider und dienen zugleich als wichtige Quelle für die Kirchen- und Sozialgeschichte. Mit den Niedersachsen gewidmeten Bänden VI/1 (1955) und VI/2 (1957) wurden die Kirchenordnungen der Welfischen Lande veröffentlicht. 1963 folgte mit Band VII/1 ein Teil der Kirchenordnungen der außerwelfischen Lande, wobei die Editionsarbeit schon damals bei der Herausgeberin des hier anzuzeigenden Bandes lag. Mit ihm wurde nicht nur das Material aus dem angrenzenden Ostfriesland und aus dem Harlingerland zugänglich, sondern auch die von Hermann Bonnus verfaßte „Kirchenordnung für die Landkirchen des Stifts Osnabrück“ von 1543, die anfangs in Delmenhorst gegolten haben dürfte.

Der hierzulande lang erwartete Band VII/2/1 bringt neben den Ordnungen von Stift und Stadt Hildesheim (S. 753-944) die Kirchenordnungen der Grafschaft Oldenburg und der Herrschaft Jever (S. 945-1266).

Die Aktenstücke werden mit einer Übersicht über die oldenburgische und die Jeversche Reformationsgeschichte eingeleitet. Was die Verfasserin hier zusammenstellt, ist jedoch weit mehr als nur eine Einleitung, die den geschichtlichen Hintergrund der nachfolgend abgedruckten Quellen aufzeigt. Man kann ohne Übertreibung sagen, daß ein Grundriß der Reformationsgeschichte Oldenburgs vorgelegt wird, den jede Weiterarbeit auf diesem Gebiet berücksichtigen muß, weil er übersichtlich, zuverlässig und abwägend darbietet, was bekannt ist, ohne die Lücken durch Interpolationen zu füllen. Umfassende

Quellenkenntnis, denkbar weitläufige Benutzung der Sekundärliteratur und Überblick über die Entwicklungen jenseits der Grenzen (besonders in Ostfriesland) wirken zusammen. Dadurch setzt die Einleitung den Leser instand, die Vorschriften der Kirchenordnungen mit den tatsächlichen geschichtlichen Verhältnissen, auf die sie sich beziehen, zu vergleichen.

Von den 20 Aktenstücken entfallen 9 auf Oldenburg und 11 auf Jever. Das wichtigste und umfangreichste ist die durch Selnecker und Hamelmann geschaffene Oldenburger Kirchenordnung von 1573 (S. 986-1162). Sie bildete bis 1725, wo sie durch eine neue Kirchenordnung abgelöst wurde, die Grundlage von Kirche und Schule. In Jena gedruckt, existiert das Buch nur noch in wenigen Exemplaren; lediglich zum 400. Jubiläum (1973) wurde sie durch G. Wintermann in einer kurzen Darstellung mit Auszügen wieder in Erinnerung gebracht. Selnecker und Hamelmann bemühten sich nicht um Originalität, vielmehr verwerteten sie die theologischen und kirchenrechtlichen Traditionen, die sich inzwischen im Luthertum ausgebildet und bewährt hatten. Für den Lehrteil diente vor allem Melanchthons Examen der Ordinanden von 1552 als Quelle, für die Liturgie die Wolfenbütteler Kirchenordnung von 1569. In einer großen Zahl von Anmerkungen werden die Belegstellen nachgewiesen sowie Hinweise auf Sekundärliteratur gegeben, so daß ein regelrechter Kommentar entsteht.

Unter den ergänzenden Beigaben (Bestellung des Superintendenten 1574; Gründungsurkunde des Armenhauses bei St. Gertrud u. a. m.) ragen die Visitationsartikel von 1609 und der Visitationsabschied für Bardenfleth aus demselben Jahr hervor. Zwar sind beide Texte schon bei Schauenburg abgedruckt. Die Herausgeberin hat jedoch in den Fußnoten aus den im Staatsarchiv Oldenburg liegenden Visitationsprotokollen eine solche Fülle von Antworten auf die Artikel wiedergegeben, daß ein anschauliches Bild von dem Leben in den Gemeinden und von den persönlichen Umständen der Pfarrer entsteht. Wir blicken in den Bücherschrank der Pastoren, beobachten die Beichtsitte und die Gebräuche bei der Kindertaufe; wie man die Kirchenzucht handhabt, wie die Pfarrgüter verwaltet werden, wie der Dienst des Küsters (Schulmeisters) aussieht – dies und vieles andere mehr wird in Momentaufnahmen aus den Kirchspielen zu einem großflächigen bunten Mosaik zusammengefügt. Zur Abrundung dienen die Visitationsabschiede von 1609-1611, die in Form von Fußnoten den Bardenflether Abschied begleiten.

Weniger umfangreich in Text und Kommentar, aber trotzdem gewichtig sind die Aktenstücke aus dem Jeverland, voran die undatierte „Kirchenordnung des Fräulein Maria von Jever“ aus der Feder Remmers von Seediek. Sie wird von der Herausgeberin auf Grund einer erneuten Untersuchung der Jeverischen Reformationgeschichte in die Zeit nach dem Interim verwiesen. Ihr steht die Kirchenordnung des Magisters Petrus Rodtbart von 1562 gegenüber, ergänzt durch verschiedene Polizeimandate und durch die Ordnung des Gymnasiums (1573).



Natürlich bleiben bei einem so umfangreichen Werk immer auch einige Wünsche offen. Die Verzeichnisse des Inhalts, der Abkürzungen und der Literatur sind zwar vorbildlich; es fehlt aber ein Register, das zum schnelleren Auffinden von Personen und Sachen hilfreich wäre. Daß die Agende in der Hamelmannschen Kirchenordnung ohne Noten abgedruckt wird, ist für die Liturgiegeschichte unbequem, gilt aber wohl für den ganzen „Sehling“ als editorischer Grundsatz. Ebenfalls aus Gründen der Sparsamkeit wird bei der Ordinationsordnung und bei einer Reihe von Gebetsformularen auf andere Teilbände verwiesen.

Dessenungeachtet kann man aber der Herausgeberin für das vorgelegte Werk nur dankbar sein und den Wunsch hinzufügen, daß die Erforschung der Kirchengeschichte Oldenburgs und Jevers im 16. und 17. Jahrhundert dadurch einen kräftigen Impuls erhält.

Rolf Schäfer

Wilhelm Gilly de Montaut: *Festung und Garnison Oldenburg*. Oldenburg: Heinz Holzberg 1981, 80 S., 8 Farbtafeln, 2 Abb. im vorderen und hinteren Vorsatz, Effalin mit Schutzumschlag DM 22,-.

Nach einer sehr knappen, nicht von gelegentlichen Vereinfachungen freien Einleitung zur oldenburgischen Geschichte im Zusammenhang mit der allgemeinen Entwicklung und mit manchmal etwas künstlich konstruierten Versuchen, die jeweils herrschenden Kunstrichtungen damit in Einklang zu bringen, folgt ein einführender Abschnitt über Siegel, Wappen und Fahnen. Im Hauptteil stellt der Vf. in dankenswerter Ausführlichkeit die Geschichte von Festung und Garnison Oldenburg vom Mittelalter bis zur Gegenwart dar. Besonders informativ ist die eingehende Beschreibung der Festungswerke. Auch die Mitteilungen über die in Oldenburg jeweils stationierten Truppen sowie über die von den Bürgern zu stellenden Mannschaften bieten eine gute Zusammenfassung des bisherigen Forschungsstandes. Sehr willkommen dürften auch die Ausführungen über die Uniformen, Orden, Ehrenzeichen, Fahnen und Standarten sein. Ein letzter Abschnitt ist Oldenburger Soldaten gewidmet, wozu neben Graf Christoph von Oldenburg, Graf Münnich, Wardenburg und Mosle auch Graf Gerd von Oldenburg und der Statthalter Graf Lynar gerechnet werden, deren eigentliche Bedeutung nicht gerade auf militärischem Gebiet gelegen hat. So ist es auch nicht recht einzusehen, wieso dem letztgenannten so breiter Raum eingeräumt wurde unter Aufwärmung von Vorwürfen, die längst widerlegt sind. Reizvoll sind die beigegebenen Abbildungen. Zwei Stadtpläne (nach 1654; 1765) lassen gut die Festungswerke erkennen. Die 8 Uniformbilder der Schlachtenmaler Eckert und Monten, über deren Entstehungszeit nichts gesagt wird und die vor 1840 bzw. 1843 entstanden sein müssen, sind als ganzseitige, farbige Reproduktionen im Text eingefügt und vermitteln ein exaktes Bild der Uniformen der großherzoglich-oldenburgischen Truppen. Leider fehlt ein Verzeichnis der nicht nummerierten Wieder-



gaben mit den Namen der jeweiligen Künstler. Eine Zeittafel und eine knappe Auswahl der Literatur zur oldenburgischen Geschichte und Militärgeschichte, die man sich für den letzteren Bereich ausführlicher gewünscht hätte, beschließen die Veröffentlichung, die in der heute noch zu den größten Garnisonen der Bundesrepublik zählenden Stadt und in den verschiedenen Bundeswehreinheiten gewiß zahlreiche Interessenten finden wird. Harald Schieckel

Wilhelm Gustav Friedrich Wardenburg (1781-1838) – Oldenburgischer Soldat, Altertumsforscher und Sammler. Eine Ausstellung zum 200. Geburtstage im Oldenburger Stadtmuseum – Städtische Kunstsammlungen – vom 15. Mai bis 14. Juni 1981. Herausgeber: Stadt Oldenburg, Oldenburg: Isensee 1981, 323 S., zahlr. Abb., davon 1 farb., Kunststoffumschlag DM 15,-. Beiliegend ein Heft mit 12 S. über zusätzliche Exponate.

Der vorliegende, aus Anlaß des 200. Geburtstages des oldenburgischen Generalmajors, Altertumsforschers und Sammlers Wilhelm Gustav Friedrich Wardenburg erschienene Band ist in einen Text- und einen Exponatenteil gegliedert. Wilhelm Gilly zeigt eingangs den militärischen und militärhistorischen Hintergrund auf, vor dem sich die vielfältige Tätigkeit Wardenburgs vollzog. Besonderes Augenmerk richtet er in diesem Zusammenhang auf die Geschichte der Festung Oldenburg und deren Garnison im Wandel der Zeiten. Es ist sicher richtig, daß Oldenburg erst seit der Renaissance regelrechte Festung ist; es führt jedoch m. E. zu weit, von einer „Dänischen Königsfestung Oldenburg“ während der dänischen Zeit zu sprechen, und auch die Verwendung des Begriffs „offene Stadt“ nach der Schleifung der Festungsanlagen wird der damaligen Situation nicht gerecht. Es ist auch die Frage, ob man die oldenburgische Militärgeschichte so schematisch in zehn Abschnitte einteilen kann, wie es G. getan hat. Verdienstvoll ist dagegen der Abdruck einer Auflistung des Oldenburger Offizierskorps aus den Jahren 1815 bis 1838, wenn man sich dabei auch noch erläuternde Personalangaben gewünscht hätte. Harald Schieckel gibt im folgenden einen anschaulichen Überblick über die Genealogie der Familie Wardenburg und deren Verflechtung mit zahlreichen anderen oldenburgischen Beamten- und Pfarrfamilien. Der größte Teil der Wardenburg-Deszendenz geht auf Bernhard Diedrich Wardenburg, den Großvater des Generalmajors, zurück, der durch seine langjährigen Verwaltungsaufgaben mit den höchsten Kreisen der Hof- und Staatsverwaltung in Berührung kam. Die meisten seiner 23 Kinder waren mit führenden Oldenburger Adels- und Bürgergeschlechtern versippt – u. a. den Familien v. Halem, v. Kettler, v. Römer, Gether, Tappenbeck und Flor. Erwähnenswert ist, daß einer seiner Söhne als Leibarzt eines polnischen Magnaten (nicht Fürsten) in Wolhynien tätig war. Der zentrale Beitrag dieses Bandes „Wilhelm Gustav Friedrich Wardenburg als Soldat“ stammt von Helmut Lindenblatt. Hier wird der militärische Werdegang dieses großen Oldenburgers – im wesentlichen auf der Grundlage

des im Staatsarchiv Oldenburg verwahrten Wardenburg-Nachlasses – in gut lesbarer Form dargestellt. Seine großen Erfahrungen in der Heeresorganisation und Truppenführung, die nach 1815 dem Herzoglich-Oldenburgischen Militärwesen zugute kommen sollten, sammelte W. in den Kriegen gegen Napoleon in österreichischen, preußischen und vor allem russischen Diensten. Einer seiner wichtigsten Förderer war der in Rußland lebende oldenburgische Prinz Georg, der jüngere Sohn Herzog Peter Friedrich Ludwigs, dem er zeitweilig als Adjutant zugeteilt war. Nach der endgültigen Niederwerfung Napoleons wurde Wardenburg vom Herzog mit der Leitung der Oldenburger Militärangelegenheiten betraut. In kurzer Zeit gelang es ihm – bisweilen gegen den Widerstand Peter Friedrich Ludwigs – das oldenburgische Militär durch Einführung neuer Dienstvorschriften, einer einheitlichen Exerzierordnung und durch die Reform der oldenburgischen Militärgerichtsbarkeit neu zu organisieren und es den Erfordernissen der Zeit besser anzupassen. Neben der Formierung des oldenburgischen Kontingents im Rahmen der Bundestruppen war die Errichtung von Kasernen – vor allem in der Stadt Oldenburg – eines seiner größten Verdienste. Hiermit beschäftigt sich der Beitrag von Klaus A. Zugermeier „Die oldenburgischen Militärbauten der ersten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts“. Der Vf. macht deutlich, daß die erste oldenburgische Infanteriekaserne in der Residenzstadt bereits 1820 fertiggestellt wurde. 16 Jahre später konnte von den Truppen die unter der Leitung des Architekten Heinrich Strack erbaute zweite Infanteriekaserne bezogen werden. Außerdem wurde der Bau einer Landdragoner- und Artilleriekaserne in Angriff genommen.

Die Forschungs- und Sammlertätigkeit Wardenburgs schildert Günter Wegner. Er stellt den Generalmajor zu Recht in die Reihe von Persönlichkeiten wie Nieberding und Pastor Oldenburg, die sich um die Sammlung und Erforschung der oldenburgischen Altertümer verdient gemacht haben.

Der zweite, den Ausstellungsobjekten gewidmete Teil ist in zwei Abteilungen gegliedert. Der erstere enthält Exponate aus dem oldenburgischen Umfeld Wardenburgs, u. a. Ordenszeichen, Porträts, Büsten, Monturen, Gewehre, Modellzeichnungen von Waffen, Medaillen und Diplome sowie Ansichten Oldenburger Plätze und Gebäude – hier wären umfangreichere Quellen- und Literaturangaben sinnvoll gewesen –, die zweite Gruppe umfaßt ausgewählte Beispiele aus der Wardenburgischen Sammlung zur oldenburgischen Vor- und Frühgeschichte.

Von dem vorliegenden Band, der unter der Mitarbeit zahlreicher oldenburgischer Institute und Institutionen entstanden ist, läßt sich mit Recht sagen, daß er unsere Kenntnisse über einen bedeutenden Sohn des Oldenburger Landes erweitert. Dem Rezensenten scheint es allerdings unverständlich zu sein, warum der Verfasser des Beitrags „Die Familie Wardenburg“, Harald Schieckel, nicht unter den wissenschaftlichen Mitarbeitern dieses Bandes erscheint.

Stefan Hartmann



Eberhard Pühl; *Backsteinbauten des 15. bis 17. Jahrhunderts in Ostfriesland und Jeverland*. Bürgerliche Profanbauten der Formsynthese Spätgotik/Renaissance. Oldenburg: Heinz Holzberg 1979, 96 S., zahlr. Abb., kart. DM 23,80 (vergriffen).

Dieses handliche, reich bebilderte Büchlein ist vom Verf. weniger als wissenschaftliche Beschreibung im Lande vorhandenen oder bis in die Gegenwart hinein vorhandenen bäuerlichen (!) und bürgerlichen Profanbauten konzipiert, sondern als Mahnruf zur Erhaltung und Pflege der zum Teil arg bedrohten Bausubstanz. So ist denn auch in erster Linie die öffentliche Bauaufsicht im Lande angesprochen, die oft mit herber Kritik wegen Duldung stilwidriger An- und Umbauten bedacht und eindringlich ermahnt wird, in Zukunft strengere Maßstäbe bei Anträgen auf Veränderung der aus Gotik und Renaissance überlieferten Bauten anzulegen.

Nacheinander beschreibt der Verf. ein- und zweigeschossige Bauten in unterschiedlicher Ausführlichkeit. Außer Ostfriesland und Jever sind auch noch einige Profanbauten in den nördlichen Niederlanden und im oldenburgischen Butjadingen erfaßt, wobei die Auswahl willkürlich erscheint. Stellenweise wird viel und nicht immer sorgfältig zitiert. Diese Zitate wären manchmal verständlicher, wenn sie vom Autor mit eigenen Worten erläutert würden. Auf das Ganze gesehen verdient die vorliegende Schrift wegen des persönlichen Engagements des Verf. für die Erhaltung der Restbestände ostfriesischer Profanbauten aus der frühen Neuzeit Respekt und die Aufmerksamkeit aller an der Architektur interessierten „Laien.“ Als Nachschlagewerk ist das Heft nur bedingt brauchbar.

Friedrich-Wilhelm Schaer

Hermann Sandeck: *Alte Baukunst in der Stadt Oldenburg*. Neugestalteter Nachdruck des Aufsatzes aus dem Oldenburger Jahrbuch Nr. [!] 1940/41, Band 44 und 45. Herausgeber: Stadt Oldenburg (Oldb). Der Oberstadtdirektor. Oldenburg: Heinz Holzberg Verlag 1980, 76 S., 80 Abb., Effalin DM 22,-.

Die seit langem vergriffene Abhandlung von Hermann Sandeck über „Alte Baukunst in der Stadt Oldenburg“ ist im vergangenen Jahr in einem – wie es heißt – „neugestalteten“ Nachdruck erschienen. Als Herausgeber zeichnet die Stadt Oldenburg verantwortlich. Insofern sich die Neugestaltung auf das einfühlbare Vorwort von Herbert Möller und die relevante Einführung von Hans-Martin Schutte sowie den unverändert gültigen Text von Hermann Sandeck bezieht, kann man die Veröffentlichung, die vor genau 40 Jahren im Oldenburger Jahrbuch erschien, nur dankbar begrüßen. Sie schließt eine über Jahrzehnte bestehende Lücke und macht eine wichtige baugeschichtliche Publikation über die Stadt Oldenburg der Allgemeinheit wieder zugänglich. Zu begrüßen ist der Nachdruck auch deshalb, weil er erkennen läßt, was übrig blieb von dem, was „... der Krieg nicht nahm, der Friede aber inzwischen



verzehrt hat ...“, um einen treffenden Satz aus dem Vorwort abzuwandeln. So erlaubt es die Übersicht der Zeichnungen, darüber Bilanz zu ziehen, was von den durch Sandeck aufgenommenen historischen Bauten erhalten blieb. Im Hinblick auf den nicht eben üppigen Bestand an öffentlichen Gebäuden sowie an kleinen und großen Bürgerhäusern des 17. bis 19. Jahrhunderts ist es bestürzend zu sehen, wieviel geopfert oder für immer entstellt wurde. Von den 61 aufgeführten und zeichnerisch wiedergegebenen Gebäuden sind 20 nicht mehr vorhanden oder völlig verändert. Einige bedeutsame, wie die Alte Militärschule am Pferdemarkt, sind noch in den siebziger Jahren durch unsinnige Maßnahmen in ihrer architektonischen Wirkung empfindlich beeinträchtigt worden. Im Falle der städtebaulich wichtigen Militärschule sollte der peinliche Lapsus von der Stadt irgendwann in ferner Zukunft wiedergutmacht werden.

Bei der Zusammenstellung der Hausbeispiele ist die Absicht der Herausgeber zu erkennen, die Häuser, vom Stadtkern ausgehend, nach Straßen und Plätzen „thematisch“ zusammenzufassen, wobei die ältesten Häuser aus dem 17. Jahrhundert den Anfang bilden. Ist dieses Verfahren, das der Konzeption Sandecks folgt, ebenso naheliegend wie sinnvoll, so muß es doch Fachleute und Laien befremden, wie willkürlich die Zeichnungen ohne Rücksicht auf einen einheitlichen Maßstab vergrößert oder verkleinert wurden. Zum besseren Vergleich hätte zudem wenigstens einmal auf jeder Seite ein optischer Maßstab hinzugefügt werden sollen. Besonders unangenehm macht sich die Vergrößerung der Abbildung 8, der Hirschapotheke, bemerkbar, weil die im Original schon dünne Strichzeichnung im Nachdruck geradezu perforiert erscheint. Diese Fassade hätte, wie die der Abbildungen 6, 7 und 13, die ebenfalls von M 1:200 auf M 1:100 vergrößert wurden, im Maßstab 1:50 neu gezeichnet und dann verkleinert werden müssen. So verdienstvoll das Unternehmen ist, so wenig hält die zeichnerische Qualität des Nachdrucks einem Vergleich mit der Vorlage stand, auch ist das Layout stellenweise willkürlich und unbefriedigend. Daß der in der Erstausgabe vorhandene photographische Teil einfach fortgelassen und nicht durch neuere Aufnahmen aktualisiert wurde, erscheint ebenfalls als ein Mangel. Hier hätten Herausgeber und Verleger mehr Sorgfalt walten lassen können.

Kurt Asche

Beate Grubert: *Johann Heinrich Wilhelm Tischbein „Homer nach Antiken gezeichnet“*. Inauguraldissertation zur Erlangung des Grades eines Doktors der Philosophie in der Abteilung Geschichtswissenschaft der Ruhr-Universität Bochum. Tag der mündlichen Prüfung 9. 7. 1975, 258 S., 103 Abb. auf Taf. im Anhang, Dissertationsdruck. (Zur Rezension übersandt Dezember 1981!)

Die vorliegende Arbeit setzt sich mit einem zentralen Aspekt aus dem *œuvre* des oldenburgischen Hofmalers auseinander. Ganz ähnlich dem Idyllen-Thema begleiteten die Werke Homers und deren bildnerische Gestaltung in der Antike



des Leben des Künstlers von seiner ersten Begegnung mit dem Text im Jahre 1774 an bis zum Tode. Der Oldenburger Idyllenzyklus stand bereits 1956 im Mittelpunkt einer Dissertation, von Erica Wünsche der Universität München vorgelegt, und nun untersucht Beate Grubert die Entstehungsgeschichte des in neun Lieferungen erschienenen Stichwerkes „Homer nach Antiken gezeichnet“. Einleitend wird ein kurzer Lebensabriß gegeben und zugleich versucht, das Wesen der Kunst Tischbeins zu umreißen. Dieser Versuch wird jedoch weder dem Künstler noch der Epoche in dieser Kürze gerecht, und der Leser kann auf der gleichen Seite (S. 5) einmal den Satz finden: „Er (Tischbein) verschließt sich gegen keine der neuen Geistesströmungen, pflegt Umgang mit den großen Neuschöpfen seiner Zeit, nimmt jeden ihrer Gedanken begierig auf“ ..., und weiter unten wird in anderem Zusammenhang dargelegt, daß Tischbein in Eutin, in der Abgeschiedenheit von den großen Impulsen der Kunstwelt, trotz seiner umfangreichen Korrespondenz sich selbst überlassen bleibt, und, da die Anregungen von außen fehlen, die epochalen Entwicklungen über ihn hinweggehen.

Mit viel Fleiß werden dann die zahlreichen, aber sehr zerstreuten Quellen zusammengetragen, durch die alle Entwicklungsphasen des Werkes beleuchtet werden. Ein kurzer Abschnitt über die Beurteilung durch die Zeitgenossen und das Nachleben des Homer leitet über zu einem Vergleich mit anderen Veröffentlichungen antiker Kunstwerke der gleichen Epoche. Den Abschluß bildet der Versuch einer leider nur stilistischen Einordnung der Blätter in das Gesamtwerk Tischbeins und die Kunst um die Wende zum 19. Jahrhundert.

Der Schwerpunkt der Arbeit liegt auf einer Zusammenstellung und Interpretation des schriftlichen Quellenmaterials. Leider wird daneben auf eine Analyse der Vorentwürfe, und damit der künstlerischen Genese, verzichtet, und ärgerlich ist die Unvollständigkeit des zweiteiligen Kataloges: a) der Abbildungen des HW nebst den dazugehörigen Skizzen und antiken Stücken sowie: b) der Skizzen, die in Zusammenhang mit dem HW stehen, aber darin keine Aufnahme gefunden haben. So werden z. B. aus den Beständen des Landesmuseums Oldenburg in der Gruppe b lediglich die Zeichnung des Homer von Albarini sowie ein Satyr erwähnt; wo wäre dann aber ein Aquarell einzuordnen, das den am Bug seines Schiffes lehrenden Odysseus zeigt, oder die Abfahrt des Odysseus von Naxos mit der trauernden Ariadne im Vordergrund? Auch der Katalogteil der Zeichnungen zu den im Homerwerk ausgeführten Darstellungen ließe sich erweitern. So befinden sich in Oldenburg Zeichnungen zu der rechten sich aufstützenden Frau der Illustration Nr. 8, S. 222, Abb. 2, den sieben Heldenköpfen Nr. 13, S. 222, Abb. 97 oder dem Mutterschaf mit seinem Lamm, Nr. 41, S. 226, Abb. 56. Das letztere diente auch für den Idyllenzyklus als Vorlage. Neben dem kurzen Vergleich mit dem Vasenwerk wäre eine Untersuchung der Beziehungen zwischen Homerwerk und Idyllen, sowie den großformatigen Homerbildern verdienstvoll gewesen. Tischbeins Idyllen entstanden zu einem Teil gleichzeitig mit den Arbeiten an

den Vorlagen zu den Heften 7-9, und die intensive Beschäftigung mit den Zeichnungen nach antiken Vorbildern ist nicht ohne Einfluß auf die Konzeption dieser kleinen Tafeln geblieben. Wie auch im Homerwerk zu beobachten ist, man vergleiche Abb. 52 und 75, hat Tischbein hier ebenfalls einzelne Figuren aus dem ursprünglichen Zusammenhang ihres antiken Vorbildes gelöst und wie Versatzstücke zu neuen Kompositionen zusammengefügt. So diente die Marmorgruppe Abb. 26 offensichtlich auch als Vorbild für den Mars der Tafel Mars und Venus (H. W. Keiser, Johann Wolfgang Goethe, Wilhelm Tischbeins Idyllen, München 1970, S. 60, Nr. 13). Die Venus des gleichen Bildes entspricht dagegen, seitenverkehrt angelegt, in ihrer Körperhaltung dem Apoll aus dem Giebel in den Uffizien, Abb. 1 u. 2, und der schon erwähnte sitzende Odysseus, Abb. 52 u. 75, findet sich leicht variiert, als Satyr. (Keiser S. 46, Nr. 4). Wörtlich in den Idyllenzyklus übernommen wurde der springende Rehbock, Abb. 59 (Keiser S. 55, Nr. 31). Auch bei den großformatigen Gemälden der Helden Homers ließen sich derartige Verbindungen aufzeigen. So wurde das Bewegungsschema der Federzeichnung aus dem Cotta-Archiv in Marbach, Abb. 90, auf das 1812 entstandene Gemälde Hektors Abschied im Landesmuseum Oldenburg übertragen.

Diese wenigen Beispiele zeigen den großen Stellenwert, den die Zeichnungen nach Antiken im Gesamtwerk Tischbeins einnehmen. Die Arbeit von Beate Grubert behandelt hier nur einen Aspekt, bildet jedoch in ihrer ausführlichen Darlegung des Quellenmaterials die Basis für weitere Untersuchungen.

Elfriede Heinemeyer

Hugo Duphorn: *Erinnerungen und Tagebuchaufzeichnungen eines Oldenburger Malers*. Hrsg. von Irla Duphorn-Kaiser. Oldenburg: Holzberg 1980, 116 S., 30 Abb., DM 22,-.

Der früh verstorbene Oldenburger Maler Hugo Duphorn (1876-1909) hat „Kindheitserinnerungen“ aus den Jahren 1876-1892 sowie „Tagebücher“ von 1894-1898 hinterlassen. Die erst 1901 niedergeschriebenen Erinnerungen geben einen Rückblick auf die Abenteuersehnsucht des Jungen und den daraus resultierenden Wunsch, Seemann zu werden, den er aber wegen seiner Kurzsichtigkeit wieder aufgeben mußte.

Auch die sogenannten Tagebuchaufzeichnungen beginnen zunächst als Erinnerungsbericht, der erst 1897/98 – nach seinem Entschluß Kunstmaler zu werden – niedergeschrieben wurde. Erst in der Zeit des zweijährigen Militärdienstes beim Oldenburger Infanterie-Regiment 91 scheinen Aufzeichnungen und Briefe vorgelegen zu haben, welche allmählich Tagebuchcharakter gewannen. Im übrigen hat der 21jährige bereits seine vorangegangene, aber abgebrochene Malerlehre und mehr noch die Militärdienstzeit im Sinne seines künftigen Wahlberufes als Schilderer der Oldenburger Landschaft verstanden,



z. B. (S. 54): „Wie oft bin ich abends noch über die Heide gegangen, das zu schildern, was ich da empfunden, vermag ich nicht“.

Dieser Wunsch, Landschaftstimmungen Ausdruck zu verleihen, begegnet allenthalben; während er im sprachlichen Bereich in unzureichenden Klischees steckenbleibt, wird er in den abgebildeten Skizzen andeutungsweise erfaßt – deutlicher im Bild des Schutzumschlages, dem heute im Landesmuseum Oldenburg bewahrten Gemälde „Sommermorgen im Rasteder Park“ von 1906.

Im Herbst 1897 zieht Duphorn nach München, wo er die Malschule Rosenthal besucht. Das dort begonnene Tagebuch bringt neben manchen abgenutzten Gemeinplätzen eine weitaus farbigere Schilderung des Erlebten. Wir erfahren von einem Empfehlungsschreiben des Oldenburger Malers Bakenhus an dessen Münchner Freund C. Finster, welcher Duphorn in München sehr bald unter seine Fittiche nahm.

Duphorns Ablehnung der Großstadt ist nichts Ungewöhnliches und für weite Bereiche von Literatur und Kunst dieser Zeit geradezu typisch. Immer wieder läßt er den „Straßenstaub“ Münchens hinter sich zurück, um sich in der „freien Natur“ mit „malerischen“ Dörfern zu ergehen; charakteristisch auch seine Bemerkung zu Nymphenburg: „das Schloß ist ein langweiliger Bau, hingegen ist der hinter demselben liegende Park wunderbar in jeder Beziehung“, wohl vor allem wegen seiner „malerischen Teiche und Bäche“. Auffallend ist seine Vorliebe für Nachtlandschaften, wenn „der Mond durch die wild dahinjagenden Wolken“ blickt. Ebenso wie Sonnenauf- und -untergänge kennzeichnet sie ein verstärktes Ausdrucksverlangen vieler zeitgenössischer Jugendstil-künstler.

Der durch die Erkrankung des Vaters beendete Münchner Studienaufenthalt zwingt Duphorn, Arbeit zu suchen als Maler; er findet sie 1898 bei dem aus Oldenburg stammenden Innenarchitekten Oetken in Berlin. Sein Tagebuch schließt bedauerlicherweise noch im gleichen Jahr mit der Schilderung von Wochenendausflügen, welche er während Restaurierungsarbeiten an der Marienkirche in Bergen auf Rügen unternahm.

Sie berichten nichts über seine 1899 von Bakenhus angeregten Studien auf Wangerooge und über seinen Besuch der Kunstschule in Weimar (1900) sowie seinen Berliner Aufenthalt (1900-02) im Umkreis der „Neuen Gemeinschaft“ der Brüder Hart. Seine Rückkehr nach Oldenburg, Reisen nach Bornholm – der Heimat seiner 1902 geheirateten Frau Herdis Odderskov –, Jahre in Neuenburg, Rastede und schließlich den Erwerb eines Landgutes in Schweden, darüber berichtet verdienstvollerweise die Herausgeberin, Duphorns Tochter, Frau Irla Duphorn-Kaiser, in einem kurzen biographischen Überblick. Man kann nur hoffen, daß das malerische Werk dieses zivilisationsflüchtigen Künstlers, der 1909 mit seinem ältesten Sohn ertrunken ist, eines Tages eine ebenso sorgsame Publikation erfahren wird wie sein schriftlicher Nachlaß.

Peter Reindl



Friedrich Carstens: *Romantische Seefahrt*. Kostbarkeiten aus einem nord-deutschen Schiffahrtsmuseum. Herausgeber: Schiffahrtsmuseum Brake/Weser, 2. Auflage (1976), 104 S., zahlr., z. T. farbige Abb., Effalin mit Schutzumschlag DM 15,-.

Das vom Gründer und ersten Leiter des Braker Schiffahrtsmuseums, Dr. Friedrich Carstens, 1969 herausgegebene, in 2. Auflage von seinem Nachfolger Dr. Carl Reinecke vorgelegte handliche Bändchen ist sicher mehr als nur ein Augenschmaus für Seefahrtsromantiker. In Aufmachung und Gliederung spiegelt es die verschiedenen Facetten des mit Schiffbau und Seefahrt eng verbundenen Lebens auch der Menschen des Unterweserraumes, das bis in die neueste Zeit hinein wesentlich durch Weserstrom und Meer bestimmt wird.

Dieses Buch ist ganz einfach schön anzusehen für den, der sich am Dargebotenen begeistern kann, birgt vielfältige Ansätze für den an Einzelfragen Interessierten, es regt an, es verleitet förmlich zum Besuch dieses Museums. Und es verleitet dazu mit Recht, denn Köstlichkeiten und Kostbarkeiten, die hier mit hohem persönlichen und sachlichen Einsatz gesammelt, gesichtet und präsentiert werden, verdienen Beachtung und halten einen Vergleich mit dem benachbarten Deutschen Schiffahrtsmuseum in Bremerhaven durchaus stand.

Als Schaufenster der regionalen oldenburgischen Schiffahrtsgeschichte bietet sich eine reichhaltige maritime Sammlung dar, die in ihrer Mannigfaltigkeit, in der ungewollt scheinenden Anordnung und Zusammenstellung der vorgestellten Stücke den Betrachter schnell in ihren Bann zieht und Einblicke in Lebens- und Arbeitsbereiche gewährt, die der heutigen schnelllebigen hochtechnisierten Zeit weit entrückt scheinen.

Der Text in deutsch und englisch, zugleich Anspruch und Hinweis auf interessierte ausländische Besucher wie auf die vielfältigen Bindungen des Raumes über die Meere hinweg, verdeutlicht den Standort des Museums im Kreise beachtenswerter maritimer Sammlungen im In- und Ausland.

Insgesamt eine reizvolle Verbindung aus ansprechend dargestellter Erstinformation und Anreiz zu eigener Anschauung und näherer Beschäftigung mit maritimen Themen der Region.

Uwe Seifert

Gabriele Crusius: *Gründung und Frühgeschichte der Herzoglichen Öffentlichen Bibliothek in Oldenburg (1792-1847)*. Oldenburg: Heinz Holzberg Verlag 1981, VIII, 67 S., 1 Abb. (= Schriften der Landesbibliothek Oldenburg, hrsg. von Armin Dietzel, 10), brosch. DM 10,-.

Die vorliegende Arbeit – die gestraffte und aktualisierte Fassung einer Examensarbeit für den höheren Bibliotheksdienst von 1969 – stellt die erste quellenmäßige Darstellung zur Bibliotheksgeschichte Oldenburgs dar, der nur summarische, oder die Quellen nicht immer zitierende Aufsätze vorausgegangen waren.



Die herzogliche öffentliche Bibliothek tritt hier als typische Gründung der Aufklärung hervor, die trotz fürstlichen Ursprungs für jedermann zugänglich sein und die Bildung in der Oldenburger Residenz fördern sollte. Der Gründungsphase unter Herzog Peter Friedrich Ludwig, in der die Bibliothek durch Ankauf einer großen Hannoveraner Privatsammlung geschaffen wurde und mit zwei hauptamtlichen Bibliothekaren und festem Etat in einigen Räumen des Schlosses eine bescheidene Ausstattung erhielt, folgte nach Auslagerung in der napoleonischen Zeit eine zweite Phase, in der die Bibliothek im ehemaligen Zuchthaus sehr beengt untergebracht war. Die Finanzlage verbesserte sich zwar prinzipiell durch Einkünfte aus dem oldenburgischen Pressewesen (z. B. „Oldenburgische Zeitung“, „Wöchentliche Anzeigen“ u. a.), doch wurden die Redaktionsgeschäfte nun zur Hauptarbeit der Bibliothekare und hinderten den Ausbau der Institution. Erst in der letzten Phase der Frühgeschichte, unter Großherzog Paul Friedrich August, kamen mit der Aussicht auf den lange erhofften, seit 1840 konkret geplanten Neubau auch Verwaltungsreformen in Gang: ein neuer, alle Teilsammlungen umfassender Katalog wird erstellt, der feste Etat wird nach Abgabe der Zeitungsredaktion wieder eingeführt und die Bibliothek erhält schließlich mit dem 1847 bezogenen Neubau auch äußerlich den ihr gebührenden Rahmen.

Die Verfasserin schildert das Zusammenwachsen des für damalige Begriffe universalen Buchbestandes, sie beleuchtet die verworrenen Katalogverhältnisse, die Personalsituation, die Raumverhältnisse und nicht zuletzt die Benutzungsordnungen, die in ihrer von Mal zu Mal erweiterten Form die wachsende Benutzung der Bibliothek durch breitere Schichten und die allmähliche Eingrenzung des Publikums auf wissenschaftlich Arbeitende erkennen läßt. Der aufklärerische Impetus der Gründungsphase wird somit in Abgrenzung zu Leihbibliotheken und Lesegesellschaften teilweise zurückgenommen.

Was in dieser gründlichen und zugleich flüssig geschriebenen Darstellung allenfalls unplastisch bleibt, ist das Verhältnis der Oldenburger zu zeitgenössischen Bibliotheken sowie Qualität und Charakter der gesammelten Buchbestände. Hier hätte man sich für den Leser ein wenig mehr Ermunterung gewünscht, in den z. T. erstaunlichen, viel zu wenig bekannten Altbeständen der heutigen Landesbibliothek zu stöbern. Abschließend kann man nur hoffen, daß die Bearbeitung der Bibliotheksgeschichte in der hier begonnenen Form für die spätere Zeit fortgesetzt wird, um das Bild dieser im 19. Jahrhundert nicht unbedeutenden Bibliothek vollends ins rechte Licht zu rücken.

Renate Hobelmann - v. Busch (†)

Bernd Ulrich Hucker: *Hermann Allmers und sein Marschenhof*. Die Geschichte des Allmershofes und des Osterstader Dorfes Rechtenfleth in Beziehung zu Leben und Werk des Patrioten, Dichters und Gelehrten mit einer Biblio-



graphie seiner Werke. Oldenburg: Heinz Holzberg 1981, 154 (153) S., mehrere Abb. (= Oldenburgische Monographien), Effalin mit farbigem Schutzumschlag, DM 26,50.

Hermann Allmers ist heute außerhalb des Elbe-Weser-Dreiecks weithin in Vergessenheit geraten. Und dies, obwohl er in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts nicht nur ein bekannter Lyriker war, sondern durch seine heimatkundlichen Publikationen die örtliche Forschung begründet und schließlich durch seine großzügige Gastlichkeit und einen sehr ausgedehnten fruchtbaren Briefwechsel viele Künstler, Schriftsteller und Heimatforscher intensiv gefördert hat. Sein immer wieder aufgelegtes Marschenbuch wirkt bis heute nach. Die moderne landesgeschichtliche Forschung hat sich allerdings von den lokalen, in Stammeskategorien denkenden heimatgeschichtlichen Traditionen entfernt, deren Anfänge in der deutschen Romantik liegen. Auch Allmers' geistige Ursprünge lassen sich auf die Romantik zurückführen.

Zwischen Stade, Bremerhaven und Bremen wird jedoch auch heute noch Allmers' Andenken vor allem durch den „Verein der Männer vom Morgenstern“ pietätvoll gepflegt. Schließlich ist Allmers der eigentliche Gründer dieses sehr regsamen Geschichtsvereins gewesen. Ebenso wurde der Rüstringer Heimatbund aufgrund seiner Initiative in das Leben gerufen.

An diese Überlieferung knüpft das anzuzeigende Buch an, das den Versuch unternimmt, die Geschichte des Hofes und des Osterstader Dorfes Rechtenfleth in Beziehung zu Leben und Wirken des „Patrioten, Dichters und Gelehrten“ Allmers zu setzen. Folgerichtig behandelt der Autor nacheinander die Vergangenheit von Rechtenfleth und seiner Umgebung, die baulichen Veränderungen auf dem Allmers-Hof und in Gestalt einer Kurzbiographie das Leben von Allmers. Was dieser in seinen Erinnerungen über seine Heimatstätte schreibt, wird hier ein zweitesmal abgedruckt. Den Mittelpunkt des Buches, wohl auch der eigentliche Anlaß für sein Entstehen, bildet ein kleiner Führer durch die Räume des Marschenhofes. Der Anhang enthält u. a. eine Liste der wichtigsten Allmers'schen Gäste, eine (Lücken aufweisende) Familienstammtafel sowie eine Allmers-Bibliographie bis 1980. Für Besucher des Marschenhofes wird dieses, z. T. mit Allmers'schen Zeichnungen illustrierte Büchlein eine nützliche Einführung sein, zur Erhellung der Person von Allmers und der geistigen und politischen Geschichte seiner Zeit dürfte es dagegen wohl nur wenige neue Gesichtspunkte beitragen.

Friedrich-Wilhelm Schaer

Karl Steinhoff: *Das Seilerrad*. Eine norddeutsche Kleinstadtjugend um 1900. Oldenburg: Heinz Holzberg 1980, 262 S., Linson mit Schutzumschlag, DM 24,-.

Der als Sohn des letzten Seilermeisters im Kreis Friesland 1893 in Varel geborene Verfasser, später Oberkreisdirektor in Jever und Präsident der Synode in



Oldenburg, beschreibt seine Kindheit und Schulzeit in Varel, die Ausbildung am Seminar in Oldenburg („Graues Kloster“), die Tätigkeit als junger Lehrer an verschiedenen Orten der Marsch und Geest, zuletzt als Hilfslehrer am Seminar in Varel, von 1913 bis 1920, schließlich die Studienjahre in Göttingen und Heidelberg, wo er sich nach Ablegung des Abiturs dem Studium der Rechtswissenschaft widmen konnte. Diesen nicht alltäglichen Lebenslauf erzählt er sehr anschaulich und mit guter Beobachtungsgabe. So werden nicht nur Eltern, Geschwister, Freunde, Mitschüler und Lehrer porträtiert, sondern auch wirtschaftliche und soziale Strukturen und Gruppen sowie konfessionelle Verschiedenheiten der Kleinstadt Varel, der Residenzstadt Oldenburg und der Universitätsstädte charakterisiert und Unterschiede der Landesteile (etwa Jeverland und Oldenburger Geest) deutlich gemacht. Auch innenpolitische Verhältnisse und Richtungen werden analysiert (z. B. die Wahlen von 1907; nationalistische und antisemitische Tendenzen an den Universitäten). Ein besonderer Reiz des Buches besteht auch darin, daß mit dem Verfasser nun ein weiterer Schüler des Oldenburger Seminars die Verhältnisse in und um Oldenburg schildert, wie das der neun Jahre ältere Georg Willers (*Ut mien Hollwäger Jungenstiet*), der vier Jahre ältere Georg von der Vring (*Die Wege Tausendundein*) und der zwei Jahre ältere Peter Suhrkamp (*Munderloh*) vor ihm getan haben. Das Buch Steinhoffs kann sich, auch in sprachlicher Gestaltung, neben diesen Vorgängern sehen lassen und bietet mit seinen Ausführungen neben diesen Werken und den Erinnerungen von Karl Jaspers und Walter Looschen (*Auf dem Siel*) ein wertvolles Zeitdokument für das Leben in Stadt und Land Oldenburg vor und nach 1900. Harald Schieckel

Albrecht Eckhardt, Wolfgang Günther, Friedrich-Wilhelm Schaer, Heinrich Schmidt, Friedrich-Helmut Winter: *Brake, Geschichte der Seehafenstadt an der Unterweser*. Hrsg. im Auftrag der Stadt Brake (Unterweser) von Albrecht Eckhardt. Oldenburg: Heinz Holzberg 1. und 2. Auflage 1981, 452 S., 212, davon 18 farb. Abb. (= Oldenburgische Monographien), Effalin mit farb. Schutzumschlag, DM 29,80.

Aus Anlaß der 125jährigen Wiederkehr der Verleihung der Stadtrechte an die Stadt Brake entstand unter der Federführung von A. Eckhardt eine Stadtgeschichte, die als beispielhaft für Unternehmen dieser Art angesehen werden muß. Da es heute für einen Einzelnen fast nicht mehr möglich ist, die Geschichte einer Stadt von den Anfängen bis in die Gegenwart in gleicher Intensität zu beschreiben, sind hier fünf Autoren für ebensoviel zeitliche Abschnitte gewonnen worden. In den von diesen bearbeiteten Zeiträumen sind alle Aspekte des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens abgehandelt. Dabei ist es in hervorragender Weise gelungen, trotz der Individualitäten der einzelnen Autoren eine einheitliche Stadtgeschichte 'aus einem Guß' zu schaffen.



Im ersten Abschnitt widmet sich H. Schmidt den Vorgängergemeinden Brakes Golzwarden und Hammelwarden im Mittelalter und in der frühen Neuzeit. In der lebendigen Darstellung wird das wechselvolle Schicksal der Gemeinden im Kräftespiel zwischen der Bremer Kirche und dem Grafen von Oldenburg deutlich. Die unterschiedliche Zugehörigkeit der beiden Gemeinden zu Friesland und Oldenburg, die sich noch im 17. Jahrhundert bemerkbar machte, ließ den Raum, in dem später Brake entstehen sollte, zu einer Nahtstelle politischer Interessen werden. Ein wichtiger Faktor für die Bewohner dieser Kirchspiele war auch der stete Kampf gegen das Wasser, der sich in umfangreichen, die Höfe stark belastenden Deichbauten niederschlug. Die Landwirtschaft diente vor allem der Ochsenaufzucht für den Oldenburger Grafen, der Handel im Sielhafen, der Keimzelle von Brake, war noch gering, auch Gewerbe oder Handwerk waren erst in Ansätzen vorhanden.

Wie F.-W. Schaer im zweiten Abschnitt, „Vom Sieldorf zum Seehafen (1773-1847)“ darlegt, setzte im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts der Ausbau des Sielhafens ein. Zu den Bauern traten Handwerker, Handels- und Verkehrsarbeiter, Schiffer und Fischer. Der Herzog von Oldenburg förderte die Ansiedlung durch die Bereitstellung von Bauland und die Anlage von Straßen. Nach 1820 wurde der Hafen erweitert und zunehmend von Seeschiffen angefahren. In französischer Zeit wird das Gemeinwesen erstmals offiziell Brake genannt. Während die Gründung von Bremerhaven 1827 einen starken Niedergang des Schiffsverkehrs brachte, konnte durch die Erklärung Brakes zum Freihafen 1835 ein neuer wirtschaftlicher Aufschwung eingeleitet werden.

A. Eckhardt beschreibt in einem dritten Abschnitt die Zeit der Gründung und des Aufstiegs der Stadt Brake (1848-1910). Es standen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zunächst verwaltungsmäßige und politische Entscheidungen im Vordergrund, die der stark gewachsenen Gemeinde eine neue rechtliche Form gaben. Von 1850 datiert ein Statutenentwurf für eine gemeinsame Ortsgemeinde Brake und Hammelwarden, 1854 wurde in der neuen Gemeindeordnung im Oldenburger Landtag die Erhebung Brakes zur Stadt vorgeschlagen und 1855 die Gemeindeordnung unterzeichnet, die dann am 1. Mai 1856 in Kraft trat. Die Beteiligung der Bevölkerung an allgemeinen Wahlen war noch relativ gering, wenn sich auch schon jetzt wegen des hohen Anteils der Arbeiterschaft sozialistische Tendenzen bemerkbar machten. Die Stadt konnte trotz der steten Konkurrenz zu Bremerhaven in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts einen starken wirtschaftlichen Aufstieg verzeichnen, was sich im Ausbau des Hafens und der Ansiedlung und Vergrößerung zahlreicher Gewerbebetriebe und Firmen niederschlug.

Ab 1849 wurde Brake für wenige Jahre Sitz eines Teils der Deutschen Bundesflotte unter dem legendären Admiral Bromme (Brommy), eine für die Stadt wichtige und interessante Episode, die ihr überregionale Bedeutung verschaffte und dementsprechend in der Erinnerung der Bevölkerung lebendig geblieben ist.



Für die Zeit der Krise vom ersten zum zweiten Weltkrieg (1910-1945), die W. Günther behandelt, ist eine Trennung von wirtschaftlicher und politischer Entwicklung kaum mehr möglich. Zu sehr wurde die Hafenstadt von den weltpolitischen Ereignissen (Blockade, Wirtschaftskrise, Getreidezölle 1930) in Mitleidenschaft gezogen. In Brake, einer Hochburg der SPD, konnte der Nationalsozialismus erst 1933 mit Gewalt Einlaß finden. Dieser Prozeß der Übernahme der Stadtregierung durch die NSDAP sowie das System der Gleichschaltung werden sehr anschaulich beschrieben.

Das letzte Kapitel von F.-H. Winter umfaßt die Nachkriegszeit, Wiederaufbau und Bewährung (1945-1980). Darin wird die ganze Problematik der ersten Nachkriegsjahre aber auch der wirtschaftlichen Konsolidierung, des Wachstums der Stadt und ihrer räumlichen Ausdehnung deutlich. Beschrieben wird auch der weitere Ausbau des Hafens und wichtiger Industrien in den letzten Jahrzehnten, der von infrastrukturellen Maßnahmen der Stadt begleitet wird. Die Fortführung der Stadtgeschichte bis in die jüngste Zeit muß positiv hervorgehoben werden, da sich der Leser dadurch stärker in die Gesamtgeschichte der Stadt eingebunden fühlen kann.

Ergänzt wird die Darstellung der Stadtgeschichte durch einen Anhang, der neben Abbildungsverzeichnis und Register weitere wichtige und nützliche Informationen bietet. Dazu zählt außer einer Liste der leitenden Beamten der Stadt Brake und ihrer Vorgängergemeinden (z. T. mit Abb.) eine ausführliche Zeittafel, die auch Daten und Fakten enthält, die in der Darstellung keine Erwähnung fanden. Sie gibt einen guten chronologischen Überblick über die Gesamtgeschichte Brakes. Außerdem wird der Aspekt des räumlichen Wachstums der Stadt, der im Text an verschiedenen Stellen angesprochen wird, durch die Zusammenstellung von historischen und aktuellen Karten und Stadtplänen veranschaulicht.

In bewundernswerter Weise ist es Herausgeber und Autoren gelungen, eine Stadtgeschichte vorzulegen, die den nur schwer zu vereinbarenden Forderungen der „Wissenschaftlichkeit“ und der „Geschichte für den Bürger“ in gleicher Weise gerecht wird. Die Autoren der einzelnen Beiträge haben neue Quellen erschlossen und aufbereitet, ihre Darstellung erfüllt wissenschaftliche Ansprüche in höchstem Maße. Gleichzeitig vermögen sie es, die Geschichte gut lesbar, lebendig und anschaulich darzustellen, so daß auch für den Nichtfachmann vergangenes Leben in der Stadt faßlich wird. Dazu tritt die hervorragende und reiche Ausstattung des Bandes. Über 200 (davon 18 farbige) Abbildungen mit alten Ansichten, Hafen- und Schiffsdarstellungen, Faksimiles, Plänen, Karten und Fotos erhöhen den Wert der Darstellung und machen den Band zu einer vorbildhaften Stadtgeschichte, zu der man die Stadt, die Herausgeber und die Autoren in gleicher Weise beglückwünschen muß.

Clemens von Looz-Corswarem

Jürgen Mehrrens, Kurt Müsegades, Fritz Schröer, Zeichnungen: Carl M. Willeke: *Alt-Delmenhorst*. Bilder. Erzählungen, Anekdoten. Delmenhorst:



Siegfried Rieck in Zusammenarbeit mit der Stadt Delmenhorst 1981, 2. Aufl. 1982, 208 S., über 200 Fotografien und Zeichnungen, Kunstleinen DM 28,80.

Nachdem bereits in bewährter Manier ein Bildband mit Postkarten das Aussehen des alten Delmenhorst festgehalten hat, bringt dieser Band in größerem Format zahlreiche weitere Postkarten und sonstige ältere Fotografien des 19. und der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Die gut ausgewählten Stücke veranschaulichen den Weg Delmenhorsts von der kleinen Landstadt zum bedeutenden Industrieort. Dazu werden kurze Texte mit Auszügen aus Zeitungen, Zeitschriften, gedruckten Darstellungen und Archivalien sowie zahlreiche Anekdoten und Erinnerungen älterer Einwohner mitgeteilt, die das Bildmaterial sehr gut ergänzen. So entsteht auf unterhaltsame und anschauliche Weise ein zutreffendes und reizvolles Bild vom Alltagsleben der Stadt Delmenhorst in ihrer politischen, kulturellen und industriellen Entwicklung (Korkschniderei, Zigarrenherstellung, Wollkämmerei, Jutefabrik, Linoleumwerk), die gleichwohl noch die Rolle eines Markortes der ländlichen Umgebung beibehielt (Tierchau, Märkte). Auch der Zuzug von Arbeitskräften aus entfernteren Gegenden (Eichsfeld, Böhmen, Polen) und die Entwicklung der Arbeiterbewegung werden gut dokumentiert. Bilder und Texte zu bekannten Persönlichkeiten und Originalen (z. B. Hasen-Ahlers) und die am Schluß beigefügten Gruppenbilder runden das Bild ab.

Harald Schieckel

Gustav Schünemann: *100 Jahre Elisabethfehn 1880-1980*. Chronik der Siedlung am Hunte-Ems-Kanal, im Auftrage des Komitees 100 Jahre Elisabethfehn. Gestaltung, Druck und Herstellung: Siebe Ostendorp, Rhaderfehn 1980, 108 S., zahlr. Abb., Leinen DM 20,-.

Die im Zuge des Baus des Hunte-Ems-Kanals zu beiden Seiten des später ebenfalls nach dieser Ortschaft genannten Kanalteils seit 1862 entstandene Moorsiedlung hatte 1880 den Namen Elisabethfehn (nach der Großherzogin) erhalten. Das gab den Anlaß für eine Hundertjahrfeier dieser ursprünglich auf mehrere Gemeinden verteilten, seit 1950 als Folge einer Volksabstimmung des Vorjahrs ganz zur Gemeinde Barßel gehörigen Siedlung. Die hierfür von dem Komitee herausgegebene Chronik wurde mit viel Fleiß und Liebe von dem Apotheker Gustav Schünemann erarbeitet. Er berichtet in seiner flüssig geschriebenen, durch zahlreiche Fotografien und einige Kartenabbildungen aufgelockerten und bereicherten Darstellung über Kanalbau und Moorkolonisation, Torfproduktion und Schifffahrt, Schulen und Kirchen, Verkehrs- und Versorgungseinrichtungen sowie sehr ausführlich über die in Elisabethfehn, Kamperfehn und Reekenfeld ansässigen zahlreichen Vereine. Andere Themen, insbesondere das politische Leben in der Gemeinde, kommen so gut wie gar nicht vor. Bezeichnenderweise wird die Wahlbewegung für eine Verselbständigung Elisabethfehns bzw. für einen Anschluß der zu Strücklingen und Ramsloh gehörigen Teile an die Gemeinde Barßel im Jahre 1949



beim Bürgerverein Elisabethfehn mit abgehandelt. An das Literaturverzeichnis, in dem als „Archivakten“ auch Bestände des Niedersächsischen Staatsarchivs in Oldenburg verzeichnet sind, sollte man keine streng wissenschaftlichen Maßstäbe anlegen. Wenn man in dieser Hinsicht nicht allzu viel erwartet, wird man an diesem äußerlich gut aufgemachten Buch seine Freude haben.

Albrecht Eckhardt

Geschichte der Stadt Emden: Ernst Siebert: Von 1750 bis 1890, Walter Deeters: Von 1890 bis 1945, Bernard Schröer: Von 1945 bis zur Gegenwart. Leer: Gerhard Rautenberg Kommissionsverlag 1980, XVI, 504 S., 214 Abb., 1 beiliegender Faltplan. (= Ostfriesland im Schutze des Deiches. Beiträge zur Kultur- und Wirtschaftsgeschichte des ostfriesischen Küstenlandes. Hrsg. im Auftrage der Niederemsischen Deichacht und ihrer Rechtsnachfolgerin der Deichacht Krummhörn von Johannes Ohling und Roelf Odens. Diedrich Stroman – Oberdeichrichter –, Bd. VII.), Leinen mit farb. Schutzumschlag DM 98,-.

Als 1969 die ersten vier gewichtigen Bände der Reihe „Ostfriesland im Schutze des Deiches“ im Verlag der Deichacht Krummhörn erschienen, fand dieses für eine Deichacht ungewöhnliche, durch eine solide finanzielle Basis abgesicherte Unternehmen die entsprechende Beachtung. Bis 1975 folgten die Bände V, VI, VIII und IX. Nur der sechste Band ließ lange auf sich warten. Jetzt ist er endlich da. Wenn eine Stadtgeschichte wegen ihres Umfangs in zwei Bände aufgeteilt wird, pflegt normalerweise der ältere Teil zuerst oder gleichzeitig mit dem jüngeren zu erscheinen. Im Falle Emdens ist es umgekehrt. Der jüngere Teil der Stadtgeschichte, der wegen der Stofffülle auf drei Bearbeiter verteilt wurde, kam zuerst heraus. Der ehemalige Konrektor E. Siebert († 1980) untersuchte die Zeit von 1750 bis 1890. Eigentlich hätte sein Abschnitt 1744 (beim Anfang der preußischen Herrschaft in Ostfriesland) beginnen müssen. Archivdirektor Dr. W. Deeters hat die Zeit von 1890 bis 1945 behandelt. Dr. Bernard Schröer, ehemals Amtsleiter, später Ratsherr der Stadt Emden, widmete sich Emdens Rolle in der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg bis 1977.

Während Siebert die 140 Jahre kurzer wirtschaftlicher Aufschwünge und die langen Perioden der Stagnation auf 183 Seiten stoffreich dargestellt hat, bietet Deeters für seinen wichtigen Zeitabschnitt, der den ersten industriellen Aufstieg wie auch die verheerende Kriegskatastrophe beinhaltet, dem Leser nur 53 Seiten. Schröer benötigt dagegen etwa 180 Seiten, um den Wiederaufbau nach der fast völligen Zerstörung der Stadt bis zu ihrer zweiten industriellen Blüte in den 1960er und – wenn auch inzwischen deutlich abgeschwächt – in den 1970er Jahren zu beschreiben. Leider sind die Arbeitsbereiche von Siebert und Deeters nicht sauber getrennt worden. Die Ära Fürbringer, bei D. eines der beiden Hauptartikel, beginnt schon 1875, nicht erst 1890. Anderer-

seits zeichnet sich Emdens Aufbruch aus einer langen Periode des wirtschaftlichen Stillstands aber erst um 1890, genau 1892 mit dem Bau des Dortmund-Ems-Kanals ab, dem der großzügige Hafenausbau und die ersten industriellen Ansiedlungen folgen.

So unterschiedlich die Längen der drei Teile dieses Buches sind, so unterschiedlich ist auch die Darstellungsart. Siebert bringt sehr viel Material, er schöpft u. a. aus dem Emder Ratsarchiv. Dennoch wird die schon im 17. Jahrhundert einsetzende, im 18. Jahrhundert weiter zunehmende wirtschaftliche Strukturschwäche Emdens nicht recht deutlich. Das Jahr 1848 ist relativ ausführlich abgehandelt. Reizvoll sind auch die Kurzbiographien über Claas Tholen, Ysaac und Antje Brons, drei Persönlichkeiten aus dem 19. Jahrhundert. Aber der sich durch die Emder Oberschicht hindurchziehende Gegensatz zu König und Regierung von Hannover wird von Siebert m. E. nicht genug gewürdigt. Emdens damalige Honoratioren waren aus innerer Überzeugung Preußen. Es bleibt aber anerkennenswert, daß S. – entgegen dem weit verbreiteten Urteil – Hannovers Bemühungen um eine Belebung der darnieder liegenden Schifffahrt erstaunlich positiv bewertet.

Deeters' Beitrag zeichnet sich durch eine straffe, im Ganzen zu knapp geratene Darstellung aus. Emdens Besonderheiten sowie die zwischen 1890 und 1945 erkennbaren wirtschaftlichen Aufwärts- und Abwärtstendenzen werden jedoch von ihm sorgfältig analysiert. Während die Fürbringer-Ära bei ihm recht lebendig wird, Emdens Lage in der Weimarer Zeit auch noch angemessen beschrieben ist, bleibt das von der nationalsozialistischen Zeit gezeichnete Bild ein wenig blaß. Über die bitteren Kriegsjahre, unter denen die Emder weit mehr als die übrigen Ostfriesen leiden mußten, hätte mehr gesagt werden können.

Ganz anders stellt sich Schröers umfassender Beitrag dar. Sch. ist sichtlich um eine alle öffentlichen Institutionen und Bereiche mit einbeziehende Chronik der Nachkriegszeit bemüht, wobei ihm seine reichen persönlichen Erfahrungen sicher zustattenkamen. Er erzählt in sachlichem Stil, ohne viel zu kommentieren. Die Stadt Emden kann sich glücklich schätzen, nunmehr eine fast lückenlose Dokumentation ihrer Nachkriegszeit zu besitzen.

Bedenkt man die ungünstigen Voraussetzungen, unter denen die drei Verfasser ihre Aufgabe übernahmen, muß man bei aller Kritik im einzelnen für das Geschaffene sehr dankbar sein. Die Fülle der abgebildeten (leider nicht mit Archivsignaturen gekennzeichneten) Pläne und Fotos macht das Buch über die Darstellung hinaus zu einer Sammlung wertvoller historischer Zeugnisse aus Emdens Vergangenheit. Besonders ist dabei auf den nachgedruckten Stadtplan von 1852 hinzuweisen. Neben den Autoren ist vor allem Dr. Heinz Ramm zu nennen, der nicht nur den von Siebert hinterlassenen Text für den Druck überarbeitet hat, sondern auch bei der Auswahl von Bildern und Karten bzw. bei deren Gestaltung seine reiche wissenschaftliche Erfahrung mit einbringen konnte.

Friedrich-Wilhelm Schaer

Ludwig Has – August-Ludwig Evers (Hrsg.): *Wilhelmshaven 1853-1945*. Erinnerungen. Ein Bildband zur Geschichte der Stadt. 315 Bilder, Pläne und Dokumente. Mit einem Geleitwort von Franz Kuhlmann sen., Ehrenbürger der Stadt Wilhelmshaven. Wilhelmshaven: Lohse-Eissing 1961, 5. [unveränderte] Aufl. 1979, XII S. Text, 116 [ungezählte] S. Abb., Leinen mit Schutzumschlag DM 24,-.

Theodor Murken, Waldemar Reinhardt, mit einem Geleitwort von Harald Koch: *Wilhelmshaven 1946-1976*. Die dreißig Jahre danach. Wilhelmshaven: Lohse-Eissing 1977, XL, 215 S., 491 Abb., Leinen DM 29,80.

Junge Städte kompensieren die ihnen fehlende bauliche und schriftliche Tradition nicht selten durch eine pietätvolle Pflege der (kurzen) Vergangenheit. Dieser Gedanke kam dem Rezensenten beim Überblick über die relativ umfangreiche Literatur, welche die Stadt Wilhelmshaven seit 1945 aufzuweisen hat.

Die beiden hier anzuzeigenden Werke sind ein neues Zeugnis für die liebevolle Pflege der Wilhelmshavener Tradition. Beide zusammen dokumentieren durch den Abdruck zahlreicher Fotos in eindrucksvoller Weise 123 Jahre Stadt- und Marinegeschichte. Den recht knappen Text zum ersten Band schrieb Ludwig Has. Die darauf folgenden 315 Bilder, Pläne und Dokumente, die etwa 90 Jahre Wilhelmshavener Geschichte widerspiegeln sollen, hat August Ludwig Evers zusammengestellt. Während relativ viele Bilder aus der Zeit um 1900 veröffentlicht sind, bleibt die nationalsozialistische Zeit mit den Katastrophenjahren unterrepräsentiert.

Die Zahl von 315 Abbildungen für die Zeit von 1853 bis 1945 erscheint gering im Vergleich zu den 491 Stück, mit denen im zweiten Buch nur 30 Jahre nach dem Zweiten Weltkrieg dokumentiert werden. Angesichts der Fülle des seit 1945 vom Stadtarchiv Wilhelmshaven gesammelten Bildmaterials wird das scheinbare Mißverhältnis eher verständlich. Auch die kommentierenden Texte zum zweiten Band sind ausführlicher. Dafür behandeln sie eine Zeit, die bisher im Zusammenhang noch nicht dargestellt worden ist. Theodor Murken, ein erfahrener Wilhelmshavener Journalist und guter Kenner der Stadt, hat lebendig und aus eigener Anschauung die bitteren Jahre von 1945 bis 1948 unter dem Titel „Der neue Anfang“ als einleitendes Kapitel beschrieben und interpretiert. Für die Jahre von 1949 bis 1976 hat Dr. Waldemar Reinhardt, Leiter des Stadtarchivs Wilhelmshaven, die Abschnitte über Wirtschaft, Hafen, Marine und Städtebau kommentiert, während Murken entsprechend die Entwicklung von Kultur, Schule, Sozialem sowie von Sport und Freizeit zusammengefaßt darstellt. So ist eine erste knappe Nachkriegsgeschichte entstanden, die buchstäblich ein anschauliches Bild von dem wirtschaftlichen Aufschwung einer Stadt vermittelt, der noch um 1954 von amtlicher Seite eine düstere Zukunft prophezeit wurde.

Friedrich-Wilhelm Schaer

Heinrich Munderloh: *Das Wüstenland*. Eine landeskundliche Darstellung der Entwicklung in einer oldenburgischen Moormarschgemeinde. Oldenburg: Heinz Holzberg 1981, 343 S., davon ab S. 265 Bildtafeln. (= Oldenburger Studien Bd. 20), brosch. DM 30,-.

Das historische Interesse an seinen väterlichen Vorfahren und die Liebe zu deren Heimat, dem oldenburgischen Wüstenland, veranlaßten H. Munderloh zur Niederschrift dieser Monographie. Dabei konnte der Autor, der sich auch als Kenner der Entwicklung oldenburgischer Geestsiedlungen ausgewiesen hat, an zwei von ihm bereits früher verfaßte Aufsätze über das Wüstenland anknüpfen. Zum Wüstenland, das bis in das 19. Jh. hinein eine Verwaltungseinheit bildete, gehörten die beiden Marschhufendörfer Holle und Oberhausen sowie die jüngeren Bauernschaften Wüstring und Neuenhuntoorf. Seit dem 19. Jh. gewann Wüstring bevölkerungsmäßig, wirtschaftlich und schließlich auch politisch und kirchlich die Oberhand. Hier befand sich zuletzt der Sitz der gleichnamigen Gemeinde, die 1972 nach Hude eingegliedert wurde.

Der ursprünglich siedlungsmäßige Schwerpunkt lag vermutlich zwischen der relativ fruchtbaren Huntemarsch und dem heute noch von der Holler Kirche gekrönten, aber in seiner Substanz stark veränderten Sandberg. Demnach müßten die ersten Höfe näher zur Hunte gelegen haben, wegen Versumpfung der Hunteniederung dann aber weiter an das höher gelegene Wüstenländer Moor gerückt sein. In welchem Umfang holländische Kolonisten an diesen Neugründungen des 12. Jahrhunderts beteiligt waren, läßt sich schwer beantworten. Ohne ein in Haupt- und Flügeldeiche aufgegliedertes Schutzsystem wäre schwerlich ein Siedlungsausbau, wie wir ihn seit dem 12. Jh. feststellen, zu verwirklichen gewesen. Daß Graf Anton Günther für die notwendigen Begradigungen der Hunte wenig Interesse gezeigt zu haben scheint, dürfte vielleicht mit der geringen ökonomischen Bedeutung dieser Gebiete und dem schwachen Schiffsverkehr auf der Hunte zusammenhängen. Eindeichungen an der Jade boten damals ganz andere wirtschaftliche Möglichkeiten. Seit 1578 entwickelte sich, bedingt durch den Zustrom aus den Dörfern der Delmenhorster Geest, das wüstenländische Kötterdorf Wüstring (im Gegensatz zu dem jüngeren Hatterwüstring).

Mit viel Liebe beschreibt der Verf. sodann die früheren landwirtschaftlichen Verhältnisse. Wegen der tiefen Lage vieler Böden überwog bis in das 20. Jh. die Weidewirtschaft. Entsprechend dem Wasserreichtum des Landes war die Fischerei recht ertragreich. Die Verkehrsverbindungen über Land ließen sich wegen des moorigen Untergrunds im Winter nur bei Frost benutzen. Einen erheblichen Teil des Handels- und Personenverkehrs zwischen Wüstenland und der Residenz Oldenburg zog die Hunte trotz ihrer „Drögten“ an sich.

In den folgenden Abschnitten beschreibt M. die Verwaltung, die Steuern, das Kirchen- und Armenwesen sowie die sehr bescheidenen Bildungsmöglichkeiten in den kleinen Schulen. Dank einer geschickten Erwerbspolitik verstanden es

die Mönnichs (Münnichs), die größten Grundbesitzer im Wüstenland (Güter Brokdeich und Neuenhuntoorf) zu werden und dann über Generationen das Amt des landesherrlichen Vogts auszuüben, bis einigen ihrer tüchtigsten Repräsentanten die Heimat zu klein wurde. Bedingt durch die abgeschlossene Lage des Wüstenlandes haben sich die alten Bräuche lange behaupten können, nicht minder aber auch der Aberglaube. An den Schluß seines Buches stellt M. Kapitel über „Die Familien“ (eigentlich: Bevölkerungsgeschichte) sowie über die (in topographischer Reihenfolge aufgezählten) Höfe mit ihren Besitzerfamilien von 1534 bzw. 1581 bis zur Gegenwart.

Besonders die Abschnitte über die Mönnichs/Münnichs, die Pastoren und vor allem das letzte Kapitel zeigen, wo Munderlohs eigentliche Interessen liegen: in der Personen- und Familiengeschichte. Weniger wichtig scheinen ihm zusammenfassende und vergleichende Statistiken zu sein. Ein Überblick über die in den einzelnen Dörfern ganz unterschiedlich zunehmende Bevölkerungszahl (in Holle und Oberhausen seit dem 19. Jahrhundert Stagnation, in Wüstring ein vor allem im 20. Jahrhundert sich ständig steigerndes Wachstum) fehlt leider. Die Ursachen dieser Entwicklung hätten sich vielleicht noch mehr aufhellen lassen. Der Leser wird für dieses Manko durch die Fülle von Personennamen und die Schilderung menschlicher Einzelschicksale mehr als reichlich entschädigt.

M. verfügt auf Grund der bis fast 1930 zurückreichenden engen persönlichen Beziehungen zur Bevölkerung des Wüstenlandes über ganz ungewöhnliche Orts- und Personenkenntnisse, die ihm die Darstellung der Entwicklung dieser oldenburgischen Landschaft zweifellos sehr erleichtert haben. Wieviel Kenntnisse über die früheren Lebensbedingungen der Wüstenländer verdankt er den Erzählungen alter Leute aus den letzten fünfzig Jahren! So ist eine Ortsgeschichte im besten Sinne entstanden. Ihr Stärke liegt aber ebenso in der meist anschaulichen Erzählweise. Nicht selten begegnet man plattdeutschen Zitaten von Eingesessenen, die zuweilen mit derbem Humor gewürzt sind. Wegen der eben genannten Vorzüge und wegen des reichen, meist schon historischen Bildmaterials wird diese Monographie vermutlich mehr Popularität gewinnen als manche andere ebenso sorgfältig recherchierte Lokalchronik.

Friedrich-Wilhelm Schaer





Tätigkeitsbericht 1981

Niedersächsisches Landesverwaltungsamt
Institut für Denkmalpflege (S 1)
Archäologische Denkmalpflege (Dez. S 12)
Außenstelle Weser-Ems / Rastede

Von DIETER ZOLLER

I. Ausgrabungen im Regierungsbezirk Weser-Ems

1. Stadt Oldenburg, Altstadt, Markt 19

TK 25, Bl. 2815 Oldenburg, r 3447 450, h 5889 900

Auf dieser Parzelle befand sich das „Hotel Deutscher Hof“, dessen Pferdeställe (zwei Gebäude für fast 100 Pferde) noch bis 1981 hinter dem Hauptgebäude auf der Gartenparzelle standen. Die Ställe konnten durch eine große Toreinfahrt vom Markt her erreicht werden. Die Ställe wurden jetzt abgerissen, das Hotel wird zum Jugendzentrum umgestaltet.

Auf dem Bast'schen Plane Oldenburgs von 1598 ist ein mehrgeschossiges Fachwerkhaus mit großer Toreinfahrt und großem Hintergebäude zu sehen. Wahrscheinlich handelt es sich bei dem letzteren Gebäude auch schon um Stallungen und Speicherscheune. Dahinter folgt dann das Gartengelände.

Die wegen der Abbruch- und Baumaßnahmen nur begrenzt möglichen archäologischen Untersuchungen ergaben bis zu einer Tiefe von 2,65 m – 3,35 m Kultur- und Schüttungshorizonte. Im Schnitt I, der unter dem Estrich des ehemaligen Pferdestalles (Nord) angelegt wurde, fanden sich in – 1,50 m Tiefe die „Legensteine“ (Findlinge in einer Reihe) eines Gebäudes aus dem 14.–15. Jahrhundert. Unmittelbar darüber die Ziegelpflasterung eines etwas jüngeren Kellers. Vor den bereits oben erwähnten Gebäuden des 16. Jahrhunderts müssen schon ab dem 14. Jahrhundert auf der Gartenparzelle „Hintergebäude“ gestanden haben. Offensichtlich hat es sich damals noch um einen „Ackerbürgerhof“ gehandelt.

Funde: Eine Randscherbe eines Kugeltopfes 12. Jahrhundert; die Masse der Keramik setzte sich aus blaugrauer Irdenware, vereinzelt Bruchstücken von Siegburg-Steinzeug und jüngerer, glasierter Rotirdenware zusammen. In den oberen Schichten ab dem 17. Jahrhundert traten häufig Reste von Ton-tabakpfeifen auf.

Anschrift des Verfassers:

Dr. h. c. Dieter Zoller, Bezirksarchäologe für den Regierungsbezirk Weser-Ems
2902 Rastede, Feldbreite 23 a, Telefon 0 44 02 / 40 50

